

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3344-01	Termin 08.03.2018	Bezirksvertretung Sterkrade		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
08.03.2018	Bezirksvertretung Sterkrade		B		

Beratungsgegenstand

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung

hier: Änderung des Verfahrensgebietes und Beschluss zur öffentlichen Auslegung
des Bebauungsplans Nr. 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide -

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung Sterkrade genehmigt folgende gemäß § 36 Abs. 5 Satz 2 Gemeindeordnung (GO NW) durch den Bezirksbürgermeister Sterkrade Herrn Ulrich Real und dem Mitglied der Bezirksvertretung Sterkrade Herr Holger Ingendoh getroffene Dringlichkeitsentscheidung:

„Die Anhörung der Bezirksvertretung Sterkrade im Zusammenhang mit der Änderung des Verfahrensgebietes und dem Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide - ist hiermit vollzogen.“

Bereichsleiter Bereich 5-1	Bereichsleiter Bereich 5-4	Beigeordnete Dezernat 5	Oberbürgermeister
Mollerus Datum 21.02.2018	Terhart Datum 23.02.2018	Lauxen Datum 23.02.2018	Datum
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3344-01	Termin 08.03.2018	Bezirksvertretung Sterkrade
-----------------------------	--	------------------------------	------------------------------------

Bezug

Dringlichkeitsentscheidung vom 08.02.2018 und 09.02.2018 (Drucksache Nr. B/16/3313-01)

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine [X]

ja []

b) Sonstige Keine

Begründung

Gemäß den Bestimmungen in der Gemeindeordnung NRW und in den Bezirksvertretungsrichtlinien sind die Bezirksvertretungen im Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen anzuhören.

Im vorliegenden Fall war, auf Grund der terminlichen Verschiebung der Bezirksvertretungssitzung Sterkrade vom 01.02.2018 auf den 25.01.2018, eine Anhörung der Bezirksvertretung Sterkrade am 25.01.2018 nicht möglich, da der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 19.02.2018 die Änderung des Verfahrensgebietes und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide - beschlossen hat. Eine Verschiebung auf die nächste Sitzungsfolge im März ist nicht möglich, da der Bebauungsplan, sofern keine erneute Offenlage notwendig wird, am 25.06.2018 vom Rat der Stadt als Satzung beschlossen werden soll.

Einzelheiten sind der beigefügten Drucksache Nr. B/16/3313-01 zu entnehmen.

Anlagen

Anlage 1. Drucksache Nr. B/16/3313-01

Anlage 2 Anlage 1 der Drucksache Nr. B/16/3313-01
Verkleinerter Auszug des Bebauungsplans Nr. 735

Anlage 3 Anlage 2 der Drucksache Nr. B/16/3313-01
Kopien der abwägungsrelevanten Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung

Anlage 4 Anlage 3 der Drucksache Nr. B/16/3313-01
Niederschrift der Bürgerversammlungen vom 13.09.2017 und 11.10.2017

Anlage 5 Anlage 4 der Drucksache Nr. B/16/3313-01
Begründung zum Bebauungsplan Nr. 735 (inklusive Umweltbericht)

Die umfangreichen Anlagen 3 - 5 werden aus Kostengründen und damit als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung nicht in Papierform beigefügt. Sie liegen aber während der Sitzung zur Einsichtnahme aus und können darüber hinaus vorab über das Ratsinformationssystem ALLRIS heruntergeladen werden. Im Übrigen sind wesentliche Aussagen der Anlagen bereits Bestandteil dieser Vorlage.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3313-01	Termin 31.01.2018	Bezirksbürgermeister und Bezirksvertretungsmitglied Sterkrade		
<u>Beschlussvorlage</u>			<u>öffentlich</u>		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
31.01.2018	Bezirksbürgermeister und Bezirksvertretungsmitglied Sterkrade	A			

Beratungsgegenstand

Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 36 Abs. 5 Satz 2 GO NRW zum
Bebauungsplan Nr. 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide -
Änderung des Verfahrensgebietes und Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Beschlussvorschlag

Da es sich um einen Fall äußerster Dringlichkeit handelt, treffen der Bezirksbürgermeister von Oberhausen-Sterkrade, Herr Ulrich Real, und das Mitglied der Bezirksvertretung Sterkrade, Herr Holger Ingendoh, gemäß § 36 Absatz 5 Satz 2 Gemeindeordnung (GO NRW) folgende Entscheidung:

„Die Anhörung der Bezirksvertretung Sterkrade im Zusammenhang mit der Änderung des Verfahrensgebietes und dem Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide - ist hiermit vollzogen.“

Oberhausen, 09. FEB. 2018

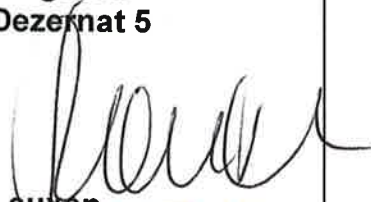


Ulrich Real
Bezirksbürgermeister

Oberhausen, 08. FEB. 2018



Holger Ingendoh
Bezirksvertretungsmitglied

Fachbereich 5-1-20	Bereichsleiter Bereich 5-4	Beigeordnete Dezernat 5	Oberbürgermeister
			
Perian Datum <u>31.1.18</u>	Terhart Datum <u>08.02.2018</u>	Lauken Datum <u>01. FEB. 2018</u>	Datum
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat ☐ Gleichstellungsstelle ☐

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3313-01	Termin 31.01.2018	Bezirksbürgermeister und Bezirksvertretungsmitglied Sterkrade
-----------------------------	--	------------------------------	--

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine [X]

ja []

b) Sonstige Keine

Begründung

I. Allgemeines

Gemäß den Bestimmungen in der Gemeindeordnung NRW und in den Bezirksvertretungsrichtlinien sind die Bezirksvertretungen im Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen anzuhören.

Im vorliegenden Fall war, auf Grund der terminlichen Verschiebung der Bezirksvertretungssitzung Sterkrade vom 01.02.2018 auf den 25.01.2018, eine Anhörung der Bezirksvertretung Sterkrade am 25.01.2018 nicht möglich, da der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 19.02.2018 die Änderung des Verfahrensgebietes und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide - beschließen soll. Eine Verschiebung auf die nächste Sitzungsfolge im März ist nicht möglich, da der Bebauungsplan, sofern keine erneute Offenlage notwendig wird, am 25.06.2018 vom Rat der Stadt als Satzung beschlossen werden soll.

Einzelheiten sind den nachfolgenden Kapiteln zu entnehmen.

II. Bisheriger Verfahrensablauf

In seiner Sitzung am 19.12.2016 hat der Rat der Stadt Oberhausen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 735 - Erschließung Waldteich / Weierstraße - beschlossen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und nach den „Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen hat der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 735 - Erschließung Waldteich / Weierstraße -

- in der Zeit vom 08.09.2017 – 22.09.2017 einschließlich öffentlich ausgelegen (Darlegung der Planung);
- am 13.09.2017 hat die öffentliche Anhörung (Bürgerversammlung) stattgefunden.

Für eine 2. frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und nach den „Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ hat der Vorentwurf

- in der Zeit vom 11.10.2017 bis einschließlich 25.10.2017 erneut öffentlich ausgelegen (Darlegung der Planung);

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3313-01	Termin 31.01.2018	Bezirksbürgermeister und Bezirksvertretungsmitglied Sterkrade
-----------------------------	--	------------------------------	--

- am 11.10.2017 hat eine zweite öffentliche Anhörung (Bürgerversammlung) stattgefunden.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 11.09.2017 bei der Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt worden.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsarbeit und im Rahmen der 1. Behördenbeteiligung sind folgende Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 735 eingegangen:

1. **Deutsche Bahn AG**
DB Immobilien
Deutz-Mühlheimer Straße 22-24
50679 Köln
2. **Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.**
Godorfer Hauptstraße 186
50997 Köln
3. **Energieversorgung Oberhausen AG**
Danziger Straße 31
46045 Oberhausen
4. **Landesbetrieb Straßenbau NRW**
Regionalniederlassung Ruhr
Postfach 101526
44715 Bochum
5. **Nord-West Oelleitung GmbH**
Kolkerhofweg 120
45478 Mülheim an der Ruhr
6. **Emschergenossenschaft/Lippeverband**
Brüderweg 2
44135 Dortmund
7. **Stadtverwaltung Duisburg**
47049 Duisburg
8. **LVR - Amt für Bodendenkmalpflege**
Endenicher Straße 133
53115 Bonn
9. **Evonik Technology & Infrastructure GmbH**
Logistics – Pipelines
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl
10. **IHK Ruhr**
Am Waldthausenpark 2
45127 Essen
11. **Bezirksregierung Arnsberg**
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3313-01	Termin 31.01.2018	Bezirksbürgermeister und Bezirksvertretungsmitglied Sterkrade
-----------------------------	--	------------------------------	--

12. **PLEdoc GmbH**
Postfach 120255
45312 Essen
13. **Polizeipräsidium Oberhausen**
Postfach 101217
46012 Oberhausen
14. **Landesbetrieb Wald und Holz NRW**
Regionalforstamt Ruhrgebiet
Brößweg 40
45897 Gelsenkirchen
15. **Rheinisch-Westfälische Wasserwerkgesellschaft**
Postfach 101663
45466 Mülheim an der Ruhr
16. **Bezirksregierung Düsseldorf**
Postfach 300865
40408 Düsseldorf
17. **Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen**
Kreisstelle Mettmann
Bahnhofstraße 9
51789 Lindlar
18. **Stadtwerke Oberhausen AG**
Max-Eyth-Straße 62
46149 Oberhausen
19. **Straßen NRW**
Regionalniederlassung Münsterland
Wahrkamp 30
48653 Coesfeld
- B. Private Stellungnahmen**
 1. **Bürgerversammlung am 13.09.2017**
in der Aula des Sophie-Scholl-Gymnasiums
Tirpitzstraße 41
46145 Oberhausen
 2. **Bürgerversammlung am 11.10.2017**
im Sitzungssaal des Technischen Rathauses
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen
 3. **Frau Andrea Weiß**
Erlenstraße 9
Sportplatz Biefang
46149 Oberhausen

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3313-01	Termin 31.01.2018	Bezirksbürgermeister und Bezirksvertretungsmitglied Sterkrade
-----------------------------	--	------------------------------	--

4. Thelen Holding GmbH
Vertreten durch Rechtsanwälte Lenz und Johlen
Alfredstraße 150
45131 Essen

5. Eheleute Martina und Stephan Berns
Eerslohstraße 13
46145 Oberhausen

6. Bauunternehmung Berns GmbH
Kiebitzstraße 36
46149 Oberhausen

7. Autohaus Muhra GmbH
Im Erlengrund 1
46149 Oberhausen

8. Hermann Hagedorn
Hagedornstraße 107
46149 Oberhausen

9. Herr Rudolf Pfeiffer
Herzogstraße 34
46119 Oberhausen

10. Eheleute Westerheide
Königstraße 18 a
46149 Oberhausen

und

Eheleute Romann
Erlenstraße 6
46149 Oberhausen

Kopien aller abwägungsrelevanten Stellungnahmen und Kopien der Niederschriften über die beiden öffentlichen Anhörungen sind der Beratungsvorlage als Anlage 2 und die Niederschriften der Bürgerversammlungen als Anlage 3 beigefügt.

III. Änderung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Nordwesten der Stadt Oberhausen im zum Stadtbezirk Sterkrade gehörenden Stadtteil Weierheide. Auf der Grundlage des aktuellen Standes der Straßenplanung erstreckt sich das Plangebiet östlich der A3 als Trassenführung mit z. T. angrenzenden Flächen von der Anschlussstelle Oberhausen-Holten im Süden bis zum südwestlichen Rand des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 642 nördlich der Waldteichstraße.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3313-01	Termin 31.01.2018	Bezirksbürgermeister und Bezirksvertretungsmitglied Sterkrade
-----------------------------	--	------------------------------	--

Gegenüber der Abgrenzung im Aufstellungsbeschluss wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 735 im Laufe der Erarbeitung des Bebauungsplan-Entwurfs verändert. Die Veränderungen des Geltungsbereiches ergaben sich aufgrund des Ergebnisses der Prüfung verschiedener Trassenalternativen (vgl. Kap. 5 der Begründung) sowie der Konkretisierung und Optimierung der Straßenplanung für die ausgewählte Trasse, aufgrund der Aufnahme der gemäß den Vorgaben des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) sowie des Stadtentwicklungskonzeptes der Stadt Oberhausen (STEK 2020) als Gewerbefläche zu entwickelnden Fläche südlich der Weißensteinstraße in den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 735, aufgrund der Aufnahme geeigneter, trassennaher Ausgleichsflächen zur erforderlichen Kompensation der planbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft in den Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Der Geltungsbereich umfasst nun die für die Realisierung der geplanten neuen Verkehrserschließung, einschließlich der erforderlichen Anbindungen an das vorhandene Straßennetz erforderlichen Flächen zuzüglich der an die geplante Straße angrenzenden Flächen des geplanten Gewerbegebietes südlich der Weißensteinstraße sowie an die Straßen-trasse angrenzende Flächen, die für naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide - liegt in der Gemarkung Holten, Flur 5 und 6, sowie in der Gemarkung Sterkrade, Flur 1 und Flur 2 und wird nunmehr wie folgt umgrenzt:

Gemarkung Holten, Flur 5:

Flurstücke Nr. 3085 tlw., 2137 tlw., 1860, 3083, 3084, 3082, 3081, 3080, 2421, 3108, 3079, 3078, 3077, 3076, 2075, 3041, 3042, 2583, 2829 tlw., 3242 tlw., 2319 tlw., 3054 tlw., 2530, 2566, 2416, 2649, 2647, 2648, 2524, 2415 tlw., 2417tlw., 3048, 3049, 3050, 3051, 2522, 2523, 3381 2233, 2234, 3072 tlw., 3075 und 3073 tlw.

Gemarkung Holten, Flur 6:

Flurstücke Nr. 773 tlw., 772 tlw., 716 tlw., 768 tlw. und 727 tlw..

Gemarkung Sterkrade, Flur 1:

Flurstücke Nr. 590 tlw., 719 tlw., 560 tlw. 632 tlw., 720, 721 tlw. 705 tlw., 704 tlw., 703 tlw., 702 tlw., 701 tlw., 440, 768 tlw., 81 tlw., 698 tlw., 697 tlw..

Gemarkung Sterkrade, Flur 2:

Flurstück Nr. 557 tlw..

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus den Koordinatenpunkten und Festsetzungsmaßen des Bebauungsplans Nr. 735 mit dem Anfertigungsdatum vom 18.01.2018.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3313-01	Termin 31.01.2018	Bezirksbürgermeister und Bezirksvertretungsmitglied Sterkrade
-----------------------------	--	------------------------------	--

IV. Planungsanlass und Ziele

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 642 - Weierstraße / Waldteichstraße - wurde bereits im Jahr 2012 eine verkehrs- und schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Sie kam zu dem Ergebnis, dass das zu erwartende zusätzliche Verkehrsaufkommen der vorgesehenen Entwicklung einer gewerblich - industriellen Nutzung auf dem brachliegende Areal der ehemaligen Kohlenlagerstätte nördlich der Waldteichstraße aufgrund der bereits hohen Verkehrsbelastung im vorhandenen Straßennetz (Erlenstraße / Von-Trotha-Straße / Weierstraße) und weiteren städtebaulichen Planungen und Entwicklungen in der Umgebung zu Überlastungen von einzelnen Knotenpunkten im vorhandenen Verkehrsnetz führen würde. Zudem würden sich an einzelnen Straßenabschnitten bereits vorhandene kritische Verkehrslärmpegel (> 70/60 dB(A) tags/nachts) weiter erhöhen.

Vor diesem Hintergrund ist die verkehrliche Erschließung des Bebauungsplans Nr. 642 über eine neue Verkehrsstrasse sicherzustellen. Der Bau einer neuen Verkehrsführung parallel zur Bundesautobahn A 3 im Stadtbezirk Oberhausen-Sterkrade von der Anschlussstelle Oberhausen-Holten bis zur Waldteichstraße soll dabei nicht nur den auf dem Areal der ehemaligen Kohlenlagerstätte nördlich der Waldteichstraße geplanten Logistikstandort (Bebauungsplan Nr. 642 - Weierstraße/ Waldteichstraße -) erschließen, sondern auch die an der Erlen-, Weißenstein- und Von-Trotha-Straße vorhandene Wohnbebauung durch die Verlagerung von bestehendem Verkehr entlasten und die Überlastung von Knotenpunkten im vorhandenen Straßennetz als auch die Erhöhung der Verkehrslärmpegel in bereits kritisch belasteten Bereichen verhindern.

Zur Erlangung des Baurechts für die geplante Erschließungsstraße hat der Rat der Stadt Oberhausen am 19.12.2016 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide - gefasst.

Vor dem Hintergrund der inzwischen konkretisierten Straßenplanung sowie der laufenden Abstimmung der Planung mit den verschiedenen Fachbereichen der Oberhausener Stadtverwaltung wurden die im Aufstellungsbeschluss genannten Hauptplanungsziele für den Bebauungsplan entsprechend angepasst und ergänzt.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide - werden nun folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Festsetzung von Verkehrsflächen zur planungsrechtlichen Sicherung der Verkehrsstrasse,
- planungsrechtliche Sicherung einer Fläche südlich der Weißensteinstraße, östlich der neuen Verkehrsstrasse zur Ansiedlung von kleinteiligem Gewerbe gemäß den Zielen des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) sowie des Stadtentwicklungskonzeptes (STEK 2020),
- Ermittlung der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf das vorhandene Verkehrsnetz einschließlich der Immissionsauswirkungen auf angrenzende Nutzungen,
- Festsetzung ggf. erforderlicher Immissionsschutzmaßnahmen zum Schutz benachbarter, insbesondere wohnbaulicher Nutzungen,
- Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange,
- Regelung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3313-01	Termin 31.01.2018	Bezirksbürgermeister und Bezirksvertretungsmitglied Sterkrade
-----------------------------	--	------------------------------	--

Die Beschreibung der konkreten Ziele, Zwecke und Festsetzungen des Bebauungsplans sind der beigefügten Begründung (Anlage 4) zu entnehmen. Der Begründung ist auch der erforderliche Umweltbericht beigefügt.

Auswirkungen auf Darstellungen des Landschaftsplanes:

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich nicht auf das gesamte Plangebiet, sondern nur auf den Abschnitt westlich der Erlenstraße bis zur Weißensteinstraße.

Für diesen Bereich stellt der Landschaftsplan die Entwicklungsziele 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ und 7 „Erhaltung der natürlichen Funktionen von Landschaftsteilen, die gemäß Bauleitplanung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen“ dar. Das Entwicklungsziel 7 bezieht sich auf die Grünflächen südlich des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“.

Ferner ist dem Landschaftsplan entlang der Südwestseite der Weißensteinstraße die Festsetzung 4.2.61 „Anpflanzung eines dreireihigen Gehölzstreifens“ (Länge ca. 70m) getroffen, die sich zwar im Anschlussknotenpunkt Weißensteinstraße / Erschließungsstraße befindet, aber anscheinend nicht oder höchstens unvollständig umgesetzt wurde.

Mit Beschluss und Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 735 tritt der Landschaftsplan auf den Flächen des Bebauungsplangeltungsbereichs gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG außer Kraft.

V. Stellungnahmen der Verwaltung zu den vorgebrachten abwägungsrelevanten Stellungnahmen

**Zu II.A1 Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Deutz-Mühlheimer Straße 22-24
50679 Köln**

Die Deutsche Bahn AG hat grundsätzlich keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, wenn nachfolgende Hinweise beachtet werden:

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abtriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer der Flächen sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis bzgl. möglicher Immissionen durch die planfestgestellte Bahnanlage und dass daraus keine Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen oder Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden können, wird zur Kenntnis genommen.

Die für die geplanten Nutzungen einzuhaltenden Immissionsschutzanforderungen werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beachtet und falls erforderlich durch Festsetzung geeigneter Maßnahmen zu Lasten des Plangebers sichergestellt.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3313-01	Termin 31.01.2018	Bezirksbürgermeister und Bezirksvertretungsmitglied Sterkrade
-----------------------------	--	------------------------------	--

**Zu II.A2 Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH
Godorfer Hauptstraße 186
50997 Köln**

Die Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft weist darauf hin, dass von der geplanten Maßnahme weder vorhandene noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen betroffen sind.

Falls für die Maßnahmen ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen der Leitungen der Rhein-Main-Transportgesellschaft stattfindet. Sollten die Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, wird um erneute Beteiligung gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis, dass ggf. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen nicht im Schutzstreifen der Leitungen der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft stattfinden können, wird bei der Erstellung des Bebauungsplan-Entwurfs beachtet. Im Rahmen der Offenlage des Bebauungsplan-Entwurfs wird die Rhein-Main-Rohrleitungstransport-Gesellschaft erneut beteiligt.

**Zu II A3 Energieversorgung Oberhausen AG
Danziger Straße 31
46045 Oberhausen**

Die Energieversorgung Oberhausen AG hat grundsätzlich keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Eine Gas-, Fernwärme- sowie Kabelnetzerweiterung ist z.Zt. nicht vorgesehen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass vorhandene Leitungen, Kabel, Anschlüsse oder Anlagen der Oberhausener Netzgesellschaft mbH nicht überbaut, überpflanzt oder beeinträchtigt werden dürfen, es muss jederzeit ein ungehinderter Zugang zu den Netzen und Anlagen gewährleistet sein. Es ist außerdem darauf zu achten, dass die FW-Unterpressung der Autobahn A3 südlich der Weißensteinstraße weiterhin zugänglich bleibt und die Tunnelanlagen nicht durch den Bau der Erschließungsstraße beschädigt werden.

Vor Beginn der Bauphase ist die ausführende Tiefbaufirma zur erneuten Bestandsplanauskunft bei der Oberhausener Netzgesellschaft verpflichtet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis zur Einholung einer erneuten Bestandsplanauskunft vor Beginn der Bauphase durch die ausführende Tiefbaufirma wird berücksichtigt, hat aber keine Relevanz für den Bebauungsplan.

**Zu II.A4 Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Ruhr
Postfach 101526
44715 Bochum**

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW weist darauf hin, dass die abschließende Stellungnahme von der für die A 3 zuständigen Autobahnniederlassung Krefeld abgegeben wird.

Da die A 3 im Bundesverkehrswegeplan für einen 8-streifigen Ausbau im vordringlichen Bedarf enthalten ist und die Planung von der Regionalniederlassung Münsterland in Coesfeld erstellt wird, weist Straßen NRW zudem darauf hin, die Regionalniederlassung Münsterland im weiteren Verfahren ebenfalls zu beteiligen und einzubinden.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3313-01	Termin 31.01.2018	Bezirksbürgermeister und Bezirksvertretungsmitglied Sterkrade
-----------------------------	--	------------------------------	--

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis, dass die abschließende Stellungnahme von der für die A 3 zuständigen Autobahn-niederlassung Krefeld verfasst wird, wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung zur Beteiligung der Regionalniederlassung Münsterland in Coesfeld für den im Bundesverkehrswegeplan vorgesehenen 8-streifigen Ausbau der A 3 wurde gefolgt (s. I. A 19).

**Zu II.A5 Nord-West Oelleitung GmbH
Kolkerhofweg 120
45478 Mülheim an der Ruhr**

Die Nord-West Oelleitung GmbH weist darauf hin, dass von dem Vorhaben die der Firma zugehörige Mineralölfornleitung und/oder weitere von der Firma überwachte Fernleitungen berührt werden.

Die Leitungsrechte an den von der Mineralölfornleitung berührten Grundstücken sind dinglich gesichert (beschränkte persönliche Dienstbarkeiten). Dies gilt auch für öffentliche Flächen. Die Fernleitung hat einen Schutzstreifen für dessen Bereich ein absolutes Bau- und Einwirkungs-verbot besteht.

Zur Information wurde der Stellungnahme ein Auszug aus dem Bestandsplan beigelegt, in dem die Lage der Fernleitung und der Schutzrohranlage ersichtlich ist. Die beigelegten Planunter-lagen dienen zur unverbindlichen Vorinformation und zeigen das Kartenbild zum Zeitpunkt der Verlegung. Die Lage, Deckung und Verlauf der Anlagen müssen von der Nord-West Oelleitung GmbH in der Örtlichkeit bestätigt werden.

Nach Erstellung der Planung, wird um Zusendung der Planunterlagen (Lage-, Schnitt- und Höhenplan) und einer Baubeschreibung gebeten. Nach erfolgter Prüfung werden die Auflagen für die o. g. Baumaßnahme, im Bereich des Schutzstreifens seitens der Nord-West Oelleitung GmbH bekannt geben. Alle geplanten Maßnahmen im Bereich der Fernleitungen sind rechtzeitig mitzuteilen und von der Nord-West Oelleitung GmbH zu genehmigen.

Die zutreffenden Punkte der beiliegenden Schutzanweisungen sind einzuhalten und anzuer-kennen. Um Rücksendung dieses Anschreibens, rechtsverbindlich unterschrieben, als Einver-ständnis mit den Auflagen, wird gebeten. Die Arbeiten im Schutzstreifen werden erst nach Eingang dieser Bestätigung gestattet.

Die Bauaufsicht bzw. ausführende Firma hat auf Verlangen dem Bauaufsichtspersonal vor Ort dieses Schreiben vorzulegen und den Nachweis von der Kenntnisnahme der Schutzanweisungen zu erbringen.

Außerdem wird darum gebeten, falls noch nicht geschehen, folgenden Leitungsbetreiber zu beteiligen:

Evonik Technology & Infrastructure GmbH, Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl

Stellungnahme der Verwaltung:

Die sich aus den Leitungsrechten sowie aus den vorgelegten Schutzanweisungen ergebenden Auflagen bei der Realisierung und Bauausführung der Planung werden anerkannt und beachtet. Die Detailplanung und Bauausführung der geplanten Erschließungsstraße erfolgt in Ab-stimmung mit dem Leitungsträger.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3313-01	Termin 31.01.2018	Bezirksbürgermeister und Bezirksvertretungsmitglied Sterkrade
-----------------------------	--	------------------------------	--

Die Evonik Technology & Infrastructure GmbH wurde als Leitungsbetreiber beteiligt.

**Zu II.A6 Emschergenossenschaft/Lippeverband
Brüderweg 2
44135 Dortmund**

Die Emschergenossenschaft weist darauf hin, dass sie vom vorgelegten Verfahren zur Erschließung des Gebietes Waldteich / Weierheide in mehrerer Hinsicht betroffen ist und verweist auf die Stellungnahme im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren Nr. 642 zur Entwicklung des Gebiets. Das Plangebiet liegt im Einflussbereich mehrerer genossenschaftlicher Anlagen. Unter anderem befinden sich hier das Pumpwerk OB-Handbach und der Abwasserkanal Handbach inklusive der Mischwasserbehandlungsanlage SKU (Stauraumkanal mit untenliegender Entlastung) OB Weißensteinstraße.

Durch die Trasse der neuen Straße sind im nördlichen Bereich westlich der BAB 3 die Druckrohrleitungen des Pumpwerks unmittelbar betroffen. Zusätzlich werden dort in Kürze neue Rohrleitungen des Reinwasserpumpwerk OB-Handbach verlegt. Diese Maßnahme sowie die derzeitigen Reinvestmaßnahmen am Pumpwerk Handbach werden von der Emschergenossenschaft geplant. Vor diesem Hintergrund wird um ausführliche Informationen und Berücksichtigung in der weiteren Planung gebeten. Als Ansprechpartner nennt die Emschergenossenschaft den Projektleiter Hr. Pohl (Tel.: 0201/104-2714).

Erschließung im Bereich Erlenstraße:

Die Emschergenossenschaft betont, dass eine Erweiterung der Brücke (Erlenstraße) über den Hauptkanal Sterkrade so zu planen ist, dass die Durchgängigkeit des Hauptkanals Sterkrade nicht weiter eingeschränkt wird und bittet diesbezüglich um enge Abstimmung. Es ist beabsichtigt, die Brücke über den Hauptkanal Sterkrade nach Westen zu verbreitern. Diese Planung steht mit dem kurz vor der Ausschreibung stehenden Bau des SKU OB-Erlenstraße im Widerspruch. In diesem Bauvorhaben soll unter anderem der städtische Abwasserkanal Erlenstraße (DN 2200), welcher derzeit westlich der Brücke in den Hauptkanal Sterkrade einleitet, um das Brückenwiderlager herum und unter dem Hauptkanal Sterkrade hindurch geführt werden, um südlich des Gewässers in den SKU OB-Erlenstraße einzuleiten. Die Brückenerweiterung liegt nicht nur teilweise auf dem Grundstück der Emschergenossenschaft, sondern eine Erweiterung nach Westen wird zwangsläufig zu einem Konflikt zwischen dem neuen Brückenwiderlager und dem neu zu errichtenden Kanal führen. Darüber hinaus würden sich die derzeit geplanten Schächte zukünftig alle mitten im Straßenraum / Kreuzungsbereich befinden. Da sowohl für die Maßnahme der Emschergenossenschaft als auch für die Brückenerweiterung eine vollständige Sperrung der Erlenstraße erforderlich sein werden, müssen beide Maßnahmen aufgrund ihrer Öffentlichkeitswirksamkeit nicht nur eng miteinander abgestimmt werden, sondern möglichst zeitgleich innerhalb einer Sperrung ausgeführt werden. Die Neuplanung des Brückenbauwerks bietet aus Sicht der Emschergenossenschaft aber auch die Chance, für die zukünftige Gewässerentwicklung die Spannweite zu erhöhen, um die Durchgängigkeit des Gewässers zu gewährleisten. Eine Verbreiterung des Brückenbauwerks in der jetzigen Dimension würde zu einer deutlichen Verlängerung des Gewässerdurchlasses mit Nachteilen in der Gewässerhydraulik und der -ökologie führen. Dem kann in den Augen der Emschergenossenschaft nicht zugestimmt werden. Bei der Neukonzeption ist dann auch eine optimierte Verlegung des Kanalanschlusses Erlenstraße an den SKU OB-Erlenstraße möglich. Die Emschergenossenschaft benötigt zeitnah eine verbindliche Erklärung des Maßnahmen-trägers, dass die Brücke bzw. Straße gebaut werden soll, und dass unser Ausschreibungs-verfahren ohne den Kanalanschluss Erlenstraße gestartet werden soll. Ohne diesen Kanalanschluss kann das bereits fast fertig gestellte provisorische Pumpwerk OB-Königstraße erst sehr viel später mit der geplanten Wassermenge beschickt werden. Bislang ist eine Zuführung des auf der Straße anfallenden Regenwassers zum Mischwasserkanal geplant.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3313-01	Termin 31.01.2018	Bezirksbürgermeister und Bezirksvertretungsmitglied Sterkrade
-----------------------------	--	------------------------------	--

Hier könnte das Thema Rückstauenebene problematisch sein. Ggf. ist eine Zuführung zum Hauptkanal Sterkrade mit geeigneter Vorbehandlung (Sedi-Pipe) sinnvoller. Hierfür könnte ggf. das Abkopplungsprojekt der EG genutzt werden.

Straßenführung im Bereich des Sicherungsbauwerks der ehemaligen Schlammteiche Erlengrund:

Da die Emschergenossenschaft bei der Überbauung des Bauwerks oder bei einem möglicherweise erforderlichen Anschnitt große Risiken erwartet, bittet sie auch hier um enge Abstimmung. Die Eigentumsfrage ist in ihren Augen kritisch zu sehen, wenn zukünftig die Entwässerung des EG-Bauwerks und der neu zu bauende Straßenkörper übereinander liegen. Die Emschergenossenschaft betont zudem, dass ihr Bauwerk vor dem Schwerlastverkehr zu schützen ist. Die Gefahren bzw. Konsequenzen, wenn Schwerlastverkehr aufgrund eines Unfalls von der Straße abkommen sollte und in das Bauwerk eindringt, sind zu bewerten und geeignete Maßnahmen zu treffen. Als Ansprechpartner hierfür wird Hr. Höckel (Tel.: 0201/104-2409) genannt.

Genossenschaftliche Liegenschaften:

Bezogen auf die genossenschaftlichen Liegenschaften unterstreicht die Emschergenossenschaft, dass bei Inanspruchnahme von genossenschaftlichen Grundstücken rechtzeitig vor Baubeginn ein Gestattungsvertrag mit ihr abzuschließen ist und entsprechende Unterlagen an die Abteilung 12-LI-20 zu übersenden sind. Durch die Trassierung der neuen Erschließungsstraße zwischen der BAB 3 und der Bebauung an der Straße "Im Erlengrund" entstehen der Emschergenossenschaft unwirtschaftliche Restflächen im Bereich der örtlichen Anschüttungen/Verwaltung. Diese Flächen sind im Zusammenhang mit den erforderlichen Grundstücksregelungen für den geplanten Straßenkörper von der Stadt Oberhausen zu erwerben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Vor dem Hintergrund der Stellungnahme wurde der Bitte der Emschergenossenschaft um enge Abstimmung zu den aufgeführten Punkten entsprochen. Dazu fand am 23.11.17 ein Abstimmungstermin statt, bei dem die angesprochenen Punkte geklärt werden konnten.

Die Emschergenossenschaft stimmt der Einleitung des gesammelten Regenwassers aus dem Gebiet des Bebauungsplans Nr. 642 in ihre Verbandsanlage Handbach zu. Die weiteren Belange und Details (Einleitstelle, Einleitmenge, Anforderungen an eine Vorbehandlung) werden im Rahmen einer erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis geklärt und verbindlich geregelt.

Erschließung im Bereich Erlenstraße – Abstimmung Brücke Erlenstraße / Kanalbau Hauptkanal Sterkrade:

Die Emschergenossenschaft hat für ihren Kanalbau (Abwasserkanal Erlenstraße) eine Umplanung vorgenommen, so dass die Kanalplanung mit der geplanten Straßenerweiterung / Brückenneubau Erlenstraße über den Hauptkanal Sterkrade kompatibel ist. Da die umgeplante Kanaltrasse über das Gelände des aufzugebenden Tennisplatzes geführt wird, braucht die Emschergenossenschaft für den Fall, dass der Straßenumbau doch nicht kommt und der Tennisplatz nicht verlegt werden sollte, von der Stadt Oberhausen eine vertraglich geregelte Zusicherung, dass der Kanalumbau dann über städtische Grundstücke zu einem Schachtbauwerk am südlichen Rand der Tennisplätze geführt werden kann. Diese Zusicherung wird seitens der Stadt Oberhausen im Rahmen der mit der Emschergenossenschaft abzuschließenden Verträge geregelt.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3313-01	Termin 31.01.2018	Bezirksbürgermeister und Bezirksvertretungsmitglied Sterkrade
-----------------------------	--	------------------------------	--

Mit der geplanten Verbreiterung der Erlenstraße würde der Durchlass unter der neuen Erlenstraße etwa doppelt so lang werden wie bisher. Die erforderliche Veränderung / Umbau des Durchlasses ist nach § 22 LWG zu regeln. In diesem Rahmen wird auch eine evtl. erforderliche Erweiterung des Durchlasses geregelt. Für den Bebauungsplan hat das keine Relevanz.

Straßenführung im Bereich des Sicherungsbauwerks:

Durch die Lage der geplanten Straße ergibt sich eine erschwerte Zugänglichkeit für die Emschergenossenschaft zur Unterhaltung und Pflege ihres Sicherungsbauwerks. Um die notwendige Unterhaltung und Pflege des Sicherungsbauwerks zukünftig klar zu regeln und dauerhaft sicherzustellen, ist aus Sicht der Emschergenossenschaft die Übernahme des Sicherungsbauwerks durch die Stadt Oberhausen die beste Lösung. Die Emschergenossenschaft möchte das Sicherungsbauwerk im Rahmen des erforderlichen Vertrages zur Grundstücksüberlassung für die Erschließungsstraße auf die Stadt Oberhausen übertragen.

Eine evtl. Übernahme des Sicherungsbauwerks durch die Stadt Oberhausen hat für den Bebauungsplan Nr. 735 keine Relevanz.

Genossenschaftliche Liegenschaften:

Die Stadt Oberhausen wird rechtzeitig vor Baubeginn (bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans) einen Gestattungsvertrag mit der Emschergenossenschaft schließen, soweit genossenschaftliche Grundstücke durch die Planung in Anspruch genommen werden.

Im Zusammenhang mit den erforderlichen Grundstücksregelungen werden auch die evtl. Übernahme / Erwerb unwirtschaftlicher Restflächen durch die Stadt Oberhausen geregelt.

Zu II.A7 Stadtverwaltung Duisburg 47049 Duisburg

Grundsätzlich bestehen seitens der Stadt Duisburg keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.

Es werden allerdings in der Begründung unter dem Kapitel der verkehrlichen Auswirkungen Aussagen über mögliche Verkehrsbelastungen auf das Stadtgebiet Duisburg – vornehmlich die bis zur Stadtgrenze Duisburg/Oberhausen führende Kaiser-Wilhelm-Straße – vermisst.

Die Stadt Duisburg weist vorsorglich darauf hin, dass die Planungsziele des Bebauungsplans Nr. 735 möglicherweise mit Zielvorgaben des wirksamen Landesentwicklungsplans (LEP) kollidieren könnten. Hierbei wird insbesondere auf die gem. Ziel 2.3 des LEP unzulässige Entwicklung von Siedlungsraum aus dem Freiraum hingewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Bebauungsplan 735 wird aufgestellt, um die verkehrliche Erschließung und direkte Anbindung des Bebauungsplans Nr. 642 (Logistik-Zentrum nördlich der Waldteichstraße) über eine neue Verkehrsstrasse an die Autobahn A 3 – Anschlussstelle Oberhausen-Holten sicherzustellen und dafür die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3313-01	Termin 31.01.2018	Bezirksbürgermeister und Bezirksvertretungsmitglied Sterkrade
-----------------------------	--	------------------------------	--

Der Untersuchungsbereich für die verkehrlichen Untersuchungen der Planung wurde entsprechend der Zielsetzung der Planung festgelegt. Da das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 642 auf der östlichen Seite der Autobahn A 3, ca. 1,5 km von der Anschlussstelle OB-Holten entfernt liegt, ist davon auszugehen, dass die planbedingten Verkehre von der Anschlussstelle OB-Holten zum Plangebiet und in umgekehrte Richtung sich nahezu vollständig über die neue Verkehrsstrasse auf der östlichen Seite der Anschlussstelle und der Autobahn verteilen werden. Auf der westlichen Seite der A 3 wird es deshalb zu keinen nennenswerten planbedingten verkehrlichen Auswirkungen im Straßennetz kommen. Vor diesem Hintergrund wurde der Bereich westlich der Zufahrt zum Oxea-Gelände nicht in die Verkehrsuntersuchung einbezogen.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass es durch die Planung zu keiner Erhöhung der Verkehrsbelastung im Stadtgebiet von Duisburg kommen wird. Auch auf der zur Stadtgrenze Duisburg/Oberhausen führenden Kaiser-Wilhelm-Straße wird die Planung zu keiner Erhöhung der Verkehrsbelastung führen.

Die Stadt Oberhausen nimmt den Hinweis bzgl. möglicher Konflikte der Planung mit den Zielvorgaben des LEP dankend zur Kenntnis. Zunächst ist festzustellen, dass die im zeichnerischen Teil des LEP enthaltenen Abgrenzungen des Siedlungs- sowie Freiraums keine eigene Rechtswirkung entfalten, da sie lediglich nachrichtliche Übernahmen der entsprechenden Festlegungen in den einschlägigen Regionalplänen darstellen. Im vorliegenden Fall ist dies der Regionale Flächennutzungsplan (RFNP) der Städteregion Ruhr. Der RFNP enthält im Planbereich auf der Ebene der Regionalplanung die Darstellung „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB)“, die durch weitere Freiraumfunktionen, insbesondere dem Ziel „Regionaler Grünzug“, ergänzt wird. Auf der Ebene der Bauleitplanung werden die raumordnerischen Festlegungen durch die Darstellung „Grünfläche“ konkretisiert.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich überwiegend um die Festsetzung der notwendigen Verkehrsflächen zur Erschließung des nördlich gelegenen „Waldteich- Geländes“ (Bebauungsplanverfahren Nr. 642). Die Trassierung orientiert sich nach Möglichkeit an der Grenze des im RFNP dargestellten Siedlungs- bzw. Freiraums. Die hierbei in Teilbereichen notwendige Überlagerung des Regionalen Grünzugs entspricht den raumordnerischen Festlegungen des RFNP, der in Ziel 18 Abs. 2 die Zulässigkeit von Einrichtungen der Infrastruktur im Rahmen einer Ausnahmeregelung bestimmt. Diese Regelung steht unter dem Vorbehalt, dass eine Realisierung nicht außerhalb Regionaler Grünzüge möglich ist. Das ist hier der Fall. Im Rahmen der umfangreichen Prüfung von Planungsalternativen haben sämtliche realistischen Trassenverläufe zu einer Überlagerung mit Regionalen Grünzügen geführt. Die Waldteich-Fläche stellt eine der letzten größeren zusammenhängenden Wirtschaftsfächenpotenziale der Stadt Oberhausen dar. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung dieser Fläche für eine nachhaltige und vor allem bedarfsgerechte Flächenentwicklung ist somit die unvermeidbare partielle Beeinträchtigung von Regionalen Grünzügen durch notwendige Infrastruktureinrichtungen zur Erschließung raumordnerisch legitimiert und städtebaulich erforderlich.

Die im Bebauungsplan ergänzend vorgesehenen Gewerbeflächen südlich der Weißensteinstraße liegen innerhalb des im RFNP dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereichs und sind somit ebenfalls aus den planungsrechtlichen Vorgaben entwickelt.

**Zu II.A8 LVR - Amt für Bodendenkmalpflege
Endericher Straße 133
53115 Bonn**

Das LVR - Amt für Bodendenkmalpflege nimmt Bezug auf ein Abstimmungsgespräch am 12.10.17 bei der Stadt Oberhausen zum bodendenkmalpflegerischen Belang.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3313-01	Termin 31.01.2018	Bezirksbürgermeister und Bezirksvertretungsmitglied Sterkrade
-----------------------------	--	------------------------------	--

Unter Verweis auf das Abstimmungsergebnis wird darum gebeten, in der Begründung unter Punkt 9.2 Bodendenkmäler den Satz: „Aufgrund der Höhenlage wird jedoch nicht in das Bodendenkmal eingegriffen“ zu streichen. Stattdessen soll folgender Satz in die Begründung aufgenommen werden:

„In Umsetzung einer später noch vorzulegenden Ausführungsplanung sind Maßnahmen zum Schutz des Bodendenkmals zu ergreifen. Aufgrund der Erlaubnispflichtigkeit gem. § 9 DSchG NRW wird die Ausführungsplanung über die Untere Denkmalbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) dem LVR - Amt für Bodendenkmalpflege zur Stellungnahme vorgelegt.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Text in Kap. 9.2 Bodendenkmäler der Begründung wird entsprechend der Anregung geändert.

**Zu II.A9 Evonik Technology & Infrastructure GmbH
 Logistics – Pipelines
 Paul-Baumann-Straße 1
 45772 Marl**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes tangiert folgende von Evonik betreute Fernleitungen:

- Fernleitung 38, DN 100, PN 100 – Propylen (Eigentümer Westgas GmbH)
- Fernleitung 50, DN 200. PN 98,5 – Propylen (Eigentümer PRG mbH & Co. KG)

Die Evonik Technology & Infrastructure GmbH ist mit der Betriebsführung durch den Betreiber der Rohrfernleitung beauftragt. Die Fernleitungen verlaufen in einem 6 m, bzw. 8 m breiten, rechtlich gesicherten Schutzstreifen, in dem ohne vorherige Abstimmung ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht.

Evonik bittet darum, den Leitungs- und Schutzstreifenverlauf im Bebauungsplan darzustellen und im Textteil mit Hinweis auf die geltenden, aus der beigelegten Schutzanweisung zu entnehmenden Nutzungseinschränkungen zu erwähnen.

Die der Stellungnahme beigelegten Planunterlagen zeigen die Lage der Rohrfernleitung zum Zeitpunkt der Verlegung. Die 6 m, bzw. 8 m breiten Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Ebenso ist das Anpflanzen tiefwurzelnder Bäume und Sträucher nicht gestattet. Ausweisung von Kompensations- oder Ausgleichsflächen im Schutzstreifen wird nicht zugestimmt. Bei Überbauung der Leitung mit Straßen oder bei geplanter Oberflächenversiegelung sowie gravierenden Veränderungen der Geländeoberfläche (größeren Auf- oder Abträgen), sind zu Lasten des jeweiligen Vorhabensträgers bzw. Veranlassers Leitungs-sicherungsmaßnahmen durchzuführen.

Art und Umfang solcher Maßnahmen werden durch Gutachten aufsichtsbehördlicherseits zugelassener unabhängiger Gutachter festgelegt. Zur Information ist der Stellungnahme der Freistellungsvermerk sowie die Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Technology & Infrastructure GmbH beigelegt, die Bestandteil dieser Stellungnahme ist.

Mit diesem Schreiben ist auch die Anfrage an die PRG mbH & Co. KG beantwortet.

Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3313-01	Termin 31.01.2018	Bezirksbürgermeister und Bezirksvertretungsmitglied Sterkrade
-----------------------------	--	------------------------------	--

Stellungnahme der Verwaltung:

Die genannten Fernleitungen werden mit ihren jeweiligen Schutzstreifen in nachrichtlicher Übernahme im Bebauungsplan dargestellt und in der Begründung auf die geltenden Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen Bezug genommen.

Die sich aus den Leitungsrechten sowie aus den vorgelegten Schutzanweisungen ergebenden Auflagen werden im Bebauungsplan beachtet. Die genannten Auflagen werden bei der Realisierung der Planung und im Rahmen der Bauausführung beachtet.

Im Rahmen der Offenlage des Bebauungsplan-Entwurfs wird die Evonik Technology & Infrastructure GmbH erneut beteiligt.

**Zu II.A10 IHK Ruhr zu Essen
 Am Waldthausenpark 2
 45127 Essen**

Die IHK zu Essen äußert grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planung. Das Ziel der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung und Ansiedlung eines großflächigen Logistikbetriebs und damit verbundener neuer Arbeitsplätze mit Hilfe einer neuen Erschließungsstraße wird begrüßt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich der Erlenstraße im Umfeld des Tennisclubs ein Unternehmen der Branche „Schankwirtschaften“ befindet, das von der Planung direkt betroffen ist. In diesem Zuge wird darum gebeten, die weitere Planung mit dem betroffenen bzw. weiteren direkt angrenzenden Unternehmen im Umfeld der geplanten Trasse abzustimmen und frühzeitig über Baumaßnahmen und damit einhergehende Einschränkungen der Verkehrs- sowie Ver- und Entsorgungsinfrastruktur zu informieren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis zur frühzeitigen Information über Baumaßnahmen und damit einhergehende Einschränkungen der Verkehrs- sowie Ver- und Entsorgungsinfrastruktur von davon betroffenen Unternehmen im Umfeld des Plangebietes wird im Rahmen der Baustellenplanung und Bauausführung berücksichtigt, ist aber für den Bebauungsplan nicht relevant.

**Zu II.A11 Bezirksregierung Arnsberg
 Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
 Goebenstraße 25
 44135 Dortmund**

Die Bezirksregierung Arnsberg informiert darüber, dass die Planmaßnahme sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Alsfeld“, über dem auf Eisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Distriktsfeld „Gute Hoffnung“ und über den auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeldern „Loh-Gas“ und „Methost“ befindet. Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Alsfeld" ist die RAG AG, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Letzte Eigentümerin des Distriktsfeldes "Gute Hoffnung" war die MAN SE in München, vertreten durch die MAN GHG Immobilien GmbH, Sterkrader Venn 2 in 46145 Oberhausen. Inhaberin der Bewilligung "Loh-Gas" ist die Minegas GmbH, Rüttenscheider Straße 1 -3 in 45128 Essen. Inhaberin der Bewilligung "Methost" ist die A-TEC Anlagentechnik GmbH, Schulstraße 11 in 46519 Alpen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3313-01	Termin 31.01.2018	Bezirksbürgermeister und Bezirksvertretungsmitglied Sterkrade
-----------------------------	--	------------------------------	--

Ausweislich der derzeit vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens Bergbau im Tiefen dokumentiert. Beim Abbau von Steinkohle der in tiefen Bereichen geführt wurde, sind nach allgemeiner Lehrmeinung die Bodenbewegungen spätestens fünf Jahre nach Einstellungen der Gewinnungstätigkeiten abgeklungen. Daher ist mit bergbaulichen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche aus diesen Gewinnungstätigkeiten nicht mehr zu rechnen.

Auf einem hier vorliegenden Tageriss sind Unstetigkeitszonen eingezeichnet, die auch die o. g. Planfläche betreffen. Bei Unstetigkeiten handelt es sich um Erdstufen, Erdspalten und Flexuren, die unter Umständen auch dann noch zu Gebäudeschäden führen können, wenn der Bergbau schon lange beendet ist. Es wird empfohlen, sich wegen der Unstetigkeiten an die RAG AG zu wenden.

Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich wird empfohlen, sowohl die RAG AG als Eigentümerin des bestehenden Bergwerkseigentums, als auch die Minegas GmbH und die A-TEC Anlagentechnik GmbH als Inhaberinnen der Bewilligungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Im Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) sind derzeit für das o. a. Plangebiet folgende ehemalige bergbauliche Betriebsstätten nachrichtlich verzeichnet:

- BAV-Kat Nr. 4407-S-027, Gasrohrleitung Sterkrade 1/2-Osterfeld 1/3,
- BAV-Kat Nr. 4406-S-001, Zeche Sterkrade, Teerdestillation,
- BAV-Kat Nr. 4406-A-015, Kokslager Waldteich, Zentrales Produktlager für Kohle und Koks

Für große Bereiche der Zeche Sterkrade, Teerdestillation und Kokslager Waldteich werden derzeit die notwendigen Arbeiten im Rahmen eines Abschlussbetriebsplanverfahrens unter Bergaufsicht durchgeführt. U. a. wurde auch eine Grundwasserüberwachung eingerichtet. Die anderen genannten Flächen unterliegen nicht mehr der Bergaufsicht.

Die zuvor genannte Gasrohrleitung Sterkrade (DN 600) ist seit geraumer Zeit stillgelegt. Dort wurde Erdgas mit einem Druck 0,5 bar transportiert. Die Leitung ist weitestgehend mit Dämmung verfüllt. Hinsichtlich weiterer Informationen zu dieser Gasrohrleitung besteht die Möglichkeit diese über das Informationsportal www.billeitungsauskunft.de zu bekommen.

Ferner sind nordwestlich und östlich des Plangebietes derzeit folgende ehemalige bergbauliche Betriebsstätten nachrichtlich verzeichnet:

- BAV-Kat Nr. 4406-S-002, Betriebsfläche Hugo Haniel,
- BAV-Kat Nr. 4406-A-005, Waldteich, Kohlenlager Hugo Haniel, Halde,
- BAV-Kat Nr. 4407-S-015, Betriebsfläche Sterkrade 1/2, Zeche, Kokerei,
- BAV-Kat Nr. 4407-A-026, Betriebsfläche Sterkrade 1/2, Halde.

Für diese Flächen hat die Bergaufsicht bereits geendet.

Mit dem Ende der Bergaufsicht ging die Zuständigkeit für diese Fläche auf die Stadt Oberhausen über, so dass die konkreten Folgenutzungen dieser Flächen, einschließlich der gegebenenfalls nachträglich durchgeführten umweltrelevanten Maßnahmen, hier nicht bekannt sind. Daher können auch keine konkreten Aussagen über Art und Umfang der aktuellen, umweltrelevanten Einflüsse oder Beeinträchtigungen, die gegebenenfalls noch von diesen Flächen ausgehen könnten, getroffen werden. Ich empfehle Ihnen daher, sich an Ihre Untere Bodenschutzbehörde zu wenden.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3313-01	Termin 31.01.2018	Bezirksbürgermeister und Bezirksvertretungsmitglied Sterkrade
-----------------------------	--	------------------------------	--

Stellungnahme der Verwaltung:

Die genannten Firmen wurden als Eigentümerin des bestehenden Bergwerkseigentums bzw. als Inhaberinnen der Bewilligungen am Bebauungsplanverfahren beteiligt.

Die angegebenen Altlastenverdachtsflächen liegen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplan Nr. 735.

Nach Stellungnahme der PLEdoc GmbH, können stillgelegte Verläufe der Ferngasleitung bei der weiteren Planung unberücksichtigt bleiben.

Die Untere Bodenschutzbehörde bei der Stadt Oberhausen ist am Planverfahren beteiligt.

**Zu II.A12 PLEdoc GmbH
Postfach 120255
45312 Essen**

Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasLiNE GmbH & Co. KG, Straelen, und der Viatel Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, ist die PLEdoc GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Die PLEdoc GmbH hat die Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans von der Homepage der Stadt Oberhausen heruntergeladen. Im Bebauungsplan haben sie die bereits eingetragenen Verläufe der stillgelegten Ferngasleitung anhand der Bestandspläne überprüft und keine Abweichungen festgestellt. Die Leitung liegt in einem 8 m breiten Schutzstreifen (4 m beiderseits der Leitungsachse).

Die stillgelegten Verläufe der Ferngasleitung können bei der weiteren Planung unberücksichtigt bleiben und, soweit es für ein späteres Bauvorhaben erforderlich sein sollte, nach vorheriger Abstimmung mit dem Beauftragten der Open Grid Europe GmbH ausgebaut werden. Der Ausbau darf ausschließlich durch die Open Grid Europe GmbH veranlasst werden.

Es wird zudem darum gebeten, dass der PLEdoc GmbH detaillierte Ausbaupläne (Lageplan, Längenschnitt und Querprofile) der geplanten Straßenbaumaßnahme übermittelt werden, damit geprüft werden kann, inwieweit ein Ausbau von Teilstücken der Ferngasleitung notwendig wird.

Abschließend wird mitgeteilt:

- Im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans sind keine von der PLEdoc GmbH verwalteten Kabelschutzrohranlagen der GasLiNE GmbH & Co. KG vorhanden.
- Im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans sind keine von der PLEdoc GmbH verwalteten Kabelschutzrohranlagen der Viatel Deutschland GmbH vorhanden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die stillgelegten Verläufe der Ferngasleitung der Open Grid Europe GmbH bei der weiteren Planung unberücksichtigt bleiben können.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3313-01	Termin 31.01.2018	Bezirksbürgermeister und Bezirksvertretungsmitglied Sterkrade
-----------------------------	--	------------------------------	--

Der Bitte der PLEdoc GmbH detaillierte Ausbaupläne (Lageplan, Längenschnitt und Querprofile) der geplanten Straßenbaumaßnahme zur Verfügung zu stellen wird nachgekommen, damit geprüft werden kann, inwieweit ein Ausbau von Teilstücken der Ferngasleitung notwendig wird.

**Zu II.A13 Polizeipräsidium Oberhausen
Postfach 101217
46012 Oberhausen**

Gegen den Bebauungsplan bestehen aus polizeilicher Sicht im Grundsatz keine Bedenken.

Es ergeht jedoch der Hinweis, dass die geplante neue Verkehrsführung für das bereits bestehende Gewerbegebiet „Im Erlengrund“ negative Auswirkungen im Hinblick auf Eigentumsdelikte, insbesondere Einbruchstaten, haben könnte.

Die Erreichbarkeit von Objekten sowie günstige Fluchtmerkmale sind tatbegünstigende Mittel. Mit der Planung, die neue Straße im südlichen und westlichen Bereich um das o.g. Gewerbegebiet zu führen, wären diese tatbegünstigenden Mittel vorgegeben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Einschätzung, dass die geplante neue Verkehrsführung für das Gewerbegebiet „Im Erlengrund“ negative Auswirkungen im Hinblick auf Eigentumsdelikte, insb. Einbruchstaten, haben könnte, wird nicht geteilt.

Es ist nicht vorgesehen, die neue Verkehrstrasse an die innere Erschließung des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ anzuschließen, so dass die Erreichbarkeit des bestehenden Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ durch den Bebauungsplan nicht verbessert wird und eine Begünstigung von Fluchtmerkmalen nicht gesehen wird.

Der bereits bestehende „kurze Weg“ zur Autobahnanschlussstelle Oberhausen-Holten, der sicherlich einen Lagevorteil für das Gewerbegebiet „Im Erlengrund“ darstellt (günstige Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz für Waren-, Kunden- und Mitarbeiterverkehre), kann aus polizeilicher Sicht generell als „günstiges Fluchtmerkmal“ im Hinblick auf Einbruchstaten angesehen werden. Diese Situation wird durch den Bebauungsplan Nr. 735 aber nicht verändert oder verbessert. Zudem sind die Lagevorteile für das Gewerbegebiet durch die günstige Anbindung an die Autobahn A 3 aus städtebaulichen Gründen höher zu gewichten als damit evtl. verbundene günstige Fluchtmöglichkeiten für Einbrecher. Der Einbruchsgefahr kann durch geeignete Sicherungsmaßnahmen an den Objekten (Alarmanlagen, Videoüberwachung etc.) durch die Eigentümer entgegengewirkt werden.

**Zu II.A14 Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Regionalforstamt Ruhrgebiet
Brößweg 40
45897 Gelsenkirchen**

Die Belange des Waldes sind vom o.g. Vorhaben betroffen.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplan-Entwurfes und auch angrenzend an den Geltungsbereich befindet sich an mehreren Stellen Wald i.S.d. Gesetze. Bei der jetzt vorgelegten Trassenführung werden Waldflächen direkt überplant bzw. so tangiert, dass Auswirkungen auf die angrenzenden Waldflächen zu erwarten sind. Für das geplante GE-Gebiet wird um Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von 10 m zwischen den Baugrenzen und dem angrenzenden Wald im Süden gebeten.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3313-01	Termin 31.01.2018	Bezirksbürgermeister und Bezirksvertretungsmitglied Sterkrade
-----------------------------	--	------------------------------	--

Des Weiteren wird darum gebeten, ein Kapitel „Wald“ mit einer Waldbilanz im Umweltbericht/LBP anzulegen, in dem die Erfassung des vorhandenen Waldes, die Notwendigkeit der Inanspruchnahme inklusive der Prüfung von Alternativen und die erforderlichen forstrechtlichen Aus-gleich- bzw. Ersatzmaßnahmen dargestellt werden. Eine forstrechtlich ersatzpflichtige Umwandlung von Wald löst solange Bedenken aus, bis über eine Regelung einer Ersatzaufforstung im Flächen-/Funktionsverhältnis von 2 : 1 (also die doppelte Fläche) im Benehmen mit der zuständigen UNB Einigung erzielt und im Bebauungsplan/Umweltbericht verbindlich festgesetzt wird.

Da die Ersatzaufforstung nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes realisiert werden wird, müssen die Kompensationsleistungen auf plangebietsexternen Flächen umgesetzt werden.

Für diese außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes liegenden Ersatzaufforstungsflächen ist unmittelbar nach Rechtskraft des Bebauungsplanes ein Erstaufforstungsantrag beim Regionalforstamt Ruhrgebiet zu stellen. Die Ersatzaufforstung ist innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft des Bebauungsplanes durchzuführen.

Um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Anregung zwischen der Baugrenze im geplanten GE-Gebiet und dem südlich angrenzenden Wald einen Sicherheitsabstand von 10 m einzuhalten wird gefolgt.

Den Anregungen bzgl. eines Kapitels „Wald“ und den Anforderungen an eine Waldbilanz wird im Umweltbericht gefolgt. Die Umsetzung der erforderlichen forstrechtlichen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen für die planbedingte Inanspruchnahme von Waldflächen wird im Rahmen des Bebauungsplans i. V. m. einem städtebaulichen Vertrag verbindlich geregelt.

Im Rahmen der Offenlage des Bebauungsplan-Entwurfs wird der Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Ruhrgebiet erneut beteiligt.

**Zu II.A15 Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft
Postfach 101663
Mülheim an der Ruhr**

Die RWW hat gegen die genannte Maßnahme keine grundsätzlichen Bedenken.

Zur Übersicht wurde ein Planausschnitt mit den eingetragenen Linienführungen der vorhandenen Versorgungsleitungen vorbereitet. Die Lage und Tiefe der in den Planunterlagen eingetragenen Wasserrohrleitungen und Kabel kann von der tatsächlichen Lage und Tiefe abweichen. Hausanschlussleitungen sind im Versorgungsgebiet der RWW Eigentum der jeweiligen Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer. Hierüber besitzt die RWW keine Planunterlagen. Der Service-Point Oberhausen, Telefon 0208 69019 0, kann nach Terminvereinbarung die Lage der Leitungen in der Örtlichkeit anzeigen. RWW haftet nicht für unrichtige Planunterlagen. Wichtig ist bei Baumaßnahmen die Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft bei Arbeiten im Bereich der Anlagen der RWW unbedingt zu beachten. Diese Anweisung liegt der Stadt bereits vor. Bei Bedarf können weitere Exemplare zur Verfügung gestellt werden.

Wenn zur Trinkwasserversorgung neuer Gebäude das Verteilnetz erweitert werden muss, so erfolgt dies im Zuge der allgemeinen Erschließung des Gewerbegebietes. Ggf. müssen die Leitungen der RWW dem neuen Straßenverlauf angepasst werden. Konkrete Angaben können erst nach Vorlage von detaillierten Plänen gemacht werden.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3313-01	Termin 31.01.2018	Bezirksbürgermeister und Bezirksvertretungsmitglied Sterkrade
-----------------------------	--	------------------------------	--

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise zu den vorhandenen Wasserrohrleitungen, insbesondere die Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft werden im Zuge der erforderlichen Baumaßnahmen im Bereich von Anlagen der RWW beachtet.

Die allgemeinen Hinweise zur Trinkwasserversorgung des geplanten Gewerbegebietes werden zur Kenntnis genommen und im Zuge seiner Erschließung berücksichtigt.

**Zu II.A16 Bezirksregierung Düsseldorf
Postfach 300865
40408 Düsseldorf**

Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung und Bodenordnung)

Das Dezernat 33 hat zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken gegen die Planung. Es wird jedoch darum gebeten, im weiteren Verfahren bezüglich eventueller Ausgleichsmaßnahmen weiter beteiligt zu werden.

Dezernat 35 (Denkmalangelegenheiten)

Nach den Unterlagen des Dezernates 35 befindet sich im Planungsgebiet folgendes Bodendenkmal, das im Eigentum oder Nutzungsrecht des Bundes steht:

Bodendenkmal Klever Landwehr, Territoriallandwehr, spätmittelalterlich, 1394-1448, Gemarkung Sterkrade/ Flur 1 / Flurstück 705 (teilweise), lfd. Nr. 05119000-04 der Denkmalliste der Stadt Oberhausen, Tag der Eintragung: 17.10.2016

Laut Begründung zum Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes, Stand August 2017, wird das Bodendenkmal im westlichen Bereich von der geplanten Straßentrasse tangiert. Aufgrund der Höhenlage sind jedoch keine Eingriffe in das Bodendenkmal geplant. Um den Belangen des Denkmalschutzes Rechnung zu tragen, dürfen keine Maßnahmen am oder entlang des Denkmals ohne die Beteiligung des Dezernates 35.4 - Denkmalangelegenheiten durchgeführt werden. Da sich im Planungsgebiet weitere Denkmäler befinden können, für die die kommunalen Denkmalbehörden zuständig sind, empfehle ich zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Dezernat 53.1 (Immissionsschutz, Land Use Planning)

Mit dem Bebauungsplan Nr. 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide - werden u.a. folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Festsetzung von Verkehrsflächen zur planungsrechtlichen Sicherung der Verkehrsstrasse,
- planungsrechtliche Sicherung einer Fläche südlich der Weißensteinstraße, östlich der neuen Verkehrsstrasse zur Ansiedlung von kleinteiligem Gewerbe gemäß den Zielen des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) sowie des Stadtentwicklungskonzeptes (STEK 2020).

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3313-01	Termin 31.01.2018	Bezirksbürgermeister und Bezirksvertretungsmitglied Sterkrade
-----------------------------	--	------------------------------	--

Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. „Dennoch-Störfälle“, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Art. 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU - Seveso-III-Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden.

Zur gebotenen Begrenzung der Auswirkungen auf benachbarte Schutzobjekte, welche durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) hervorgerufen werden können, soll ein angemessener Sicherheitsabstand gemäß § 3(5c) BImSchG - Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist und einem benachbarten Schutzobjekt - beitragen.

Benachbarte Schutzobjekte sind ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete (siehe § 3(5d) BImSchG).

Der gegenständliche Planbereich wird zum großen Teil durch den 200 m großen umhüllenden angemessenen Sicherheitsabstands des Chemieparks Oberhausen (Werk Ruhrchemie) erfasst.

Die Abstandsbetrachtungen erfolgten im Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Oberhausen mit zukünftigen städtischen Planungen unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie, TÜV Nord aus April 2012.

Betriebsbereiche innerhalb des Plangebiets – Gewerbefläche:

Innerhalb festgesetzter Gewerbegebiete eröffnet sich die planungsrechtliche Möglichkeit auch Anlagen, die einen Betriebsbereich bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, zuzulassen. Die Ansiedlung von diesen Störfallbetrieben hat unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschutzes, sprich unter der Rücksichtnahme schutzbedürftiger Nutzungen in der Nachbarschaft innerhalb als auch außerhalb des Plangebiets, zu erfolgen. Dies kann durch planerische Steuerung und Betrachtung im Bauleitplanverfahren erfolgen, in dem entsprechende Flächen für Betriebsbereiche, die bestimmte angemessene Abstände nicht überschreiten, vorgehalten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass innerhalb der angemessenen Abstände um diese gekennzeichneten Planbereiche keine schutzbedürftigen Nutzungen vorhanden sind, bzw. schutzbedürftigen Nutzungen im betroffenen Bebauungsplanbereich ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang wird auf das Gutachten „Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO“ von Redeker / Sellner / Dahs verwiesen. Diese Publikation ist auf der Homepage der Kommission für Anlagensicherheit downloadbar.

Eine zusätzliche Planungsvariante wird nachfolgend aufgezeigt.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3313-01	Termin 31.01.2018	Bezirksbürgermeister und Bezirksvertretungsmitglied Sterkrade
-----------------------------	--	------------------------------	--

Die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände besteht nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG Urteil 4 C 11.11 bzw. 4 C 12.11 vom 20.12.2012 auch in Genehmigungsverfahren (baurechtlicher als auch immissionsschutzrechtlicher Art), wenn die Thematik planerisch nicht in spezifischer Weise betrachtet und geregelt worden ist. Hierzu nachfolgender Auszug aus dem BVerwG-Urteil: „...Die Richtlinie lässt den Mitgliedstaaten mithin auch in instrumenteller Hinsicht Spielräume, um das Abstandserfordernis in bestehende nationalrechtliche Systementscheidungen einzupassen, sei es „in allgemeiner Weise bei der Aufstellung der Flächen- ausweisungs- oder Flächennutzungspläne“, sei es – mangels einer Planung - „in spezifischer Weise ... beim Erlass von Entscheidungen über Baugenehmigungen“ (EuGH, Urteil vom 15. September 2011 - Rs. C-53/10 – UPR 2011, 443 Rn. 50). Beide Wege sieht der EuGH insoweit grundsätzlich als gleichwertig an. Die Planungsbehörden sind deshalb nicht gehindert, die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände auf die Genehmigungsbehörden zu übertragen (EuGH a.a.O. Rn. 26).“ Von daher wird auch im Einzelfall die Möglichkeit der Ansiedlung von Betriebsbereichen ohne Flächensteuerung gesehen, wenn im Zulassungsverfahren durch Gutachten eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen die angemessenen Abstände ermittelt werden und der Nachweis erbracht wird, dass durch die Ansiedlung kein planerischer Konflikt im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG hervorgerufen wird. Soll diese Möglichkeit für das Plangebiet offen gehalten werden wird angeregt, das vorgenannte Erfordernis der Einzelfallprüfung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan zu fixieren.

Um weitere Seveso-Relevanzen durch mögliche Ansiedlungen von Störfallbetrieben zu vermeiden, besteht als weitere Planungsalternative die Möglichkeit, die Zulässigkeit von Anlagen die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, innerhalb der vorgesehenen Gewerbefläche grundsätzlich auszuschließen.

Gewerbefläche innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstands:

Die geplante Gewerbefläche liegt innerhalb des angemessenen Abstands des benachbarten OXEA-Werks. Bei Planflächen, die durch eine Abstandsempfehlung eines benachbarten Betriebsbereichs bereits erfasst werden, ist darauf zu achten, dass die Ansiedlung von Nutzungen unter Beachtung des passiv planerischen Gefahrenschutzes erfolgt. Befinden sich keine schutzbedürftigen Nutzungen im Sinne von § 3 (5d) BImSchG bzw. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie innerhalb der Grenzen von Abstandsempfehlungen, kann davon ausgegangen werden, dass mit planungsrechtlichen Mitteln hinreichend Vorsorge getroffen wurde, um die Auswirkungen von schweren Unfällen so weit wie möglich zu begrenzen. Innerhalb von angemessenen Sicherheitsabständen empfiehlt sich daher der Ausschluss entsprechender schutzbedürftiger Nutzungen.

Verkehrsflächen:

Das Erfordernis zur Abhandlung der Thematik Überwachung der Ansiedlung von Verkehrswegen in der Nachbarschaft zu Betriebsbereichen besteht, wenn diese Verkehrswege innerhalb einer Abstandsempfehlung verlaufen (innerhalb angemessener Sicherheitsabstände) und als „wichtige Verkehrswege“ im Sinne des § 3(5d) BImSchG (in Analogie „Hauptverkehrswege“ gem. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie) eingestuft werden. Die praktische Bewertung eines Verkehrsweges als „wichtiger Verkehrsweg“ ist immer von den individuellen Gegebenheiten abhängig, da die Verteilung der Verkehrsdichte stark schwanken kann. In der Arbeitshilfe „Directive 2012/18/EU of the European Parliament and of the Council on the control of major-accident hazards involving dangerous substances – Guidance on technical implementation issues“ werden unter Ziffer 35 Vorschläge für die Auslegung aufgeführt. Verkehrswege mit Verkehrsdichten unterhalb der folgenden Werte sollten nicht als „wichtiger Verkehrsweg“ betrachtet werden:

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3313-01	Termin 31.01.2018	Bezirksbürgermeister und Bezirksvertretungsmitglied Sterkrade
-----------------------------	--	------------------------------	--

- Straßen mit weniger als 10.000 Pkw in 24 Stunden,

Verkehrswege mit Verkehrsdichten oberhalb der folgenden Werte sollten jedenfalls als „wichtiger Verkehrsweg“ betrachtet werden:

- Andere Straßen (zulässige Höchstgeschwindigkeit ≤ 100 km/h) mit mehr als 100.000 Kfz in 24 Stunden oder mehr als 4.000 Kfz in der verkehrsreichsten Stunde.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung und Bodenordnung):

Im Rahmen der Offenlage des Bebauungsplan-Entwurfs wird die Bezirksregierung Düsseldorf erneut beteiligt.

Zu Dezernat 35 (Denkmalangelegenheiten)

Das Dezernat 35 wird im Rahmen der Offenlage des Bebauungsplan-Entwurfs sowie der weiter führenden Ausführungsplanung beteiligt.

Das LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland- sowie die Untere Denkmalbehörde wurden in der frühzeitigen Behördenbeteiligung und werden im Rahmen der Offenlage des Bebauungsplan-Entwurfs beteiligt.

Zu Dezernat 53.1 (Immissionsschutz, Land Use Planning)

Den Anregungen und Hinweisen zur Berücksichtigung angemessener Sicherheitsabstände zu störfallrelevanten Betriebsbereichen zur Vermeidung schwerer Unfälle im Sinne des Art. 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU - Seveso-III-Richtlinie wird im Bebauungsplan Rechnung getragen.

Im festgesetzten GE-Gebiet wird durch Aufnahme einer textlichen Festsetzung die Zulässigkeit von Anlagen die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, grundsätzlich ausgeschlossen.

Da das festgesetzte GE-Gebiet innerhalb des angemessenen Abstands des benachbarten OXEA-Werks liegt, wird zudem der Empfehlung gefolgt, schutzbedürftige Nutzungen auszuschließen. Dazu werden durch Aufnahme einer textlichen Festsetzung solche Nutzungen ausgeschlossen, die mit hohem Publikums- bzw. Kundenaufkommen verbunden sein können. Entsprechend werden in dem GE-Gebiet Einzelhandelsnutzungen sowie die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1. – 3. BauNVO in Gewerbegebieten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, und gesundheitliche Zwecke, Vergnügungsstätten) als nicht zulässig festgesetzt.

Der Hinweis In Bezug auf Verkehrswege in der Nachbarschaft zu Betriebsbereichen wird beachtet. Demnach ist die geplante Neubautrasse nicht als „wichtiger Verkehrsweg“ zu betrachten, da sie auf Grundlage des vorliegenden Verkehrsgutachtens im Prognose-Planfall eine Verkehrsbelastung von weniger als 10.000 Kfz in 24 Stunden (DTV-Wert) aufweist.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3313-01	Termin 31.01.2018	Bezirksbürgermeister und Bezirksvertretungsmitglied Sterkrade
-----------------------------	--	------------------------------	--

**Zu II.A17 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
Kreisstelle Mettmann
Bahnhofstraße 9
51789 Lindlar**

Die Landwirtschaftskammer weist darauf hin, dass landwirtschaftliche Betriebe für die bodengebundene Tierhaltung eine ausreichende Fläche als Futtergrundlage für das Vieh, aber auch als Ausbringungsfläche für den im Betrieb anfallenden Wirtschaftsdünger benötigen.

Mit der Planung würde eine gut zu bewirtschaftende und aus landwirtschaftlicher Sicht wertvolle ca. 2,0 ha große Ackerfläche sowie insgesamt 5,2 ha überwiegend zusammenliegendes Dauergrünland in Anspruch genommen, bzw. die landwirtschaftlichen Flächen soweit verkleinert und zerteilt, dass eine sinnvolle landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich sei.

Dem landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb würden dadurch fast ca. 10 % der Produktionsfläche entzogen. Der Betrieb sei zur Existenzsicherung und zukünftigen Entwicklung auf Ersatzflächen angewiesen. Die Stadt Oberhausen als Planungsträger sollte den Betrieb bei der Suche und Bereitstellung von Ersatzflächen unterstützen.

Darüber hinaus wird angeregt, durch Kompensationsmaßnahmen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen einer Nutzung zu entziehen. Deshalb sollte Kompensationsmaßnahmen, die die landwirtschaftlichen Flächen nicht betreffen oder die eine Weiterbewirtschaftung ermöglichen, Vorrang gegeben werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise zur planbedingten Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen werden zur Kenntnis genommen.

Durch den Bebauungsplan werden zurzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen in einer Größe von insgesamt ca. 3,8 ha in Anspruch genommen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass der rechtsgültige Regionale Flächennutzungsplan (RFNP) die durch den Bebauungsplan Nr. 735 in Anspruch genommenen Flächen nicht als Flächen für die Landwirtschaft darstellt. Der RFNP stellt die im Geltungsbereich des Bebauungsplan liegenden Flächen östlich parallel zur Autobahn A 3 als Grünflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB und regionalplanerisch als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und als Regionaler Grünzug dar. Die südlich an die Weißensteinstraße angrenzende im Bebauungsplan als GE-Gebiet festgesetzte Fläche wird im RFNP als gewerbliche Baufläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt und regionalplanerisch dem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) zugeordnet und stellt damit eine Erweiterungsfläche für die angrenzenden gewerblich geprägten Siedlungsbereiche dar. Damit entspricht die zurzeit auf den in Anspruch genommenen Flächen ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung nicht der städtebaulichen Zielsetzung der Stadt Oberhausen für diese Flächen. Ihre Inanspruchnahme widerspricht damit nicht den Zielen der Stadtentwicklung der Stadt Oberhausen.

Die Stadt Oberhausen wird dem betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb bei der Suche und Bereitstellung von Ersatzflächen unterstützen, soweit es in ihren Möglichkeiten liegt.

Die Anregung durch (externe) Kompensationsmaßnahmen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen einer Nutzung zu entziehen, wird im Kompensationsflächenkonzept soweit möglich berücksichtigt.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3313-01	Termin 31.01.2018	Bezirksbürgermeister und Bezirksvertretungsmitglied Sterkrade
-----------------------------	--	------------------------------	--

**Zu II.A18 Stadtwerke Oberhausen AG
Max-Eyth-Straße 62
46149 Oberhausen**

Die Stadtwerke Oberhausen begrüßen die Maßnahmen zur Entlastung der Weierstraße, Von Trotha-Straße und Weißensteinstraße. Es wird die Frage gestellt, ob die nördliche Spange Anschluss zur L 215n bekommt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Ein direkter Anschluss der nördlichen Spange (neue Erschließungsstraße) an die L 215n ist nicht vorgesehen.

Es ist vorgesehen, die L 215n mit einem als Kreisverkehr ausgebauten Knotenpunkt an die Weierstraße anzubinden.

**Zu II.A19. Straßen NRW
Regionalniederlassung Münsterland
Wahrkamp 30
48653 Coesfeld**

Der Landesbetrieb Straßen NRW führt aus, dass zum jetzigen Verfahrensstand des geplanten 8-streifigen Ausbaus der Autobahn A3 die Ausbauvariante einer asymmetrischen östlichen Erweiterung nicht auszuschließen ist. Deshalb soll bei der Straßenplanung im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 735 diese Variante ebenfalls berücksichtigt werden und in den Straßenquerschnitten eine beigelegte skizzenhafte Lösung dargestellt werden, mit der sich die Planung der Stadt Oberhausen auch in diesem Fall umsetzen ließe.

Darüber hinaus seien aus technischer Sicht detailliertere Aussagen der Air Liquide zur Ferngasleitung erforderlich. Deshalb wird eine zeitnahe gemeinsame Abstimmung mit dem Betreiber der Ferngasleitung vorgeschlagen.

Zudem wird mitgeteilt, dass Aussagen und Stellungnahmen des Landesbetriebes zu dem geplanten Vorhaben unter dem Vorbehalt stehen, dass die Ergebnisse künftiger Abstimmungen (Leitungsverlegungen, Wassereinleitung, -rückhaltung und -behandlung, Unterhaltung der LSW, Materialtransport während der Bauzeit), an denen auch Dienststellen der Stadt Oberhausen oder deren Betriebe zu beteiligen sein werden, dem vorgesehenen Ausbau der A 3 in der dargestellten Form nicht entgegenstehen.

Die endgültige Stellungnahme des Landesbetriebes wird nach Vorlage der Unterlagen in Aussicht gestellt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Anregung wird gefolgt und die angesprochene Ausbauvariante für die A 3 mit der beigelegten skizzierten Lösung in der Darstellung der Querschnitte der Straßenplanung des beauftragten Fachingenieurbüros Neeff berücksichtigt.

Der vorgeschlagenen zeitnahen gemeinsamen Abstimmung mit dem Betreiber der Ferngasleitung (Air Liquide) wird seitens der Verwaltung der Stadt Oberhausen zugestimmt.

Der Vorbehalt, dass Ergebnisse künftiger Abstimmungen die Entwurfs- und Ausbauplanung der Straße betreffend dem vorgesehenen Ausbau der A 3 in der dargestellten Form nicht entgegenstehen sollen, wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3313-01	Termin 31.01.2018	Bezirksbürgermeister und Bezirksvertretungsmitglied Sterkrade
-----------------------------	--	------------------------------	--

Vor diesem Hintergrund blickt die Stadt Oberhausen der angekündigten endgültigen Stellungnahme des Landesbetriebes erwartungsvoll und positiv entgegen.

**Zu II.B1 Bürgerversammlung am 13.09.2017
In der Aula des Sophie-Scholl-Gymnasiums
Tirpitzstraße 41
46145 Oberhausen**

Im Rahmen der Bürgerversammlung wurden im Wesentlichen folgende Themen erörtert:

- Zu erwartende Lärm- und Schadstoffbelastungen;
- Schallschutzmaßnahmen entlang der Trasse;
- Verlauf und Anschlüsse der Straße;
- Rahmenbedingungen des Edeka-Lagers.

Die Stellungnahmen zu den angesprochenen Themen sind der Niederschrift der Bürgerversammlung, die als Anlage 3 beigelegt ist, zu entnehmen.

**Zu II.B2 Bürgerversammlung am 11.10.2017
im Sitzungssaal des Technischen Rathauses
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen**

Im Rahmen der zweiten Bürgerversammlung wurden im Wesentlichen folgende Themen erörtert:

- Zu erwartende Lärm- und Schadstoffbelastungen;
- Zusätzliche Verkehrsbelastungen
- Verlauf und Anschlüsse der Straße;
- Vorhandenes Bodendenkmal im Bereich der Straßentrasse
- Rahmenbedingungen des Edeka-Lagers

Die Stellungnahmen zu den angesprochenen Themen sind der Niederschrift der zweiten Bürgerversammlung, die als Anlage 3 beigelegt ist, zu entnehmen.

**Zu II.B3 Frau Andrea Weiß
Erlenstraße 9
Sportplatz Biefang
46149 Oberhausen**

Frau Andrea Weiß sieht die Planungen kritisch und legt aus folgenden Gründen Einspruch gegen den Bebauungsplan Nr. 735 ein:

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3313-01	Termin 31.01.2018	Bezirksbürgermeister und Bezirksvertretungsmitglied Sterkrade
-----------------------------	--	------------------------------	--

1) Laut Bebauungsplan und der damaligen Werbebroschüre des Gewerbeparks Erlengrund war die nun als Schwerlaststraße verplante Fläche als Grüngürtel eingeplant. Den dort ansässig gewordenen Firmen wurde dieser Grüngürtel als fester Bestandteil des Planes vermittelt. Was die meisten vom Kauf der Flächen überzeugte. Eben diese nun verplanten Grüngürtel gehören somit als fester Bestandteil zum „Grünen Gewerbepark“ im Erlengrund.

2) Keine Firma und kein Anwohner wurde auch nur ansatzweise darüber informiert. Viele dort ansässige Firmen haben ihren Wohnort in anderen Gebieten, so dass eine Information durch die Örtliche Presse nicht ausreichend war. Zu der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und den „Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauplanung“ der Stadt Oberhausen (14-tägige Auslage mit Bürgerversammlung) wurde im Vorfeld nicht ausreichend informiert.

3) Da laut NABU Oberhausen mit 57% bebauter Fläche bereits am schlechtesten von allen Städten da steht, würde eine weitere Bebauung das Gleichgewicht zwischen Natur und Mensch nur noch weiter in das Ungleichgewicht bringen. Die Stadt habe laut Medien daher auch schon eine höhere Sterberate beziehungsweise sterben die Oberhausener Bürger an Krebs eher als anderswo.

4) Die für den Bau wesentlichen Prüfungen für Natur und Umwelt wie in der Drucksache Nr. B/16/2172-01 „Rat der Stadt“ Termin 19.12.2016, Zeile 90-95 beschrieben können daher nur negativ ausfallen wenn sie gewissenhaft durchgeführt werden bzw. wurden.

5) Es wurde von der Stadt beschlossen, mehrere Sportvereine auf dem Sportplatz Biefang zusammenzufassen. Der Sportplatz soll zudem noch mit Kunstrasen ausgelegt werden. Das würde bedeuten, dass die Kinder und Sportler der Stadt zwischen einer noch 6-spurigen Autobahn und dann einer Schwerlaststraße mit erheblichem LKW Aufkommen ohne jegliches Grün dazwischen trainieren müssten. Was wiederum bedeuten würde, dass die dort Sporttreibenden ungeschützt extremsten Abgasen und Umweltbelastungen ausgesetzt wären. Sport sollte aber im Grünen betrieben werden. Hinzu kommt noch zusätzlich der Schulsport der ansässigen Kinder. (Das ist unverantwortlich)

6) Die verplanten Flächen sind letzter Zufluchtsort für eine Vielzahl von Tieren. Dort ansässig sind neben ca. 15 Vogelarten auch Füchse, Kröten, Igel, Maulwürfe (geschützt), Fledermäuse (geschützt), Eichhörnchen, Marder, Greifvögel, Hasen und nicht zuletzt eine Fülle von lebenswichtigen Insekten wie z.B. der Biene. Wegen der geschützten Tierarten ist eine Bebauung schon absolut unzulässig.

7) Die Kinder der umliegenden Schulen und Vereine wären gezwungen, die Schwerlaststraße zu überqueren, was zwangsläufig zu mehr Verkehrstoten führen würde. Ampelanlagen an dieser Stelle würden zu einem extremen Rückstau führen und für Verkehrschaos sorgen.

8) Seit dem 27.02.2017 liegen Unterschriftenlisten gegen das Bauvorhaben aus, die sehr viel Aufmerksamkeit hervorrufen. 99% der ortsansässige Firmen, Unternehmen, Praxen und Anwohner sprechen sich dagegen aus.

9) Da bei den Abgaswerten der Autohersteller und durch Manipulation von ADBlue bei LKW-Anlagen nachweislich betrogen wird, ist eine Berechnung der Belastung durch Verkehr nicht zu berechnen. Zumal die Behörden nichts dagegen unternehmen. (Anders in Polen z.B.) So haben über 50% der LKW durch Betrug nicht mal die Euro 1 Norm. (Quelle: Phoenix TV am 24.02.2017 „Das Märchen vom sauberen Auto“ & „Autoland abgebrannt“)

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3313-01	Termin 31.01.2018	Bezirksbürgermeister und Bezirksvertretungsmitglied Sterkrade
-----------------------------	--	------------------------------	--

10) Die Wegführung ist nicht durchdacht. Viele LKW werden sich verfahren. Da keine Wendemöglichkeit werden sie den Kreisverkehr auf der Weierstraße belasten. Von der anderen Seite fehlt dann die Einfahrtmöglichkeit wodurch noch mehr Grünfläche dem Plan zum Opfer fallen würde. Oder die Weierstraße und Biefangstraße werden mehr belastet.

11) Wo auf der Karte ein Waldteich angegeben ist sollte auch einer zu finden sein. Wo auf der Karte eine Weierheide angegeben ist sollte auch eine zu finden sein. Und keine Industrie!

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1)

Das Gewerbegebiet „Im Erlengrund“ zeichnet sich neben seiner verkehrsgünstigen Lage zur Anschlussstelle Oberhausen-Holtien durch einen besonders hohen Grad an Grünflächen sowie deren Vernetzung aus. Drei zentrale in Nord-Süd-Richtung verlaufende öffentliche Grünflächen gliedern die gewerbliche Nutzung auf ein räumlich verträgliches Maß; die das Gewerbegebiet umgebenden öffentlichen Grünflächen bilden einen räumlichen Grüngürtel im Übergang zu anderen Nutzungen. Darüber hinaus ist der westlich bzw. südwestlich angrenzende Grüngürtel in Teilbereichen als Wall ausgeformt, um wesentliche Lärmimmission seitens der BAB 3 abzuschirmen.

Durch die Festsetzung bzw. beabsichtigte Realisierung einer neuen Erschließungsstrasse von der Erlenstraße zur Weißensteinstraße (und darüber hinaus) entsteht eine bisher nicht vorhandene südwestliche Umfahrung des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“, wodurch Teile der im Bebauungsplan Nr. 437 - Erlenstraße - als „Öffentliche Grünfläche“ festgesetzte Flächen in Anspruch genommen werden. Der lärmabschirmende Wall bleibt dabei erhalten, da der neue Trassenverlauf in diesem Bereich aus Sicht des Gewerbegebietes hinter der Aufschüttung liegt. Mit Blick auf alle im Bebauungsplan Nr. 437 festgesetzten öffentlichen Grünflächen sowie die weiteren privat zu begrünenden Flächen ist der tatsächliche Ausbau der Straße in Relation als eher geringerer Anteil zu sehen. Gleichwohl wird eine besondere Betroffenheit der Gewerbetreibenden bzw. der Anlieger im äußersten südlichen Teil des Gewerbegebietes gesehen. Mit der auf Grundlage des Schallgutachtens vorgesehenen und im Bebauungsplan festgesetzten aktiven Schallschutzmaßnahme, in diesem Straßenabschnitt eine lärmoptimierte Asphaltdeckschicht (sog. „Flüsterasphalt“) einzubauen, werden die Verkehrslärmimmissionen soweit reduziert, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an diesem Immissionsort durch die Planung eingehalten werden.

Mit Blick auf den Bebauungsplan Nr. 437 - Erlenstraße - bleibt das Grundgerüst seiner Ziele und Festsetzungen i. W. erhalten. Den z. T. zusätzlichen Belastungen der wenigen Gewerbetreibenden und Anlieger im südlichen Teilbereich stehen sowohl die deutlichen Entlastungen einer größeren Anzahl Anlieger im weiteren Verlauf der Erlen- sowie Weißensteinstraße als auch die Realisierung einer höheren Verkehrsleistung insgesamt in Verbindung mit der dadurch möglichen Entwicklung bisheriger Brachflächen gegenüber.

Zu 2)

In den „Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen heißt es in Punkt 4.3 Bürgerversammlung: „In einer öffentlichen Bekanntmachung wird der Termin zu einer Bürgerversammlung bekanntgegeben. Neben der öffentlichen Bekanntmachung des Termins wird die Öffentlichkeit bei Bedarf durch Plakate, Handzettel, Postwurfsendungen usw. informiert.“ Für beide der durchgeführten Bürgerversammlungen der frühzeitigen Beteiligung am 13. September und 11. Oktober erging zuvor eine Bekanntmachung im Amtsblatt. Darüber hinaus wurde auf beide Versammlungen in der Presse hingewiesen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3313-01	Termin 31.01.2018	Bezirksbürgermeister und Bezirksvertretungsmitglied Sterkrade
-----------------------------	--	------------------------------	--

Zudem erfolgte im Vorfeld der ersten Bürgerversammlung eine Verteilung von Handzetteln in die Briefkästen im Umfeld des Verfahrensgebietes; diese Verteilung hat das Gewerbegebiet „Im Erlengrund“ mit seinen Firmen- und Anwohnerbriefkästen ausdrücklich mit eingeschlossen. Der Beteiligung nach BauGB sowie den Verfahrens-grundsätzen der Stadt Oberhausen wurde somit entsprochen.

Zu 3)

Mit der Planung wird eine Wiedernutzung einer Brachfläche ermöglicht, die der Bebauungsplan Nr. 642 planungsrechtlich sichert. Der Bebauungsplan Nr. 735 stellt die erforderliche Erschließung der vorgesehenen zukünftigen Nutzung auf der Brachfläche sicher und schafft das dafür notwendige Planungsrecht. Durch die geplante Wiedernutzbarmachung einer ca. 30 ha großen Brachfläche wird die Planung insbesondere der im Baugesetzbuch im § 1a Abs. 2 formulierten Vorschrift mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und dabei insbesondere Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Brachflächen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen, gerecht. Sie leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen und für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung in Oberhausen.

Deshalb ist der geäußerte Vorwurf, dass mit dieser Planung das Gleichgewicht zwischen Natur und Mensch weiter in das Ungleichgewicht gebracht würde, nicht nachzuvollziehen und zurückzuweisen.

Zu 4)

Für den Bebauungsplan Nr. 735 wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der vorliegende Umweltbericht zeigt auf, dass der Hauptanteil der beanspruchten Biotoptypen im Bereich der neuen Straße und des geplanten Gewerbegebietes eine geringe bis maximal durchschnittliche naturschutzfachliche Wertigkeit aufweist. Dennoch werden Anlage und Betrieb von Straße und Gewerbegebiet zu einer weiteren Fragmentierung und Zerschneidung der Landschaft in immer kleinere Restflächen mit nachteiligen Auswirkungen auf den Biotopverbund und einzelne Habitate führen.

Die mit der Realisierung des Bebauungsplans Nr. 735 verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ausgeglichen.

Basierend auf dem herangezogenen Verfahren zur Bewältigung der Eingriffsregelung gleichen die plangebietsinternen Kompensations- und Begrünungsmaßnahmen ca. 31 % der Beeinträchtigungen aus. Diese sind als Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bebauungsplan festgesetzt. Zu den Maßnahmen gehören insbesondere Gehölzanpflanzungen zur Entwicklung von Feldgehölzen (z. T. mit vorheriger Entsiegelung), die Anlage von Gehölzstreifen, eines Waldmantels und einer Baumreihe sowie eine Sukzessionsfläche.

Insgesamt werden mit diesen Maßnahmen folgende Ziele verfolgt:

- Teilausgleich für beanspruchte Wald- und Gehölzflächen,
- Schaffung von Rückzugs- und Nahrungshabitaten für Arten der Gehölze und Gehölzränder (z. B. als Jagdstruktur für Gebäudefledermäuse),
- Wiederherstellung von Bodenfunktionen (Entsiegelung, Oberbodenauftrag),
- Förderung des Biotopverbundes,

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3313-01	Termin 31.01.2018	Bezirksbürgermeister und Bezirksvertretungsmitglied Sterkrade
-----------------------------	--	------------------------------	--

- Ermöglichung eigendynamischer Entwicklungen der Natur,
- Aufwertung des Landschafts- bzw. Ortsbildes durch Entwicklung gestufter Gehölzränder.

Das verbleibende Biotopwertdefizit (69 %) wird durch plangebietsexterne Maßnahmen kompensiert. Dabei handelt es sich um ein brachgefallenes Gärtneiregelände (0,36 ha) und einen Sportplatz (1,49 ha), dessen Nutzung aufgegeben wird. Während auf dem Gärtneiregelände nach erfolgter Entsiegelung eine Aufforstung mit lebensraumtypischen Laubgehölzen vorgesehen ist, erfolgt auf dem zuvor entsiegelten Sportplatzgelände die Entwicklung einer naturnahen strukturreichen Grünfläche mit Gehölzanpflanzungen und Extensivrasenbereichen. Beide Maßnahmen dienen auch der Aufwertung des Landschafts- bzw. Ortsbildes.

Ein relevantes Ziel des Maßnahmenkonzeptes ist es, die Zunahme der Versiegelung so gering wie möglich zu halten. Durch die Entsiegelung plangebietsinterner und -externer Flächen reduziert sich die Neuversiegelung von 2,79 ha auf 1,71 ha.

Die plangebietsinternen und -externen Maßnahmen beinhalten Gehölzanpflanzungen (ohne Gehölzstreifen) in einem Umfang von rund 1,7 ha, die als Ersatzaufforstungen und damit als forstrechtlicher Ausgleich für die dauerhafte Umwandlung von rund 0,6 ha Wald angerechnet werden können.

Der durch die Planung betroffene Freiraum ist insbesondere durch die Lärmimmissionen der Autobahn A 3 stark vorbelastet.

Laut Bundesnaturschutzgesetz ist ein Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Verkehrswege so zu bündeln, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Dem Bündelungsgebot trägt die Planung weitgehend Rechnung. Zur Vermeidung der Inanspruchnahme des an die Autobahnböschung grenzenden Bergsenkungsgewässers (gesetzlich geschütztes Biotop) muss die Erschließungsstraße hier einen etwas größeren Abstand zur A 3 einhalten.

Zusammenfassend geht der Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 735 aufgrund der mäßigen Schwere der Beeinträchtigungen sowie des Kompensationskonzeptes mit den für die planbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft durchzuführenden internen und externen Ausgleichsmaßnahmen von nicht erheblich nachteiligen Auswirkungen aus.

Zu 5)

Die Auswirkungen der Planung auf die Luftschadstoffbelastung im Umfeld des Plangebietes wurden durch eine luftschadstofftechnische Untersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 untersucht und bewertet. Dabei wurde geprüft, ob durch die Planung die Konzentration der verkehrsbedingten Luftschadstoffe NO₂, PM₁₀ und PM_{2,5} (Stickoxide und Feinstaub) im Untersuchungsbereich kritische Werte annimmt. Die Bewertung der Immissionen erfolgte nach den Vorgaben der 39. BImSchV, die Immissionsgrenzwerte für die betrachteten Luftschadstoffe definiert.

Die Untersuchung kommt hinsichtlich der Auswirkungen der Luftschadstoffemissionen von öffentlichen Straßen zu folgenden Ergebnissen:

- Für PM₁₀ wird der Grenzwert für das Jahresmittel (40 µg/m³) im Untersuchungsbereich nicht erreicht.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3313-01	Termin 31.01.2018	Bezirksbürgermeister und Bezirksvertretungsmitglied Sterkrade
-----------------------------	--	------------------------------	--

- Lediglich im Fahrbahnbereich der Autobahn A 3 werden die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV für NO₂, und PM_{2,5} im Jahresmittel erreicht oder überschritten. Für PM₁₀ werden dort im Jahresmittel mehr als 28 µg/m³ erreicht, so dass zu erwarten ist, dass dort häufiger als 35 mal im Jahr ein Tagesmittelwert von 50 µg/m³ erreicht wird.
- Abseits der A 3 im Bereich der Wohnnutzungen liegen die Schadstoffkonzentrationen um teilweise mehr als 10 oder 15 µg/m³ unter den Immissionsgrenzwerten.
- Auch die Kurzzeitbelastungen für NO₂, und PM₁₀ liegen unter den zulässigen Obergrenzen.
- Durch die planbedingte Verkehrsverlagerung kommt es an der Weißensteinstraße zu einer deutlichen Entlastung der verkehrsbedingten Luftschadstoffimmissionen. Die zusätzlichen Luftschadstoffbelastungen im Bereich der Königstraße sind sehr gering.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass kritische Schadstoffkonzentrationen durch die Planung nicht zu erwarten sind. Damit ist auch nach Realisierung der Planung die Nutzung des Sportplatzes – auch für Kinder – ohne Gefahren für die menschliche Gesundheit weiterhin möglich.

Zu 6)

Der im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellte artenschutzrechtliche Fachbeitrag weist im Plangebiet und seiner Umgebung drei Fledermausarten sowie neun Vogelarten als planungsrelevant nach. Für diese planungsrelevanten Fledermaus- und Vogelarten werden vorhabenbedingte Auswirkungen prognostiziert, die vorrangig aus dem direkten Verlust von Teillebensräumen sowie aus der zusätzlichen Fragmentierung der letzten verbleibenden Freifläche zwischen dem Siedlungsrand und der BAB 3 resultieren. Unter Berücksichtigung der durchzuführenden artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sind aber keine Vorhabenwirkungen erkennbar, die für planungsrelevante Arten Verbotstatbestände im Sinne erheblich nachteiliger Beeinträchtigungen (§§ 44 Abs. 1 Nr.1-3 BNatSchG) erwarten lassen und einer Realisierung der Planung entgegen stehen würden.

Zu 7)

An dem mit der Realisierung der Planung neu entstehenden lichtsignalgesteuerten Knotenpunkt „Erlenstraße / Umgehungsstraße“ wird eine sichere Überquerung der neuen Erschließungsstraße sowie der Erlenstraße durch eine Ampelanlage sichergestellt. An diesen Knotenpunkt soll auch die Zuwegung / Zufahrt des Sportplatzes angebunden werden, so dass eine sichere Zuwegung zum Sportplatz gegeben sein wird.

Das Verkehrsgutachten weist nach, dass das für die Planung (den Prognose-Planfall) ermittelte Verkehrsaufkommen an diesem Knotenpunkt leistungsfähig abgewickelt werden kann.

Zu 8)

Auf der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführten Bürgerinformationsveranstaltungen am 13.09.17 wurde nicht nur Ablehnung sondern von einer Reihe von anwesenden Bürgern und Anwohnern auch Zustimmung zu der Planung geäußert, da die geplante Straße zu Verkehrsentlastungen im bestehenden Straßenverkehrsnetz im Bereich Weierheide, insbesondere auf dem Straßenzug Erlenstraße / Weißensteinstraße führen wird.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3313-01	Termin 31.01.2018	Bezirksbürgermeister und Bezirksvertretungsmitglied Sterkrade
-----------------------------	--	------------------------------	--

Zu 9)

Die Auswirkungen der Planung auf die Luftschadstoffbelastung im Umfeld des Plangebietes wurden durch eine luftschadstofftechnische Untersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 untersucht und bewertet. Dabei wurde geprüft, ob durch die Planung die Konzentration der verkehrsbedingten Luftschadstoffe NO₂, PM₁₀ und PM_{2,5} (Stickoxide und Feinstaub) im Untersuchungsbereich kritische Werte annimmt. Die Bewertung der Immissionen erfolgte nach den Vorgaben der 39. BImSchV, die Immissionsgrenzwerte für die betrachteten Luftschadstoffe definiert.

Die Emissionen der Fahrzeuge wurden aus den Emissionsfaktoren des einschlägigen „Handbuches der Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs“ (HBEFA 2017) abgeleitet. Das HBEFA liefert Emissionsfaktoren für alle gängigen Schadstoffe und alle vorkommenden Motorkonzepte und Fahrzeugkategorien. Die Emissionsfaktoren sind außerdem gegliedert nach Verkehrsflusssituation, Kaltstartanteil und Längsneigung der Fahrbahn. Zusätzlich ist es möglich, die Zusammensetzung der Fahrzeugflotte nach Emissionskonzepten zu einem bestimmten Bezugsjahr zu berücksichtigen. Dabei erfolgt eine Prognose der Anteile einzelner Emissionsarten (z.B. Euro 4, Euro 5, usw.) unter Berücksichtigung der bereits feststehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Zulassung von Kfz.

Die hier angesprochenen Manipulationen von Abgaswerten bei Dieselfahrzeugen sind für den Bebauungsplan insofern nicht relevant, da sie die Ergebnisse des Luftschadstoffgutachtens – vor dem Hintergrund der aufgelockerten Bebauungsstruktur in den angrenzenden Siedlungsbereichen – nicht grundlegend infrage stellen, so dass kritische Schadstoffkonzentrationen in den angrenzenden Siedlungsbereichen durch die Planung nicht zu erwarten sind.

Zu 10)

Die geplante Verkehrsführung mit der Ausgestaltung des neu entstehenden lichtsignalgesteuerten Knotenpunktes „Erlenstraße / Umgehungsstraße“, der die 4-spurig ausgestaltete Hauptfahrtrichtung über die neue Erschließungsstraße und eine Abkröpfung Erlenstraße vorsieht, trägt zu einer plausiblen Netzgestaltung mit einer eindeutigen Verkehrsführung bei, da die (LKW-)Verkehre zu den Entwicklungsflächen westlich und östlich der A 3 unmittelbar über die geplante Umgehungsstraße geführt werden. Damit wird soweit wie möglich verhindert, dass sich LKW's verfahren und über die Erlenstraße die übrigen Siedlungsbereiche belasten. Die Verkehrsuntersuchung zeigt auf, dass insbesondere der Straßenzug Erlenstraße / Weißensteinstraße durch die Straßenplanung deutlich entlastet wird.

Zu 11)

Es handelt sich hierbei um Orts- und Straßenbezeichnungen, aus denen keine Nutzungen oder städtebauliche Zielsetzungen für die benannten Bereiche abgeleitet werden können.

Zu II.B4 Thelen Holding GmbH
Vertreten durch Rechtsanwälte Lenz und Johlen
Alfredstraße 150
45131 Essen

Lenz und Johlen Rechtsanwälte mbH nehmen im Namen ihrer Mandantin, der Thelen Holding GmbH, wie folgt Stellung:

Die Rechtsanwälte legen einleitend dar, dass ihre Mandantin Eigentümerin mehrerer Grundstücksflächen sei, welche von den Festsetzungen des Bebauungsplanes betroffen seien. Des Weiteren werden die Grundzüge der Planung sowie die wesentlichen Inhalte der Begründung zusammengefasst.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3313-01	Termin 31.01.2018	Bezirksbürgermeister und Bezirksvertretungsmitglied Sterkrade
-----------------------------	--	------------------------------	--

Die derzeitige Planung wird von den Rechtsanwälten als abwägungsfehlerhaft angesehen, da diese einer gemäß § 1 Abs. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne vorzunehmenden gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange entbehre.

Die Umsetzung der beabsichtigten Planung bedeute eine erhebliche Beeinträchtigung der privaten Eigentümerinteressen ihrer Mandantin. Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 735 sei nur deshalb erforderlich, um die Ansiedlung eines Logistikzentrums zu Gunsten eines privaten Investors auf dem ehemaligen Areal der Kohlenlagerstätte zu ermöglichen. Die beabsichtigte Planung diene damit ausschließlich einem fremdnützigen, privaten Interesse.

In den Augen der Rechtsanwälte erfordere ein im Grundsatz bestehendes öffentliches Interesse an der Wiedernutzbarmachung des brachliegenden Areals der ehemaligen Kohlenlagerstätte zu gewerblich-industriellen Zwecken gerade nicht die beabsichtigte Ansiedlung eines großflächigen Logistikzentrums. Es gebe zahlreiche Gewerbe- und Industrienutzungen, die ein deutlich geringeres Verkehrsaufkommen nach sich ziehen als ein Warendistributionszentrum mit über 1000 Mitarbeitern, so dass das Ziel der Wiedernutzung von Brachflächen durch Flächenrecycling zum Zwecke der gewerblich-industriellen Wiedernutzung, welches im öffentlichen Interesse liegen mag, auch auf anderem Wege erreicht werden könne.

Darüber hinaus könne eine hohe Eignung als Logistikstandort mit Blick auf die schon heute extreme Verkehrsbelastung des Straßennetzes zwischen dem Areal nördlich der Waldteichstraße und der Anschlussstelle Oberhausen-Holtien gerade nicht attestiert werden. Das Gegenteil sei der Fall, da eine Erschließung der Grundstücksflächen der ehemaligen Kohlenlagerstätte überhaupt nur durch die neue Verkehrsstraße erreicht werden könne.

Bei dieser Planung seien die Interessen der Thelen Holding GmbH bislang in keiner Weise berücksichtigt worden. So durchschneide die geplante Verkehrsstraße insbesondere die nördlich der Weißensteinstraße befindlichen Grundstücksflächen der Firma. Hierdurch sei eine anderweitige, sinnvolle (wirtschaftliche) Nutzung der Grundstücksflächen nicht mehr möglich.

Die Planung stelle damit einen erheblichen Eingriff in die Eigentümerinteressen der Firma dar. Dieser Eigentumseingriff sei nicht gerechtfertigt, da ein öffentliches Interesse hierfür nicht bestehe. Die derzeit beabsichtigte Planung erfolge vielmehr ausschließlich im Interesse eines privaten Investors, um diesem die Ansiedlung eines großen Logistik- und Warendistributionszentrums zu ermöglichen. Damit werden vorliegend die Interessen eines privaten Eigentümers gegenüber den Interessen der Thelen Holding GmbH bevorzugt, ohne dass ein öffentlich-rechtliches Interesse diesen Eingriff erfordere.

Ein Flächenrecycling zum Zwecke der gewerblich-industriellen Wiedernutzung des Areals der ehemaligen Kohlenlagerstätte könne ebenso durch die Ansiedlung alternativer Gewerbe- und Industriebetriebe erfolgen, die ein deutlich geringeres Verkehrsaufkommen nach sich ziehen und damit die Erschließung über eine neue Verkehrsstraße und die Inanspruchnahme der Grundstücksflächen der Firma nicht erfordern.

Auf Grund der genannten Punkte sind Lenz und Jöhlen der Auffassung, dass durch die ineinandergreifende Planung der Bebauungspläne Nr. 735 sowie 642 die Planung eines privaten Investors so moduliert werde, dass diese umgesetzt werden könne.

Ergänzung der Stellungnahme vom 25.09.2017:

Am 25.09.2017 haben Lenz und Jöhlen Rechtsanwälte im Auftrag der Thelen Holding GmbH ihre Stellungnahme vom 22.09.2017 wie folgt präzisiert:

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3313-01	Termin 31.01.2018	Bezirksbürgermeister und Bezirksvertretungsmitglied Sterkrade
-----------------------------	--	------------------------------	--

Eigentümerin der von der Planung betroffenen Grundstücke ist nicht die Thelen Holding GmbH. Vielmehr wird zukünftig die AREAL Gewerbeentwicklung GmbH & Co. KG Eigentümerin der Grundstücksflächen, Gemarkung Sterkrade, Flur 1, Flurstücke 440, 701, 702, 703 sowie 704 und die AREAL Landwirtschaft GmbH & Co. KG Eigentümerin der Grundstücksflächen Gemarkung Sterkrade, Flur 1, Flurstücke 18, 19, 29, 32, 697 sowie 698. Die diesbezüglichen notariellen Kaufverträge sind abgeschlossen und die erforderliche Auflassung bereits erfolgt. Der Antrag auf Eigentumsumschreibung liegt dem Grundbuchamt bereits vor.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme der Thelen Holding wird nach Abschluss privatrechtlicher Verträge mit der logport ruhr im Februar 2018 voraussichtlich zurückgenommen.

**Zu II.B5 Eheleute Martina und Stephan Berns
Everslohstraße 13
46145 Oberhausen**

Die Eheleute Martina und Stephan Berns sind Eigentümer der Grundstücke Kiebitzstraße 36 und Weißensteinstraße 126 u. 126a in unmittelbarer Nähe des Plangebiets und geben folgende Stellungnahme ab:

Durch die vorgesehene Planung der Umgehungsstraße, 1000 LKW pro Tag und das 24 Stunden, wird es zu einer erheblichen Lärm- und Schadstoffbelastung des umliegenden Mischgebiets kommen, die den Rahmen der Zumutbarkeit erheblich überschreiten wird. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt, in der warmen Jahreszeit, bereits schon sehr anstrengend, sich im Außenbereich aufzuhalten, da der Schallpegel der A3 im Laufe der letzten Jahre immer mehr angestiegen ist. Zudem soll die A3 ausgebaut werden, was in diesem Bereich die Situation nicht entspannen wird, denn der Lärm wird dadurch nicht gemindert sondern lediglich verteilt. Es sollte alles unternommen werden, um eine zusätzliche Lärm- und Schadstoffbelastung des Bereichs mittels eines entsprechenden Schallschutzes zu vermeiden. Zudem befürchten wir eine Wertminderung unserer Immobilien sowie einen zu erwartenden Leerstand durch die erhebliche Lärmbelästigung. Wir bitten, die vorgebrachten Bedenken bei der Planung zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die hier in Rede stehenden Grundstücke sind als Immissionsorte im Rahmen des Schallgutachtens betrachtet worden. Aus dem Schallgutachten wird deutlich, dass es an diesen drei Immissionsorten durch die Planung zu keiner Erhöhung der verkehrsbedingten Geräuschimmissionen kommen wird.

Die Grundstücke der Einwender sind auch ohne die Planung aufgrund der äußerst hohen Verkehrsbelastung auf der Autobahn A3, die nur ca. 130 m westlich des Grundstücks Weißensteinstraße 126 und ca. 230 m westlich des Gebäudes Kiebitzstraße 36 verläuft, einer sehr hohen Verkehrslärmbelastung ausgesetzt. Sie ist ursächlich für die von den Einwendern dargelegte erhebliche Lärmbelästigung an ihren Grundstücken.

Das Schallgutachten weist nach, dass die allein von der Neubautrasse (in der StN als Umgehungsstraße bezeichnet) ausgehenden Verkehrslärmimmissionen die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an den drei Immissionsorten (Kiebitzstraße 36, Weißensteinstraße 126 u. 126a) sowohl im Tages- als auch im Nachtzeitraum unterschreiten.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3313-01	Termin 31.01.2018	Bezirksbürgermeister und Bezirksvertretungsmitglied Sterkrade
-----------------------------	--	------------------------------	--

Die Beurteilungspegel der gesamten Verkehrslärmbelastung verändern sich durch die geplante Neubautrasse (Umgehungsstraße) an der Kiebitzstraße 36 nicht maßgeblich. Hier führt die geplante Rampe der Neubautrasse zu einer geringfügigen Abschirmung der Verkehrsräusche von der A 3, sodass es an diesem Immissionsort trotz der Neubautrasse überwiegend zu keiner Veränderung der Geräuschemissionen kommt. Lediglich im 1. OG der Nordwestfassade erhöhen sich die Geräuschemissionen ausschließlich im Tagzeitraum (6 – 22 Uhr) sehr geringfügig um 0,1 dB(A) und bleiben mit 67 dB(A) aber noch deutlich unter dem Schwellenwert zur Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A).

Die geplante Neubautrasse (Umgehungsstraße) bewirkt eine Verkehrsverlagerung, so dass der Straßenzug Erlenstraße / Weißensteinstraße deutlich entlastet wird. Dadurch verringern sich an den Gebäuden entlang der Weißensteinstraße die Schallimmissionen zum Teil erheblich. Aufgrund des geringen Abstands zur A 3 liegt die Minderung am Gebäude Weißensteinstraße 126 an der zur A3 ausgerichteten Nordwestfassade nur zwischen 0,2 und 0,4 dB(A) tagsüber und zwischen 0,1 und 0,6 dB(A) nachts. An der zur Weißensteinstraße ausgerichteten Südwestfassade kommt es zu einer Verringerung der Schallimmissionen zwischen 1,4 und 1,8 dB(A) tags und zwischen 0,6 und 0,7 dB(A) nachts.

Vor dem Hintergrund, dass es durch die Planung überwiegend zu keiner Erhöhung (mit einer Ausnahme) und an der Weißensteinstraße 126 sogar zu einer Minderung der Schallimmissionen an den Grundstücken der Einwender kommt, werden die gegenüber der Planung der Neubautrasse geäußerten Bedenken zurückgewiesen.

**Zu II.B6 Bauunternehmung Berns GmbH
Kiebitzstraße 36
46149 Oberhausen**

Die Bauunternehmung Berns GmbH erbittet eine Fristverlängerung zur Abgabe ihrer Stellungnahme bezüglich der Bebauungspläne Nr. 642 und 735, da die zuständigen Sachbearbeiter der Handwerkskammer Düsseldorf, die ihnen in dieser Angelegenheit zur Seite stehen, zurzeit wegen Urlaub und Krankheit nicht erreichbar sind.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Stellungnahme der Handwerkskammer Düsseldorf ist bereits bei der Verwaltung eingegangen. Die Handwerkskammer hat keine Anregungen oder Bedenken gegen die vorliegende Planung vorgetragen. Herr Miethke von der Handwerkskammer Düsseldorf hat sich diesbezüglich mit Herrn Berns in Verbindung gesetzt; weitere Einwendungen von Herrn Berns folgten nicht.

**Zu II.B7 Autohaus Muhra GmbH
Im Erlengrund 1
46149 Oberhausen**

Das Autohaus äußert folgende Bedenken gegen die Planung, weil die geplante Straße unmittelbar entlang seines Gebäudes verlaufen würde:

- a) Lärm- / Abgasbelästigung der Mitarbeiter, da Büros unmittelbar an die geplante Straße angrenzen würden.
- b) Übermäßige Verschmutzung der ca. 300 Fahrzeuge im Bereich der Außenpräsentation sowie des Gebäudes mit seinen Bestandteilen an sich.

Es wird um Informationen zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB gebeten.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3313-01	Termin 31.01.2018	Bezirksbürgermeister und Bezirksvertretungsmitglied Sterkrade
-----------------------------	--	------------------------------	--

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu a)

Das Autohaus liegt am südöstlichen Rand des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“. Aus dem Schallgutachten, das auch den Immissionsort des Autohauses an der Südfassade des Gebäudes Im Erlengrund 1 betrachtet, wird deutlich, dass die Verkehrslärmimmissionen der geplanten Straße, die ca. 15m südlich der nächstgelegenen Fassade des Autohauses verläuft, ohne Lärm-schutzmaßnahmen den Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV für Gewerbegebiete an diesem Immissionsort im 1. OG tagsüber überschreiten würden. Mit der auf Grundlage des Schallgut-achtens vorgesehenen und im Bebauungsplan festgesetzten aktiven Schallschutz-maßnahme, in diesem Straßenabschnitt eine lärmoptimierte Asphaltdeckschicht (sog. „Flüsterasphalt“) einzubauen, werden die Verkehrslärmimmissionen um mindestens 2 dB(A) und damit soweit reduziert, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an diesem Immissionsort durch die Planung eingehalten werden.

Zudem zeigt das Schallgutachten, dass mit der geplanten Straße (Prognose-Planfall) die Gesamtverkehrslärmbelastung an dem betrachteten Immissionsort der Südfassade des Gebäudes Im Erlengrund 1 (Büronutzung) tagsüber unter dem Schwellenwert zur Gesundheits-gefährdung von 70 dB(A) bleibt. Damit trägt die Planung den Anforderungen an den Schutz gegenüber Verkehrslärmimmissionen für das von der Planung betroffene Autohaus in aus-reichendem Maße Rechnung, so dass die mit der Planung verbundene Zunahme des Gesamt-verkehrslärms für die gewerbliche Nutzung des Autohauses als zumutbar angesehen wird.

Die Auswirkungen der Planung auf die Luftschadstoffbelastung im Umfeld des Plangebietes wurden durch eine luftschadstofftechnische Untersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 untersucht und bewertet. Dabei wurde geprüft, ob durch die Planung die Konzentration der verkehrsbedingten Luftschadstoffe NO₂, PM₁₀ und PM_{2,5} (Stickoxide und Feinstaub) im Untersuchungsbereich kritische Werte annimmt. Die Bewertung der Immissionen erfolgte nach den Vorgaben der 39. BImSchV, die Immissionsgrenzwerte für die betrachteten Luftschadstoffe definiert.

Die Untersuchung kommt hinsichtlich der Auswirkungen der Luftschadstoffemissionen von öffentlichen Straßen zu folgenden Ergebnissen:

- Für PM₁₀ wird der Grenzwert für das Jahresmittel (40 µg/m³) im Untersuchungsbereich nicht erreicht.
- Lediglich im Fahrbahnbereich der Autobahn A 3 werden die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV für NO₂, und PM_{2,5} im Jahresmittel erreicht oder überschritten. Für PM₁₀ werden dort im Jahresmittel mehr als 28 µg/m³ erreicht, so dass zu erwarten ist, dass dort häufiger als 35 mal im Jahr ein Tagesmittelwert von 50 µg/m³ erreicht wird.
- Abseits der A 3 im Bereich der Wohnnutzungen liegen die Schadstoffkonzentrationen um teilweise mehr als 10 oder 15 µg/m³ unter den Immissionsgrenzwerten.
- Auch die Kurzzeitbelastungen für NO₂, und PM₁₀ liegen unter den zulässigen Obergrenzen.
- Durch die planbedingte Verkehrsverlagerung kommt es an der Weißensteinstraße zu einer deutlichen Entlastung der verkehrsbedingten Luftschadstoffimmissionen. Die zusätzlichen Luftschadstoffbelastungen im Bereich der Königstraße sind sehr gering.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3313-01	Termin 31.01.2018	Bezirksbürgermeister und Bezirksvertretungsmitglied Sterkrade
-----------------------------	--	------------------------------	--

1922 Zusammenfassend wird festgestellt, dass kritische Schadstoffkonzentrationen durch die
1923 Planung nicht zu erwarten sind.

1924
1925 Zu b)

1926 Die Ergebnisse der luftschadstofftechnischen Untersuchung zeigen, dass es planbedingt zu
1927 keinen kritischen Feinstaubbelastungen im Umfeld der geplanten Erschließungsstraße kommen
1928 wird.

1929
1930 Die geäußerten Bedenken werden, gestützt auf die Ergebnisse der Fachgutachten, zurückge-
1931 wiesen. Der Bitte um Information zur Offenlage kommt die Verwaltung nach.

1932
1933 **Zu II.B8 Hermann Hagedorn**
1934 **Hagedornstraße 107**
1935 **46149 Oberhausen**

1936
1937 Herr Hagedorn legt dar, warum er als Landwirt vom Bebauungsplan Nr. 735 besonders
1938 betroffen ist:

1939
1940 Er verliere ca. 7,5 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, das 10 % seiner Betriebsfläche ausmache.
1941 Die für ihn verloren gehende Fläche sei arrondiert und liege ca. 2 km von seinem Betrieb
1942 entfernt. Auf der Fläche stehen 2 Scheunen, in denen Stroh, Heu und landwirtschaftliche
1943 Maschinen lagern.

1944
1945 Zudem listet Herr Hagedorn in seinem Schreiben weitere landwirtschaftliche Flächen auf, die
1946 ihm seit dem Jahr 2001 verloren gegangen sind. Diese würden sich auf einen Flächenverlust
1947 von insgesamt 30 ha summieren (dabei sind die durch den B-Plan 735 angeblich betroffenen
1948 7,5 ha enthalten). Darüber hinaus würde er in Zukunft zwei weitere Flächen von zusammen ca.
1949 4,5 ha verlieren.

1950 1951 **Stellungnahme der Verwaltung:**

1952
1953 Durch den Bebauungsplan werden zurzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen in einer Größe
1954 von insgesamt ca. 3,8 ha in Anspruch genommen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass
1955 der rechtsgültige Regionale Flächennutzungsplan (RFNP) die durch den Bebauungsplan Nr.
1956 735 in Anspruch genommenen Flächen nicht als Flächen für die Landwirtschaft darstellt. Der
1957 RFNP stellt die im Geltungsbereich des Bebauungsplan liegenden Flächen östlich parallel zur
1958 Autobahn A 3 als Grünflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB und regionalplanerisch als Bereich
1959 zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und als Regionaler
1960 Grünzug dar. Die südlich an die Weißensteinstraße angrenzende im Bebauungsplan als GE-
1961 Gebiet festgesetzte Fläche wird im RFNP als gewerbliche Baufläche gemäß 5 Abs. 2
1962 Nr. 1 BauGB dargestellt und regionalplanerisch dem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)
1963 zugeordnet und stellt damit eine Erweiterungsfläche für die angrenzenden gewerblich
1964 geprägten Siedlungsbereiche dar. Damit entspricht die zurzeit auf den in Anspruch
1965 genommenen Flächen ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung nicht der städtebaulichen
1966 Zielsetzung der Stadt Oberhausen für diese Flächen. Ihre Inanspruchnahme widerspricht damit
1967 nicht den Zielen der Stadtentwicklung der Stadt Oberhausen.

1968
1969 Vor diesem Hintergrund musste der betroffene Landwirt früher oder später damit rechnen, dass
1970 die durch den Bebauungsplan 735 in Anspruch genommenen Flächen der landwirtschaftlichen
1971 Nutzung entzogen werden, zumal die vom Landwirt genutzten Flächen Pachtflächen sind, und
1972 der Pachtvertrag seitens des Flächeneigentümers unter Beachtung der vertraglichen
1973 Kündigungsfristen jederzeit gekündigt werden konnte.

1974

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3313-01	Termin 31.01.2018	Bezirksbürgermeister und Bezirksvertretungsmitglied Sterkrade
-----------------------------	--	------------------------------	--

1975
1976
1977
1978
1979
1980
1981
1982
1983
1984
1985
1986
1987
1988
1989
1990
1991
1992
1993
1994
1995
1996
1997
1998
1999
2000
2001
2002
2003
2004
2005
2006
2007
2008
2009
2010
2011
2012
2013
2014
2015
2016
2017
2018
2019
2020
2021
2022
2023
2024
2025
2026
2027
2028

Damit bestand für den Landwirt ein ausreichender Zeitraum von mehreren Jahren, sich um geeignete Ersatzflächen für den auf Grundlage des Flächennutzungsplans und des Stadtentwicklungskonzeptes drohenden Entzug der durch die Planung betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen zu kümmern.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der mit dem Bebauungsplan Nr. 735 realisierte Trassenverlauf für die erforderliche Verkehrserschließung des geplanten Logistikzentrums auf dem ehemaligen Bergbaustandort nördlich der Waldteichstraße (Bebauungsplan Nr. 642) Ergebnis einer Alternativenprüfung von mehreren möglichen Trassenvarianten ist. Aus der im Verkehrsgutachten zu den beiden Bebauungsplänen Nr. 642 u. 735 dokumentierten Alternativenprüfung geht hervor, dass mit dem B-Plan Nr. 735 die verkehrstechnisch günstigste Trassenvariante realisiert wird. Mit der im Bebauungsplan Nr. 735 realisierten Trassenvariante wird nicht nur eine neue verkehrsgünstige Erschließung des geplanten Logistik-Zentrums, sondern zugleich auch eine verkehrliche Entlastung der bereits heute erheblich belasteten Verkehrsstraßen im Siedlungsbereich des Stadtteils Weierheide und der an diesen Verkehrsstraßen liegenden Wohnnutzungen erreicht.

Vor diesem Hintergrund werden die hier angeführten berechtigten Belange des von der Planung betroffenen Landwirts gegenüber den mit der Planung verbundenen städtebaulichen Zielsetzungen und positiven Auswirkungen für den Siedlungsbereich von Weierheide sowie für die zukünftige Entwicklung von Gewerbe und Arbeitsplätzen in der gesamten Stadt Oberhausen zurückgestellt.

Die Stadt Oberhausen wird dem betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb bei der Suche und Bereitstellung von Ersatzflächen unterstützen, soweit es in ihren Möglichkeiten liegt.

Die von dem Landwirt angeführten landwirtschaftlichen Flächen, die ihm an anderen Standorten verloren gegangen sind bzw. zukünftig verloren gehen werden, sind nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens.

**Zu II.B9 Rudolf Pfeiffer
Herzogstraße 34
46149 Oberhausen**

Der Bahnanschluss wurde von Logport als nicht erforderlich eingeschätzt. Aus Sicht von Herrn Pfeifer sind jedoch weitere Investoren zur Ansiedlung von der Stadt Oberhausen gewünscht, Beispiel Logport Duisburg, dort kommen viele Züge aus China an. Ein Güterzug von ca. 500 m Länge transportiert die Fracht von 30 LKW. Es sei umweltverträglicher, mit einer Lok die Last von 30 LKW Zugmaschinen zu transportieren. Bei EDEKA verweise man auf kürzere Anfahrtswege wegen des Frischetransports.

Herr Pfeifer fragt zudem, ob seine Anmerkungen im Protokoll gekürzt worden sind. Dies betrifft die DTV des Straßenverkehrs. Die wissenschaftlich richtige Berechnung sollte nach dem maßgeblich stündlichen Straßenverkehr MSV berechnet werden. Darüber hinaus seien seine Anregungen, den Marsch of Science in die Planungen mit einzubeziehen, nicht im Protokoll zu finden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es ist so, dass das auf der SO-Fläche geplante Edeka-Lager keine Bahnandienung benötigt, da hier überwiegend Frischware gelagert und umgeschlagen werden soll, für die der Transport auf der Bahn zu lange dauert.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3313-01	Termin 31.01.2018	Bezirksbürgermeister und Bezirksvertretungsmitglied Sterkrade
-----------------------------	--	------------------------------	--

Grundsätzlich ist aber eine Bahnandienung des Standortes über das unmittelbar nördlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans liegende Anschlussgleis möglich.

Das Verkehrsgutachten wurde auf Grundlage des Standes der Wissenschaft unter Verwendung einschlägiger Richtlinien, Kennziffern und Berechnungsmethoden erstellt.

Die Prognose des Verkehrsaufkommens von dem Plangebiet wurde auf Grundlage der in der einschlägigen Literatur (vgl. Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen, 2000) angegebenen Kennwerte sowie eigener Erfahrungswerte des Verkehrsgutachters mit Hilfe des Programms Ver_Bau (vgl. Bosserhoff, 2017) berechnet.

Zur Schätzung der Verkehrsbelastungen, die durch die angestrebten Entwicklungen im Umfeld des Plangebiets angestrebt werden, wurden gebräuchliche Kennziffern herangezogen. Aufgrund der erheblichen Unsicherheiten hinsichtlich der realisierbaren Nutzungen sowie insbesondere hinsichtlich der damit verbundenen Intensität der Verkehrsnachfrage wurden dabei in Abstimmung mit der Stadt Oberhausen Kennwerte aus dem mittleren Bereich der jeweils angegebenen Spannweiten verwendet.

Der Berechnung des Verkehrsaufkommens in den maßgebenden Spitzenstunden von 07:00 bis 08:00 Uhr und von 16:00 bis 17:00 Uhr wurden die einschlägigen Ganglinien nach den Hinweisen zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen (FGSV, 2006) zugrunde gelegt. Die Berechnung erfolgte differenziert für Beschäftigten- und Güterverkehr.

Die Berechnungen wurden anhand der konkretisierten Planung für das Edeka-Lager, mit der vom Betreiber zur Verfügung gestellten Ganglinie für den Güterverkehr sowie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schichtwechsel der Mitarbeiter für den Pkw-Verkehr überprüft. Auf dieser Grundlage erfolgte auch eine Anpassung des zugrunde gelegten DTV-Wertes im Sinne einer „worst-case“- Betrachtung.

**Zu II.B10 Eheleute Westerheide
 Königstraße 18 a
 46149 Oberhausen**

und

**Eheleute Romann
Erlenstraße 6
46149 Oberhausen**

Die Häuser der Eheleute stehen hinter dem im Zuge des Baues der Erlenstraße errichteten Wall. Ihnen ist bekannt, dass wegen der Errichtung eines Auslieferungslagers der Firma Edeka eine Anbindungsstraße zur Erlenstraße geplant ist. Bezüglich des zukünftigen Verlaufs der Erlenstraße von der Autobahnabfahrt bis zur Tennisanlage sowie des geplanten Verlaufs der neuen Straße möchten die Eheleute Westerheide und Romann folgende Anregungen machen:

Da der Verkehr im oben beschriebenen Bereich der Erlenstraße schon jetzt sehr stark ist, die LKW- und PKW-Frequenz in den letzten Jahren stark zugenommen hat, kann der damals errichtete Wall den Lärm, die Abgase und den Feinstaub nur noch unzureichend abhalten. Laut beigefügter Lärmschutzkarte liegt die jetzige Lärmbelastung auf dem Grundstück der Eheleute über den für den Bereich gültigen Grenzwerten, nämlich bei 65-70 dB. Das durch den Betrieb des geplanten Lagers der Firma Edeka zu erwartende zusätzliche Verkehrsaufkommen genau an diesem Teil der Erlenstraße wird die Lärmbelastung sowie die Feinstaub- und Abgaskonzentrationen stark erhöhen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3313-01	Termin 31.01.2018	Bezirksbürgermeister und Bezirksvertretungsmitglied Sterkrade
-----------------------------	---	---------------------------------	--

Bei Neubau oder wesentlicher Veränderung einer Straße sind nach Immissionsschutzverordnung (16. Bundesimmissionsschutzverordnung) Lärmschutzmaßnahmen durchzuführen, so dass die in allgemeinen Wohngebieten zulässigen Grenzwerte von tags 59 dB und nachts 49 dB nicht überschritten werden.

Deshalb muss an dieser Stelle zusätzlicher effektiver Schutz vor Lärm, Feinstaub und Abgasen entstehen. Dies hat Auswirkungen auf den Verlauf der Erlenstraße und der neuen Straße.

Hierzu weitere Vorschläge:

Die neue Straße bekommt schon direkt nach der Abfahrt der Autobahn eine eigene Trasse. Diese wird über eine neu zu errichtende Brücke circa 20 Meter von der alten Brücke entfernt geführt. Zu beachten ist, dass circa 15 Meter von der alten Brücke entfernt ein Abwassereinlauf in den Hauptkanal Sterkrade vorhanden ist.

Die Ausbildung der neuen Straßentrasse könnte wie folgt ausgebildet werden. Die Straßentrasse ist dreispurig, zwei Spuren bilden die Hauptstraße zur Weißensteinstraße, die dritte Spur ist die Abbiegespur zur Erlenstraße hinter der neuen Brücke.

Diese Straßenführung hat in den Augen der Eheleute folgende Vorteile:

Die jetzige Straße kann während der Bauphase ohne Einschränkungen benutzt werden. Es entsteht auf der jetzigen Straße genügend Platz, anschließend eine Lärmschutzwand von der Ampel an der Autobahnabfahrt über die alte Brücke hinweg zu errichten, sodass ein effektiver Schutz vor Lärm, Abgasen und Feinstaub entsteht und die jetzt vorhandenen Lärmimmission (siehe Anlage) auch im Bereich der Brücke reduziert werden kann.

Der von der Von-Trotha-Straße kommende Teil der Erlenstraße wird direkt hinter dem Autohaus Muhra nach rechts in die neue Straße geführt, und zwar nur als Linksabbiegung mit Ampel. Die oben beschriebene Abbiegespur der Erlenstraße kann ohne Ampel-Führung in die alte Erlenstraße übergehen.

Die Ausfahrt vom Grundstück der Eheleute, die ja schon jetzt zur Erlenstraße vorhanden ist, kann mit wenigen Änderungen nach rechts über die Brücke in die Erlenstraße eingeleitet werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 735 macht deutlich, dass durch die Planung an den hier in Rede stehenden Wohnhäusern Erlenstraße 6 und Königstraße 18a – ebenso wie an 20 weiteren Gebäuden im näheren Umfeld der geplanten Erschließungsstraße – ohne Lärmschutzmaßnahmen die Immissionsgrenzwerte der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (16. BImSchV) überschritten werden. Damit sind an diesen Gebäuden die Anspruchsvoraussetzungen für Schallschutzmaßnahmen erfüllt.

Vor diesem Hintergrund wurde der Empfehlung der schalltechnischen Untersuchung gefolgt, und die nachfolgend genannten aktiven Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB festgesetzt:

- Lärmschutzwand südlich des Knotenpunktes Königstraße / Erlenstraße / AS Oberhausen-Holten, östl. Rampe (Wandoberkante bis zu 37,0 m ü. NN, dies entspricht einer Höhe von etwa 4,0 m über Grund),

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3313-01	Termin 31.01.2018	Bezirksbürgermeister und Bezirksvertretungsmitglied Sterkrade
-----------------------------	--	------------------------------	--

- Lärmschutzwand auf dem vorhandenen Wall östlich der Erlenstraße zwischen dem Knotenpunkt Königstraße / Erlenstraße / AS Oberhausen-Holten, östl. Rampe und dem Hauptkanal Sterkrade (Wandoberkante bis zu 39,0 m ü. NN, dies entspricht einer Höhe von etwa 2,0 m über der Wallkrone),
- Lärmschutzwand nördlich des Gebäudes Erlenstraße 9 (Wandoberkante 35,5 m ü. NN, dies entspricht einer Höhe von etwa 2,5 bis 3,0 m über Grund),
- Lärmoptimierter Asphalt auf den herzustellenden bzw. baulich anzupassenden Straßenabschnitten südlich des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ (die Zu- und Ausfahrtrampen an der AS Oberhausen- Holten sind davon ausgenommen).

Mit diesen aktiven Schallschutzmaßnahmen werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an fast allen schutzbedürftigen Nutzungen südlich des Knotenpunktes Königstraße / Erlenstraße / AS Oberhausen-Holten östl. Rampe und im Bereich zwischen der Erlenstraße und der Königstraße im Erdgeschoss eingehalten.

Am Wohnhaus Erlenstraße 6 führen diese Maßnahmen zu einer deutlichen Reduzierung der Lärmpegel, so dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV deutlich unterschritten werden. Die planbedingten Verkehrslärmimmissionen liegen an diesem Wohngebäude aufgrund der festgesetzten Lärmschutzmaßnahmen im Tageszeitraum zwischen 52 und 56 dB(A) und im Nachtzeitraum zwischen 44 und 46 dB(A).

Auch am Wohnhaus Königstraße 18a führen die festgesetzten aktiven Lärmschutzmaßnahmen zu einer deutlichen Verringerung der planbedingten Verkehrslärmimmissionen. Dennoch werden dort die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV im Tagzeitraum im 1. OG der Nordfassade sowie im Erdgeschoss und im 1. OG der Westfassade und im Nachtzeitraum im 1. OG der West-fassade überschritten. Deshalb besteht für diesen Anlieger zusätzlich ein Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen, um die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV sicherzustellen.

Der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV wird am Wohnhaus Königstraße 18a im Tageszeitraum an der westlichen Gebäudeseite im Erdgeschoss nur marginal (um 0,3 dB(A)) überschritten. Wie Luftbilder zeigen, befindet sich der Außenwohnbereich jedoch auf der östlichen Gebäudeseite, abgewandt von der Erlenstraße, sodass durch die Planung keine Beeinträchtigung des Außenwohnbereichs auftritt.

Die Ergebnisse der luftschadstofftechnischen Untersuchung zeigen, dass es planbedingt zu keinen kritischen Feinstaubbelastungen im Umfeld der geplanten Erschließungsstraße kommen wird.

Der angeregten Veränderung der Straßenführung wird nicht gefolgt.

Wie schon dargelegt können durch die vorgesehenen aktiven Schallschutzmaßnahmen die planbedingten Verkehrslärmimmissionen erheblich reduziert werden, so dass am Wohngebäude Erlenstraße 6 die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden. Am Wohngebäude Königstraße 18a wird die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte durch den Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen für die Fassaden, an denen trotz der festgesetzten aktiven Lärmschutzmaßnahmen die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV nicht eingehalten werden, sichergestellt.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3313-01	Termin 31.01.2018	Bezirksbürgermeister und Bezirksvertretungsmitglied Sterkrade
-----------------------------	--	------------------------------	--

Überschlägige Berechnungen mit pauschalen Ansätzen für Raum- und Fenstergrößen zeigen, dass die erforderlichen Schallschutzklassen für den passiven Schallschutz nicht außergewöhnlich hoch sind, da die Grenzwertüberschreitungen in den meisten Fällen, wie auch an den betroffenen Fassaden des Gebäudes Königstraße 18a, nur sehr gering ausfallen.

Demgegenüber wäre die vorgeschlagene veränderte Straßenführung voraussichtlich mit erheblich höheren Kosten verbunden und würde damit gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG „außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck“ stehen.

Zudem ist die vorgeschlagene Straßenführung nicht realisierbar, da die für diese Trasse in Anspruch zu nehmende Fläche zwischen der Anschlussstelle der A 3 und der Erlenstraße südlich des Hauptkanals Sterkrade im Eigentum der Emschergenossenschaft ist, die im Rahmen des Emscher-Umbaus auf dieser Fläche die Verlegung von Abwasserkanälen und den Bau einer Mischwasserbehandlungsanlage plant. Zudem besteht die Absicht, auf dieser Fläche ein Regenrückhaltebecken zu errichten. Vor diesem Hintergrund steht diese Fläche nicht zur Verfügung.

VI. Weiterer Verfahrensablauf

- Einverständnis des Rates der Stadt mit dem Entwurf des Bebauungsplans sowie Beschluss des Rates gemäß § 3 Abs. 2 BauGB betreffend die öffentliche Auslegung dieses Entwurfes;
- Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung durch die Bezirksvertretung Sterkrade;
- 2. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB;
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs im Amtsblatt der Stadt Oberhausen;
- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen;
- Entscheidung des Rates über die vorgebrachten Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB;
- Rechtskraft des Bebauungsplans durch Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Oberhausen.

VII. Kurzzusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide - sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, das brachliegende Areal der ehemaligen Kohlenlagerstätte westlich der Weierstraße, nördlich der Waldteichstraße (Bebauungsplan Nr. 642 - Weierstraße / Waldteichstraße -) verkehrlich zu erschließen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3313-01	Termin 31.01.2018	Bezirksbürgermeister und Bezirksvertretungsmitglied Sterkrade
-----------------------------	--	------------------------------	--

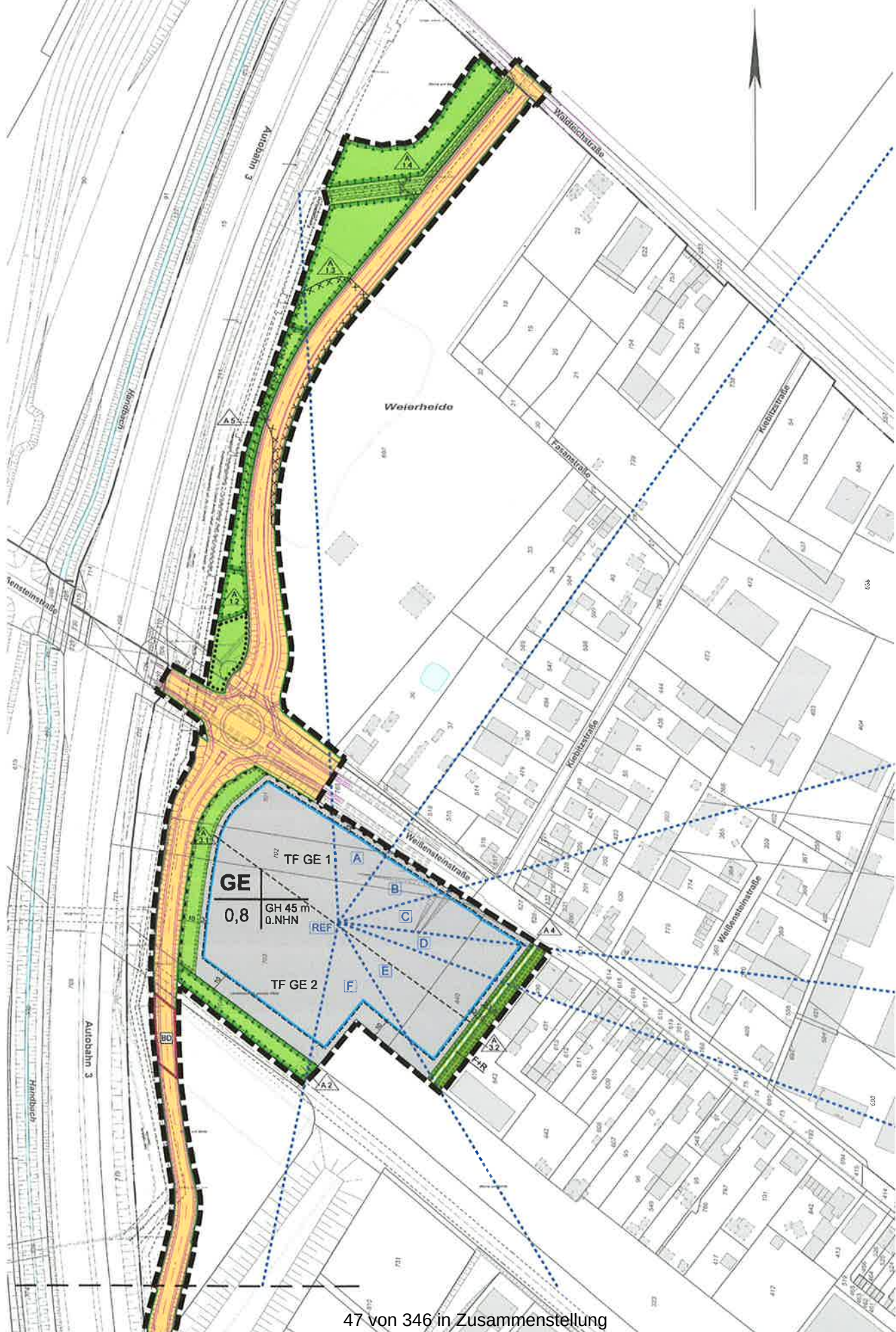
Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 642 - Weierstraße / Waldteichstraße - wurde bereits im Jahr 2012 eine verkehrs- und schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Sie kam zu dem Ergebnis, dass das zu erwartende zusätzliche Verkehrsaufkommen der vorgesehenen Entwicklung einer gewerblich - industriellen Nutzung auf dem brachliegende Areal der ehemaligen Kohlenlagerstätte nördlich der Waldteichstraße aufgrund der bereits hohen Verkehrsbelastung im vorhandenen Straßennetz (Erlenstraße / Von-Trotha-Straße / Weierstraße) und weiteren städtebaulichen Planungen und Entwicklungen in der Umgebung zu Überlastungen von einzelnen Knotenpunkten im vorhandenen Verkehrsnetz führen würde. Zudem würden sich an einzelnen Straßenabschnitten bereits vorhandene kritische Verkehrslärmpegel (> 70/60 dB(A) tags/nachts) weiter erhöhen.

Vor diesem Hintergrund ist die verkehrliche Erschließung des Bebauungsplans Nr. 642 über eine neue Verkehrsstrasse (Bebauungsplan Nr. 735) sicherzustellen. Der Bau einer neuen Verkehrsführung parallel zur Bundesautobahn A 3 im Stadtbezirk Oberhausen-Sterkrade von der Anschlussstelle Oberhausen-Holten bis zur Waldteichstraße soll dabei nicht nur den auf dem Areal der ehemaligen Kohlenlagerstätte nördlich der Waldteichstraße geplanten Logistikstandort (Bebauungsplan Nr. 642 - Weierstraße/ Waldteichstraße -) erschließen, sondern auch die an der Erlen-, Weißenstein- und Von-Trotha-Straße vorhandene Wohnbebauung durch die Verlagerung von bestehendem Verkehr entlasten. Darüber hinaus soll sowohl die Überlastung von Knotenpunkten im vorhandenen Straßennetz als auch die Erhöhung der Verkehrslärmpegel in bereits kritisch belasteten Bereichen verhindert werden.

Anlagen

- Anlage 1: Verkleinerter Auszug des Bebauungsplans Nr. 735
- Anlage 2: Kopien der abwägungsrelevanten Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung
- Anlage 3: Niederschriften der Bürgerversammlungen vom 13.09.2017 und 11.10.2017
- Anlage 4: Begründung zum Bebauungsplan Nr. 735 inklusiv dem Umweltbericht

Nördlicher Bereich



Südlicher Bereich





Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Deutz-Mülheimer Straße 22-24 •
50679 Köln

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Bauernat 4
Bereich 5-4-10

15. SEP. 2017

Eingang:
Fachbereich

per Mail 19.09.17 12
5-1-20
Planungsleiter 11.09.17

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region West
Deutz-Mülheimer Straße 22-24
50679 Köln
www.deutschebahn.com

Anja Schütze
Telefon 0221 141-2586
Telefax 0221 141-2244
Anja.Schuetze@deutschebahn.com
Zeichen GS.R-W-L(A) TÖB-KÖL-17-11992 (Sc 20657)

12.09.2017

Ihr Zeichen: 5-4-10/Me

Ihre Nachricht vom 12.09.2017

1. Beteiligung bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
hier: Bebauungsplan 735 - Erschließung Waldteich/Weierheide

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:

Seitens der Deutschen Bahn AG bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das o.g. Bauvorhaben, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden:

- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer der Flächen sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.

Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bahn AG

i.V.


Bonner

i.A.


Lemper

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Prof. Dr. Utz-Hellmuth Felcht

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Berthold Huber
Ronald Pofalla
Ulrich Weber

Unser Anspruch:



**Profitabler Qualitätsführer
Top-Arbeitgeber
Umwelt-Vorreiter**

Stellungnahme(n) (Stand: 12.09.2017)

Sie betrachten: 735 - Erschließung Waldteich/Weierheide
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 12.09.2017 - 12.10.2017

Ø per Mail 19.09.17
5-1-20
Ø Reparatur 11.10.17
51

Behörde:	Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.
Frist:	12.10.2017
Stellungnahme:	Erstellt von: Ralf Reifferscheid, am: 12.09.2017 , Aktenzeichen: 700424 Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muß sichergestellt sein, daß dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten die Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung. Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

φ per Mail
5-1-20 25.09.17
Rausquadrat
11.10.17

18

Stellungnahme(n) (Stand: 25.09.2017)

Sie betrachten: 735 - Erschließung Waldteich/Weierheide
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 12.09.2017 - 12.10.2017

Behörde:	Energieversorgung Oberhausen AG
Frist:	12.10.2017
Stellungnahme:	Erstellt von: Ulrike Kerkenbusch, am: 21.09.2017 , Aktenzeichen: - Sehr geehrte Damen u. Herren, grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan. Eine Gas-, Fernwärme- sowie Kabelnetzerweiterung ist z.Zt. nicht vorgesehen. Vorhandene Leitungen, Kabel, Anschlüsse oder Anlagen der Oberhausener Netzgesellschaft mbH dürfen nicht überbaut, überpflanzt oder beeinträchtigt werden, es muß jederzeit ein ungehinderter Zugang zu unseren Netzen und Anlagen gewährleistet sein. Es ist außerdem darauf zu achten, dass unsere FW-Unterpressung der Autobahn A3 südlich der Weißensteinstraße weiterhin für uns zugänglich bleibt und die Tunnelanlagen nicht durch den Bau der Erschließungsstraße beschädigt werden. Vor Beginn der Bauphase ist die ausführende Tiefbaufirma zur erneuten Bestandsplanauskunft bei der Oberhausener Netzgesellschaft verpflichtet. Die entsprechenden Planauszüge senden wir Ihnen per Mail zu. Mit freundlichen Grüßen i.A. Ulrike Kerkenbusch Netzdokumentation/GIS-Services Oberhausener Netzgesellschaft mbH Danziger Straße 31 46045 Oberhausen Telefon 0208 835-2358 Fax 0208 835-112358 E-Mail U.Kerkenbusch@ob-netz.de Homepage www.ob-netz.de Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

*per Mail
5-1-20 25.09.17
RNL Münsterland 11.10.17*

Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Ruhr - Haus Bochum
Postfach 101526 · 44715 Bochum

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen

73

Stadt Oberhausen
Dezernat 4
Bereich 5-4 -10

22. SEP. 2017

Eingang:
Fachbereich:

**Regionalniederlassung Ruhr
Haus Bochum**

Kontakt: Herr Raabe
Telefon: 0234-9552-377
Fax: 0234-9552-435
E-Mail: olaf.raabe@strassen.nrw.de
Zeichen: 20700/40400-Ra/1.13.03.07-272/17
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 18.09.2017

Bauleitplanung - Beteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
hier: Bebauungsplan Nr. 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide

Ihr Schreiben vom 11.09.2017, Az.: 5-4-10/me

Sehr geehrte Damen und Herren,

die abschließende Stellungnahme zu der oben genannten Bauleitung erhalten Sie von der für die A 3 zuständigen Autobahnniederlassung Krefeld.

Da die A3 im Bundesverkehrswegeplan für den 8-streifigen Ausbau im vordringlichen Bedarf enthalten ist und die Planung von der Regionalniederlassung Münsterland in Coesfeld erstellt wird, ist die Regionalniederlassung Münsterland im weiteren Verfahren ebenfalls zu beteiligen und einzubinden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Olaf Raabe
Olaf Raabe

*RNL Münsterland mit Schreiben
vom 26.09.17 beteiligt.*

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED3
Steuernummer: 319/5922/5316

**Regionalniederlassung Ruhr
Haus Bochum**
Harpener Hellweg 1 · 44791 Bochum
Postfach 101526 · 44715 Bochum
Telefon: 0234/9552-0
kontakt.mlr@strassen.nrw.de

φ per Nail
5-1-20 25.09.17
OPKungswald mit
11.10.17

Umschlag - Lagerung - Durchleitung



Nord-West Oelleitung

Nord-West Oelleitung GmbH • Kolkerhofweg 120 • 45478 Mülheim an der Ruhr

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
Herrn Hans Mensing
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

Stadt Oberhausen

Dezernat 4

Bereich 5-4 -10

25. SEP. 2017

Eingang:
Fachbereich:

Ansprechpartner/-in: Frank Fitzen
Telefon: +49 (0)208 99955-521
Telefax: +49 (0)208 50669
Email: frank.fitzen@nwowhv.de
D3/Trassenvorgangsakte/km 254,280 –
256,600 Stadt Oberhausen

Datum: 20.09.2017

**Unsere Mineralölfornleitung Wilhelmshaven – Wesseling
und die Fernleitung 38 der Westgas GmbH
von Leitungs- km 254,280 bis 256,600
Bebauungsplan Nr. 735 / Erschließungsstraße Gewerbegebiet Weierheide
Ihr Schreiben vom 12.09.2017 / NWO- Vorgangsnummer: IM.2016.0114**

Sehr geehrter Herr Mensing, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an dem o. g. Verfahren. Von dem oben genannten Vorhaben wird unsere dort vorhandene Mineralölfornleitung und/oder weitere von uns überwachte Fernleitungen berührt.

Die Leitungsrechte an den von der Mineralölfornleitung berührten Grundstücken sind dinglich gesichert (beschränkte persönliche Dienstbarkeiten). Dies gilt auch für öffentliche Flächen. Die Fernleitung hat einen Schutzstreifen (Breite siehe anliegende Schutzanweisung), für dessen Bereich ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht.

Zu Ihrer Information erhalten Sie einen Auszug aus unserem Bestandsplan in dem Sie die Lage der Fernleitung und der Schutzrohranlage ansehen können. Die beigegeführten Planunterlagen dienen zur unverbindlichen Vorinformation und zeigen das Kartenbild zum Zeitpunkt der Verlegung. Die Lage, Deckung und Verlauf der Anlagen müssen von uns in der Örtlichkeit bestätigt werden.

Nach Erstellung Ihrer Planung, bitten wir um Zusendung der Planunterlagen (Lage-, Schnitt- und Höhenplan) und einer Baubeschreibung. Nach erfolgter Prüfung werden wir Ihnen unsere Auflagen für die o. g. Baumaßnahme, im Bereich des Schutzstreifens bekannt geben. Alle geplanten Maßnahmen im Bereich der Fernleitungen sind uns rechtzeitig mitzuteilen und von uns zu genehmigen.

Die zutreffenden Punkte der beiliegenden Schutzanweisungen sind einzuhalten und anzuerkennen. Bitte senden Sie uns dieses Anschreiben, rechtsverbindlich unterschrieben, als Einverständnis mit unseren Auflagen an die angegebene Faxnummer zurück. Wir werden die Arbeiten im Schutzstreifen erst nach Eingang dieser Bestätigung

gestatten.

Ihre Bauaufsicht bzw. ausführende Firma hat auf Verlangen unserem Bauaufsichtspersonal vor Ort dieses Schreiben vorzulegen und den Nachweis von der Kenntnisnahme der Schutzanweisungen zu erbringen.

Zur Beantwortung von Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Außerdem bitten wir Sie, falls noch nicht geschehen, folgenden Leitungsbetreiber an Ihren Planungen zu beteiligen:

- Evonik Technology & Infrastructure GmbH, Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl

Zur Beantwortung von Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Nord-West Oelleitung GmbH

I. A. Frank Fitzen
Leiter Fernleitungen

Anlage

Schutzanweisungen

Auszug aus Bestandsplan

Bestätigung zu NWO – Vorgangsnummer: IM.2016.0114 / km 254,5– 255,500

Wir bestätigen hiermit den Erhalt der NWO Stellungnahme und der NWO / NDO Schutzanweisung. Die genannten Auflagen werden wir einhalten.

.....
Datum, Unterschrift

Zurück an Nord-West Oelleitung GmbH
Fax: 0208 50669 oder
E-Mail: leitungsauskunft-mlh@nwowhv.de



*Für eine Auskunft von Fernleitungen empfehlen wir das online-Portal BIL. BIL ist ein bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche und ermöglicht Ihnen in einer sehr einfachen Weise eine umfassende Auskunft über unsere Rohrfernleitungsanlage zu erhalten. Weitere Informationen finden Sie unter **bil-leitungsauskunft.de**.*

Nord-West Oelleitung GmbH
Zum Ölhafen 207
26384 Wilhelmshaven
Telefon Zentrale: +49 (0)4421 62-0
www.nwowhv.de

Sitz der Gesellschaft: Wilhelmshaven
Amtsgericht Oldenburg: HRB 130002
Geschäftsführer:
Dr.-Ing. Jörg Niegsch, Wilhelmshaven
Lars Bergmann, Hamburg

Oldenburgische Landesbank AG
Konto: 9 017 747 800
BLZ: 280 200 50
SWIFT-BIC: OLBODEH2XXX
IBAN: DE23 280200509017747800



NWO / NDO SCHUTZANWEISUNG

Achtung

Grundsätzlich sind alle Erdarbeiten, Bauaktivitäten und Einsätze von Baumaschinen im Schutzstreifen der Leitungen ohne ausdrückliche Genehmigung der NWO verboten.

Allgemeines

Die Fernleitungen bedürfen zur Erhaltung ihrer Betriebssicherheit und zur Vermeidung von Umweltschäden des Schutzes vor äußeren Einwirkungen. Insbesondere Bauarbeiten aller Art in Leitungsnähe können eine Gefahr sein. Allein von später erstellten Bauten an oder über einer Rohrleitung können auch Gefahren für diese Fernleitung ausgehen.

Zum Schutze der Rohrleitungen sind Sicherheitsmaßnahmen für Arbeiten und Bauten im Schutzstreifen zu ergreifen. Unter Bauten werden auch Straßenbauten, Entwässerungsgräben, Kanalisationen, Dränungen, Meliorationen, Fernmelde- und Starkstromkabel usw. verstanden.

In den Leitungstrassen der NORD-WEST OELLEITUNG GmbH bzw. der Westgas, der Gasunie, der Erdgas Münster und der Thyssengas liegen bis zu vier Rohre und teilweise ein Schutzrohrbündel der COLT Telecom nebeneinander. Das Schutzrohrbündel der COLT Telecom wird von NWO betreut.

Anschriften:

Evonik Industries AG (Westgas)	Gasunie Deutschland Services GmbH	Thyssengas GmbH Netzauskunft	Erdgas Münster GmbH
Paul-Baumann-Str. 1 45764 Marl	Pelikanplatz 5 30177 Hannover	Postfach 21 07 30021 Hannover	Anton-Bruchhausen-Straße 4 48147 Münster

In den Leitungstrassen der NORDDEUTSCHEN OELLEITUNGSGESELLSCHAFT mbH liegt jeweils nur eine Rohrleitung und teilweise ebenfalls das LWL Schutzrohrbündel der COLT Telecom. Die NDO-Leitungen werden von NWO überwacht und gewartet.

Zur Sicherung des Bestandes der Anlagen sind alle betroffenen Grundstücke mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit belastet bzw. vertraglich gesichert. Die jeweiligen Schutzstreifen haben folgende Breiten:

NWO-Mineralölfernleitungen 28", Durchmesser 711 mm, Schutzstreifenbreite 10 m
NDO-Mineralölfernleitung 22", Durchmesser 551 mm, Schutzstreifenbreite 8 m
NDO-Mineralölfernleitung 34", Durchmesser 850 mm, Schutzstreifenbreite 10 m
Gasleitungen DN 80 – 150, Durchmesser 80 mm – 150 mm, Schutzstreifenbreite 8 m
Gasleitungen 28", Durchmesser 711 mm, Schutzstreifenbreite 10 m
Gasleitungen 40", Durchmesser 1050 mm, Schutzstreifenbreite 10 m

Die Mittellinie bildet die jeweilige Rohrachse. Liegen mehrere Leitungen nebeneinander, überdecken sich die Schutzstreifen teilweise.

Die Dienstbarkeit beinhaltet für den Schutzstreifen u. a. ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot. Bei allen geplanten Arbeiten im Bereich der Anlagen bitten wir daher um unbedingte Beachtung der nachstehenden Anweisungen.

Benachrichtigung im Schadensfall

Sofortige Benachrichtigung der NWO ist bei unvorhergesehenen Zwischenfällen erforderlich. Die Benachrichtigung ist an folgende Stellen zu richten:

Telefonnummern der NORD-WEST OELLEITUNG GmbH für Leitungen in:

- Niedersachsen und Hamburg Betriebszentrale
Wilhelmshaven (0 44 21) 62-3 83
Tag und Nacht besetzt
- Nordrhein-Westfalen
Mülheim/Ruhr (02 08) 9 99 55-5
- im Schadensfall und nach Dienstschluss für alle Leitungen:
Wilhelmshaven (0 44 21) 62 3 83

Beschädigung der NWO Anlagen

Eingetretene Schäden oder unvorhergesehene Zwischenfälle sind der NWO unverzüglich telefonisch mitzuteilen. Das Verschweigen von entstandenen Schäden zieht unvermeidlich ein gerichtliches Verfahren nach sich. Der Bauherr und die Durchführenden der Arbeiten haften den Leitungsunternehmen und den Empfängern des Transportgutes für alle Schäden, die durch die Arbeiten entstehen. Dies gilt auch für die damit verbundenen Folgeschäden.

Benachrichtigung der NWO über Bauvorhaben

Die Nutzung der Schutzstreifen ist rechtzeitig bei der NWO schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind Übersichtspläne, Baubeschreibung und prüffähige Detailpläne in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Sofern zwischen Ihnen und uns Einverständnis über die Durchführung der Arbeiten erzielt worden ist, ist uns der Beginn der Bauarbeiten spätestens drei Arbeitstage vorher anzukündigen. Bei Änderung/Abweichung von der Bauplanung ist unverzüglich das Einverständnis der NWO einzuholen.

Arbeitsausführung im Schutzstreifen

Sämtliche Arbeiten im Schutzstreifenbereich bedürfen grundsätzlich unserer schriftlichen Arbeitsgenehmigung, deren Bedingungen von Ihnen anzuerkennen sind. Die Arbeitsgenehmigung wird von den zuständigen NWO Mitarbeitern schriftlich erteilt. Sämtliche Erdarbeiten dürfen grundsätzlich nur von Hand und nur in unserem Beisein ausgeführt werden. Das gilt sowohl für Aufgrabungen als auch für Verfüllungen. Den Weisungen unseres Personals ist Folge zu leisten.

Für den Einsatz unseres Personals in diesem Rahmen werden in der Regel keine Kosten berechnet.

Das Befahren unseres Schutzstreifens mit Baufahrzeugen und anderen schweren Fahrzeugen außerhalb befestigter und für den öffentlichen Verkehr zugelassener Flächen, ist ohne unsere ausdrückliche Genehmigung und mit uns abgestimmten Sicherungsmaßnahmen nicht erlaubt. Für das Befahren des Schutzstreifens unserer Mineralölföhrleitungen bestehen keine Bedenken, wenn folgende Sicherungsmaßnahmen beachtet werden:

- Die vorgeschriebene Leitungsüberdeckung von 1,0 m wird nicht unterschritten. Es ist sicherzustellen, dass die Mindestüberdeckung auch standsicher bleibt.
- Die Oberfläche ist so zu befestigen, dass Räder oder Ketten sich nicht in den Boden einwühlen können. Die zulässige Achslast der Fahrzeuge beträgt nicht mehr als 10,0 t.

Auf Wunsch bzw. nach Erfordernis stellen wir Ihnen unsere Bestandspläne zur Verfügung. Diese Pläne sind nur zum Dienstgebrauch bestimmt und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Pläne – bedingt durch fremde Baumaßnahmen – nicht in jedem Falle den vorhandenen tatsächlichen Verhältnissen entsprechen und keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben. Auch die Lage und die Höhenlage der Leitungen ist so lange als unverbindlich anzusehen, bis diese durch einen NWO Mitarbeiter vor Ort bestätigt werden.

Die in der Örtlichkeit vorhandenen Schilderpfähle stehen im seltensten Fall direkt auf der Leitung. Die ersichtliche Flucht der Schilderpfähle in der Örtlichkeit ist nicht der wahre Verlauf der Mineralölföhrleitung.

Vor Arbeitsbeginn wird die Lage der Rohr- und Kabelschutzrohren durch NWO in der Örtlichkeit kenntlich gemacht.

Genauere Bestimmungen der Lage Höhenlage der Leitungen und Kabelschutzrohre sind nur durch Probeaufgrabungen zu erhalten. Diese Probeaufgrabungen dürfen nur von Hand und nur in unserem Beisein ausgeführt werden. Sie müssen nach Feststellung des Messergebnisses sorgfältig wieder verfüllt werden. Die Zuwegung zu unseren Leitungen muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein.

Baustelleneinrichtungen sowie das Lagern von Material und Gerät sind innerhalb unserer Schutzstreifen nicht gestattet.

Markierungen, Schilderpfähle und Festpunktzeichen dürfen ohne unsere Zustimmung nicht entfernt werden.

Das Ableiten von Abwässern in unseren Schutzstreifen ist nicht statthaft.

Arbeiten im Bereich der Leitungen und Kabelschutzrohre dürfen nur von Firmen mit einer fachkundigen Bauaufsicht und DVGW Zulassung durchgeführt werden.

Kabel und Leitungen

Parallel zu unseren Leitungen zu verlegende Kabel, Leitungen und dgl. müssen außerhalb unseres Schutzstreifens liegen, und zwar ohne Überlappung von Schutzstreifen. Bei einer unvermeidlichen Überlappung der Schutzstreifen, ist eine gesonderte, vertragliche Vereinbarung (Interessenabgrenzungsvertrag) abzuschließen.

Kreuzungen mit unseren Leitungen müssen möglichst rechtwinklig erfolgen. Die kreuzenden Kabel, Leitungen usw. müssen innerhalb unseres Schutzstreifens in einem Höhnenniveau liegen

Kreuzende Kabel müssen innerhalb des Schutzstreifens in Kunststoffrohren gelegt werden (mechanischer Schutz). Kreuzende metallische Leitungen müssen grundsätzlich isoliert sein.

Der lichte Abstand der kreuzenden Leitungen bzw. Kabel in Kunststoffrohren zu unseren Leitungen muss bei offener Bauweise mindestens 0,5 m betragen, bei Bohr-/Pressverfahren mindestens 1,0 m.

Bei Kreuzungen im Bohr-/Pressverfahren ist mindestens 2,0 m vor den Leitungen in der Bohrachse ein Kontrollgraben bis 0,5 m unterhalb der Leitungssohlen zur Überprüfung der Bohrung anzulegen. In beiden Fällen sind die Leitungen zunächst freizulegen.

Ob bei kreuzenden Leitungen, die aus einem elektrisch leitenden Material bestehen, an der Kreuzung eine Potentialmessstelle für den kathodischen Korrosionsschutz (KKS) einzurichten ist, wird von Fall zu Fall entschieden. Die dafür notwendigen Kabelaufschweißungen werden an unseren Leitungen nur von uns gegen Berechnung ausgeführt (siehe Kathodischer Korrosionsschutz).

Bohr- und Rammarbeiten im Bereich der Stahlrohrleitung bzw. der Kabel bedürfen der speziellen Zustimmung der NWO und werden nur nach vorheriger Erkundung mittels Handschachtung gestattet.

Sofern unsere Leitungen freigelegt werden müssen, dürfen das Pipelinerohr nicht mehr als 5 m und die Kabelschutzrohre nicht mehr als 2 m frei tragen. Sie sind für die Dauer der Arbeiten durch aufgelegte Holzverschalungen gegen Beschädigung zu sichern. Die Baugrubenwände müssen standfest (DIN 4124) hergestellt sein. Die Leitungen dürfen dabei nicht als Abstützung dienen.

Vor Verfüllung der Aufgrabungen ist eine Kontrolle der Isolierung unserer Stahlrohrleitung und der Kabelschutzrohre im Beisein von NWO durchzuführen. Die Verfüllung der Aufgrabungen darf nur mit gut verdichtungsfähigem, steinfreiem und nicht aggressiven Material erfolgen, das mit leichtem Gerät (Vibrationsplatten) lagenweise zu verdichten ist. Unterhalb der Leitungen ist das Material per Handstampfer zu verdichten.

Leitungen aus starren Rohren, wie z. B. Tonrohre, Betonrohre, Eternitrohre, die unsere Leitung überqueren, müssen im Kreuzungsbereich für eine freitragende Länge von mindestens 4 m statisch bemessen sein, damit bei einer Freilegung der NWO - Leitungen die Biegebeanspruchung dieser starren Rohre nicht zum Versagen führt. Der statische Nachweis ist NWO vorzulegen.

Im Kreuzungsbereich dürfen keine Verbindungsmuffen eingebaut werden. Zur kreuzenden Leitung gehörende ober- und unterirdische Bauwerke dürfen nicht innerhalb unseres Schutzstreifens errichtet werden.

Kabel- und Kanalschächte, massive Schaltschränke und ähnliche Bauwerke dürfen nur außerhalb unseres Schutzstreifens errichtet werden.

Niveauveränderungen der NWO - Leitungsüberdeckung sind nicht zulässig. Werden geringere Überdeckungen als 1 m festgestellt, ist dies der NWO zu melden.

Einmessungen von fremden Anlagen im Schutzstreifen

Werden innerhalb des Schutzstreifens Leitungen verlegt oder sonstige von NWO genehmigte Bauwerke errichtet, so ist deren Lage aufzumessen und an das bestehende Koordinatennetz (Gauß-Krüger) anzubinden. Weiterhin hat die Einmessung auf NN zu erfolgen.

Bei Geländeänderungen sind Profilpläne zu erstellen. Von den Einmessungen sind der NWO unverzüglich Ausfertigungen in abgestimmter Form zu übergeben.

Gräben und Vorfluter

Unsere Leitungen müssen unter der Sohle von Gräben und Vorflutern eine Mindestüberdeckung von 0,6 m behalten. Zusätzlich sind in Abstimmung mit uns besondere Schutzmaßnahmen für die Leitungen gegen Beschädigungen zu treffen, z. B. in Form von Betonplatten (Wasserbausteinen in Beton) oder ähnlichem.

Hochspannungsfreileitungen

Über den Leitungen dürfen die Leiterseile nur so weit durchhängen, dass darunter noch Arbeitsgeräte mit einer Rollenhöhe von 14 m ungefährdet arbeiten können. Die Mindestabstände der Arbeitsgeräte von den Leitungen nach VDE 0105, Teil 1/5.75, Ziffer 10.16, sind dabei unbedingt einzuhalten.

Außerdem sind die Richtlinien für hochspannungsbeeinflusste Rohrleitungen (Technische Empfehlung SfB Nr. 7) bzw. die AfK-Empfehlung Nr. 3 zu beachten.

Mastfundamente und die Endpunkte der von ihnen ausgehenden Erder müssen von den Leitungen mindestens 30 m entfernt sein.

Kathodischer Korrosionsschutz

Bei geplanten Leitungskreuzungen sind die einschlägigen Leitsätze der VDE 0150 und AfK-Empfehlung Nr. 2 zu beachten.

Falls eine Beeinflussung für möglich gehalten wird, bitten wir den Kreuzungspartner, sich mit unserem zuständigen Sachbearbeiter für den kathodischen Korrosionsschutz schriftlich in Verbindung zu setzen.

Bepflanzungen

Die Bepflanzung des Schutzstreifens über jeder Einzelleitung mit tiefwurzelnden Bäumen oder Sträuchern ist nicht gestattet. Für Trassenüberwachung aus der Luft und vom Boden aus ist die Sicht freizuhalten. Wir behalten uns vor bei einem späteren Kronenschluss der Randbepflanzung, die in den Schutzstreifen hineinragenden Äste maschinell zurückzuschneiden. Einfriedungen von Grundstücken, wie Hecken, Zäune usw., sind auf eine maximale Höhe von 2,0 m zu begrenzen. Außerdem müssen die Grundstücke für die Trassenkontrolle zugänglich sein.

Sprengungen und Schwingungen

Sprengungen, auch solche für seismographische Untersuchungen bedürfen nach vorheriger Absprache der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen der besonderen Genehmigung. Das gilt auch für Erschütterungen aus Rammarbeiten, Bodenverdichtungen und Erzeugung von Schwingungen durch Rütteln.

Ohne besondere Sicherungsmaßnahmen werden Schwinggeschwindigkeiten an einer Leitung von $v_R = 20$ mm/sec zugelassen.

Es muss, während die Schwingungen auftreten, eine Messung durchgeführt werden.

Mit Sicherungsmaßnahmen können höhere Schwinggeschwindigkeiten gestattet werden.

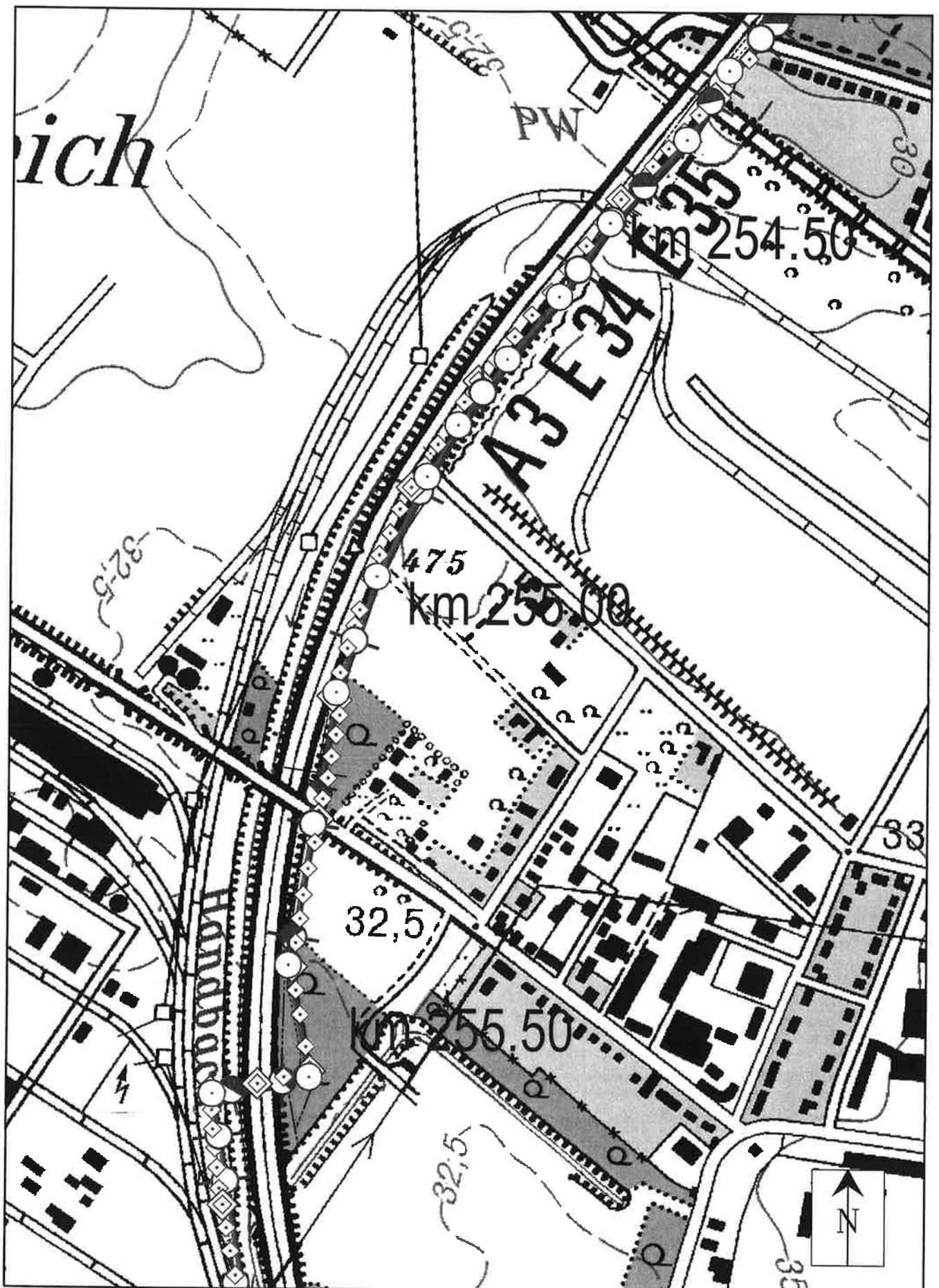
Bauleitplanungen

Bei der Erstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungs-, Bebauungsplan usw.) sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Baugrundstücksflächen, die ohne Zugänge entlang der Leitung gebildet werden, können wir daher nicht aus der Mithaft für unsere Dienstbarkeiten entlassen. Die Zuwegung zu den Leitungen muss gewährleistet sein.
- Der zugelassene Bauteppich berührt nicht den Leitungsbereich. Geplante Bauten müssen einschließlich Traufe 1,0 m außerhalb des Schutzstreifens errichtet werden.
- Die Bauinteressenten müssen von Ihnen auf die Trasse der Mineralölfornleitung hingewiesen werden.
- Die Bauherren sind verpflichtet, die geplanten Baumaßnahmen bei der NWO anzuzeigen.
- Bei neuen Straßen- oder Bahnkreuzungen ist eine Mindestüberdeckung der Fernleitung von 1,50 m erforderlich. Bindige und organische Böden sind gegen verdichtungsfähige nicht bindige Böden auszutauschen. Zur endgültigen Sicherung wird die Umhüllung der Leitung von NWO geprüft und zweilagig neu aufgebracht. Außerdem werden die Leitungsrohre auf eventuelle Fehlerstellen überprüft. Gegebenenfalls können sich hieraus weitere Baumaßnahmen ergeben. Die Leitung muss entsprechend freigelegt werden. Zur Beurteilung der Bodensetzung ist von Ihnen ein Gutachten vorzulegen. Wir sind gemäß TRFL verpflichtet, eine TÜV Stellungnahme erstellen zu lassen. In diesem Zusammenhang sind sämtliche Kosten von Ihnen zu übernehmen. Die Maßnahmen im Schutzstreifen werden erst nach Vorliegen einer Kostenübernahmeerklärung gestattet.
- Einer Biotopentwicklung im Schutzstreifenbereich können wir nicht zustimmen. Zur Gewährleistung der Sicherheit und zu Reparaturzwecken muss eine jederzeitige Befahrung des Schutzstreifens möglich sein.

Außerdem empfehlen wir Ihnen bei der Planung die Berücksichtigung folgender Aspekte:

- Im Bereich der Leitungen, einen Grünstreifen von 20 m separat durch das Baugebiet vermessen zu lassen.
- Gebäude, in denen sich Menschen aufhalten, sollten einen möglichst großen Abstand zur Fernleitung einhalten. Dieser sollte mindestens 20 m betragen, nach Möglichkeit jedoch noch größer sein.
- Das Gelände oberhalb der Fernleitung muss so gestaltet werden, dass eventuell austretendes Öl die benachbarte Bebauung nicht erreicht, sondern in anzulegenden Mulden oder Gräben verbleibt oder schadlos beseitigt werden kann.
- Für die Möglichkeit der Verlegung neuer Leitungen mit Steuerkabel, die vorhandenen Trassen durch Freihaltung entsprechender Bereiche zu sichern.



Nord-West Oelleitung GmbH
Zum Olhafen 207
26384 Wilhelmshaven

Tel.: 04421 / 62-0
Fax: 04421 / 62-381
Mail: nwo@nwowhv.de



Erlaubnis zur Veröffentlichung:
Geobasisdaten Niedersachsen LGLN (2012)
Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW (2011)

Hinweis:
Die Planangaben sind solange als unverbindlich anzusehen,
bis diese von einem NWO Mitarbeiter oder von einer von
NWO beauftragten Person vor Ort bestätigt werden.

Schutzanweisung

**für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen
im Betreuungsbereich der Evonik
Technology & Infrastructure GmbH**

Stand: April 2017

Übersicht

	Seite
Einleitung	
1. Allgemeines	3
2. Meldung von Arbeiten im Schutzstreifen	4
3. Arbeitsbeginn	5
4. Lage der Rohrfernleitungen	5
5. Arbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitungen	6
6. Kathodischer Korrosionsschutz	9
7. Hochspannungsfreileitungen	10
8. Schadensbehebung und Kostentragung	10
9. Weitergehende Auflagen	10

Anlage:

- Anerkennung der Bedingungen
- Muster - Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen

1. Allgemeines

1.1 Die Evonik Industries AG mit Hauptsitz in Essen ist eines der weltweit führenden Unternehmen der Spezialchemie. Im Jahr 2007 entstand mit der Evonik Industries AG ein Industriekonzern mit den Geschäftsfeldern Chemie, Energie und Immobilien.

Die Gesamtlänge der durch den Bereich Pipelines der Evonik Technology & Infrastructure GmbH betreuten Rohrfernleitungen verschiedener Betreiber beträgt ca. 2.000 km.

Der Bereich Pipelines arbeitet im Auftrag folgender Betreibergesellschaften:

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH
ARG mbH & Co. KG
BASF SE
Covestro AG
Eneco Gasspeicher B. V.
EPS Ethylen-Pipeline Süd GmbH & Co. KG
Evonik Technology & Infrastructure GmbH
INEOS Solvents Germany GmbH
K + S Kali GmbH
NUON Epe Gasspeicher GmbH
OXEA Infrastruktur GmbH & Co. KG
PRG Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co. KG
RWE Gasspeicher GmbH
TanQuid GmbH & Co. KG
Westgas GmbH
Wacker Chemie AG

1.2 Die hier betroffenen Rohrfernleitungsanlagen sind in der Regel mehrere Kilometer lange, meist unterirdisch verlaufende Rohrleitungen aus Stahl, in denen unter Hochdruck verschiedenste Produkte wie brennbare Gase, druckverflüssigte Gase, brennbare Flüssigkeiten, Sauerstoff, Stickstoff und Salzsole befördert werden. Die Stahlrohre sind zum Schutz mit Bitumen, Polyethylen (PE) oder vergleichbaren Materialien umhüllt. Im direkten Umfeld der Rohrfernleitungen befinden sich meist Steuerkabel sowie diverses Zubehör (z. B. Markierungspfähle, Schieberkappen, Messkabel, Sensorschläuche, Vermessungssteine, Fundamente etc.). In regelmäßigen Abständen sind Absperrstationen angeordnet, die mit verschiedenen Armaturen zur Bedienung ausgestattet sind. Die oberirdischen Absperrstationen sind eingezäunt.

1.3 Die Betriebsführung der Rohrfernleitungen durch den Bereich Pipelines erfolgt auf Grundlage der gültigen Gesetze und Verordnungen sowie der zugehörigen technischen Regeln. Hier sind insbesondere die Rohrfernleitungsverordnung (RohrFltGV) mit den Technischen Regeln für Rohrfernleitungen (TRFL) und das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) anzuführen.

[Auszüge aus der „Technische Regel für Rohrfernleitungsanlagen (TRFL)“]

3.3.1 Verlegung in Schutzstreifen

Die Rohrfernleitung ist zur Sicherung ihres Bestands und ihres Betriebs in einem Schutzstreifen, der außerdem eine Wartung der Rohrfernleitung ermöglichen muss, zu verlegen.

3.3.5 Schutz der Rohrfernleitung bei Nutzung des Schutzstreifens

Es muss sichergestellt sein, dass die Rohrfernleitung durch die im Schutzstreifen zulässige Nutzung nicht gefährdet wird. Dazu ist der Schutzstreifen von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Rohrfernleitung beeinträchtigen kann, freizuhalten. Innerhalb des Schutzstreifens dürfen betriebsfremde Bauwerke nicht errichtet werden, wenn sie den Schutzzwecken ... entgegenstehen.]

1.4 Die Beschädigung einer Rohrfernleitung kann zu erheblichen Gefährdungen des Umfeldes, des Baustellenpersonals und Umweltbelastungen führen. Daher muss jeder, der Arbeiten ausführt, die die Sicherheit der Rohrfernleitungsanlage beeinträchtigen können, mit äußerster Vorsicht vorgehen und besonders im Interesse der Anlagensicherheit, des Umweltschutzes und der Arbeitssicherheit die in dieser Schutzanweisung und den ggf. zugehörigen Dokumenten (z. B.

Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen) enthaltenen Hinweise und Auflagen beachten.

1.5 Die Rohrfernleitungen sind meist unterirdisch einzeln oder gebündelt in Schutzstreifen trassiert, die in der Regel eine Breite von 4 bis 10 m für die Einzelleitung aufweisen und durch Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten im Grundbuch des jeweiligen Grundstückes gesichert sind. Diese Schutzanweisung gilt für alle Arbeiten im Bereich der Schutzstreifen auf öffentlichen und privaten Grundstücken sowie auch für Arbeiten außerhalb der Schutzstreifen, wenn diese auf den Schutzstreifen einwirken können. In diesem Fall ist zu beurteilen, ob diese Arbeiten (z. B. Rammarbeiten, Bohrungen, Spülbohrungen, Sprengungen etc.) negative Auswirkungen auf die durch den Bereich Pipelines betreuten Rohrfernleitungen haben können.

Die Übersendung dieser Schutzanweisung und die Rücksendung der Bestätigung gilt weder als Bau- noch als Arbeitserlaubnis!

1.6 Im Bereich des Schutzstreifens dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die die Sicherheit, den Bestand oder die Zugänglichkeit der Rohrfernleitungen und des Zubehörs gefährden. Dazu gehören z. B. die Errichtung von Baulichkeiten, das Anlegen von Gartenteichen, Biotopen und Anpflanzungen sowie die Durchführung jeglicher Maßnahmen, die geeignet sind die Sicherheit der Rohrfernleitungsanlage zu gefährden.

1.7 Zum Schutz gegen externe Beschädigungen werden die Rohrfernleitungen u. a. in regelmäßigen Abständen durch Begehung/Befahrung der Trasse und/oder durch Hubschrauber-Befliegung der Trasse überwacht.

1.8 Alle Arbeiten, die die Sicherheit der Rohrfernleitungsanlage beeinträchtigen können, insbesondere Bauaktivitäten, Erdarbeiten und Einsätze von Baumaschinen im Schutzstreifen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Fernleitungsbetriebes.

2. Meldung von Arbeiten im Schutzstreifen

2.1 Aus grundsätzlichen Schutzerwägungen und gemäß DIN 18300 (VOB Teil C), dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315 sowie den einschlägigen Unfallverhütungs- bzw. Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften ergibt sich eine Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht des Ausführenden einer Baumaßnahme.

2.2 Beabsichtigte Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Rohrfernleitungen müssen rechtzeitig, mindestens 20 Werktage vor Baubeginn, schriftlich beantragt werden. Dem Antrag sind neben einer detaillierten Baubeschreibung und dem geplanten Terminablauf auch Übersichts- und Detailpläne (Lage-, Schnitt- und Höhenpläne) beizufügen.

Der Antrag ist zu richten
per E-Mail an: fernleitungsauskunft@evonik.com

oder per Post

bei Bauvorhaben in Nordrhein-Westfalen an:

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics - Pipelines
Postbereich 44
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl

bei Bauvorhaben in Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen an:

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics - Pipelines
Gebäude G 1
Im Pfaffenwinkel 6
67547 Worms

In dringenden Ausnahmefällen ist eine telefonische Benachrichtigung bzw. die Kontaktaufnahme per Telefax möglich.

Telefon: (0 23 65) 49 – 67 66
Telefax: (0 23 65) 49 - 41 77

Telefon: (0 62 41) 40 2 - 70 95
Telefax: (0 62 41) 40 2 - 57 80

Nach Dienstschluss: (0 23 65) 49 – 01
Stichwort: „Bereitschaftsdienst Logistics - Pipelines“

3. Arbeitsbeginn

3.1 In jedem Einzelfall bedürfen sämtliche Arbeiten im Schutzstreifenbereich der schriftlichen Genehmigung der jeweils zuständigen Betreibergesellschaft/en. Die Genehmigung ist beim Bereich Pipelines zu beantragen.

3.2 Vorbehaltlich der technischen Abstimmungen wird das Einverständnis zur Inanspruchnahme des Schutzstreifens nur unter der Bedingung abgegeben, dass die anliegende Empfangsbestätigung dieser Schutzanweisung rechtsverbindlich vom Antragsteller unterschrieben beim Bereich Pipelines eingeht. Ggf. sind weitere Vereinbarungen bzw. Verträge vor Durchführung der Maßnahme abzuschließen. Bei Abweichungen von der geplanten und abgestimmten Bauplanung ist unverzüglich das erneute Einverständnis der betroffenen Betreibergesellschaft über den Bereich Pipelines einzuholen.

3.3 Vor Arbeitsbeginn wird durch den Bereich Pipelines der Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen (BHF 130) ausgestellt. Dieser ist durch den Antragsteller, in jedem Fall aber vom Ausführenden, zu unterzeichnen. In diesem Erlaubnisschein sind weitergehende Details/Auflagen zur Arbeitsausführung der jeweiligen Maßnahme aufgeführt und geregelt.

3.4 Der Arbeitsbeginn ist mindestens 5 Werktage zuvor mit Datum und Uhrzeit schriftlich mitzuteilen.

4. Lage der Rohrfernleitung

4.1 Auf Wunsch werden Bestandspläne zur Verfügung gestellt. Diese Pläne dürfen ohne Genehmigung des Bereiches Pipelines nicht an Dritte weitergegeben werden.

4.2 Die ausgehändigten Pläne geben den Stand der Dokumentation zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass sich während der Bauphase immer die übergebenen Planunterlagen vor Ort befinden.

4.3 Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe/Überdeckung unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. So können sich z. B. Höhenänderungen infolge Bergbau- oder sonstiger Einwirkungen ergeben haben.

Des Weiteren ergeben sich die Leitungsrechte aus der tatsächlichen Lage der Rohrfernleitungsachsen und des darauf bezogenen Schutzstreifens in der Örtlichkeit.

4.4 Durch Abgreifen aus den Planunterlagen gewonnene Maße gelten nicht als verbindliche Maßangaben.

4.5 Es ist zu beachten, dass die erdverlegten Leitungen nicht zwingend geradlinig verlegt sind und nicht auf dem kürzesten Weg zwischen den oberirdischen Markierungspfählen verlaufen. Diese dienen nur der ungefähren Orientierung und stehen nicht immer unmittelbar auf den Rohrfernleitungen. Die ersichtliche Flucht zwischen den Markierungspfählen entspricht daher ggf. nicht dem tatsächlichen Rohrfernleitungsverlauf. Einige Rohrfernleitungs-Markierungspfähle haben Hinweisschilder, die Vorläufergesellschaften der Evonik Technology & Infrastructure GmbH, z. B. Hüls AG bzw. Infracor GmbH als Gesellschaft ausweisen.

4.6 Die erdverlegten Leitungen haben im Allgemeinen eine Erddeckung von ca. 1 m. Im Schutzstreifen mitverlegte Kabel haben oft eine geringere Erddeckung (ca. 0,60 bis 0,80 m). Die Steuer- und Messkabel können sich in wechselnder Lage über die gesamte Breite des Schutzstreifens erstrecken.

4.7 Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Suchschlitze in Handschachtung etc.) festzustellen.

4.8 Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die vom Bereich Pipelines betreuten Rohrfernleitungen. Vielfach sind Neuverlegungen von Fremdleitungen/-anlagen in den Plänen nicht vermerkt, so dass ggf. noch mit Fremdleitungen/-anlagen anderer Betreiber (z. B. BP, NWO, RMR, OGE, Telekom, Stadtwerke etc.) gerechnet werden muss, bei denen durch den Antragsteller weitere Auskünfte einzuholen sind. Die ggf. in den Planunterlagen dargestellten Leitungen Dritter sind nachrichtlich übernommen und entbinden nicht von der Verpflichtung, weitere Planauskünfte einzuholen.

5. Arbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitungen

5.1 Sämtliche zur Durchführung der Maßnahme notwendigen Genehmigungen (öffentlich-rechtliche, privatrechtliche), die die Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Rohrfernleitungen betreffen, müssen vor Beginn der Arbeiten vorliegen. Die dort aufgeführten Auflagen sind zusätzlich zu den vom Bereich Pipelines erteilten Auflagen einzuhalten.

5.2 Bauarbeiten im Bereich der Leitungen dürfen nur von Firmen mit einer fachkundigen Aufsicht ausgeführt werden. Bei der Bauausführung ist besonders die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften (BGV, arbeitsmedizinische Regeln etc.) zu berücksichtigen.

5.3 Diese Schutzanweisung, der Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitungsanlage (BHF 130) inkl. Anlagen, Rufnummern für Notfälle sowie die oben erwähnten Bestandspläne sind auf der Baustelle ständig vorzuhalten. Der verantwortlich Ausführende (z. B. Bauleiter, Polier) hat allen Mitarbeitern den Inhalt bekannt zu geben und sie maßnahmengerecht zu unterweisen.

5.4 Teilweise befinden sich die Rohrfernleitungen auf dem Werksgelände angeschlossener Betriebe. Für die dort durchzuführenden Arbeiten ist zu berücksichtigen, dass die standortspezifischen Sicherheitsunterweisungen durchgeführt und die benötigten Freigabebescheine eingeholt werden müssen. Erteilte Auflagen sind einzuhalten.

5.5 Im Bedarfsfall wird der Bereich Pipelines die Rohrfernleitungen in der Örtlichkeit oberirdisch kennzeichnen. Ggf. wird eine Bauaufsicht zur Beobachtung der Arbeiten im Schutzstreifen abgestellt. Diese Arbeiten sind kostenpflichtig, es sei denn, es wurden andere Vereinbarungen getroffen.

5.6 Baulichkeiten dürfen im Schutzstreifen der Leitungen grundsätzlich nicht errichtet werden. Sollen öffentliche Straßen, Zufahrten, Parkplätze etc. im Schutzstreifen der Leitungen angelegt oder die Geländeoberfläche mit einer gasundurchlässigen Oberfläche versehen werden, sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen von Fall zu Fall vorher festzulegen. In Abhängigkeit von dem Umfang der im Schutzstreifen durchzuführenden Maßnahmen kann es erforderlich sein, einen unabhängigen Sachverständigen des TÜV zur Beurteilung der Rohrfernleitungssicherheit zu hören.

5.7 Das Einrichten der Baustelle, eventuelle Materiallagerungen sowie das Abstellen von benötigten Baufahrzeugen im Schutzstreifenbereich bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Bereiches Pipelines.

5.8 Die im Bergbaueinflussbereich vorhandenen geodätischen Messpunkte sind im Baustellenbereich so zu sichern, dass sie nicht überfahren oder beschädigt werden. Im Falle einer notwendigen Wiederherstellung und Neuvermessung geht dieses zu Lasten des Maßnahmenträgers.

5.9 Markierungspfähle, Riechrohre etc. dürfen ohne Zustimmung des Bereiches Pipelines nicht entfernt oder versetzt werden. Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Leitung gehörenden Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

5.10 Das Befahren des Schutzstreifenbereiches außerhalb befestigter öffentlicher Straßen und Wege ist nur mit Genehmigung durch den Bereich Pipelines und ggf. mit besonderen Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Anlegen einer Baustraße, Auslegen von Baggermatten etc.) gestattet. Die Sicherheitsmaßnahmen werden durch den Bereich Pipelines festgelegt.

In der Regel kann der Schutzstreifen nach Genehmigung durch den Bereich Pipelines mit Kettenfahrzeugen bis 7,5 t (Gesamtgewicht) überfahren werden. Radfahrzeuge sind hierbei wegen des hohen Bodendruckes ausdrücklich ausgenommen.

5.11 Die Tiefbauarbeiten zum Freilegen der Rohrfernleitungen und der Kabel dürfen in unmittelbarer Fernleitungs- und Kabelnähe nur in Handschachtung ausgeführt werden. Hackeneinsatz wird hierbei nicht zugelassen. Die Grabgefäße oder Schilde von Baggern oder anderen Erdbaumaschinen dürfen hierbei in der Regel nicht näher als 0,3 m (Leitungszone) an die Rohrfernleitungen und Kabel herangeführt werden. In Einzelfällen kann ein größerer Abstand verlangt werden.

Maschinenschachtung ist nur außerhalb der Leitungszone erlaubt und auch nur dann, wenn alle Leitungen und Kabel im Arbeitsbereich sichtbar sind.

5.12 Ein Teil der Rohrfernleitungen ist mit Dehnern in Form von Lyra- bzw. U-Bögen verlegt. Die Bögen ragen bis zu 4 m seitlich aus der Rohrleitungsachse heraus (in einigen Fällen beidseitig und auch in unterschiedlichen Höhenlagen). Beim Vergrößern von Baugruben in Längsrichtung der Trasse ist deshalb der Rohrfernleitungsverlauf in Handarbeit zu erkunden. Erst nach Kenntnis des Leitungsverlaufes kann der Boden entlang der Leitung mit Baggereinsatz ausgehoben werden. Bei Steuer- sowie Messkabeln gilt Vorgenanntes sinngemäß, da mit Kabelschleifen und wechselnder Lage des Kabels gerechnet werden muss.

5.13 Tiefbauarbeiten entlang der Leitung sind vorsichtig und gewissenhaft auszuführen. Es dürfen nur Grabgefäße mit glattem Rand, d. h. ohne Zähne, eingesetzt werden. Im Übrigen sind die einschlägigen Sicherheitsregeln für den Betrieb von Erdbaumaschinen einzuhalten.

5.14 Auf Druckkegel vorhandener Fundamente und Lasteintragungsbereiche von z. B. Masten, Bäumen, Zäunen ist besonders zu achten. Diese dürfen ohne ausreichende Sicherungsmaßnahmen nicht gestört werden.

5.15 Die vorhandene Erddeckung der Rohrfernleitungen und der Kabel darf ohne Zustimmung des Bereiches Pipelines nicht verringert und auch nicht erhöht werden.

5.16 Die freitragenden Rohrlängen dürfen in der Regel 5 m, die freitragenden Kabellängen 2 m nicht überschreiten. Daher sind die Rohrfernleitungen mit Kanthölzern (mind. 10/10 cm) kraftschlüssig zu unterstützen und die Kabel entsprechend aufzuhängen.

Die gesamte freigelegte Länge der Rohrfernleitung darf ohne Sicherheitsmaßnahmen (z. B. verbleibender Erdriegel etc.) in der Regel nicht größer als 14 m sein, um ein Ausknicken zur Seite und nach oben auszuschließen. Weitergehende Auflagen zur Gewährleistung der Leitungssicherheit bleiben vorbehalten. Die freigelegten Rohrfernleitungen sind ggf. nach Aufforderung des Bereiches Pipelines zum äußeren Schutz mit Vlies und zusätzlich mit einer Holzummantelung > 25 mm Dicke zu versehen.

5.17 Wenn oberhalb oberirdisch verlaufender bzw. freigelegter erdgedeckter Rohrfernleitungen und Armaturen gearbeitet wird, sind die Rohrfernleitungen abzudecken und gegen herunterfallende Lasten und mechanische Schäden zu schützen. Diese Maßnahmen sind mit dem Bereich Pipelines abzustimmen.

5.18 Leitungen, Kanäle, Kabel etc. sollen grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens (ohne Überlappung der Schutzstreifen) parallel geführt werden. Verlegungen innerhalb des Schutzstreifens bedürfen neben der behördlichen auch der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der betroffenen Gesellschaft. Gegebenenfalls wird der Abschluss eines Interessenabgrenzungsvertrages erforderlich.

5.19 Leitungen, Kanäle, Kabel etc. sollen die Rohrfernleitungen mit einem lichten Mindestabstand von 0,50 m unterkreuzen. Diese Tiefenlage soll über die gesamte Schutzstreifenbreite beibehalten werden. Der Kreuzungswinkel soll möglichst rechtwinklig sein. Der Abstand von den in den

Rohrfernleitungen vorhandenen/geplanten Einbauten (z. B. Stopfbuchsdehner, Lyra- bzw. U-Bögen etc.) und Festpunkten muss mindestens 5 m betragen. Kanäle sollen im Bereich der Leitung gasdicht ausgeführt werden. Kabel- und Revisionsschächte, Verbindungsmuffen etc. sollen außerhalb des Schutzstreifens liegen. Kabel Dritter sollen innerhalb des Schutzstreifens in gasdichten Schutzrohren verlegt werden. Leitungen, die in Ausnahmefällen oberhalb der Rohrfernleitungen kreuzen, müssen für eine freitragende Länge von mindestens 5 m bemessen sein.

5.20 Bei Kreuzungen im geschlossenen Vortrieb (Pressungen, Bohrungen, Spülungen etc.) ist eine Beschädigung der Rohrfernleitungsanlage sicher auszuschließen. Vortriebsarbeiten im Schutzstreifenbereich sind nur gesteuert und engmaschig überwacht durchzuführen. Erschütterungen und Setzungen der Rohrfernleitungsanlage sind zu vermeiden und zu überwachen. Die Regelabstände bei Kreuzungen im geschlossenen Vortrieb sind aus Sicherheitsgründen zu erhöhen. Die Vortriebsarbeiten sind in jedem Fall mit dem Bereich Pipelines detailliert abzustimmen und müssen schriftlich genehmigt werden.

Beispiel einer möglichen Auflage (abhängig von der betroffenen Rohrfernleitung und der Örtlichkeit):

- Die zu querenden Rohrfernleitungen und Kabel sind vor Beginn der Vortriebsarbeiten im Kreuzungsbereich freizulegen. Des Weiteren ist zur Überwachung des Vortriebes am Schutzstreifenrand in Vortriebsrichtung eine Baugrube mit einer Tiefe > 1 m unter Rohrleitungssohle herzustellen.
- Zusätzlich ist als mechanischer Schutz eine Stahlplatte in Vortriebsrichtung ca. 2 m vor der Fernleitungsanlage > 1 m unter Rohrsohle einzubauen.

5.21 Der Graben- und Baugrubenausbau und die damit verbundenen Abböschungen/Verbaumaßnahmen haben nach DIN 4124 zu erfolgen. Erforderlicher Verbau ist möglichst vibrationsarm einzubringen. Die Rohrfernleitungen dürfen dabei nicht als Abstützung verwendet werden. Spundungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Bereich Pipelines.

5.22 In Parallellage zu vorhandenen Rohrfernleitungen müssen Baugruben so angelegt/verfüllt werden, dass eine Lageverschiebung der Rohrfernleitungen, Kabel und Zubehör ausgeschlossen wird.

5.23 Bohrungen für Filterlanzen bzw. Brunnen für geschlossene Wasserhaltungen im Schutzstreifenbereich bedürfen der Genehmigung des Bereiches Pipelines. Durch Wasserhaltungsmaßnahmen verursachte Ausspülungen, Setzungen und Beschädigungen der Rohrfernleitungen sowie Fremdleitungen/-anlagen sind zu vermeiden.

5.24 Spund-, Bohr- und Rammarbeiten sowie Sprengungen in Leitungsnähe (auch außerhalb des Schutzstreifens) sind aus Sicherheitsgründen mit ausreichendem Zeitvorlauf vor Arbeitsbeginn mit dem Bereich Pipelines abzustimmen. Schwingungsminimierende Maßnahmen sind vorzusehen. In der Regel sind Schwingungsmessungen an der Rohrleitung zur Beurteilung der zulässigen Belastung der Rohrleitung, der Schweißverbindungen und der Umhüllung erforderlich. Die max. zulässige Schwinggeschwindigkeit wird durch den Bereich Pipelines projektbezogen festgelegt.

5.25 Verschiedene in den Rohrfernleitungen transportierte flüssige Produkte sind kälteempfindlich (ab Temperaturen < 6° Celsius) und gehen in die feste Phase über. Um den Produktfluss jederzeit gewährleisten zu können, sind in Abstimmung mit dem Bereich Pipelines Dämmmaßnahmen durch den Ausführenden vorzusehen.

5.26 Werden die Rohrfernleitungen durch Suchschachtungen zur Baurealisierung von z. B. Kreuzungen mit Versorgungsleitungen freigelegt oder wird das vorhandene Gelände dauerhaft geändert, ist die genaue Lage der Rohrfernleitungen und des Geländes inkl. Zubehör im amtlichen Koordinatensystem und auf NN einzumessen. Die Lageinformation ist nach Feststellung sofort und in abgestimmter Form (z. B. digital) an den Bereich Pipelines zu übergeben.

5.27 Das Verfüllen der Baugrube darf nur nach Abnahme der Rohrfernleitungen und Kabel (die mindestens 3 Arbeitstage vorher beim Bereich Pipelines zu beantragen ist) und nach ausdrücklicher Freigabe durch den Bereich Pipelines erfolgen.

5.28 Von den im Zuge der Baumaßnahme betroffenen Fremdleitungs- / Fremdanlagenbetreibern sind vor der Verfüllung durch den Ausführenden Abnahmen zum Nachweis der Unversehrtheit beizubringen.

5.29 Die Fernleitungs- und Kabelsicherungen, wie z. B. Kanthölzer und Aufhängungen, sind in Gänze sicher und vorsichtig zurückzubauen, so dass Beschädigungen, insbesondere an der Umhüllung der Rohrfernleitung, ausgeschlossen werden. Temporäre Markierungszeichen (z. B. Holzpflocke, Kunststoffmarker mit Bezeichnung der Rohrfernleitung) zur Kennzeichnung der Rohrfernleitung sind nach Beendigung der Maßnahme durch den Ausführenden einzusammeln und zu entsorgen.

5.30 Verfüllung innerhalb der Leitungszone (0,3 m rund um die Rohrfernleitung/Kabel):
Zur Vermeidung von Umhüllungs- und sonstigen Schäden an den vorhandenen Rohrfernleitungen/Kabeln ist die jeweilige Leitungszone mit verdichtungsfähigem, steinfreiem, nicht aggressivem sowie schadstofffreiem Boden (rundes Korn < 2 mm) lagenweise zu verfüllen und mit leichtem Verdichtungsgerät (z. B. Vibrationsstampfer Dienstgewicht bis 40 kg, kleiner Flächenrüttler bis ca. 100 kg) zu verdichten. Recyclingmaterial ist ausdrücklich nicht zugelassen. Unterhalb der Rohrfernleitungen/Kabel ist der Boden vollflächig und kraftschlüssig mit Handstampfern vorsichtig zu unterstopfen.

5.31 Verfüllung außerhalb der Leitungszone:
Im Bereich von 0,3 m bis 0,6 m Abstand zur Rohrfernleitung/Kabel darf ein Flächenrüttler (Vibrationsplatte) bis ca. 200 kg und im Abstand > 0,6 m von ca. 400 kg benutzt werden. Schwerere Verdichtungsgeräte werden im Schutzstreifenbereich nur unter bestimmten Auflagen zugelassen und sind gesondert mit dem Bereich Pipelines abzustimmen.

5.32 Der Schutzstreifen ist von Pflanzungen mit tief wurzelnden Bäumen und Sträuchern freizuhalten. Die Streifen können jedoch gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzt werden. Im Falle des Kronenschlusses behält sich der Bereich Pipelines vor, zur Gewährleistung der freien Sicht bei Flugbeobachtung die Bepflanzung zurückzuschneiden.

5.33 Aggressive Abwässer dürfen wegen der zerstörenden Wirkung auf die Rohrleitungsumhüllung nicht auf den Schutzstreifen abgeleitet werden.

5.34 Aufgrund des mitverlegten hochempfindlichen Leckerkennungs- und Ortungssystems (LEOS) bei einigen Rohrfernleitungen ist unbedingt darauf zu achten, dass keine Fremdstoffe (Treibstoffe, Lösemittel etc.) in den Boden gelangen, da sie das System beeinflussen können.

5.35 Wenn im Zuge der Maßnahme Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist der Bereich Pipelines sofort zu verständigen.

5.36 Bei Gewitter sind die Arbeiten an den Rohrfernleitungen grundsätzlich einzustellen.

5.37 Falls trotz Beachtung aller Sicherheitsmaßnahmen die Beschädigung einer Rohrfernleitung oder eines Kabels verursacht oder festgestellt wird, ist in jedem Fall sofort der Bereich Pipelines zu informieren. Wegen Brand- oder Explosionsgefahr ist bei Leckagen in jedem Fall sofort offenes Feuer zu löschen und funkenbildende Arbeiten sind einzustellen. Motoren aller Art (Bagger, LKW etc.) sind abzuschalten. Der Gefahrenbereich ist abzusperren, soweit dies ohne eigene Gefährdung möglich ist.

5.38 Wird bei Durchführung der Maßnahme festgestellt, dass die Arbeiten nicht wie genehmigt oder nicht mit der notwendigen Sorgfalt und Vorsicht ausgeführt werden, kann dies eine Stilllegung der Baustelle nach sich ziehen.

6. Kathodischer Korrosionsschutz (KKS)

6.1 Die Rohrfernleitungen sind kathodisch gegen Korrosion geschützt. Entsprechende KKS-Anlagen können auch außerhalb der Schutzstreifen vorhanden sein.
Um die Beeinflussung aus Hochspannungsanlagen zu verringern, sind die Rohrfernleitungen teilweise mit Erdern (i. d. R. Bandeisenerder) ausgerüstet.

6.2 Bei Parallelführung und Kreuzung ebenfalls kathodisch geschützter Leitungen und Kabel sind gemeinsame Messungen über die Beeinflussung des kathodischen Rohrschutzes durchzuführen. Gegebenenfalls sind Potentialverbindungen oder Messstellen vorzusehen.

6.3 Es sind die einschlägigen Leitsätze der DIN EN 50162 und AfK-Empfehlung Nr. 2 zu beachten.

7. Hochspannungsfreileitungen

Für die Parallelführung oder Kreuzung von Hochspannungsfreileitungen ist die Technische Empfehlung Nr. 7 (TE 7) der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen (textgleich mit der Empfehlung Nr. 3 der Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen) zu beachten. Im Bedarfsfall werden besondere Bedingungen vereinbart.

8. Schadensbehebung und Kostentragung

8.1 Der Ausführende ist für alle auftretenden Schäden an den Rohrfernleitungen, Kabeln und Zubehör verantwortlich, auch wenn vor Ort ein Beauftragter des Bereiches Pipelines anwesend ist. Sollte dieser Beauftragte Angaben zur Sicherung der Rohrfernleitungsanlagen machen, wird hierdurch die Haftung nicht berührt, auch nicht bezüglich evtl. Beschädigungen, die an den Rohrfernleitungen, Kabeln und Zubehör sowie ggf. vorhandenen Fremdleitungen/-anlagen durch die Arbeiten entstehen.

8.2 Darüber hinaus wird die betroffene Betreibergesellschaft alle Schäden und zusätzliche Aufwendungen durch Bauarbeiten, Folgeschäden (z. B. Minderernteertrag etc.) und spätere Unterhaltungsarbeiten zu Lasten des Maßnahmenveranlassers bzw. Ausführenden beheben.

8.3 Beschädigungen an Leitungen, Kabeln oder deren Zubehör, auch wenn sie im Augenblick unbedeutend erscheinen, sind dem Bereich Pipelines sofort zu melden. Dadurch besteht ggf. die Möglichkeit, schwerwiegende Folgeschäden zu verhindern.

8.4 Wer nach Empfang dieser Schutzanweisung mit oder ohne Genehmigung durch den Bereich Pipelines Maßnahmen im Schutzstreifen durchführt, erkennt die in der Schutzanweisung aufgeführten Bedingungen/Auflagen, insbesondere seine uneingeschränkte Verpflichtung zum Ersatz aller unmittelbaren und mittelbaren Schäden, an.

8.5 Der Ausführende hat für sämtliche mit der Durchführung der Maßnahme verbundenen Gefahren und Risiken eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Millionen Euro, unter Einschluss von Personen- und Gewässerschäden, vor Beginn der Maßnahme abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen.

8.6 Die Kosten aus den aufgeführten Hinweisen und Auflagen sind vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen, soweit nicht anderslautende Abmachungen getroffen worden sind.

9. Weitergehende Auflagen

9.1 Die hier genannten Hinweise und Auflagen erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und zeigen nur eine Auswahl der wichtigsten zu beachtenden Punkte auf. Veranlasser von Maßnahmen im Schutzbereich der Rohrfernleitungen oder sonstige Dritte haben sicherzustellen, dass sie selbst und deren Beauftragte alle für die Maßnahmen relevanten gesetzlichen, berufsgenossenschaftliche Vorschriften sowie alle gebotenen Regeln der Technik einhalten.

9.2 Werden für die Arbeiten im Schutzstreifenbereich Nachunternehmer beauftragt, so ist diese Schutzanweisung den Nachunternehmern zur Kenntnis und zur Einhaltung der Auflagen ver-

pflichtend weiterzugeben. Die Verantwortlichkeit des Veranlassers der Maßnahme bleibt hierdurch unverändert. Der Empfang der Schutzanweisung ist vom Nachunternehmer schriftlich zu bestätigen und dem Bereich Pipelines unaufgefordert vorzulegen.

9.3 Bei Nichtbeachtung der vorstehenden oder sonstigen mitgeteilten Bedingungen müssen die Bauarbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitung, im Interesse der Sicherheit, ggf. eingestellt werden.

9.4 Weitergehende Auflagen bleiben vorbehalten.

9.5 Abweichungen von den vorgenannten Punkten bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Bereiches Pipelines der Evonik Technology & Infrastructure GmbH.

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics - Pipelines

Anerkennung der Bedingungen

Die Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Technology & Infrastructure GmbH (Stand April 2017) ist uns überreicht worden.

Die Schutzanweisung wird hiermit anerkannt.

Kurzbeschreibung Maßnahme (Evonik-Bearbeitungs-Nr.: _____):

.....
.....
.....

.....
Ort / Datum

.....
Name in Druckbuchstaben

.....
Stempel / Firma

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

Die Anerkennung der Bedingungen senden Sie bitte

per E-Mail an: fernleitungsauskunft@evonik.com

oder per Post

bei Bauvorhaben in Nordrhein-Westfalen
an:

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics – Pipelines
Postbereich 44
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl

Telefax: (0 23 65) 49 - 41 77

bei Bauvorhaben in Bayern, Baden-
Württemberg, Rheinland-Pfalz und
Hessen an:

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics - Pipelines
Gebäude G 1
Im Pfaffenwinkel 6
67547 Worms

Telefax: (0 62 41) 40 2 - 57 80

Rohrfernleitung-Nr.:	DN	PN	Förderprodukt:
Rohrfernleitung-Nr.:	DN	PN	Förderprodukt:
Rohrfernleitung-Nr.:	DN	PN	Förderprodukt:
Rohrfernleitung-Nr.:	DN	PN	Förderprodukt:

Im Zusammenhang mit folgender Maßnahme (Evonik-Bearbeitungs-Nr.:):

- 1) Die Maßnahme findet im Bereich folgender bekannter Rohrfernleitungen bzw. Fremdanlagen statt:** Ja / Nein
- | | | |
|---|--------------------------|--------------------------|
| 1.1 Rohrfernleitungsanlagen unter Betreuung der Evonik Technology & Infrastructure GmbH – Logistics - Pipelines | ☐ | ☐ |
| 1.2 Gleisanlagen von DB, Industriebahnen oder Verkehrsbetrieben | ☐ | ☐ |
| 1.3 Hochspannungsfreileitungsanlagen | ☐ | ☐ |
| 1.4 Leckerkennungs- und Ortungssystem (LEOS) | ☐ | ☐ |
| 1.5 Dehnmesskabel/Nachrichtenkabel/KKS-Anlagen/-Kabel | ☐ | ☐ |
| 1.6 Geodätische Messsteinkette | ☐ | ☐ |
| 1.7 Andere | ☐ | ☐ |
- 2) Auflagen für bauliche Maßnahmen:** Ja / Nein
- | | | |
|---|---|---|
| 2.1 Orten und Kennzeichnung der Rohrfernleitungslage | ☐ | ☐ |
| 2.2 Herstellen Suchschlitze, in Handschachtung | Aushub: ☐ Handförderung | ☐ Maschinenförderung |
| 2.3 Freilegen durch Handschachtung ab Leitungsabstand | ☐ < 0,3m | ☐ < m |
| 2.4 Überfahrt unbefestigter Schutzstreifen nur mit max. 7,5 t Kettenfahrzeug (zul. Gesamtgewicht) | ☐ Stahlpatten/Baggermatten | ☐ Baustraße |
| 2.5 Überfahrt Schutzstreifen sichern mit | ☐ Feuererlaubnis | ☐ Befahrerlaubnis |
| 2.6 Zusätzliche Erlaubnisscheine: ☐ Arbeitserlaubnis | | |
- 3) Das Freilegen der Rohrfernleitung ist nur bei Beachtung folgender Punkte gestattet:** Ja / Nein
- | | | | | |
|---|--|--|--------------------------|--------------------------|
| 3.1 Arbeitsbeginn | ☐ unter Aufsicht | ☐ in Abstimmung mit dem Bereich Pipelines | ☐ | ☐ |
| 3.2 Auszuführende Arbeiten nur unter dauerhafter Aufsicht des Bereiches Pipelines | | | ☐ | ☐ |
| 3.3 Einbindung KKS-Fachbereich (z. B. pH-Wert-Messung, Entnahme von Bodenproben, Begutachtung Korrosionsstellen) | | | ☐ | ☐ |
| 3.4 Prüfung der Atmosphäre mit Mehrfach - Messgerät | ☐ vor Arbeitsbeginn | ☐ ständig | ☐ | ☐ |
| 3.5 Zusätzlich zur obligatorischen persönlichen Schutzausrüstung (z. B. Helm, Sicherheitsschuhe/-stiefel, Handschuhe etc.): | ☐ flammenhemmende Arbeitskleidung | ☐ Sicherheitsgeschirr | ☐ | ☐ |
| 3.6 Verwendung von funkenarmen Werkzeugen | | | ☐ | ☐ |
| 3.7 Feuerlöscher bereitstellen (12 kg) | ☐ Pulverlöscher | ☐ CO2-Löscher | ☐ | ☐ |
- 4) Vor dem Verfüllen sind zu beachten:** Ja / Nein
- | | | | | |
|--|--|--|--------------------------|--------------------------|
| 4.1 Einmessung im amtlichen Koordinatensystem und auf NN durch: | ☐ Ausführenden (Übersendung an Bereich Pipelines) | ☐ Bereich Pipelines | ☐ | ☐ |
| 4.2 Kontrolle der Umhüllung durch den Bereich Pipelines | | | ☐ | ☐ |
| 4.3 Verfüllung mit steinfreiem Material mindestens 0,3 m um die freigelegte Rohrfernleitung, Kabel sowie Zubehör | | | ☐ | ☐ |
- 5) Anlagen:** Ja / Nein
- | | | | |
|--|--|-------------------------------------|--------------------------|
| 5.1 Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich der Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Technology & Infrastructure GmbH | ☐ liegt bereits vor | ☐ | ☐ |
| 5.2 Betriebsanweisung(en) gem. § 14 GefStoffV | | ☐ | ☐ |
| 5.3 Planunterlagen | ☐ Lageplan | ☐ Querprofil | ☐ |
| 5.4 Liste Ansprechpartner Evonik Technology & Infrastructure GmbH – Logistics - Pipelines | | ☐ | ☐ |
- 6) Sonstiges:**

Neben den oben genannten Vorgaben sind für die Durchführung der Arbeiten alle relevanten Richtlinien/Vorschriften sowie gewerkespezifische Schutzmaßnahmen (DGUV, BetrSichVO, Technische Regeln etc.) einzuhalten. Notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen werden durch die ausführende Firma gemäß Vorgaben der zuständigen Stellen/Behörden errichtet und betrieben. Mit der Unterschrift bestätigt die ausführende Firma die Einweisung vor Ort, die Einhaltung aller oben genannten Vorgaben sowie die Kenntnis der „Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Technology & Infrastructure GmbH“. Dieser EAS nebst Anlagen ist auf der Baustelle vorzuhalten. Der Bereich Pipelines behält sich das Recht vor, bei Nichtbeachtung der Vorgaben die Baumaßnahme stillzulegen.

Gültigkeit der Arbeitsfreigabe:		vom		bis	
Evonik Technology & Infrastructure GmbH Logistics - Pipelines		Veranlasser (extern):		Ausführende Firma: Adresse:	
Schutzmaßnahmen festgelegt	Zur Kenntnis genommen und anerkannt	Zur Kenntnis genommen und anerkannt	Zur Kenntnis genommen und anerkannt		
Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift	
Datum, Betriebsaufsicht/Fg-Ing	Datum, Meister / Vertreter	Datum, ☐ Veranlasser Tel-Nr.:	Datum, ☐ Aufsicht des Ausführenden Tel-Nr.:	Datum, Ausführender Tel-Nr.:	

Bei Schäden an der Rohrfernleitung sofort Evonik Technology & Infrastructure GmbH – Logistics - Pipelines, Tel. 02365/49-6766 (während der normalen Arbeitszeit) oder den Bereitschaftsdienst Evonik Technology & Infrastructure GmbH – Logistics - Pipelines, Tel. 02365/49-5378 informieren.

Rückseite Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen (EAS)

Anwendungsbereich

Tiefbauarbeiten innerhalb des Schutzstreifens der von der Evonik Technology & Infrastructure GmbH – Logistics - Pipelines betreuten Rohrfernleitungen dürfen ausschließlich mit einem von der *Betriebsaufsicht/Fernleitungsingenieur (FG-Ing.)* ausgegebenen und mit dem *Ausführenden* abgestimmten Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen (EAS) durchgeführt werden.

Der EAS dient als Dokument, welches die durchzuführende Gefährdungsbeurteilung, die abzustimmenden Schutzmaßnahmen sowie die letztendliche Arbeitsfreigabe für die Tiefbauarbeiten, unter Beachtung der gültigen Schutzanweisung, darstellt. Mit den Arbeiten darf erst nach durch Unterschrift bestätigter Freigabe begonnen werden. Arbeiten anderer Gewerke wie z. B. Rohrbau- und EMR- Arbeiten sind ggf. durch gesonderte Freigaben zu regeln und zu dokumentieren.

Gültigkeit

Der ausstellende Bereich Pipelines, der *Veranlasser* der Maßnahme im Schutzstreifen und der *Ausführende* wirken bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen zusammen. Der *Ausführende* hat hierzu die eigene tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Die persönliche Schutzausrüstung kann dabei über die Festlegung im EAS hinausgehen, z. B. Tragen von Warnweste, Gehörschutz, Schutzbrille etc. Die Erlaubnis für die Durchführung der geplanten Maßnahme wird erst gültig und berechtigt zur Aufnahme der Tätigkeiten, wenn die Abstimmung der notwendigen Schutzmaßnahmen durch die Unterschriften des Bereiches Pipelines und des *Ausführenden* bestätigt wird. Der Bereich Pipelines kann zusätzlich, durch ankreuzen, die Unterschrift des *Veranlassers* bei Fremdmaßnahmen und die Unterschrift der *Aufsicht des Ausführenden* verlangen.

Aufbewahrungsdauer

3 Monate nach Beendigung der Arbeiten

Handhabung

1. Die Schutzmaßnahmen werden von der *Betriebsaufsicht/FG-Ing.* festgelegt und durch Unterschrift freigegeben.
2. Der *Meister/Vertreter* sorgt für die Durchführung der Unterweisung des *Ausführenden*.
3. Der *Ausführende*, der *Veranlasser* und die *Aufsicht des Ausführenden* bestätigen durch Unterschrift, dass die Schutzmaßnahmen bekannt sind und eingehalten werden.

Unterschriftenregelung

- Bei Eigenmaßnahmen ist der *Veranlasser* der Bereich Pipelines. Die *Betriebsaufsicht/FG-Ing.* gibt die Arbeiten mit den entsprechenden Auflagen zur Durchführung frei. Der *Meister/Vertreter* hat den *Ausführenden* und ggf. die *Aufsicht des Ausführenden* zu unterweisen und die Arbeiten zu überwachen.
- Bei Fremdmaßnahmen ist der *Veranlasser* ein Dritter (extern). Die *Betriebsaufsicht/FG-Ing.* gibt die Arbeiten mit den entsprechenden Auflagen zur Durchführung frei. Der *Meister/Vertreter* hat den *Ausführenden* und ggf. die *Aufsicht des Ausführenden* zu unterweisen. Der *Veranlasser* hat den *Ausführenden* und die Arbeiten unter Beachtung der Auflagen zu überwachen. Der Bereich Pipelines ist hierbei zur uneingeschränkten Kontrolle berechtigt aber nicht verpflichtet.
- Wenn *Aufsicht des Ausführenden* angekreuzt, unterschreibt die Person der ausführenden Firma, die die Einhaltung der Schutzmaßnahmen überwacht (z. B. Bauleiter, Polier). Die *Aufsicht des Ausführenden* ist mit Weisungsbefugnis auszustatten.
- Der *Ausführende* (Verantwortliche vor Ort) unterschreibt im Namen und im Auftrag seines Arbeitgebers hinsichtlich der Kenntnis und Einhaltung der jeweiligen Schutzmaßnahmen.

Zusätzliche Gefährdungsbeurteilung Ausführender

Vor Aufnahme der Arbeiten sind vom *Ausführenden* am jeweiligen Arbeitsort die durch ihn zusätzlich verursachten Gefährdungen für Andere zu prüfen und ggf. weitere Schutzmaßnahmen festzulegen.

Die Festlegungen solcher Schutzmaßnahmen kann er in der Regel erst durchführen, wenn der *Ausführende* die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort überprüft hat.

Achtung

Absperrarmaturen (Stationen sowie Erdschieber) sind jederzeit zugänglich, Flucht- und Rettungswege frei zu halten. Bei auffallenden Wahrnehmungen (z. B. Änderung der Vegetation, ungewöhnliche Gerüche/Geräusche, Alarmierung durch Mehrfach-Messgerät etc.) sind die Arbeiten zu unterbrechen und der Bereich Pipelines ist zu verständigen.

EMSCHERGENOSSENSCHAFT · Postfach 10 11 61 · 45011 Essen

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
46042 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Dezernat 4
Bereich 5-4 -10

09. OCT. 2017
Eingang: 4.10.17
Fachbereich:

EMSCHERGENOSSENSCHAFT
Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen
Telefon (02 01) 104-0
Telefax (02 01) 104-22 77
<http://www.emscher-genossenschaft.de>

Commerzbank Essen
IBAN: DE71 3604 0039 0120 0039 00
BIC: COBADEFFXXX

Sparkasse Essen
IBAN: DE14 3605 0105 0000 2037 29
BIC: SPESDE33XXX

UST-IdNr.: DE 119 823 752

Don 5-1-20 Willem
2-2
Plangebiet mit 16.10.17

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	Ruf / e-mail	Tag
5-4-10/Me	12.09.2017	12-LI 10 216410	Mierzwa	104-2437 mierzwa.marcel@eglv.de	05.10.2017

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 735 – Erschließung Waldteich/Weierheide

Sehr geehrte Damen und Herren,

von dem hier vorgelegten Verfahren zur Erschließung des Gebietes Waldteich / Weierheide ist die Emschergenossenschaft (EG) in mehrerer Hinsicht betroffen. Auf unsere Stellungnahme im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren Nr. 642 zur Entwicklung des Gebiets selbst wird hier verwiesen. Das Plangebiet liegt im Einflussbereich mehrerer genossenschaftlicher Anlagen. Unter anderem befinden sich hier das Pumpwerk OB-Handbach und der Abwasserkanal Handbach inklusive der Mischwasserbehandlungsanlage SKU (Stauraumkanal mit untenliegender Entlastung) OB-Weißensteinstraße. Durch die Trasse der neuen Straße sind im nördlichen Bereich westlich der BAB 3 die Druckrohrleitungen des Pumpwerks unmittelbar betroffen. Zusätzlich werden dort in Kürze neue Rohrleitungen des Reinwasserpumpwerk OB-Handbach verlegt. Diese Maßnahme sowie die derzeitigen Reinvestmaßnahmen am Pumpwerk Handbach werden von uns geplant. Vor diesem Hintergrund bitten wir darum, uns ausführliche Informationen zu übersenden und uns in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Unser Ansprechpartner zu diesem Thema ist der Projektleiter Hr. Pohl (Tel.: 0201/104-2714).

Erschließung im Bereich Erlenstraße

Eine Erweiterung der Brücke (Erlenstraße) über den Hauptkanal Sterkrade ist so zu planen, dass die Durchgängigkeit des Hauptkanals Sterkrade nicht weiter eingeschränkt wird. Dies ist eng mit

uns abzustimmen. Es ist beabsichtigt, die Brücke über den Hauptkanal Sterkrade nach Westen zu verbreitern. Diese Planung steht mit dem kurz vor der Ausschreibung stehenden Bau des SKU OB-Erlenstraße im Widerspruch. In diesem Bauvorhaben soll unter anderem der städtische Abwasserkanal Erlenstraße (DN 2200), welcher derzeit westlich der Brücke in den Hauptkanal Sterkrade einleitet, um das Brückenwiderlager herum und unter dem Hauptkanal Sterkrade hindurch geführt werden, um südlich des Gewässers in den SKU OB-Erlenstraße einzuleiten. Die Brückenerweiterung liegt nicht nur teilweise auf dem Grundstück der Emschergenossenschaft, sondern eine Erweiterung nach Westen wird zwangsläufig zu einem Konflikt zwischen dem neuen Brückenwiderlager und dem neu zu errichtenden Kanal führen. Darüber hinaus würden sich die derzeit geplanten Schächte zukünftig alle mitten im Straßenraum / Kreuzungsbereich befinden. Da sowohl für unsere Maßnahme als auch für die Brückenerweiterung eine vollständige Sperrung der Erlenstraße erforderlich sein werden, **müssen** beide Maßnahmen aufgrund ihrer Öffentlichkeitswirksamkeit nicht nur eng miteinander abgestimmt werden, sondern möglichst zeitgleich innerhalb einer Sperrung ausgeführt werden.

Die Neuplanung des Brückenbauwerks bietet aus unserer Sicht aber auch die Chance, für die zukünftige Gewässerentwicklung die Spannweite zu erhöhen, um die Durchgängigkeit des Gewässers zu gewährleisten. Eine Verbreiterung des Brückenbauwerks in der jetzigen Dimension würde zu einer deutlichen Verlängerung des Gewässerdurchlasses mit Nachteilen in der Gewässerhydraulik und der -ökologie führen. Dem kann **nicht** zugestimmt werden. Bei der Neukonzeption ist dann auch eine optimierte Verlegung des Kanalanschlusses Erlenstraße an den SKU OB-Erlenstraße möglich. Wir benötigen zeitnah eine verbindliche Erklärung des Maßnahmenträgers, dass die Brücke bzw. Straße gebaut werden soll, und dass unser Ausschreibungsverfahren ohne den Kanalanschluss Erlenstraße gestartet werden soll. Ohne diesen Kanalanschluss kann das bereits fast fertig gestellte provisorische Pumpwerk OB-Königstraße erst sehr viel später mit der geplanten Wassermenge beschickt werden. Bislang ist eine Zuführung des auf der Straße anfallenden Regenwassers zum Mischwasserkanal geplant. Hier könnte das Thema Rückstauebene problematisch sein. Ggf. ist eine Zuführung zum Hauptkanal Sterkrade mit geeigneter Vorbehandlung (Sedi-Pipe) sinnvoller. Hierfür könnte ggf. das Abkopplungsprojekt der EG genutzt werden.

Straßenführung im Bereich des Sicherungsbauwerks der ehemaligen Schlammteiche Erlengrund

Eine Überbauung des Bauwerks oder gar ein möglicherweise erforderlicher Anschnitt ist mit größeren Risiken behaftet und darf nur in enger Abstimmung mit uns erfolgen. Die Eigentumsfrage ist kritisch zu sehen, wenn zukünftig die Entwässerung des EG-Bauwerks und der neu zu bauende Straßenkörper übereinander liegen. Unser Bauwerk ist zudem vor dem Schwerlastverkehr zu schützen. Die Gefahren bzw. Konsequenzen, wenn Schwerlastverkehr aufgrund eines Unfalls von der Straße abkommen sollte und in das Bauwerk eindringt, sind zu bewerten und geeignete Maßnahmen zu treffen. Ansprechpartner ist hier Hr. Höckel (Tel.: 0201/104-2409).

Genossenschaftliche Liegenschaften

Bei Inanspruchnahme von genossenschaftlichen Grundstücken ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Gestattungsvertrag mit uns abzuschließen. Entsprechende Unterlagen sind an die Abteilung 12-LI-20 zu übersenden. Durch die Trassierung der neuen Erschließungsstraße zwischen der BAB 3 und der Bebauung an der Straße "Im Erlengrund" entstehen für uns unwirtschaftliche Restflächen im

Bereich der örtlichen Anschüttungen/Verwallung. Diese Flächen sind im Zusammenhang mit den erforderlichen Grundstücksregelungen für den geplanten Straßenkörper von der Stadt Oberhausen zu erwerben.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



(Kurre)

i.A.



(Mierzwa)



Der Oberbürgermeister

Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement

61 Stadtverwaltung Duisburg, 47049 Duisburg



Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
46042 Oberhausen

13
Stadt Oberhausen
Dezernat 4
Bereich 5-4 -10
16. OKT. 2017
Eingang: 4.10.17
Fachbereich:

Sachgebiet	Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Datum
61-11	11.09.2017	5-4-10/me	29.09.2017
Auskunft erteilt	Telefon	Zimmer	Unser Zeichen
Wolfgang Neuhoﬀ	0203-283/3625	419	61-11 Ne

Beteiligung bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Bebauungsplan 735 – Erschließung Waldteich/Weierheide

- Beteiligung der Stadt Duisburg als Träger Öffentlicher Belange -

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung der Stadt Duisburg an den genannten Planungen der Stadt Oberhausen.

Grundsätzlich bestehen seitens der Stadt Duisburg keine Bedenken gegen die geplante Aufstellung des genannten Bebauungsplanes der Stadt Oberhausen.

Vermisst werden allerdings unter dem Kapitel der verkehrlichen Auswirkungen Aussagen über mögliche Verkehrsbelastungen auf das Stadtgebiet Duisburg. Hier ist vornehmlich die bis zur Stadtgrenze Duisburg/Oberhausen führende Kaiser-Wilhelm-Straße zu nennen.

Das von der Stadt Oberhausen erstellte bzw. beauftragte Verkehrsgutachten sollte über mögliche Verlagerungen des neu zu erwartenden Straßengüterverkehrs aber auch des Beschäftigtenverkehrs Auskunft geben.

Ferner möchte die Stadt Duisburg darauf aufmerksam machen, dass die Aufstellung des genannten Bebauungsplanes eine Abweichung vom Ziel 2-3 des LEP NRW bedeuten kann. Auf Seite 5 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes 735 heißt es, dass das Plangebiet im neuen LEP vorwiegend als Freiraum dargestellt wird. Im RFNP ist ebenfalls ein großer Teil des Planungsraumes als Freiraum dargestellt. Der neue LEP NRW erlaubt keine Entwicklung von Siedlungsraum aus dem Freiraum.

Bankkonten siehe Rückseite

Stadthaus
Friedrich-Albert-Lange-Platz 7
47049 Duisburg
Telefon 0203 283-0
Telefax 0203 283-3666

Eingang
Moselstr. 42

Haltestellen des
Öffentlichen Nahverkehrs:
Stadtbahn: König-Heinrich-Platz
Bus: Mercatorhalle/Stadtheater

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag
08:00 - 16:00 Uhr

www.duisburg.de
stadtentwicklung@stadt-duisburg.de

Call Duisburg
Service-Telefon der Stadt
0203
94000

Die Stadt Duisburg hat in einem ähnlich gelagerten Fall einen Antrag auf Zielabweichung vom LEP NRW bei der Staatskanzlei stellen müssen. Es wird daher empfohlen, sich über ein eventuell notwendiges Verfahren zur Zielabweichung bei der Staatskanzlei zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'T' followed by a horizontal line and a small flourish.

Trappmann

05-1-20
Rheinland
17.10.17**Mensing, Hans**

Von: Semrau, Sandra <Sandra.Semrau@lvr.de>
Gesendet: Montag, 16. Oktober 2017 15:03
An: Mensing, Hans
Cc: Terhart, Thomas; von Scheven, Andreas; Weber, Claus Dr.; Lohmann, Arnd
Betreff: Bebauungsplan 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide

Sehr geehrter Herr Mensing,

für die Zusendung der Beteiligungsunterlagen danke ich Ihnen. Inzwischen fand ein Abstimmungsgespräch in Ihrem Hause zum bodendenkmalpflegerischen Belang statt. Im Ergebnis bitte ich Sie, unter Punkt 9.2 Bodendenkmäler in der Begründung zum Vorentwurf den Satz: „Aufgrund der Höhenlage wird jedoch nicht in das Bodendenkmal eingegriffen“ zu streichen. Stattdessen bitte ich Sie folgenden Satz nach dem Ergebnis des Abstimmungsgesprächs aufzunehmen:

„In Umsetzung einer später noch vorzulegenden Ausführungsplanung sind Maßnahmen zum Schutz des Bodendenkmals zu ergreifen. Aufgrund der Erlaubnispflichtigkeit gem. § 9 DSchG NRW wird die Ausführungsplanung über die Untere Denkmalbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege zur Stellungnahme vorgelegt.“

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

S e m r a u

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege
Endenicher Straße 133
53115 Bonn
Tel: 0228/9834-137
E-Mail: sandra.semrau@lvr.de
E-Mail: bodendenkmalpflege@lvr.de
<http://www.bodendenkmalpflege.lvr.de/>

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 18.000 Beschäftigten für die 9,6 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 19 Museen und Kultureinrichtungen, drei Heilpädagogischen Netzen, vier Jugendhilfeeinrichtungen und dem Landesjugendamt erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten Politikerinnen und Politiker aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

AZ 333.45-108.1/17-004

Bonn, den 25.10.2017

Bebauungsplan 735 – Erschließung Waldteich/Weierheide

Termin am 12.10.2017

Ort: Technisches Rathaus Oberhausen-Sterkrade

Teilnehmer:

Gerhard Effgen	FB-Leiter 5-4-10, Stadt Oberhausen
Oliver Willems	FB-Leiter 5-1-20, Stadt Oberhausen
Andreas von Scheven	UD Stadt Oberhausen
Thomas Perian	Stadt Oberhausen
Herr Neeff	Fachgutachter für Straßenplanung
Claus Weber	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege
Unterzeichnerin	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege

Vermerk

In Umsetzung der Planung

1. wird ein Fließ eingebracht und feinkörniges Material zum Schutz des Bodendenkmals aufgebracht
2. erfolgt die Aufbringung des Schutzes unter archäologischer Begleitung einer Fachfirma.

Als Grundlage für die Ausführungsplanung wird eine Vermessung des Bodendenkmals beauftragt und ein Bodengutachten zur Tragfähigkeit des Untergrundes eingeholt. Das Ergebnis geht auch an das LVR-ABR.

Es gibt Überlegungen seitens der Stadt Oberhausen, in Ergänzung der geplanten Straße einen Radweg zu bauen, der am Bodendenkmal vorbeigeführt werden könnte. Ein Hinweisschild könnte dann auf die Existenz der Landwehr hinweisen. Denkbar ist auch, ein Teilstück der Straße „An der Klever Landwehr“ zu widmen. Eine spätere Bepflanzung der Landwehr am Scheitel mit einer Hecke ist im Sinne einer Inwertsetzung möglich. Herr von Scheven (UD) wird mit Herrn Karschti, Geschäftsführer des Vereins „Faro e.V.“ in Oberhausen wegen einer möglichen späteren Pflege in Kontakt treten.

Gez. Semrau


EVONIK
INDUSTRIES

Stadt Oberhausen

Dezernat

Bereich 5-10

16. Okt. 2017

Eingang:

Fachbereich

 5-1-20
Pleugusdrat

Evonik Technology & Infrastructure GmbH 45764 Marl

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
Bauleitpläne / Denkmalschutz
Herr Mensing
Bahnhofstr. 66
46145 Oberhausen

10. Oktober 2017

Stefan Marohn
Logistics - Pipelines
Paul-Baumann-Straße 1
Postbereich 44
45772 Marl
Telefon +49 2365 49-9631
Telefax +49 2365 49-4177
stefan.marohn@evonik.com

Unser Zeichen
(bei Antwort bitte angeben)
BAU 3192-0

BAU 3192-0

Fernleitung 38, DN 100, PN 100 - Propylen
(Eigentümer Westgas GmbH)

Fernleitung 50, DN 200, PN 98,5 - Propylen
(Eigentümer PRG mbH & Co. KG)

Beteiligung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen gem. § 4 Abs.1 Bau-
gesetzbuch (BauGB)

hier: Bebauungsplan 735 - Erschließung Waldteich/Weierheide

Sehr geehrter Herr Mensing,

der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes tangiert die von uns be-
treute o. g. Fernleitung.

Wir, die Evonik Technology & Infrastructure GmbH, sind mit der Betriebs-
führung durch den Betreiber der Rohrfernleitung beauftragt.

Die Fernleitungen verlaufen in einem 6 m, bzw. 8 m breiten, rechtlich ge-
sicherten Schutzstreifen, in dem ohne vorherige Abstimmung ein absolu-
tes Bau- und Einwirkungsverbot besteht.

Wir bitten, den Leitungs- und Schutzstreifenverlauf im Bebauungsplan
darzustellen und im Textteil mit Hinweis auf die geltenden, aus der bei-
gefügteten Schutzanweisung zu entnehmenden, Nutzungseinschränkungen
zu erwähnen.

T:\FG\TEXTE\Fg_50\50_610_329_ma_b.docx

Seite 1 von 2

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Rellinghauser Straße 1-11
45128 Essen
Telefon +49 201 177-01
Telefax +49 201 177-3475
www.evonik.de

Aufsichtsrat
Thomas Wessel, Vorsitzender
Geschäftsführung
Gregor Hetzke, Vorsitzender
Dr. Clemens Immanuel Herberg,
Stefan Behrens

Sitz der Gesellschaft ist Essen
Registergericht
Amtsgericht Essen
Handelsregister B 25884

Die anliegenden Planunterlagen zeigen die Lage der Rohrfernleitung zum Zeitpunkt der Verlegung.

Die 6 m, bzw. 8 m breiten Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Ebenso ist das Anpflanzen tiefwurzelnder Bäume und Sträucher nicht gestattet.

Ausweisung von Kompensations- oder Ausgleichsflächen im Schutzstreifen wird nicht zugestimmt.

Bei Überbauung der Leitung mit Straßen oder bei geplanter Oberflächenversiegelung, sowie gravierenden Veränderungen der Geländeoberfläche (größeren Auf- oder Abträgen), sind zu Lasten des jeweiligen Vorhabenträgers bzw. Veranlassers Leitungssicherungsmaßnahmen durchzuführen. Art und Umfang solcher Maßnahmen werden durch Gutachten aufsichtsbehördlicherseits zugelassener unabhängiger Gutachter festgelegt.

Zu Ihrer Information erhalten Sie beiliegend den Freistellungsvermerk sowie unsere „Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Technology & Infrastructure GmbH“, die Bestandteil dieser Stellungnahme ist.

Mit diesem Schreiben ist auch Ihre Anfrage an die PRG mbH & Co. KG beantwortet.

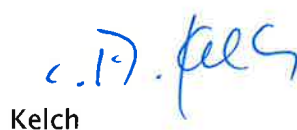
Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Evonik Technology & Infrastructure GmbH



Droste



Kelch

Anlagen

1 Übersicht A3, M 1:5.000

3 Übersichten A3, M 1:1.500

Freistellungsvermerk

Schutzanweisung

Freistellungsvermerk

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg zwischen den oberirdischen Markierungspfählen verlaufen werden.

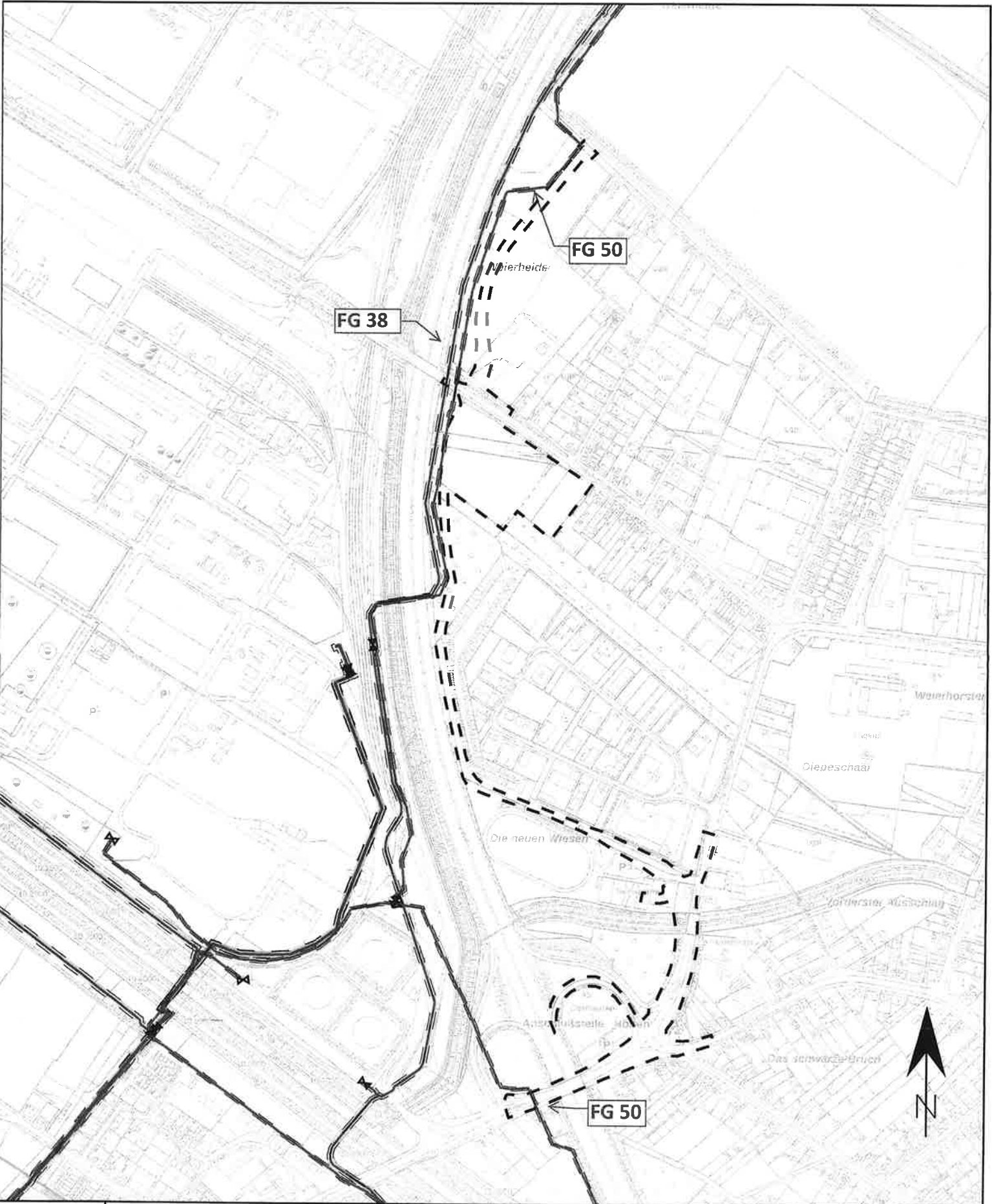
Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen.

Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

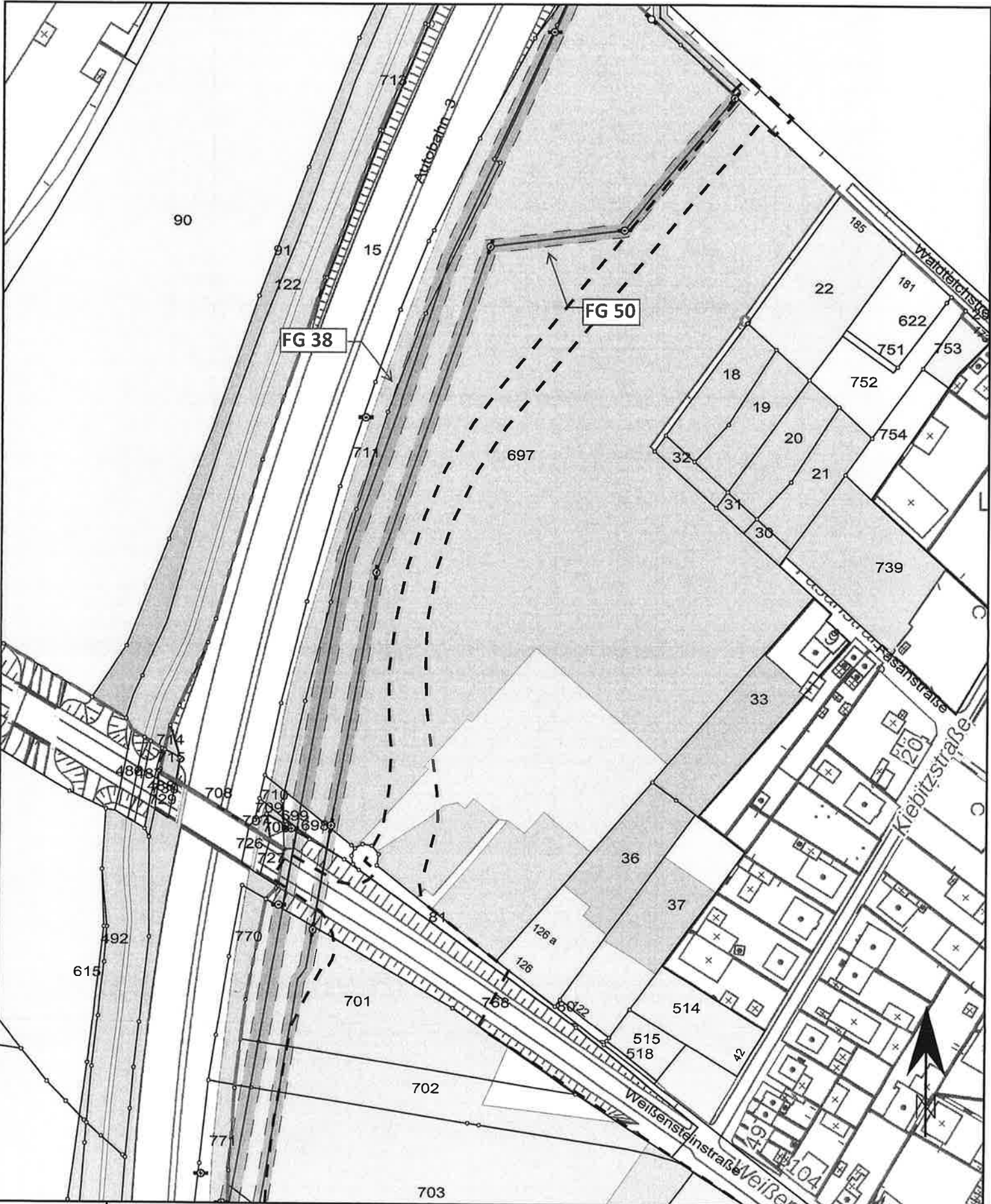
Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die von Evonik Technology & Infrastructure GmbH betreuten Fernleitungen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netzbetreiber gerechnet werden muss, bei denen weiter Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig.

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics – Pipelines



Legende: — Leitungsgesam — Schutzfläche ○ Schilderplatz — Schleusenstation ○ Leitungs-TS-Punkt — Mantelrohr	Übersichtsplan		EVONIK KRAFT FÜR NEUES Evonik Technology & Infrastructure GmbH Logistics - Pipelines Paul-Baumann-Str. 1 45772 Marl Im Pfaffenwinkel 6 67547 Worms
	Oberhausen, B-Plan 735 - Erschließung Waldteich/V BAU3192-0		
	Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.ä.) festzustellen.		
FG 50, DN 200, PN 98,5 Propylen	Herausgabe von: 826274	Ausgabe am: 9.10.2017	Maßstab: 1:5000
FG 38, DN 100, PN 100, Propylen	85 von 348 in Zusammensetzung		



- Legende:
- Leitungssache
 - Schutzfläche
 - ⊙ Schilderpfahl
 - ⊕ Schleberstation
 - Leitungs-TS-Punkt
 - Mantelfrohr

Lageplan 1/3		
Oberhausen, B-Plan 735 - Erschließung Waldteich/V		
BAU3192-0		
FG 50, DN 200, PN 98,5 Propylen		
FG 38, DN 100, PN 100, Propylen		
Herausgabe von:	Ausgabe am:	Maßstab:
S26274	9.10.2017	1:1500

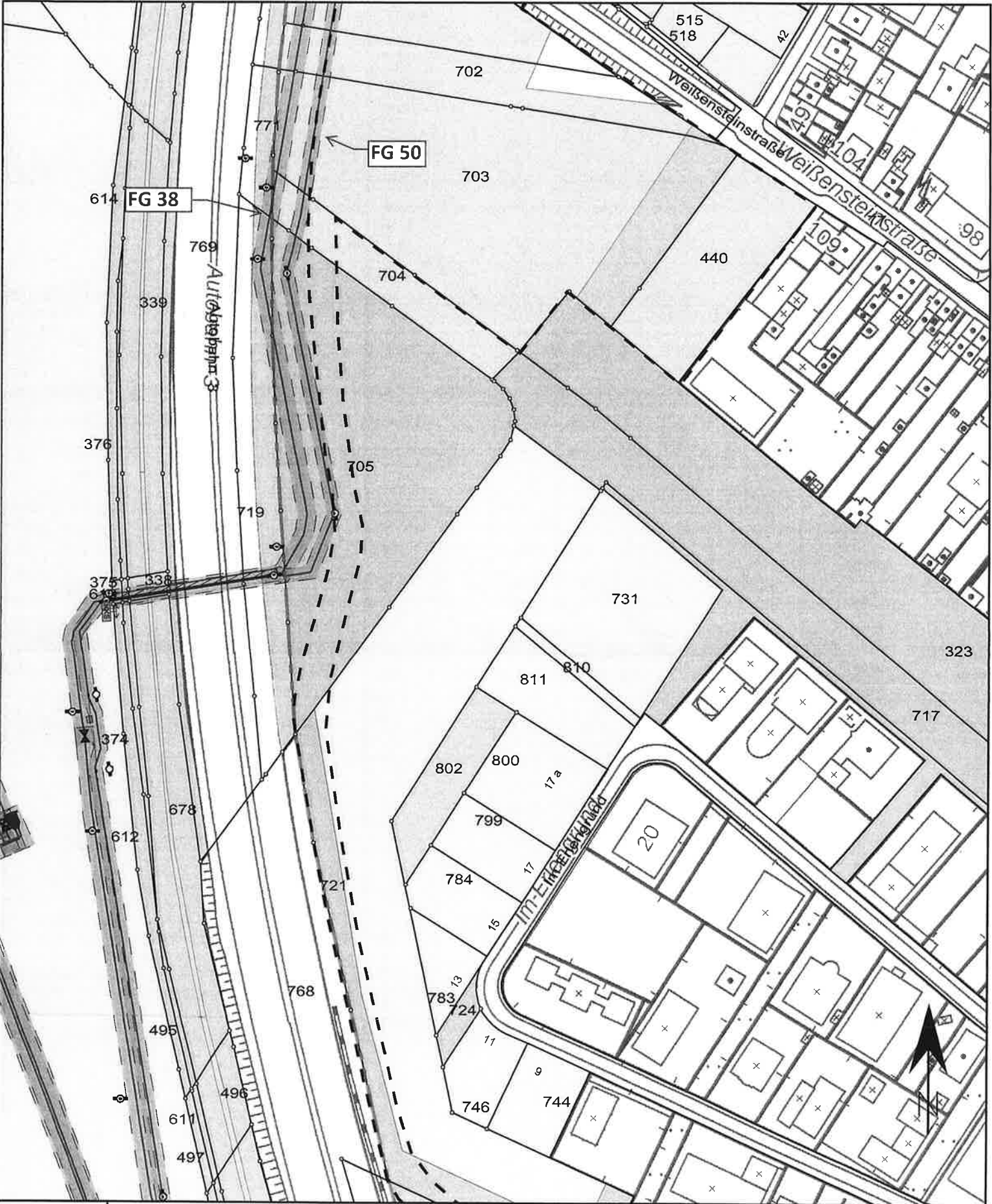
Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.ä.) festzustellen.

EVONIK
KRAFT FÜR NEUES

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics - Pipelines

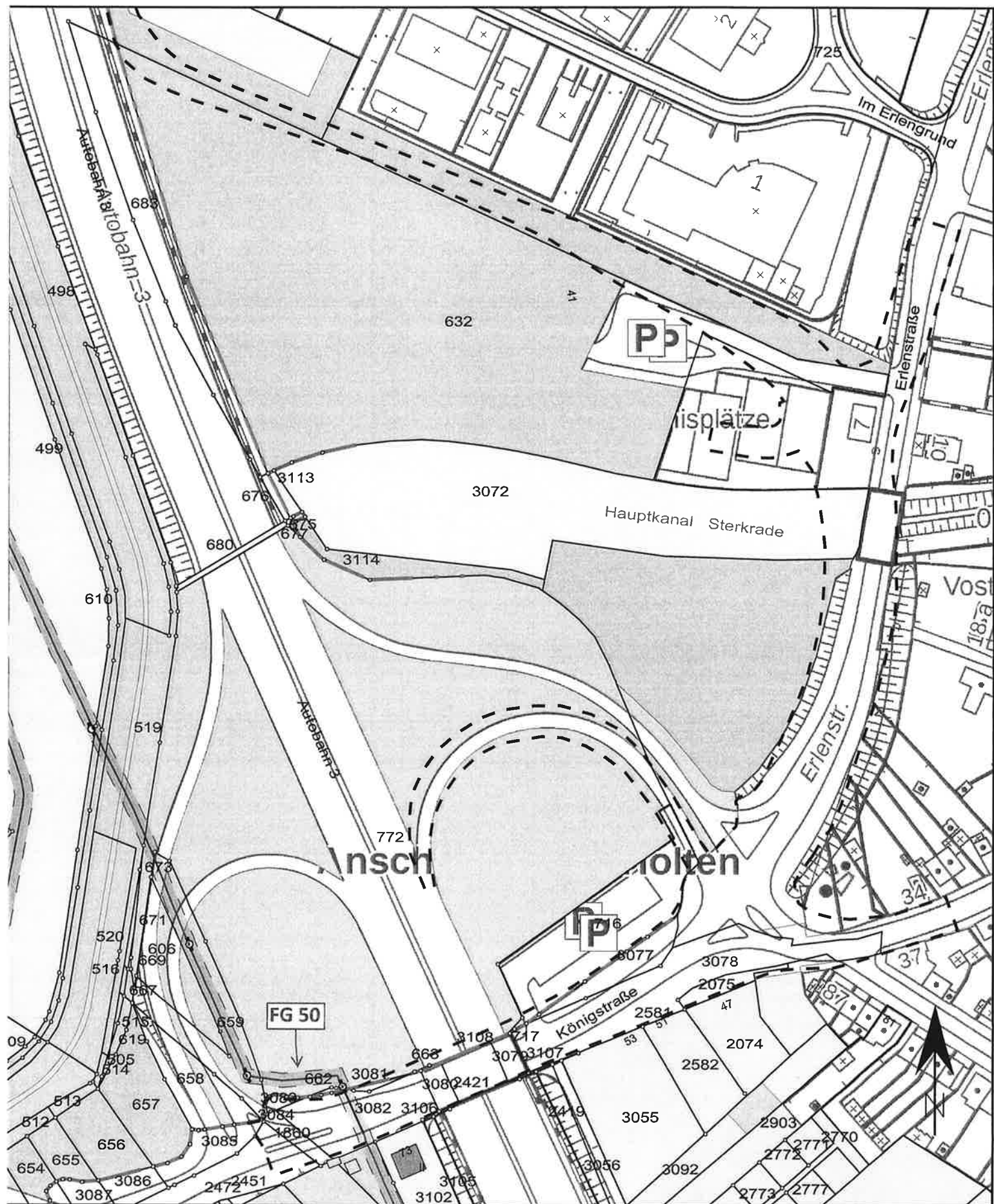
Paul-Baumann-Str. 1
45772 Marl

Im Pfaffenwinkel 6
67547 Worms



Legende: — Leitungsachse ▭ Schutzfläche ○ Schilderplan ⋈ Schieberstation ○ Leitungs-TS-Punkt — Manleintr	Lageplan 2/3 Oberhausen, B-Plan 735 - Erschließung Waldteich/V BAU3192-0 FG 50, DN 200, PN 98,5 Propylen FG 38, DN 100, PN 100, Propylen Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.ä.) festzustellen. Herausgabe von: 626274 Ausgabe am: 8.10.2017 Maßstab: 1:1500	 KRAFT FÜR NEUES Evonik Technology & Infrastructure GmbH Logistics - Pipelines Paul-Baumann-Str. 1 Im Pfaffenwinkel 6 45772 Marl 67547 Worms
---	---	--

zu 67



Legende:

- Leitungsschleife
- Schutzfläche
- ⊙ Schilderpfahl
- ⊠ Schieberstation
- Leitungs-TS-Punkt
- Mantelrohr

Lageplan 3/3

Oberhausen, B-Plan 735 - Erschließung Waldteich/V

BAU3192-0

FG 50, DN 200, PN 98,5 Propylen

FG 38, DN 100, PN 100, Propylen

Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.ä.) festzustellen.

Herausgabe von:

Ausgabe am:

Maßstab:

88 von 346 in Zusammensetzung

1:1500

EVONIK
KRAFT FÜR NEUES

Evonik Technology & Infrastructure GmbH

Logistics - Pipelines

Paul-Baumann-Str. 1
45772 Marl

Im Pfaffenwinkel 6
67547 Worms

Schutzanweisung

**für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen
im Betreuungsbereich der Evonik
Technology & Infrastructure GmbH**

Stand: April 2017

Übersicht

	Seite
Einleitung	
1. Allgemeines	3
2. Meldung von Arbeiten im Schutzstreifen	4
3. Arbeitsbeginn	5
4. Lage der Rohrfernleitungen	5
5. Arbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitungen	6
6. Kathodischer Korrosionsschutz	9
7. Hochspannungsfreileitungen	10
8. Schadensbehebung und Kostentragung	10
9. Weitergehende Auflagen	10

Anlage:

- Anerkennung der Bedingungen
- Muster - Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen

1. Allgemeines

1.1 Die Evonik Industries AG mit Hauptsitz in Essen ist eines der weltweit führenden Unternehmen der Spezialchemie. Im Jahr 2007 entstand mit der Evonik Industries AG ein Industriekonzern mit den Geschäftsfeldern Chemie, Energie und Immobilien.

Die Gesamtlänge der durch den Bereich Pipelines der Evonik Technology & Infrastructure GmbH betreuten Rohrfernleitungen verschiedener Betreiber beträgt ca. 2.000 km.

Der Bereich Pipelines arbeitet im Auftrag folgender Betreibergesellschaften:

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH
ARG mbH & Co. KG
BASF SE
Covestro AG
Eneco Gasspeicher B. V.
EPS Ethylen-Pipeline Süd GmbH & Co. KG
Evonik Technology & Infrastructure GmbH
INEOS Solvents Germany GmbH
K + S Kali GmbH
NUON Epe Gasspeicher GmbH
OXEA Infrastruktur GmbH & Co. KG
PRG Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co. KG
RWE Gasspeicher GmbH
TanQuid GmbH & Co. KG
Westgas GmbH
Wacker Chemie AG

1.2 Die hier betroffenen Rohrfernleitungsanlagen sind in der Regel mehrere Kilometer lange, meist unterirdisch verlaufende Rohrleitungen aus Stahl, in denen unter Hochdruck verschiedenste Produkte wie brennbare Gase, druckverflüssigte Gase, brennbare Flüssigkeiten, Sauerstoff, Stickstoff und Salzsole befördert werden. Die Stahlrohre sind zum Schutz mit Bitumen, Polyethylen (PE) oder vergleichbaren Materialien umhüllt. Im direkten Umfeld der Rohrfernleitungen befinden sich meist Steuerkabel sowie diverses Zubehör (z. B. Markierungspfähle, Schieberkappen, Messkabel, Sensorschläuche, Vermessungssteine, Fundamente etc.). In regelmäßigen Abständen sind Absperrstationen angeordnet, die mit verschiedenen Armaturen zur Bedienung ausgestattet sind. Die oberirdischen Absperrstationen sind eingezäunt.

1.3 Die Betriebsführung der Rohrfernleitungen durch den Bereich Pipelines erfolgt auf Grundlage der gültigen Gesetze und Verordnungen sowie der zugehörigen technischen Regeln. Hier sind insbesondere die Rohrfernleitungsverordnung (RohrFitGV) mit den Technischen Regeln für Rohrfernleitungen (TRFL) und das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) anzuführen.

[Auszüge aus der „Technische Regel für Rohrfernleitungsanlagen (TRFL)“]

3.3.1 Verlegung in Schutzstreifen

Die Rohrfernleitung ist zur Sicherung ihres Bestands und ihres Betriebs in einem Schutzstreifen, der außerdem eine Wartung der Rohrfernleitung ermöglichen muss, zu verlegen.

3.3.5 Schutz der Rohrfernleitung bei Nutzung des Schutzstreifens

Es muss sichergestellt sein, dass die Rohrfernleitung durch die im Schutzstreifen zulässige Nutzung nicht gefährdet wird. Dazu ist der Schutzstreifen von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Rohrfernleitung beeinträchtigen kann, freizuhalten. Innerhalb des Schutzstreifens dürfen betriebsfremde Bauwerke nicht errichtet werden, wenn sie den Schutzzwecken ... entgegenstehen.]

1.4 Die Beschädigung einer Rohrfernleitung kann zu erheblichen Gefährdungen des Umfeldes, des Baustellenpersonals und Umweltbelastungen führen. Daher muss jeder, der Arbeiten ausführt, die die Sicherheit der Rohrfernleitungsanlage beeinträchtigen können, mit äußerster Vorsicht vorgehen und besonders im Interesse der Anlagensicherheit, des Umweltschutzes und der Arbeitssicherheit die in dieser Schutzanweisung und den ggf. zugehörigen Dokumenten (z. B.

Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen) enthaltenen Hinweise und Auflagen beachten.

1.5 Die Rohrfernleitungen sind meist unterirdisch einzeln oder gebündelt in Schutzstreifen trassiert, die in der Regel eine Breite von 4 bis 10 m für die Einzelleitung aufweisen und durch Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten im Grundbuch des jeweiligen Grundstückes gesichert sind. Diese Schutzanweisung gilt für alle Arbeiten im Bereich der Schutzstreifen auf öffentlichen und privaten Grundstücken sowie auch für Arbeiten außerhalb der Schutzstreifen, wenn diese auf den Schutzstreifen einwirken können. In diesem Fall ist zu beurteilen, ob diese Arbeiten (z. B. Rammarbeiten, Bohrungen, Spülbohrungen, Sprengungen etc.) negative Auswirkungen auf die durch den Bereich Pipelines betreuten Rohrfernleitungen haben können.

Die Übersendung dieser Schutzanweisung und die Rücksendung der Bestätigung gilt weder als Bau- noch als Arbeitserlaubnis!

1.6 Im Bereich des Schutzstreifens dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die die Sicherheit, den Bestand oder die Zugänglichkeit der Rohrfernleitungen und des Zubehörs gefährden. Dazu gehören z. B. die Errichtung von Baulichkeiten, das Anlegen von Gartenteichen, Biotopen und Anpflanzungen sowie die Durchführung jeglicher Maßnahmen, die geeignet sind die Sicherheit der Rohrfernleitungsanlage zu gefährden.

1.7 Zum Schutz gegen externe Beschädigungen werden die Rohrfernleitungen u. a. in regelmäßigen Abständen durch Begehung/Befahrung der Trasse und/oder durch Hubschrauber-Befliegung der Trasse überwacht.

1.8 Alle Arbeiten, die die Sicherheit der Rohrfernleitungsanlage beeinträchtigen können, insbesondere Bauaktivitäten, Erdarbeiten und Einsätze von Baumaschinen im Schutzstreifen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Fernleitungsbetriebes.

2. Meldung von Arbeiten im Schutzstreifen

2.1 Aus grundsätzlichen Schutzerwägungen und gemäß DIN 18300 (VOB Teil C), dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315 sowie den einschlägigen Unfallverhütungs- bzw. Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften ergibt sich eine Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht des Ausführenden einer Baumaßnahme.

2.2 Beabsichtigte Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Rohrfernleitungen müssen rechtzeitig, mindestens 20 Werktage vor Baubeginn, schriftlich beantragt werden. Dem Antrag sind neben einer detaillierten Baubeschreibung und dem geplanten Terminablauf auch Übersichts- und Detailpläne (Lage-, Schnitt- und Höhenpläne) beizufügen.

Der Antrag ist zu richten

per E-Mail an: fernleitungsauskunft@evonik.com

oder per Post

bei Bauvorhaben in Nordrhein-Westfalen an:

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics - Pipelines
Postbereich 44
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl

bei Bauvorhaben in Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen an:

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics - Pipelines
Gebäude G 1
Im Pfaffenwinkel 6
67547 Worms

In dringenden Ausnahmefällen ist eine telefonische Benachrichtigung bzw. die Kontaktaufnahme per Telefax möglich.

Telefon: (0 23 65) 49 – 67 66
Telefax: (0 23 65) 49 - 41 77

Telefon: (0 62 41) 40 2 - 70 95
Telefax: (0 62 41) 40 2 - 57 80

Nach Dienstschluss: (0 23 65) 49 – 01
Stichwort: „Bereitschaftsdienst Logistics - Pipelines“

3. Arbeitsbeginn

3.1 In jedem Einzelfall bedürfen sämtliche Arbeiten im Schutzstreifenbereich der schriftlichen Genehmigung der jeweils zuständigen Betreibergesellschaft/en. Die Genehmigung ist beim Bereich Pipelines zu beantragen.

3.2 Vorbehaltlich der technischen Abstimmungen wird das Einverständnis zur Inanspruchnahme des Schutzstreifens nur unter der Bedingung abgegeben, dass die anliegende Empfangsbestätigung dieser Schutzanweisung rechtsverbindlich vom Antragsteller unterschrieben beim Bereich Pipelines eingeht. Ggf. sind weitere Vereinbarungen bzw. Verträge vor Durchführung der Maßnahme abzuschließen. Bei Abweichungen von der geplanten und abgestimmten Bauplanung ist unverzüglich das erneute Einverständnis der betroffenen Betreibergesellschaft über den Bereich Pipelines einzuholen.

3.3 Vor Arbeitsbeginn wird durch den Bereich Pipelines der Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen (BHF 130) ausgestellt. Dieser ist durch den Antragsteller, in jedem Fall aber vom Ausführenden, zu unterzeichnen. In diesem Erlaubnisschein sind weitergehende Details/Auflagen zur Arbeitsausführung der jeweiligen Maßnahme aufgeführt und geregelt.

3.4 Der Arbeitsbeginn ist mindestens 5 Werktage zuvor mit Datum und Uhrzeit schriftlich mitzuteilen.

4. Lage der Rohrfernleitung

4.1 Auf Wunsch werden Bestandspläne zur Verfügung gestellt. Diese Pläne dürfen ohne Genehmigung des Bereiches Pipelines nicht an Dritte weitergegeben werden.

4.2 Die ausgehändigten Pläne geben den Stand der Dokumentation zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass sich während der Bauphase immer die übergebenen Planunterlagen vor Ort befinden.

4.3 Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe/Überdeckung unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. So können sich z. B. Höhenänderungen infolge Bergbau- oder sonstiger Einwirkungen ergeben haben.

Des Weiteren ergeben sich die Leitungsrechte aus der tatsächlichen Lage der Rohrfernleitungsachsen und des darauf bezogenen Schutzstreifens in der Örtlichkeit.

4.4 Durch Abgreifen aus den Planunterlagen gewonnene Maße gelten nicht als verbindliche Maßangaben.

4.5 Es ist zu beachten, dass die erdverlegten Leitungen nicht zwingend geradlinig verlegt sind und nicht auf dem kürzesten Weg zwischen den oberirdischen Markierungspfählen verlaufen. Diese dienen nur der ungefähren Orientierung und stehen nicht immer unmittelbar auf den Rohrfernleitungen. Die ersichtliche Flucht zwischen den Markierungspfählen entspricht daher ggf. nicht dem tatsächlichen Rohrfernleitungsverlauf. Einige Rohrfernleitungs-Markierungspfähle haben Hinweisschilder, die Vorläufergesellschaften der Evonik Technology & Infrastructure GmbH, z. B. Hüls AG bzw. Infracor GmbH als Gesellschaft ausweisen.

4.6 Die erdverlegten Leitungen haben im Allgemeinen eine Erddeckung von ca. 1 m. Im Schutzstreifen mitverlegte Kabel haben oft eine geringere Erddeckung (ca. 0,60 bis 0,80 m). Die Steuer- und Messkabel können sich in wechselnder Lage über die gesamte Breite des Schutzstreifens erstrecken.

4.7 Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Suchschlitze in Handschachtung etc.) festzustellen.

4.8 Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die vom Bereich Pipelines betreuten Rohrfernleitungen. Vielfach sind Neuverlegungen von Fremdleitungen/-anlagen in den Plänen nicht vermerkt, so dass ggf. noch mit Fremdleitungen/-anlagen anderer Betreiber (z. B. BP, NWO, RMR, OGE, Telekom, Stadtwerke etc.) gerechnet werden muss, bei denen durch den Antragsteller weitere Auskünfte einzuholen sind. Die ggf. in den Planunterlagen dargestellten Leitungen Dritter sind nachrichtlich übernommen und entbinden nicht von der Verpflichtung, weitere Planauskünfte einzuholen.

5. Arbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitungen

5.1 Sämtliche zur Durchführung der Maßnahme notwendigen Genehmigungen (öffentlich-rechtliche, privatrechtliche), die die Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Rohrfernleitungen betreffen, müssen vor Beginn der Arbeiten vorliegen. Die dort aufgeführten Auflagen sind zusätzlich zu den vom Bereich Pipelines erteilten Auflagen einzuhalten.

5.2 Bauarbeiten im Bereich der Leitungen dürfen nur von Firmen mit einer fachkundigen Aufsicht ausgeführt werden. Bei der Bauausführung ist besonders die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften (BGV, arbeitsmedizinische Regeln etc.) zu berücksichtigen.

5.3 Diese Schutzanweisung, der Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitungsanlage (BHF 130) inkl. Anlagen, Rufnummern für Notfälle sowie die oben erwähnten Bestandspläne sind auf der Baustelle ständig vorzuhalten. Der verantwortlich Ausführende (z. B. Bauleiter, Polier) hat allen Mitarbeitern den Inhalt bekannt zu geben und sie maßnahmengerecht zu unterweisen.

5.4 Teilweise befinden sich die Rohrfernleitungen auf dem Werksgelände angeschlossener Betriebe. Für die dort durchzuführenden Arbeiten ist zu berücksichtigen, dass die standortspezifischen Sicherheitsunterweisungen durchgeführt und die benötigten Freigabescheine eingeholt werden müssen. Erteilte Auflagen sind einzuhalten.

5.5 Im Bedarfsfall wird der Bereich Pipelines die Rohrfernleitungen in der Örtlichkeit oberirdisch kennzeichnen. Ggf. wird eine Bauaufsicht zur Beobachtung der Arbeiten im Schutzstreifen abgestellt. Diese Arbeiten sind kostenpflichtig, es sei denn, es wurden andere Vereinbarungen getroffen.

5.6 Baulichkeiten dürfen im Schutzstreifen der Leitungen grundsätzlich nicht errichtet werden. Sollen öffentliche Straßen, Zufahrten, Parkplätze etc. im Schutzstreifen der Leitungen angelegt oder die Geländeoberfläche mit einer gasundurchlässigen Oberfläche versehen werden, sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen von Fall zu Fall vorher festzulegen. In Abhängigkeit von dem Umfang der im Schutzstreifen durchzuführenden Maßnahmen kann es erforderlich sein, einen unabhängigen Sachverständigen des TÜV zur Beurteilung der Rohrfernleitungssicherheit zu hören.

5.7 Das Einrichten der Baustelle, eventuelle Materiallagerungen sowie das Abstellen von benötigten Baufahrzeugen im Schutzstreifenbereich bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Bereiches Pipelines.

5.8 Die im Bergbaueinflussbereich vorhandenen geodätischen Messpunkte sind im Baustellenbereich so zu sichern, dass sie nicht überfahren oder beschädigt werden. Im Falle einer notwendigen Wiederherstellung und Neuvermessung geht dieses zu Lasten des Maßnahmenträgers.

5.9 Markierungspfähle, Riechrohre etc. dürfen ohne Zustimmung des Bereiches Pipelines nicht entfernt oder versetzt werden. Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Leitung gehörenden Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

5.10 Das Befahren des Schutzstreifenbereiches außerhalb befestigter öffentlicher Straßen und Wege ist nur mit Genehmigung durch den Bereich Pipelines und ggf. mit besonderen Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Anlegen einer Baustraße, Auslegen von Baggermatten etc.) gestattet. Die Sicherheitsmaßnahmen werden durch den Bereich Pipelines festgelegt.

In der Regel kann der Schutzstreifen nach Genehmigung durch den Bereich Pipelines mit Kettenfahrzeugen bis 7,5 t (Gesamtgewicht) überfahren werden. Radfahrzeuge sind hierbei wegen des hohen Bodendruckes ausdrücklich ausgenommen.

5.11 Die Tiefbauarbeiten zum Freilegen der Rohrfernleitungen und der Kabel dürfen in unmittelbarer Fernleitungs- und Kabelnähe nur in Handschachtung ausgeführt werden. Hackeneinsatz wird hierbei nicht zugelassen. Die Grabgefäße oder Schilde von Baggern oder anderen Erdbaumaschinen dürfen hierbei in der Regel nicht näher als 0,3 m (Leitungszone) an die Rohrfernleitungen und Kabel herangeführt werden. In Einzelfällen kann ein größerer Abstand verlangt werden.

Maschinenschachtung ist nur außerhalb der Leitungszone erlaubt und auch nur dann, wenn alle Leitungen und Kabel im Arbeitsbereich sichtbar sind.

5.12 Ein Teil der Rohrfernleitungen ist mit Dehnern in Form von Lyra- bzw. U-Bögen verlegt. Die Bögen ragen bis zu 4 m seitlich aus der Rohrleitungsachse heraus (in einigen Fällen beidseitig und auch in unterschiedlichen Höhenlagen). Beim Vergrößern von Baugruben in Längsrichtung der Trasse ist deshalb der Rohrfernleitungsverlauf in Handarbeit zu erkunden. Erst nach Kenntnis des Leitungsverlaufes kann der Boden entlang der Leitung mit Baggereinsatz ausgehoben werden. Bei Steuer- sowie Messkabeln gilt Vorgenanntes sinngemäß, da mit Kabelschleifen und wechselnder Lage des Kabels gerechnet werden muss.

5.13 Tiefbauarbeiten entlang der Leitung sind vorsichtig und gewissenhaft auszuführen. Es dürfen nur Grabgefäße mit glattem Rand, d. h. ohne Zähne, eingesetzt werden. Im Übrigen sind die einschlägigen Sicherheitsregeln für den Betrieb von Erdbaumaschinen einzuhalten.

5.14 Auf Druckkegel vorhandener Fundamente und Lasteintragungsbereiche von z. B. Masten, Bäumen, Zäunen ist besonders zu achten. Diese dürfen ohne ausreichende Sicherungsmaßnahmen nicht gestört werden.

5.15 Die vorhandene Erddeckung der Rohrfernleitungen und der Kabel darf ohne Zustimmung des Bereiches Pipelines nicht verringert und auch nicht erhöht werden.

5.16 Die freitragenden Rohrlängen dürfen in der Regel 5 m, die freitragenden Kabellängen 2 m nicht überschreiten. Daher sind die Rohrfernleitungen mit Kanthölzern (mind. 10/10 cm) kraftschlüssig zu unterstützen und die Kabel entsprechend aufzuhängen.

Die gesamte freigelegte Länge der Rohrfernleitung darf ohne Sicherheitsmaßnahmen (z. B. verbleibender Erdriegel etc.) in der Regel nicht größer als 14 m sein, um ein Ausknicken zur Seite und nach oben auszuschließen. Weitergehende Auflagen zur Gewährleistung der Leitungssicherheit bleiben vorbehalten. Die freigelegten Rohrfernleitungen sind ggf. nach Aufforderung des Bereiches Pipelines zum äußeren Schutz mit Vlies und zusätzlich mit einer Holzummantelung > 25 mm Dicke zu versehen.

5.17 Wenn oberhalb oberirdisch verlaufender bzw. freigelegter erdgedeckter Rohrfernleitungen und Armaturen gearbeitet wird, sind die Rohrfernleitungen abzudecken und gegen herunterfallende Lasten und mechanische Schäden zu schützen. Diese Maßnahmen sind mit dem Bereich Pipelines abzustimmen.

5.18 Leitungen, Kanäle, Kabel etc. sollen grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens (ohne Überlappung der Schutzstreifen) parallel geführt werden. Verlegungen innerhalb des Schutzstreifens bedürfen neben der behördlichen auch der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der betroffenen Gesellschaft. Gegebenenfalls wird der Abschluss eines Interessenabgrenzungsvertrages erforderlich.

5.19 Leitungen, Kanäle, Kabel etc. sollen die Rohrfernleitungen mit einem lichten Mindestabstand von 0,50 m unterkreuzen. Diese Tiefenlage soll über die gesamte Schutzstreifenbreite beibehalten werden. Der Kreuzungswinkel soll möglichst rechtwinklig sein. Der Abstand von den in den

Rohrfernleitungen vorhandenen/geplanten Einbauten (z. B. Stopfbuchsdehner, Lyra- bzw. U-Bögen etc.) und Festpunkten muss mindestens 5 m betragen. Kanäle sollen im Bereich der Leitung gasdicht ausgeführt werden. Kabel- und Revisionsschächte, Verbindungsmuffen etc. sollen außerhalb des Schutzstreifens liegen. Kabel Dritter sollen innerhalb des Schutzstreifens in gasdichten Schutzrohren verlegt werden. Leitungen, die in Ausnahmefällen oberhalb der Rohrfernleitungen kreuzen, müssen für eine freitragende Länge von mindestens 5 m bemessen sein.

5.20 Bei Kreuzungen im geschlossenen Vortrieb (Pressungen, Bohrungen, Spülungen etc.) ist eine Beschädigung der Rohrfernleitungsanlage sicher auszuschließen. Vortriebsarbeiten im Schutzstreifenbereich sind nur gesteuert und engmaschig überwacht durchzuführen. Erschütterungen und Setzungen der Rohrfernleitungsanlage sind zu vermeiden und zu überwachen. Die Regelabstände bei Kreuzungen im geschlossenen Vortrieb sind aus Sicherheitsgründen zu erhöhen. Die Vortriebsarbeiten sind in jedem Fall mit dem Bereich Pipelines detailliert abzustimmen und müssen schriftlich genehmigt werden.

Beispiel einer möglichen Auflage (abhängig von der betroffenen Rohrfernleitung und der Örtlichkeit):

- Die zu querenden Rohrfernleitungen und Kabel sind vor Beginn der Vortriebsarbeiten im Kreuzungsbereich freizulegen. Des Weiteren ist zur Überwachung des Vortriebes am Schutzstreifenrand in Vortriebsrichtung eine Baugrube mit einer Tiefe > 1 m unter Rohrleitungssohle herzustellen.
- Zusätzlich ist als mechanischer Schutz eine Stahlplatte in Vortriebsrichtung ca. 2 m vor der Fernleitungsanlage > 1 m unter Rohrsohle einzubauen.

5.21 Der Graben- und Baugrubenausbau und die damit verbundenen Abböschungen/Verbaumaßnahmen haben nach DIN 4124 zu erfolgen. Erforderlicher Verbau ist möglichst vibrationsarm einzubringen. Die Rohrfernleitungen dürfen dabei nicht als Abstützung verwendet werden. Spundungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Bereich Pipelines.

5.22 In Parallellage zu vorhandenen Rohrfernleitungen müssen Baugruben so angelegt/verfüllt werden, dass eine Lageverschiebung der Rohrfernleitungen, Kabel und Zubehör ausgeschlossen wird.

5.23 Bohrungen für Filterlanzen bzw. Brunnen für geschlossene Wasserhaltungen im Schutzstreifenbereich bedürfen der Genehmigung des Bereiches Pipelines. Durch Wasserhaltungsmaßnahmen verursachte Ausspülungen, Setzungen und Beschädigungen der Rohrfernleitungen sowie Fremdleitungen/-anlagen sind zu vermeiden.

5.24 Spund-, Bohr- und Rammarbeiten sowie Sprengungen in Leitungsnähe (auch außerhalb des Schutzstreifens) sind aus Sicherheitsgründen mit ausreichendem Zeitvorlauf vor Arbeitsbeginn mit dem Bereich Pipelines abzustimmen. Schwingungsminimierende Maßnahmen sind vorzusehen. In der Regel sind Schwingungsmessungen an der Rohrleitung zur Beurteilung der zulässigen Belastung der Rohrleitung, der Schweißverbindungen und der Umhüllung erforderlich. Die max. zulässige Schwinggeschwindigkeit wird durch den Bereich Pipelines projektbezogen festgelegt.

5.25 Verschiedene in den Rohrfernleitungen transportierte flüssige Produkte sind kälteempfindlich (ab Temperaturen < 6° Celsius) und gehen in die feste Phase über. Um den Produktfluss jederzeit gewährleisten zu können, sind in Abstimmung mit dem Bereich Pipelines Dämmmaßnahmen durch den Ausführenden vorzusehen.

5.26 Werden die Rohrfernleitungen durch Suchschachtungen zur Baurealisierung von z. B. Kreuzungen mit Versorgungsleitungen freigelegt oder wird das vorhandene Gelände dauerhaft geändert, ist die genaue Lage der Rohrfernleitungen und des Geländes inkl. Zubehör im amtlichen Koordinatensystem und auf NN einzumessen. Die Lageinformation ist nach Feststellung sofort und in abgestimmter Form (z. B. digital) an den Bereich Pipelines zu übergeben.

5.27 Das Verfüllen der Baugrube darf nur nach Abnahme der Rohrfernleitungen und Kabel (die mindestens 3 Arbeitstage vorher beim Bereich Pipelines zu beantragen ist) und nach ausdrücklicher Freigabe durch den Bereich Pipelines erfolgen.

5.28 Von den im Zuge der Baumaßnahme betroffenen Fremdleitungs- / Fremdanlagenbetreibern sind vor der Verfüllung durch den Ausführenden Abnahmen zum Nachweis der Unversehrtheit beizubringen.

5.29 Die Fernleitungs- und Kabelsicherungen, wie z. B. Kanthölzer und Aufhängungen, sind in Gänze sicher und vorsichtig zurückzubauen, so dass Beschädigungen, insbesondere an der Umhüllung der Rohrfernleitung, ausgeschlossen werden. Temporäre Markierungszeichen (z. B. Holzpflocke, Kunststoffmarker mit Bezeichnung der Rohrfernleitung) zur Kennzeichnung der Rohrfernleitung sind nach Beendigung der Maßnahme durch den Ausführenden einzusammeln und zu entsorgen.

5.30 Verfüllung innerhalb der Leitungszone (0,3 m rund um die Rohrfernleitung/Kabel):
Zur Vermeidung von Umhüllungs- und sonstigen Schäden an den vorhandenen Rohrfernleitungen/Kabeln ist die jeweilige Leitungszone mit verdichtungsfähigem, steinfreiem, nicht aggressivem sowie schadstofffreiem Boden (rundes Korn < 2 mm) lagenweise zu verfüllen und mit leichtem Verdichtungsgerät (z. B. Vibrationsstampfer Dienstgewicht bis 40 kg, kleiner Flächenrüttler bis ca. 100 kg) zu verdichten. Recyclingmaterial ist ausdrücklich nicht zugelassen. Unterhalb der Rohrfernleitungen/Kabel ist der Boden vollflächig und kraftschlüssig mit Handstampfern vorsichtig zu unterstopfen.

5.31 Verfüllung außerhalb der Leitungszone:
Im Bereich von 0,3 m bis 0,6 m Abstand zur Rohrfernleitung/Kabel darf ein Flächenrüttler (Vibrationsplatte) bis ca. 200 kg und im Abstand > 0,6 m von ca. 400 kg benutzt werden. Schwerere Verdichtungsgeräte werden im Schutzstreifenbereich nur unter bestimmten Auflagen zugelassen und sind gesondert mit dem Bereich Pipelines abzustimmen.

5.32 Der Schutzstreifen ist von Pflanzungen mit tief wurzelnden Bäumen und Sträuchern freizuhalten. Die Streifen können jedoch gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzt werden. Im Falle des Kronenschlusses behält sich der Bereich Pipelines vor, zur Gewährleistung der freien Sicht bei Flugbeobachtung die Bepflanzung zurückzuschneiden.

5.33 Aggressive Abwässer dürfen wegen der zerstörenden Wirkung auf die Rohrleitungsumhüllung nicht auf den Schutzstreifen abgeleitet werden.

5.34 Aufgrund des mitverlegten hochempfindlichen Leckerkennungs- und Ortungssystems (LEOS) bei einigen Rohrfernleitungen ist unbedingt darauf zu achten, dass keine Fremdstoffe (Treibstoffe, Lösemittel etc.) in den Boden gelangen, da sie das System beeinflussen können.

5.35 Wenn im Zuge der Maßnahme Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist der Bereich Pipelines sofort zu verständigen.

5.36 Bei Gewitter sind die Arbeiten an den Rohrfernleitungen grundsätzlich einzustellen.

5.37 Falls trotz Beachtung aller Sicherheitsmaßnahmen die Beschädigung einer Rohrfernleitung oder eines Kabels verursacht oder festgestellt wird, ist in jedem Fall sofort der Bereich Pipelines zu informieren. Wegen Brand- oder Explosionsgefahr ist bei Leckagen in jedem Fall sofort offenes Feuer zu löschen und funkenbildende Arbeiten einzustellen. Motoren aller Art (Bagger, LKW etc.) sind abzuschalten. Der Gefahrenbereich ist abzusperren, soweit dies ohne eigene Gefährdung möglich ist.

5.38 Wird bei Durchführung der Maßnahme festgestellt, dass die Arbeiten nicht wie genehmigt oder nicht mit der notwendigen Sorgfalt und Vorsicht ausgeführt werden, kann dies eine Stilllegung der Baustelle nach sich ziehen.

6. Kathodischer Korrosionsschutz (KKS)

6.1 Die Rohrfernleitungen sind kathodisch gegen Korrosion geschützt. Entsprechende KKS-Anlagen können auch außerhalb der Schutzstreifen vorhanden sein.

Um die Beeinflussung aus Hochspannungsanlagen zu verringern, sind die Rohrfernleitungen teilweise mit Erdern (i. d. R. Bandeisenerder) ausgerüstet.

6.2 Bei Parallelführung und Kreuzung ebenfalls kathodisch geschützter Leitungen und Kabel sind gemeinsame Messungen über die Beeinflussung des kathodischen Rohrschutzes durchzuführen. Gegebenenfalls sind Potentialverbindungen oder Messstellen vorzusehen.

6.3 Es sind die einschlägigen Leitsätze der DIN EN 50162 und AfK-Empfehlung Nr. 2 zu beachten.

7. Hochspannungsfreileitungen

Für die Parallelführung oder Kreuzung von Hochspannungsfreileitungen ist die Technische Empfehlung Nr. 7 (TE 7) der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen (textgleich mit der Empfehlung Nr. 3 der Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen) zu beachten. Im Bedarfsfall werden besondere Bedingungen vereinbart.

8. Schadensbehebung und Kostentragung

8.1 Der Ausführende ist für alle auftretenden Schäden an den Rohrfernleitungen, Kabeln und Zubehör verantwortlich, auch wenn vor Ort ein Beauftragter des Bereiches Pipelines anwesend ist. Sollte dieser Beauftragte Angaben zur Sicherung der Rohrfernleitungsanlagen machen, wird hierdurch die Haftung nicht berührt, auch nicht bezüglich evtl. Beschädigungen, die an den Rohrfernleitungen, Kabeln und Zubehör sowie ggf. vorhandenen Fremdleitungen/-anlagen durch die Arbeiten entstehen.

8.2 Darüber hinaus wird die betroffene Betreibergesellschaft alle Schäden und zusätzliche Aufwendungen durch Bauarbeiten, Folgeschäden (z. B. Minderernteertrag etc.) und spätere Unterhaltungsarbeiten zu Lasten des Maßnahmenveranlassers bzw. Ausführenden beheben.

8.3 Beschädigungen an Leitungen, Kabeln oder deren Zubehör, auch wenn sie im Augenblick unbedeutend erscheinen, sind dem Bereich Pipelines sofort zu melden. Dadurch besteht ggf. die Möglichkeit, schwerwiegende Folgeschäden zu verhindern.

8.4 Wer nach Empfang dieser Schutzanweisung mit oder ohne Genehmigung durch den Bereich Pipelines Maßnahmen im Schutzstreifen durchführt, erkennt die in der Schutzanweisung aufgeführten Bedingungen/Auflagen, insbesondere seine uneingeschränkte Verpflichtung zum Ersatz aller unmittelbaren und mittelbaren Schäden, an.

8.5 Der Ausführende hat für sämtliche mit der Durchführung der Maßnahme verbundenen Gefahren und Risiken eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Millionen Euro, unter Einschluss von Personen- und Gewässerschäden, vor Beginn der Maßnahme abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen.

8.6 Die Kosten aus den aufgeführten Hinweisen und Auflagen sind vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen, soweit nicht anderslautende Abmachungen getroffen worden sind.

9. Weitergehende Auflagen

9.1 Die hier genannten Hinweise und Auflagen erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und zeigen nur eine Auswahl der wichtigsten zu beachtenden Punkte auf. Veranlasser von Maßnahmen im Schutzbereich der Rohrfernleitungen oder sonstige Dritte haben sicherzustellen, dass sie selbst und deren Beauftragte alle für die Maßnahmen relevanten gesetzlichen, berufsgenossenschaftliche Vorschriften sowie alle gebotenen Regeln der Technik einhalten.

9.2 Werden für die Arbeiten im Schutzstreifenbereich Nachunternehmer beauftragt, so ist diese Schutzanweisung den Nachunternehmern zur Kenntnis und zur Einhaltung der Auflagen ver-

Rohrfernleitung-Nr.:	DN	PN	Förderprodukt:
Rohrfernleitung-Nr.:	DN	PN	Förderprodukt:
Rohrfernleitung-Nr.:	DN	PN	Förderprodukt:
Rohrfernleitung-Nr.:	DN	PN	Förderprodukt:

Im Zusammenhang mit folgender Maßnahme (Evonik-Bearbeitungs-Nr.:):

1) Die Maßnahme findet im Bereich folgender bekannter Rohrfernleitungen bzw. Fremdanlagen statt:

- | | |
|---|-----------|
| 1.1 Rohrfernleitungsanlagen unter Betreuung der Evonik Technology & Infrastructure GmbH – Logistics - Pipelines | Ja / Nein |
| 1.2 Gleisanlagen von DB, Industriebahnen oder Verkehrsbetrieben | |
| 1.3 Hochspannungsfreileitungsanlagen | |
| 1.4 Leckerkennungs- und Ortungssystem (LEOS) | |
| 1.5 Dehnemesskabel/Nachrichtenkabel/KKS-Anlagen/-Kabel | |
| 1.6 Geodätische Messsteinkette | |
| 1.7 Andere | |

2) Auflagen für bauliche Maßnahmen:

- | | | |
|---|--|---|
| 2.1 Orten und Kennzeichnung der Rohrfernleitungslage | | Ja / Nein |
| 2.2 Herstellen Suchschlitze, in Handschachtung | Aushub: ☐ Handförderung | ☐ Maschinenförderung |
| 2.3 Freilegen durch Handschachtung ab Leitungsabstand | ☐ < 0,3m | ☐ < m |
| 2.4 Überfahrt unbefestigter Schutzstreifen nur mit max. 7,5 t Kettenfahrzeug (zul. Gesamtgewicht) | | |
| 2.5 Überfahrt Schutzstreifen sichern mit | ☐ Stahlplatten/Baggermatten | ☒ Baustraße |
| 2.6 Zusätzliche Erlaubnisscheine: ☐ Arbeitserlaubnis | ☐ Feuererlaubnis | ☐ Befahrerlaubnis |

3) Das Freilegen der Rohrfernleitung ist nur bei Beachtung folgender Punkte gestattet:

- | | | | |
|---|--|--|-----------|
| 3.1 Arbeitsbeginn | ☐ unter Aufsicht | ☐ in Abstimmung mit dem Bereich Pipelines | Ja / Nein |
| 3.2 Auszuführende Arbeiten nur unter dauerhafter Aufsicht des Bereiches Pipelines | | | |
| 3.3 Einbindung KKS-Fachbereich (z. B. pH-Wert-Messung, Entnahme von Bodenproben, Begutachtung Korrosionsstellen) | | | |
| 3.4 Prüfung der Atmosphäre mit Mehrfach - Messgerät | ☐ vor Arbeitsbeginn | ☐ ständig | |
| 3.5 Zusätzlich zur obligatorischen persönlichen Schutzausrüstung (z. B. Helm, Sicherheitsschuhe/-stiefel, Handschuhe etc.): | ☐ flammenhemmende Arbeitskleidung | ☐ Sicherheitsgeschirr | |
| 3.6 Verwendung von funkenarmen Werkzeugen | | | |
| 3.7 Feuerlöscher bereitstellen (12 kg) | ☐ Pulverlöscher | ☐ CO2-Löscher | |

4) Vor dem Verfüllen sind zu beachten:

- | | | | |
|--|--|--|-----------|
| 4.1 Einmessung im amtlichen Koordinatensystem und auf NN durch: | ☐ Ausführenden (Übersendung an Bereich Pipelines) | ☐ Bereich Pipelines | Ja / Nein |
| 4.2 Kontrolle der Umhüllung durch den Bereich Pipelines | | | |
| 4.3 Verfüllung mit steinfreiem Material mindestens 0,3 m um die freigelegte Rohrfernleitung, Kabel sowie Zubehör | | | |

5) Anlagen:

- | | | |
|--|--|-------------------------------------|
| 5.1 Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich der Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Technology & Infrastructure GmbH | ☐ liegt bereits vor | Ja / Nein |
| 5.2 Betriebsanweisung(en) gem. § 14 GefStoffV | | |
| 5.3 Planunterlagen | ☐ Lageplan | ☐ Querprofil |
| 5.4 Liste Ansprechpartner Evonik Technology & Infrastructure GmbH – Logistics - Pipelines | ☐ | |

Sonstiges:

Neben den oben genannten Vorgaben sind für die Durchführung der Arbeiten alle relevanten Richtlinien/Vorschriften sowie gewerkespezifische Schutzmaßnahmen (DGUV, BetrSichVO, Technische Regeln etc.) einzuhalten. Notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen werden durch die ausführende Firma gemäß Vorgaben der zuständigen Stellen/Behörden errichtet und betrieben. Mit der Unterschrift bestätigt die ausführende Firma die Einweisung vor Ort, die Einhaltung aller oben genannten Vorgaben sowie die Kenntnis der „Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Technology & Infrastructure GmbH“. Dieser EAS nebst Anlagen ist auf der Baustelle vorzuhalten. Der Bereich Pipelines behält sich das Recht vor, bei Nichtbeachtung der Vorgaben die Baumaßnahme stillzulegen.

Gültigkeit der Arbeitsfreigabe: vom bis				
Evonik Technology & Infrastructure GmbH Logistics - Pipelines		Veranlasser (extern):	Ausführende Firma: Adresse:	
Schutzmaßnahmen festgelegt	Zur Kenntnis genommen und anerkannt	Zur Kenntnis genommen und anerkannt	Zur Kenntnis genommen und anerkannt	
Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift
Datum, Betriebsaufsicht/Fg-Ing	Datum, Meister / Vertreter	Datum, ☐ Veranlasser Tel-Nr.:	Datum, ☐ Aufsicht des Ausführenden Tel-Nr.:	Datum, Ausführender Tel-Nr.:

Bei Schäden an der Rohrfernleitung sofort Evonik Technology & Infrastructure GmbH – Logistics - Pipelines, Tel. 02365/49-6766 (während der normalen Arbeitszeit) oder den Bereitschaftsdienst Evonik Technology & Infrastructure GmbH – Logistics - Pipelines, Tel. 02365/49-5378 informieren.

Rückseite Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen (EAS)

Anwendungsbereich

Tiefbauarbeiten innerhalb des Schutzstreifens der von der Evonik Technology & Infrastructure GmbH – Logistics - Pipelines betreuten Rohrfernleitungen dürfen ausschließlich mit einem von der *Betriebsaufsicht/Fernleitungsingenieur (FG-Ing.)* ausgegebenen und mit dem *Ausführenden* abgestimmten Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen (EAS) durchgeführt werden.

Der EAS dient als Dokument, welches die durchzuführende Gefährdungsbeurteilung, die abzustimmenden Schutzmaßnahmen sowie die letztendliche Arbeitsfreigabe für die Tiefbauarbeiten, unter Beachtung der gültigen Schutzanweisung, darstellt. Mit den Arbeiten darf erst nach durch Unterschrift bestätigter Freigabe begonnen werden. Arbeiten anderer Gewerke wie z. B. Rohrbau- und EMR- Arbeiten sind ggf. durch gesonderte Freigaben zu regeln und zu dokumentieren.

Gültigkeit

Der ausstellende Bereich Pipelines, der *Veranlasser* der Maßnahme im Schutzstreifen und der *Ausführende* wirken bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen zusammen. Der *Ausführende* hat hierzu die eigene tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Die persönliche Schutzausrüstung kann dabei über die Festlegung im EAS hinausgehen, z. B. Tragen von Warnweste, Gehörschutz, Schutzbrille etc. Die Erlaubnis für die Durchführung der geplanten Maßnahme wird erst gültig und berechtigt zur Aufnahme der Tätigkeiten, wenn die Abstimmung der notwendigen Schutzmaßnahmen durch die Unterschriften des Bereiches Pipelines und des *Ausführenden* bestätigt wird. Der Bereich Pipelines kann zusätzlich, durch ankreuzen, die Unterschrift des *Veranlassers* bei Fremdmaßnahmen und die Unterschrift der *Aufsicht des Ausführenden* verlangen.

Aufbewahrungsdauer

3 Monate nach Beendigung der Arbeiten

Handhabung

1. Die Schutzmaßnahmen werden von der *Betriebsaufsicht/FG-Ing.* festgelegt und durch Unterschrift freigegeben.
2. Der *Meister/Vertreter* sorgt für die Durchführung der Unterweisung des *Ausführenden*.
3. Der *Ausführende*, der *Veranlasser* und die *Aufsicht des Ausführenden* bestätigen durch Unterschrift, dass die Schutzmaßnahmen bekannt sind und eingehalten werden.

Unterschriftenregelung

- Bei Eigenmaßnahmen ist der *Veranlasser* der Bereich Pipelines. Die *Betriebsaufsicht/FG-Ing.* gibt die Arbeiten mit den entsprechenden Auflagen zur Durchführung frei. Der *Meister/Vertreter* hat den *Ausführenden* und ggf. die *Aufsicht des Ausführenden* zu unterweisen und die Arbeiten zu überwachen.
- Bei Fremdmaßnahmen ist der *Veranlasser* ein Dritter (extern). Die *Betriebsaufsicht/FG-Ing.* gibt die Arbeiten mit den entsprechenden Auflagen zur Durchführung frei. Der *Meister/Vertreter* hat den *Ausführenden* und ggf. die *Aufsicht des Ausführenden* zu unterweisen. Der *Veranlasser* hat den *Ausführenden* und die Arbeiten unter Beachtung der Auflagen zu überwachen. Der Bereich Pipelines ist hierbei zur uneingeschränkten Kontrolle berechtigt aber nicht verpflichtet.
- Wenn *Aufsicht des Ausführenden* angekreuzt, unterschreibt die Person der ausführenden Firma, die die Einhaltung der Schutzmaßnahmen überwacht (z. B. Bauleiter, Polier). Die *Aufsicht des Ausführenden* ist mit Weisungsbefugnis auszustatten.
- Der *Ausführende* (Verantwortliche vor Ort) unterschreibt im Namen und im Auftrag seines Arbeitgebers hinsichtlich der Kenntnis und Einhaltung der jeweiligen Schutzmaßnahmen.

Zusätzliche Gefährdungsbeurteilung Ausführender

Vor Aufnahme der Arbeiten sind vom *Ausführenden* am jeweiligen Arbeitsort die durch ihn zusätzlich verursachten Gefährdungen für Andere zu prüfen und ggf. weitere Schutzmaßnahmen festzulegen.

Die Festlegungen solcher Schutzmaßnahmen kann er in der Regel erst durchführen, wenn der *Ausführende* die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort überprüft hat.

Achtung

Absperrarmaturen (Stationen sowie Erdschieber) sind jederzeit zugänglich, Flucht- und Rettungswege frei zu halten. Bei auffallenden Wahrnehmungen (z. B. Änderung der Vegetation, ungewöhnliche Gerüche/Geräusche, Alarmierung durch Mehrfach-Messgerät etc.) sind die Arbeiten zu unterbrechen und der Bereich Pipelines ist zu verständigen.

26

5-1-20

Raumordnung/Verkehr 16.11.18

Industrie- und Handelskammer
für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen
zu Essen

Industrie- und Handelskammer zu Essen · 45117 Essen

Telefax: 0208/825-5259

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
Herr Mensing
46042 OberhausenPostadresse:
45117 EssenHaus- und Lieferanschrift:
Am Waldthausenpark 2
45127 EssenTel. 0201.1892-0
Fax 0201.2078 66ihkessen@essen.ihk.de
www.essen.ihk24.deSparkasse Essen
BLZ 360 501 05
Kto. 276 600IBAN: DE45 3605 0105 0000 2766 00
Swift (BIC): SPESDE33XXX**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplanvorentwurf Nr. 735 –
Erschließung Waldteich/ Weierheide**

Sehr geehrter Herr Mensing,

nach Abwägung des gesamtwirtschaftlichen Interesses werden seitens der IHK zu Essen grundsätzlich keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung geäußert. Das Ziel der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung und Ansiedlung eines großflächigen Logistikbetriebs und damit verbundener neuer Arbeitsplätze mit Hilfe einer neuen Erschließungsstraße - welche die Entwicklung des Standorts beschleunigt und umliegende Straßen entlastet - wird begrüßt.

Wir weisen allerdings darauf hin, dass sich im Bereich der Erlenstraße im Umfeld des Tennisclubs ein Unternehmen der Branche "Schankwirtschaften" befindet, welches von der Planung direkt betroffen ist. In diesem Zuge bitten wir darum, die weitere Planung mit dem betroffenen bzw. weiteren direkt angrenzenden Unternehmen im Umfeld der geplanten Trasse abzustimmen und frühzeitig über Baumaßnahmen und damit einhergehende Einschränkungen der Verkehrs- sowie Ver- und Entsorgungsinfrastruktur zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Die Geschäftsführung
i. A.

Dipl.-Ing. Daniel Kleineicken
Referent Raumordnung, Verkehrsinfrastruktur, GeoInformation
GB II – Industrie, Raumordnung, Verkehr
Datum
12.10.2017Ihr Zeichen/Nachricht vom
5-4-10/meUnser Zeichen/ Nachricht vom
II/DKIhr Ansprechpartner:
Daniel KleineickenE-Mail
verkehr@essen.ihk.deFon
0201 1892-281Fax
0201 1892-335



Ø 2-2
5-1-20
Planquadrat 13.10.17 Me

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
46042 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Dezernat 4
Bereich 5-4 -10

12. OKT. 2017

Eingang 13/10/17
Fachbereich:

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Datum: 10. Oktober 2017
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
65.52.1-2017-585
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Habicht
joerg.habicht@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3651
Fax: 02931/82-47219

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Bebauungsplan 735 - Erschließung Waldteich/ Weierheide

1. Beteiligung bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 12.09.2017 - 5-4-10/Me -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Alsfeld“, über dem auf Eisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Distriktsfeld „Gute Hoffnung“, über den auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeldern „Loh-Gas“ und „Methost“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Alsfeld“ ist die RAG AG, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Letzte Eigentümerin des Distriktsfeldes „Gute Hoffnung“ war die MAN SE in München, vertreten durch die MAN GHH Immobilien GmbH, Sterkrader Venn 2 in 46145 Oberhausen. Inhaberin der Bewilligung „Loh-Gas“ ist die Minegas GmbH, Rüttenscheider Straße 1 - 3 in 45128 Essen. Inhaberin der Bewilligung „Methost“ ist die A-TEC Anlagentechnik GmbH, Schulstraße 11 in 46519 Alpen.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens Bergbau im Tiefen dokumentiert. Beim Abbau von Steinkohle der in tiefen Bereichen geführt wurde, sind nach allgemeiner Lehrmeinung die Bodenbewegungen spätestens fünf Jahre nach Einstellungen der Gewinnungstätigkeiten abgeklungen. Daher ist mit bergbaulichen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche aus diesen Gewinnungstätigkeiten nicht mehr zu rechnen.

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Seite 2 von 4

Auf einem hier vorliegenden Tageriss ist eine Unstetigkeitszone eingezeichnet, die auch die o. g. Planfläche betrifft. Bei Unstetigkeiten handelt es sich um Erdstufen, Erdspalten und Flexuren, die unter Umständen auch dann noch zu Gebäudeschäden führen können, wenn der Bergbau schon lange beendet ist. Es wird empfohlen, sich wegen der Unstetigkeiten an die RAG AG zu wenden.

Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, sowohl die RAG AG als Eigentümerin des bestehenden Bergwerkseigentums, als auch die Minegas GmbH und die A-TEC Anlagentechnik GmbH als Inhaberinnen der Bewilligungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Im hier geführten Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) sind für den Bereich der Planmaßnahme und nördlich davon derzeit folgende ehemalige bergbauliche Betriebsstätten nachrichtlich verzeichnet:

- BAV-Kat Nr. 4407-S-027, Gasrohrleitung Sterkrade 1/2-Osterfeld 1/3,
- BAV-Kat Nr. 4406-S-001, Zeche Sterkrade, Teerdestillation,
- BAV-Kat Nr. 4406-A-015, Kokslager Waldteich, Zentrales Produktlager für Kohle und Koks.

Für große Bereiche der Zeche Sterkrade, Teerdestillation und Kokslager Waldteich werden derzeit die notwendigen Arbeiten im Rahmen eines Abschlussbetriebsplanverfahrens unter Bergaufsicht durchgeführt. U. a. wurde



auch eine Grundwasserüberwachung eingerichtet. Die anderen genannten Flächen unterliegen nicht mehr der Bergaufsicht.

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Seite 3 von 4

Die zuvor genannte Gasrohrleitung Sterkrade (DN 600) ist seit geraumer Zeit stillgelegt. Dort wurde Erdgas mit einem Druck 0,5 bar transportiert. Die Leitung ist weitestgehend mit Dämmern verfüllt. Hinsichtlich weiterer Informationen zu dieser Gasrohrleitung besteht die Möglichkeit diese über das Informationsportal www.bil-leitungsauskunft.de zu bekommen.

Ferner sind nordwestlich und östlich des Plangebietes derzeit folgende ehemalige bergbauliche Betriebsstätten nachrichtlich verzeichnet:

- BAV-Kat Nr. 4406-S-002, Betriebsfläche Hugo Haniel,
- BAV-Kat Nr. 4406-A-005, Waldteich, Kohlenlager Hugo Haniel, Halde,
- BAV-Kat Nr. 4407-S-015, Betriebsfläche Sterkrade ½, Zeche, Kokerei,
- BAV-Kat Nr. 4407-A-026, Betriebsfläche Sterkrade ½, Halde.

Für diese Flächen hat die Bergaufsicht bereits geendet.

Mit dem Ende der Bergaufsicht ging die Zuständigkeit für diese Fläche auf die Stadt Oberhausen über, so dass die konkreten Folgenutzungen dieser Flächen, einschließlich der gegebenenfalls nachträglich durchgeführten umweltrelevanten Maßnahmen, hier nicht bekannt sind. Daher können auch keine konkreten Aussagen über Art und Umfang der aktuellen, umweltrelevanten Einflüsse oder Beeinträchtigungen, die gegebenenfalls noch von diesen Flächen ausgehen könnten, getroffen werden. Ich empfehle Ihnen daher, sich an Ihre Untere Bodenschutzbehörde zu wenden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung



Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“.

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Seite 4 von 4

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

(Habicht)

PLEdoc GmbH □ Postfach 12 02 55 □ 45312 Essen

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
Hans Mensing
46042 Oberhausen

Ihr Zeichen
5-4-10/Me

Ihre Nachricht vom 12.09.2017
Anfrage an PLEdoc

**Leitungsauskunft
Fremdplanungsbearbeitung**

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail leitungsaus-
kunft@pledoc.de

zuständig Georg Schmidt-Efferoth
Durchwahl 0201/3659-324

unser Zeichen
20170902591

Datum
20.09.2017

**Beteiligung an der Aufstellung des Bebauungsplans 735 - Erschließung
Waldteich/Weierheide in Oberhausen**

Tabelle der betroffenen Anlagen:

lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen m	Ansprechpartner
1	Open Grid Europe 100%	Ferngasleitung	stillgelegt	RG001101009	600	10	8	Holger Piskowy 0201/3642-18233 Essen

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, und der Viatel Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Wir haben die Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans von Ihrer Homepage heruntergeladen. Im Bebauungsplan haben wir die bereits eingetragenen Verläufe der stillgelegten Ferngasleitung anhand der Bestandspläne überprüft und keine Abweichungen festgestellt. Die Leitung liegt in einem 8 m breiten Schutzstreifen (4 m beiderseits der Leitungssachse).

Die stillgelegten Verläufe der Ferngasleitung können bei der weiteren Planung unberücksichtigt bleiben und, soweit es für ein späteres Bauvorhaben erforderlich sein sollte, nach vorheriger Abstimmung mit dem Beauftragten der Open Grid Europe GmbH ausgebaut werden. Der Ausbau darf ausschließlich durch die Open Grid Europe GmbH veranlasst werden.

Geschäftsführer: Kai Dargel

PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Telefax 0201/ 36 59-163 • E-Mail: info@pledoc.de • Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401
Commerzbank AG, Essen (BLZ 360 400 39) Konto-Nr. 0120 811 500
IBAN: DE83 3604 0039 0120 8115 00 • SWIFT: COBA DE FF 360

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
Zertifikatsnummer
SQ-9001 AU 6020



Bitte veranlassen Sie, dass uns detaillierte Ausbaupläne (Lageplan, Längenschnitt und Querprofile) der geplanten Straßenbaumaßnahme übermittelt werden, damit wir prüfen können, inwieweit ein Ausbau von Teilstücken der Ferngasleitung notwendig wird.

Abschließend teilen wir Ihnen mit:

- Im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans sind keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG vorhanden.
- Im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans sind keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der Viatel Deutschland GmbH vorhanden.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH


Christine Bockermann


Georg Schmidt-Efferoth

Anlagen
Bebauungsplan

Verteiler
TBWWR Altenessen, Herrn Piaskowy / Herrn Diehm
KRL Bamler Park, Herrn Kochs

**Polizeipräsidium
Oberhausen**



5-1-20
Rengusdram 10.10.17

Polizeipräsidium Oberhausen, Postfach 101217, 46012 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
FB 5-4-10
Techn. Rathaus
Bahnhofstr. 66

46145 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Dezernat 4
Bereich 5-4

09. OKT. 2017

Eingang: 09/10/17
Fachbereich:

06. Oktober 2017

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

61.07.02

bei Antwort bitte angeben

Gehrken, RBe

Telefon 0208-826-3513

Telefax 0208-826-3509

DirV.FueSt.Oberhausen

@Polizei.NRW.de

**1. Beteiligung bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 4 Abs. 1
Baugesetzbuch (BauGB)**

Bebauungsplan Nr. 735 - Erschließung Waldteich/Weierheide -

Schreiben Stadt Oberhausen vom 11.09.2017 - 5-4-10/me -

Sehr geehrter Herr Mensing,

gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus polizeilicher Sicht im Grund-
satz keine Bedenken.

Dienstgebäude:

Wilhelmplatz 2

Es ergeht jedoch der Hinweis, dass die geplante neue Verkehrsführung für
das bereits bestehende Gewerbegebiet „Im Erlengrund“ negative Auswirkungen
im Hinblick auf Eigentumsdelikte, insbesondere Einbruchstaten, haben
könnte.

Telefon 0208-826-0

Telefax 0208-826-3350

Post: oberhausen@polizei.nrw.de

www.polizei.nrw.de/oberhausen

Die Erreichbarkeit von Objekten sowie günstige Fluchtmerkmale sind tatbe-
günstigende Mittel.

Mit der Planung, die neue Straße im südlichen und westlichen Bereich um
das o.g. Gewerbegebiet zu führen, wären diese tatbegünstigenden Mittel
vorgegeben.

Zahlungen an

Landeskasse Düsseldorf

Kto-Nr.: 200 031 3

BLZ: 300 500 00 Helaba

IBAN:

DE 70 300 500 00 0002 000 313

BIC:

WELADED

Mit freundlichen Grüßen

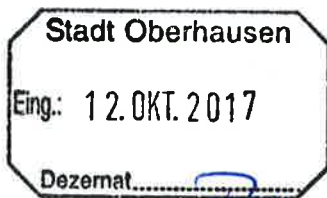
Im Auftrag:

Gehrken RBe



Regionalforstamt Ruhrgebiet
Brößweg 40, 45897 Gelsenkirchen

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
46042 Oberhausen



Stadt Oberhausen
Dezernat 4
Bereich 5-4 -10
12. OKT. 2017
Eingang: 4.10.17
Fachbereich: 2-2
Herr Brink
Fachgebiet Hoheit
Telefon 0209 94 77 31 31
Mobil 0171 587 25 22
Telefax 0209 94 77 31 50
rolf.brink@wald-und-holz.nrw.de

9.10.2017

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

310-11-11.105

bei Antwort bitte angeben

Herr Brink

Fachgebiet Hoheit

Telefon 0209 94 77 31 31

Mobil 0171 587 25 22

Telefax 0209 94 77 31 50

rolf.brink@wald-und-

holz.nrw.de

Bebauungsplan Nr. 735 – Erschließung Waldteich/Weierheide

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre E-Mail vom 12.9.2017

Ihr Zeichen: 5-4-10/Me

Sehr geehrter Herr Mensing,

zu dem o.g. Vorhaben gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Die Belange des Waldes sind vom o.g. Vorhaben betroffen.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplan-Entwurfes und auch angrenzend an den Geltungsbereich befindet sich an mehreren Stellen Wald i.S.d. Gesetze.

Bei der jetzt vorgelegten Trassenführung werden Waldflächen direkt überplant bzw. so tangiert, dass Auswirkungen auf die angrenzenden Waldflächen zu erwarten sind.

Für das geplante GE-Gebiet bitte ich um Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von 10 m zwischen den Baugrenzen und dem angrenzenden Wald im Süden.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Ruhrgebiet
Brößweg 40
45897 Gelsenkirchen
Telefon 0209 94773-0
Telefax 0209 94773-150
Ruhrgebiet@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de



Bitte erstellen Sie ein Kapitel „Wald“ mit einer Waldbilanz im Umweltbericht/LBP, in dem die Erfassung des vorhandenen Waldes, die Notwendigkeit der Inanspruchnahme inklusive der Prüfung von Alternativen und die erforderlichen forstrechtlichen Ausgleich- bzw. Ersatzmaßnahmen dargestellt werden.

Eine forstrechtlich ersatzpflichtige Umwandlung von Wald löst solange Bedenken aus, bis über eine Regelung einer Ersatzaufforstung im Flächen-/Funktionsverhältnis von 2 : 1 (also die doppelte Fläche) im Benehmen mit der zuständigen UNB Einigung erzielt und im Bebauungsplan/Umweltbericht verbindlich festgesetzt wird.

Da die Ersatzaufforstung nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes realisiert werden wird, müssen die Kompensationsleistungen auf plangebiets-externen Flächen umgesetzt werden.

Für diese außerhalb des Geltungsbereiches des BPlanes liegenden Ersatzaufforstungsflächen ist unmittelbar nach Rechtskraft des Bebauungsplanes ein Erstaufforstungsantrag beim Regionalforstamt Ruhrgebiet zu stellen.

Die Ersatzaufforstung ist innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft des Bebauungsplanes durchzuführen.

Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag


Brink

02-2
5-1-20
Kerng nachreit Me 13.10.17

RWW · Postfach 10 16 63 · 45466 Mülheim an der Ruhr

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
Herrn Hans Mensing
Bahnhofstr. 66
46145 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Dezernat 1
Bereich 5-4
12. OKT. 2017
Eingang:
Fachbereich:

Netze

Ihre Zeichen
Ihre Nachricht
Unsere Zeichen
Name
Telefon
Telefax
E-Mail

5-4-10/Me
vom 12.9.2017
RN17-39303674
Christa Ueffing
0208 4433 414
0208 4433 445
vl-tna@rww.de

Mülheim an der Ruhr, 6. Oktober 2017

Bebauungsplan 735 - Erschließung Waldteich/Weierheide

Sehr geehrter Herr Mensing, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Gern teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die genannte Maßnahme keine grundsätzlichen Bedenken haben. Wir haben für Sie einen Planausschnitt mit den eingetragenen Linienführungen unserer vorhandenen Versorgungsleitungen vorbereitet. Die Lage und Tiefe der in den Planunterlagen eingetragenen Wasserrohrleitungen und Kabel kann von der tatsächlichen Lage und Tiefe abweichen. Hausanschlussleitungen sind in unserem Versorgungsgebiet Eigentum der jeweiligen Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer. Hierüber besitzen wir keine Planunterlagen. Unser Service-Point Oberhausen, Telefon 0208 69019 0, kann Ihnen gern nach Terminvereinbarung die Lage der Leitungen in der Örtlichkeit anzeigen. RWW haftet nicht für unrichtige Planunterlagen. Wichtig ist bei Baumaßnahmen die Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft, die bei Arbeiten im Bereich unserer Anlagen unbedingt zu beachten ist. Diese Anweisung liegt Ihnen vor. Bei Bedarf können wir Ihnen gern weitere Exemplare zur Verfügung stellen.

Wenn zur Trinkwasserversorgung neuer Gebäude unser Verteilnetz erweitert werden muss, so erfolgt dies im Zuge der allgemeinen Erschließung des Gewerbegebietes.

Ggf. müssen unsere Leitungen dem neuen Straßenverlauf angepasst werden. Konkrete Angaben können erst nach Vorlage von detaillierten Plänen gemacht werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der o. g. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

RWW Rheinisch-Westfälische
Wasserwerksgesellschaft mbH

i. V. Jürgen Erbel

i. V. Detlev Klumbis

Anlage

Planausschnitt





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post
Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-10
46042 Oberhausen

mailto: hans.mensing@oberhausen.de

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Bebauungsplan Nr. 735 – Erschließung Waldteich/Weierheide

Ihr Schreiben vom 11.09.2017, Ihr Az. 5-4-10/me

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um
Stellungnahme gebeten.

**Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende
Stellungnahme:**

Es bestehen keine Bedenken.

**Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht
folgende Stellungnahme:**

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

**Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und
Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:**

Aus Sicht der von Dezernat 33 zu vertretenden Belange bestehen zum
derzeitigen Planungsstand keine Bedenken. Ich bitte um Beteiligung im
weiteren Verfahrens bezüglich eventuell erforderlicher
Ausgleichsmaßnahmen.

**Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35)
ergeht folgende Stellungnahme:**

Nach meinen Unterlagen befindet sich im Planungsgebiet folgendes
Bodendenkmal, das im Eigentum oder Nutzungsrecht des Bundes steht:

Bodendenkmal Klever Landwehr, Territoriallandwehr, spätmittelalterlich,
1394-1448

Gemarkung Sterkrade/ Flur 1 / Flurstück 705 (teilweise)

lfd. Nr. 05119000-04 der Denkmalliste der Stadt Oberhausen

Datum: 25.10.2017

Seite 1 von 8

Aktenzeichen:

53.01.44-BPL-OB-469/2017

bei Antwort bitte angeben

Halbfas

Zimmer: 247

Telefon:

0211 475-9319

Telefax:

0211 475-

carsten.halbfas@

brd.nrw.de

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße



Tag der Eintragung 17.10.2016.

Seite 2 von 8

Laut Begründung zum Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes, Stand August 2017, wird das Bodendenkmal im westlichen Bereich von der geplanten Straßentrasse tangiert. Aufgrund der Höhenlage sind jedoch keine Eingriffe in das Bodendenkmal geplant.

Um den Belangen des Denkmalschutzes Rechnung zu tragen, dürfen keine Maßnahmen am oder entlang des Denkmals ohne die Beteiligung des Dezernates 35.4 - Denkmalangelegenheiten durchgeführt werden.

Da sich im Planungsgebiet weitere Denkmäler befinden können, für die die kommunalen Denkmalbehörden zuständig sind, empfehle ich zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

Aus Sicht von Dezernat 52 bestehen gegen das im Betreff aufgeführte planungsrechtliche Vorhaben keine Bedenken.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes, Land Use Planing (Dez. 53.1) ergeht folgende Stellungnahme:

Mit dem Bebauungsplan Nr. 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide – werden u. a. folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Festsetzung von Verkehrsflächen zur planungsrechtlichen Sicherung der Verkehrsstrasse,
- planungsrechtliche Sicherung einer Fläche südlich der Weißensteinstraße, östlich der neuen Verkehrsstrasse zur Ansiedlung von kleinteiligem Gewerbe gemäß den Zielen des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) sowie des Stadtentwicklungskonzeptes (STEK 2020).

Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. „Dennoch-Störfälle“, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Art. 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU -



Seveso–III–Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden.

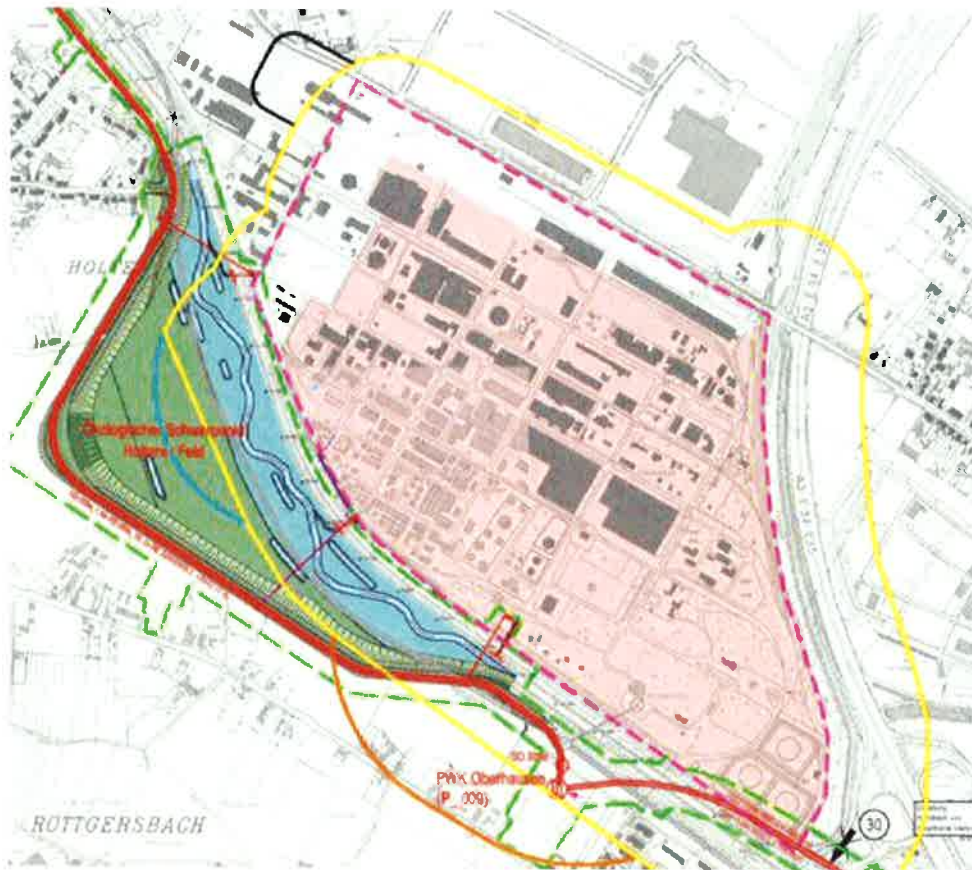
Zur gebotenen Begrenzung der Auswirkungen auf benachbarte Schutzobjekte, welche durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) hervorgerufen werden können, soll ein angemessener Sicherheitsabstand gemäß § 3(5c) BImSchG - Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist und einem benachbarten Schutzobjekt – beitragen.

Benachbarte Schutzobjekte sind ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete (siehe § 3(5d) BImSchG).

Der gegenständliche Planbereich wird zum großen Teil durch den 200 m großen umhüllenden angemessenen Sicherheitsabstands des Chemieparks Oberhausen (Werk Ruhrchemie) erfasst.

Die Abstandsbetrachtungen erfolgten im Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Oberhausen mit zukünftigen städtischen Planungen unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie, TÜV Nord aus April 2012.

Bild 1: Lageplan – angemessene Abstände (umhüllend gelbe Linie)



Betriebsbereiche innerhalb des Plangebiets - Gewerbefläche

Innerhalb festgesetzter Gewerbegebiete eröffnet sich die planungsrechtliche Möglichkeit auch Anlagen, die einen Betriebsbereich bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, zuzulassen. Die Ansiedlung von diesen Störfallbetrieben hat unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschutzes, sprich unter der Rücksichtnahme schutzbedürftiger Nutzungen in der Nachbarschaft innerhalb als auch außerhalb des Plangebiets, zu erfolgen.

Dies kann durch planerische Steuerung und Betrachtung im Bauleitplanverfahren erfolgen, in dem entsprechende Flächen für Betriebsbereiche, die bestimmte angemessene Abstände nicht überschreiten, vorgehalten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass innerhalb der angemessenen Abstände um diese gekennzeichneten Planbereiche keine schutzbedürftigen Nutzungen vorhanden sind, bzw. schutzbedürftigen Nutzungen im betroffenen Bebauungsplanbereich ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang wird auf das Gutachten „Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen



für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO“ von Redeker / Sellner / Dahs verwiesen. Diese Publikation ist auf der Homepage der Kommission für Anlagensicherheit downloadbar.

Seite 5 von 8

http://www.kas-bmu.de/publikationen/andere/Gutachten_Bauleitplanung.pdf

Eine zusätzliche Planungsvariante wird nachfolgend aufgezeigt.

Die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände besteht nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG Urteil 4 C 11.11 bzw. 4 C 12.11 vom 20.12.2012 auch in Genehmigungsverfahren (baurechtlicher als auch immissionsschutzrechtlicher Art), wenn die Thematik planerisch nicht in spezifischer Weise betrachtet und geregelt worden ist. Hierzu nachfolgender Auszug aus dem BVerwG-Urteil:

„...Die Richtlinie lässt den Mitgliedstaaten mithin auch in instrumenteller Hinsicht Spielräume, um das Abstandserfordernis in bestehende nationalrechtliche Systementscheidungen einzupassen, sei es „in allgemeiner Weise bei der Aufstellung der Flächenausweisungs- oder Flächennutzungspläne“, sei es - mangels einer Planung - „in spezifischer Weise ... beim Erlass von Entscheidungen über Baugenehmigungen“ (EuGH, Urteil vom 15. September 2011 - Rs. C-53/10 – UPR 2011, 443 Rn. 50). Beide Wege sieht der EuGH insoweit grundsätzlich als gleichwertig an. Die Planungsbehörden sind deshalb nicht gehindert, die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände auf die Genehmigungsbehörden zu übertragen (EuGH a.a.O. Rn. 26).“

Von daher wird auch im **Einzelfall** die Möglichkeit der Ansiedlung von Betriebsbereichen ohne Flächensteuerung gesehen, wenn im Zulassungsverfahren durch Gutachten eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen die angemessenen Abstände ermittelt werden und der Nachweis erbracht wird, dass durch die Ansiedlung kein planerischer Konflikt im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG hervorgerufen wird. Soll diese Möglichkeit für das Plangebiet offen gehalten werden wird angeregt, das vorgenannte Erfordernis der Einzelfallprüfung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan zu fixieren.

Um weitere Seveso-Relevanzen durch mögliche Ansiedlungen von Störfallbetrieben zu vermeiden, besteht als weitere Planungsalternative die Möglichkeit, die Zulässigkeit von Anlagen die einen Betriebsbereich i. S. v.



§ 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs^{Seite 6 von 8} wären, innerhalb der vorgesehenen Gewerbefläche grundsätzlich auszuschließen.

Gewerbefläche innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstands

Die geplante Gewerbefläche liegt innerhalb des angemessenen Abstands des benachbarten OXEA-Werks.

Bei Planflächen, die durch eine Abstandsempfehlung eines benachbarten Betriebsbereichs bereits erfasst werden ist darauf zu achten, dass die Ansiedlung von Nutzungen unter Beachtung des passiv planerischen Gefahrenschutzes erfolgt.

Befinden sich keine schutzbedürftigen Nutzungen im Sinne von § 3(5d) BImSchG bzw. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie innerhalb der Grenzen von Abstandsempfehlungen, kann davon ausgegangen werden, dass mit planungsrechtlichen Mitteln hinreichend Vorsorge getroffen wurde, um die Auswirkungen von schweren Unfällen so weit wie möglich zu begrenzen.

Innerhalb von angemessenen Sicherheitsabständen empfiehlt sich daher der Ausschluss entsprechender schutzbedürftiger Nutzungen.

Verkehrsflächen

Das Erfordernis zur Abhandlung der Thematik Überwachung der Ansiedlung von Verkehrswegen in der Nachbarschaft zu Betriebsbereichen besteht, wenn diese Verkehrswege innerhalb einer Abstandsempfehlung verlaufen (innerhalb angemessener Sicherheitsabstände) und als „wichtige Verkehrswege“ im Sinne des § 3(5d) BImSchG (in Analogie „Hauptverkehrswege“ gem. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie) eingestuft werden.

Die praktische Bewertung eines Verkehrsweges als „wichtiger Verkehrsweg“ ist immer von den individuellen Gegebenheiten abhängig, da die Verteilung der Verkehrsdichte stark schwanken kann. In der Arbeitshilfe „Directive 2012/18/EU of the European Parliament and of the Council on the control of major-accident hazards involving dangerous substances – Guidance on technical implementation issues“ werden unter Ziffer 35 Vorschläge für die Auslegung aufgeführt.

Verkehrswege mit Verkehrsdichten unterhalb der folgenden Werte sollten nicht als „wichtiger Verkehrsweg“ betrachtet werden:

⇒ Straßen mit weniger als 10.000 Pkw in 24 Stunden,



Verkehrswege mit Verkehrsdichten oberhalb der folgenden Werte sollten jedenfalls als „wichtiger Verkehrsweg“ betrachtet werden:

- ⇒ andere Straßen (zulässige Höchstgeschwindigkeit ≤ 100 km/h) mit mehr als 100.000 Kfz in 24 Stunden oder mehr als 4.000 Kfz in der verkehrsreichsten Stunde.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes, Luftreinhalteplanung (Dez. 53.1) ergeht folgende Stellungnahme:

Die mir vorliegenden Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 735 - Erschließung Waldteich/Weierheide - wurden aus Sicht der Luftreinhalteplanung geprüft.

Das Plangebiet liegt außerhalb der Umweltzone der Stadt Oberhausen. Aus Sicht des SG 53.01 – Luftreinhalteplanung gibt es keine Bedenken.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes, Anlagenüberwachung Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung (Dez. 53.3) ergeht folgende Stellungnahme:

Es bestehen keine Bedenken.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes, Anlagenüberwachung Chemie(Dez. 53.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen seitens des Immissionsschutzes keine Bedenken.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Ansprechpartner/innen:

- Belange des Verkehrs (Dez. 25)
Herr Dukatz Dez.25.beteiligungen@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-3265
- Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33)
Frau Grooten Dez.33.beteiligungen@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-9873



- Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35)
Frau Schmieder tatjana.schmieder@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-1314
- Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)
Herr Koch david.koch@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-9159
- Belange des Immissionsschutzes, Land Use Planing (Dez. 53.1)
Herr Bickmann ludger.bickmann@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-9153
- Belange des Immissionsschutzes, Luftreinhalteplanung (Dez. 53.1)
Herr Stremel christian.stremel@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-9139
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.3)
Frau Niedzwiedz nicole.niedzwiedz@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-3016
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.4)
Frau Knofius annika.knofius@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-9316

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:
http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html
und
[http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB Zustandigkeiten.html](http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustandigkeiten.html)

Im Auftrag

gez.

Carsten Halbfas

Kreisstelle Mettmann
Bahnhofstraße 9 · 51789 Lindlar

Stadt Oberhausen
Der Bürgermeister
Fachbereich 5-4-10
Herr Mensing
46042 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Bescheid 4
Bereich 5-4
- 8. NOV. 2017
Eingang: GAB/M/10
Fachbereich:

Kreisstelle

- ☐ Oberbergischer Kreis
☐ Rheinisch-Bergischer Kreis

☒ Mettmann
Bahnhofstraße 9
51789 Lindlar
Tel.: 02266 47999-0

☐ Außenstelle Mettmann
Külshammer Weg 18-26
45149 Essen

Mail: lindlar-mettmann@lwk.nrw.de
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Joachim Tichy
Durchwahl: 02266 / 47 999-109
Fax: 02266 / 47 999-100
Mail: joachim.tichy@lwk.nrw.de
Ihr Schreiben: 5-4-10/me
vom: 11.09.2017
Oberhausen BP 735 - Erschließung Waldteich - Weierheide 08-11-17.docx
Lindlar 06.11.2017

04.01.01.02 ti/bsw

1. Beteiligung bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Hier: **Bebauungsplan 735 – Erschließung Waldteich/Weierheide**
Bebauungsplan 642 – Weierstraße / Waldteichstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 11. September 2017 baten Sie um Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 735- Erschließung Waldteich/ Weierheide.

Ich bitte das Versehen zu entschuldigen, dass hierzu bislang keine Stellungnahme erfolgt ist und danke für die Möglichkeit auch nach Ablauf der gesetzten Frist antworten zu können.

Landwirtschaftliche Betriebe benötigen für die bodengebundene Tierhaltung eine ausreichende Fläche als Futtergrundlage für das Vieh, aber auch im Sinne der Kreislaufwirtschaft als Ausbringungsfläche für den im Betrieb anfallenden Wirtschaftsdünger.

Für das Gewerbe- und Verkehrsflächengebiet wird eine gut zu bewirtschaftende und damit aus landwirtschaftlicher Sicht wertvolle ca. 2,0 ha große Ackerfläche sowie insgesamt 5,2 ha überwiegend zusammenliegendes Dauergrünland in Anspruch genommen, bzw. die landwirtschaftlichen Flächen werden soweit verkleinert und zerteilt, dass eine sinnvolle landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich sein wird.

Dem landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb werden dadurch fast ca. 10% der Produktionsfläche entzogen. Zur Existenzsicherung und zukünftigen Entwicklung ist der Betrieb auf Ersatzflächen angewiesen.

Die Stadt Oberhausen als Planungsträger, sollte den Betrieb bei der Suche und Bereitstellung von Ersatzflächen, ggf. auch durch Ankauf und Verpachtung unterstützen.

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

DZ Bank AG
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293

IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13
IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15
Steuer-Nr. 337/5914/0780

BIC: GENO DE MS XXX
BIC: GENO DE D1 BRS

Um die Beeinträchtigung der Landwirtschaft zu begrenzen, ist jede Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf ein absolutes Minimum zu begrenzen. Insbesondere verbieten sich Kompensationsmaßnahmen, wenn diese dadurch einer Nutzung entzogen werden. Deshalb sollten anderen Maßnahmen, die die landwirtschaftlichen Flächen nicht betreffen oder eine Weiterbewirtschaftung ermöglichen, Vorrang gegeben werden.

Vom Bebauungsplan 642 – Weierstraße / Waldteichstraße sind landwirtschaftliche Belange nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen



J. Tichy

Stellungnahme(n) (Stand: 12.09.2017)

Sie betrachten: 735 - Erschließung Waldteich/Weierheide
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 12.09.2017 - 12.10.2017

Ø per Mail 5-1-20 19.09.17
Rangnachricht 11.10.17
64

Behörde:	Stadtwerke Oberhausen AG
Frist:	12.10.2017
Stellungnahme:	Erstellt von: Jochen Sander, am: 12.09.2017 , Aktenzeichen: - Wir begrüßen Maßnahmen zur Entlastung der Weierstr., Von Trotha-Str. und Weißensteinstraße. Wird die nördliche Spange Anschluß zur L 215 n bekommen? Mit freundlichen Grüßen Jochen Sander Diplom-Geograf Abteilungsleiter Verkehrsmanagement t: +49 208 835-8200 f: +49 208 835-8229 e: j.sander@stoag.de m: +49 163 8358200 STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH Max-Eyth-Straße 62 46149 Oberhausen Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Sehr geehrte Frau Janclas,

ihre Unterlagen habe ich dankend erhalten. Wie bereits in den Vorgesprächen ausgeführt, ist die nun in den Plänen dargestellte Ausbauvariante (asymmetrische östliche Erweiterung) zum jetzigen Verfahrensstand nicht auszuschließen und daher ebenfalls zu berücksichtigen. Aus den Querschnitten wird deutlich, dass sich diese Variante mit den Regelquerschnitten der Richtlinien nicht umsetzen lassen wird.

In absehbarer Zeit werden keine belastbaren Aussagen zur Lage der neuen Achse der A 3 möglich sein. Daher möchte ich Sie bitten, für den ungünstigsten Fall (unsymmetrische östliche Erweiterung) die skizzenhaft beigefügte Lösung in den Querschnitten darzustellen. Der untere Bereich der Lärmschutzwand wird dabei als Stützwand ausgebildet, so dass an dieser Stelle ein Höhenabsatz möglich ist. Vermutlich wird sich die Planung der Stadt Oberhausen durch diese konstruktive Sonderlösungen baulich umsetzen lassen. Sie setzt allerdings einen RPS-konformen Anprallschutz zwischen der Lärmschutzwand und der Erschließungsanlage voraus.

Aus technischer Sicht sind darüber hinaus detailliertere Aussagen der Air Liquide zur Ferngasleitung erforderlich. Aus der Ihrer E-Mail beiliegenden Stellungnahme der Air Liquide geht nicht hervor, auf welche Ausbauvariante sich die Aussagen beziehen. Es fehlen zudem konkrete Angaben zu den Sicherheitsräumen der Leitung sowie zur minimalen und maximalen Überschüttung. Ich halte eine zeitnahe gemeinsame Abstimmung mit dem Betreiber für sinnvoll.

Aussagen und Stellungnahmen des Landesbetriebes zum Vorhaben der Stadt Oberhausen stehen zudem unter dem Vorbehalt, dass die Ergebnisse künftiger Abstimmungen (Leitungsverlegungen, Wassereinleitung, -rückhaltung und -behandlung, Unterhaltung der LSW, Materialtransport während der Bauzeit), an denen auch Dienststellen der Stadt Oberhausen oder deren Betriebe zu beteiligen sein werden, dem vorgesehenen Ausbau der A 3 in der dargestellten Form nicht entgegenstehen. Die endgültige Stellungnahme des Landesbetriebes geht Ihnen nach Vorlage der Unterlagen fristgerecht zu.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Bruno Sicking

Landesbetrieb Straßenbau.NRW.

Regionalniederlassung Münsterland

Abteilung Planung

Wahrkamp 30

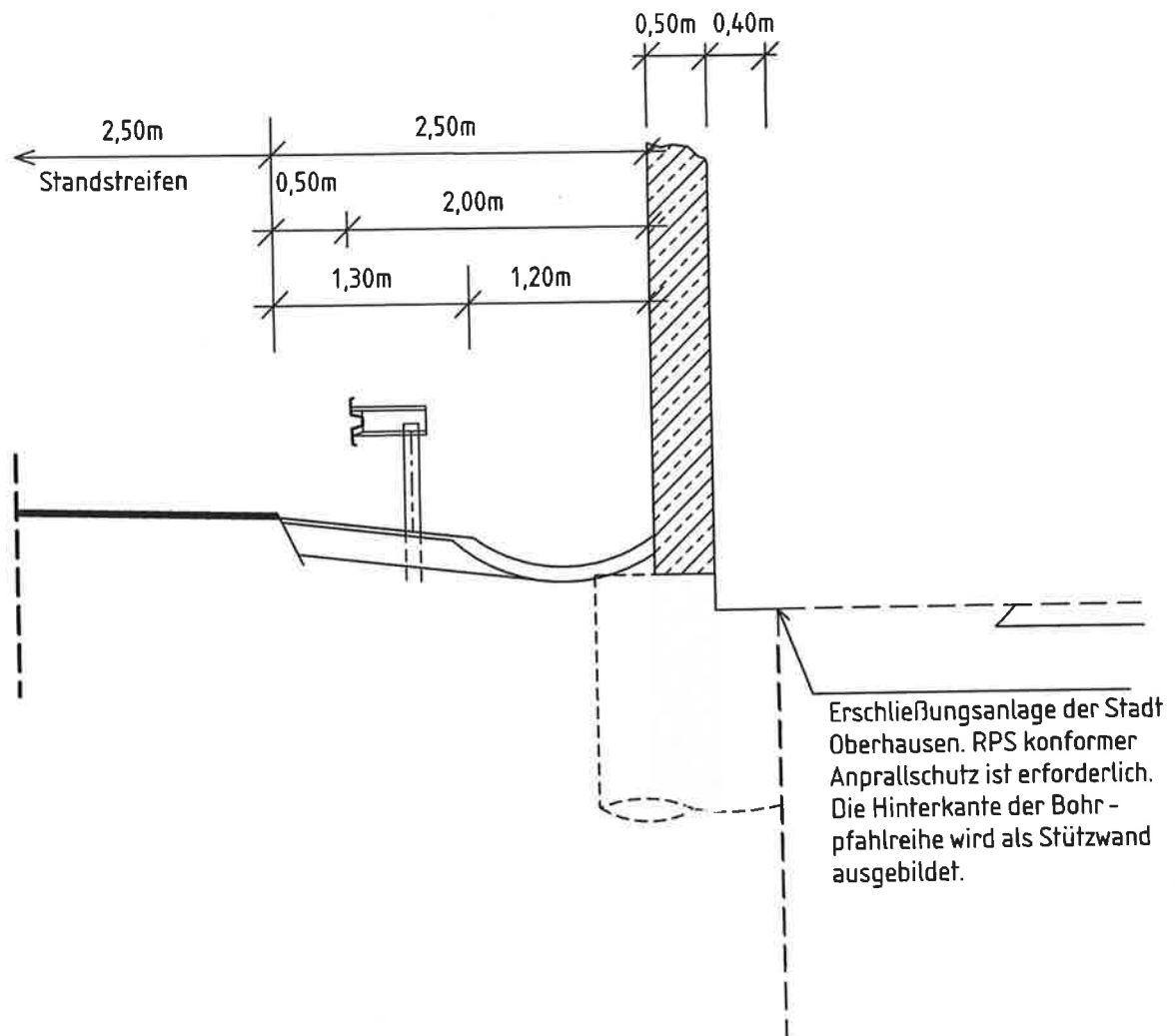
48653 Coesfeld

☎ 02541/742-140

☎ 02541/742-116

✉ bruno.sicking@strassen.nrw.de

Systemskizze zum Bauvorhaben der Stadt Oberhausen



Einspruch gegen die geplante Schwerlaststraße zur Erschließung des entstehenden Gewerbegebietes Waldteich/Weierheide.

Begründung:

- 1) Laut Bebauungsplan und der damaligen Werbebroschüre des Gewerbeparks Erlengrund war die nun als Schwerlaststraße verplante Fläche als Grüngürtel eingeplant. Den dort ansässig gewordenen Firmen wurde dieser Grüngürtel als fester Bestandteil des Planes vermittelt. Was die meisten vom Kauf der Flächen überzeugte. Eben diese nun verplanten Grüngürtel gehören somit als fester Bestandteil zum „Grünen Gewerbepark“ im Erlengrund. (Siehe Anhang)
- 2) Keine Firma und kein Anwohner wurde auch nur Ansatzweise darüber informiert. Viele dort ansässige Firmen haben ihren Wohnort in anderen Gebieten so dass eine Information durch die Örtliche Presse nicht ausreichend war. Zu der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und den „Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauplanung“ der Stadt Oberhausen (14-tägige Auslage mit Bürgerversammlung) wurde im Vorfeld nicht ausreichend informiert.
- 3) Da laut NABU. Oberhausen mit 57% bebauter Fläche bereits am schlechtesten von allen Städten da steht würde eine weitere Bebauung das Gleichgewicht zwischen Natur und Mensch nur noch weiter in das Ungleichgewicht bringen. Wir haben laut Medien daher auch schon eine höhere Sterberate beziehungsweise sterben die Oberhausener Bürger an Krebs eher als anderswo.
- 4) Die für den Bau wesentlichen Prüfungen für Natur und Umwelt wie in der Drucksache Nr. B/16/2172-01 „Rat der Stadt“ Termin 19.12.2016, Zeile 90-95 beschrieben können daher nur negativ ausfallen wenn sie gewissenhaft durchgeführt werde b.z.w. wurden.
- 5) Es wurde von der Stadt beschlossen mehrere Sportvereine auf dem Sportplatz Biefang zusammenzufassen. Der Sportplatz soll zu dem noch mit Kunstrasen ausgelegt werden. Das würde bedeuten dass die Kinder und Sportler unserer Stadt zwischen einer noch 6 Spurigen Autobahn und dann einer Schwerlaststraße mit erheblichem LKW Aufkommen ohne jegliches Grün dazwischen Trainieren müssten. Was wiederum bedeuten würde dass die dort Sporttreibenden ungeschützt extremsten Abgasen und Umweltbelastungen ausgesetzt wären. Sport sollte aber im Grünen betrieben werden. Hinzu kommt noch zusätzlich der Schulsport der ansässigen Kinder. (Das ist unverantwortlich)
- 6) Die verplanten Flächen sind letzter Zufluchtsort für eine Vielzahl von Tieren. Dort ansässig sind neben ca. 15 Vogelarten auch Fuchse, Kröten, Igel, Maulwürfe (geschützt), Fledermäuse (geschützt), Eichhörnchen, Marder, Greifvögel, Hasen und nicht zuletzt eine Fülle von lebenswichtigen Insekten wie z.B. der Biene. Wegen der geschützten Tierarten ist eine Bebauung schon absolut unzulässig.
- 7) Die Kinder der umliegenden Schulen und Vereine wären gezwungen die Schwerlaststraße zu überqueren was Zwangsläufig zu mehr Verkehrstoten führen würde. Ampelanlagen an dieser Stelle würden zu einem extremen Rückstau führen und für Verkehrschaos sorgen.
- 8) Seit dem 27.02.2017 liegen Unterschriftenlisten gegen das Bauvorhaben aus, die sehr viel Aufmerksamkeit hervorrufen. 99% der ortsansässige Firmen, Unternehmen, Praxen und Anwohner sprechen sich dagegen aus.
- 9) Da bei den Abgaswerten der Autohersteller und durch Manipulation von ADBLue bei LKW-Anlagen nachweislich betrogen wird ist eine Berechnung der Belastung durch Verkehr nicht zu berechnen. Zumal die Behörden nichts dagegen unternehmen. (Anders in Polen z.B.) So haben über 50% der LKW durch Betrug nicht mal die Euro 1 Norm. (Quelle: Phoenix TV am 24.02.2017 „Das Märchen vom sauberen Auto“ & „Autoland abgebrannt“)
- 10) Die Wegführung ist nicht durchdacht. Viele LKW werden sich verfahren. Da keine Wendemöglichkeit werden Sie den Kreisverkehr auf der Weierstraße belasten. Von der anderen Seite fehlt dann die Einfahrtmöglichkeit wodurch noch mehr Grünfläche dem Plan zum Opfer fallen würde. Oder die Weierstraße und Biefangstraße werden mehr belastet.
- 11) Wo auf der Karte ein Waldteich angegeben ist sollte auch einer zu finden sein.
Wo auf der Karte eine Weierheide angegeben ist sollte auch eine zu finden sein.
Und keine Industrie!

Grüner Gewerbepark „Im Erlengrund“

- 500 m zur A3, Autobahnanschlussstelle OB-Holten
- ÖPNV: Bus-Haltestellen 400 m entfernt
- begrünter Wall dient als Abschirmung zur Autobahn
- Eigentümer: BETREM Emscherbrennstoffe GmbH, Essen
- Ansiedlungspräferenz: KMU (nichtstörend)

- Grundstücksgröße: 70.000 m²
- veräußerte Einheiten: 19
- Vermarktungsfläche: 30.000 m²
- Grundstücke: ab ca. 1.000 m²
- Verfügbarkeit: sofort

Ansiedlungen:

Autohäuser BMW + Hyundai, Ceramic-Agentur, Verkaufsautomaten, Bautenschutz, chem. Analysegeräte, Elektro-Heizung-Sanitär, Laserschweißtechnik, Finanzdienstleistungen, Sachverständigen-Büro, Reisebüro, Apparatebau, Engineering, Kältetechnik, Bodensysteme, Bürokommunikation, Prozessautomation

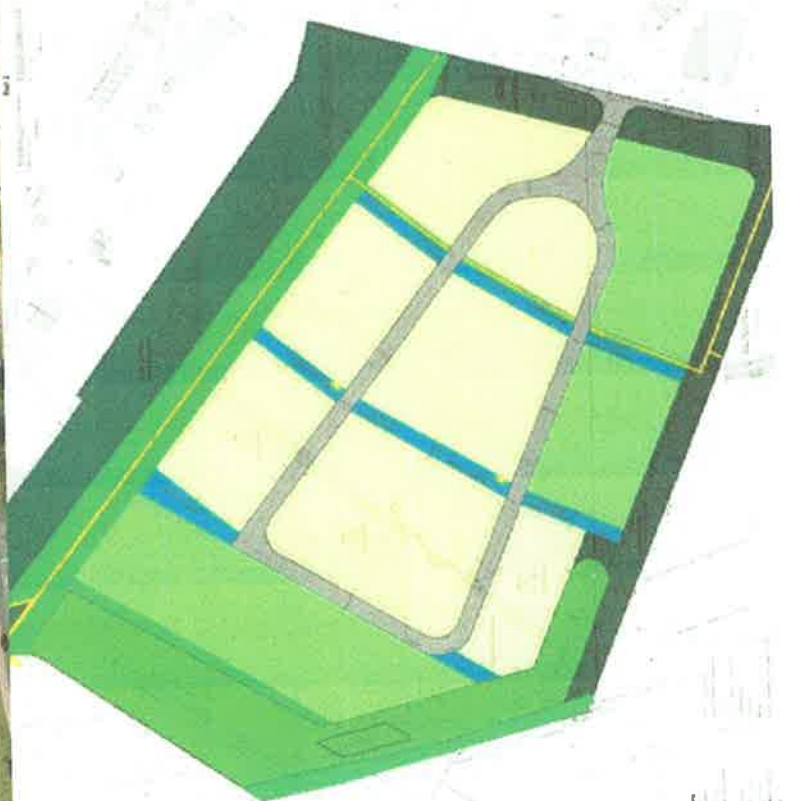
Bebauungsplan: Nr. 437

Ausweisung: GE II; 0,8; 1,6

Restriktionen: Zentrenrelevanter Einzelhandel ist nicht zulässig

Kombination Arbeiten und Wohnen: möglich/erwünscht

Kontakt: Entwicklungsgesellschaft Neu-Oberhausen mbH - ENO, Norbert Siegers, Tel. 0208 / 85 03 616, siegers@eno-gmbh.de





Lenz und Johlen

Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Lenz und Johlen · Postfach 510940 · D 50945 Köln

Stadt Oberhausen
Bauleitplanung
Herr Hans Mensing
Bahnhofplatz 66
46145 Oberhausen

5.1-20
HERRN WILLEMS / 10.12

Köln, 25.09.2017

Unser Zeichen: 02159/17 MK/mi

Sekretariat:

Frau Ihle

Tel.: +49 221 97 30 02-92

m.kilian@lenz-johlen.de

**Bebauungsplan Nr. 735 – Erschließung Waldteich/Weierheide im
Stadtteil Holten, Schwarzeheide
hier: Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbetei-
ligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrter Herr Mensing,

nachfolgend dürfen wir unser **Schreiben vom 22.09.2017** präzisieren. Ei-
gentümerin der von der Planung betroffenen Grundstücke ist nicht die The-
len Holding GmbH. Vielmehr wird zukünftig die AREAL Gewerbeentwick-
lung GmbH & Co. KG Eigentümerin der Grundstücksflächen, Gemarkung
Sterkrade, Flur 1, Flurstücke 440, 701, 702, 703 sowie 704 und die AREAL
Landwirtschaft GmbH & Co. KG Eigentümerin der Grundstücksflächen
Gemarkung Sterkrade, Flur 1, Flurstücke 18, 19, 29, 32, 697 sowie 698. Die
diesbezüglichen notariellen Kaufverträge sind abgeschlossen und die erfor-
derliche Auflassung bereits erfolgt. Der Antrag auf Eigentumsumschreibung
liegt dem Grundbuchamt bereits vor.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Meike Kilian)
Rechtsanwältin

Prof. Dr. Heribert Johlen^{PV}
Dr. Klaus Schmiemann^{PV}
Dr. Franz-Josef Pauli^P
Dr. Rainer Voß^{PVM}
Dr. Michael Oerder^{PV}
Dr. Thomas Lüttgau^{PV}
Thomas Elsner^{PB}
Rainer Schmitz^{PV}
Dr. Alexander Beutling^{PVM}
Dr. Markus Johlen^{PV}
Eberhard Keunecke^{PB}
Dr. Inga Schwertner^{PV}
Dr. Philipp Libert^{PF}
Dr. Christian Giesecke, LL.M.^{PVL}
Dr. Felix Pauli^{PV}
Dr. Tanja Parthe^P
Martin Hahn^P
Dr. Kai Petra Dreesen, LL.M.^{PVE}
Nick Kockler^{PV}
Béla Gehrken^{GV}
Dr. Gerrit Krupp
Markus Nettekoven^V
Kristina Knauber^V
Dr. Meike Kilian
Eva Strauss
Janine Mues, LL.M.
Nima Rast
Dr. Daniel Wörheide
Dr. Sabine Warnebie, LL.M.^W
Dr. Elmar Loer, EMBA^A

P Partner i.S.d. PartGG
V Fachanwalt für Verwaltungsrecht
B Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
M Anwalt/Mediator DAA
(Dr. Rainer Voß auch FU Hagen)
L McGill University (Montreal, Kanada)
E Master of European Studies
F Maîtrise en droit (Université Paris X)
D Dipl.-Verwaltungsbetriebswirt (FH)
W Fachanwältin für Miet- und Wohnungs-
eigenumsrecht
A Executive Master of Business
Administration

Gegründet von RA Wolfgang Lenz

Lenz und Johlen · Gustav-Heinemann-Ufer 88 · D 50968 Köln

Partnerschaftsgesellschaft mbB
Sitz Köln, AG Essen PR 1775
USt.ID.-Nr. DE 122725191

Tel. +49 221 973 002-0
Fax +49 221 973 002-22
www.lenz-johlen.de

Sparkasse KölnBonn
IBAN: DE57 3705 0198 0014 0020 18
BIC: COLSDE33XXX

Commerzbank AG
IBAN: DE56 3704 0044 0151 5600 00
BIC: COBADEFFXXX

per Mail
- 5-1-20, 2-2-10 22.09.17
- Dez. 0-1, Dez. 4 25.09.17



Lenz und Johlen

Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Lenz und Johlen · Postfach 510940 · D 50945 Köln

Stadt Oberhausen
Bauleitplanung
Herr Hans Mensing
Bahnhofstr. 66
46145 Oberhausen

Köln, 22.09.2017

Unser Zeichen: 02159/17 MK/mi

Sekretariat:

Frau Ihle

Tel.: +49 221 97 30 02-92

m.kilian@lenz-johlen.de

**Bebauungsplan Nr. 735 – Erschließung Waldteich/Weierheide im
Stadtteil Holten, Schwarzeheide**

**hier: Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbetei-
ligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrter Herr Mensing,

nachfolgend zeigen wir an, dass wir die rechtlichen Interessen der Thelen
Holding GmbH, Alfredstraße 150, 45131 Essen, vertreten. Ordnungsgemä-
ße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Namens und in Vollmacht unserer Mandantin nehmen wir nachfolgend im
Rahmen der derzeit laufenden frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zu o.
g. Bebauungsplan Stellung:

1.

Unsere Mandantin ist Eigentümerin der südlich der Weißensteinstraße ge-
legenen Grundstücksflächen, Gemarkung Sterkrade, Flur 1, Flurstücke 440,
701, 702, 703 sowie 704. Ebenfalls stehen die Grundstücksflächen nördlich
der Weißensteinstraße und südlich der Waldteichstraße, Gemarkung Ster-

Prof. Dr. Heribert Johlen^{PV}
Dr. Klaus Schmiemann^{PV}
Dr. Franz-Josef Pauli^P
Dr. Rainer Voß^{PVM}
Dr. Michael Oerder^{PV}
Dr. Thomas Lüttgau^{PV}
Thomas Elsner^{PB}
Rainer Schmitz^{PV}
Dr. Alexander Beutling^{PVM}
Dr. Markus Johlen^{PV}
Eberhard Keunecke^{PB}
Dr. Inga Schwertner^{PV}
Dr. Philipp Libert^{PF}
Dr. Christian Giesecke, LL.M.^{PX}
Dr. Felix Pauli^{PV}
Dr. Tanja Parthe^{PV}
Martin Hahn^P
Dr. Kai Petra Dreesen, LL.M.^{PVE}
Nick Kockler^{PV}
Béla Gehrken^{PV}
Dr. Gerrit Krupp
Markus Nettekoven
Kristina Knauber^V
Dr. Meike Kilian
Eva Strauss
Janine Mues, LL.M.
Nima Rast
Dr. Daniel Wörheide
Dr. Sabine Warnebler, LL.M.^W
Dr. Elmar Loer, EMBA^A

P Partner i.S.d. PartGG
V Fachanwalt für Verwaltungsrecht
B Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
M Anwalt/Mediator DAA
(Dr. Rainer Voß auch FU Hagen)
L McGill University (Montreal, Kanada)
E Master of European Studies
F Maîtrise en droit (Université Paris X)
D Dipl.-Verwaltungsbetriebswirt (FH)
W Fachanwältin für Miet- und Wohnungs-
eigenumsrecht
A Executive Master of Business
Administration

Gegründet von RA Wolfgang Lenz

Lenz und Johlen · Gustav-Heinemann-Ufer 88 · D 50968 Köln

Partnerschaftsgesellschaft mbB
Sitz Köln, AG Essen PR 1775
USt.ID.-Nr. DE 122725191

Tel. +49 221 973 002-0
Fax +49 221 973 002-22
www.lenz-johlen.de

Sparkasse KölnBonn
IBAN: DE57 3705 0198 0014 0020 18
BIC: COLSDE33XXX

Commerzbank AG
IBAN: DE56 3704 0044 0151 5600 00
BIC: COBADEFFXXX

krade, Flur 1, Flurstücke 18, 19, 29, 32, 697 sowie 698 im Eigentum unserer Mandantin. Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplanes Nr. 735 – Erschließung Waldteich/Weierheide sieht u.a. die Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche im westlichen Bereich des Plangebietes vor. Hiervon betroffen sind die im Eigentum unserer Mandantin stehenden Flurstücke 701, 702, 703, 704 sowie 697.

Wie der Planbegründung auf Seite 1 entnommen werden kann, ist der Grund für die Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplanes die **Sicherstellung der verkehrlichen Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 642** – Weierstraße/Waldteichstraße, der ebenfalls derzeit in Aufstellung befindlich ist. Durch den Bebauungsplan Nr. 735 sollen die Voraussetzungen für den Bau einer neuen Erschließungsstraße geschaffen werden, die eine neue Verkehrsführung östlich parallel zur Bundesautobahn A 3 von der Anschlussstelle Oberhausen-Holten bis zur Waldteichstraße, d.h. dem Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 642 vorsieht.

Damit wird der logport ruhr GmbH als (zukünftiger) Flächeneigentümerin die Ansiedlung eines großflächigen zentralen Warenverteilzentrums ermöglicht. Für dieses Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 642 wird daher ein Sondergebiet (SO) gem. § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Logistikbetrieb/Warenverteilzentrum“ festgesetzt. Entsprechend sieht das Nutzungskonzept für das Areal des früheren Kohlelagers auf diesen Flächen die Errichtung großflächiger, großvolumiger, moderner Lagerhallen mit vorgelagerten LKW-Anlieferzonen zur An- und Auslieferung der Waren vor. Ergänzt wird dies durch die erforderlichen Verwaltungs- und Büroräume sowie Sozialräume für die Mitarbeiter sowie erforderliche Stellplatzanlagen für Mitarbeiter und LKW.

Weiter heißt es in der Begründung, dass das vorhandene Straßennetz zwischen dem Plangebiet und der Anschlussstelle Oberhausen-Holten sich **schon heute** durch eine **deutliche Verkehrsbelastung** kennzeichnet und es durch die zu erwartenden zusätzlichen planbedingten Verkehrsbelastungen in Verbindung mit dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen aufgrund weiterer städtebaulicher Planungen und Entwicklungen in der Umgebung des Plangebietes zu einer Überlastung von einzelnen Knotenpunkten im vorhandenen Verkehrsnetz kommt. Trotz der bereits jetzt bestehenden verkehrlichen Überlastung des Umfeldes des Plangebietes wird in der Planbegründung des Bebauungsplanes Nr. 642 weiter ausgeführt, dass das brachliegende Areal der ehemaligen Kohlenlagerstätte westlich der Weierstraße sowie nördlich der Waldteichstraße eine

hohe Eignung für einen Logistikstandort aufweise, da dieser auf kurzem Weg über die Anschlussstelle Oberhausen-Holten an das Autobahnnetz angebunden werden könne.

2.

Die derzeitige Planung erweist sich als **abwägungsfehlerhaft**, da diese einer gemäß § 1 Abs. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne vorzunehmenden gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange entbehrt.

Die Umsetzung der beabsichtigten Planung bedeutet eine **erhebliche Beeinträchtigung** der privaten **Eigentümerinteressen** unserer Mandantin. Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 735 wird nur deshalb erforderlich, um die Ansiedlung eines Logistikzentrums zu Gunsten eines privaten Investors auf dem ehemaligen Areal der Kohlenlagerstätte zu ermöglichen. Die beabsichtigte Planung dient damit ausschließlich einem fremdnützigen, privaten Interesse.

Ein im Grundsatz bestehendes öffentliches Interesse an der Wiedernutzbarmachung des brachliegenden Areals der ehemaligen Kohlenlagerstätte zu gewerblich-industriellen Zwecken erfordert gerade nicht die beabsichtigte Ansiedlung eines großflächigen Logistikzentrums. So gibt es zahlreiche Gewerbe- und Industrienutzungen, die ein deutlich geringeres Verkehrsaufkommen nach sich ziehen als ein Warendistributionszentrum mit über 1000 Mitarbeitern, so dass das Ziel der Wiedernutzung von Brachflächen durch Flächenrecycling zum Zwecke der gewerblich-industriellen Wiedernutzung, welches im öffentlichen Interesse liegen mag, auch auf anderem Wege erreicht werden kann.

Eine **hohe Eignung als Logistikstandort** kann mit Blick auf die schon heute extreme Verkehrsbelastung des Straßennetzes zwischen dem Areal nördlich der Waldteichstraße und der Anschlussstelle Oberhausen-Holten gerade nicht attestiert werden. Das Gegenteil ist der Fall. Denn eine Erschließung der Grundstücksflächen der ehemaligen Kohlenlagerstätte kann überhaupt nur durch die neue Verkehrsstraße erreicht werden.

Bei dieser Planung sind die Interessen unserer Mandantin bislang in keiner Weise berücksichtigt worden. So durchschneidet die geplante Verkehrsstraße insbesondere die nördlich der Weißensteinstraße befindlichen Grundstücksflächen unserer Mandantin. Hierdurch ist eine anderweitige, sinnvolle (wirtschaftliche) Nutzung der Grundstücksflächen nicht mehr möglich.

Die Planung stellt damit einen **erheblichen Eingriff in die Eigentümerinteressen** unserer Mandantin dar. Dieser Eigentumseingriff ist nicht gerechtfertigt, da ein öffentliches Interesse hierfür nicht besteht. Die derzeit beabsichtigte Planung erfolgt vielmehr ausschließlich im Interesse eines privaten Investors, um diesem die Ansiedlung eines großen Logistik- und Warendistributionszentrums zu ermöglichen. Damit werden vorliegend die Interessen eines privaten Eigentümers gegenüber den Interessen unserer Mandantin bevorzugt, ohne dass ein öffentlich-rechtliches Interesse diesen Eingriff erfordert.

Ein Flächenrecycling zum Zwecke der gewerblich-industriellen Wiedernutzung des Areals der ehemaligen Kohlelagerstätte kann ebenso durch die Ansiedlung alternativer Gewerbe- und Industriebetriebe erfolgen, die ein deutlich geringeres Verkehrsaufkommen nach sich ziehen und damit die Erschließung über eine neue Verkehrsstrasse und die Inanspruchnahme der Grundstücksflächen unserer Mandantin nicht erfordern. Vielmehr wurde vorliegend durch die ineinandergreifende Planung der Bebauungspläne Nr. 735 sowie 642 die Planung eines privaten Investors so moduliert, dass diese umgesetzt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Meike Kilian)
Rechtsanwältin

Eheleute
Martina und Stephan Berns
Everslohstr. 13
46145 Oberhausen

Dezernat 4
Bereich 5-1
Eingang: 25. SEP. 2017 <i>Re</i>
Fachbereich 5-1-20

Oberhausen, den 19.09.2017

An die
Stadt Oberhausen
Technisches Rathaus
z.Hd. H. Willems/Schmücker
Steinbrinkstr.66
46042 Oberhausen

Kopie Mr. Willems z.Vg.
13 *40210/12*
29. SEP. 2017
Eingang:
Fachbereich:

Stellungnahme Bebauungspläne Nr.642 und Nr.735

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir sind Eigentümer der Grundstücke Kiebitzstraße 36 und Weißensteinstraße 126 und 126a.

Die Stadt Oberhausen plant Änderungen und Ergänzungen der Bebauungspläne Nr.642 und Nr.735. Als von dieser Planung Betroffene geben wir folgende Stellungnahme ab:

Durch die vorgesehene Planung der Umgehungsstraße, 1000 LKW pro Tag und das 24 Stunden, wird es zu einer erheblichen Lärm- und Schadstoffbelastung des umliegenden Mischgebiet kommen, die den Rahmen der Zumutbarkeit erheblich überschreiten wird.

Es ist zum jetzigen Zeitpunkt, in der warmen Jahreszeit, bereits schon sehr anstrengend sich im Außenbereich aufzuhalten, da der Schallpegel der A3 im Laufe der letzten Jahre immer mehr angestiegen ist.

Zudem soll die A3 ausgebaut werden, was in diesem Bereich die Situation nicht entspannen wird, denn der Lärm wird dadurch nicht gemindert sondern lediglich verteilt.

Es sollte alles unternommen werden, um eine zusätzliche Lärm- und Schadstoffbelastung des Bereichs mittels eines entsprechenden Schallschutzes zu vermeiden.

Zudem befürchten wir eine Wertminderung unserer Immobilien sowie einen zu erwartenden Leerstand durch die erhebliche Lärmbelästigung.

Wir bitten die vorgebrachten Bedenken bei der Planung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Berns *Stephan Berns*

Bauunternehmung Berns GmbH

Bauunternehmung Berns GmbH
Hochbau, Umbau, Klinkerarbeiten
Kiebitzstraße 36
46149 Oberhausen
Telefon: 0208/634646
Telefax: 0208/634656
e-Mail:
info@bauunternehmung-berns.de
Steuer-Nr.: 123/5741/0839
www.bauunternehmung-berns.de

Berns GmbH, Kiebitzstr. 36, 46149 Oberhausen

An
Stadt Oberhausen
Technisches Rathaus
z.Hd. Herr Willems/ Herr Schmücker
Steinbrinkstr.66
46042 Oberhausen

Dezernat 4
Bereich 5-1
Eingang: 25. SEP. 2017 Pe
Fachbereich 5-1-20

- Kopie Herrn Willems z.Vg.

Stadt Oberhausen
Dezernat 4
Bereich 5-4 -10

21.09.2017

29. SEP. 2017

Eingang:
Fachbereich:

Kd-Nummer
Bearbeiter:

St/B

Fristverlängerung

Sehr geehrte Herren,

wir bitten um eine Fristverlängerung zur Abgabe unserer Stellungnahme bezüglich der Bebauungspläne Nr. 642 und Nr. 735, da die zuständigen Sachbearbeiter der Handwerkskammer Düsseldorf, die uns in dieser Angelegenheit zur Seite stehen wird, zurzeit wegen Urlaub und Krankheit nicht erreichbar sind.

Wir bitten um eine Rückantwort.

Mit freundlichen Grüßen



Mensing, Hans

Von: Dipl.-Kfm. Markus Erksmeier <markus.erksmeier@bmw-muhra.de>
Gesendet: Mittwoch, 8. November 2017 14:35
An: Mensing, Hans
Cc: klaus.miethke@hwk-duesseldorf.de; Kuhlins, Holger
Betreff: Bebauungsplan 735 der Stadt Oberhausen

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr Mensing,

It. unseren Informationen ist in Oberhausen die Ansiedlung eines Logistikunternehmens mit einer Fläche von 21ha auf insgesamt 40ha Fläche geplant. Um den LKW eine entsprechende Erschließung zu ermöglichen, ist ein Anschluss an die Autobahnauffahrt Holten vorgesehen. Die geplante Straße würde unmittelbar entlang unseres Gebäudes verlaufen.

Wir sehen hier eine Betroffenheit unseres Unternehmens insbesondere in Bezug auf folgende Punkte:

- a) Lärm-/ Abgasbelästigung unserer Mitarbeiter, da Büros unmittelbar an die geplante Straße angrenzen würden.
- b) Übermäßige Verschmutzung unserer ca. 300 Fahrzeuge im Bereich der Außenpräsentation sowie des Gebäudes mit seinen Bestandteilen an sich.

Wir möchten Sie somit bitten, unsere Einwände zu prüfen und bei der Planung zu berücksichtigen.

Wir bitten des Weiteren um Information zur Offenlage nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Dipl.-Kfm. Markus Erksmeier
stv. Geschäftsführer



SCHNELLSUCHE

Fahrzeug Typ		Marke	
Verfügung		Verfügung	
Erkennungsweg		Erkennungsweg	
Verfügung		Verfügung	

SERVICETERMIN



Besuchen Sie uns
auch auf Facebook!



Hermann Hagedorn



Hermann Hagedorn * Hagedornstraße 107 * 46149 Oberhausen

Herr Perian
Bereich 5-1 Stadtplanung
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Dezernat 4
Bereich 5-1

22. NOV. 2017

Eingang: 23/11/17
Fachbereich: 5-4-10

Kopie
an Planungsbereich
22.11.17

Dr. Thomas Perian

Oberhausen, den 12.11. 2017

Gespräch Im Rathaus im Oktober

Sehr geehrter Herr Perian,
in einem Gespräch vor einigen Wochen konnte ich Ihnen erläutern,
warum mich der Bebauungsplan 735 , als Landwirt besonders betrifft:

Als Landwirt verliere ich ca 7,50 ha landwirtschaftliche
Nutzfläche, das sind 10% meiner Betriebsfläche.
Die Fläche ist arrondiert und liegt nah an meinem Betrieb, ca 2,00km.
Auf der Fläche stehen 2 Scheunen in denen Stroh, Heu
und landwirtschaftliche Maschinen lagern.

Ich habe Ihnen hiermit mal aufgelistet welche landwirtschaftliche
Flächen meinem Betrieb verloren gegangen sind :

Hermann Hagedorn
Hagedornstraße 107
46149 Oberhausen

Telefon: 02 08/ 66 56 10
Fax: 02 08/ 74 00 745
E-Mail: h.hagedorn@arcor.de

Stadtparkasse Oberhausen
IBAN: DE6136550000000277061
BIC: WELADED1OBH



Hermann Hagedorn



Hermann Hagedorn * Hagedornstraße 107 * 46149 Oberhausen

2001: Weidefläche zwischen Max-Eyth-Straße und Lindnerstraße
ca 3,00 Ha

2001 : Ackerfläche an der Lindnerstraße ca 5,50 Ha.

2001: Ackerfläche an der Erlenstraße , jetzt Gewerbegebiet Erlenstraße
ca 3ha

2001: Flächen für Ausgleichsmaßnahmen für Gewerbegebiet Erlenstraße
. Markgrafenstraße ca 0,75 ha
Weststraße ca 0,75 Ha

2003: Fläche an der Von Trotha Straße , ca 2,00 ha
Bebaut mit Christoph – Schliengensief Schule

2015: Flächen für den Ausbau der Betuwe Linie
Beekerortstraße 1,50 Ha, 1,00 Ha parallel zur Bahnlinie
Emscherumbau:
Vennstraße in Holten :1,50 Ha
Forsterbruchstraße , Buschhausen 1,00Ha

2016:Emscherumbau.
Egelsfurthstraße 1,50 Ha
Am Wehrgraben 1,00Ha

2018 Flächen : Weierheide P Plan 735
7,50 Ha

Flächenverlust 2001-2018 .: 30,00 Ha!!!

Flächen die in Zukunft verlieren werde:

Flächen Bayernstraße-Kleestraße , ca 2,50Ha.

Flächen an der Von Trotha –Straße , gegenüber Christoph-
Schliengensief-Schule ca 2,00 ha.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Hermann Hagedorn
Hagedornstraße 107
46149 Oberhausen

Telefon: 02 08/ 66 56 10
Fax: 02 08/ 74 00 745
E-Mail: h.hagedorn@arcor.de

Stadtsparkasse Oberhausen
IBAN: DE6136550000000277061
BIC: WELADED10BH

Mensing, Hans

Von: R. Pfeiffer <rp-pfeiffer@arcor.de>
Gesendet: Donnerstag, 9. November 2017 22:35
An: Mensing, Hans
Betreff: Re: AW: Oberhausen Logport

Sehr geehrter Herr Mensing,

vielen Dank für die Zusendung der
Protokolle.

Der Bahnanschluss würde von Logport
als nicht erforderlich eingeschätzt.

Aus meiner Sicht sind weitere Investoren zur Ansiedlung von der Stadt
Oberhausen gewünscht.

Beispiel Logport Duisburg, dort kommen viele Züge aus China an.

Ein Güterzug von ca 500m Länge
transportiert die Fracht von 30 LKW.

Das ist umweltverträglicher mit einer
Lok die Last von 30 LKW Zugmaschinen zu transportieren.

Bei EDEKA verweist man auf kürzer
Anfahrtswege wegen des Frischetransports.

Frage: sind meine Anmerkungen im Protokoll gekürzt worden? Das betrifft
die DTV des Strassenverkehrs. Die wissenschaftliche richtige Berechnung
sollte

nach dem massgeblich stündlichen Strassenverkehr MSV berechnet
berechnet werden.

Meine Anregungen, den Marsch of Science in die Planungen mit einzubeziehen habe ich in dem Protokoll
vermisst.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Pfeiffer

----- Ursprüngliche Nachricht -----

Von: "Mensing, Hans" <Hans.Mensing@oberhausen.de>

Datum: 26.10.17 14:32 (GMT+01:00)

An: rp-pfeiffer@arcor.de

Cc: "Willems, Oliver" <Oliver.Willems@oberhausen.de>

Betreff: AW: Oberhausen Logport

Sehr geehrter Herr Pfeiffer,

die Protokolle der Bürgerversammlungen sind auf der Homepage der Stadt Oberhausen unter
"Bauleitplanung online" ab dem 6.11.2017 einsehbar.

Ihre Anregungen wurden zu Protokoll genommen. Eine Stellungnahme zum Bahnanschluss ist dem
Protokoll der ersten Bürgerversammlung vom 13.09.2017 zu entnehmen.

Die endgültigen Gutachten liegen dann zur Offenlegung des Bebauungsplanes vor. Die öffentliche
Auslegung wird wahrscheinlich Anfang 2018 durchgeführt.

In der Auslegungszeit haben Sie dann Gelegenheiten erneut Anregungen vorzubringen.

Inge und Heinz Westheider
Königstrasse 18 a
46149 Oberhausen

Ute und Martin Romann
Erlenstraße 6
46149 Oberhausen

Tel: 0208 / 63 550 76
info@romann-architektur.de

Dipl.-Ing. Ute Romann, Architektin TU, Erlenstraße 6, 46149 Oberhausen

Stadt Oberhausen
z.H. Herrn Mensing
Technisches Rathaus

Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen

73
Stadt Oberhausen
Dezernat 4
Bereich 5-4-10

25. OKT. 2017

Eingang:
Fachbereich:

27/10/17

Oberhausen, den 24.10.2017

Bebauungsplan 735 / Straßenplanung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Unser Häuser stehen hinter dem im Zuge des Baues der Erlenstraße errichteten Wall.
Uns ist bekannt, dass wegen der Errichtung eines Auslieferungslagers der Firma Edeka eine Anbindungsstraße zur Erlenstraße geplant ist. Bezüglich des zukünftigen Verlaufs der Erlenstraße von der Autobahnabfahrt bis zur Tennisanlage sowie des geplanten Verlaufs der neuen Straße möchten wir folgende Anregungen machen:

Da der Verkehr im oben beschriebenen Bereich der Erlenstraße schon jetzt sehr stark ist, die LKW und PKW Frequenz in den letzten Jahren stark zugenommen hat, kann der damals errichtete Wall den Lärm, die Abgase und den Feinstaub nur noch unzureichend abhalten. Laut beigefügter Lärmschutzkarte liegt die jetzige Lärmbelastung auf unserem Grundstück über den für unserem Bereich gültigen Grenzwerten, nämlich bei 65-70 dB. Das durch den Betrieb des geplanten Lagers der Firma Edeka zu erwartende zusätzliche Verkehrsaufkommen genau an unserem Teil der Erlenstraße werden die Lärmbelastung sowie die Feinstaub- und Abgaskonzentrationen stark erhöhen. Bei Neubau oder wesentlicher Veränderung einer Straße sind nach Lärmschutzverordnung (16. Bundesimmissionsschutzverordnung) Lärmschutzmaßnahmen durchzuführen, so dass die in allgemeinen Wohngebieten zulässigen Grenzwerte von tags 59 dB und nachts 49 dB nicht überschritten werden. Deshalb muss an dieser Stelle zusätzlicher effektiver Schutz vor Lärm, Feinstaub und Abgasen entstehen. Dies hat Auswirkungen auf den Verlauf der Erlenstraße und der neuen Straße.

Hierzu unsere Vorschläge:

Die neue Straße bekommt schon direkt nach der Abfahrt der Autobahn eine eigene Trasse. Diese wird über eine neu zu errichtende Brücke, circa 20 Meter von der alten Brücke entfernt, geführt. Zu beachten ist, dass circa 15 Meter von der alten Brücke entfernt ein Abwassereinlauf in den Hauptkanal Sterkrade vorhanden ist.

Die Ausbildung der neuen Strassentrasse könnte wie folgt ausgebildet werden. Die Strassentrasse ist dreispurig, zwei Spuren bilden die Hauptstraße zur Weißensteinstraße, die dritte Spur ist die Abbiegespur zur Erlenstraße hinter der neuen Brücke.



[continued on inside back cover]

Stadt Oberhausen

Bebauungspläne Nr. 642 – Weierstraße/Waldteichstraße – u. Nr. 735 – Erschließung Waldteich/Weierheide

Bürgerinformation zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB am 13.09.2017, 18:00 Uhr in der Aula des Söpie-Scholl-Gymnasiums, Tirpitzstraße 41, 46145 Oberhausen

1. Begrüßung

Herr Real (Bezirksbürgermeister Sterkrade) eröffnet um 18.05 Uhr die Veranstaltung und begrüßt die ca. 90 anwesenden Bürger. Anschließend stellt er die Personen auf dem Podium vor:

- Herr Stickann, logport ruhr
- Herr Teuber, logport ruhr
- Herr Meis, Fa. Edeka
- Herr Schranz, Oberbürgermeister
- Frau Lauxen, Dezernentin (Umwelt, Gesundheit, Stadtentwicklung und -planung)
- Herr Weinert, Büro Brilon Bondzio Weiser
- Herr Bauer, Büro Planquadrat Dortmund

Er stellt heraus, dass die Veranstaltung dazu dient, die Bürger frühzeitig über die Planung zu informieren und ihre Fragen, Anregungen und Bedenken aufzunehmen, um sie im Planverfahren berücksichtigen zu können und erläutert den geplanten Veranstaltungsablauf.

2. Vorstellung der Planung

Herr Schranz stellt die Bedeutung des Vorhabens für die Stadt Oberhausen heraus. Die Flächenentwicklung ist angesichts der schwierigen Finanz- und Arbeitsmarktsituation der Stadt für den weiteren Strukturwandel in Oberhausen bedeutsam. Auf der Logport-Fläche (ehem. Kohlelager) sollen durch das vorgesehene Edeka-Lager ca. 1.000 Arbeitsplätze entstehen. Für die Entwicklung der Fläche ist die Erschließung durch eine neue Straße erforderlich, um die umgebenden Siedlungsbereiche verkehrlich zu entlasten. Die gewählte Trasse ist Ergebnis einer umfassenden Betrachtung und Prüfung der infrage kommenden Alternativen.

Frau Lauxen erläutert das Bebauungsplanverfahren und geht dabei insbesondere auf die Beteiligung der Bürger und die Berücksichtigung ihrer Anregungen und Bedenken im Verfahren ein.

Herr Meis stellt im Anschluss das Ansiedlungsvorhaben der Fa. Edeka vor. Auf der Fläche sind Investitionen von über 100 Mio. € geplant und es werden ca. 1.000 Arbeitsplätze geschaffen. Baubeginn ist voraussichtlich im nächsten Jahr und die Eröffnung des Logistikzentrums für das Jahr 2021 vorgesehen. Er veranschaulicht das äußere Erscheinungsbild des geplanten Logistikzentrums am Beispiel eines vergleichbaren, bereits realisierten Edeka-Lagers in Hamm.

Herr Bauer erläutert anschließend die Zielsetzungen und Inhalte der beiden Bebauungspläne und geht kurz auf ihre wesentlichen Auswirkungen ein.

Herr Weinert stellt im Anschluss ausführlich die Ergebnisse der Verkehrs- und Schalluntersuchungen vor, die im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung erarbeitet wurden. Dabei geht er

insbesondere auf die untersuchten Erschließungsvarianten sowie auf die verkehrlichen und schalltechnischen Auswirkungen, die sich durch die gewählte Erschließungsvariante ergeben, ein.

3. Äußerungen, Anregungen und Fragen von Bürgern

Frage / Anregung:

Ein Landwirt beklagt den Entzug von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch den B-Plan Nr. 735. Er fragt nach, ob durch erforderliche Ausgleichsmaßnahmen weitere landwirtschaftliche Flächen durch die Planung in Anspruch genommen werden.

Antwort:

Für den B-Plan Nr. 642 ist kein Ausgleich erforderlich. Für den B-Plan Nr. 735 liegt noch kein Ausgleichskonzept vor.

Frage / Anregung:

Ein Anwohner der Weißensteinstraße äußert Bedenken gegen die GE-Flächenentwicklung südlich der Weißensteinstraße (B-Plan Nr. 735). Er mahnt diesbezüglich ausreichenden Schallschutz für die angrenzenden Wohnnutzungen an; zudem ist nach seiner Auffassung Schallschutz entlang der geplanten neuen Straße erforderlich.

Antwort:

Der Immissionsschutz für die Wohnbebauung an der Weißensteinstraße wird sowohl im Hinblick auf die Gewerbelärmemissionen als auch hinsichtlich der Verkehrslärmimmissionen durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 735 sichergestellt.

Frage / Anregung:

Wie hoch werden die Gebäude / Lagerhallen auf der Logport-Fläche (B-Plan Nr. 642)?

Antwort:

Herr Meis gibt an, dass das Hochregallager in Hamm 36 m hoch ist; eine ähnliche Höhe wird das Hochregallager als höchstes Gebäude auf der Logportfläche erreichen; die anderen Hallen und Gebäude werden niedriger sein.

Frage / Anregung:

Der Direktanschluss des Logport-Geländes an die A 3 sei die beste Lösung und würde nur deshalb nicht weiter verfolgt, weil er zu spät in Angriff genommen worden sei.

Antwort:

Herr Schranz erklärt, dass der Direktanschluss die beste Lösung wäre. Sie lässt sich aber nicht realisieren, aufgrund zu geringer Abstände zu den nächsten Autobahnanschlussstellen/-knoten. Im Übrigen ist diesbezüglich der Bund Straßenbaulastträger und für die Stadt Oberhausen, die einen Direktanschluss ebenfalls befürwortet (es gibt einen entsprechenden Ratsbeschluss), ist unter den gegebenen Bedingungen eine Genehmigung für eine zusätzliche Anschlussstelle an die A 3 nicht erreichbar.

Frage / Anregung:

Warum wird nicht die Trassenvariante durch das Wäldchen nördlich des GE-Gebietes „Im Erlengrund“ bevorzugt?

Antwort:

Herr Weinert erläutert, dass nördlich des GE-Gebietes unterirdische Leitungen verlaufen, die nicht überbaut werden dürfen. Damit müsste die Trasse unmittelbar südlich der Grundstücke

der Bebauung südlich der Weißensteinstraße verlaufen, was zu erhöhten Belastungen für die Wohnnutzungen auf der Südseite der Weißensteinstraße führen würde. Aus diesen Gründen wird diese Trassenvariante nicht weiter verfolgt.

Frage / Anregung:

Mit Hinweis auf die nördlich am geplanten Logistikstandort vorbeiführende Güterbahnstrecke wird gefragt, warum für den Logistikstandort kein Bahnanschluss vorgesehen ist und angeregt, einen solchen einzuplanen, um so den LKW-Verkehr zu reduzieren.

Antwort:

Herr Teuber erläutert, dass dies grundsätzlich möglich sei, aber das geplante Edeka-Lager keine Bahnandienung benötigt. Für die hier überwiegend gelagerte und umgeschlagene Frischware dauert der Transport auf der Bahn zu lange.

Frage / Anregung:

Ist im Edeka-Lager ein 3-Schicht-Betrieb vorgesehen?

Antwort:

Herr Meis bestätigt dies.

Frage / Anregung:

Es wird nachgefragt, über welche Route der Baustellenverkehr, insbesondere die zur Aufbereitung der Logport-Fläche erforderliche Anlieferung von Bodenmaterial abgewickelt wird und in welcher Reihenfolge die Baumaßnahmen erfolgen sollen.

Antwort:

Die Baumaßnahmen auf der Logport-Fläche sowie der geplanten neuen Erschließungsstraße werden parallel erfolgen. Die neue Straße muss bis zur Inbetriebnahme des Edeka-Lagers fertiggestellt sein, da sie die Erschließung des Logistik-Standortes sicherstellt. Während der Bauphase wird es zu entsprechendem Baustellenverkehr und den damit verbundenen Belastungen im vorhandenen Straßennetz kommen, was sich nicht vermeiden lässt.

Frage / Anregung:

Es wird angeregt, eine Anbindung der neuen Erschließungsstraße an die nördlich der Logport-Fläche geplanten L 215 vorzusehen.

Frage / Anregung:

Die Wohnung des Platzwarts im Vereinsheim des TV Biefang, an der die geplante Straße direkt vorbeiführt, wird aufgrund der Lärmbelastung nicht mehr bewohnbar sein.

Antwort:

OB Schranz verweist auf das Angebot der Stadt, das Vereinsheim einschließlich der Wohnung des Platzwarts an die Sporthalle an der Biefangstraße zu verlagern; dieses Angebot besteht nach wie vor.

Frage / Anregung:

Vom Geschäftsführer des TV Biefang erfolgt eine Nachfrage zum Schallschutz bzgl. der Wohnung des Platzwarts im Vereinsheim, da aus seiner Sicht eine Verlagerung des Vereinsheims nicht in Frage kommt.

Antwort:

Herr Weinert erläutert, dass auch zu diesem Immissionsort die Möglichkeit von aktivem Schallschutz geprüft wird

Frage / Anregung:

Durch die Planung wird der Sportplatz von Straßen eingezwängt; die Lärm- und Luftschadstoffbelastung sei für Sporttreibende dort unzumutbar.

Antwort:

In der Abwägungsentscheidung wurde der Schutz der Anwohner höher gewichtet als der Schutz der Sporttreibenden, da letztere sich nicht dauerhaft, sondern nur temporär hier aufhalten.

Frage / Anregung:

Gewerbetreibende aus dem Gewerbegebiet „Im Erlengrund“, die dort auch wohnen (Betriebswohnungen), weisen darauf hin, dass auch gegenüber den Nutzungen und Betriebswohnungen im Gewerbegebiet der erforderliche Schallschutz zu berücksichtigen ist.

Antwort:

Dies wird in der weiteren Planung entsprechend berücksichtigt.

Frage / Anregung:

Ein Bürger weist auf die verkehrsbedingte Stickoxidbelastung hin, die für die geplante Straße ebenfalls zu betrachten sei.

Antwort:

Herr Bauer erläutert, dass dieses Thema im Rahmen der Umweltprüfung für den Bebauungsplan Nr. 735 berücksichtigt wird und die planbedingte Luftschadstoffbelastung ebenfalls gutachterlich zu untersuchen sein wird.

Frage / Anregung:

Es wird gefordert, dass entlang der gesamten Trasse Schallschutzmaßnahmen zu ergreifen sind.

Antwort:

Es ist durch die Planung sicherzustellen, dass die Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden. Dies wird auf Grundlage des Schallgutachtens durch Festsetzung geeigneter Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan sichergestellt.

Frage / Anregung:

Der Schallschutz gegenüber den Emissionen der Logport-Fläche (Edeka-Lager) im Bereich von Waldteichstraße und Kiebitzstraße ist zu berücksichtigen.

Antwort:

Der Immissionsschutz in Bezug auf den Gewerbelärm wird durch eine Emissionskontingentierung sichergestellt, die die von dem geplanten Logistik-Standort ausgehenden zulässigen Emissionen soweit einschränkt, dass die Immissionsgrenzwerte für die Nutzungen in der Umgebung eingehalten werden. Dies wird im Bebauungsplan rechtsverbindlich festgesetzt.

Frage / Anregung:

Es wird eine Kumulierung von Belastungen insbesondere während der Bauphasen für die geplanten Vorhaben befürchtet. Es wird eine Koordinierung der Arbeiten angeregt, um die Belastungen zu minimieren.

Antwort:

Es wird zugesichert, dies bei der Umsetzung der Planung mit zu berücksichtigen.

Frage / Anregung:

Zur Reduzierung von Lärm und Feinstaubbelastungen an der Weißensteinstraße wird eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h vorgeschlagen.

Frage / Anregung:

Eine Anwohnerin der Weidenstraße im Nahbereich der Anschlussstelle A 3 (OB-Holten) erkundigt sich, ob auch für sie Schallschutz vorgesehen ist.

Antwort:

Herr Weinert erläutert, dass für diesen Bereich aktive Schallschutzmaßnahmen, wie lärmoptimierter Asphalt (sog. „Flüsterasphalt“) sowie die Errichtung einer Lärmschutzwand geprüft werden.

Frage / Anregung:

Es wird nachgefragt, ob die Stadt Oberhausen finanziell von der geplanten Ansiedlung des Edeka-Lagers profitiert.

Antwort:

OB Schranz erläutert, dass ein Anteil der Gewerbesteuer an die Stadt Oberhausen gehen wird. Durch die entstehenden Arbeitsplätze wird sich auch das Einkommensteueraufkommen der Stadt erhöhen. Die Einkommen tragen auch zu erhöhter Kaufkraft und zur Verringerung der Transferleistungen der Stadt Oberhausen bei.

Frage / Anregung:

Ein Anwohner aus dem Gewerbegebiet „Im Erlengrund“ hält die Errichtung einer Lärmschutzwand entlang des am Gewerbegebiet vorbeiführenden Straßenabschnitts erforderlich und fordert die Berücksichtigung des Schallschutzes auch für die Bewohner im Gewerbegebiet „Im Erlengrund“ ein.

Antwort:

Auch für das Gewerbegebiet „Im Erlengrund“ sind die Grenzwerte nach der 16. BImSchV einzuhalten und ggf. durch geeignete Maßnahmen im Bebauungsplan sicherzustellen.

Frage / Anregung:

Wer trägt die Kosten für den Bau der neuen Straße?

Antwort:

OB Schranz erläutert, dass mit der Logport Ruhr eine Vereinbarung getroffen wird, dass sie die Kosten für die neu zu bauenden Abschnitte übernimmt und die Stadt Oberhausen für die Abschnitte, in denen bestehende Straßenabschnitte erweitert und umgebaut werden müssen.

Frage / Anregung:

Eine Anwohnerin der Waldteichstraße befürchtet eine erhöhte Belastung während der Bauphase für das geplante Vorhaben.

Antwort:

Die Abwicklung des Baustellenverkehrs wird über die Waldteichstraße erfolgen, so dass dort während der Bauphase zusätzliche Belastungen unvermeidlich sind.

Frage / Anregung:

Ein Gewerbetreibender an der Erlenstraße (Hs.Nr. 12) fordert, dass die Anbindung seines Grundstücks an die Erlenstraße auch nach dem Neubau des Knotens „Neue Erschließungsstraße / Erlenstraße“ weiterhin sichergestellt sein muss.

Antwort:

Die Anbindung des Gewerbegrundstücks Erlenstr. 12 ist weiterhin sichergestellt.

Frage / Anregung:

Es wird nachgefragt, warum die Trassenvariante 4 – Anbindung der Erschließungsstraße über das Gelände der Emschergenossenschaft an die Anschlussstelle der A 3 – nicht zum Zuge kommt.

Antwort:

Die Flächen der Emschergenossenschaft werden für den geplanten Umbau des Hauptkanals Sterkrade und die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens benötigt und stehen deshalb nicht mehr zur Verfügung.

Frage / Anregung:

Es werden Bedenken gegenüber der im B-Plan Nr. 735 vorgesehenen GE-Fläche südlich der Weißensteinstraße geäußert, da diese bis an die vorhandene Bebauung südlich der Weißensteinstraße heranrückt und zu Beeinträchtigungen der Anwohner führt. Es wird vorgeschlagen dort anstatt der GE-Flächen die erforderlichen Ausgleichsflächen für die neue Straße vorzusehen.

Antwort:

Die im B-Plan Nr. 735 vorgesehene GE-Fläche südlich der Weißensteinstraße ist bereits im Regionalen Flächennutzungsplan dargestellt. Damit setzt der B-Plan mit dieser Festsetzung ein Ziel der Stadtentwicklung sowie der Regionalplanung um.

Frage / Anregung:

Es wird darauf hingewiesen, dass es bereits heute an der Anschlussstelle OB-Holtien während der Hauptverkehrszeiten regelmäßig zu Verkehrsstaus kommt. Um dieses Problem zu lösen, wird vorgeschlagen, die Anschlussstelle im Zuge des Ausbaus der A 3 zu verlegen.

Antwort:

Herr Weinert erläutert, dass die Ergebnisse der Leistungsfähigkeitsberechnungen sich auf die Verkehrsspitzenstunde beziehen. Mit dem geplanten Ausbau wird die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte eine ausreichende Qualität (Qualitätsstufe D) erreichen.

Frage / Anregung:

Es wird nachgefragt, wie der Verkehrsabfluss über die Autobahn funktioniert und ob dies mit untersucht worden ist.

Antwort:

Herr Weinert erläutert, dass der Straßenbaulastträger der Autobahn der Bund ist und die Stadt Oberhausen mit ihrer Bauleitplanung darauf nicht einwirken kann. Deshalb muss dies bei der Untersuchung außen vor bleiben. Durch den geplanten 4-spurigen Ausbau des Autobahnabschnittes und des Autobahnkreuzes Oberhausen ist aber auch eine Verbesserung des Verkehrsflusses auf der Autobahn zu erwarten.

Frage / Anregung:

In diesem Zusammenhang wird nachgefragt, ob die geplante Trassenführung mit dem geplanten Ausbau der Autobahn kompatibel ist.

Antwort:

Herr Neef erläutert, dass die Trassenführung ausreichend Platz für den geplanten Autobahnausbau lässt. Der Autobahnausbau hat hier ebenso wie die geplante neue Straße die parallel

der Autobahn verlaufenden Produktenleitungen zu beachten, die nicht überbaut werden können.

Frage / Anregung:

Es wird nachgefragt, welche Qualität die am Standort des Edeka-Lagers entstehenden Arbeitsplätze haben werden.

Antwort:

Herr Meis erläutert, dass es überwiegend Vollzeitstellen sein werden.

Frage / Anregung:

Es wird angeregt, dass auf den Dachflächen der Logistikhallen Photovoltaikanlagen errichtet werden.

Frage / Anregung:

Es wird beklagt, dass im Bereich des Kreisverkehrs „von-Trotha-Str. / Weierstraße“ zu schnell gefahren wird und für diesen Bereich eine Geschwindigkeitsbegrenzung angeregt, um dort die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

Als auf Nachfrage keine weiteren Fragen und Anregungen von den anwesenden Bürgern kommen, beendet Herr Real die Veranstaltung gegen 20.50 Uhr.

Oberhausen / Dortmund, 19.09.2017

.....
Willems, Stadt Oberhausen, Bereich Stadt-
planung


.....
Mücke,  Planquadrat Dortmund (Protokollant)

Stadt Oberhausen

Bebauungspläne Nr. 642 – Weierstraße/Waldteichstraße – u. Nr. 735 – Erschließung Waldteich/Weierheide

Bürgerversammlung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB am 11.10.2017, 17:00 Uhr im Sitzungssaal des Technischen Rathauses, Gebäudeteil C, 6. Etage, Raum 601, Bahnhofstraße 66, 46145 Oberhausen

1. Begrüßung

Herr Real (Bezirksbürgermeister Sterkrade) eröffnet um 17.05 Uhr die Veranstaltung und begrüßt die ca. 20 anwesenden Bürger. Anschließend stellt er die Personen auf dem Podium vor:

- Herr Willems, Stadt Oberhausen, Bereich Stadtplanung
- Frau Janclas, Stadt Oberhausen Bereich Verkehr
- Frau Lauxen, Stadt Oberhausen, Dezernentin (Umwelt, Gesundheit, Stadtentwicklung und -planung)
- Herr Terhart, Stadt Oberhausen, Bereich
- Herr Perian, Stadt Oberhausen, Bereich Stadtplanung

Er erläutert, dass aus Gründen der Rechtssicherheit eine 2. Bürgerversammlung durchgeführt wird, weil bei der Veröffentlichung der Bürgerversammlung am 13.09.2017 ein Fehler bei der Veröffentlichung im Amtsblatt passiert ist. Dort wurde veröffentlicht, dass die Bürgerversammlung am Donnerstag, den 13.09.2017 statt Mittwoch, den 13.09.2017 stattfinden würde. Die im Umfeld der Plangebiete verteilten ca. 2000 Handzettel und die Pressemitteilung in der WAZ enthielten das richtige Datum. Am Donnerstag, den 14.09.2017 war ein Mitarbeiter der Stadt Oberhausen vor Ort am Sophie-Scholl-Gymnasium. Bürger sind dort nicht erschienen. Herr Real weist daraufhin, dass die am 13.09.2017 abgegebenen Stellungnahmen natürlich ihre Gültigkeit behalten und im weiteren Verfahren bearbeitet werden. Die heutige Veranstaltung dient nochmals dazu, die Bürger frühzeitig über die Planung zu informieren und ihre Fragen, Anregungen und Bedenken aufzunehmen, um sie im Planverfahren berücksichtigen zu können und erläutert den geplanten Veranstaltungsablauf.

2. Vorstellung der Planung

Herr Willems erläutert anschließend die Zielsetzungen und Inhalte der beiden Bebauungspläne und geht kurz auf ihre wesentlichen Auswirkungen ein. Außerdem erläutert er das Bebauungsplanverfahren und geht dabei insbesondere auf die Beteiligung der Bürger und die Berücksichtigung ihrer Anregungen und Bedenken im Verfahren ein. Auf der Logport-Fläche (ehem. Kohlelager) sollen durch das vorgesehene Edeka-Lager ca. 1.000 Arbeitsplätze entstehen. Für die Entwicklung der Fläche ist die Erschließung durch eine neue Straße erforderlich, um die umgebenden Siedlungsbereiche verkehrlich zu entlasten. Die gewählte Trasse ist Ergebnis einer umfassenden Betrachtung und Prüfung der infrage kommenden Alternativen.

Frau Janclas stellt im Anschluss ausführlich die Ergebnisse der Verkehrs- und Schalluntersuchungen vor, die im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung erarbeitet wurden. Dabei geht sie insbesondere auf die untersuchten Erschließungsvarianten sowie auf die verkehrlichen

und schalltechnischen Auswirkungen, die sich durch die gewählte Erschließungsvariante ergeben, ein.

3. Äußerungen, Anregungen und Fragen von Bürgern

Frau Schimanowski:

Frau Schimanowski fragt, wie die Schalltechnischen Untersuchungen zustande gekommen sind und warum die jetzige Variante favorisiert wird. Sie fragte nach, ob bei den Berechnungen die Entwicklungen im Umfeld (weitere Ansiedlung von Logistikunternehmen im Umfeld) mit in die Berechnungen einbezogen wurden. Ferner stellt sie fest, dass eine zusätzliche Abfahrt auf der BAB die optimale Lösung wäre.

Antwort Frau Janclas:

Die Schalltechnischen Untersuchungen sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien erarbeitet worden. Dabei sind die zukünftigen Ansiedlungen von Unternehmen bei den Berechnungen berücksichtigt worden.

Frau Janclas erklärt, dass der Direktanschluss die beste Lösung wäre. Dieser wird von der Stadt Oberhausen ebenfalls befürwortet (es gibt einen entsprechenden Ratsbeschluss). Allerdings ist der Bund Straßenbaulastträger und damit zuständig. Aufgrund der zu geringen Abstände zu den nächsten Autobahnanschlussstellen/-knoten ist der Straßenbaulastträger der Meinung, dass sich eine neue Anschlussstelle nicht realisieren lässt. Er ist der Meinung, dass sich die Verflechtungsvorgänge (Auf- und Abfahrten, Anschluss an die anderen Autobahnen) nicht verkehrssicher abwickeln lassen. Eine Genehmigung für eine zusätzliche Anschlussstelle an die A 3 ist somit nicht erreichbar.

Frau Weiß:

Frau Weiß bezweifelt, dass die Anschlussstelle Königstraße den zusätzlichen Verkehr aufnehmen kann. Schon heute entstehen an der Auffahrt lange Staus. Die Schadstoffbelastung in diesem Bereich wird noch zunehmen.

Antwort Frau Janclas:

Frau Janclas erläutert, dass die Leistungsfähigkeitsberechnungen zu dem Ergebnis kommen, dass mit dem geplanten Ausbau die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte eine ausreichende Qualität erreichen wird. Die Berechnungen beziehen sich auf die Verkehrsspitzenstunde. Hierbei ist zu beachten, dass die Logistikunternehmen in der Regel nicht zu den Stoßzeiten beliefert werden.

Ferner ist durch den geplanten 4-spurigen Ausbau des Autobahnabschnittes und des Autobahnkreuzes Oberhausen eine Verbesserung des Verkehrsflusses auf der Autobahn zu erwarten.

Bezgl. der zusätzlichen Belastungen der Luft durch Schadstoffe werden die Berechnungen zurzeit erarbeitet. Aufgrund der freien Lage der Straße und der guten Durchlüftung ist jedoch keine Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte zu erwarten.

Herr Karschti:

Herr Karschti möchte wissen, wie mit dem vorhandenen Bodendenkmal umgegangen wird.

Außerdem erwartet er, dass durch den zusätzlichen Verkehr die Grenzwerte nicht überschritten werden.

Antwort Herr Terhart:

Herr Terhart bestätigt, dass im Bereich östlich der BAB, südlich der Weißensteinstraße das in der Denkmalliste eingetragene spätmittelalterliche Bodendenkmal Klever Landwehr vorhanden ist.

Zurzeit finden Gespräche mit der Bezirksregierung Düsseldorf als obere Denkmalschutzbehörde, dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege und der Stadt Oberhausen statt, in denen geklärt werden soll, wie trotz der Straßenplanung das Bodendenkmal weitestgehend erhalten bleiben kann.

Antwort Frau Rolf:

Für die Einhaltung der Grenzwerte werden Gutachten erarbeitet, die zur Offenlage des Bebauungsplanes dann auch vorliegen werden.

Herr Krakau:

Herr Krakau hält den Kreisverkehr an der Weißensteinstraße für eine nicht optimale Lösung, weil der Verkehr erst eine Steigung überwinden muss. Dadurch wird eine zusätzlicher Lärm und Schadstoffbelastung erzeugt.

Er schlägt vor hier einen Tunnel unter der Weißensteinstraße zu bauen, bzw. das Gewerbegebiet an die L215 n anzuschließen.

Antwort Frau Janclas:

Beide Aspekte wurden bereits untersucht. Die Tunnellösung ist Höhentechnisch nicht machbar; für die Anbindung an die L215n müssten zusätzlich die Werksbahn und die HOAG-Trasse gequert werden.

Frau Walther:

Frau Walther hält auch den Direktanschluss des Logport-Geländes an die A 3 für die beste Lösung.

Sie schlägt vor mit den neuen Regierungen im Land und im Bund noch einmal Gespräche aufzunehmen.

Sie weist bezüglich der kurzen Abstände für Auf- und Abfahrten daraufhin, dass der Spaghettiknoten in Duisburg auch eine Vielzahl von Auf- und Abfahrten in unmittelbarer Nähe beinhaltet.

Antwort Frau Lauxen:

Auch mit der neuen Landesregierung ist darüber gesprochen worden. Die Antwort war negativ.

Antwort Frau Janclas:

Der Spaghettiknoten ist sehr flächenintensiv. Dieser Platz ist an dieser Stelle nicht vorhanden.

Frau Schimanowski:

Frau Schimanowski befürchtet, dass die Anwohner durch den zusätzlichen Verkehr enorm belastet werden.

Insbesondere fürchtet sie um die Gesundheit der Kinder, die Vereinssport auf dem Sportplatz treiben. Sie sind im Umfeld Autobahn / neue Erschließungsstraße erheblichen Luftbelastungen ausgesetzt.

Herr Zupanic:

Auch Herr Zupanic hat diese Befürchtung. Er meint, dass die Kinder hier vergast werden.

Frau Weiß:

Frau Weiß möchte wissen welche Konsequenzen gezogen werden, wenn die Grenzwerte überschritten werden.

Antwort Frau Janclas:

Die entsprechenden Untersuchungen und Gutachten werden zurzeit noch erstellt.

Antwort Frau Rolf:

Die vorgeschriebenen Grenzwerte werden wahrscheinlich aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Freie Lage, gute Durchlüftung) nicht überschritten.

Herr Brucks:

Herr Brucks schlägt vor erst die Straße zu bauen und dann erst die Betriebe anzusiedeln. Dies sei bei der Ansiedlung von Lekkerland schon falsch gelaufen.

Antwort Frau Janclas:

Lekkerland war damals verkehrstechnisch so möglich.
Bei der jetzigen Straßenplanung sind die Areale, die noch Potential für eine Ansiedlung haben schon eingerechnet.

Herr Schneider:

Herr Schneider glaubt nicht, dass die neue Erschließungsstraße die Verkehrsproblematik im Umfeld Weißensteinstraße, Erlenstraße und Weierstraße löst. Er befürchtet, dass die Weseler Straße auch noch zusätzlich belastet wird und fragt sich, ob die Brücke die zunehmende Belastung aushält.

Herr Bleck:

Herr Bleck möchte wissen, ob die Grundstücke Im Erlengrund Anspruch auf eine Lärmschutzwand haben.

Antwort Frau Janclas:

Die Lärmbelastung in diesem Bereich wird durch die neue Straße zunehmen. Welche Schallschutzmaßnahmen erforderlich werden, muss das in Auftrag gegebene und noch in Arbeit befindliche Gutachten klären.

Herr Carstensen:

Herr Carstensen befürchtet durch den zusätzlichen LKW-Verkehr eine enorme zusätzliche Belastung auf die Anwohner zukommen, so dass hier keiner mehr wohnen möchte.

Antwort Frau Janclas:

Man sollte die Ergebnisse des Gutachtens abwarten.

Frau Walther:

Durch die Planung wird der Sportplatz von Straßen eingezwängt; die Lärm- und Luftschadstoffbelastung sei für Sporttreibende insbesondere für die Kinder dort unzumutbar. Dies gilt insbesondere, wenn hier noch mehr Vereine angesiedelt werden sollen. Sie schlägt vor den Sportplatz gänzlich zu verlagern.

Herr Karschti:

Herr Karschti favorisiert die Variante zur Erschließung des Logportgeländes über die westliche Seite der Autobahn.

Antwort Frau Janclas:

Diese Variante ist intensiv geprüft worden. Es konnte jedoch keine Einigung mit der Firma OXEA die hier teilweise Grundstückseigentümer ist erzielt werden.

Dazu kommt, dass die Fläche unter der Autobahnbrücke zu schmal ist und der Handbach westlich der Autobahn verläuft.

Herr Göllner:

Es wird nachgefragt ob es sich bei dem EDEKA-Logistikzentrum um einen 24-Stunden-Betrieb.

Antwort Frau Janclas:

Frau Janclas bestätigt das.

Herr Zupanic:

Die Grundstücke Im Erlengrund sind seinerzeit als „grüner Gewerbepark“ verkauft worden. Durch die Erschließungsstraße fallen die Grünflächen weg.

Frau Schimanowski:

Durch das neue Gewerbegebiet gehen wichtige Grünflächen verloren. Auch die im Umfeld vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen können nicht mehr genutzt werden.

Antwort Frau Lauxen:

Das Biotop bleibt erhalten.
Die Flächen sind im Regionalen Flächennutzungsplan und im Stadtentwicklungskonzept als Gewerbeflächen ausgewiesen.

Herr Pfeiffer:

Herr Pfeiffer hält die DTV-Werte für nicht anwendbar, weil sie die Realität nicht widerspiegeln.

Er schlägt vor zur Erschließung des Logport-Geländes den Schienenanschluss, der durch die Werksbahn nach OXEA gewährleistet ist, zu nutzen.

Herr Hahne:

Herr Hahne ist gegen die geplante Erschließungsstraße und ist der Meinung, dass die Stadt Oberhausen für einen zusätzlichen Autobahnanschluss sorgen muss.

Herr Göllner:

Herr Göllner schlägt vor EDEKA zu verpflichten umweltfreundliche Fahrzeuge zu benutzen.

Frau Kleine-Altekamp:

Frau Kleine-Altekamp möchte wissen, ob das Plangebiet im Bebauungsplan Nr. 642 als Industriegebiet festgesetzt wird. Sie fordert Lärmschutz, um die Anwohner vor den nachts hier fahrenden LKW's zu schützen.

Antwort Herr Willems:

Das Plangebiet wird als Sondergebiet festgesetzt.
Für die Lärmproblematik wird ein Gutachten erarbeitet.

Frau Walther:

Frau Walther schlägt vor im Bebauungsplan Dachbegrünung, Fassadenbegrünung und Solarenergie festzuschreiben.

Stadt Oberhausen

Bebauungsplan Nr. 735
- Erschließung Waldteich / Weierheide -

Begründung



Januar 2018

Inhalt

1. Anlass und Ziel der Planaufstellung	1
1.1 Planungsanlass	1
1.2 Hauptplanungsziele	1
2. Planverfahren	2
3. Lage und Umgebung des Plangebietes	3
3.1 Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans	3
3.2 Umgebung des Plangebietes	5
4. Übergeordnete Planungen	6
4.1 Ziele der Raumordnung und vorbereitende Bauleitplanung	6
4.1.1 Landesentwicklungsplan	6
4.1.2 Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP)	7
4.2 Stadtentwicklungskonzept STEK 2020	8
4.3 Landschaftsplan	10
5. Betrachtete Trassenalternativen	11
6. Erläuterung der Planung und der Festsetzungen im Bebauungsplan	18
6.1 Öffentliche Verkehrsfläche	18
6.2 Gewerbegebiet	22
6.3 Grünflächen	24
6.3.1 Öffentliche Grünflächen	24
6.3.2 Private Grünflächen	24
6.4 Niederschlagsentwässerung	25
6.5 Kompensationskonzept	26
6.6 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht	29
7. Verkehrliche Auswirkungen der Planung	29
8. Immissionen	33
8.1 Gewerbliche Geräuschemissionen	33
8.1.1 Beurteilungsgrundlagen	33
8.1.2 Beurteilung der Immissionsorte	35
8.1.3 Vorbelastung	36
8.1.4 Emissionskontingentierung	37
8.2 Verkehrsbedingte Geräuschemissionen	38

8.2.1	Bewertung erforderlicher Straßenbaumaßnahmen nach der 16. BImSchV	38
8.2.2	Veränderungen der Verkehrslärmbelastung im öffentlichen Straßennetz	43
8.3	Luftschadstoffimmissionen	46
9.	Weitere Umweltbelange	47
9.1	<i>Belange von Natur und Landschaft</i>	47
9.2	<i>Artenschutz</i>	48
10.	Sonstige Belange	50
10.1	<i>Kampfmittel</i>	50
10.2	<i>Bodendenkmäler</i>	50
11.	Flächenbilanz	51
12.	Kosten	51
	Gutachten und Fachbeiträge zum Bebauungsplan Nr. 735	52

1. Anlass und Ziel der Planaufstellung

1.1 Planungsanlass

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 642 – Weierstraße / Waldteichstraße - wurde bereits im Jahr 2012 eine verkehrs- und schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Sie kam zu dem Ergebnis, dass das zu erwartende zusätzliche Verkehrsaufkommen der vorgesehenen Entwicklung einer gewerblich - industriellen Nutzung auf dem brachliegende Areal der ehemaligen Kohlenlagerstätte nördlich der Waldteichstraße aufgrund der bereits hohen Verkehrsbelastung im vorhandenen Straßennetz (Erlenstraße / Von-Trotha-Straße / Weierstraße) und weiteren städtebaulichen Planungen und Entwicklungen in der Umgebung zu Überlastungen von einzelnen Knotenpunkten im vorhandenen Verkehrsnetz führen würde. Zudem würden sich an einzelnen Straßenabschnitten bereits vorhandene kritische Verkehrslärmpegel ($> 70/60$ dB(A) tags/nachts) weiter erhöhen.

Vor diesem Hintergrund ist die verkehrliche Erschließung des Bebauungsplans Nr. 642 über eine neue Verkehrsstrasse sicherzustellen. Der Bau einer neuen Verkehrsführung parallel zur Bundesautobahn A 3 im Stadtbezirk Oberhausen-Sterkrade von der Anschlussstelle Oberhausen-Holten bis zur Waldteichstraße soll dabei nicht nur den auf dem Areal der ehemaligen Kohlenlagerstätte nördlich der Waldteichstraße geplanten Logistikstandort (Bebauungsplan Nr. 642 - Weierstraße/ Waldteichstraße -) erschließen, sondern auch die an der Erlen-, Weißenstein- und von-Trotha-Straße vorhandene Wohnbebauung durch die Verlagerung von bestehendem Verkehr entlasten und die Überlastung von Knotenpunkten im vorhandenen Straßennetz als auch die Erhöhung der Verkehrslärmpegel in bereits kritisch belasteten Bereichen verhindern.

Zur Erlangung des Baurechts für die geplante Erschließungsstraße hat der Rat der Stadt Oberhausen am 19.12.2016 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide - gefasst.

1.2 Hauptplanungsziele

Vor dem Hintergrund der inzwischen konkretisierten Straßenplanung sowie der laufenden Abstimmung der Planung mit den verschiedenen Fachämtern der Oberhausener Stadtverwaltung wurden die im Aufstellungsbeschluss genannten Hauptplanungsziele für den Bebauungsplan entsprechend angepasst und ergänzt.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide - werden nun folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Festsetzung von Verkehrsflächen zur planungsrechtlichen Sicherung der Verkehrsstrasse,
- planungsrechtliche Sicherung einer Fläche südlich der Weißensteinstraße, östlich der neuen Verkehrsstrasse zur Ansiedlung von kleinteiligem Gewerbe gemäß den Zielen des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) sowie des Stadtentwicklungskonzeptes (STEK 2020),
- Ermittlung der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf das vorhandene Verkehrsnetz einschließlich der Immissionsauswirkungen auf angrenzende Nutzungen,
- Festsetzung ggf. erforderlicher Immissionsschutzmaßnahmen zum Schutz benachbarter, insbesondere wohnbaulicher Nutzungen,
- Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange
- Regelung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.

2. Planverfahren

Der Rat der Stadt Oberhausen hat am 19.12. 2016 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide - gefasst.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und nach den "Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung" der Stadt Oberhausen hat der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide - in der Zeit vom 08.09.2017 bis einschließlich 22.09.2017 öffentlich ausgelegen. In diesem Zeitraum hat am 13.09.2017 eine öffentliche Anhörung (Bürgerversammlung) stattgefunden. Für eine 2. frühzeitige Beteiligung hat der Vorentwurf in der Zeit vom 11.10.2017 bis einschließlich 25.10.2017 erneut öffentlich ausgelegen und am 11.10.2017 hat eine zweite öffentliche Anhörung (Bürgerversammlung) stattgefunden.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 11.09.2017 bei der Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt worden.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplans sind in das Planverfahren eingestellt und abgewogen worden.

Soweit sich daraus Änderungen oder Ergänzungen an den Planunterlagen ergeben haben, sind diese in den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans eingearbeitet worden.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird auf Grundlage des Ratsbeschlusses zur Offenlage für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

3. Lage und Umgebung des Plangebietes

3.1 Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans

Das Plangebiet liegt im Nordwesten der Stadt Oberhausen im zum Stadtbezirk Sterkrade gehörenden Stadtteil Weierheide. Auf der Grundlage des aktuellen Standes der Straßenplanung erstreckt sich das Plangebiet östlich der A3 als Trassenführung mit z. T. angrenzenden Flächen von der Anschlussstelle Oberhausen-Holten im Süden bis zum südwestlichen Rand des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 642 nördlich der Waldteichstraße.

Gegenüber der Abgrenzung im Aufstellungsbeschluss wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 735 im Laufe der Erarbeitung des Bebauungsplan-Entwurfs verändert. Die Veränderungen des Geltungsbereiches ergaben sich

- aufgrund des Ergebnisses der Prüfung verschiedener Trassenalternativen (vgl. Kap. 5 der Begründung) sowie der Konkretisierung und Optimierung der Straßenplanung für die ausgewählte Trasse,
- aufgrund der Aufnahme der gemäß den Vorgaben des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) sowie des Stadtentwicklungskonzeptes der Stadt Oberhausen (STEK 2020) als Gewerbefläche zu entwickelnden Fläche südlich der Weißensteinstraße in den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 735,
- aufgrund der Aufnahme geeigneter, trassennaher Ausgleichsflächen zur erforderlichen Kompensation der planbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft in den Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Der Geltungsbereich umfasst nun die für die Realisierung der geplanten neuen Verkehrserschließung, einschließlich der erforderlichen Anbindungen an das vorhandene Straßennetz erforderlichen Flächen zuzüglich der an die geplante Straße angrenzenden Flächen des geplanten Gewerbegebietes südlich der Weißensteinstraße sowie an die Straßentrasse angrenzende Flächen, die für naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 735 – Erschließung Waldteich / Weierheide liegt in der Gemarkung Holten, Flur 5 und 6, sowie in der Gemarkung Sterkrade, Flur 1 und Flur 2 und wird nunmehr wie folgt umgrenzt:

Gemarkung Holten, Flur 5:

Flurstücke Nr. 3085 tlw., 2137 tlw., 1860, 3083, 3084, 3082, 3081, 3080, 2421, 3108, 3079, 3078, 3077, 3076, 2075, 3041, 3042, 2583, 2829 tlw., 3242 tlw., 2319 tlw., 3054 tlw., 2530, 2566, 2416, 2649, 2647, 2648, 2524, 2415 tlw., 2417tlw., 3048, 3049, 3050, 3051, 2522, 2523, 3381 2233, 2234, 3072 tlw., 3075 und 3073 tlw..

Gemarkung Holten, Flur 6:

Flurstücke Nr. 773 tlw., 772 tlw., 716 tlw., 768 tlw. und 727 tlw..

Gemarkung Sterkrade, Flur 1:

Flurstücke Nr. 590 tlw., 719 tlw., 560 tlw. 632 tlw., 720, 721 tlw. 705 tlw., 704 tlw., 703 tlw., 702 tlw., 701 tlw., 440, 768 tlw., 81 tlw., 698 tlw., 697 tlw..

Gemarkung Sterkrade, Flur 2:

Flurstück Nr. 557 tlw..

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus den Koordinatenpunkten und Festsetzungsmaßen des Bebauungsplans Nr. 735 mit dem Anfertigungsdatum vom 18.01.18.

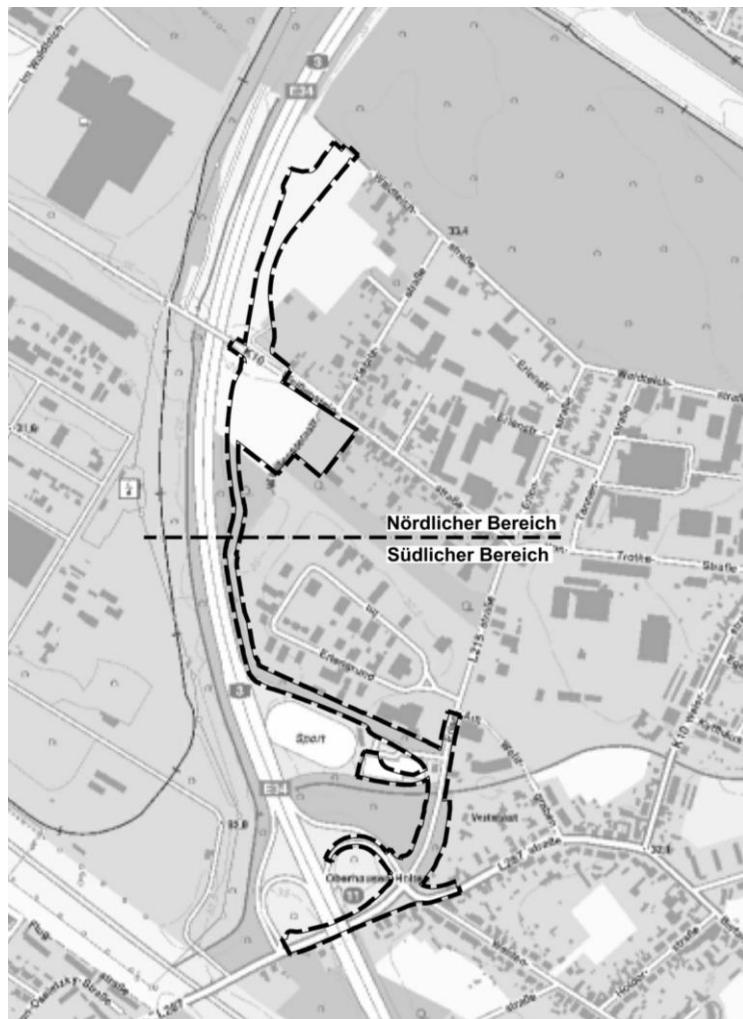


Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide –

3.2 Umgebung des Plangebietes

Die geplante Trasse der neuen Erschließungsstraße verläuft südwestlich und westlich des Siedlungsbereiches Weierheide. Der Siedlungsbereich Weierheide ist durch das Nebeneinander von Wohnnutzungen und Gewerbe geprägt und hat dadurch in vielen Bereichen den Charakter einer gewachsenen städtebaulichen Gemengelage.

Im Süden des Plangebietes, im Bereich zwischen der Anschlussstelle Oberhausen-Holtent und dem Hauptkanal Sterkrade grenzen südöstlich an die geplante Trasse Wohnnutzungen an, die sich südlich der Königstraße und östlich der Erlenstraße erstrecken. Nördlich des Hauptkanals Sterkrade schwenkt die geplante Trasse über das Gelände des Tennisclubs Buschhausen, der an einen anderen Standort verlegt wird, nach Westen. An diesen Trassenabschnitt grenzt nördlich das Gewerbegebiet „Im Er-

lengrund“ und südlich ein städtischer Sportplatz, der nach Plänen der Stadt Oberhausen erneuert werden soll.

Nordwestlich des Sportplatzes schwenkt die neue Verkehrsstrasse parallel zur Autobahn A 3 nach Norden. Nach Passage einer Engstelle zwischen der Autobahn und einem vorhandenen Umlagerungsbauwerk der EmscherGenossenschaft verläuft die geplante Trasse in einem Abstand von ca. 150 m zum bestehenden Siedlungsrand. Dazwischen liegen kleinere Wald- und Gehölzparzellen sowie eine zurzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche, die der Bebauungsplan mit einem Gewerbegebiet überplant. Nördlich der Weißensteinstraße liegen Grünlandflächen zwischen der geplanten Trasse und dem westlichen Siedlungsrand von Weierheide. Ein östlich der A 3 im Bereich der Waldteichstraße liegendes geschütztes Biotop bleibt durch den gewählten Trassenverlauf erhalten. Die übrigen zwischen der neuen Verkehrsstrasse und der Autobahn liegenden überwiegend als Grünland genutzten Flächen nördlich der Weißensteinstraße werden für Ausgleichsmaßnahmen in den Bebauungsplan aufgenommen, soweit sie nicht im Schutzstreifen der unmittelbar neben der Autobahn unterirdisch verlaufenden Ferngas- und Produktenleitungen liegen.

Auf der Westseite der Autobahn A 3 schließen sich großflächige Industrie- und Gewerbegebiete an. Zwischen der Autobahntrasse und den Industrie- und Gewerbegebieten verläuft der von Grünstrukturen gesäumte Handbach.

4. Übergeordnete Planungen

4.1 Ziele der Raumordnung und vorbereitende Bauleitplanung

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Sie sind von den in § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) aufgeführten Adressaten zu beachten. D.h., es handelt sich um Festlegungen, die nicht durch eine Abwägung überwindbar sind. Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Grundsätze der Raumordnung sind dagegen in den nachgeordneten Planungsebenen lediglich zu berücksichtigen und können damit abgewogen werden.

4.1.1 Landesentwicklungsplan

In dem am 08.02.2017 in Kraft getretenen neuen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) wurde die Einstufung der nordrhein-westfälischen Gemeinden

in Ober-, Mittel- und Grundzentren unverändert aus dem alten übernommen. Oberhausen wird im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung als Mittelzentrum im Ballungskern Ruhrgebiet dargestellt.

Im neuen LEP wird das Plangebiet nachrichtlich überwiegend als Freiraum dargestellt.

Nach dem neuen LEP NRW ist bei der Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen der Grundsatz zu berücksichtigen, dass eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, ÖPNV) vorhanden oder geplant ist. Multimodale Schnittstellen sollen dabei von der Regionalplanung vorrangig für eine bedarfsgerechte Festlegung von Flächen für Logistikstandorte genutzt werden (Grundsatz 6.3-5).

Die mit dem Bebauungsplan Nr. 735 verfolgte Straßenplanung dient der kurzwegigen Anbindung sowohl des mit dem Bebauungsplan Nr. 642 geplanten Logistikstandortes Weierstraße / Waldteichstraße¹ als auch der sich westlich der A 3 im Bereich „Im Waldteich“ erstreckenden Gewerbe- und Industriegebiete an die Anschlussstelle Oberhausen-Holten der A 3. Er dient damit der Umsetzung des Grundsatzes 6.3-5 des LEP auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

4.1.2 Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP)

Die Stadt Oberhausen hat sich mit den Städten Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne und Mülheim an der Ruhr zu einer Planungsgemeinschaft „Städteregion Ruhr“ zusammengeschlossen. Die Planungsgemeinschaft hat einen Regionalen Flächennutzungsplan gemäß § 25 Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung vom 03.05.2005 erarbeitet, der als integraler Bestandteil des Regionalplans aufgestellt wurde und zugleich die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans gemäß § 204 BauGB übernimmt.

Der RFNP ist mit der Bekanntmachung am 03.05.2010 in Kraft getreten und damit gemäß § 25 Abs. 4 LPIG Ziel der Raumordnung geworden. Für das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 735 und seine unmittelbare Umgebung enthält er folgende Darstellungen (vgl. Abb. 2):

Die Autobahn A 3 ist regionalplanerisch als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr, der Straßenzug Königstr. / Erlenstr. / Von-Trotha-Str. / Weierstr. als Straßen

¹ Eine Bahnandienung des Standortes ist über das unmittelbar nördlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans liegende Anschlussgleis grundsätzlich möglich, auch wenn für das gegenwärtig auf der SO-Fläche vorgesehene großflächige Lager keine Bahnandienung benötigt wird, da hier überwiegend Frischware gelagert und umgeschlagen werden soll.

für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr dargestellt. Die Weißensteinstraße ist als Fläche für die örtlichen Hauptverkehrszüge gem. § 5 Abs. 2 BauGB dargestellt.

Die Flächen im Grünkorridor östlich parallel zur A 3 sind regionalplanerisch überwiegend als allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche sowie als Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und als Regionaler Grünzug festgelegt sowie als Grünflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt. Die südlich an die Weißensteinstraße angrenzende noch unbebaute Fläche auf der östlichen Seite der A 3 wird als gewerbliche Baufläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt und regionalplanerisch dem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) zugeordnet und stellt damit eine Erweiterungsfläche für die angrenzenden gewerblich geprägten Siedlungsbereiche dar, die der RFNP genauso darstellt.

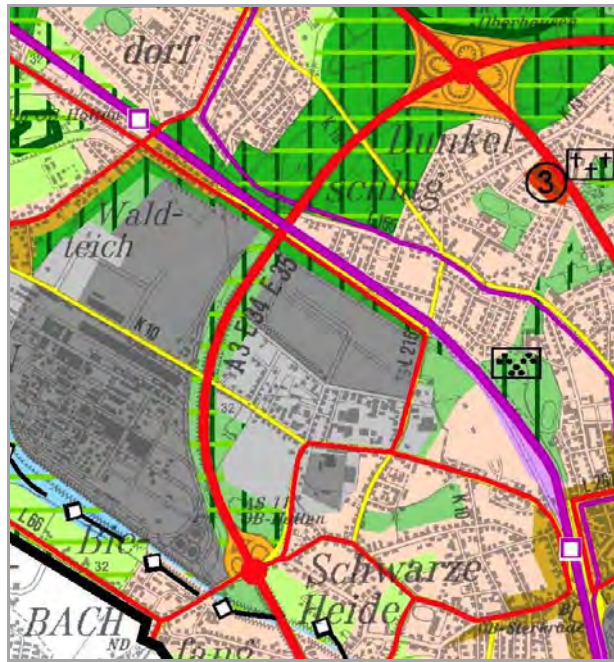


Abb. 2: Ausschnitt des RFNP von Plangebiet und Umgebung

4.2 Stadtentwicklungskonzept STEK 2020

Das Stadtentwicklungskonzept Oberhausen 2020 (STEK 2020) wurde am 27.10.2008 vom Rat der Stadt Oberhausen als informelle Planung i.S. des § 1 Abs. 6 Nr.11 BauGB beschlossen. Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 735 sind im Plan „Flächennutzung“ (vgl. Abb. 3) für den Bereich nördlich der Weißensteinstraße als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Südlich der Weißensteinstraße stellt dieser Plan entlang der A 3 eine kleinen Fläche für die Landwirtschaft, eine dreieckförmige Waldfläche und daran anschließend Grünflächen bis

zur Anschlussstelle Oberhausen-Holten dar. Am südlichen Rand der Weißensteinstraße schließt sich an die kleine Landwirtschaftsfläche eine Gewerbegebietsdarstellung an.

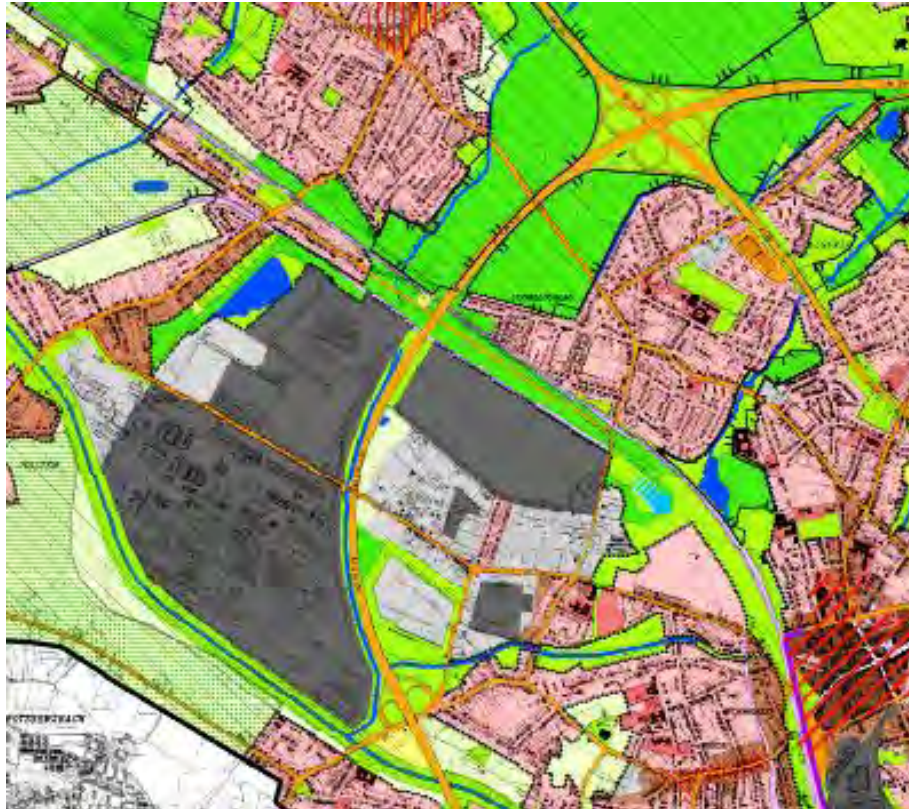


Abb. 3: STEK 2020 – Planausschnitt „Flächennutzung“ von Plangebiet und Umgebung

Im "Maßnahmenplan" des STEK 2020 (vgl. Abb. 4) werden die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 735 mit der Maßnahmennummer 11.25 geführt. Entlang der Ostseite der A 3 sind die vorhandenen Grünstreifen als Maßnahme zur Grünsicherung und Entwicklung zu erhalten und für die Biotopvernetzung weiter zu entwickeln (Maßnahmennummer 11.25). Zudem ist hier unter der Maßnahmenart „Verbundachsen“ die Maßnahme 8.12 „Freiraumvernetzung Regionaler Grünzug A / Sterkrader Wald“² verortet.

Südlich der Weißensteinstraße enthält der Maßnahmenplan eine Wirtschaftsflächenpotenzialfläche mit der Maßnahmennummer 12.29. Diese Fläche soll für die Ansiedlung von kleinteiligem Gewerbe mittels eines Bebauungsplanverfahrens entwickelt werden und wird vor diesem Hintergrund in den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 735 einbezogen.

² Bei der Maßnahme 8.12 „Freiraumvernetzung Regionaler Grünzug A / Sterkrader Wald“ handelt es sich um eine Maßnahme des Emscher Landschaftsparks: ELP 2010 Projekt PL022, Handlungsprogramm ELP 2020+ Maßnahme Nr. 150 „Grünvernetzung Sterkrader Wald / Neues Emschertal“, dem der Planungsausschuss der Stadt Oberhausen am 01.04.2014 zugestimmt hat.

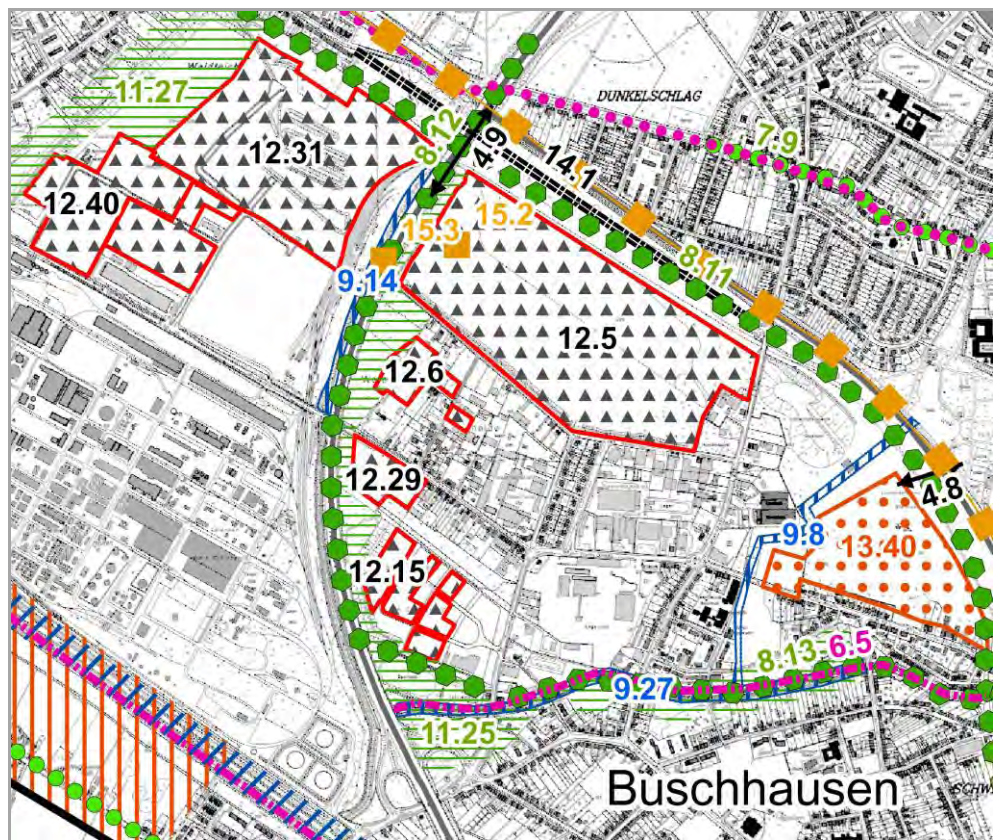


Abb. 4: STEK 2020 – Planausschnitt „Maßnahmen“ von Plangebiet und Umgebung

4.3 Landschaftsplan

Der Trassenabschnitt südlich der Weißensteinstraße liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Oberhausen aus dem Jahr 1996. Für den an die Weißensteinstraße unmittelbar angrenzenden Bereich besteht das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Für ein unmittelbar östlich der Autobahn A 3 liegendes Gehölz besteht das Ziel diese Laubholzbestockung beizubehalten.

Für die sich südöstlich an das Gehölz anschließenden Flächen bis zur Erlenstraße besteht im Landschaftsplan das Entwicklungsziel 7 „Erhaltung der natürlichen Funktionen von Landschaftsteilen, die gemäß Bauleitplanung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen“. In diesem Bereich ist mittlerweile das Gewerbegebiet „Im Erlengrund“ entstanden. Mit Beschluss des B-Plans 437, der das Gewerbegebiet Im Erlengrund festsetzt, ist der Landschaftsplan dort außer Kraft getreten (§ 20 Abs.4 LNatSchG).

Der Landschaftsplan setzt unmittelbar südlich der Weißensteinstraße im Bereich der geplanten Trasse die Anpflanzung eines dreireihigen Gehölzstreifens (Länge ca. 70 m) fest (Festsetzung 4.2.61). Diese Festsetzung wurde bisher nicht umgesetzt.

Der Trassenabschnitt nördlich der Weißensteinstraße befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans der Stadt Oberhausen.

5. Betrachtete Trassenalternativen

Im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 735 wurde die Möglichkeit geprüft, das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 642 - Weierstraße/ Waldteichstraße - mit einer neuen Anschlussstelle zwischen dem Autobahnkreuz Oberhausen und der Anschlussstelle Oberhausen-Holten auf kurzem Wege direkt an die A 3 anzubinden. In diesem Zusammenhang wurden auch Gespräche mit der zuständigen Straßenbauverwaltung in Krefeld und beim seinerzeit zuständigen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen geführt. Die Prüfungen und Abstimmungen ergaben, dass eine Realisierung einer neuen Anschlussstelle in dem genannten Abschnitt als höchst unwahrscheinlich angesehen wurde, zum Einen vor dem Hintergrund des immens hohen konstruktiven Aufwands und der damit verbundenen Kosten einer solchen Maßnahme und zum Anderen vor dem Hintergrund des geplanten 8-streifigen Ausbaus der A 3 und dem Neubau einer Verbindungsrampe am Autobahnkreuz Oberhausen, was die Anlage einer Anschlussstelle in diesem Abschnitt weiter erschwert. Vor diesem Hintergrund wurde eine neue Anschlussstelle zur Anbindung des Bebauungsplangebietes Nr. 642 nicht weiter betrachtet.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 735 wurden verschiedene Trassenvarianten erarbeitet, um das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 642 - Weierstraße/ Waldteichstraße - möglichst direkt an die Anschlussstelle Oberhausen-Holten anzubinden.

Für den Abschnitt nördlich der Weißensteinstraße kommen zwei denkbare Trassenführungen in Betracht (vgl. Abb. 5). Trasse A verläuft von der Weißensteinstraße auf der westlichen Seite der A 3 zwischen dem Handbach und der Gleistrasse am Oxea-Gelände nach Norden, unterquert die A 3 parallel zu der vorhandenen Gleistrasse und erreicht das Gebiet des B-Plans Nr. 642 aus nordwestlicher Richtung.

Trasse B verläuft östlich der A 3 auf bislang unbebauten Grünlandflächen und erreicht das Gebiet des B-Plans Nr. 642 aus südwestlicher Richtung.

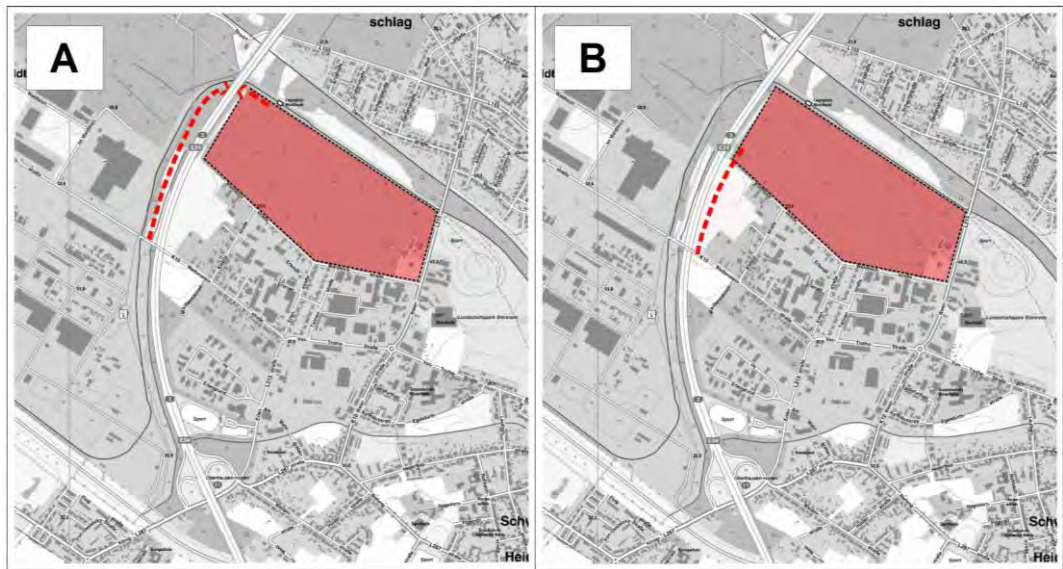


Abb. 5: Trassenvarianten nördlich der Weißensteinstraße (Quelle: Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH: Verkehrsuntersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen, Dezember 2017)

Für den Abschnitt südlich der Weißensteinstraße wurden vier alternative Trassenführungen betrachtet.

Trasse 1 wird westlich der A 3 zwischen dem Betriebsgelände des Oxea-Chemiewerks und dem Handbach nach Süden geführt. Im Bereich der Anschlussstelle Oberhausen-Holten mündet die Trasse auf die Betriebszufahrt des Oxea-Chemiewerks, die unmittelbar an die Königstraße angeschlossen ist.

Die Trassen 2, 3 und 4 verlaufen östlich der A 3 zwischen der Weißensteinstraße und der Erlenstraße. Alle drei Trassenalternativen verlaufen von der Weißensteinstraße aus zunächst in südliche Richtung und knicken dann nach Osten ab, um auf die Erlenstraße zu münden. Trasse 2 verläuft unmittelbar nördlich des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ und schließt ca. 120 m nördlich des Knotenpunktes Erlenstraße / Im Erlengrund an die Erlenstraße an.

Die Trassenvarianten 3 und 4 verlaufen weiter entlang der Autobahn in südliche Richtung, bevor sie nach Osten in Richtung Erlenstraße abknicken. Beide Trassen passieren eine Engstelle zwischen der A 3 und dem Gewerbegebiet „Im Erlengrund“. Die Trassenvariante 3 knickt unmittelbar südlich der Engstelle nach Osten ab und verläuft von dort aus südlich des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ bis zur Erlenstraße. Die Trasse 4 verläuft noch weiter entlang der Autobahn nach Süden, überquert den Hauptkanal Sterkrade und knickt erst dann nach Osten zur Erlenstraße ab.

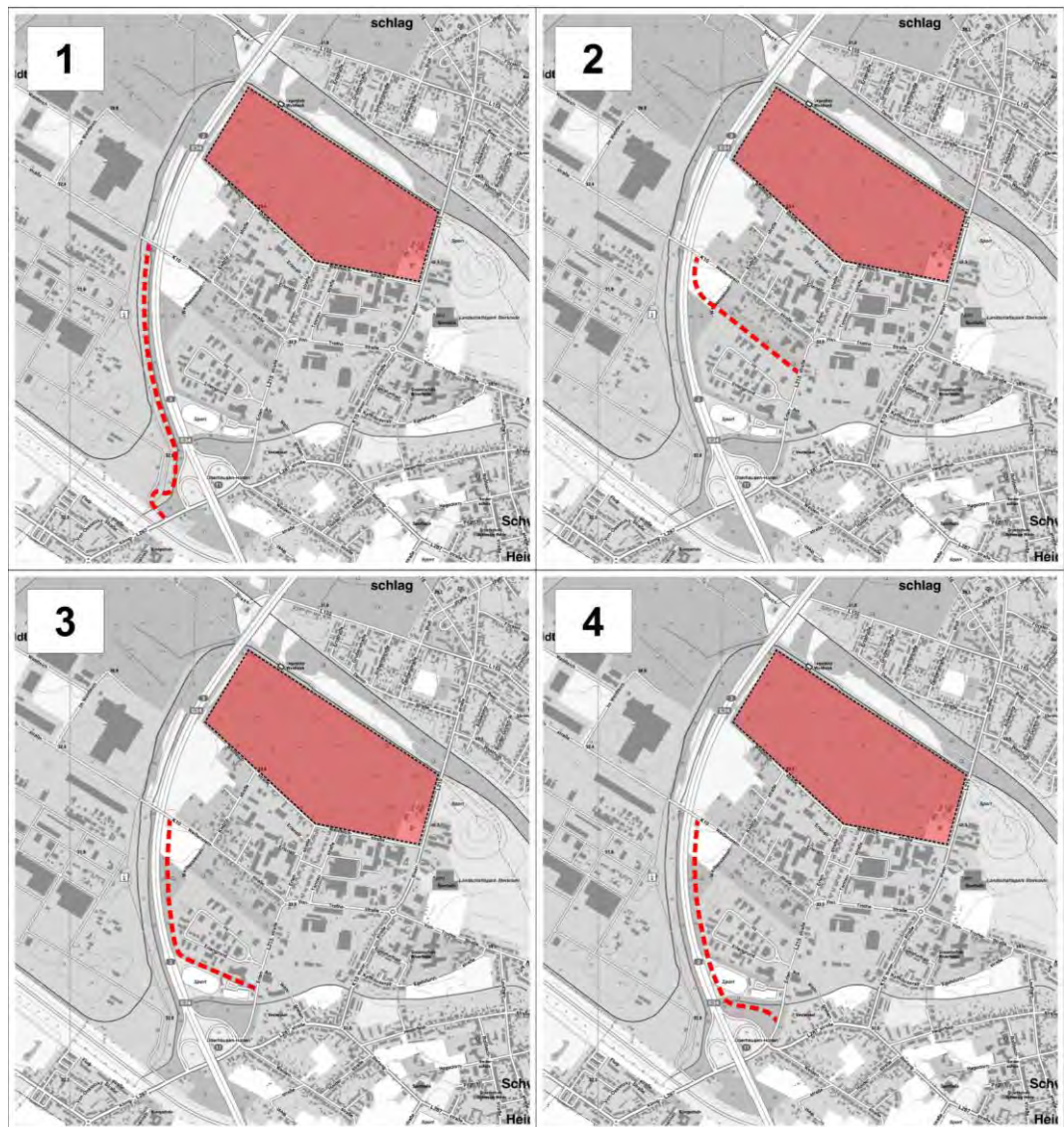


Abb. 6: Trassenvarianten südlich der Weißensteinstraße (Quelle: Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH: Verkehrsuntersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen, Dezember 2017)

Aus der Kombination der dargestellten möglichen Trassenführungen nördlich und südlich der Weißensteinstraße ergeben sich theoretisch acht verschiedene Trassenalternativen. Sie wurden hinsichtlich ihrer Realisierbarkeit getrennt für den nördlichen und südlichen Abschnitt geprüft. Die Prüfergebnisse werden nachfolgend erläutert.

Im Abschnitt nördlich der Weißensteinstraße ergeben sich für die Trassenvariante A folgende Restriktionen:

- Bei der Unterquerung der A 3 parallel südlich zu der bestehenden Werkbahntrasse ergibt sich zwischen der Gleisanlage und dem Brückenwiderlager der Autobahn eine Engstelle. Die dort zur Verfügung stehende Fläche ist für zwei Fahrstreifen nicht ausreichend, so dass dieser Bereich nur einstreifig befahrbar

ist und für einen sicheren Verkehrsablauf eine Engstellensignalisierung erforderlich macht.

- Die Trasse verläuft westlich der Autobahn über Grundstücke der Emschergenossenschaft und des Oxea-Chemiewerks. Auf dem Grundstück der Emschergenossenschaft konkurriert die Trasse mit Absichten der Emschergenossenschaft, im Rahmen der Renatureierung des Handbachs in diesem Bereich ein Regenrückhaltebecken zu errichten. Zudem steht das Grundstück von Oxea aus Sicherheitsgründen nicht zur Verfügung, da im unmittelbaren Umfeld der Trasse chemische Güter verladen werden und damit ein Betriebsbereich i. S. d. § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorliegt, in dem mit gefährlichen Stoffen im Sinne der Seveso-III-Richtlinie umgegangen wird und der unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) fällt.
- Es bestehen keine ausreichenden Flächen zur Ausbildung eines leistungsfähigen Knotens Weißensteinstraße / Erschließungsstraße aufgrund der bestehenden Zwangspunkte durch die Gleistrasse im Westen und die Autobahn im Osten. Hinzu kommen eingeschränkte Sichtverhältnisse aufgrund der vorhandenen Schutteinrichtung auf dem Brückenbauwerk über die A 3.

Für die Trassenvariante B bestehen Restriktionen durch ein vorhandenes, gesetzlich geschütztes Biotop, das unmittelbar östlich der A 3 etwa auf Höhe der Waldteichstraße liegt, sowie durch verschiedene unterirdische Fernleitungen, die parallel östlich der Autobahn A 3 verlaufen. In dem verbleibenden Korridor zwischen der A3 und der vorhandenen Bebauung an der Kiebitzstraße steht für die geplante Trasse ausreichend Fläche zur Verfügung. Für die Ausbildung eines leistungsfähigen Knotens Weißensteinstraße / Erschließungsstraße stehen ebenfalls ausreichend Flächen zur Verfügung. Da die Weißensteinstraße im Bereich des Anschlussknotens der Trasse etwa 3,5 bis 4 m höher als das umliegende Gelände liegt, muss die neue Trasse mit einer Rampe auf das Höhenniveau der Weißensteinstraße geführt werden.

Durch die Lage der Trasse B ist eine Zunahme der Schallimmissionen an den vorhandenen Gebäuden westlich der Kiebitzstraße nicht auszuschließen. Vor dem Hintergrund der vorhandenen Lärmbelastung durch die A 3 ist jedoch zu erwarten, dass sich die Schallimmissionen durch die Trasse an diesen Gebäuden nicht wahrnehmbar erhöhen. Die erforderliche Rampe, um das Höhenniveau der Weißensteinstraße zu erreichen wird sogar eine abschirmende Wirkung gegenüber den Schallimmissionen der A 3 haben.

Bei Trassenvariante B ergibt sich gegenüber Variante A eine deutlich kürzere und direktere Verkehrsführung zwischen der Weißensteinstraße und dem Bebauungsplangebiet Nr. 642 nördlich der Waldteichstraße. Zudem ermöglicht diese Trasse eine Erschließung der freien Flächen zwischen der neuen Trasse und der Kiebitzstraße, für

die die Stadt Oberhausen auf der Grundlage des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) und des Stadtentwicklungskonzeptes (STEK 2020) eine gewerbliche Nutzung anstrebt. Am 25.09.2017 hat der Rat der Stadt Oberhausen für diesen Bereich die Aufstellung eines Bebauungsplans (Nr. 740) beschlossen.

Insgesamt wird damit die Trassenvariante B für den Abschnitt nördlich der Weißensteinstraße als deutlich günstiger bewertet als die Variante A.

Im Abschnitt südlich der Weißensteinstraße scheidet die Trassenvariante 1 westlich der A 3 nach eingehender Prüfung aus. Entscheidende Gründe dafür sind, dass die Realisierung dieser Trasse nur mit Zustimmung von Oxea möglich ist. Diese Zustimmung wird von dem Chemiewerk an die Bedingung geknüpft, dass die neue Trasse ausschließlich von den LKW befahren wird, die das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 642 bedienen. Diese Bedingung lässt sich zum einen nur durch eine Unterquerung der Weißensteinstraße ohne Verknüpfung mit der neuen Trasse gewährleisten, so dass eine Kombination der Trasse 1 im Süden mit der Trasse B im nördlichen Abschnitt bereits ausgeschlossen wäre. Zum anderen ist diese Bedingung nur zu erfüllen, wenn die Trasse als Privatstraße realisiert wird. Gegenüber einer öffentlichen Straße ändert sich dadurch die Bewertungsgrundlage der Schallimmissionen, die durch den Verkehr auf der Trasse hervorgerufen werden; sie sind bei einer Privatstraße nach der TA Lärm zu beurteilen statt nach der 16. BImSchV, die für öffentliche Straßen anzuwenden ist. Durchgeführte Schallimmissionsberechnungen ergaben, dass es bei Realisierung dieser Trasse zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte im Nachtzeitraum an zwei Immissionsorten im Bereich des Knotenpunktes Königstraße / Oxea-Zufahrt kommt, auch dann, wenn aktiver Schallschutz zum Einsatz käme.

Die östlich der A3 geführte Trassenvariante 2 ermöglicht aufgrund ihrer Lage die Unterbrechung der Weißensteinstraße (bspw. am Knoten Weißensteinstr. / Kiebitzstr.), da mit ihr eine neue Trasse für den heutigen Durchgangsverkehr auf der Weißensteinstraße ohne unzumutbare Umwege zur Verfügung stehen würde. Damit würde die Weißensteinstraße im Bereich der schutzwürdigen Wohnbebauung östlich des Knotens Weißensteinstr. / Kiebitzstr. zur Anliegerstraße ohne Durchgangsverkehr, was mit einer deutlichen Reduzierung der Schallimmissionen in diesem Bereich einhergehen würde.

Die Trasse 2 verläuft nördlich des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ innerhalb eines Waldstreifens, was die Beseitigung eines Teilbereichs dieses Waldstreifens nach sich ziehen würde. Parallel zu diesem Trassenabschnitt verlaufen unmittelbar nördlich des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ Ferngasleitungen, die nicht mit einer Straße überbaut werden können. Die Straßentrasse müsste hier nördlich des Schutzstreifenbereichs der Ferngasleitungen gelegt werden, wodurch sie näher an die schutzwürdige

Wohnbebauung südlich der Weißensteinstraße heranrücken würde. Dies würde die Schallimmissionen an den südlichen Gebäudefassaden erhöhen und möglicherweise zu visuellen Beeinträchtigungen der Anwohner führen. Aus diesen Gründen wird diese Trassenvariante von der Stadt Oberhausen nicht weiterverfolgt.

Bei Trasse 3, die ebenfalls eine alternative Verbindung zwischen der Erlenstraße und der Weißensteinstraße schafft, ist eine Unterbrechung der Weißensteinstraße nicht sinnvoll, da der erforderliche Umweg für den Verkehr, der Knotenpunkt Weißensteinstraße / Erlenstraße / Von-Trotha-Straße von Osten nach Westen bzw. in Gegenrichtung fährt, nicht zumutbar ist. Dennoch ist eine deutliche Verringerung des Verkehrsaufkommens und damit der Verkehrslärmimmissionen im Bereich der schutzwürdigen Wohnnutzungen an der Weißensteinstraße zu erwarten, da die neue Trasse für den Verkehr zwischen der Anschlussstelle Oberhausen-Holten und den westlich der A 3 liegenden Gewerbegebieten eine kürzere und günstigere Alternative darstellt.

Im Verlauf der Trasse 3 befindet sich zwischen dem Gewerbegebiet „Im Erlengrund“ und der A 3 eine Engstelle durch ein Umlagerungsbauwerk der Emscher-genossenschaft. Die verfügbare Fläche im Bereich der Engstelle ist auch unter Berücksichtigung des im Bundesverkehrswegeplan 2030 vorgesehenen Ausbaus der A3 für eine zweistreifige Trasse ausreichend. Allerdings ist innerhalb der Engstelle die Anlage eines Geh- und Radweges nicht möglich, so dass eine alternative Führung der Fußgänger und Radfahrer, bspw. durch das Gewerbegebiet „Im Erlengrund“ erforderlich wird.

Um den Anschlussknotenpunkt der Trasse 3 mit der Erlenstraße leistungsfähig auszubilden und eine plausible Straßenführung für diese Trasse herstellen zu können, die den Verkehr von bzw. zu den gewerblich genutzten Flächen westlich der A 3 aufnehmen und leistungsfähig abwickeln kann, ist eine Überplanung der bestehenden Tennisanlage an der Erlenstraße erforderlich. Zudem erfordert die Ausbildung des Knotenpunktes mit der Erlenstraße eine Erweiterung der Brücke über den Hauptkanal Sterkrade.

Der Verlauf der Trasse 4 unterscheidet sich erst südlich des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ vom Verlauf der Trasse 3. Insofern gelten die Ausführungen zur Trasse 3 hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen auf die Weißensteinstraße und bezüglich der Engstelle zwischen der A 3 und dem Gewerbegebiet „Im Erlengrund“ auch für die Trasse 4. Südlich des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ verläuft die Trasse 4 weiter parallel zur A 3, überquert dann den Hauptkanal Sterkrade, bevor sie etwa parallel zur östlichen Zufahrtsrampe der Anschlussstelle Oberhausen-Holten nach Osten geführt wird. Eigentümerin der Fläche zwischen der A3 und der Erlenstraße südlich des Hauptkanals Sterkrade ist die Emscher-genossenschaft, die im Rahmen des Emscher-Umbaus auf dieser Fläche die Verlegung von Abwasserkanälen und den Bau

einer Mischwasserbehandlungsanlage plant. Zudem besteht die Absicht, auf dieser Fläche ein Regenrückhaltebecken zu errichten. Vor diesem Hintergrund steht diese für die Umsetzung der Trasse 4 erforderliche Fläche nicht zur Verfügung.

Im Abschnitt südlich der Weißensteinstraße ist damit von den vier geprüften Trassenvarianten ausschließlich die Trasse 3 umsetzbar, sofern eine Ausweichfläche für die vorhandene und durch die Trasse überplante Tennissportanlage des Tennisclubs Buschhausen gefunden wird.

Damit ergibt sich die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens weiter zu verfolgende Trassenvariante (vgl. Abb. 7) aus der Kombination von Trasse B für den Abschnitt nördlich der Weißensteinstraße und von Trasse 3 für den Abschnitt südlich der Weißensteinstraße.

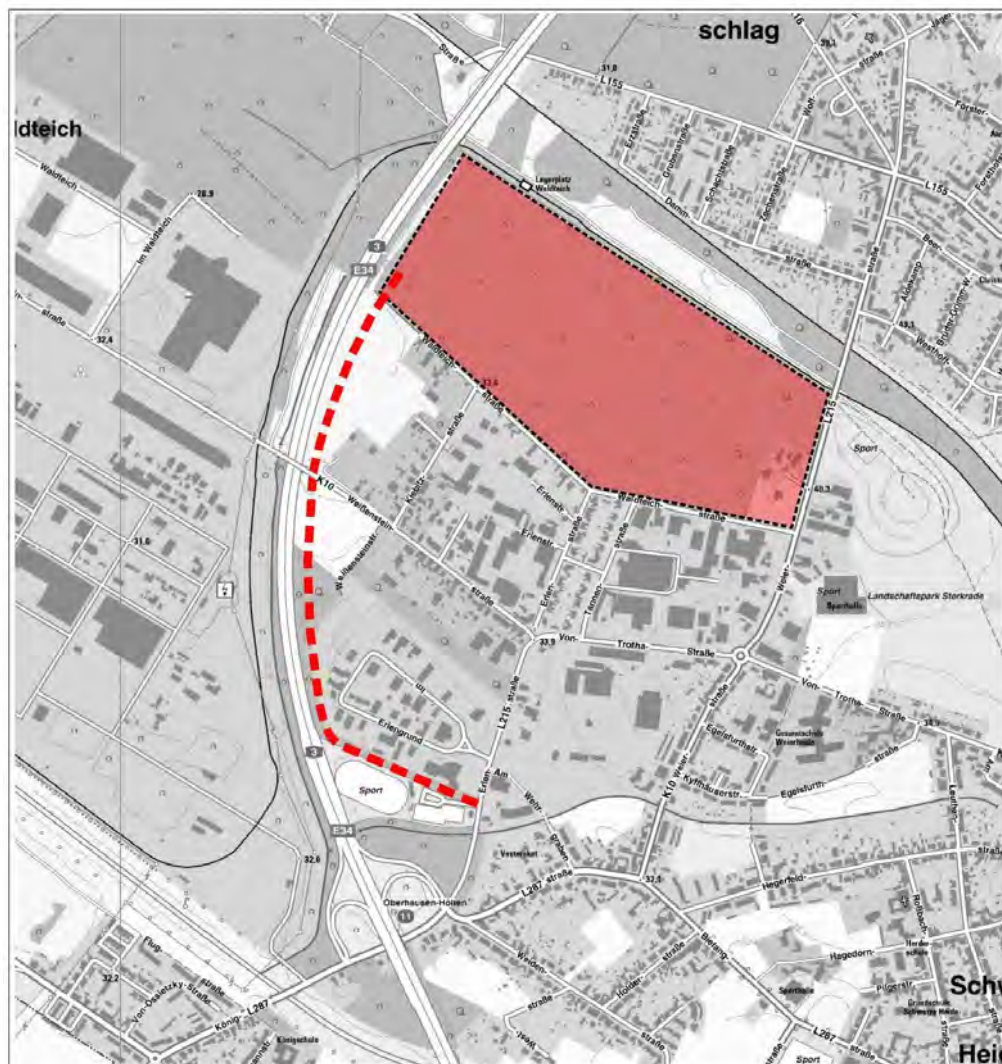


Abb. 7: Favorisierte Trassenführung (Vorzugsvariante)

6. Erläuterung der Planung und der Festsetzungen im Bebauungsplan

6.1 Öffentliche Verkehrsfläche

Das Plangebiet, das im wesentlichen die Trasse der geplanten Erschließungsstraße umfasst, erstreckt sich von der Autobahnanschlussstelle Oberhausen Holten im Süden bis zum südwestlichen Rand des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 642 nördlich der Waldteichstraße.

Die Planung und Ausgestaltung der neuen Erschließungsstraße erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735³ sowie einer Reihe weiterer Randbedingungen, die bei der detaillierten Trassenplanung sowie im Hinblick auf den straßenbautechnischen Entwurf zu beachten sind. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 735 ergibt sich aus diesen fachplanerischen Vorgaben.

Aus der Verkehrsuntersuchung wird deutlich, dass das vorhandene Straßennetz im Umfeld des Plangebietes bereits heute hohe Belastungen aufweist. Aus den verkehrstechnischen Berechnungen ergibt sich, dass der Knotenpunkt Königstraße / Erlenstraße / Anschlussstelle Oberhausen-Holten, östliche Rampe bereits im Prognose-Nullfall nicht leistungsfähig ist, da das zu erwartende Verkehrsaufkommen die Kapazität des Knotenpunktes übersteigt. Zur leistungsfähigen Abwicklung der prognostizierten Verkehrsbelastungen ist ein Ausbau dieses Knotenpunktes erforderlich. Dazu werden jeweils zwei Fahrstreifen für den Geradeausstrom von dem nordöstlichen Knotenpunktarm (Erlenstraße, Fahrtrichtung Süd) und für den Linksabbieger von dem nordwestlichen Knotenpunktarm (Abfahrt Anschlussstelle OB-Holten) empfohlen. Zudem wird empfohlen, die Zahl der Fahrstreifen über den Knotenpunkt hinaus auf der Königstraße in südwestliche Richtung bis zur westlichen Rampe der Anschlussstelle OB-Holten weiterzuführen.

Vor diesem Hintergrund werden diese für eine leistungsfähige Abwicklung auszubauenden Knotenpunkte und Straßenabschnitte im Bereich der Anschlussstelle Oberhausen-Holten in den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 735 mit aufgenommen.

Von der Anschlussstelle Oberhausen Holten verläuft die geplante Trasse zunächst über den Straßenzug Königstraße / Erlenstraße in nordöstliche Richtung. Nach der Überquerung des Hauptkanals Sterkrade knickt die Trasse im Bereich der Tennisanlage des TC Buschhausen von der Erlenstraße nach Westen ab. Dabei nimmt die ge-

³ Vgl. Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH: Verkehrsuntersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen, Dezember 2017

plante Trasse Teilflächen der Tennisanlage in Anspruch, die im Zuge der Planung an einen neuen Standort verlegt wird.

Für den sich nordöstlich an den Knotenpunkt Königstraße / Erlenstraße / Anschlussstelle Oberhausen-Holten, östliche Rampe anschließenden Abschnitt der Erlenstraße ist zur Abwicklung der zu erwartenden Verkehre ein mehrstreifiger Ausbau in beiden Fahrtrichtungen bis zum Anschlusspunkt der Neubautrasse erforderlich. Dies schließt den Neubau des Knotenpunktes der neuen Erschließungsstraße mit der Erlenstraße ein, der mit einer Abkröpfung der Erlenstraße so ausgeführt wird, dass die Verkehre zu den gewerblichen Entwicklungsflächen westlich und östlich der A 3 unmittelbar über die geplante Erschließungsstraße geführt werden. Daneben ist an diesem Knotenpunkt auch eine Zufahrt zu dem bestehenden Sportplatz westlich der Erlenstraße zu berücksichtigen.

Die Trasse der neuen Erschließungsstraße verläuft dann unmittelbar nördlich des Sportplatzes weiter in westliche Richtung und nimmt dabei eine zwischen dem Sportplatz und dem nördlich angrenzenden Gewerbegebiet „Im Erlengrund“ liegende Grünfläche in Anspruch. Vor der Autobahn A 3 schwenkt die Trasse nach Norden und verläuft nun parallel zur Autobahn im Westen und dem östlich angrenzenden begrünten Umlagerungsbauwerk der Emschergenossenschaft.

In Höhe des bestehenden Sportplatzes, an dem die neue Erschließungsstraße nördlich vorbeigeführt wird, reduziert sich die Straßenbreite auf zwei Fahrstreifen. Hier wird der Fuß- und Radverkehr nach Norden durch das Gewerbegebiet „Im Erlengrund“ und einen nördlich des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ liegenden Waldstreifens bis zur Weißensteinstraße geführt, da im weiteren Verlauf der Trasse aufgrund der Engstelle durch ein Umlagerungsbauwerk der Emschergenossenschaft zwischen dem Gewerbegebiet „Im Erlengrund“ und der A 3 die Anlage eines straßenbegleitenden Geh- und Radweges nicht möglich ist. Die Geh- und Radwegeverbindung durch das Gewerbegebiet „Im Erlengrund“ ist im rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 437 innerhalb einer öffentlichen Grünfläche als geplante Wegeverbindung eingetragen. In dem am nördlichen Rand des Gewerbegebietes, innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplan Nr. 437 in einem Waldstreifen liegende Wegeabschnitt ist durch ein Geh- und Fahrrecht gesichert. Die rechtliche Sicherung der außerhalb des Bebauungsplans Nr. 735 liegenden Abschnitte der Wegeverbindung erfolgt zeitnah durch die Stadt Oberhausen. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 735 wird die Wegeverbindung östlich des festgesetzten Gewerbegebietes aufgenommen (s. dazu auch Kap. 6.2) und auf der nördlichen Seite der Weißensteinstraße bis zur neuen Erschließungsstraße und nördlich der Weißensteinstraße als straßenbegleitender Rad- und Fußweg innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche auf der östlichen Seite der neuen Erschließungsstraße bis zur Waldteichstraße geführt. In der nachfolgenden Abbildung ist die geplante Rad- und Fußwegeverbindung zwischen

der neuen Erschließungsstraße am Sportplatz und der Weißensteinstraße, die zugleich eine Grünverbindung darstellt, skizziert.

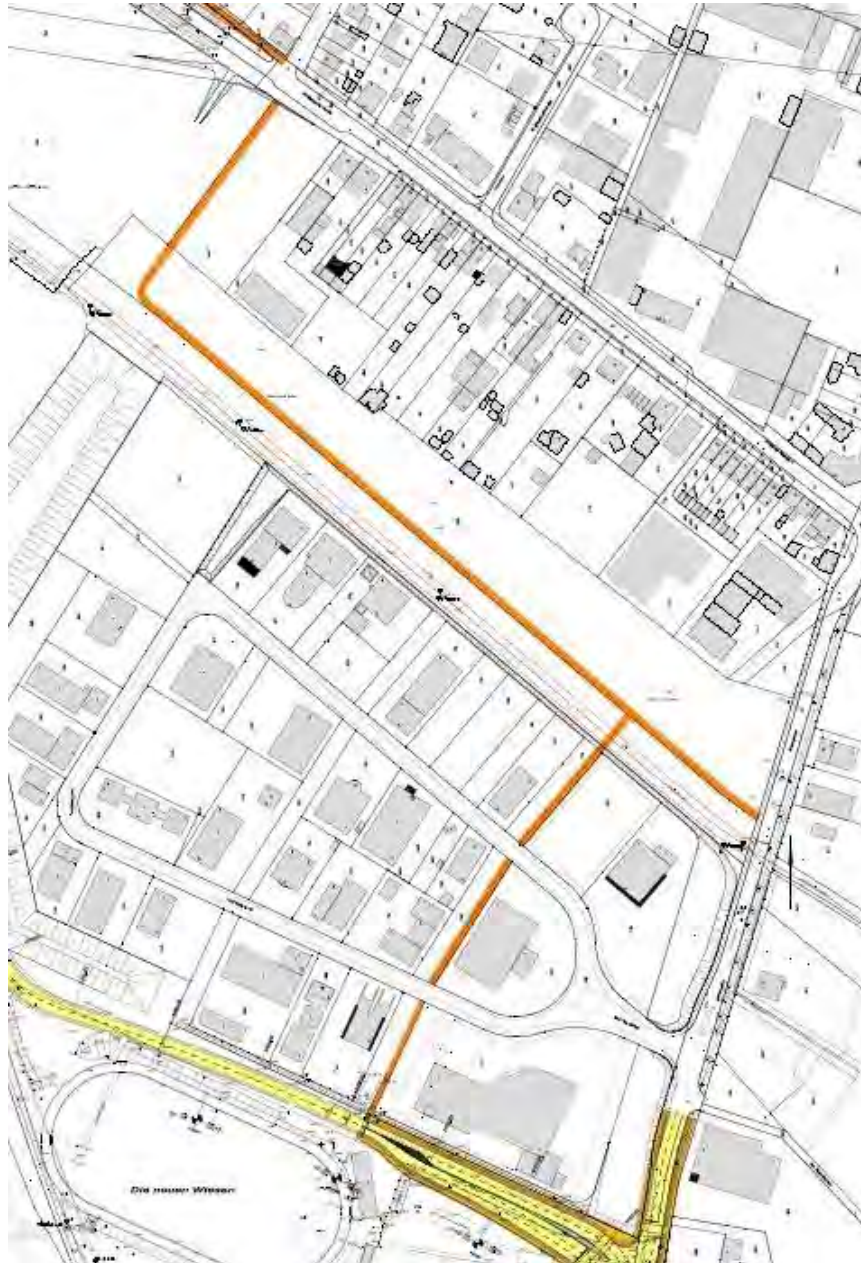


Abb. 8: Geplante Rad- und Fußwegeverbindung außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 735

Nachdem der Wall des Umlagerungsbauwerks nach Nordosten abknickt, quert die geplante Straße ein Eichenwäldchen und rückt in diesem Bereich etwas von der A 3 ab, da der Straßenverlauf dort parallel östlich zur A 3 unterirdisch verlaufende Versorgungs- und Produktenleitungen mit ihren freizuhalten Schutzstreifen beachten muss.

Im Bereich des Wäldchens beginnt die neue Erschließungsstraße zur Weißensteinstraße hin anzusteigen, um den Höhenunterschied zu der östlich der Autobahn in Dammlage geführten Weißensteinstraße zu überwinden. Dort überquert sie das Bodendenkmal „Reste der mittelalterlichen Klever Landwehr“ bereits oberhalb des bestehenden Geländeniveaus (vgl. dazu die detaillierten Erläuterungen in Kap. 10.2 Bodendenkmäler).

Nördlich des Wäldchens führt die Straße weiter parallel zur Autobahn A 3 über eine Ackerfläche bis zur Weißensteinstraße, an die sie mit einem einstreifigen Kreisverkehr mit einem Außendurchmesser von 35 m und einstreifigen Zu- und Ausfahrten angebunden werden soll.

Nördlich der Weißensteinstraße wird die neue Erschließungsstraße mit einem einseitigen Geh- und Radweg östlich der A3 über Grünlandflächen bis zur Waldteichstraße geführt, wo sie an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 642 - Weierstraße/ Waldteichstraße - mit dem dort geplanten Logistikstandort anschließt.

Die für den Neubau der Erschließungsstraße erforderlichen Flächen sowie die erforderlichen Flächen für die vorgesehenen Anbindungen an das bestehende Straßennetz sowie für den erforderlichen Ausbau und Umbau bestehender Straßenabschnitte und Knotenpunkte werden im Bebauungsplan als öffentliche Straßenverkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Vor dem Hintergrund, dass es durch die neue Erschließungsstraße im südlichen Bereich der Trasse zu Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an 22 Gebäuden kommt, werden auf Grundlage der Empfehlungen der durchgeführten Schalltechnischen Untersuchung⁴ folgende aktive Schallschutzmaßnahmen als Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB festgesetzt (vgl. dazu die detaillierten Erläuterungen in Kap. 8.2 Verkehrsbedingte Geräuschemissionen):

- Lärmoptimierter Asphalt auf den herzustellenden bzw. baulich anzupassenden Straßenabschnitten südlich des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ (die Zu- und Ausfahrtrampen an der AS Oberhausen- Holten sind davon ausgenommen).
- Eine Lärmschutzwand südlich des Knotenpunktes Königstraße / Erlenstraße / AS Oberhausen-Holten, östl. Rampe (Wandoberkante bis zu 37,0 m ü. NHN, dies entspricht einer Höhe von etwa 4,0 m über Grund)
- Eine Lärmschutzwand auf dem vorhandenen Wall östlich der Erlenstraße zwischen dem Knotenpunkt Königstraße / Erlenstraße / AS Oberhausen-Holten,

⁴ Vgl. Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH: Schalltechnische Untersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen, Bochum, Januar 2018

östl. Rampe und dem Hauptkanal Sterkrade (Wandoberkante bis zu 39,0 m ü. NHN, dies entspricht einer Höhe von etwa 2,0 m über der Wallkrone)

- Eine Lärmschutzwand nördlich des Gebäudes Erlenstraße 9 (Wandoberkante 35,5 m ü. NHN, dies entspricht einer Höhe von etwa 2,5 bis 3,0 m über Grund). Das Gebäude Erlenstraße 9 ist das Sportlerheim des Sportplatzes. In dem Gebäude befindet sich zurzeit die Wohnung des Platzwartes, die als immissionsempfindliche Nutzung an dieser Stelle die Lärmschutzwand als aktiven Schallschutz erfordert. Die Stadt Oberhausen als Eigentümerin der Fläche strebt an diese Wohnnutzung aus dem Gebäude zu verlagern. Sollte bis zum Baubeginn der Straße die Wohnnutzung aus diesem Gebäude verlagert sein, entfällt die Notwendigkeit der aktiven Schallschutzmaßnahme. Vor diesem Hintergrund wird diese Lärmschutzwand als bedingte Festsetzung gem. § 9 Abs. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen, dass sie nur dann zu errichten ist, wenn zum Zeitpunkt des Baubeginns der Straße in dem Gebäude Erlenstraße 9 eine Wohnnutzung untergebracht ist.

6.2 Gewerbegebiet

Die südlich an die Weißensteinstraße angrenzende Fläche östlich der geplanten Straße wird in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommen. Diese derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche soll gemäß den Vorgaben des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) sowie des Stadtentwicklungskonzeptes der Stadt Oberhausen (STEK 2020) als Gewerbefläche zur Ansiedlung von kleinteiligem Gewerbe entwickelt werden (vgl. Kap. 4.1.2 u. 4.2).

Diesen Vorgaben der Regionalplanung sowie der Stadtentwicklungsplanung entsprechend wird die Fläche als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt. Zur wirtschaftlichen Ausnutzung der festgesetzten Gewerbeflächen wird eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Die Höhe der baulichen Anlagen wird als Höchstmaß über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt. Die zulässige Bauhöhe wird mit 45 m ü. NHN festgesetzt, was bei dem vorhandenen Geländeniveau von 32 – 34 m ü. NHN hier eine Gebäudehöhe von max. 11 – 13 m ermöglicht. Die festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche mittels Baugrenzen erlaubt eine flexible Grundstücksnutzung.

Zur Sicherung des vorbeugenden Immissionsschutzes schutzbedürftiger Nutzungen in der Nachbarschaft gegenüber Gewerbelärmimmissionen werden für die Flächen im Gewerbegebiet flächenbezogene Emissionskontingente auf der Grundlage der DIN 45691 festgesetzt. Die Emissionskontingente werden so festgelegt, dass an den maßgeblichen Immissionsorten im Umfeld des Gewerbegebietes die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch die Gesamtbelastung tagsüber und nachts eingehal-

ten werden (vgl. dazu die detaillierten Ausführungen in Kap. 8.1 Immissionsschutz – Gewerbliche Geräuschimmissionen).

Das festgesetzte Gewerbegebiet liegt innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands für schutzbedürftige Nutzungen im Sinne von § 3(5d) BImSchG bzw. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie des westlich der Autobahn A 3 liegenden Oxea-Geländes, in dem sich mehrere Betriebsbereiche i. S. v. § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes befinden, in denen mit gefährlichen Stoffen im Sinne der Seveso-III-Richtlinie umgegangen wird, und die unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) fallen. Um die Auswirkungen von schweren Unfällen so weit wie möglich zu begrenzen, werden deshalb im Gewerbegebiet schutzbedürftige Nutzungen im Sinne von § 3(5d) BImSchG bzw. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie ausgeschlossen. Dies sind zum Einen empfindliche Nutzungen wie Wohnnutzungen oder Gesundheitseinrichtungen und zum Anderen Nutzungen mit einer gewissen Publikumsfrequenz wie Einzelhandelsgeschäfte oder kulturelle oder soziale Einrichtungen. Vor diesem Hintergrund werden im Gewerbegebiet gem. § 1 Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen. Zudem wird gem. § 1 Abs. 6 BauNVO festgesetzt, dass die gem. § 8 Abs. 3 in Gewerbegebieten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, und gesundheitliche Zwecke, Vergnügungsstätten) nicht zulässig sind.

Zusätzlich wird auf der Grundlage von § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO festgesetzt, dass Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches wären, in dem Gewerbegebiet nicht zulässig sind. Dies sind Betriebsbereiche, in denen mit gefährlichen Stoffen im Sinne der Seveso-III-Richtlinie umgegangen wird und die unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) fallen (z. B. Gefahrstofflagerung). Der Ausschluss von störfallrelevanten Betriebsbereichen erfolgt aus städtebaulichen Gründen. Mit dem Ausschluss störfallrelevanter Betriebsbereiche in dem Gewerbegebiet werden Risiken für die menschliche Gesundheit, die bei Unfällen und Katastrophen von solchen Betriebsbereichen ausgehen können, sowohl für die Wohnnutzungen in der Nachbarschaft des Gewerbegebietes als auch für die stark frequentierte Autobahn A 3 planungsrechtlich ausgeschlossen.

Die Erschließung der Gewerbefläche erfolgt ausschließlich über die nördlich angrenzende Weißensteinstraße. Aufgrund der Höhengradiente der Weißensteinstraße, die zum geplanten Knotenpunkt (Kreisverkehr) mit der neuen Erschließungsstraße ansteigt, ist eine sinnvolle Anbindung des Gewerbegebietes an die Weißensteinstraße im östlichen Bereich, gegenüber der bestehenden Anbindung der Kiebitzstraße möglich. Entsprechend wird entlang der westlich des Gewerbegebietes als Straßenverkehrsfläche festgesetzten neuen Erschließungsstraße, des geplanten Kreisverkehrs

sowie entlang der Weißensteinstraße bis in Höhe der nördlich einmündenden Kiebitzstraße ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

6.3 Grünflächen

6.3.1 Öffentliche Grünflächen

Am östlichen Rand der festgesetzten Gewerbefläche wird eine Grünverbindung mit einem Rad- und Fußweg als öffentliche Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 festgesetzt. Der innerhalb der Grünverbindung als öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Fuß- und Radweg gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzte 3 m breite Rad- und Fußweg erhält zu der östlich angrenzenden Wohnnutzung eine 5m breite Anpflanzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a) innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche. Zwischen dem Rad- und Fußweg und der festgesetzten Gewerbefläche ist innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche ein 2 m breiter Grünstreifen mit Anpflanzung einer Baumreihe festgesetzt. Damit erhält die Rad- und Fußwegeverbindung eine Eingrünung und zugleich wird eine visuelle Abschirmung der Gewerbegebietsnutzungen zu den östlich angrenzenden Wohnnutzungen hergestellt.

Eine im Kompensationskonzept (vgl. Kap. 6.5) enthaltene Ausgleichsfläche im Bereich der heutigen Tennisanlagen nördlich des Hauptkanals Sterkrade wird als öffentliche Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 festgesetzt. Gleichzeitig erhält die Fläche, auf der nach dem Kompensationskonzept ein Feldgehölz anzulegen ist, eine Festsetzung als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB mit einer entsprechenden textlichen Festsetzung zur planungsrechtlichen Absicherung der Ausgleichsmaßnahme.

6.3.2 Private Grünflächen

In dem Abschnitt zwischen der Weißensteinstraße und der Waldteichstraße werden die auf der westlichen Seite der geplanten Straße im Kompensationskonzept (vgl. Kap. 6.5) vorgesehenen Ausgleichsflächen als private Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 festgesetzt. Gleichzeitig erhalten diese Flächen eine Festsetzung als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB mit einer dem Kompensationskonzept entsprechenden textlichen Festsetzung zur planungsrechtlichen Absicherung der Ausgleichsmaßnahmen.⁵

⁵ Da im Schutzstreifen der im nördlichen Bereich dieser privaten Grünflächen verlaufenden unterirdischen Produktenleitung keine Anpflanzungen vorgenommen werden dürfen, ist diese Teilfläche nicht Teil des Kompensationskonzeptes und entsprechend nicht als Ausgleichsfläche vorgesehen und festgesetzt.

Eine weitere südlich des geplanten Gewerbegebietes vorgesehene Ausgleichsfläche wird als private Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 festgesetzt. Gleichzeitig erhält die Fläche, auf der nach dem Kompensationskonzept ein Waldmantel für das südlich angrenzende Eichenwäldchen anzulegen ist, eine Festsetzung als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB mit einer entsprechenden textlichen Festsetzung zur planungsrechtlichen Absicherung der Ausgleichsmaßnahme.

Zwischen der festgesetzten Gewerbefläche und der neuen Erschließungsstraße wird in Anlehnung an die regionalplanerische Vorgabe des RFNP, der hier einen Regionalen Grünzug darstellt (vgl. Kap. 4.1.2), straßenbegleitend eine 10 m breite private Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit einer Pflanzfestsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a) BauGB festgesetzt. Diese Grünfestsetzung dient zugleich der Eingrünung des Gewerbegebietes.

6.4 Niederschlagsentwässerung

Die Straßenplanung wird im Abschnitt Königstraße von der westlichen bis zur östlichen Anbindung der Anschlussstelle Holten über das vorhandene Kanalnetz entwässert. Gleiches gilt für die Erlenstraße von der östlichen Anbindung Anschlussstelle Holten bis zum Ende des Ausbaus an der Einmündung Am Wehrgraben.

Die neue Erschließungsstraße wird unterschiedlich entwässert. Der Neubauabschnitt zwischen der Anbindung Erlenstraße und in Höhe des Sportlerheims wird durch einen neuen Kanal an die vorhandene Kanalisation angeschlossen und entwässert.

Die Entwässerung für den Abschnitt zwischen dem Ende der Straßenaufweitung und dem geplanten Kreisverkehr erfolgt über ein Mulden/Rigolen-System mit vollständiger Versickerung in den Untergrund. Das anfallende Niederschlagswasser wird dabei zunächst in einer Mulde gesammelt und zur Reinigung durch eine belebte Bodenschicht der darunter gelegenen Rigole zugeleitet.

Da die Durchlässigkeit des Untergrunds nördlich des Kreisverkehrs mit der Weißensteinstraße geringer ist und der Grundwasserspiegel zeitweise recht hoch steht, gleichzeitig aber die Speisung des Biotopes nicht unterbrochen werden soll, ist auch für diesen Abschnitt eine Entwässerung über eine Mulden/Rigolen-System geplant. Da hier aber keine vollständige Versickerung mit ausreichender Sicherheit gewährleistet ist, wird die überschüssige Wassermenge mittels Notüberlauf der Rigole westlich angrenzenden Biotop zugeführt.

Im festgesetzten Gewerbegebiet an der Weißensteinstraße erfolgt die Entwässerung des dort anfallenden Regenwassers ebenfalls über ein Mulden/Rigolen-System mit

Reinigung über eine belebte Bodenschicht und sich daran anschließender Versickerung in den Untergrund. Dabei ist die Regenwasserbehandlung auf den einzelnen Gewerbegrundstücken sicherzustellen. Schmutzwasser aus dem Gewerbegebiet kann in den Mischwasserkanal der Weißensteinstraße eingeleitet werden.

6.5 Kompensationskonzept

Die Realisierung des Bebauungsplans Nr. 735 stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der gem. § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen ist. Basierend auf dem im Umweltbericht dargelegten Kompensationskonzept werden im Plangebiet rd. 1,1 ha Kompensations- und Begrünungsmaßnahmen festgesetzt, mit denen folgende Ziele verfolgt werden:

- Teilausgleich für beanspruchte Wald- und Gehölzflächen,
- Schaffung von Rückzugs- und Nahrungshabitaten für Arten der Gehölze und Gehölzränder (z.B. als Jagdstruktur für Gebäudefledermäuse),
- Wiederherstellung von Bodenfunktionen (Entsiegelung, Oberbodenauftrag),
- Förderung des Biotopverbundes,
- Ermöglichung eigendynamischer Entwicklungen der Natur,
- Aufwertung des Landschafts- bzw. Ortsbildes durch Entwicklung gestufter Gehölzränder.

Zu den festgesetzten Maßnahmen gehören insbesondere Gehölzanpflanzungen zur Entwicklung von Feldgehölzen (z. T. mit vorheriger Entsiegelung), Gehölzstreifen und einem Waldmantel, die Anlage einer Baumreihe sowie eine Fläche, die der eigendynamischen Vegetationsentwicklung überlassen wird.

Am nordwestlichen Rand des Plangebietes, auf der westlichen Seite der neuen Erschließungsstraßen werden Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Dort sind auf den mit A 1.2, A 1.3 und A 1.4 gekennzeichneten Flächen Feldgehölze anzupflanzen (s. textliche Festsetzung Nr. 5.1).

Die in diesem Bereich mit A 5 gekennzeichnete Fläche ist nach Abschluss der Baumaßnahme der un gelenkten Sukzession zu überlassen. Alternativ zur un gelenkten Sukzession ist ein Offenhalten dieser Fläche durch eine Mahd (alle 2 - 3 Jahre) zulässig. Dies wird mit entsprechenden textlichen Festsetzungen planungsrechtlich gesichert (s. textliche Festsetzung Nr. 5.3). Mit dieser Ausgleichsmaßnahme werden

Rückzugsräume und / oder Nahrungshabitate für Kleinsäuger, Vögel und Gebäudefledermäuse geschaffen und der Natur eigendynamische Entwicklungen ermöglicht.

Auf der südlich des geplanten Gewerbegebietes gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten und mit A 2 gekennzeichneten Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erfolgt am nördlichen Rand des dort gelegenen Eichenwäldchens, das keinen Waldmantel besitzt, die Anlage eines Waldmantels, was ebenfalls durch eine textliche Festsetzung planungsrechtlich gesichert wird (s. textliche Festsetzung Nr. 5.2). Diese Maßnahme leistet einen Beitrag zum Teilausgleich für im Bereich der Erschließungsstraße beanspruchte Wald- und Gehölzflächen, insbesondere im Bereich des Eichenwäldchens, zur Schaffung von Rückzugs- und Nahrungshabitaten für Arten der Gehölze und Gehölzränder (z.B. als Jagdstruktur für Gebäudefledermäuse), zur Förderung des Biotopverbundes BAB A3 zwischen der AS Oberhausen-Holten und der Waldteichstraße sowie zur Aufwertung des Landschafts- bzw. Ortsbildes durch Entwicklung einer strukturreichen und gestuften Waldrandes.

Auf der als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten und mit A 1.1 gekennzeichneten Fläche, die sich auf einen Teil der Anlage des Buschhausener-Tennisclubs e.V. erstreckt, deren Nutzung aufgegeben wird, ist ein Feldgehölz anzupflanzen. Dazu ist die Fläche vorher zu entsiegeln und trägt damit insbesondere zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen bei (s. textliche Festsetzung Nr. 5.1).

Zudem sieht das Kompensationskonzept eine Reihe von plangebietsinternen Begrünungsmaßnahmen vor, die im Bebauungsplan als Grünordnerische Maßnahmen textlich festgesetzt werden

Als Straßenbegleitgrün sind nicht versiegelte Verkehrsinseln und Bankette sowie Böschungsflächen und Versickerungsmulden mit einer standortgerechten Regelsaatgutmischung (RSM) einzusäen und turnusmäßig im Rahmen der Unterhaltspflege durch den Baulastträger zu mähen. Die Innenflächen des Kreisverkehrsplatzes Weißensteinstraße / Erschließungsstraße kann alternativ mit einer Verkehrsinselmischung aus Gräsern und Kräutern eingesät werden (s. textliche Festsetzung Nr. 4.1).

Parallel zur geplanten Straße sind schmalkronige Bäume als Hochstamm in der Pflanzgüte von mindestens Stammumfang 18 - 20 cm zu pflanzen, in den ersten Jahren nach der Pflanzung standsicher zu verankern und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzabstand und die Anzahl der zu pflanzenden Bäume ist abhängig von der gewählten Baumart und der Breite des Geländestreifens neben dem Fuß- und Radweg (s. textliche Festsetzung Nr. 4.1).

Die mit G 3 gekennzeichneten und als Verkehrsgrün festgesetzten Böschungsf lächen des Gehölzwalls auf der östlichen Seite der Erlenstraße sind nach Fertigstellung der auf dem Wall festgesetzten Schallschutzwand wieder mit Gehölzen/Sträuchern zu bepflanzen (s. textliche Festsetzung Nr. 4.1).

Zur Begrünung nicht überbauter privater Grundstücksflächen im festgesetzten Gewerbegebiet südlich der Weißensteinstraße wird festgesetzt, dass diese nicht in einer die Wasserdurchlässigkeit des Bodens mindernden Weise befestigt werden dürfen und mit Anpflanzungen aus Gehölzen, Stauden und Gräsern zu begrünen und dauerhaft zu erhalten sind. Auf mageren Substraten (z.B. Schotter oder Kies) sind "Blumenwiesen" anzulegen (s. textliche Festsetzung Nr. 4.2). Zudem wird festgesetzt, dass auf privaten Pkw-Stellplatzanlagen im festgesetzten Gewerbegebiet pro fünf Stellplätze ein Laubbaumhochstamm (s. Vorschlagsliste für große Bäume in Tab.20 im Umweltbericht) in der Pflanzgüte von mindestens Stammumfang 18-20 cm, anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten ist. Sie sind mit einem Anfahrschutz zu versehen. Zum Schutz der Bäume sind mindestens 2 m breite und mindestens 6 m² große Baumscheiben mit einem Volumen an durchwurzelbarem Boden von mind. 12 m³ anzulegen. Die Baumscheiben sind durch geeignete Maßnahmen wie z.B. die Bepflanzung mit bodendeckendem Kleingehölz oder Stauden vor Oberflächenverdichtung zu schützen (s. textliche Festsetzung Nr. 4.3). Die Festsetzung einer Stellplatzbegrünung dient der Gliederung und Belebung der Stellplätze durch Grünelemente. Die Bäume tragen im Sommer gleichzeitig durch die Verschattung zur Verbesserung des Mikroklimas bei.

Zur Eingrünung des Gewerbegebietes werden auf den am westlichen und östlichen Rand des Gewerbegebietes festgesetzten Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB die Anlage von Gehölzstreifen festgesetzt. Auf der mit A 3.1 gekennzeichneten privaten Grünfläche im Westen des Gewerbegebietes ist ein maximal sechsreihiger Gehölzstreifen und auf der mit A 3.2 gekennzeichneten privaten Grünfläche im Osten des Gewerbegebietes ein maximal dreireihiger Gehölzstreifen jeweils im Dreieckverband (Reihenabstand x Pflanzabstand: 1,5 x 1,5 m) anzulegen (s. textliche Festsetzung Nr. 4.4). Zwischen dem östlichen Rand der Gewerbefläche und dem parallel geplanten Fuß- und Radweg wird die Anlage einer Baumreihe festgesetzt. Auf dieser mit A 4 gekennzeichneten Fläche sind parallel des geplanten Fuß- und Radweges auf der Längsachse des Geländestreifens zehn Ebereschen (*Sorbus aucuparia*) als Hochstamm in der Pflanzgüte von mindestens Stammumfang 18 - 20 cm zu pflanzen (s. textliche Festsetzung Nr. 4.5).

Diese im Geltungsbereich des Bebauungsplans festgesetzten Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen reichen nicht aus, um den erforderlichen Ausgleichsumfang realisieren zu können. Das verbleibende Biotopwertdefizit wird durch plangebietsexterne Maßnahmen ausgeglichen. Dabei handelt es sich um ein brachgefallenes Gärtnerereige-

lände (0,36 ha) und einen Sportplatz (1,49 ha), dessen Nutzung aufgegeben wird. Während auf dem Gärtnereigelände nach erfolgter Entsiegelung eine Aufforstung mit Laubgehölzen vorgesehen ist, erfolgt auf dem zuvor entsiegelten Sportplatzgelände die Entwicklung einer naturnahen strukturreichen Grünfläche mit Gehölzanpflanzungen und Extensivrasenbereichen. Die plangebietsexternen Maßnahmen werden mit Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans verbindlich gesichert.

6.6 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Östlich der Autobahn A 3 verlaufen verschiedene unterirdische Produktenleitungen. Soweit die Leitungstrassen mit ihren Schutzstreifen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans verlaufen, liegen sie überwiegend innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen.

Am nördlichen Rand des Geltungsbereiches verläuft ein Abschnitt einer Produktenleitung innerhalb einer festgesetzten privaten Grünfläche. Zur Sicherung dieses über private Flächen laufenden Abschnitts der Produktenleitung wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Leitungsbetreibers festgesetzt.

7. Verkehrliche Auswirkungen der Planung

Die verkehrlichen Auswirkungen der geplanten neuen Erschließungsstraße wurden im Rahmen eines Verkehrsgutachtens⁶ untersucht und bewertet. Dabei wurden folgende städtebauliche Planungen im Umfeld des Plangebietes und das damit zu erwartende Verkehrsaufkommen berücksichtigt:

- das westlich der A 3 liegende Gewerbegebiet Waldteich, in dem Logistik und sonstige gewerbliche Nutzungen angesiedelt werden sollen, die vorgesehene Gewerbeansiedlungen im Bereich zwischen der A3 und dem Kiebitzweg (Bebauungsplan Nr. 740) und auf der südlichen Seite der Weißensteinstraße sowie die geplante Ansiedlung von Gewerbenutzungen im Bereich der ehemaligen Zeche Sterkrade östlich der Weierstraße als Prognose-Nullfall (ohne die geplante Erschließungsstraße - B-Plan Nr. 735);
- die o. g. städtebaulichen Planungen sowie das durch den Bebauungsplan Nr. 642 - Weierstraße/ Waldteichstraße - mit dem dort geplanten Logistikstandort er-

⁶ Vgl. Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH: Verkehrsuntersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen, Dezember 2017

zeugte zusätzliche Verkehrsaufkommen unter Berücksichtigung der geplanten Erschließungsstraße (B-Plan Nr. 735) als Prognose-Planfall.

Da es sich bei dem Bebauungsplan Nr. 642 um einen Angebotsbebauungsplan handelt, erfolgte die Berechnung des Verkehrsaufkommens des Plangebietes zunächst auf Grundlage von allgemeinen Kennwerten. Des Weiteren wurden zur Berechnung der tageszeitlichen Verteilung des ermittelten Verkehrsaufkommens allgemeine Ganglinien herangezogen. Auf dieser Grundlage ergab sich für den auf der festgesetzten Sondergebietsfläche vorgesehenen Logistikstandort ein Verkehrsaufkommen von insgesamt 2.895 Fahrten pro Werktag, wovon 1.690 auf den Güterverkehr und 1.205 auf den Beschäftigtenverkehr entfallen (jeweils Summe aus Quell- und Zielverkehr).

Inzwischen hat sich die Planung für den Logistikstandort weiter konkretisiert. Danach ist auf der als Sondergebiet festgesetzten Fläche ein Logistikzentrum eines Einzelhandelsunternehmens geplant, das in mehreren Bauabschnitten errichtet werden soll. Von dem voraussichtlichen Betreiber dieses Logistikzentrums wurden Angaben zum vorgesehenen Betriebsablauf und zur Mitarbeiterzahl für den Vollausbau des Logistikzentrums zur Verfügung gestellt. Das im Rahmen der Verkehrsuntersuchung auf dieser Basis ermittelte werktägliche Verkehrsaufkommen beläuft sich auf insgesamt 3.545 Kfz-Fahrten (davon 2.000 Lkw-Fahrten). Dabei handelt es sich jeweils um die Summe aus Quell- und Zielverkehr.

Das Verkehrsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass das im Prognose-Planfall zu erwartende Verkehrsaufkommen mit der geplanten Erschließungsstraße – auch unter Berücksichtigung der konkretisierten, projektbezogenen Zahlen zum Verkehrsaufkommen – leistungsfähig abgewickelt werden kann.⁷

An dem signalgesteuerten Knotenpunkt Königstraße / Anschlussstelle Oberhausen-Holten, westliche Rampe ist zur leistungsfähigen Abwicklung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens des Plangebietes eine Optimierung des Signalprogramms erforderlich. Damit wird für diesen Knotenpunkt in der Vormittagsspitzenstunde eine befriedigende Verkehrsqualität (Qualitätsstufe C) und in der Nachmittagsspitzenstunde eine gute Verkehrsqualität (Qualitätsstufe B) erreicht.

An dem signalgesteuerten Knotenpunkt Königstraße / Anschlussstelle Oberhausen-Holten, östliche Rampe ist ein Ausbau des Knotenpunktes erforderlich, um eine leistungsfähige Verkehrsabwicklung sicherzustellen. Der Ausbau des Knotens ist im Bebauungsplan-Entwurf bereits berücksichtigt. Damit wird sowohl in der Vormittags- als auch in der Nachmittagsspitzenstunde eine ausreichende Verkehrsqualität (Qualitätsstufe D) erreicht.

⁷ Vgl. dazu Kap. 8 in der vorliegenden Fassung der Verkehrsuntersuchung des Ingenieurbüros Brilon Bondzio Weiser zu den Bebauungsplänen Nr. 642 u. Nr. 735, Dezember 2017

An dem signalgesteuerten Knotenpunkt Weißensteinstraße / Erlenstraße / Von-Trotha-Straße tritt durch die geplante Erschließungsstraße eine Entlastung auf, die zu einer deutlichen Verbesserung der Verkehrsqualität an diesem Knotenpunkt führt (von Qualitätsstufe F (ungenügend) im Prognose-Nullfall auf Qualitätsstufe C (befriedigend) im Prognose-Planfall).

An dem Knotenpunkt Von-Trotha-Straße / Weierstraße, der zurzeit als Kreisverkehr mit einer einstreifigen Kreisfahrbahn und einstreifigen Zu- und Ausfahrten ausgebaut ist, ist bereits im Prognose-Nullfall eine ungenügende Qualität des Verkehrsablaufs zu erwarten, die sich durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen des Bebauungsplan Nr. 642 nur unwesentlich weiter verschlechtert. Eine leistungsfähige Verkehrsabwicklung kann ggf. durch die Herstellung einer zweistreifig befahrbaren Kreisfahrbahn erfolgen.

Am vorfahrtgeregelten Knotenpunkt Weierstraße / Waldteichstraße kann das Verkehrsaufkommen auch unter Berücksichtigung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens des Bebauungsplan Nr. 642 mit einer ausreichenden Qualität des Verkehrsablaufs (Qualitätsstufe D) abgewickelt werden.

An dem Knotenpunkt Königstraße / Zufahrt Oxea kann das Verkehrsaufkommen im Prognose-Planfall mit einer befriedigenden Qualität des Verkehrsablaufs abgewickelt werden. Eine Anpassung des Signalprogramms ist erforderlich, um die Koordinierung der signalgesteuerten Knotenpunkte entlang der Berliner Straße weiterhin zu ermöglichen.

An dem herzustellenden Anschlussknotenpunkt der neuen Erschließungsstraße mit der Erlenstraße lässt sich mit einer Signalsteuerung eine befriedigende Qualitätsstufe C des Verkehrsablaufs erreichen.

An dem herzustellenden Anschlussknotenpunkt der neuen Erschließungsstraße mit der Weißensteinstraße lässt sich mit einem Kreisverkehr eine gute Qualität des Verkehrsablaufs (Qualitätsstufe B) erreichen.

Im Rahmen einer mikroskopischen Verkehrsflusssimulation wurde nachgewiesen, dass die Knotenpunkte entlang der Königstraße und der Erlenstraße im Bereich der Anschlussstelle Oberhausen-Holten auch im Netzzusammenhang ausreichend leistungsfähig sind. Dabei wurde für den Bereich zwischen den beiden Knotenpunkten an der Anschlussstelle Oberhausen-Holten sowohl eine dreistreifige als auch eine vierstreifige Verkehrsführung geprüft. Beide Varianten sind verkehrstechnisch leistungsfähig, wobei die vierstreifige Verkehrsführung aus aufgrund verringerter Verlustzeiten und Rückstaulängen aus verkehrstechnischer Sicht zu bevorzugen ist.

Die neue Erschließungsstraße schafft nicht nur die verkehrliche Anbindung für den mit dem Bebauungsplan Nr. 642 geplanten Logistikstandort nördlich der Waldteichstraße, sondern bietet auch für die bestehenden und geplanten gewerblichen Nutzungen westlich der A 3 nördlich der Weißensteinstraßen eine attraktive Verkehrsanbindung. Dadurch kommt es zu einer Entlastung des Straßenzuges Erlenstraße / Weißensteinstraße, der auch zu einer Verringerung der Verkehrslärmimmissionen entlang dieses Straßenzuges führt.

Mit der neuen Erschließungsstraße verringert sich die tägliche Verkehrsbelastung (DTV)⁸ auf der Erlenstraße südlich des Knotenpunktes Weißensteinstraße / Erlenstraße / Von-Trotha-Straße gegenüber dem derzeitigen Verkehrsaufkommen um 4.350 Fahrzeuge, was einem Rückgang von über 30 % entspricht; auch der Schwerlastverkehr reduziert sich auf diesem Abschnitt um ca. 30 % gegenüber der heutigen Belastung. Auf der Weißensteinstraße westlich des Knotenpunktes Weißensteinstraße / Erlenstraße / Von-Trotha-Straße führt die neue Erschließungsstraße zu einer Entlastung von 4.500 Fahrzeugen täglich (– 42 %) und beim Schwerlastverkehr von 300 LKW (– 50 %) gegenüber dem heutigen Verkehrsaufkommen.

Gegenüber dem Prognose-Nullfall, dem die zu erwartenden Verkehrsbelastungen mit den o. g. städtebaulichen Entwicklungen ohne den Bebauungsplan Nr. 642 und dem Bebauungsplan Nr. 735 zugrunde liegen, fallen die planbedingten Entlastungen auf diesen beiden Abschnitten des bestehenden Straßennetzes erheblich deutlicher aus. Auf der Erlenstraße reduziert sich die Verkehrsbelastung demnach durch die neue Erschließungsstraße um 6.950 Fahrzeuge täglich (– 42 %), der Schwerlastverkehr reduziert sich sogar um 79 % gegenüber dem Prognose-Nullfall. Auf der Weißensteinstraße kommt es gegenüber dem Prognose-Nullfall zu einer Entlastung von täglich 7.000 Fahrzeugen (– 53 %), beim Schwerlastverkehr von 1.780 LKW (– 85 %).

Südlich des geplanten Anschlussknotens „Erlenstraße / neue Erschließungsstraße (Umgehungsstraße)“ bis zum Knotenpunkt Königstraße / Anschlussstelle Oberhausen-Holten, östliche Rampe erhöht sich die tägliche Verkehrsbelastung (DTV) planbedingt (gegenüber dem Prognose-Nullfall) um 2.550 Fahrzeuge, was einer Zunahme von ca. 15 % entspricht. Der Schwerlastverkehr nimmt auf diesem Abschnitt planbedingt um 1.730 Fahrzeuge zu (+ 73 %). Westlich des Knotenpunktes Königstraße / Anschlussstelle Oberhausen-Holten, östliche Rampe erhöht sich die tägliche Verkehrsbelastung (DTV) planbedingt um 1.350 Fahrzeuge (+ 7,8 %), der Schwerlastverkehr nimmt dabei um 870 Fahrzeuge zu (+ 56 %).

⁸ Der DTV für den Prognose-Planfall wurde auf Grundlage der Angaben des voraussichtlichen Betreibers zum vorgesehenen Betriebsablauf und zur Mitarbeiterzahl für den Vollausbau (projektbezogenes Verkehrsaufkommen) ermittelt (worst-case-Betrachtung).

8. Immissionen

8.1 Gewerbliche Geräuschemissionen

Das im Plangebiet auf der südlichen Seite der Weißensteinstraße festgesetzte Gewerbegebiet wird mit einer Kontingentierung der zulässigen Geräuschemissionen belegt, die im Bebauungsplan festgesetzt wird. Hierbei wird auf der Grundlage der DIN 45691 bestimmt, welche Geräuschemissionen von einer Teilfläche des GE-Gebiets ausgehen dürfen, um an den maßgeblichen – also nächst gelegenen – Immissionsorten der zu schützenden Nutzung die entsprechenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm einzuhalten.

Zur Beurteilung der von der Planung ausgehenden Schallimmissionen für die nächst gelegene Wohnbebauung liegt eine schalltechnische Untersuchung vor.⁹

8.1.1 Beurteilungsgrundlagen

Im Hinblick auf die von dem Gewerbegebiet ausgehenden Lärmimmissionen ist die DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) zu beachten, die keine Rechtsnorm, sondern nur ein Regelwerk ist, das im Rahmen der Abwägung als Orientierungshilfe heranzuziehen ist. Dagegen kommt der TA Lärm hinsichtlich der Vollzugsfähigkeit einer Planung im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren eine rechtliche Bindungswirkung zu, so dass sie bereits im Bebauungsplanverfahren als Rechtsnorm zu beachten ist.

Zwischen den Orientierungswerten des Beiblatts 1 zur DIN 18005 und den Immissionsrichtwerten nach Nr. 6.1 der TA Lärm bestehen sehr weitgehende Übereinstimmungen. Sie sind bzgl. der Baugebietstypen Reine Wohngebiete (WR), Allgemeine Wohngebiete (WA) und Kleinsiedlungsgebiete, Mischgebiete (MI) sowie Gewerbegebiete (GE) identisch. Beide Regelwerke gehen von identischen Beurteilungszeiten aus und sehen vor, dass die Gesamtbelastung der maßgebliche Beurteilungspegel ist. Ein „Gleichlauf“ ergibt sich auch hinsichtlich des Verfahrens zur Berechnung des Beurteilungspegels.

Die Unterschiede ergeben sich vor allem daraus, dass die TA Lärm eine deutlich höhere Regelungstiefe aufweist als die DIN 18005. So enthält die DIN 18005 keine Irrelevanzregelungen hinsichtlich der Beurteilung der zu betrachtenden Zusatzbelastung, keine Regelungen oder Kriterien für eine sog. „Zwischenwertbildung“ sowie keine spezifische Regelung von Fahrzeuggeräuschen, die in Zusammenhang mit dem Be-

⁹ Vgl. Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH: Schalltechnische Untersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen, Bochum, Januar 2018

trieb der Anlage in einem Abstand von bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück entstehen.

Daraus ergibt sich für die Bauleitplanung, dass die Regelungen der TA Lärm zu beachten sind, soweit es um Regelungen geht, die gegenüber den Empfehlungen nach der DIN 18005 eine Verschärfung darstellen. Nichts anders verhält es sich mit Regelungen der TA Lärm, die gegenüber den Empfehlungen der DIN 18005 möglicherweise eine Erleichterung darstellen. Da die betreffenden Regelungen der TA Lärm eine Konkretisierung des Immissionsschutzstandards des § 5 Abs. 1 BImSchG darstellen, ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei ihrer Beachtung keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, wobei die gebotene planerische Vorsorge zusätzlich zu berücksichtigen ist.

Vor diesem Hintergrund wurden die Immissionsrichtwerte und die sonstigen Regelungen nach TA Lärm für die Beurteilung der anlagenbezogenen Schallimmissionen zugrunde gelegt. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm (vgl. Tab. 1) sind als Gesamtbelastung aller Gewerbebetriebe an den Immissionsorten einzuhalten.

Tab. 1: Immissionsrichtwerte nach TA Lärm Nr. 6.1

Gebietscharakter, Nutzung	Immissionsrichtwerte außerhalb von Gebäuden nach TA Lärm Nr. 6.1 in dB(A)	
	tags (6 – 22 Uhr)	nachts (22 – 6 Uhr)
Industriegebiete	70	70
Gewerbegebiete	65	50
Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete	60	45
Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	55	40
Reine Wohngebiete	50	35

Eine von den Immissionsrichtwerten nach Nr. 6.1 TA Lärm abweichende Beurteilung kann aufgrund der Nr. 6.7 TA Lärm erforderlich werden: „Wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienenden Gebiete aneinandergrenzen (Gemengelage), können die für die zum Wohnen dienende Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinander grenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist. Die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete sollen dabei nicht überschritten werden. Es ist vorauszusetzen, dass der Stand der Lärmminde- rungstechnik eingehalten wird.“

Nachfolgend wird der Nachweis geführt, dass die Planung im Hinblick auf die konkret vorliegende Situation und die konkrete Schutzwürdigkeit der betroffenen Gebiete verträglich ist. So wird entsprechend der Systematik der TA Lärm – die geräu-

schimmissionsschutzfachliche Verträglichkeit der Planung anhand der zu erwartenden Gesamtbelastung beurteilt.

Zwischenwerte gem. Nr. 6.7 TA Lärm werden in der nachfolgenden Beurteilung nur insoweit gebildet, wie bereits heute eine gegenseitige Prägung von Wohngebieten und vorhandenen gewerblichen Nutzungen vorliegt.

Bei der Bemessung des geeigneten Zwischenwerts ist die konkrete Schutzwürdigkeit des jeweils betroffenen Gebietes unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu bestimmen. Die Vorschrift nach Nr. 6.7 Abs. 2 TA Lärm hebt folgende Kriterien ausdrücklich hervor:

- die Prägung des Einwirkungsgebiets durch den Umfang der Wohnbebauung einerseits und durch Gewerbe- und Industriebetriebe andererseits,
- die Ortsüblichkeit eines Geräusches,
- die zeitliche Abfolge der Entstehung der konfligierenden Nutzungen.

Dabei ergibt sich der rechtlich maßgebliche Schutzanspruch aus einem Zusammenspiel der Nrn. 6.1 und 6.7 TA Lärm. Das heißt, dass zunächst der Immissionsrichtwert der Nr. 6.1 TA Lärm nach der Festsetzung des Baugebietes im Bebauungsplan (§ 30 BauGB) oder - im unbeplanten Innenbereich - nach der konkreten Art der Nutzung in der näheren Umgebung (§ 34 Abs. 2 BauGB) heranzuziehen ist und dieser Schutzanspruch gegebenenfalls abzusenken ist, wenn dies aufgrund einer bestehenden Gemengelage zu emittierenden Nutzungen nach Nr. 6.7 TA Lärm geboten ist.

Die Bestimmung eines Zwischenwerts kann nach Nr. 6.7 TA Lärm unterbleiben, wenn die Gesamtbelastung schon die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm einhält.

8.1.2 Beurteilung der Immissionsorte

Die östlich an das geplante Gewerbegebiet angrenzende Bebauung südlich der Weißensteinstraße ist durch ein Nebeneinander der straßenrandständigen Wohnbebauung und dahinter liegenden zum Teil erheblich störenden Gewerbebetriebe geprägt. Auf der gegenüberliegenden nördlichen Straßenseite befinden sich ebenfalls erheblich störende Gewerbebetriebe. Damit liegt hier der klassische Fall einer Gemengelage mit einem gewachsenen Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe vor.

Auch die nordöstlich des Gewerbegebietes liegende Bebauung im Bereich Weißensteinstraße / Kiebitzstraße weist diese Nutzungsstruktur mit Wohnnutzungen an der Straße und Gewerbebetrieben in den hinteren Grundstücksbereichen auf. Vereinzelt

finden sich dort auch Grundstücke, die ausschließlich eine Wohnnutzung oder eine Gewerbenutzung aufweisen. Nordöstlich schließt sich an diese durchmischte Bebauungs- und Nutzungsstruktur ein Gewerbegebiet an. Damit handelt es sich auch hier um eine Gemengelage.

Das Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe besteht hier schon seit Jahrzehnten und prägt die städtebauliche Situation nachhaltig, so dass von einer gewachsenen städtebaulichen Gemengelage gesprochen werden kann und gewerbliche Geräuschemissionen in diesen Wohnlagen als ortsüblich anzusehen sind. Vor diesem Hintergrund ist es nach dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme gemäß Nr. 6.7 der TA Lärm angemessen, für die dem Plangebiet nächstgelegenen Immissionsorte (Immissionsorte 1 bis 5: Wohngebäude an der Weißensteinstraße und an der Kiebitzstraße) als Zwischenwert den Immissionsrichtwert für Mischgebiete zugrunde zu legen. Mischgebiete dienen gem. § 6 Abs. 1 BauNVO dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören, so dass mit dieser Zwischenwertbildung für die Wohnnutzungen in der bestehenden Situation ein ausreichender Immissionsschutz gewahrt ist.

Am Immissionsort 6 (Gewerbegebäude auf hinteren Grundstück Weißensteinstraße 109) findet keine Wohnnutzung und die Gewerbenutzung ausschließlich im Tageszeitraum (6 – 22Uhr) statt, so dass der Nacht-Immissionsrichtwert hier nicht zur Anwendung kommt.

Ein weiterer Immissionsort (Immissionsort 7) liegt südöstlich des festgesetzten Gewerbegebietes im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 437, der in diesem Bereich des dort festgesetzten Gewerbegebietes betriebliches Wohnen allgemein zulässt, so dass hier für den Tages- und den Nachtzeitraum die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für eine GE-Nutzung anzusetzen sind.

8.1.3 Vorbelastung

Da entsprechend der Systematik der TA Lärm die geräuschemissionsschutzfachliche Verträglichkeit der Planung anhand der zu erwartenden Gesamtbelastung zu beurteilen ist, ist bei der Emissionskontingentierung die Vorbelastung durch gewerbliche Geräusche zu berücksichtigen. Diese umfasst gemäß DIN 45691 sowohl die auf einen Immissionsort einwirkenden Geräuschemissionen von bereits bestehenden Betrieben und Anlagen („vorhandene Vorbelastung“) als auch die Geräuschemissionen von geplanten, noch nicht bestehenden Betrieben und Anlagen außerhalb des Plangebietes („planerische Vorbelastung“).

Im vorliegenden Fall geht insbesondere durch den Betrieb der gewerblichen Anlagen westlich des Plangebietes (westlich der Autobahn A 3) eine relevante Vorbelastung aus.

Nach der TA Lärm (Ziffer 3.2.1) kann eine detaillierte Ermittlung der Vorbelastung unterbleiben, wenn der Pegelbeitrag der zu beurteilenden Anlage den Immissionsrichtwert der TA Lärm am jeweiligen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Daher wird an allen relevanten Immissionsorten in der Nachbarschaft des geplanten Gewerbegebietes die Unterschreitung der Immissionsrichtwerte sowohl im Tages- als auch im Nachtzeitraum um mindestens 6 dB angesetzt (Irrelevanzkriterium).

8.1.4 Emissionskontingentierung

Die Emissionskontingente werden so festgelegt, dass an den maßgeblichen Immissionsorten im Umfeld des Plangebietes die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm bzw. die zu bildenden Zwischenwerte nach Nr. 6.1 in Verbindung mit Nr. 6.7 TA Lärm durch die Gesamtbelastung, die sich aus der Vorbelastung der vorhandenen Gewerbebetriebe und der planbedingten Zusatzbelastung ergibt, tagsüber und nachts eingehalten werden.

Auf den im Bebauungsplan festgesetzten Teilflächen GE 1 und GE 2 sind nur Anlagen und Betriebe zulässig, deren gesamte Schallemissionen die folgenden Emissionskontingente L_{EK} weder tags (6.00 Uhr - 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr - 6.00 Uhr) überschreiten.

Tab. 2: Emissionskontingente in dB(A)

Teilflächen	L_{EK} , tags	L_{EK} , nachts
Teilfläche GE 1	57	43
Teilfläche GE 2	61	48

Für die innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Richtungssektoren A bis F liegenden Immissionsorte werden die nachfolgenden Zusatzkontingente $L_{(EK, \text{zus})}$ für den Tages- und Nachtzeitraum festgesetzt, so dass in den Gleichungen (6) und (7) der DIN 45691 das Emissionskontingent $L_{(EK)}$ der einzelnen Teilflächen durch $L_{(EK)} + L_{(EK, \text{zus})}$ ersetzt werden darf.

Tab. 3: Zusatzkontingente in dB(A)

Sektor	Anfang	Ende	EK_{zus} , tags	EK_{zus} , nachts
A	357,0	35,6	2	0

Sektor	Anfang	Ende	EK_{zus}, tags	EK_{zus}, nachts
B	35,6	74,0	1	0
C	74,0	97,0	2	1
D	97,0	110,0	1	0
E	110,0	149,0	0	13
F	149,0	191,0	10	8

Im Rahmen des Nachweises im Genehmigungsverfahren, dass die Geräuschkontingente und damit die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden, ist auch zu klären und festzulegen, ob und welche Schallschutzmaßnahmen erforderlich und im Rahmen der Baugenehmigung umzusetzen sind.

8.2 Verkehrsbedingte Geräuschemissionen

Die vorliegende schalltechnische Untersuchung¹⁰ befasst sich mit der Veränderung der Geräuschbelastung im öffentlichen Straßennetz und nimmt eine schalltechnische Bewertung des geplanten Straßenneubaus und der erforderlichen wesentlichen Änderung bestehender Straßen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 735 vor. Der Untersuchungsbereich umfasst den Ausschnitt des Straßennetzes, in dem relevante Veränderungen der Schallimmissionen zu erwarten sind. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Routen zwischen dem nördlich angrenzenden Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 642 und der Anschlussstelle Oberhausen-Holten der A 3. Den schalltechnischen Berechnungen wurde das projektbezogene Verkehrsaufkommen auf Basis der Angaben des voraussichtlichen Betreibers des geplanten Logistikzentrums zum vorgesehenen Betriebsablauf und zur Mitarbeiterzahl für den Vollausbau (worst-case-Betrachtung) zugrunde gelegt.

8.2.1 Bewertung erforderlicher Straßenbaumaßnahmen nach der 16. BImSchV

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sind die schalltechnischen Auswirkungen nach der 16. BImSchV zu analysieren und zu bewerten. Im Sinne der 16. BImSchV gilt eine Änderung dann als wesentlich, wenn eine Straße um einen durchgehenden Fahrstreifen baulich erweitert wird oder sich durch einen erheblichen baulichen Eingriff die von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Beurteilungspegel um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70/60 dB(A) tags/nachts erhöhen.

¹⁰ Vgl. Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH: Schalltechnische Untersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen, Januar 2018

Bei der Ermittlung der Beurteilungspegel ist jeder Verkehrsweg separat zu betrachten. Dabei findet die Vorbelastung durch andere Verkehrswege grundsätzlich keine Berücksichtigung. Die Bewertung der Schallimmissionen von dem herzustellenden oder baulich zu ändernden Verkehrsweg erfolgt anhand der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV.

In der vorliegenden Situation fallen die geplante Neubautrasse sowie die Anschlussknotenpunkte der Neubautrasse an die Erlenstraße, Weißensteinstraße und Waldteichstraße unmittelbar in den Anwendungsbereich der 16. BImSchV. Darüber hinaus fällt auch der Abschnitt zwischen dem Knotenpunkt Königstraße / Anschlussstelle Oberhausen-Holten, westl. Rampe und dem Anschlussknotenpunkt Erlenstraße / Umgehungsstraße in den Anwendungsbereich der 16. BImSchV, da die Planungen in diesem Bereich eine bauliche Erweiterung der Straße um mindestens einen zusätzlichen durchgehenden Fahrstreifen vorsehen, um die Leistungsfähigkeit der Verkehrsanlage zu erhöhen.

Auch wenn eine Addition der von verschiedenen Verkehrswegen ausgehenden Beurteilungspegel nach der 16. BImSchV strenggenommen nicht vorgesehen ist, wurden im Rahmen der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung die neu herzustellenden bzw. baulich anzupassenden Straßenabschnitte zusammengefasst betrachtet. Dies erfolgte im Sinne einer Vereinfachung zur sicheren Seite (Worst-case-Betrachtung).

Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV im nördlichen Teil der Neubautrasse an allen Immissionsorten entlang der Kiebitz- und Waldteichstraße eingehalten werden.

Im Gewerbegebiet „Im Erlengrund“ werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an fast allen Immissionsorten eingehalten. Einzig an den Immissionsorten „Im Erlengrund 1“ und „Im Erlengrund 3a“ werden die Immissionsgrenzwerte im Tageszeitraum überschritten. Auch auf dem noch derzeit unbebauten Grundstück „Im Erlengrund 19“, auf dem gemäß Bebauungsplan Nr. 437 betriebsbedingtes Wohnen allgemein zulässig ist, werden die Immissionsgrenzwerte eingehalten.

Im Abschnitt südlich des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an 18 Gebäuden sowohl im Tages- als auch im Nachtzeitraum überschritten. Bei zwei weiteren Gebäuden kommt es ausschließlich im Nachtzeitraum zu einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte.

Zusammen mit den o. g. Immissionsorten im Gewerbegebiet „Im Erlengrund“ kommt es damit an 22 Gebäuden zu einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV. An diesen Gebäuden ist damit die Anspruchsvoraussetzung für Schallschutzmaßnahmen dem Grunde nach erfüllt.

Der Gesetzgeber schreibt vor, dass aktive Schallschutzmaßnahmen an der Quelle grundsätzlich passiven Maßnahmen vorzuziehen sind, da sie eine größere Wirksamkeit haben. Als aktive Schallschutzmaßnahmen kommen Schallschutzwände aus städtebaulichen Gründen im vorliegenden Fall allerdings nur an vereinzelten Stellen infrage, da sie die Zugänglichkeit zu den angrenzenden Grundstücken einschränken. Südlich des Knotenpunktes Königstraße / Erlenstraße / Anschlussstelle Oberhausen-Holten, östl. Rampe wäre die Errichtung einer Schallschutzwand möglich, ohne die Zugänglichkeit zu den angrenzenden Grundstücken einzuschränken, da die Zufahrt zu den Grundstücken über eine separate Anliegerstraße erfolgt.

Des Weiteren ist auch östlich der Erlenstraße zwischen der Anschlussstelle Oberhausen-Holten und dem Anschlussknotenpunkt der Umgehungsstraße die Errichtung einer Schallschutzwand möglich. Dort befindet sich bereits heute parallel zur Erlenstraße ein Wall mit einer Höhe von etwa 3 bis 4 m über dem Niveau des umliegenden Geländes. Die abschirmende Wirkung dieses Walls kann durch eine Wand auf der Wallkrone weiter gesteigert werden.

Als weitere aktive Maßnahme zur Minderung der Geräuschemissionen kommt aufgrund der geometrischen Randbedingungen lediglich der Einsatz von lärmtechnisch optimierten Fahrbahnbelägen infrage. Die erzielbare Geräuschminderung beträgt dabei mindestens 2 dB(A).

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden zwei Varianten des aktiven Schallschutzes geprüft. Bei Variante 1 wurde die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an allen Immissionsorten angestrebt. Da dies in der Regel zu außergewöhnlich hohen Lärmschutzwänden führt, die aus wirtschaftlicher und städtebaulicher Sicht problematisch sein können, wurde eine Variante 2 mit einer Kombination von aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen entwickelt. Die Schallschutzmaßnahmen wurden bei dieser Variante so dimensioniert, dass an den Gebäuden, die sich durch aktive Maßnahmen schützen lassen, die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV zumindest im Erdgeschoss eingehalten werden.

Ein Variantenvergleich zeigt, dass die Differenz der Beurteilungspegel, die für Variante 2 und Variante 1 ermittelt wurden, an den meisten Immissionsorten, an denen Grenzwertüberschreitungen auftreten, maximal 2 dB(A) (teilweise sogar deutlich weniger als 2 dB(A)) beträgt. Lärmpegeländerungen in dieser Größenordnung sind für das menschliche Ohr in der Regel nicht wahrnehmbar.

Im Bereich südlich des Knotenpunktes Königstraße / Erlenstraße / AS Oberhausen-Holten, östl. Rampe beträgt die Differenz an den dort gelegenen Immissionsorten (Königstraße 43, 47, 51 und 53) in den Obergeschossen allerdings teilweise deutlich mehr als 2 dB(A).

Gemäß §41 Abs. 2 BImSchG können aktive Maßnahmen unterbleiben, wenn die Kosten der Schutzmaßnahmen „außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck“ stehen. Aus diesem Grund erfolgte eine überschlägige Ermittlung der Kosten für die Errichtung der Lärmschutzwände bei beiden Varianten. Die Kostenschätzung erfolgt über die Fläche der Lärmschutzwände. Diese beträgt bei Variante 1 ca. 1.300 m² und bei Variante 2 ca. 800 m². Unter Berücksichtigung eines pauschalen Kostensatzes von 300 €/m² ergeben sich die Kosten für die Herstellung von Variante 1 von etwa 400.000 € und für die Herstellung von Variante 2 etwa 250.000 €. Der Differenz von 150.000 € stehen insgesamt 17 Fassaden zusätzlich gegenüber, an denen die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten sind (Variante 1: insgesamt 27 Fassaden an 11 Gebäuden ↔ Variante 2: insgesamt 44 Fassaden an 15 Gebäuden). Überschlägige Berechnungen mit pauschalen Ansätzen für Raum- und Fenstergrößen zeigen, dass die erforderlichen Schallschutzklassen für den passiven Schallschutz nicht außergewöhnlich hoch sind, da die Grenzwertüberschreitungen in den meisten Fällen nur sehr gering ausfallen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die schalltechnische Untersuchung die Übernahme der bei Variante 2 angesetzten Lärmschutzmaßnahmen als Festsetzungen in den Bebauungsplan Nr. 735, da bei Variante 1 von einer Unverhältnismäßigkeit zwischen den zu erwartenden Kosten für die Herstellung der Lärmschutzwände und dem angestrebten Schutzanspruch ausgegangen wird. Zudem sind die bis zu 6 m hohen Lärmschutzwände, die der Variante 1 zugrunde liegen, aus städtebaulicher Sicht sehr problematisch, so dass in der Abwägung aller Vor- und Nachteile der Empfehlung des Fachgutachtens gefolgt wird und die in der Variante 2 angesetzten aktiven Schallschutzmaßnahmen als Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB festgesetzt werden. Dies sind:

- Lärmschutzwand südlich des Knotenpunktes Königstraße / Erlenstraße / AS Oberhausen-Holten, östl. Rampe (Wandoberkante bis zu 37,0 m ü. NHN, dies entspricht einer Höhe von etwa 4,0 m über Grund)
- Lärmschutzwand auf dem vorhandenen Wall östlich der Erlenstraße zwischen dem Knotenpunkt Königstraße / Erlenstraße / AS Oberhausen-Holten, östl. Rampe und dem Hauptkanal Sterkrade (Wandoberkante bis zu 39,0 m ü. NHN, dies entspricht einer Höhe von etwa 2,0 m über der Wallkrone)
- Lärmschutzwand nördlich des Gebäudes Erlenstraße 9 (Wandoberkante 35,5 m ü. NHN, dies entspricht einer Höhe von etwa 2,5 bis 3,0 m über Grund)
- Lärmoptimierter Asphalt auf den herzustellenden bzw. baulich anzupassenden Straßenabschnitten südlich des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ (die Zu- und Ausfahrtrampen an der AS Oberhausen- Holten sind davon ausgenommen).

Mit diesen aktiven Schallschutzmaßnahmen werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an fast allen schutzbedürftigen Nutzungen südlich des Knotenpunktes Königstraße / Erlenstraße / AS Oberhausen-Holten östl. Rampe und im Bereich zwischen der Erlenstraße und der Königstraße im Erdgeschoss eingehalten.

Östlich bzw. südöstlich des Knotenpunktes Königstraße / Erlenstraße / AS Oberhausen-Holten, östl. Rampe werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV jedoch auch im Erdgeschoss überschritten, da sich die dort gelegenen Immissionsorte durch aktive Maßnahmen nur unzureichend schützen lassen.

Mit Ausnahme der Gebäude im Bereich zwischen der Erlenstraße und der Königstraße (östl. Arm) befinden sich die Außenwohnbereiche an fast allen Gebäuden an den zur Straße abgewandten Gebäudeseiten. Am Immissionsort Königstraße 18a wird der Immissionsgrenzwert im Tageszeitraum an der westlichen Gebäudeseite im Erdgeschoss marginal (um 0,3 dB(A)) überschritten. Wie Luftbilder zeigen, befindet sich der Außenwohnbereich jedoch auf der östlichen Gebäudeseite, abgewandt von der Erlenstraße, sodass keine Beeinträchtigung des Außenwohnbereichs auftritt. Am Immissionsort Königstraße 34 tritt die Überschreitung des Immissionsgrenzwertes im Erdgeschoss nur im Nachtzeitraum auf.

Unter Berücksichtigung der festgesetzten aktiven Schallschutzmaßnahmen werden an den in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten 15 Gebäuden an insgesamt 44 Fassaden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten. Für diese Anlieger besteht ein Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen, um die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte sicherzustellen.

Tab. 4: Anlieger mit Anspruch auf passiven Schallschutz

Anlieger	Überschreitung Immissionsgrenzwert 16. BImSchV	
	tags	nachts
Erlenstraße 10	x	x
Königstraße 18a	x	x
Königstraße 30		x
Königstraße 32		x
Königstraße 34	x	x
Königstraße 37	x	x

Anlieger	Überschreitung Immissions- grenzwert 16. BImSchV	
	tags	nachts
Königstraße 43	x	x
Königstraße 47	x	x
Königstraße 51	x	x
Königstraße 53	x	x
Königstraße 73	x	x
Weidenstraße 81		x
Weidenstraße 83		x
Weidenstraße 85	x	x
Weidenstraße 87	x	x

Auf Antrag der Betroffenen können dann entsprechend der Schutzbedürftigkeit der Räume, die aus der konkreten Nutzung abzuleiten ist, passive Schallschutzmaßnahmen realisiert werden, sofern der Schallschutz nicht bereits im Bestand den entsprechenden Anforderungen entspricht. Im städtebaulichen Vertrag wird die Kostenübernahme für planbedingt erforderliche passive Schallschutzmaßnahmen zwischen der Stadt Oberhausen und der logport GmbH verbindlich geregelt.

8.2.2 Veränderungen der Verkehrslärmbelastung im öffentlichen Straßennetz

Im Rahmen der städtebaulichen Bewertung der Planung ist die Wirkung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens auf die verkehrliche Gesamtbelastung im öffentlichen Straßennetz zu ermitteln und zu bewerten. Dieses betrifft insbesondere die Abschnitte, in denen keine baulichen Veränderungen erfolgen. Als Beurteilungsgrundlage ist hier die DIN 18005 Schallschutz im Städtebau heranzuziehen.

Die DIN 18005 führt im Beiblatt 1 schalltechnische Orientierungswerte für verschiedene Baugebietskategorien auf, die Zielvorstellungen für den Schallschutz im Städtebau darstellen. Diese Zielvorstellungen können in bestehenden und damit verdichte-

ten Siedlungsbereichen mit entsprechendem Verkehrsaufkommen gerade im Umfeld von Hauptverkehrswegen nicht erreicht werden. Ziffer 1.2 des Beiblatts 1 zur DIN 18005 Teil führt in diesem Sinne aus: „In vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei [...] bestehenden Verkehrswegen [...] lassen sich die Orientierungswerte nach DIN 18005 oft nicht einhalten.“

Die siedlungsräumliche Situation im Untersuchungsraum ist in einem solchen Sinne maßgeblich geprägt von der sehr stark belasteten Autobahn A 3 sowie von dem ebenfalls bereits stark belasteten übrigen Straßennetz. Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zeigen, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 bereits im Prognose-Nullfall – also unabhängig von dem planbedingten Verkehrsaufkommen – an fast allen Immissionsorten überschritten werden. Entlang der Weißensteinstraße sowie entlang der Königstraße im Bereich der Anschlussstelle Oberhausen-Holten liegen die Beurteilungspegel bei Werten von über 70/60 dB(A) tags/nachts. Dies ist die Schwelle, ab der ungesunde Lebensverhältnisse nicht mehr ausgeschlossen werden können.

Für den Prognose-Planfall wurden die oben in Kap. 8.2.1 genannten und im Bebauungsplan festgesetzten aktiven Schallschutzmaßnahmen berücksichtigt. Im Prognose-Planfall verringern sich die Beurteilungspegel an den Gebäuden entlang der Weißensteinstraße im Bereich zwischen der Erlenstraße und der Kiebitzstraße durch die Entlastung des Straßenzuges Erlenstraße / Weißensteinstraße deutlich wahrnehmbar um teilweise mehr als 6 dB(A). Im Prognose-Planfall betragen die Beurteilungspegel in diesem Bereich maximal 69/59 dB(A) tags/nachts, sodass die Schwelle von 70/60 dB(A) tags/nachts dort überall unterschritten wird.

Auch an den Gebäuden westlich der Kiebitzstraße verringern sich die Schallimmissionen. Am Gebäude Weißensteinstraße 126, das den geringsten Abstand zur Autobahn A 3 hat, fällt die planbedingte Minderung der Schallimmissionen geringer aus, so dass der Beurteilungspegel trotz der planbedingten Verringerung aufgrund der sehr hohen Vorbelastung durch die Autobahn A 3 im 1. OG noch oberhalb der Schwelle von 70/60 dB(A) tags/nachts bleibt.

Auch im Bereich der Anschlussstelle Oberhausen-Holten reduzieren sich durch die vorgesehenen im Bebauungsplan festgesetzten aktiven Schallminderungsmaßnahmen die Beurteilungspegel an nahezu allen Immissionsorten. Die deutlichsten Rückgänge sind an den Gebäuden Königstraße 51 und 53 zu verzeichnen.

An den Gebäuden Königstraße 34 und 37 sowie am Gebäude Weidenstraße 87 werden bereits im Prognose-Nullfall Beurteilungspegel von mindestens 60 dB(A) im Nachtzeitraum erreicht, die im Prognose-Planfall geringfügig weiter erhöht werden (0,1 bis 0,3 dB(A)). Am Gebäude Königstraße 79, an dem im Prognose-Nullfall Beurteilungspegel von bis zu 72/65 dB(A) tags/nachts auftreten, erhöhen sich die Schal-

Immissionen sowohl tags (maximal 0,4 dB(A)) als auch nachts (maximal 0,5 dB(A)) geringfügig.

Des Weiteren kommt es an dem gewerblich genutzten Gebäude Im Erlengrund 3a sowie an dem Gebäude Waldteichstraße 185 aufgrund der planbedingten Erhöhung der Verkehrslärmimmissionen zu einem erstmaligen Erreichen der Schwelle von 70 dB(A) tags.

Obwohl diese planbedingten Erhöhungen angesichts der an den betroffenen Immissionsorten gegebenen erheblichen Vorbelastungssituation als hinnehmbar anzusehen sind, geht die Stadt Oberhausen vorsorglich davon aus, dass eine Kompensation dieser planbedingten Erhöhungen im vorliegenden Planungsverfahren zu erfolgen hat.

Für einen Teil dieser betroffenen Gebäude besteht bereits ein Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen auf Grundlage der 16. BImSchV, da es dort allein durch die geplanten Straßenbaumaßnahmen trotz der festgesetzten aktiven Schallschutzmaßnahmen bereits zu einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV kommt. Dies sind die Gebäude Königstraße 34 und 37 sowie Weidenstraße 87 (vgl. dazu. Tab. 4 in Kap. 8.2.1).

Vor dem Hintergrund der erheblichen Verkehrslärmvorbelastungen wird an den Gebäuden Königstraße 79, Im Erlengrund 3a und Waldteichstraße 185 die Grenze von 70/60 dB(A) tags/nachts durch die Gesamtverkehrslärmbelastung planbedingt erstmalig erreicht bzw. weitergehend überschritten, obwohl durch die vorgesehene Straßenbaumaßnahme die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden. Deshalb soll auch für diese Gebäude dem Grunde nach ein Anspruch gegenüber dem Plangeber auf Kostenübernahme für passive Lärmschutzmaßnahmen bestehen. Auf Antrag der Betroffenen können dann entsprechend der Schutzbedürftigkeit der Räume, die aus der konkreten Nutzung abzuleiten ist, passive Schallschutzmaßnahmen entsprechend der Vorgehensweise der 24. BImSchV realisiert werden, sofern der Schallschutz nicht bereits im Bestand den entsprechenden Anforderungen entspricht. Im städtebaulichen Vertrag wird die Kostenübernahme für planbedingt erforderliche passive Schallschutzmaßnahmen zwischen der Stadt Oberhausen und der logport GmbH verbindlich geregelt.

Insgesamt können damit auch die durch die Planung ausgelösten Erhöhungen der Verkehrslärmimmissionen, welche die Grenze von 70/60 dB(A) tags/nachts erstmalig planbedingt erreichen bzw. weitergehend überschreiten, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen des passiven Schallschutzes als verträglich angesehen werden.

8.3 Luftschadstoffimmissionen

Die Auswirkungen der Planung auf die Luftschadstoffbelastung im Umfeld des Plangebietes war ebenfalls Untersuchungsgegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Dazu wurden die luftschadstofftechnischen Auswirkungen des geplanten Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Erschließung untersucht und bewertet.¹¹ Dabei war zu prüfen, ob durch die Planung die Konzentration der verkehrsbedingten Luftschadstoffe NO₂, PM₁₀ und PM_{2,5} (Stickoxide und Feinstaub) im Untersuchungsbereich kritische Werte annimmt. Die Bewertung der Immissionen erfolgt nach den Vorgaben der 39. BImSchV, die Immissionsgrenzwerte für die betrachteten Luftschadstoffe definiert.

Das vorhandene sowie das planbedingt zu erwartende Verkehrsaufkommen im Straßennetz wurde aus der vorliegenden Verkehrsuntersuchung übernommen. Die Hintergrundbelastung für die Umgebung in Oberhausen wurde vom LANUV zur Verfügung gestellt. Dabei bestand die Schwierigkeit, dass dem LANUV keine Informationen zur lokalen Vorbelastung durch Industrieanlagen vorlagen, sodass eine abschließende vollständige Bewertung der Luftschadstoffbelastung nicht möglich war.

Die Berechnung der Luftschadstoffbelastung wurde nach dem dafür einschlägigen mikroskaligen Ausbreitungsmodell MISKAM für die verkehrsbedingten Luftschadstoffe im Untersuchungsbereich für den Prognose-Null- und Planfall berechnet.

Die Untersuchung kommt hinsichtlich der Luftschadstoffemissionen von öffentlichen Straßen zu folgenden Ergebnissen:

- Für PM₁₀ wird der Grenzwert für das Jahresmittel (40 µg/m³) im Untersuchungsbereich nicht erreicht.
- Lediglich im Fahrbahnbereich der Autobahn A 3 werden die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV für NO₂, und PM_{2,5} im Jahresmittel erreicht oder überschritten. Für PM₁₀ werden dort im Jahresmittel mehr als 28 µg/m³ erreicht, so dass zu erwarten ist, dass dort häufiger als 35 mal im Jahr ein Tagesmittelwert von 50 µg/m³ erreicht wird.
- Abseits der A 3 im Bereich der Wohnnutzungen liegen die Schadstoffkonzentrationen um teilweise mehr als 10 oder 15 µg/m³ unter den Immissionsgrenzwerten.
- Auch die Kurzzeitbelastungen für NO₂, und PM₁₀ liegen unter den zulässigen Obergrenzen.

¹¹ Vgl. Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH: Luftschadstofftechnische Untersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen, Januar 2018

- Durch die planbedingte Verkehrsverlagerung kommt es an der Weißensteinstraße zu einer deutlichen Entlastung der verkehrsbedingten Luftschadstoffimmissionen. Die zusätzlichen Luftschadstoffbelastungen im Bereich der Königstraße sind sehr gering.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Bündelung von Verkehrswegen im Verlauf der Trasse der A3 durch den Neubau der Umgehungsstraße zu einer Entlastung der Wohnbereiche führt. Kritische Schadstoffkonzentrationen sind nicht zu erwarten.

9. Weitere Umweltbelange

Die im Aufstellungsverfahren zu erfassenden Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6, Nr. 7 sowie § 1a BauGB sind gemäß § 2 Abs. 3 BauGB als Abwägungsmaterial zu ermitteln und zu bewerten.

Dies erfolgt in einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben sowie zu bewerten sind. Der Umweltbericht ist hierbei als gesonderter Teil der Begründung anzusehen und somit Bestandteil des Bebauungsplanes.

9.1 Belange von Natur und Landschaft

Die Neubaustrecke der geplanten Erschließungsstraße und Teile des geplanten Gewerbegebietes erstrecken sich auf einen bereits zergliederten und insbesondere durch den Verkehrslärm der A 3 stark vorbelasteten Freiraum. Der Hauptanteil der beanspruchten Biotoptypen im Bereich der neuen Straße und des geplanten Gewerbegebietes weist eine geringe bis maximal durchschnittliche naturschutzfachliche Wertigkeit auf. Aufgrund der insgesamt mäßigen Schwere der planbedingten Beeinträchtigungen wird von nicht erheblich nachteiligen Auswirkungen ausgegangen.

Für sich genommen löst der Bebauungsplan Nr. 735 keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild aus, da er einen in Charakter und Eigenart bereits gestörten, stark vorbelasteten Raum betrifft. Vor dem Hintergrund des wahrscheinlichen Zusammenwirkens mit anderen Plänen (Entwicklung weiterer Gewerbeflächen nördlich der Weißensteinstraße) ist ein vollständiger (erheblicher) visueller Gestaltwandel der Landschaft zu erwarten. Sonstige erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes werden nicht prognostiziert.

In den Umweltbericht ist die Eingriffsregelung integriert. Die Realisierung des Bebauungsplans Nr. 735 bedingt einen Eingriff in Natur und Landschaft. Hierzu wurde

eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erstellt, die den Umfang der zu erbringenden Ausgleichsmaßnahmen bestimmt.

Die vorgesehenen plangebietsinternen Ausgleichs- und Begrünungsmaßnahmen gleichen ca. 31 % der Beeinträchtigungen aus. Zu den Maßnahmen gehören insbesondere Gehölzanpflanzungen zur Entwicklung von Feldgehölzen (z. T. mit vorheriger Entsiegelung), Gehölzstreifen und einem Waldmantel, die Anlage einer Baumreihe sowie eine Fläche, die der eigendynamischen Vegetationsentwicklung überlassen wird. Das verbleibende Biotopwertdefizit (69 %) wird durch plangebietsexterne Maßnahmen ausgeglichen. Dabei handelt es sich um ein brachgefallenes Gärtneriegelände (0,36 ha) und einen Sportplatz (1,49 ha), dessen Nutzung aufgegeben wird. Während auf dem Gärtneriegelände nach erfolgter Entsiegelung eine Aufforstung mit Laubgehölzen vorgesehen ist, erfolgt auf dem zuvor entsiegelten Sportplatzgelände die Entwicklung einer naturnahen strukturreichen Grünfläche mit Gehölzanpflanzungen und Extensivrasenbereichen. Die plangebietsexternen Maßnahmen werden mit Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans verbindlich gesichert.

9.2 Artenschutz

Aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ergibt sich im Rahmen der Bauleitplanung die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP). Entsprechend wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 735 ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.¹²

Das Plangebiet ist anthropogen stark überformt und durch die Bundesautobahn A 3 erheblich verlärmte. Dennoch befinden sich im Plangebiet und seiner Umgebung mit einem kleinen Eichenwäldchen, älteren Baumreihen, frisch-feuchten Grünlandflächen, Kleingewässern und einem mit Röhrichten und weiteren Verlandungsgesellschaften gesäumten Bergsenkungsgebiet auch mehrere artenschutzrechtlich relevante Lebensraumtypen. Im Plangebiet wurden drei Fledermausarten, 37 Vogelarten und drei Amphibienarten nachgewiesen, von denen die Fledermausarten und neun Vogelarten planungsrelevant sind. Reptilien oder andere planungsrelevante Arten wurden nicht nachgewiesen.

Für die im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages im Plangebiet nachgewiesenen planungsrelevanten Fledermaus- und Vogelarten sind vorhabenbedingte Auswirkungen zu prognostizieren, die vorrangig aus dem direkten Verlust von Teillebensräumen sowie aus der zusätzlichen Fragmentierung der letzten verbleibenden

¹² Vgl. Ökoplan. Kordges: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 735 – Erschließung Waldteich / Weierheide, Hattingen, November 2017

Freifläche zwischen dem Siedlungsrand und der BAB 3 resultieren. Unter Berücksichtigung der durchzuführenden Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sind aber keine Vorhabenwirkungen erkennbar, die für planungsrelevante Arten Verbotstatbestände i. S. d. §§ 44 Abs. 1 Nr.1-3 BNatSchG erwarten lassen und einer Realisierung der Planung entgegen stehen würden

Nachfolgende Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen werden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannt:

- Mit dem Abschieben von Vegetationsbeständen und der Gehölzrodung verbundene Aktivitäten sind zeitlich so zu terminieren, dass sie außerhalb der Brutzeit der Vögel (Anfang März bis Ende September) liegen.
- Zur Vermeidung von Verlusten überwinternder Baumfledermäuse infolge von Baumfällungen sind die Rodungen so zu terminieren, dass sie nicht in die Überwinterungszeit der entsprechenden Arten (Anfang November bis Ende März/Anfang April) fallen. Sofern diese zeitliche Beschränkung nicht eingehalten werden kann, sind zu rodende Gehölze zuvor auf Baumhöhlen und diese auf einen möglichen Besatz durch Fledermäuse oder andere Arten (z.B. Eulen, Spechte) zu untersuchen.
- Das Gebäude des Tennisheims ist vor dem Abriss einer Gebäudekontrolle zu unterziehen, um einen möglichen Besatz mit Fledermäusen ausschließen zu können. Der Abriss sollte nicht in der Wochenstubenzeit (Mai - August) bzw. während der Überwinterungszeit (November - März) erfolgen.
- Das Einwandern von Amphibien in den nördlichen Baustellenbereich ist durch geeignete Maßnahmen (Errichtung temporärer Amphibienfangzäune, frühzeitige Umsiedlung entsprechender Teilpopulationen) wirkungsvoll zu verhindern.
- Es ist sicherzustellen, dass Amphibien, sofern Stillgewässer im Rahmen der Bauarbeiten verloren gehen, vorher abgefangen und in geeignete Ersatzgewässer umgesetzt werden.

Die Durchführung der im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgeführten und im Rahmen der Bauausführung zu beachtenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen wird verbindlich mit Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages bis zum Satzungsabschluss des Bebauungsplans gesichert.

10. Sonstige Belange

10.1 Kampfmittel

Weist bei Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg durch das Ordnungsamt der Stadt Oberhausen oder die Polizei zu verständigen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

10.2 Bodendenkmäler

Das in der Denkmalliste für die Stadt Oberhausen eingetragene Bodendenkmal B 4 „Reste der mittelalterlichen Klever Landwehr“ wird von der geplanten Trasse der Erschließungsstraße tangiert. Der innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegende Teil des Bodendenkmals wird gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Im Bereich des Bodendenkmals verläuft die geplante Trasse in Dammlage oberhalb des derzeitigen Geländeniveaus, um den Höhenunterschied zu der nördlich in Dammlage verlaufenden Weißensteinstraße zu überwinden. Dabei tangiert die Straßentrasse nur einen schmalen Streifen im westlichen Bereich des Bodendenkmals, der durch die Trasse überbaut wird. In Umsetzung einer später noch vorzulegenden Ausführungsplanung sind Maßnahmen zum Schutz des Bodendenkmals zu ergreifen. Aufgrund der Erlaubnispflichtigkeit gem. § 9 DSchG NRW wird die Ausführungsplanung über die Untere Denkmalbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) dem LVR - Amt für Bodendenkmalpflege zur Stellungnahme vorgelegt.

11. Flächenbilanz

Gesamtfläche	76.140 m²	100 %
Straßenverkehrsfläche davon: Verkehrsgrünfläche 1.450 m²	44.800 m²	58,8 %
Gewerbegebiet (GE)	18.800 m²	24,7 %
Grünflächen	2.880 m²	3,8 %
Ausgleichsflächen (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft)	9.660 m²	12,7 %

12. Kosten

Die Erschließungsstraße des Gewerbegebiets Waldteich/Weierheide, Bebauungsplan 735, wurde im Oktober 2017 von der Stadt Oberhausen für das Förderprogramm Kommunalen Straßenbau (FöRi-kom-Stra) bei der Bezirksregierung Düsseldorf angemeldet. Für den Antrag gelten die Richtlinien für die Förderung des kommunalen Straßenbaus. Demnach ist, nach jetzigem Kenntnisstand, eine Fördervoraussetzung, dass ein Eigenanteil von 10% der zuwendungsfähigen Ausgaben bei der antragstellenden Kommune verbleibt. In der Anmeldung auf Zuwendung des Landes NRW ist eine Förderung von 65% der zuwendungsfähigen Kosten beantragt. Die verbleibenden zuwendungsfähigen Kosten werden voraussichtlich von der Grundstücksentwicklungsgesellschaft der Gewerbegebiete getragen. Die nicht zuwendungsfähigen Ausgaben können zum aktuellen Planungsstand nicht beziffert werden. Diese sind voraussichtlich von der Grundstücksentwicklungsgesellschaft sowie der Stadt Oberhausen zu tragen.

Dortmund, 26. Januar 2018



Planquadrat Dortmund
Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstraße 34, 44139 Dortmund
☎ (0231) 55 71 14 0 - 📠 (0231) 55 71 14 99
E-Mail: info@planquadrat-dortmund.de

Gutachten und Fachbeiträge zum Bebauungsplan Nr. 735

- Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH: Verkehrsuntersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen, Dezember 2017
- Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH: Schalltechnische Untersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen, Bochum, Januar 2018
- Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH: Luftschadstofftechnische Untersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen, Januar 2018
- Ökoplan. Kordges: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 735 – Erschließung Waldteich / Weierheide, Hattingen, November 2017
- Regionalverband Ruhr – Referat Geoinformation und Raumbewertung: Stadtklimatisches Gutachten zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und 735 der Stadt Oberhausen, Essen, Dezember 2017

Stadt Oberhausen

Bebauungsplan Nr. 735

Erschließung Waldteich/Weierheide

Umweltbericht (inkl. LBP)

Stadt Oberhausen
Bebauungsplan Nr. 735
Erschließung Waldteich / Weierheide

Umweltbericht (inkl. LBP)

- Fassung zur Offenlage -

Auftraggeber:



ökoplan.

Bredemann und Fehrmann

Savignystraße 59
45147 Essen
Telefon 0201.623037
Telefax 0201.643011
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Ulrich Hohmann

Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Planungsanlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtsgrundlagen der Umweltverträglichkeits-, Umwelt-, Artenschutz- und Eingriffsprüfung	2
1.3	Lage und Abgrenzung von Plangebiet und Untersuchungsraum	3
1.4	Wichtigste Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes	4
1.5	Angaben zum Planvorhaben	5
1.5.1	Bedarf an Grund und Boden	5
1.5.2	Verlauf der Erschließungsstraße, wesentliche Entwurfsmerkmale und Verkehrsaufkommen	5
1.5.3	Entwässerung	6
1.5.4	Emissionen und Abfälle	6
1.6	Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes	8
1.6.1	Fachgesetzliche Vorgaben	8
1.6.2	Fachplanerische Vorgaben	11
2	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario) und Umweltauswirkungen	16
2.1	Untersuchungsrahmen und methodische Hinweise	16
2.1.1	Bestandsaufnahme	16
2.1.2	Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen	16
2.1.2.1	Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren	16
2.1.2.2	Kumulation mit anderen Plänen und Projekten	18
2.1.3	Bewertung der Umweltauswirkungen (Bewertungsmaßstäbe)	18
2.2	Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	19
2.3	Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	20
2.3.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands	20
2.3.1.1	Biotoptypen, Vegetation und Flora	20
2.3.1.2	Fauna	25
2.3.1.3	Biologische Vielfalt und Biotopverbund	28
2.3.2	Zu erwartende Umweltauswirkungen	29
2.3.3	Artenschutzrechtliche Bewertung	32
2.3.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	32
2.3.5	Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen	32
2.4	Fläche, Flächenverbrauch	33
2.4.1	Begriffsdefinition, Entwicklung des Flächenverbrauchs	33
2.4.2	Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen	35
2.4.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	36
2.4.4	Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen	36
2.5	Boden	37
2.5.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands	37
2.5.1.1	Geogener Untergrund	37
2.5.1.2	Böden	37
2.5.2	Zu erwartende Umweltauswirkungen	39

2.5.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	40
2.5.4	Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen.....	40
2.6	Wasser	41
2.6.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands	41
2.6.1.1	Grundwasser.....	41
2.6.1.2	Oberflächengewässer	42
2.6.2	Zu erwartende Umweltauswirkungen	42
2.6.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	43
2.6.4	Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen.....	43
2.7	Klima / Luft.....	44
2.7.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands	44
2.7.1.1	Regional- und Mikroklima	44
2.7.1.2	Klima- und immissionsökologische Funktionen.....	46
2.7.1.3	Luftgüte	48
2.7.2	Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen.....	50
2.7.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	52
2.7.4	Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen.....	52
2.8	Landschaft (Landschaftsbild)	53
2.8.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands	53
2.8.2	Zu erwartende Umweltauswirkungen	57
2.8.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	57
2.8.4	Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen.....	58
2.9	Menschen, Gesundheit und Bevölkerung	58
2.9.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands	58
2.9.1.1	Begriffsbestimmungen, Bevölkerung und Siedlungsstruktur.....	58
2.9.1.2	Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktionen.....	59
2.9.1.3	Vorbelastungen (Lärm, Flächen mit Bodenbelastungsverdacht, potenzielle Kampfmittelabwürfe).....	61
2.9.2	Zu erwartende Umweltauswirkungen	62
2.9.2.1	Bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf den Freiraum, die Erholungs- und Freizeitinfrastruktur sowie das Wohnumfeld	62
2.9.2.2	Betriebsbedingte nichtstoffliche Emissionen	63
2.9.2.3	Betriebsbedingte stoffliche Emissionen (Luftschadstoffe).....	67
2.9.2.4	Auswirkungen auf die stadtklimatischen Verhältnisse	67
2.9.2.5	Risiken für die menschliche Gesundheit (Unfälle, Katastrophen).....	68
2.9.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	68
2.9.4	Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen.....	69
2.10	Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	70
2.10.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands	70
2.10.1.1	Kulturhistorische Entwicklung und Kulturgüter	70
2.10.1.2	Sonstige Sachgüter.....	73
2.10.2	Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen.....	74

2.10.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	75
2.10.4	Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen.....	75
2.11	Wechselwirkungen	76
2.12	Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	76
2.13	Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	77
2.14	Auswirkungen auf Darstellungen des Landschaftsplanes	77
2.15	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	77
3	Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes.....	80
3.1	Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.....	80
3.2	Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen	82
3.3	Ausgleichsmaßnahmen.....	85
3.3.1	Kompensationskonzept	85
3.3.2	Plangebietsinterne Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen	86
3.3.2.1	Straßenbegleitgrün (G 1, G 2, G 3)	86
3.3.2.2	Begrünung nicht überbauter privater Grundstücksflächen im Gewerbegebiet (G 4)	87
3.3.2.3	Begrünung privater Pkw-Stellplatzanlagen im Gewerbegebiet (G 5)...	87
3.3.2.4	Gehölzauswahl für flächige Anpflanzungen	88
3.3.2.5	Anlage von Feldgehölzen (A 1.1, A 1.2, A 1.3, A 1.4).....	89
3.3.2.6	Anlage eines Waldmantels (A 2)	91
3.3.2.7	Anlage von Gehölzstreifen (A 3.1, A 3.2)	92
3.3.2.8	Anlage einer Baumreihe (A 4)	94
3.3.2.9	Überlassung von Intensivgrünland der Sukzession (A 5)	95
3.3.3	Plangebietsexterne Ausgleichsmaßnahmen.....	96
3.3.3.1	Umbau des Sportplatzes Biefangstraße zu einer naturnahen Grünfläche (Maßnahme A 6)	97
3.3.3.2	Rückbau und Aufforstung einer brachgefallenen Gärtnerei an der Hamborner Alle (Maßnahme A 7).....	98
3.3.4	Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	99
3.3.4.1	Naturschutzfachliche Bilanzierung	99
3.3.4.2	Forstrechtliche Bilanzierung	106
4	Zusätzliche Angaben	107
4.1	Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	107
4.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen	108
4.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	109
5	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	114

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Flächenbilanz (Bedarf an Grund und Boden).....	5
Tab. 2: Wesentliche Merkmale (inkl. Verkehrsaufkommen) der Erschließungsstraße ..	6
Tab. 3: Ziele des Umweltschutzes - Fachgesetzliche Vorgaben.....	8
Tab. 4: Ziele des Umweltschutzes – Fachplanerische Vorgaben	12
Tab. 5: Vorhabenbezogene Wirkfaktoren und Erfassung ihrer Auswirkungsdimensionen	17
Tab. 6: Biotoptypen-Wertstufen lt. LANUV NRW (2008) und ihr verbaler Ausdruck ...	23
Tab. 7: Biotoptypen des Untersuchungsraumes und ihr Grundwert	24
Tab. 8: Auswahl wertgebender Arten der Brutvogelerfassung 2017.....	26
Tab. 9: Inanspruchnahmen von Biotoptypen im Bereich des Plangebietes	29
Tab. 10: Nutzungsarten und ihr Anteil am Stadtgebiet von Oberhausen.....	34
Tab. 11: Flächenbilanz und Neuversiegelung (B-Plan Nr. 735).....	35
Tab. 12: Bodeneinheiten im Untersuchungsraum lt. Bodenkarte.....	38
Tab. 13: Bewertung der Naturnähe von Böden im Untersuchungsraum	39
Tab. 14: Immissionsgrenzwerte PM-10 und NO ₂ gemäß 39. BImSchV	48
Tab. 15: Schadstoff-Hintergrundbelastung im Untersuchungsgebiet.....	49
Tab. 16: Klimatopflächenbilanz (unter Berücksichtigung von Ausgleichsflächen)	50
Tab. 17: Visuelle Merkmale und Qualität der Raumeinheit 1	56
Tab. 18: Relevante Gebiete / Strukturen des Schutzgutes Menschen im Umfeld des Plangebiets	60
Tab. 19: Flächen mit Bodenbelastungen oder Bodenbelastungsverdacht.....	62
Tab. 20: Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm und Orientierungswerte nach DIN 18005	63
Tab. 21: Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV.....	64
Tab. 22: Planungsrelevante Sachgüter im oder im Nahbereich des Verfahrensgebietes.....	73
Tab. 23: Wert- und Funktionselemente im Plangebiet mit besonderer Bedeutung	83
Tab. 24: Berücksichtigung der Belastungszone (Vor-, Neubelastung)	84
Tab. 25: Biotopwertminderung innerhalb der Belastungszone der Erschließungsstraße.....	84
Tab. 26: Für Stellplatzanlagen geeignete Baumarten (Auswahl).....	88
Tab. 27: Gehölzarten der pot. natürlichen Vegetation	88
Tab. 28: Biotopwert Ausgangszustand (B-Plan 437).....	100
Tab. 29: Biotopwert Zielzustand (B-Plan 735).....	100
Tab. 30: Biotopwert Ausgangszustand (B-Plan 337).....	100
Tab. 31: Biotopwert Zielzustand (B-Plan 735).....	100
Tab. 32: Biotopwert Ausgangszustand - Plangebiet (ohne Gewerbegebiet und Grünflächen)	101
Tab. 33: Biotopwert Zielzustand - Plangebiet (ohne Gewerbe- und Grünflächen)	102
Tab. 34: Biotopwert Ausgangszustand - Gewerbegebiet und Grünflächen	103

Tab. 35: Biotopwert Zielzustand - Gewerbegebiet und Grünflächen.....	103
Tab. 36: Bilanzbereich Ausgleichsmaßnahmen A 6 „Sportplatz Biefangstraße“	104
Tab. 37: Bilanzbereich Ausgleichsmaßnahme A 7 „Gärtnereibrache Hamborner Allee“	105
Tab. 38: Gesamtbilanz	105
Tab. 39: Dauerhafte Umwandlung von Wald (Realverlust)	106
Tab. 40: Ersatzaufforstungen.....	106

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Abgrenzung Kartiergebietes und geplanter Geltungsbereich	3
Abb. 2: Ausschnitt aus dem RFNP.....	12
Abb. 3: Ausschnitt aus der Maßnahmenkarte des STEK 2020	13
Abb. 4: Ausschnitte aus den Übersichtskarten: Entwicklungsziele / Festsetzungen, vorläufiges Verfahrensgebiet B-Pan 735.....	15
Abb. 5: Ausschnitt aus der Karte der schutzwürdigen Biotope.....	22
Abb. 6: Ausschnitt aus der Karte der gesetzlich geschützten Biotope	22
Abb. 7: Bergsenkungsgewässer mit Röhricht an der A 3 im April 2017	23
Abb. 8: Brutvogelerfassung 2017	27
Abb. 9: Ausschnitt aus der Biotopverbundkarte NRW (LANUV NRW 2013a).....	28
Abb. 10: Ausschnitt aus der Bodenkarte (GLA NRW 1978, ergänzt)	38
Abb. 11: Ausschnitt aus der Synthetischen Klimafunktionskarte (RVR 2017)	45
Abb. 12: Kaltluftstrom um 4 Uhr nachts während einer sommerlichen , autochthonen Wetterlage und klimaökologische Flächenbewertung (RVR 2017c).....	47
Abb. 13: Visuelle Raumeinheiten bzw. Raumstrukturen.....	54
Abb. 14: Wohnstätten, Grünflächen gemäß RFNP	59
Abb. 15: Ausschnitt aus der TK 25 (1936-1945; Quelle: Tim-Online)	71
Abb. 16: Schutzbereich des Bodendenkmals (STADT OBERHAUSEN 2016a)	72
Abb. 17: Lageplan - Übersicht plangebietsexterne Maßnahmen	96

Kartenverzeichnis

Karte 1.1: Ausgangszustand – Biotoptypen, südlicher Bereich (M. 1 : 3.500)
Karte 1.2: Ausgangszustand – Biotoptypen, nördlicher Bereich (M. 1 : 3.500)
Karte 2.1: Zielzustand – Maßnahmen (M. 1 : 1.500)
Karte 2.2: Zielzustand – Maßnahmen (M. 1 : 1.500)
Karte 2.3: Zielzustand – Maßnahmen (M. 1 : 1.500)
Karte 2.4: Zielzustand – Maßnahmen (M. 1 : 1.500)
Karte 3.1: Plangebietsexterne Ausgleichsmaßnahme A 6 (M. 1 : 1.500)
Karte 3.2: Plangebietsexterne Ausgleichsmaßnahme A 7 (M. 1 : 1.500)

1 Einleitung

1.1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Mit dem Bau einer neuen Verkehrsführung im Oberhausener Stadtbezirk Sterkrade, von der Erlenstraße – nahe der Bundesautobahn (A 3), Anschlussstelle (AS) Oberhausen-Holten – bis zur Waldteichstraße, soll die verkehrliche Erschließung des Bebauungsplans (B-Plans) Nr. 642 „Weierstraße / Waldteichstraße“ sichergestellt werden. Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des B-Plans Nr. 642 wurde bereits im Jahr 2012 eine verkehrs- und schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Sie kam zu dem Ergebnis, dass das zu erwartende zusätzliche Verkehrsaufkommen der vorgesehenen Entwicklung einer gewerblich-industriellen Nutzung im Bereich des Verfahrensgebiets des B-Plans Nr. 642 mit den damaligen Lösungsmöglichkeiten zu punktuellen Überlastungen im vorhandenen Verkehrsnetz und zu einer Erhöhung bereits vorhandener kritischer Verkehrslärmpegel führen würde. Ziel der neuen Straße ist es daher, außer der Erschließung des o. g. Areals, die an der Erlen-, Weißenstein- und von-Trotha-Straße vorhandene Wohnbebauung durch die Verlagerung von bestehendem Verkehr zu entlasten und sowohl die Überlastung von Knotenpunkten im vorhandenen Straßennetz als auch die Erhöhung der Verkehrslärmpegel in bereits kritisch belasteten Bereiche zu verhindern.

Der Rat der Stadt Oberhausen hat am 19.12.2016 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 735 „Waldteich/Weierheide“ gefasst. Mit dem Bebauungsplan sollen sowohl das Baurecht für die geplante Straße erlangt als auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Gewerbegebietes südlich der Weißensteinstraße geschaffen werden.

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) ist u. a. bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung (UP) verbindlich vorgeschrieben. Im Rahmen dieser Prüfung werden die zu erwartenden (erheblichen) Umweltauswirkungen für den Fall der Planrealisierung ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse werden im vorliegenden Umweltbericht, einem gesonderten Teil der Begründung des Bebauungsplans, zum jeweiligen Verfahrensstand dokumentiert. Die relevanten Umweltaspekte der Planung müssen für eine ordnungsgemäße und sachgerechte Abwägung so aufbereitet sein, dass die Kommune sie mit dem ihnen nach der Rechtsordnung zukommenden Gewicht in die Abwägung einstellen kann.

Die RAG Aktiengesellschaft (Essen) hat das Büro Ökoplan - Bredemann und Fehrmann im Februar 2017 mit der Erstellung des Umweltberichtes beauftragt. Der Bericht enthält auch die Angaben zur Beurteilung des Eingriffes in Natur und Landschaft. Aufbauend auf der Bestandsaufnahme des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes werden, unter Prüfung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der zu erwartenden Beeinträchtigungen und basierend auf einer Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung, die notwendigen Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

Im Rahmen einer Artenschutzprüfung wird untersucht, ob die Realisierung des Bauvorhabens zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen könnte. Die hierfür erforderlichen Angaben werden von dem Vorhabenträger in einem separaten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Ökoplan-Kordges, Hattingen), dessen Ergebnisse in den Umweltbericht integriert werden, bereitgestellt. Als weitere Fachbeiträge wurden

eine Verkehrs- und schalltechnischen Untersuchung, ein Luftschadstoffgutachten (Ingenieurgesellschaft BBW, Bochum) sowie ein stadtklimatisches Gutachten (RVR, Essen) erstellt.

1.2 Rechtsgrundlagen der Umweltverträglichkeits-, Umwelt-, Artenschutz- und Eingriffsprüfung

Gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine UVP-Vorprüfung und/oder Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen, sofern der Vorhabentyp Anlage 1 des UVPG oder der entsprechenden Anlage eines Landes-UVPG zugeordnet werden kann.

Im vorliegenden Fall ist das Vorhaben Nr. 8 der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) zuzuordnen. Gemäß Nr. 8 unterliegt der „Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht“ der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG, in der seitens der zuständigen Behörde zu entscheiden ist, ob eine UVP-Pflicht vorliegt. Diese liegt vor, sobald auf ein Schutzgut erheblich nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

„Werden Bebauungspläne im Sinne des § 2 Absatz 6 Nummer 3, insbesondere bei Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 18.1 bis 18.9, aufgestellt, geändert oder ergänzt, so wird die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung nach den §§ 1 und 2 Absatz 1 und 2 sowie nach den §§ 3 bis 13 im Aufstellungsverfahren als Umweltprüfung sowie die Überwachung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt. Eine nach diesem Gesetz vorgeschriebene Vorprüfung entfällt, wenn für den aufzustellenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt wird.“ (§ 50 Abs. 1 UVPG).

Im vorliegenden Fall wird eine Umweltprüfung (UP) als unselbständiger Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt. Maßgebende Prüfgegenstände sind die Umweltbelange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Inhalt und Form des Umweltberichtes werden geregelt in Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Aufgrund der Aufstellung des B-Planes Nr. 735 ist ein Eingriff in Natur und Landschaft zu erwarten. Gemäß § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist dann über die Vermeidung, den Ausgleich und Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Bei der Durchführung des B-Planes sind gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG die Zugriffsverbote für die europäisch besonders geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten zu beachten. Im Rahmen der Artenschutzprüfung (ASP) ist darzulegen, dass aus Gründen des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse für die Vollzugsfähigkeit des Plans bestehen. Bebauungspläne selbst können zwar noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen. Möglich ist dies jedoch später durch die Realisierung der konkreten Bauvorhaben.

Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind „bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.“

1.3 Lage und Abgrenzung von Plangebiet und Untersuchungsraum

Das Plangebiet (= zukünftiger Geltungsbereich) des B-Plans Nr. 735 liegt im Nordwesten der Stadt Oberhausen im Stadtbezirk Sterkrade und gehört zum Stadtteil Schwarze Heide / Weierheide. Es umfasst eine Fläche von rund 7,6 ha, die sich auf Flurstücke die Gemarkungen Sterkrade (Fluren 1 und 2) und Holten (Fluren 5 und 6) verteilen.

Das Plangebiet erstreckt sich von der AS Oberhausen-Holten zunächst entlang der Erlenstraße, knickt nach dem Hauptkanal Sterkrade in Richtung Westen ab, um anschließend parallel und östlich der Autobahn A 3 in Richtung Norden bis zur Waldteichstraße zu verlaufen (Abb.1).

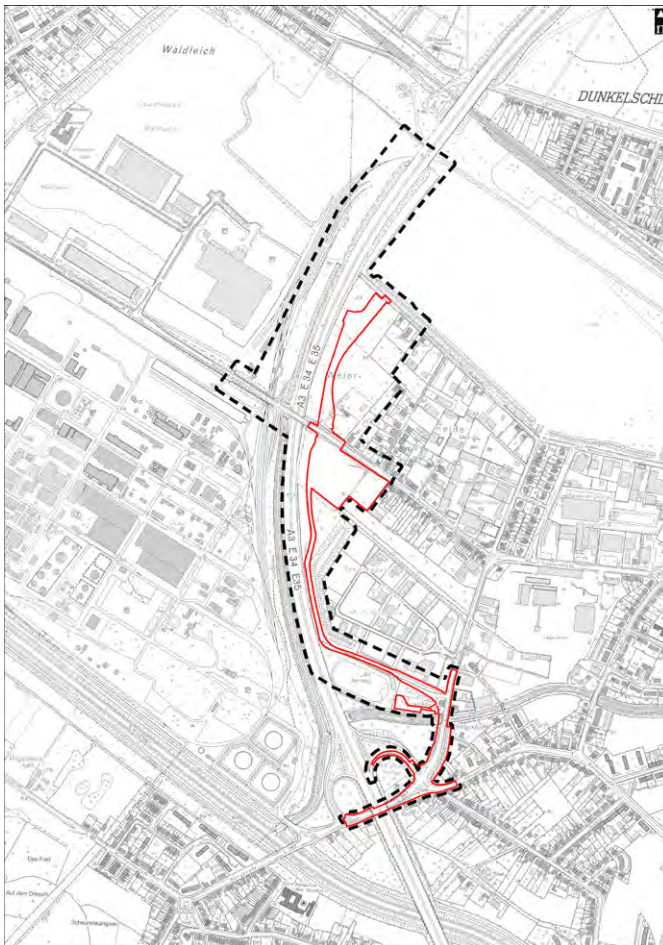


Abb. 1: Abgrenzung Kartiergebiet und geplanter Geltungsbereich des B-Plans Nr. 735 (rote Linie)

„Die Prognose der Umweltauswirkungen muss sich auf das Plangebiet und den weiteren Einwirkungsbereich des Bauleitplans beziehen. Wo die räumlichen Grenzen der prognostizierten Umweltauswirkungen zu ziehen sind, ergibt sich im Einzelfall aus der Lage des Plangebiets, der Schutzwürdigkeit bzw. Empfindlichkeit der angrenzenden Gebiete bzw. der dort betroffenen Umweltschutzgüter sowie die Art und Intensität der durch den Plan ermöglichten Nutzungen im Plangebiet und der von diesen ausgehenden Emissionen.“ (BUNZEL 2005: 118).

Zum Kartiergebiet (37 ha), in dem die Biotoptypen flächendeckend erfasst wurden, werden ergänzend die Betrachtungsräume des Verkehrs- und Schall- sowie Luftschadstoffgutachtens (BRILON BONZIO WEISER 2017a, b und c) herangezogen. Die genannten, sich überschneidenden Gebiete bilden den Untersuchungsraum.

1.4 Wichtigste Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Die Beschlussvorlage zum Aufstellungsbeschluss des B-Plans Nr. 735 (STADT OBERHAUSEN 2016) nennt als **Hauptplanungsziele**

- die Festsetzung von Verkehrsflächen und
- die Regelung der Kompensationsmaßnahmen.

Der Begründung (Teil 1) des B-Plan-Entwurfes sind folgende Hauptplanungsziele zu entnehmen:

- Festsetzung von Verkehrsflächen zur planungsrechtlichen Sicherung der Verkehrsstrasse,
- planungsrechtliche Sicherung einer Fläche südlich der Weißensteinstraße, östlich der neuen Verkehrsstrasse zur Ansiedlung von kleinteiligem Gewerbe gemäß den Zielen des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) sowie des Stadtentwicklungskonzeptes (STEK 2020),
- Ermittlung der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf das vorhandene Verkehrsnetz einschließlich der Immissionsauswirkungen auf angrenzende Nutzungen,
- Festsetzung ggf. erforderlicher Immissionsschutzmaßnahmen zum Schutz benachbarter, insbesondere wohnbaulicher Nutzungen,
- Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange,
- Regelung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Die wichtigsten **Festsetzungen** lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Art und Maß der baulichen Nutzung

- Gewerbegebiet,
- Grundflächenzahl (GRZ) 0,8,
- Zulässige Bauhöhe der baulichen Anlagen über Normalhöhennull (NHN): 45 m ü. NHN, was bei dem vorhandenen Geländeniveau von 32-34 m ü. NHN eine Gebäudehöhe von max. 11-13 m ermöglicht.

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen,
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Fuß- und Radweg.

Grünflächen

- öffentliche oder private Grünfläche.

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft,
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

Sonstige Festsetzungen

- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
- Lärmschutzwand.

1.5 Angaben zum Planvorhaben

1.5.1 Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet weist folgende Flächenanteile auf:

Tab. 1: Flächenbilanz (Bedarf an Grund und Boden); Quelle: Planquadrat Dortmund

Festsetzung	m²	%
Gewerbegebiet GE	18.800	25,0
Straßenverkehrsfläche	44.800	58,5
Grünflächen (inkl. Schutzstreifen einer Leitungstrasse)	2.880	3,7
Ausgleichsflächen	9.660	12,8
Plangebiet gesamt	76.140	100

1.5.2 Verlauf der Erschließungsstraße, wesentliche Entwurfsmerkmale und Verkehrsaufkommen

Über die neue Trasse, die parallel östlich an der A 3 verläuft, wird der geplante Logistikstandort (B-Plan 642) auf direktem Wege an die Anschlussstelle (AS) Oberhausen-Holten der A 3 angebunden. Über die neue Verkehrsführung werden sämtliche Quell- und Zielverkehre den geplanten Logistikstandort erreichen, so dass sie aus dem bestehenden Hauptstraßennetz herausgehalten werden.

Von der AS Oberhausen-Holten bis zum Hauptkanal Sterkrade erfolgen Ausbaumaßnahmen am Bestand einschließlich an der Brücke über den Hauptkanal, die verlängert werden muss. Die Neubaustrecke beginnt am neu zu errichtenden Knotenpunkt Erlenstraße / Erschließungsstraße. Hier schwenkt die geplante Trasse nach Westen auf die Tennisanlage des Buschhausener-Tennisclub e.V., deren Nutzung aufgegeben wird, um dann auf einer Grünfläche zwischen dem Sportplatz und der Randbebauung des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ zu verlaufen. Vor der A3 schwenkt die Trasse nach Norden und erstreckt sich nun zwischen Autobahn und einem Gehölzwall (Umlagerungsbauwerk). Nachdem der Wall nach Nordosten abknickt, quert die geplante Straße ein Eichenwäldchen, führt anschließend über eine Ackerfläche, um dann nach Querung der Weißensteinstraße, wo ein als Kreisverkehr ausgebildeter Knotenpunkt entsteht, durch teils von Kleingehölzen

strukturiertes Grünland zu verlaufen. Etwa mittig einer Grünlandparzelle, die von einem geschützten Biotop und einem Wohngrundstück begrenzt wird, erreicht die Trasse nach Querung der Waldteichstraße das Verfahrensgebiet des Plans Nr. 642 „Weierstraße / Waldteichstraße“.

Tab. 2: Wesentliche Merkmale (inkl. Verkehrsaufkommen) der Erschließungsstraße

Merkmale, Verkehrsaufkommen
Länge Ausbaustrecke: ca. 380 m
Länge Neubaustrecke: ca. 1.350 m
Fahrbahn: 2 x 3,25 m = 6,5 m
Längsgefälle: 0,5 bis 3 %
Geh-/Radweg: abschnittsweise, zumeist einseitig
Gradienten (Straßenachse): zumeist Gleich- oder leichte Dammlage; süd- und nördlich der Weißensteinstraße bis 3,5 m hohe Dammböschungen
Durchschnittliches tägliches Verkehrsaufkommen (DTV) - Prognose-Planfall: Südlich Weißensteinstraße: 9.550 Kfz (davon Schwerverkehr: 1.870) Nördlich Weißensteinstraße: 3.250 Kfz (davon Schwerverkehr: 3.490)
davon Neuverkehr Warenverteilzentrum (Summe aus Ziel- und Quellverkehr) Güterverkehr: 2.000 Kfz-Fahrten / Werktag; Beschäftigtenverkehr: 1.545 Kfz-Fahrten / Werktag

1.5.3 Entwässerung

Im Bereich der Ausbaustrecke wird auf das vorhandene Entwässerungssystem zurückgegriffen. Am Beginn der Neubaustrecke wird eine am südlichen Rand des Gewerbegebiets vorhandene Mulde genutzt. An diese Mulde wird eine am nördlichen Rand der Erschließungsstraße geplante Mulde angeschlossen. Auf Höhe des Eichenwäldchens in Richtung Norden bis zur Waldteichstraße wird die Straße dann auf der westlichen Seite mit einer Versickerungsmulde ausgestattet. Baugrunduntersuchungen im Bereich der geplanten Erschließungsstraße haben gezeigt, dass der Untergrund dort für eine Versickerung von Niederschlagswasser geeignet ist. Dies trifft voraussichtlich auch für das geplante Gewerbegebiet zu.

1.5.4 Emissionen und Abfälle

Baubedingte Emissionen und Abfälle (Straße und Gewerbegebiet)

Der Baustellenbetrieb (Tief- und Hochbauarbeiten) und Anlieferverkehr ist sowohl mit stofflichen (Abgas- und Staubemissionen) als auch nicht stofflichen Emissionen (Schall, Licht, Erschütterungen) verbunden. Abgase und Stäube entstehen verbrennungsmotorbedingt durch den Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen. Ferner kann es zu Staubaufwirbelungen (abhängig von der Witterung und vom Material) durch Fahr- und Erdbewegungen kommen. Erschütterungen (und ggf. Vibrationen) können durch Abkippen- und Verdichtungsverfahren ausgelöst werden. Schallemissionen werden von Fahrzeugen und Baumaschinen erzeugt. Beleuchtung kommt nach Bedarf witterungs- bzw. tageszeitabhängig zum Einsatz. Quantitative Angaben zu den baubedingten Emissionen stehen nicht zur Verfügung. Während der Bauphase können Abfälle anfallen (z. B. nicht verwertbare Baustoffreste, nicht wieder vor Ort einbaubarer Aushub, Verpackungsmaterialien etc.).

Betrieb (Straße)

Durch den Betrieb und die Unterhaltung der Straße werden insbesondere Schall-, Abgas-, Staub- und Lichtemissionen freigesetzt. Die verkehrsbedingten Schall-emissionen bzw. -immissionen sind Gegenstand der schalltechnischen Untersuchung (BRILON BONDZIO WEISER 2017 b). Ebenfalls gutachterlich betrachtet wurde die die Luft-Schadstoffkomponenten Stickoxid und Feinstaub im Rahmen eines Luftschadstoffgutachtens (BRILON BONDZIO WEISER 2017 c).

Betrieb (Gewerbegebiet)

Da es sich um eine Angebotsbebauungsplanung handelt und die konkrete Bauungs- und Betriebsstruktur zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht feststeht, sind teilweise nur generelle Angaben möglich.

Basierend auf der schalltechnischen Untersuchung (BRILON BONDZIO WEISER 2017 b) ist eine Geräusch-Kontingentierung zur Festsetzung von Emissionskontingenten durchgeführt worden. Hierfür wurde das Gewerbegebiet in einzelne Flächen aufgeteilt und für jede Fläche – zur Erfüllung des Schutzanspruches umliegender Wohnnutzungen – die maximal mögliche Geräuschemission gemäß der DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ ermittelt (s. Umweltbericht, Abschnitt 2.9.2.2).

Aufgrund der geringen Neigung der Verkehrsflächen und unter der Voraussetzung eines technisch einwandfreien Unterbaus sind nur gering ausgeprägte mechanische Schwingungen bzw. Erschütterungen durch schwere Nutzfahrzeuge zu erwarten.

Nachts und während witterungsbedingt eingeschränkter Lichtverhältnisse werden außerhalb der Hochbauten durch mobile Quellen (Lkw, Pkw, Gabelstapler) und stationäre Quellen (Beleuchtung auf Verkehrsflächen und an Gebäuden) Lichtemissionen entstehen. Anzahl und Lage der stationären Quellen sind noch nicht bekannt.

Werden fossile Brennstoffe für die Gebäudebeheizung eingesetzt, entstehen gasförmigen Emissionen. Da Gewerbegebiete gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben dienen, sind nur weniger emissionsträchtige stationäre Emissionsquellen zulässig.

Im Bebauungsplans wird durch Aufnahme einer entsprechenden textlichen Festsetzung die Zulässigkeit von Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären (im Zusammenhang mit gefährlichen Stoffen), innerhalb des Plangebietes grundsätzlich ausgeschlossen.

1.6 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

1.6.1 Fachgesetzliche Vorgaben

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die in Fachgesetzen (z. T. Verordnungen und Anleitungen) festgelegten planungsrelevanten Ziele des Umweltschutzes. Prüfgegenstände der Umweltprüfung sind die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr.7 BauGB.

Tab. 3: Ziele des Umweltschutzes - Fachgesetzliche Vorgaben

Schutzgut, Umweltbelang	Rechtsquelle / Grundsätze und Zielaussagen
Tiere/Pflanzen	<i>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1</i> Dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, u.a. durch Erhalt wild lebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihrer Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt.
	<i>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 30, Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) § 42</i> Gesetzliche geschützte Biotope (LANUV NRW 2013a): s. Tab. 3
Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG	<i>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) §§ 31, 32</i> Nächstgelegenes Natura-2000 Gebiet: Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Gebiet DE-4407-301 „Kirchheller Heide und Hiesfelder Wald“ (LANUV NRW 2013b), rd. 3,75 km nördlich des Plangebietes (minimaler Abstand)
Fläche, Boden	<i>Baugesetzbuch (BauGB) § 1a („Bodenschutzklausel“)</i> Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung u. a. Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.
	<i>Baugesetzbuch (BauGB) § 202</i> Schutz des Mutterbodens: Erhalt und Schutz vor Vernichtung oder Vergeudung bei Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche.
	<i>Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1</i> Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens: - Abwehr schädlicher Bodenverunreinigungen, - Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten, - Treffen von Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen. Vermeidung (so weit wie möglich) von Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte bei Einwirkungen auf den Boden.
	<i>Landes-Bodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1</i> Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß.
	<i>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1</i> Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
Wasser	<i>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1</i> Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung.

Ziele des Umweltschutzes – fachgesetzliche Vorgaben (Forts. Tab. 3)

Schutzgut, Umweltbelang	Rechtsquelle / Grundsätze und Zielaussagen
Wasser (Forts.)	<i>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 27</i> Bewirtschaftung als künstlich oder erheblich verändert eingestufte oberirdischer Gewässer so, dass - eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden und - ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.
	<i>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 47</i> Bewirtschaftung des Grundwassers so, dass - eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird, - signifikant ansteigende Schadstoffkonzentrationen umgekehrt werden, - ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.
	<i>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 55</i> Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.
	<i>Landeswassergesetz (LWG) § 44</i> Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, sind nach Maßgabe des § 55 Abs. 2 WHG zu beseitigen.
Luft/Klima	<i>Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1</i> Schutz u.a. der Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen.
	<i>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1</i> Schutz von Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen.
	<i>Baugesetzbuch (BauGB) § 1</i> Förderung des Klimaschutzes u. -anpassung im Rahmen der Stadtentwicklung.
	<i>Baugesetzbuch (BauGB) § 1a</i> Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
Landschaft und biologische Vielfalt	<i>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1</i> Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Landschaft. Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt entsprechend des jeweiligen Gefährdungsgrades durch - Erhalten lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Ermöglichen des Austausches zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen, - Entgegenwirken der Gefährdungen von natürlich vorkommenden Biotopen und Arten, - Erhalten einer repräsentativen Verteilung von Lebensgemeinschaften und Biotopen; Überlassen bestimmter Landschaftsteile der natürlichen Dynamik. Bewahrung großflächiger, weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume durch weitere Zerschneidung. Landschaftsgerechte Führung und Gestaltung von Verkehrswegen sowie Bündelung zur Vermeidung oder Verminderung von Landschaftszerschneidung und -inanspruchnahme.

Ziele des Umweltschutzes – fachgesetzliche Vorgaben (Forts. Tab. 3)

Schutzgut, Umweltbelang	Rechtsquelle / Grundsätze und Zielaussagen
Landschaft und biologische Vielfalt (Forts.)	Vorrang der Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Erhalt von Freiräumen im besiedelten und siedlungsnahen Bereich; Neuschaffung dort, wo sie nicht im ausreichenden Maße vorhanden sind. <i>Baugesetzbuch (BauGB) § 1</i> Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. <i>Baugesetzbuch (BauGB) § 1a</i> Landwirtschaftlich, als Wald (...) genutzte Flächen sollen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden.
Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen umweltbezogenen Plänen	s. Tab. 3 Landschaftsplan, Lärmaktionsplan, Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Teilplan West
Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung	<i>Baugesetzbuch (BauGB) § 1</i> Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung; Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung. <i>DIN 18 005 „Schallschutz im Städtebau“</i> Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll. <i>Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)</i> Maßgebliche Immissionsgrenzwerte zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche: Sicherstellung der Nicht-Überschreitung der Beurteilungspegel. <i>Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV)</i> Festlegung von Art und Umfang der zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche notwendigen Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen, soweit maßgebliche Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden. <i>6. Allg. Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)</i> Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche; Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen <i>Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) § 50</i> Flächen sind bei raumbedeutsamen Planungen so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf Wohngebiete und sonstige schutzbedürftige Gebiete (u. a. wichtige Verkehrswege) soweit wie möglich vermieden werden. <i>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1</i> Schutz, Pflege, Entwicklung u. ggf. Wiederherstellung von Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbe-siedelten Bereich.

Ziele des Umweltschutzes – fachgesetzliche Vorgaben (Forts. Tab. 3)

Schutzgut, Umweltbelang	Rechtsquelle / Grundsätze und Zielaussagen
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<i>Denkmalschutzgesetz (DSchG) § 1</i> Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen.
	<i>Baugesetzbuch (BauGB) § 1</i> Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.
	<i>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1</i> Bewahrung von historisch gewachsenen Landschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen.
	<i>Bundeswaldgesetz § 1</i> Erhalt des Waldes u.a. aufgrund seiner Schutz- und Erholungsfunktionen.
Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	<i>Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1</i> Vorbeugung des Entstehens schädlicher Umweltauswirkungen.
	<i>Landeswassergesetz (LWG) § 46</i> Die Gemeinden haben das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen. (zu den Grundsätzen der Abwasserbeseitigung s. § 55 WHG und § 44 LWG beim Schutzgut Wasser).
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten	<i>Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV)</i> s. Tab. 3 „Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Teilplan West“.
Wechselwirkungen	<i>Baugesetzbuch (BauGB) § 1</i> Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

1.6.2 Fachplanerische Vorgaben

Die in den einschlägigen Fachplänen genannten und das Plangebiet betreffenden Ziele des Umweltschutzes sind Tabelle 4 zu entnehmen:

Tab. 4: Ziele des Umweltschutzes – Fachplanerische Vorgaben

Fachplan	Ziele des Umweltschutzes
Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) (PLANUNGSGEMEINSCHAFT STÄDTEREGION RUHR 2009 a, b)	<u>Darstellungen (im Bereich des Plangebietes) mit Umweltschutzbezug:</u> Grünfläche / Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (entlang der A3) mit den Signaturen - Grünflächen (mittelgrüne Bereiche) - Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung - BSLE (dunkelgrüne Schraffur auf Grünflächen) - Regionale Grünzüge (hellgrüne Schraffur auf Grünflächen) <u>Nicht umweltschutzbezogene Ziele:</u> - Gewerbliche Baufläche (hellgrau) - Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr (dünnere rote Linie) - Flächen für örtliche Hauptverkehrswege (gelbe Linie) 

Abb. 2: Ausschnitt aus dem RFNP

Umweltbezogene Grundsätze und Ziele

- Funktionsfähigkeit des Freiraumes erhalten (Ziel 17)
- Regionale Grünzüge: Sicherung, Vernetzung und Entwicklung (Ziel 18)
- BSLE: Entwicklung und Sicherung des Biotopverbundes; Festsetzung der BSLE in ihren wesentlichen Teilen als LSG (Ziel 23)
- Freiraumfunktionen bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigen (Grundsatz 22)
- Landschaftsräume (hier: LR-I-016, LR-I-019): Berücksichtigung der Leitbilder als Orientierungshilfe bei Entscheidungen, die der Sicherung, Entwicklung und Inanspruchnahme von Freiraum sowie damit verbundenen Kompensationsmaßnahmen dienen (Grundsatz 23)
- Klimaökologische Ausgleichsräume: Sicherung ihrer Funktionsfähigkeit (Grundsatz 25)
- Grünflächen: so weit möglich, Gewährleistung der öffentlichen Zugänglichkeit (Grundsatz 30); Vernetzung von Grünflächen und ökologische Anreicherung (Grundsatz 31)
- BSLE: Erhalt und Weiterentwicklung der Nutzungsstruktur in ihrer Substanz zur Sicherung der ökologischen Funktionen (Grundsatz 33)

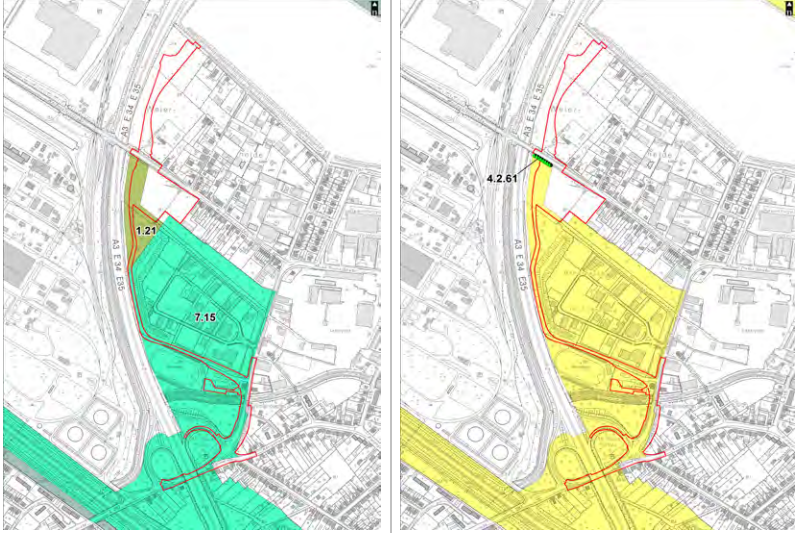
Ziele des Umweltschutzes - Fachplanerische Vorgaben (Forts. Tab. 4)

Fachplan	Ziele des Umweltschutzes
Bebauungsplan Nr. 437 „Erlenstraße“ (STADT OBERHAUSEN 2017a)	<u>Festsetzungen (vom Gebiet des B-Plan 735 tangiert)</u> - Private Grünflächen - naturnahe Entwicklung und Gestaltung -, mit Pflanzgebot - Flächen für Aufschüttungen - Wall -, mit GFL-Rechten zu belastende Flächen
Denkmalliste Stadt Oberhausen (STADT OBERHAUSEN 2016d)	<u>Gemäß § 3 DSG eingetragenes Objekt</u> Bodendenkmal B4 „Reste der mittelalterlichen Klever Landwehr“
Stadtentwicklungskonzept (STEK) Oberhausen 2020 (STADT OBERHAUSEN 2008)	<u>Beteiligungsräume</u> Das Plangebiet ist Bestandteil der Teilräume Buschhausen und Schmachtendorf/Holten.  Abb. 3: Ausschnitt aus der Maßnahmenkarte des STEK 2020 <u>Maßnahmen</u> - Nr. 4 - Brückenschlag Freiraumvernetzung Regionaler Grünzug A/Sterkrader Wald (4.9): Überbrückung eines Werksgleises, der HOAG-Trasse, der L 215n und der Bahnstrecke Oberhausen-Emmerich (s. auch Projekt PL022 des Masterplans Emscher Landschaftspark 2010, RVR 2005) - Nr. 8 - Verbundachsen Beidseitig A 3 (8.12) und entlang des Hauptkanal Sterkrade (8.13): Sicherung, Entwicklung und Neuanlage von Verbundachsen zur Förderung des Biotopverbundes und Verbesserung der kleinklimatischen Verhältnisse (zu Nr. 8.12 s. auch Projekt PL022 des Masterplans Emscher Landschaftspark 2010, RVR 2005) - Nr. 9 - Ökologische Aufwertung von Wasserläufen Bereiche Handbach (9.14) und Hauptkanal Sterkrade (9.27): Trennung von Rein- und Schmutzwasser mit anschließender ökologischer Aufwertung der Gewässerläufe (zu Nr. 9.14 s. auch EG 2006) - Nr. 11 - Grünsicherung und Entwicklung Grünstreifen entlang Hauptkanal Sterkrade (11.25): Erhalt der Grünstreifen, Weiterentwicklung für die Biotopvernetzung sowie Anlage eines Radweges - Nr. 12 – Wirtschaftsflächenpotenziale Entwicklung von kleinteiligem Gewerbe (12.29)

Ziele des Umweltschutzes - Fachplanerische Vorgaben (Forts. Tab. 4)

Fachplan	Ziele des Umweltschutzes
Masterplan Emscher Landschaftspark 2010 (RVR 2005) Handlungsprogramm Emscher Landschaftspark 2020+ (das Projekt PL022 des ELP 2010 wird darin geführt unter der Nr. 150 „Grünvernetzung Sterkrader Wald/Neues Emschertal“)	<u>Grünzug A</u> Das Plangebiet ist Bestandteil des (erweiterten) Grünzuges A. <u>Entwicklungsziele</u> Projekt PL022 „Freiraumvernetzung Regionaler Grünzug/Sterkrader Wald“: - Schaffung einer neuen Grünverbindung zwischen dem Sterkrader Wald im Norden und dem geplanten Emschertal im Süden (Emscherumbau): Anlage eines Rad-/Wanderweges, Anlage durchgehender Baumreihen am Weg, Aufwertung begleitender Grünflächen - Verbinden des Rad-/Wanderweges „HOAG-Trasse“ durch eine Querspange mit dem Emschertal - Projekt PL023 „Umbau Handbach“ (s.u.)
Lärmaktionsplan, Stufe 2 (LK ARGUS 2016)	<u>Maßnahmen</u> - Maßnahme 29 - K 10 Weißensteinstraße (Abschnitt Erlenstraße - BAB-Brücke A3): Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit auf 30 km/h nachts; Fahrbahnsanierung mit lärmminderndem Asphalt (langfristig) - Maßnahme Nr. 39 - A 3 (BAB-Brücke Weißensteinstraße - HOAG-Trasse): Sanierungsmaßnahme mit lärmmindernder Wirkung (langfristig) - Maßnahmen 60 - Königstraße (Abschnitt AS Holten-West bis AS Holten-Ost): Fahrbahnsanierung mit lärmminderndem Asphalt (langfristig); Prüfauftrag: Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/ha nachts - Maßnahmen 54 - Königstraße Ost (Abschnitt Erlenstr. bis Weierstr.): Fahrbahnsanierung mit lärmminderndem Asphalt (langfristig); Prüfauftrag: Lkw-Verbot nachts
Bewirtschaftungsplan 2016-2021 (MKUNLV NRW 2015)	<u>Grundwasserkörper 277-01 „Westliche Niederung der Emscher“</u> - Mengenmäßiger Zustand: gut - Chemischer Zustand: schlecht <u>Ziele und Maßnahmen</u> - Maßnahmen zur Reduzierung punktueller Stoffeinträge aus Altlasten und Altstandorte - Erstellung von Konzeptionen/Studien/Gutachten - Durchführung vertiefender Untersuchungen und Kontrollen <u>Wasserkörper 277296-0 „Handbach“ (Oberhausen)</u> - Ökologischer Zustand: schlecht - Chemischer Zustand: nicht gut
Masterplan Emscher-Zukunft (Emschergenossenschaft 2006)	<u>Umbau Handbach</u> Bau eines parallelen Schmutzwasserkanals (bereits erfolgt) als Voraussetzung für die anschließende ökologische Verbesserung des Baches; Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung (in Planung)
Klimaanalyse Stadt Oberhausen (RVR 2017)	<u>Bestand</u> Nördliches Plangebiet ist Bestandteil des „regional bedeutsamen Ausgleichsraumes Freiland“ <u>Planungshinweise</u> - Freiflächen: Erhalt und Aufwertung als Bestandteil des o.g. Ausgleichsraumes - Kaltluftabfluss: Freihaltung der Abflussbahnen von Bebauung, Dammlagen sowie dichter Bepflanzung
Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Teilplan West (BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 2011)	<u>Maßnahmen</u> Nr. OB.17: Anwendung des „Oberhausener Leitfaden Klimaschutz“ in der Bauleitplanung (ohne konkrete Empfehlungen für das Plangebiet)

Ziele des Umweltschutzes - Fachplanerische Vorgaben (Forts. Tab. 4)

Fachplan	Darstellungen und Ziele des Umweltschutzes
Landschaftsplan (LP) (STADT OBERHAUSEN 1996)	 Abb. 4: Ausschnitte aus den Übersichtskarten: Entwicklungsziele (links) / Festsetzungen (rechts), vorläufiges Verfahrensgebiet B-Pan 735 (lila, ergänzt) <u>Entwicklungsziel 1</u> „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ <u>Entwicklungsraum 1.21</u> „Gehölz östlich des Werkes Ruhrchemie zwischen der A2 / A3 und der ehemaligen Kläranlage“ Ziel: Beibehaltung der Laubholzbestockung <u>Entwicklungsziel 7</u> „Erhaltung der natürlichen Funktionen von Landschaftsteilen, die gemäß Bauleitplanung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen“ <u>Entwicklungsraum 7.15</u> „Flächen im Bereich der Autobahnausfahrt Holten zwischen Emscher und Weißensteinstraße“ Ziel: s.o. <u>Geltungsbereich des LP</u> = gelbe Flächen <u>Festsetzungen</u> 4.2.61: Anpflanzung eines dreireihigen Gehölzstreifens (Länge ca. 70m) entlang der Südwestseite der Weißensteinstraße
Gesetzlich geschützte Biotop (LANUV NRW 2013a)	<u>Gesetzliche geschützte Biotop (s. Abb. 6), im näheren Umfeld des Plangebietes:</u> - GB-4406-406 „Bergsenkungsgewässer an der Autobahn“ - GB-4406-405 „Röhricht entlang der Autobahn in Oberhausen“
Biotopverbund (LANUV NRW 2009)	<u>Biotopverbundflächen (s. Abb. 9)</u> - VB-D-4406-024 „Brachfläche und Gehölze entlang der Eisenbahntrasse bei Oberhausen“ (an das Plangebiet grenzend), besondere Bedeutung - VB-D-4406-026 „Grünland-Acker-Gehölzkomplex im Norden von OB-Sterkrade“ (z.T. im Bereich des Plangebietes), besondere Bedeutung
Biotopkataster (BK) NRW (LANUV NRW 2016b)	<u>Schutzwürdige Biotop (s. Abb. 5)</u> - BK-4406-0024 „Bergsenkungsgewässer und Feuchtweide an der Waldteichstraße“, lokale Bedeutung (im näheren Umfeld des Plangebietes) - BK-4406-0025 „Industriebrache an der Waldteichstraße, lokale Bedeutung (an das Plangebiet grenzend)

2 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario) und Umweltauswirkungen

2.1 Untersuchungsrahmen und methodische Hinweise

2.1.1 Bestandsaufnahme

Die erforderlichen Inhalte des Umweltberichtes werden in der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB aufgeführt. *„Nach Nr. 2 Buchstabe a der Anlage umfasst die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen zunächst eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Zeitlicher Anknüpfungspunkt ist der Umweltzustand, wie er sich zu Beginn des Aufstellungsverfahrens darstellt. Dabei geht es zum einen darum, den ökologischen Wert des Plangebietes auch in seinen Verflechtungen mit angrenzenden Gebieten zu erfassen und damit eine Basis für die Prognose der durch die Planung eintretenden Veränderungen (Auswirkungen auf die Umwelt) zu schaffen. Zum anderen sind auch die bereits vorgefundenen Umweltbelastungen zu erfassen, die dem Planungsvorhaben entgegenstehen können und die auch für die angemessene Lösung von den sich hieraus ergebenden Nutzungskonflikten von grundlegender Bedeutung sind.“* (BUNZEL 2005: 116)

2.1.2 Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen

2.1.2.1 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Bei der Umweltprüfung stellt gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB die Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen das zentrale Element dar (Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung). Maßgebende Prüfgegenstände sind die Umweltbelange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, insbesondere

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes.

Weitere zu berücksichtigende Umweltbelange sind die Vermeidung von Emissionen, der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, die Nutzung erneuerbarer Energien und die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten.

Bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Primärwirkungen (Wirkfaktoren, (s. Tab. 5) und die durch diese ausgelösten Folgewirkungen unterschieden. Wirkfaktoren lassen sich bestimmten Zeitphasen zuordnen. Infolge der Baustellenabwicklung werden durch Baustelleneinrichtungen

(Baustellenzufahrten, Lager- und Arbeitsflächen) sowie den Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen baubedingte Wirkfaktoren ausgelöst; diese sind überwiegend vorübergehender Natur, können aber auch dauerhafte Beeinträchtigungen bedingen. Anlagebedingte Wirkfaktoren führen zu dauerhaften Wirkungen durch Flächenumwandlungen und Veränderungen der Standortbedingungen. Betriebsbedingte Wirkfaktoren resultieren aus dem Verkehrs- und Gewerbebetrieb, der Straßenunterhaltung:

Tab. 5: Vorhabenbezogene Wirkfaktoren und Erfassung ihrer Auswirkungsdimensionen

Wirkfaktoren	Auswirkungsdimensionen
Baubedingte Wirkfaktoren (vorübergehend)	
Bodenverdichtung, Bodenzwischenlagerung	qualitative Abschätzung
Emissionen (Geräusche, Abgase, Staub, Licht, Erschütterungen, Vibrationen)	qualitative Abschätzung
Optische Reizauslöser (ohne Licht) für Tiere (Bewegung, Kulissenwirkung)	qualitative Abschätzung
Anlagebedingte Wirkfaktoren (dauerhaft)	
Vegetationsbeseitigung	Flächenangabe (m ² , ha)
Versiegelung	Flächenangabe (m ² , ha)
Bodenabtrag, Bodenauftrag, Bodenumlagerung	Flächen-, Volumenangaben, (m ² , ha, m ³)
Zerschneidung, Fragmentierung von Funktionsräumen (z.B. Tierlebens-, Biotopverbundräume)	Zerschneidungslängen (lfd. m), qualitative Aussagen zu Restflächen und zum Flächenentzug
visuelle Wirkung baulicher Anlagen	qualitative Abschätzung unter Hinzuziehung quantitativer Angaben (Baugrenzen, zulässige Höhen)
Betriebs-, nutzungsbedingte Wirkfaktoren (zeitweise oder dauerhaft)	
Verkehrsstärke	DTV-Prognose in Kfz/pro Zeiteinheit
stoffliche Emissionen (Luft-Schadstoffe)	Konzentration in Mikrogramm/m ³ Luft (µg/m ³)
nichtstoffliche Emissionen (optisch Reize, Schall)	Schall-Immissionen in dB(A), optische Reize: qualitative Abschätzung
Fallenwirkung (Individuenverlust)	qualitative Abschätzung
Beseitigung Straßenwasser	Menge in l/s * Flächeneinheit
Streumitteleinsatz (Verkehrssicherheit, nur im Winter)	überschlägige Angaben zur Ausbreitung des Spritzwassers

Die Beschreibung der Umweltauswirkungen (Auswirkungsprognose) umfasst die zu erwartenden umweltrelevanten Auswirkungen auf die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands. Die ermittelten Wirkfaktoren sind insbesondere nach Art, Umfang, Intensität, Wirkungsdauer und räumlicher Reichweite darzustellen. „*Im Beziehungsgefüge von Vorhaben und Umwelt-Schutzgut stellen die vorhabenbezogenen Wirkfaktoren mit ihrer Wirkintensität einerseits und die Umweltparameter mit ihrer Empfindlichkeit gegenüber diesen Wirkfaktoren andererseits die Schlüssel zur entscheidungsrelevanten Verknüpfung von Vorhaben und Schutzgut dar.*“ (GASSNER et al. 2005).

2.1.2.2 Kumulation mit anderen Plänen und Projekten

Nach Ziffer 2. ff der Anlage 1 zum BauGB muss sich der Umweltbericht auch auf die Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme beziehen, sofern Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen betroffen sein könnten. *„Damit ist (...) nicht nur eine Zusammenschau von Vorbelastungen und Zusatzbelastungen gemeint, sondern auch das Zusammenwirken von Zusatzbelastungen mehrerer Vorhaben, die für sich genommen ggf. irrelevant sein können, zusammengenommen aber möglicherweise erhebliche zusätzliche Umweltauswirkungen auslösen“.* (BALLA & GÜNNIEWIG 2016)

Kumulative Wirkungen werden im Zusammenhang mit den Auswirkungen auf den Biotopverbund und planungsrelevante Tierarten (Umweltbericht, Abschnitt 2.3.2), das Schutzgut Fläche (Abschnitt 2.4.2) sowie zusätzliche Schallbelastungen (Abschnitt 2.9.2) abgehandelt. Ein besonders enger Zusammenhang besteht mit dem im Entwurf vorliegenden B-Plan Nr. 642 „Weierstraße/Waldteichstraße“ sowie dem B-Plan Nr. 740 „Weißensteinstraße / Kiebitzstraße“, dessen Aufstellung vom Rat der Stadt Oberhausen am 25.09.2017 beschlossen wurde.

2.1.3 Bewertung der Umweltauswirkungen (Bewertungsmaßstäbe)

Die methodischen Ansätze der UVP lassen sich auf die Umweltprüfung (UP) übertragen (VOGT 2009). Die Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden. Im Rahmen der Wirkungsprognose wird eingeschätzt, ob erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die Umweltbelange bzw. erhebliche Beeinflussungen von Umweltmerkmalen des Wirkraumes der UP ausgelöst werden könnten oder ob keine bis höchstens unerhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Relevante Vorbelastungen sind ebenso, wie mögliche kumulative Wirkungen und Wechselwirkungen mit anderen Plänen bzw. Vorhaben einzubeziehen. Bei der Bewertung werden die planungsrelevanten Ziele des Umweltschutzes (vgl. Tab. 2 und 3) zugrunde gelegt. Infolge fehlender konkreter Schwellwerte kann die Erheblichkeit der Auswirkungen häufig nur mit Hilfe von gutachterlichen Erfahrungsgrundsätzen und Analogieschlüssen verbal-argumentativ eingeschätzt werden. Als Kriterien werden insbesondere das Ausmaß, die Schwere, Dauer und Häufigkeit, die Komplexität sowie die Reversibilität einer Auswirkung herangezogen. *„Die Schwere einer nachteiligen Umweltauswirkung ergibt sich aus der Eigenart und Wirkungsintensität des vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktors einerseits sowie der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit des betroffenen Schutzgutes andererseits. Je größer die Wirkintensität und je empfindlicher und schutzwürdiger das betroffene Schutzgut, umso eher sind die jeweiligen Umweltauswirkungen als schwer einzuschätzen.“* (BALLA et al. 2011: 34). Das Merkmal Dauer bezieht sich darauf, ob eine Umweltauswirkung dauerhaft, also ständig wirkend, oder aber temporär, d. h. auf einen bestimmten Zeithorizont bezogen, wirksam ist. Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind nach einer Konvention nicht von Dauer, wenn ausgeschlossen werden kann, dass die Beeinträchtigungen einen Zeithorizont von fünf Jahren überschreiten (BALLA et al. 2011: 37).

Anders als bei der Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen der Eingriffsregelung ist bei einer Umweltprüfung bezüglich der Erheblichkeitseinstufung auf den Maßstab einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden fachgesetzlichen Vorschriften zurückzugreifen. Der Begriff der „erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt“ ist nicht synonym mit dem der „erheblichen Beeinträchtigung“ i. S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des BNatSchG zu verwenden. Ferner ist zu berücksichtigen, inwieweit nachteilige Umweltauswirkungen durch vom Träger des Vorhabens vorgesehene Vermeidungs-Verhinderungs- und Verringerungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden können.

In Anlehnung an KAISER (2013: 91) wird zwischen folgenden Bewertungsstufen differenziert:

- Unzulässigkeitsbereich (erhebliche Umweltauswirkungen): Überschreitung rechtsverbindlicher Grenzwerte; Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen oder von Schutzgutausprägungen mit weniger hohem Schutzstatus, aber dennoch sehr hoher Empfindlichkeit / Schutzwürdigkeit;
- Zulässigkeitsgrenzbereich: Schwere, zumeist nicht ausgleich- oder ersetzbare Beeinträchtigung;
- Belastungsbereich: Mäßige Schwere der Beeinträchtigung, in der Regel werden Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich;
- Vorsorgebereich: Geringe Schwere der Beeinträchtigung, in der Regel werden keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich;
- Belastungsfreier Bereich: Das betroffene Schutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst.

2.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Für die Ermittlung und Bewertung des Zustands der Umwelt im Einwirkungsbereich der Planung sind neben dem aktuellen Zustand auch Entwicklungspotenziale von Bedeutung, die sich aus den tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten ableiten lassen. Als Grundlage der nachfolgenden Prognose werden die durch den B-Plan 735 tangierten formellen und informellen planerischen Vorgaben herangezogen (s. auch Tab. 4).

Die geplante Straße quert das Areal des Buschhausener-Tennisklubs, das Bodendenkmal „Klever Landwehr“ sowie kleinere Waldflächen, die nur mit Genehmigung des Regionalforstamtes Gelsenkirchen gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden dürfen. Ferner ist der Biotopverbundraum VB-4406-026 „Grünland-Acker-Gehölzkomplex im Norden von Oberhausen Schwarze Heide“ (besondere Bedeutung) betroffen und damit auch die dort noch stattfindende landwirtschaftliche Nutzung. Der schutzwürdige Biotop BK-4406-0024 „Bergsenkungsgewässer und Feuchtweide an der Waldteichstraße“ (lokale Bedeutung) wird randlich von der Straßentrasse tangiert.

Zielsetzung der Regional- und Stadtentwicklungsplanung (RFNP, STEK) für den Freiraum östlich der Autobahn A 3 ist die Freiraumvernetzung zwischen dem Ster-

krader Wald im Norden und dem „Neuen Emschertal“ (nach erfolgtem Emscherumbau) im Süden. Der Korridor zwischen Autobahn und Gewerbegebiet wird im RFNP den Kategorien Allgemeiner Freiraum. Und Agrarbereiche“ „Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) und Regionaler Grünzug zugeordnet. Hierfür soll der Korridor als Grünzug (hier erweiterter Grünzug A) und Biotopverbundfläche erhalten bzw. weiter entwickelt und in seinen wesentlichen Teilen als Landschaftsschutzgebiet gesichert werden. Sterkrader Wald und neues Emschertal sollen durch die Maßnahme „Brückenschlag“ in Form eines Rad- und Gehweges mit einer nördlich des Plangebietes erforderlichen Überbrückung mehrere Verkehrstrassen verbunden werden. Das STEK stellt darüber hinaus Flächen für die Landwirtschaft dar.

Als Entwicklungsziel stellt der Landschaftsplan für das Plangebiet südlich der Weißensteinstraße die dem Planvorhaben widersprechenden Entwicklungsziele 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ und 7 „Erhaltung der natürlichen Funktionen von Landschaftsteilen, die gemäß Bauleitplanung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen“ dar. Das Entwicklungsziel 7 bezieht sich auf Flächen, die gemäß Bauleitplanung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, wenn diese Flächen gleichzeitig wichtige natürliche Vernetzungsfunktionen in der Landschaft übernehmen (STADT OBERHAUSEN 1996: 67). Das Ziel erstreckt sich auf fast den gesamten Freiraum östlich der A 3 zwischen dem Hauptkanal Sterkrade und der Weißensteinstraße.

Zusammenfassend kann konstatiert werden, dass es ohne die Durchführung der Planung weder zu einer Überplanung des Bodendenkmals noch bestehender Grün- und Waldflächen, landwirtschaftlicher Nutzungen und der Tennisplätze kommen würde. Ferner würde die Umsetzung der genannten Entwicklungsziele (Freiraumkorridor mit Biotopverbundfunktionen und erholungsrelevanter Verbindungsfunktion) nicht durch eine zusätzliche Verkehrstrasse erschwert bzw. eingeschränkt und weitere emissionsbedingte Belastungen vermieden werden.

2.3 Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

2.3.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

2.3.1.1 Biotoptypen, Vegetation und Flora

Potenzielle natürliche Vegetation (PNV)

„Die heutige potenzielle natürliche Vegetation ist im Gegensatz zur realen Vegetation ein konstruierter Zustand für eine bei den gegenwärtigen Standortbedingungen sich entwickelnde Vegetation, die sich beim schlagartigen Ausschalten der menschlichen Einflüsse (...) einstellen würde.“ (LANUV NRW 2009: 15). Die PNV bildet ein Kriterium zur Bestimmung der Naturnähe (Anteil lebensraumtypischer Gehölzarten) von Biotoptypen.

Die Karte der potenziellen natürlichen Vegetation (TRAUTMANN 1972; LANUV NRW 2009) stellt für die frühere Aue des Handbaches Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald im Wechsel mit Eichen-Buchenwald dar. Als bodenständige (lebensraumtypische) Gehölze dieses Waldgesellschaftskomplexes gelten Buche,

Stieleiche, Zitterpappel, Moorbirke, Hainbuche, Vogelbeere, Salweide, Faulbaum, Hasel, Weißdorn und Hundsrose. Je nach Standortverhältnissen kämen trockene (zusätzlich mit Traubeneiche und Sandbirke statt Moorbirke) oder entsprechende Arten an feuchten Standorten des Eichen-Buchenwaldes vor.

Eine Entwicklung in Richtung der genannten Waldgesellschaften scheint – vor dem Hintergrund der aktuellen, teilweise irreversiblen anthropogenen Überformungen – überwiegend unsicher.

Aktueller Bestand (s. Karten 1.1 und 1.2)

Die dargestellten Biotoptypen wurden auf einem Luftbild Ende April 2017 vor Ort kartiert. Codierung und Bewertung (s. Tab. 6) basieren auf dem Biotoptypen-schlüssel der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW 2008). Im Untersuchungsraum werden folgende Biotoptypen bzw. Biotoptypen-Komplexe unterschieden:

Landwirtschaftliche Flächen (3. ff)

Südlich der Weißensteinstraße entfallen auf diese Biotoptypengruppe eine Ackerfläche (3.1), die zum Kartierzeitpunkt mit Roggen eingesät war und ein ruderaler Wiesenstreifen entlang der Autobahn (3.4). Nördlich der Weißensteinstraße sind ausschließlich als Wiese oder Weide genutzte Landwirtschaftsflächen anzutreffen. Das Umfeld des Bergsenkungsgewässers an der Straße Waldteich ist Bestandteil des schutzwürdigen Biotops BK-4406-0024. Das Biotopkataster (LANUV NRW 2016b) klassifiziert das Weideland (3.4) als Fettweide, kleinflächig nahe des Senkungsgewässer und in Geländemulden, als Feuchtgrünland. Als Feuchte- bzw. Nässezeiger werden Sumpf-Kratzdistel, Flatter-Binse und Flutender Schwaden genannt.

Grünflächen (4.5)

Im Süden des Untersuchungsraumes befinden sich mehrere Tennis-Ascheplätze (1.1) sowie ein Sportplatz mit Naturrasen-Großspielfeld (4.5) und Umlaufbahn (1.3).

Waldflächen und Feldgehölze (6. ff)

Den westlichen Rand des Gewerbeparkes „Im Erlengrund“ bildet ein 6-8 m hoher, mit Gehölzen bepflanzter Wall (6.1a), dessen Plateau von einer halbruderalen Gras- und Staudenflur (5.1b) bewachsen ist. Der noch recht junge Gehölzbestand (Jungwuchs bis Stangenholz, vereinzelt geringes Baumholz) setzt sich u. a. aus Weide, Vogelkirsche, Buche, Hainbuche, Erle, Feldahorn, Hundsrose, Roter Hartriegel und Brombeere zusammen. Stellenweise nehmen nicht lebensraumtypische Gehölzarten, wie z. B. die Felsenbirne, einen relativ großen Anteil ein.

Ein rd. 0,8 ha großes Stieleichen-Wäldchen (6.3b) mit geringen bis mittleren, untergeordnet starken Baumhölzern nordwestlich des Gewerbeparks Erlenstraße existierte bereits um 1935 und gehört zu den ältesten Beständen des Untersuchungsraumes. Brombeere, Himbeere und Holunder dominieren die Strauchschicht. Im Norden des Untersuchungsraumes erstreckt sich westlich parallel der Autobahn ein jüngerer „Industriewald“ (6.2a). Insbesondere unter der Leitungstrasse dominieren Pioniergehölze wie Birke, Salweide, Holunder und Brombeere. Als weitere Straucharten kommen u. a. Hasel, Weißdorn und Hartriegel vor. Am Rand und in gehölzfreien Lücken finden sich Arten stickstoffliebender Krautfluren und Bestände des

Japan-Staudenknöterichs. In Richtung Weißensteinstraße verschmälert sich der Vorwald zu einem Gehölzstreifen mit geringen bis mittleren Baumhölzern (6.2b). Auf brachgefallenen Flächen eines ehemaligen Gehöftes und eines Gartens am Siedlungsrand haben sich feldgehölzartige Biotope (6.2b) aus angepflanzten Baumgruppen und sukzessiven Vorgesellschaften entwickelt.

Flurgehölze (7. ff) und Straßenbegleitgrün mit Gehölzen (2.3)

Vor allem der Grünlandkomplex nördlich der Weißensteinstraße weist eine relativ hohe Anzahl an Flurgehölzen auf, die z. T. bereits auf einem historischen Luftbild Mitte der 1920er Jahre zu erkennen sind. Zu den ältesten Bäumen gehören einige Eichen (7.4c) an der Waldteichstraße sowie eine Baumgruppe bzw. -reihe aus Flatterulme, Eiche, Bergahorn und Platane (7.4b/c) zwischen Weißensteinstraße und dem ehemaligen Gehöft. Während in Gehölzstreifen westlich der A 3 der Gehölz-Neophyt Sommerflieder häufig vertreten ist, dominieren östlich der Autobahn lebensraumtypische Arten das Kleingehölzspektrum. Beispielhaft seien hier die bereits o. g. Eichen sowie ein Schlehen-Gebüsch (7.2) in einer Weide südlich der Weißensteinstraße genannt.

Bergsenkungsgewässer (9.3) und Röhricht (3.7), sonstige Kleingewässer (9.3)

Das Bergsenkungsgewässer und das Röhricht (GB-4406-406) sind gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNaSchG geschützt. Das Ufer entlang der Autobahn ist mit einer Spundwand gesichert. Das Gewässer wird überwiegend von einem Rohrkolben-Röhricht eingenommen. Am Rand befinden sich eine Eichen-Gruppe (7.4b) mit temporär im Wasser stehenden, teils abgestorbenen Bäumen, ein Weiden-Birkengebüsch sowie Hochstaudenfluren. Ein weiterer gesetzlich geschützter Biotop (GB-4406-405) ist im Norden des Untersuchungsraumes entlang der Autobahnböschung ausgewiesen. Es handelt sich um einen fragmentarisch ausgeprägten Röhrichtsraum aus Schilf sowie verschiedenen Sauergras-, Binsen- und Hochstaudenarten. Weitere Kleingewässer befinden sich im Grünland und im Bereich des nicht mehr existierenden Hauptgebäudes des o. g. ehemaligen Hofes. Diese Gewässer scheinen im Sommer regelmäßig trocken zu fallen (letztmalig Ende Mai 2017), während sich die Wasserfläche im Bergsenkungsgewässer nur deutlich verkleinert.



Abb. 5: Ausschnitt aus der Karte der schutzwürdigen Biotope (LANUV 2013 b)

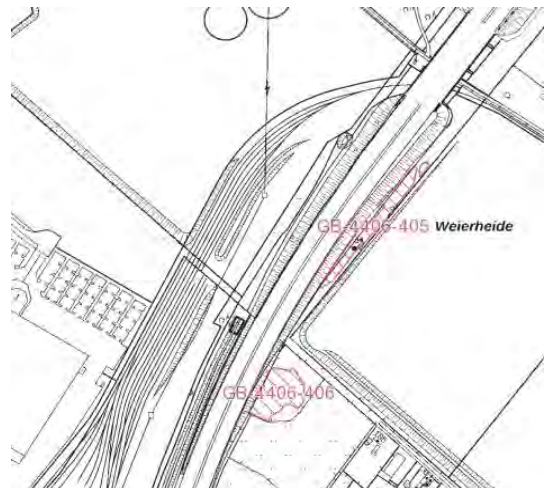


Abb. 6: Ausschnitt aus der Karte der gesetzlich geschützten Biotope (LANUV 2013 a)

Biotoptypen-Bewertung

Die im Gelände erfassten Biotoptypen werden der naturschutzfachlich begründeten, 11-stufigen ordinalen Wertskala des LANUV-Biototypenschlüssels zugeordnet (s. Tab. 6). Die Gesamtwerte (= Grundwerte A) reichen von 0 (für vollständig versiegelte Flächen) bis 10 (z. B. für naturnahe Fließgewässer).

Tab. 6: Biotoptypen-Wertstufen lt. LANUV NRW (2008) und ihr verbaler Ausdruck

Wertstufe	Verbaler Ausdruck
10	sehr hoch
9	sehr hoch bis hoch
8	hoch
7	hoch bis überdurchschnittlich
6	überdurchschnittlich
5	durchschnittlich
4	durchschnittlich bis gering
3	gering
2	gering bis sehr gering
1	sehr gering
0	ohne Biotopwert

Die Grundwerte der erfassten Biotoptypen erreichen überwiegend geringe bis durchschnittliche Biotopwerte (Stufen 3-5). Ein überdurchschnittlicher Wert (Stufe 6) entfällt auf den Röhrichtsraum (3.7a) entlang der A 3, das Eichenwäldchen (6.3b), lebensraumtypische Baumreihen, -gruppen und Einzelbäume mit geringem bis mittlerem Baumholz (7.4b) sowie auf die bedingt naturnahen Kleingewässer (9.3). Einen überdurchschnittlichen bis hohen Wert (Stufe 7) weisen der Röhrichtbestand (3.7b) des Bergsenkungsgewässers sowie lebensraumtypische Baumreihen, -gruppen und Einzelbäumen mit starkem bis sehr starkem Baumholz (7.4c) auf.



Abb. 7: Bergsenkungsgewässer mit Röhricht an der A3 im April 2017

Tab. 7: Biotoptypen des Untersuchungsraumes und ihr Grundwert

Code	Biotoptyp	Grundwert A
1	Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden	
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege etc.)	0
1.2	Gleisbereiche ohne Vegetation	0,5
1.3	Teilversiegelte oder unversiegelte Betriebsflächen (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen, Rasengitterstein, -fugenpflaster)	1
1.4	Feld- und sonstiger Weg, unversiegelt mit Vegetationsentwicklung	3
2	Begleitvegetation	
2.1a	Bankette, begrünte Verkehrsinseln und fahrbahnbegleitende Grünstreifen, Scherrasen ohne Gehölze oder höchstens einzelne Ziersträucher	1
2.1b	Fahrbahnbegleitende Grünstreifen, mit jüngeren Bäumen (Kronendurchmesser ≤ 6 m), z.T. mit Ziersträuchern	1,5
2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölzbestand	2
2.3	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen und sonstige Böschungen an Straßen mit Gehölzbestand	4
3	Landwirtschaftliche Flächen, Halbnatürliche Kulturbiotope	
3.1	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	2
3.4	Intensivwiese, -weide, artenarm	3
3.7a	Röhricht, Anteil Neo-, Nitrophyten $> 25\%$	6
3.7b	Röhricht, Anteil Neo-, Nitrophyten $5 - 25\%$	7
4	Grünflächen, Gärten	
4.3	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit $< 50\%$ heimischen Gehölzen; Abstands-, Trenngrün mit Gehölzanteil (Ziergehölze) $> 75\%$	2
4.4	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit $\geq 50\%$ heimischen Gehölzen	3
4.5	Intensivrasen (in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen, größere Flächen im Umfeld von Stellplatzanlagen, auf Uferböschungen)	2
4.7	Grünanlage, strukturreich mit Baumbestand	5
5	Brachen (Pionier-, Ruderal- und Grasfluren)	
5.1a	Pionier-, Ruderalflur trockener Standorte (z.T. mit einzelnen Gehölze)	4
5.1b	Halbruderal Gras- und Staudenflur trockener Standorte	4
5.1c	Halbruderal Gras- und Staudenflur frischer bis feuchter Standorte	4
5.1d	Schlagflur	4
6	Wald, Waldrand, Feldgehölz	
6.1a	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen $0 < 50\%$, Jungwuchs - Stangenholz; Brusthöhen-Durchmesser (BHD) bis 13 cm	3
6.1b	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen $0 < 50\%$, geringes bis mittleres Baumholz (BHD $\geq 14 - 49$ cm)	4
6.2a	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen $50 < 70\%$, Jungwuchs - Stangenholz (BHD bis 13 cm)	4
6.2b	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen $50 < 70\%$, geringes bis mittleres Baumholz (BHD $\geq 14 - 49$ cm)	5
6.3b	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen $70 < 90\%$, geringes bis mittleres Baumholz (BHD $\geq 14 - 49$ cm)	6

Biotoptypen des Untersuchungsraumes und ihr Grundwert (Forts. Tab. 7)

Code	Biotoptyp	Grundwert A
7	Gehölze	
7.1	Gehölzstreifen, Gebüsch, Einzelstrauch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen <50 %	3
7.2	Gehölzstreifen, Gebüsch, Einzelstrauch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥50 %	5
7.3a	Baumreihe (Baumhecke), Baumgruppe mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen <50 %; Einzelbaum nicht lebensraumtypisch, Jungwuchs bis Stangenholzholz (BHD bis 13 cm)	3
7.3b	Baumreihe (Baumhecke), Baumgruppe mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen <50 %; Einzelbaum nicht lebensraumtypisch, geringes bis mittleres Baumholz (BHD ≥ 14 - 49 cm)	4
7.3c	Baumreihe (Baumhecke), Baumgruppe mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen <50 %; Einzelbaum nicht lebensraumtypisch, starkes bis sehr starkes Baumholz (BHD ≥ 50 cm) oder mehrstämmig	5
7.4a	Baumreihe, Baumgruppe mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen >50 %; Einzelbaum lebensraumtypisch, Jungwuchs bis Stangenholz (BHD bis 13 cm)	5
7.4b	Baumreihe, Baumgruppe mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen >50 %; Einzelbaum / Kopfbaum lebensraumtypisch, geringes bis mittleres Baumholz (BHD ≥ 14 - 49 cm)	6
7.4c	Baumreihe, Baumgruppe, mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen >50 %; Einzelbaum lebensraumtypisch, starkes bis sehr starkes Baumholz (BHD ≥ 50 cm)	7
8	Bach	
8.1	Naturfern (Handbach)	2
9	Graben, Kanal, Senkungs-, Kleingewässer	
9.1	Naturfern	2
9.2	Bedingt naturfern	4
9.3	Bedingt naturnah	6

2.3.1.2 Fauna

Daten- / Textgrundlage der Abschnitte 2.3.1.2.1 bis 2.3.1.2.4 : ÖKOPLAN-KORDGES 2017 (gekürzt)

2.3.1.2.1 Säugetiere (Fledermäuse)

Im Rahmen aktueller Kartierungen mit wiederholten nächtlichen Detektorbegehungen wurden im Juni mit Zwerg- (*Pipistrellus pipistrellus*) und Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) sowie dem Großen Abendsegler (*Nyctalus noctula*) drei Fledermausarten im bzw. randlich des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Während von letztgenannter Art nur der einmalige Nachweis eines Einzeltieres vorliegt (18.06.2017: östlich der BAB3-Autobahnbrücke, Höhe HOAG-Trasse), gelangen von der Breitflügelfledermaus am 09.06.2017 Nachweise von drei Exemplaren, die im Bereich Weierheide über den frisch gemähten Grünlandflächen jagten.

Regelmäßige Nachweise beschränken sich ausschließlich auf Zwergfledermäuse, die bei allen Begehungen insbesondere im zentralen Trassenbereich zwischen der Weißenstein- und der Waldteichstraße, darüber hinaus aber auch im nördlichen und südlichen Untersuchungsgebiet wiederholt angetroffen wurden.

Die Funddaten bestätigen die nahrungsökologische Bedeutung des verbliebenen, von Grünland geprägten Freiraumkorridors östlich der Autobahn zwischen Waldteich- und Weierstraße, der hier insbesondere von Zwergfledermäusen, z. T. aber auch von Breitflügelfledermäusen als Nahrungshabitat genutzt wird. Beide Arten gehören zu den Gebäude besiedelnden Arten, für die – evtl. mit Ausnahme der BAB 3-Brücke – im engeren Vorhabensraum weder Fortpflanzungs- noch Winterquartiere zu erwarten sind. Vielmehr lassen die regelmäßigen Nachweise der Zwergfledermäuse auf Fortpflanzungsquartiere in der angrenzenden, von älteren Gebäuden geprägten Siedlungskulisse schließen.

2.3.1.2.2 Vögel

Unter den im Jahr 2017 kartierten Arten befinden sich 14 Taxa, die entweder als landesweit oder regional gefährdete Arten der Roten Liste NRW gelten und/oder streng geschützt bzw. planungsrelevant sind (vgl. Tab. 8 und Abb. 8).

Mit Ausnahme des Teichrohrsängers, für den 2017 Brutverdacht in dem kleinen Bergsenkungsgebiet bestand, lässt keine der aufgeführten planungsrelevanten Arten eine unmittelbare vorhabenbedingte Betroffenheit erkennen. Feldlerche und Kiebitz wurden zwar als Brutvögel eingestuft, aber deren Brutplätze liegen auf dem eigentlichen Logportgelände und damit außerhalb des für die Erschließung geplanten Flächenkorridors. Alle weiteren sechs planungsrelevanten Arten (Graureiher, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Sperber, Turmfalke, Wanderfalke) nutzen den engeren Untersuchungsraum offensichtlich – regelmäßig oder sporadisch – nur als Nahrungshabitat.

Tab. 8: Auswahl wertgebender Arten der Brutvogelerfassung 2017

Abk.	Art		RL NW	RL NRTL	Schutz- kategorie	Status UG
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V	3	§	B
Fl	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3S	3	§	(pB)
F	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	V	V	§	B
Gü	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	§§	B
Grr	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	*	§	Ng
Gp	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	V	3	§	Bv
Ki	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	3S	V	§§	Ng (pB)
Mb	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	§§	Ng
Rs	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3S	3	§	Ng
Sp	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	§§	Ng
T	Teichrohrsänger	<i>Acroceph. scirpaceus</i>	*	*	§	Bv
Tf	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	VS	VS	§§	Ng
Tr	Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	V	3	§	Bv
Wf	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*S	*S	§§	Ng

(pB) potenzielles Brutvorkommen außerhalb des engeren Betrachtungsraumes

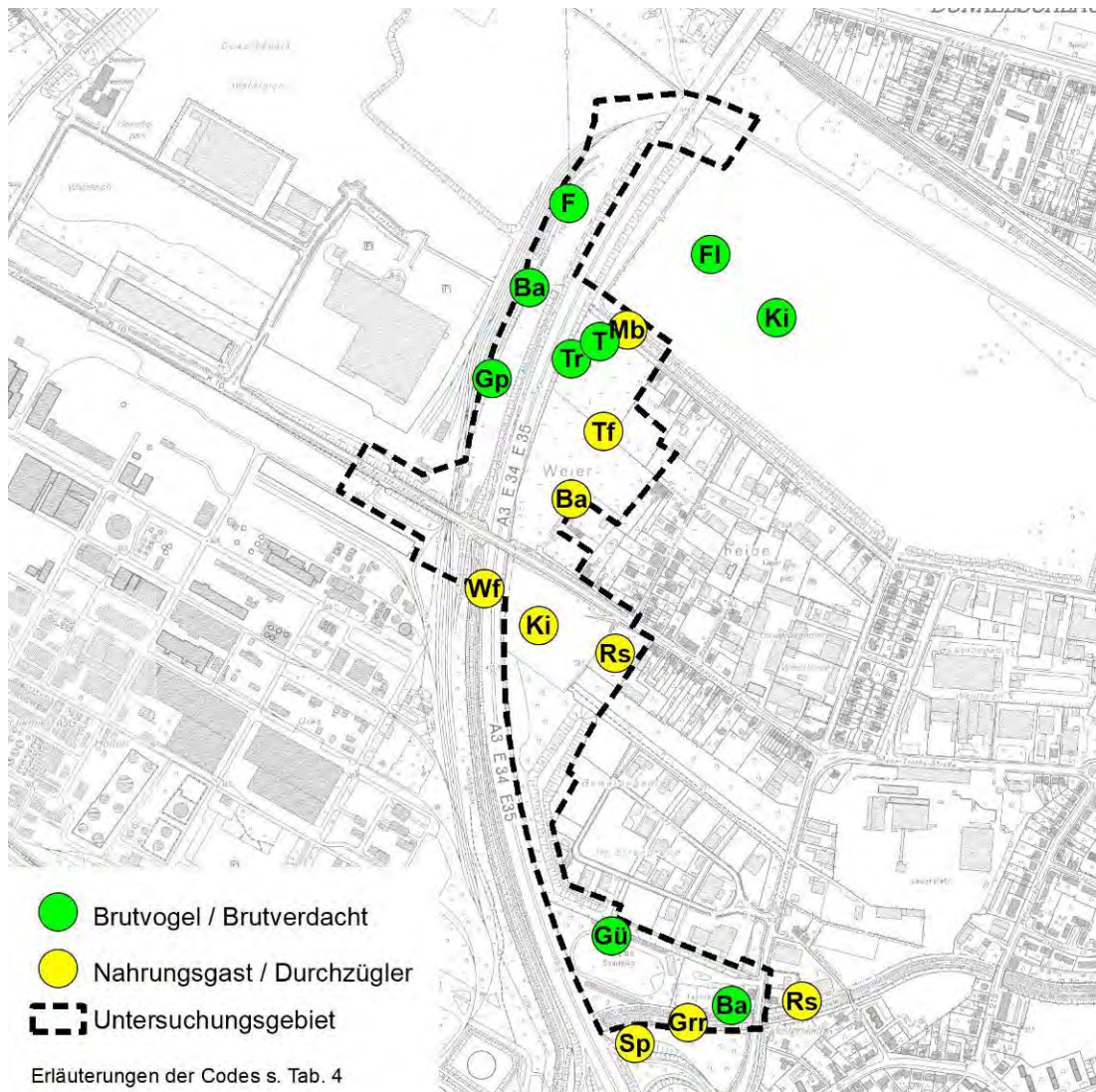


Abb. 8: Brutvogelerfassung 2017 (Auszug: wertgebende Arte, ÖKOPLAN-KORDGES 2017)

2.3.1.2.3 Amphibien

Obwohl aus den nordwestlich (Waldteich West) und nordöstlich (Waldteich Ost) angrenzenden Flächen individuenreiche Vorkommen der Kreuzkröte bekannt sind, liegen aus den hier untersuchten Trassenkorridoren keine aktuellen Beobachtungen von Kreuzkröten oder anderen planungsrelevanten Amphibienarten vor. Aktuelle Nachweise von Amphibien beschränken sich auf Teichmolche (*Lissotriton vulgaris*), Teichfrösche (*Pelophylax esculentus*) und einzelne Erdkröten (*Bufo bufo*), die in dem Bergsenkungsgewässer südlich der Waldteichstraße, in dem Tümpel nördlich der Weißensteinstraße sowie vereinzelt auch in den nur temporär wasserführenden Blänken in den Grünlandflächen zwischen Waldteich- und Weißensteinstraße kartiert wurden.

2.3.1.2.4 Reptilien

Insbesondere das Gelände westlich der BAB A 3 weist eine grundsätzliche Habitat-eignung für z. B. Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) oder Mauereidechsen (*Podarcis muralis*) auf. Entsprechende Nachweise konnten 2017 aber trotz gezielter Nach-suche weder für die beiden genannten noch für weitere Reptilienarten erbracht werden.

2.3.1.3 Biologische Vielfalt und Biotopverbund

Die biologische Vielfalt umfasst gemäß § 7 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG „(...) *die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen.*“ Nach KOCH et al. (2011) existiert weder eine einheitliche Untersetzung des Begriffs für Planungsfragen noch liegen umfassende Ansätze zur planungspraktischen Operationalisierung der biologischen Vielfalt vor. Eine untersuchungsraumbezogene Einschätzung der Arten- und Biotopvielfalt wäre – auf der Grundlage umfassender Erhebungen und unter Heranziehung von Vergleichsmaßstäben (Referenzgebiete) – anhand der vorkommenden (nicht technischen) Biotoptypen und Arten möglich.

Die Vegetation auf urban-industriell geprägten Standorten des Kartiergebietes ist stark überformt und weist bereichsweise einen hohen Anteil nicht heimischer Arten (Neophyten) auf. Insbesondere junge Brachen mit ggf. artenreicheren Pionierfluren sind nur vereinzelt und kleinflächig, wie z. B. parallel des Handbaches westlich der A 3, verbreitet. Hier wurde zur Beseitigung der Mischwassereinleitungen in den Handbach ein Abwasserkanal verlegt, die Flächen anschließend der Sukzession mit dem Entwicklungsziel „Trockene Hochstaudenflur“, in Teilbereichen „verbuschend“ überlassen.

Auch in noch landwirtschaftlich genutzten Raum befinden sich, mit Ausnahmen des Bergsenkungsgewässers, keine Nutzungen oder Strukturen, die auf eine überdurchschnittliche Vielfalt an Arten und Biotoptypen hindeuten.

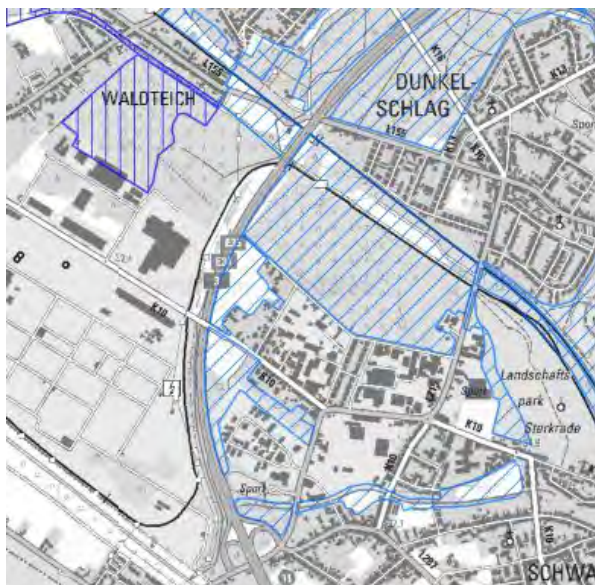


Abb. 9: Ausschnitt aus der Biotopverbundkarte NRW (LANUV NRW 2013a)

Die geplante Trasse tangiert östlich der A 3 den Biotopverbundraum VB-4406-026 „Grünland-Acker-Gehölzkomplex im Norden von Oberhausen Schwarze Heide“.

Laut Biotopverbund-Kataster handelt es sich um stark zergliederte Freiflächen, die sich überwiegend aus z. T. verbrachten, durch einzelne Gehölze und Gehölzgruppen strukturierte Grünlandflächen und Äckern zusammensetzen. Im Süden bildet der Hauptkanal Sterkrade ein wertvolles Linienelement, dem wie die o. g. Flächen eine besondere Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund zugewiesen wird.

2.3.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

Baubedingte Auswirkungen (Straße, Gewerbegebiet)

Biotoptypen-, Vegetationsbeseitigung

Der Straßenneubau erfolgt weitgehend im Vor-Kopf-Baubetrieb. Es werden Baufahrzeuge und -maschinen eingesetzt, die hinsichtlich ihrer Dimensionierung eine effiziente Arbeitsweise bei gleichzeitiger Schonung angrenzender Gehölzbestände ermöglichen. Die Lage und Größe der Baustelleneinrichtungsflächen sind noch nicht bekannt. Die Einrichtung ist, sofern die Einbeziehung nicht überplanter Standorte erforderlich wird, auf naturschutzfachlich geringwertigere Flächen zu beschränken. (s. Umweltbericht, Abschnitt 3.1, Maßnahmen V 1)

Emissionen und optische Störreize

Infolge des Baubetriebs kommt es zu Störeinwirkungen durch Lärm- und Erschütterungsimmissionen sowie durch Bewegungen von Bau- und Transportfahrzeugen sowie Personen. Diese Störeffekte können zu Fluchtreaktionen bei empfindlicheren Arten führen.

Anlagebedingte Auswirkungen (Straße, Gewerbegebiet)

Biotoptypen- / Vegetationsbeseitigung, Habitatverluste

Die nachfolgende Tabelle listet die im Plangebiet beanspruchten Biotoptypen bzw. Biotoptypengruppen auf:

Tab. 9: Inanspruchnahmen von Biotoptypen im Bereich des Plangebietes (Realverlust)

Biotoptypen-Gruppe	Straße [ha]	Gewerbegebiet [ha]
Wald, Feldgehölz, Schlagflur	0,58	0,00
Gehölze	0,37	0,15
Brache, Schlagflur, unversiegelter Feldweg	0,11	0,05
Intensivwiese, -weide	1,09	0,50
Acker, intensiv	0,29	1,32
Straßenbegleitgrün mit Gehölzbestand	0,28	0,02
Straßenbegleitgrün zumeist ohne Gehölze	0,05	0,00
Ziergarten, Intensivrasen, Grünanlage	0,14	0,00
Kanal, Graben	0,01	0,00
Teilversiegelte und versiegelte Fläche	1,43	0,06
Verbleibender Bestand (im Plangebiet)	1,05	0,00
Summen	5,40	2,10

Jede **anlagebedingte Flächeninanspruchnahme** – mit Ausnahme der von versiegelten Flächen – stellt eine Beeinträchtigung dar, die im Regelfall zu betrachten ist. Die von der Planung überdeckten Biotoptypen werden für die jeweiligen Flächenanteile ermittelt und mit dem zugehörigen Biotopwert multipliziert (s. Umweltbericht, Abschnitt 3.3.4).

Insgesamt werden überwiegend offene Agrarflächen (ca. 3,2 ha) beeinträchtigt. Wald und Kleingehölze weisen einen Anteil von rund 1,0 ha auf. Das Angebot an Brutplätzen insbesondere für Busch- und Baumbrüter wird daher zunächst abnehmen, wobei der Verlust durch die vorgesehenen Gehölzanpflanzungen im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen mittelfristig wieder weitgehend ausgeglichen wird. Bisher regelmäßige oder sporadisch von Vogel- und Fledermausarten als Nahrungshabitat genutzte Strukturen werden sich verringern.

Biotoptypen mit einem überdurchschnittlichen naturschutzfachlichen Wert (Biotopwert ≥ 6) sind mit rund 0,4 ha nur in geringem Umfang betroffen. Dabei handelt es um einen Teil des Eichenwäldchens, um Feldgehölze südlich der Weißsteinstraße sowie um Baumgruppen und Einzelbäume (mittleres bis starkes Baumholz) im Grünland nördlich der Weißsteinstraße. Der Hauptanteil entfällt auf Biotoptypen der Wertstufen 2 (gering bis sehr gering) bis 4 (durchschnittlich bis gering).

Fragmentierung

Straße und Gewerbegebiet forcieren die Fragmentierung der Landschaft in immer kleinere Restflächen mit nachteiligen Auswirkungen auf den Biotopverbund und einzelne Habitate.

Barriere-, Zerschneidungswirkungen

Stark befestigte, insbesondere asphaltierte Straßen und Wege, stellen für bestimmte bodengebunden Tiergruppen, wie z. B. Laufkäfer, Ausbreitungshindernisse dar (MADER et al. 1988). Verschärft wird dieser Zerschneidungseffekt bei flächigen Gehölzhabitaten durch die Veränderung des Mikroklimas, die sich in unmittelbarer Straßennähe in erhöhter Einstrahlung (Temperaturzunahme, Abnahme der Luftfeuchtigkeit) und zunehmendem Windeinfluss äußern.

Betriebsbedingte Auswirkungen (Straße)

Schall-Emissionen und optische Störreize

Kritische Schallpegel für Straßenverkehrslärm, oberhalb derer eine erhebliche Minderung der Lebensraumfunktion der Fläche für Brutvögel unterstellt wird, liegen artabhängig zwischen 47 dB(A) nachts und 58 dB(A) tagsüber (GARNIEL & MIERWALD 2010). Bei Verkehrsmengen unter 10.000 Kfz/24h sind diese Zusammenhänge bisher allerdings kaum oder nicht erkennbar. GARNIEL & MIERWALD (2010: 6) verweisen vor diesem Hintergrund auf sog. kritische Effektdistanzen, in denen sich nicht nur die Folgen des Lärms, sondern die Gesamtheit der Effekte des Wirkungsgefüges „Straße und Verkehr“ widerspiegeln. Als Effektdistanz wird die maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart bezeichnet. Die Effektdistanz ist von der Verkehrsmenge unabhängig. Als Wirkfaktor kommen statt des Lärms vor allem optische Störungen in Frage. Insekten können während der Dämmerung bzw. nachts durch das Scheinwerferlicht der Fahrzeuge angelockt werden und mit diesen kollidieren.

Stoffeinträge

Verkehrsbedingte Stoffe gelangen vor allem mit den Niederschlägen (feuchte Deposition) oder als Staub (trockene Deposition) auf Böden und Pflanzen. Anhand der Transportmechanismen lassen sich drei Ausbreitungsarten unterscheiden: Versickerung von Fahrbahnabfluss, Transport durch Spritzwasser sowie Verfrachtung über den Luftpfad. Hinsichtlich der emittierten Stoffe sind sowohl verbrennungsbedingte Abgasemissionen (u. a. Stickstoffoxide) als auch Abriebe (Reifen, Bremsen, Kupplung, Fahrbahn) und die Aufwirbelung von Feinstaub von Bedeutung. Dabei ist die Menge der nicht motorbedingten PM10-Emissionen (Abrieb und Aufwirbelung) größer als die auf die Verbrennung im Motor zurückzuführende Feinstaubmenge. Hinzu kommen Tropfverluste (z. B. Öl) und das im Winter aus Verkehrssicherheitsgründen eingesetzte, überwiegend aus Natriumchlorid bestehende Streugut. Die Menge der Stoffe hängt, mit Ausnahme des Streugutes, wesentlich von der Verkehrsstärke der Straße ab. Bei Straßen mit einem DTV-Wert von 2.000 bis 15.000 Kfz ist für Böden und Grundwasser von einem mittleren Schadstoffpotenzial auszugehen (GOLWER 1991). In einem etwa 10 m breiten Spritzwasserbereich kann bei erhöhten Natriumchlorid-Konzentrationen eine direkte oder indirekte Schädigung des Pflanzenwachstums eintreten.

Allgemeines Kollisions- und Überfahrungsrisiko

Sowohl für Vögel und Insekten als auch bodengebundene Tierarten (Kleinsäuger, Amphibien) nehmen die o. g. Risiken zu.

Nach KIEFER & SANDER (1993) ist prinzipiell von einer Gefahrenwirkung auf alle Fledermausarten durch den Verkehr auszugehen (Beobachtung von Totfunden an Straßen). Manche Arten sind in der Lage, Kraftfahrzeugen auszuweichen bzw. führen in größeren Höhen entlang von Straßen Jagdflüge durch, ohne sich vom Verkehr beeinflussen zu lassen. Die im Plangebiet nachgewiesenen Zwergfledermäuse orientieren sich dagegen bei ihren Jagdflügen stärker an Gehölzrändern und sind daher der Gefahr von Kollisionen ausgesetzt, so dass kollisionsbedingte Verluste einzelner Tiere nicht ausgeschlossen werden können.

Die zum Schutz von Amphibien erforderliche Leiteinrichtung (Umweltbericht, Abschnitt 3.1, Maßnahmen V 4) wird einerseits die anlagebedingte Trennwirkung verstärken, andererseits aber das Mortalitätsrisiko durch Überfahren deutlich vermindern.

Gemäß den Arbeitshilfen zum „Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES) in der Baulast des Bundes oder des Landes NRW“ (BOSCH & PARTNER 2012) werden die **indirekten Auswirkungen** der Neubaustrecke durch eine 50 m breite Belastungszone berücksichtigt (s. Umweltbericht, Abschnitt 3.2). Im vorliegenden Fall ist das Gelände westlich der A 3 in Autobahnnähe bereits so stark vorbelastet, dass die von der neuen Straße in Richtung A 3 ausgehenden Emissionen von der Vorbelastung überlagert und nicht verstärkt werden. Östlich der Erschließungsstraße wird das geplante Gewerbegebiet ausgenommen. Innerhalb der Belastungszone verringert sich der Biotopwert gemäß Arbeitshilfe (BOSCH & PARTNER 2012) um 25 %.

2.3.3 Artenschutzrechtliche Bewertung

Für die im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages im Plangebiet nachgewiesenen planungsrelevanten Fledermaus- und Vogelarten sind vorhabenbedingte Auswirkungen zu prognostizieren, die vorrangig aus dem direkten Verlust von Teilhabensräumen sowie aus der Fragmentierung der Freifläche zwischen dem Siedlungsrand und der BAB 3 resultieren. Unter Berücksichtigung der durchzuführenden Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (s. Abschnitt 3.1) sind aber keine Vorhabenwirkungen erkennbar, die für planungsrelevante Arten Verbotstatbestände i. S. d. §§ 44 Abs. 1 Nr.1-3 BNatSchG erwarten lassen und einer Realisierung der Planung entgegen stehen würden (ÖKOPLAN-KORDGES 2017).

2.3.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Maßnahmen zum allgemeinen Schutz von Vegetation und Habitaten sowie zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden in Abschnitt 3.1 des Umweltberichtes beschrieben. Die Darstellung der Maßnahmen zum Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes folgt in den Abschnitten 3.3.2 und 3.3.3 des Umweltberichtes.

2.3.5 Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Die Neubaustrecke der Erschließungsstraße und teilweise das geplante Gewerbegebiet erstrecken sich auf den Biotopverbundraum „Grünland-Acker-Gehölzkomplex im Norden von Oberhausen Schwarze Heide“, dem als Verbundfläche der Stufe II eine besondere Bedeutung zugemessen wird. Der Freiraumkorridor entlang der Autobahn gehört laut RFNP den Kategorien „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“, „Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) und „Regionale Grünzüge“ an und soll u. a. für den Biotopverbund gesichert und weiterentwickelt werden.

Als Entwicklungsziel stellt der Landschaftsplan südlich der Weißensteinstraße das der Erschließungsstraße widersprechende Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ dar.

Der Hauptanteil der beanspruchten Biotoptypen im Bereich der neuen Straße und des geplanten Gewerbegebietes weist eine geringe bis maximal durchschnittliche naturschutzfachliche Wertigkeit auf. Der betroffene Freiraum ist insbesondere durch die Lärmimmissionen des Verkehrsbetriebes auf der Autobahn stark vorbelastet.

Ein Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist laut Bundesnaturschutzgesetz (§ 1 Abs. 5) Verkehrswege landschaftsgerecht zu führen, zu gestalten und so zu bündeln, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Dem Bündelungsgebot trägt die Planung weitgehend Rechnung. Zur Vermeidung der Inanspruchnahme des an die Autobahnböschung grenzenden Bergsenkungsgewässers (gesetzlich geschützter Biotop) muss die Erschließungsstraße hier einen etwas größeren Abstand zur A 3 einhalten. Dennoch werden

Anlage und Betrieb von Straße und Gewerbegebiet zu einer weiteren Fragmentierung und Zerschneidung der Landschaft in immer kleinere Restflächen mit nachteiligen Auswirkungen auf den Biotopverbund und einzelne Habitate führen. Aufgrund der insgesamt mäßigen Schwere der Beeinträchtigungen wird von nicht erheblich nachteiligen Auswirkungen ausgegangen.

2.4 Fläche, Flächenverbrauch

2.4.1 Begriffsdefinition, Entwicklung des Flächenverbrauchs

„Flächenverbrauch bezeichnet die Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche, d. h. die Umwandlung von Acker-, Wiesen- und Waldflächen in Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke. Siedlungs- und Verkehrsflächen enthalten nicht nur bebaute, versiegelte Flächen wie z. B. Gebäude-, Gewerbe und Verkehrsflächen, sondern auch Grün- und Freiflächen, wie z. B. Parks, Gärten und Friedhöfe. In der statistischen Erfassung setzt sich die Siedlungs- und Verkehrsfläche aus folgenden Katasterkategorien zusammen: Gebäude- und Freiflächen, Betriebsflächen (ohne Abbauflächen), Erholungsflächen, Friedhofsflächen und Verkehrsflächen.“ (RVR 2017 b: 104).

Die BUNDESREGIERUNG (2002) hat in der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie das Ziel formuliert, die Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 bundeweit auf 30 ha pro Tag zu senken (Ist-Wert 2015: 66 ha / Tag). In Anlehnung an das Bundesziel strebt die Landesregierung NRW (Stand vor der Landtagswahl 2017) im Rahmen der Allianz für die Fläche sowie der Nachhaltigkeitsstrategie von 2016 eine Reduktion des Flächenverbrauchs auf durchschnittlich 5 ha pro Tag bis zum Jahr 2020 an (Ist-Wert 2015: 9,3 ha / Tag).

Mit der UVP-Änderungsrichtlinie und deren Umsetzung in das UVPG und BauGB ist u. a. der Schutzgutkatalog um das Schutzgut „Fläche“ erweitert worden. Im Erwägungsgrund Nr. 9 der o. g. Richtlinie werden als relevante Aspekte u. a.

- Auswirkungen auf die betroffenen Flächen,
- insbesondere auf den Flächenverbrauch und den Boden,
- einschließlich organischer Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung und Bodenversiegelung genannt (REPP & DICKHAUT 2017).

Ein Umsetzungsbedarf in das Bauplanungsrecht bestand laut BATTIS et al. (2015: 17) nicht, da das Schutzgut „Fläche“ bereits nach bisherigem Recht einen im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Belang darstellt, plädiert aber dafür, das Schutzgut „Fläche“ zur Klarstellung auch in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB explizit aufzunehmen. Laut UVP-GESELLSCHAFT (2016: 224) *„(...) sprengt der Begriff „Fläche“ eigentlich die Schutzgutsystematik etwas, denn es handelt sich dabei weniger um ein Schutzgut als vielmehr um einen Umweltindikator, der die Inanspruchnahme von bisher in der Regel nicht versiegelter Bodenoberfläche – unabhängig von der Landnutzung oder der Qualität des Oberbodens – ausdrückt. Der Indikator Flächeninanspruchnahme zählt in Deutschland schon seit längerem zu den Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.“*

Ziel der UVP-Änderungsrichtlinie ist eine stärkere Gewichtung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung einzelner Projekte bzw. Planvorhaben und

deren Minimierung. „Ob dabei eine Differenzierung nach der Wertigkeit oder Funktionalität einzelner Flächen und eine Abgrenzung zum Schutzgut Boden sinnvoll und praktikabel ist, dürfte zukünftig ein relevantes Thema der Methodenentwicklung für die Praxis sein. Auch ist noch unklar, ob sich aus dem in Deutschland seit vielen Jahren geltenden 30-ha-Ziel für die tägliche Inanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsfläche aus der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung Bewertungsmaßstäbe für Vorhaben ableiten lassen.“ (BALLA & GÜNNIEWIG 2014: 251)

Die nachfolgenden Daten für das Stadtgebiet von Oberhausen sind der LANDESDATENBANK NRW (2017) entnommen. Da die Flächenstatistik in NRW sukzessive von 2008 bis 2015 umgestellt wurde, ist die Aussagekraft der Daten für diesen Zeitraum eingeschränkt (RVR 2017 b: 106). Das 7.703 ha große Oberhausener Stadtgebiet wies Ende 2016 212.460 Einwohner auf (Stand 31.12.2016, STADT OBERHAUSEN 2017 c).

Tab. 10: Nutzungsarten und ihr Anteil am Stadtgebiet von Oberhausen

Nutzungsart	ha	%
Siedlungs- und Verkehrsfläche		
Gebäude-, Betriebs- und Freifläche	3.578	46,4
Sport-, Freizeit-, Erholungsfläche, Friedhofsfläche	893	11,6
Verkehrsfläche	1.364	17,7
Gesamt	5.835	75,7
Anteil Industrie- und Gewerbefläche am Stadtgebiet (Stand 2012, RVR 2015)	804	10,0
Freifläche außerhalb der Siedlungs- und Verkehrsfläche		
Landwirtschaftsfläche	680	8,8
Waldfläche	1.055	13,7
Wasserfläche	73	0,9
Moor, Heide, Unland	61	0,8
Sonstige Nutzungen	6	0,1
Gesamt	1.875	24,3

In NRW (Stand 2015) überdeckt die Siedlungs- und Verkehrsfläche etwa 23 % der gesamten Landesfläche. Von dieser Fläche sind 46 % dauerhaft mit einer meist wasserundurchlässigen Schicht überdeckt und damit versiegelt. „Der Flächenverbrauch [in NRW] betrug im Jahr 2015 in Summe rund 34 Quadratkilometer beziehungsweise durchschnittlich 9,3 Hektar pro Tag. Dies geschah zumeist zulasten von landwirtschaftlichen Flächen und fruchtbaren Böden und setzte sich zusammen aus 6,7 Hektar Flächenverbrauch pro Tag für Siedlungs- und 2,4 Hektar pro Tag für Verkehrsflächen. Der Trend des Flächenverbrauchs pro Tag war für die letzten 10 Jahre signifikant fallend.“ (MKULNV NRW 2016: 91).

Eine abnehmende Tendenz des Flächenverbrauches ist auch für das Ruhrgebiet zu konstatieren: Während von 1998 bis 2002 jeden Tag im Durchschnitt 2,5 ha Freifläche in Siedlungs- und Verkehrsfläche umgewandelt wurden, waren es im Zeitraum 2009 bis 2016 noch ca. 1,1 ha/Tag (RVR 2017 b: 106). Der Siedlungs- und

Verkehrsflächenanteil wird mit rund 39 % angegeben (Stand 2015). In Oberhausen stieg die Siedlungs- und Verkehrsfläche im Zeitraum 2004 bis 2015 von 5.662 ha auf 5.836 ha an. Die Freifläche verringerte sich von 2.042 ha auf 1.874 ha (LANDESDATENBANK NRW 2017: 4). Der angestrebte Nachhaltigkeitswert von 5 ha/Tag würde bei derzeit rd. 17,9 Mio. Einwohnern in NRW (Stand Ende 2016) einen einwohnerbezogenen Wert von $0,002 \text{ m}^2$ ($= 20 \text{ cm}^2$) am Tag bedeuten. Übertragen auf die Einwohnerzahl (212.460) von Oberhausen bedeutet diese eine Fläche von 425 m^2 / Tag (15,5 ha pro Jahr). Die tägliche Flächenneuanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen in Oberhausen liegt laut IÖR-MONITOR (2017) im Fünfjahresmittel bei $146,4 \text{ m}^2$ (5,3 ha / Jahr). Der mittlere jährliche Verlust von Freiraumfläche wird mit $0,26 \text{ m}^2$ / Einwohner angegeben (rd. 5,5 ha / Jahr u. Gesamt-Bevölkerung).

2.4.2 Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Die Lage und Größe temporäre Baustelleneinrichtungsflächen für die Erschließungsstraße steht noch nicht fest. Außerhalb des geplanten Gewerbegebietes werden keine Baustelleneinrichtungsflächen benötigt.

Tab. 11: Flächenbilanz und Neuversiegelung (B-Plan Nr. 735)

Gebietskulisse B-Plan Nr. 735 (Flächengröße: rd. 7,6 ha)	
Zielsetzungen RFNP und Stadtentwicklungskonzept (STEK)	ha
RFNP: Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), Gewerbliche Baufläche	1,60
STEK: Wirtschaftsflächenpotenzial (Maßnahme M 12.9)	
RFNP: Freiraum-, Verbindungskorridor (Grünfläche, Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug, Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung - BSLE)	4,52
STEK: Fläche für die Landwirtschaft, Freiraum- und Verbindungskorridor (s. RFNP), Anlage eines Fuß-/Radweges)	
Straßenverkehrsfläche	1,44
Gesamtfläche	7,56
Geplante Nutzungen (verbindliche Bauleitplanung)	ha
Gewerbegebiet [max. Versiegelung: 0,8 (GRZ) x 1,88 (Fläche) = 1,50 ha]	1,88
Straßenverkehrsfläche (inkl. Fuß-/Radweg)	4,42
Summe Siedlungs- und Verkehrsfläche	6,30
Öffentliche Grünfläche	0,29
Ausgleichsfläche	0,97
Summe Freiraumfläche	1,26
Statistisch erfasste Nutzungen (Ist-Zustand) im Plangebiet laut ALKIS (Stand 2010)	ha
Straßenverkehrsfläche, Verkehrsbegleitfläche	2,40
Sport-, Freizeit-, Erholungsfläche (inkl. Parkplatz)	0,44
Summe Siedlungs- und Verkehrsfläche	2,84
Landwirtschaftsfläche	3,30
Wald-/Gehölzfläche	1,30
Unland	0,12
Summe Freiraumfläche	4,72
Neuversiegelung im Plangebiet	ha
Versiegelung - Zielzustand	2,79
minus Entsiegelungsmaßnahme A 1.1 (ohne plangebietsexterne Maßnahmen)	0,18
Neuversiegelung	2,61

Der Vergleich zwischen der bestehenden und der geplanten Nutzungsverteilung zeigt erwartungsgemäß eine Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche (um knapp 3,5 ha) zu Ungunsten des bisherigen Freiraumanteils.

Die Versiegelung im Plangebiet beträgt ca. 2,8 ha. Im Zusammenhang mit der Durchführung plangebietsinterner und -externer Ausgleichsmaßnahmen werden rd. 1,3 ha Fläche entsiegelt, so dass die Neuversiegelung ca. 1,5 ha beträgt.

Aufgrund des engen planerischen Zusammenhanges sind Flächeninanspruchnahme und Neuversiegelung des B-Planes 642 als Summationseffekt zu berücksichtigen. Die Siedlungs- und Verkehrsfläche erhöht sich, sofern die reale, der Kategorie Freiraum zuzuordnenden Nutzung zugrunde gelegt wird (im Bereich des geplanten Sondergebietes), um weitere 28 ha, die Neuversiegelung um weitere 22 ha.

2.4.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Verringerung der baubedingten temporären Flächeninanspruchnahme

Die Baustelle der Erschließungsstraße wird im Bereich des Neubauabschnittes im Vor-Kopf-Baubetrieb durchgeführt, so dass in der Regel auf seitliche Arbeitsreifen verzichtet werden kann. Temporäre Baustelleneinrichtungsflächen entlang der geplanten Erschließungsstraße sind, sofern im Abschnitt – nördlich Sportplatz Erlenstraße bis südlich Weißensteinstraße – erforderlich, nur innerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches vorzusehen. Nördlich der Weißensteinstraße sind Gehölzflächen sowie der gesetzlich geschützte Biotop (Bergsenkungsgewässer) und sein näheres Umfeld von Baustelleneinrichtungsflächen frei zu halten (s. Umweltbericht, Abschnitt 3.1, Maßnahmen V 1).

Flächenumnutzung

Im Zusammenhang mit der Durchführung der plangebietsexternen Ausgleichsmaßnahme A 7 wird ein brachgefallenes Gärtnerereigelande (0,36 ha) aufgeforstet, wodurch sich die Siedlungs- zugunsten der Freiraumfläche verringert. Bei Maßnahme A 6 (Entwicklung naturnaher Grünflächen auf einem aus der Nutzung zu nehmendem Sportplatz) ist unklar, ob die neuen Strukturen statistisch als Siedlungs- und Verkehrsfläche (wie der Sportplatz) oder als Freiraumfläche einzustufen sind.

Verringerung der Landschaftszerschneidung

Die Zerschneidung der Landschaft durch die Neubaustrecke wird aufgrund der weitgehenden Bündelung mit der BAB A 3 gemindert.

2.4.4 Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Eine Bewertung gestaltet sich aufgrund statistischer Unsicherheiten und nicht klar ableitbarer Zielwerte zur Begrenzung des Flächenverbrauchs als schwierig. Die Realisierung des B-Planes 735 führt, für sich genommen, nicht zu einer Überschreitung des für Oberhausen abgeleiteten Nachhaltigkeitswertes (15,5 ha Flächenverbrauch pro Jahr). Unter Einbeziehung des Flächenverbrauchs infolge des B-Plans 642 wird dieser Wert, je nach Berücksichtigung der statistischen Kategorie oder des realen Ist-Zustandes, unter- oder überschritten.

2.5 Boden

2.5.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

2.5.1.1 Geogener Untergrund

Den tieferen Untergrund bildet Mergelstein der Oberkreide. Dieser sogenannte „Botroper Mergel“ wird von pleistozänen Lockersedimenten der „Unteren Mittelterrasse“ oder „Niederterrasse“ des Rheins überlagert. Die dicht gelagerten, im Blattgebiet der geologischen Karte (GLA NRW 1995) bis zu 12 m mächtigen, teilweise schwach schluffigen Sande und Kiese weisen lokal, infolge einer feinklastischen Zwischenlage, eine Zweiteilung auf: Diese als „Sterkrader Schichten“ bezeichnete, überwiegend 2-4 m mächtige Zwischenlage besteht aus, von der Emscher abgelagerten, schwach tonigen bis tonigen, z. T. feinsandigen Schluffen und schluffigen Tonen. Kurz vor und nördlich der Weißensteinstraße überdeckt eine Grundmoräne aus Geschiebelehm der Saale-Kaltzeit die o. g. Terrassenablagerungen. Als jüngste Bildungen liegen lokal auf den Lockersedimenten gering mächtige, sandig-schluffige Hochflutablagerungen.

2.5.1.2 Böden

Sowohl der oberflächennahe, geogene Untergrund als auch die natürlichen pedologischen Verhältnisse sind vielfach überformt. Verantwortlich hierfür sind insbesondere ehemalige bergbauliche Nutzungen, Siedlungs- und Industrie- / Gewerbeflächenausdehnungen, Leitungs- und Kanalverlegungen sowie die Errichtung von Verkehrsstraßen. Weniger gestörte Böden kommen nur noch östlich der A 3 zwischen dem Eichenwäldchen und der Waldteichstraße vor. Südlich der Weißensteinstraße hat sich aus sandigen Hochflutablagerungen basen- und nährstoffarmer Podsol-Gley (GLA NRW 1978) entwickelt. Weiter Richtung Norden bestimmte die Grundmoräne wesentlich die Ausgangsbedingungen der Bodenbildung: Das Vorkommen einer dichten, tonigen Schicht im Untergrund (Geschiebelehm) unter einer gering mächtigen sandig-schluffigen Deckschicht, verursachte eine zeitweilige Vernässung durch einen Stau des Sickerwassers nach starken Niederschlägen. Unter diesen Voraussetzungen entwickelten sich Pseudogleye (teilweise Podsol-Gleye), die wegen ihres ausgeprägten Bodenwechselklimas mit starker Vernässung und Austrocknung für den Ackerbau wenig geeignet sind und daher, wie auch im vorliegenden Fall, zumeist als Grünland genutzt werden. Ganz im Norden, im Bereich der früheren Handbachaue könnte es bei ehemals hoch anstehendem Grundwasser zur Bildung von Gleyen gekommen sein.

Die Bodenkarte (GLA NRW 1978) stellt außer den genannten Bodeneinheiten Pseudogley-Braunerde als ein kleinflächiges inselartiges Vorkommen dar. Grund für die hier angenommene geringer ausgeprägte Vernässung könnten die, allerdings nur sehr schwach geneigten, für einen bedingten Abfluss des Stauwassers sorgenden Hangflächen um die Bodeneinheit sein.

Die natürlichen und nutzungsorientierten Bodenfunktionen sind in § 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) verankert und bilden den Gegenstand des Bodenschutzes. Gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBodSchG) sind Böden, welche die im BBodSchG genannten Bodenfunktionen in besonderem Maße erfüllen, besonders zu schützen.

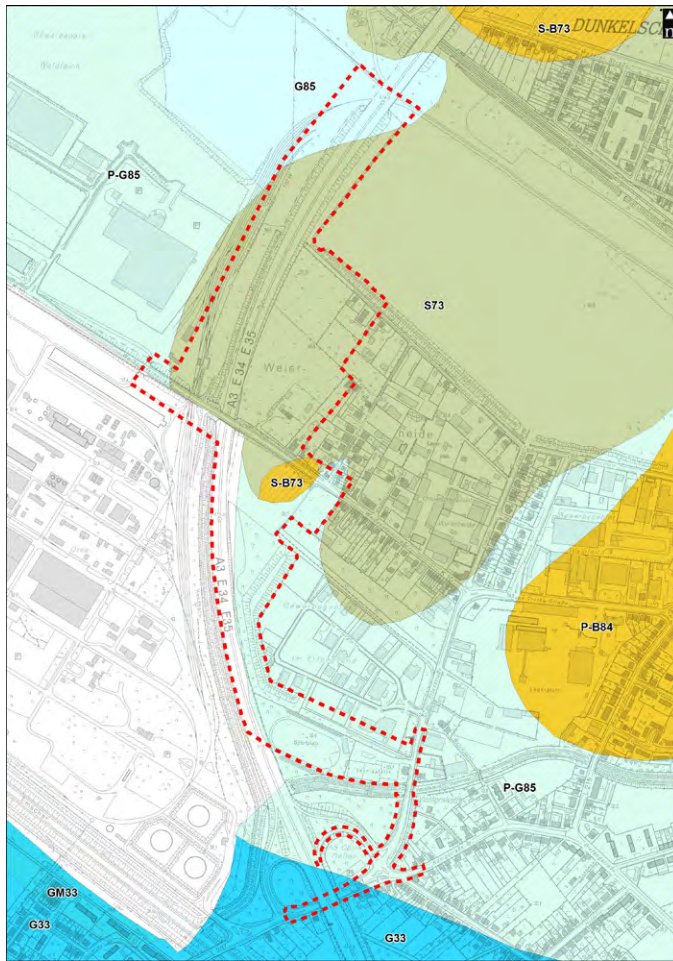


Abb. 10: Ausschnitt aus der Bodenkarte (GLA NRW 1978, ergänzt)

Zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit wurde die Karte der „Schutzwürdigen Böden in NRW“ ausgewertet (GD NRW 2004), auf der Böden mit besonders hoher Erfüllung von Funktionen nach dem BBodSchG ausgewiesen sind, und zwar für die Bodenfunktionen Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, Biotopentwicklungspotenzial (Extremstandorte) sowie natürliche Bodenfruchtbarkeit/Regelungs- und Pufferfunktion. Die Bodeneinheiten des Untersuchungsraumes erfüllen nicht die Kriterien für eine von drei Schutzwürdigkeitsstufen und gelten somit als „weniger schutzwürdig“.

Tab. 12: Bodeneinheiten im Untersuchungsraum lt. Bodenkarte

Kürzel ¹⁾ , Bodeneinheit	Hauptbodenart	Bodenwertzahlen (nat. Bodenfruchtbarkeit)	Grundwasser (GW) - / Staunäseeinfluss
S-B73 / sB72 Pseudogley-Braunerde	lehmiger Sand	30-40 (gering)	GW-Flurabstand: > 20 dm
S73 / S71 Pseudogley	lehmiger Sand	30-45 (mittel)	GW-Flurabstand: > 20 dm ²⁾ Staunässe: mittel
P-G85 / pG8 Podsol-Gley	Sand	25-30 (gering)	GW-Flurabstand: künstlich abgesenkt auf > 20 dm
G33 / G3 Gley, stellw. Anmoorgley	Lehm	45-60 (mittel-hoch)	GW-Flurabstand: künstlich abgesenkt auf > 20 dm
G85 / G8 Gley, z.T. Podsol-Gley	Sand	26-30 (gering)	GW-Flurabstand: künstlich abgesenkt auf > 20 dm

¹⁾ lt. GD NRW (bzw. in Anlehnung an AG Bodenkunde 2005) / lt. Bodenkarte (GLA NRW 1978)

²⁾ lokale Unterschreitung des mittleren GW-Flurabstandes infolge von Bergsenkungen

Ergänzend zu den Ergebnissen der Bodenfunktionsbewertung wird der Naturnähegrad herangezogen. Dieser richtet sich nach dem Grad anthropogener Substrat- und Prozessveränderungen. Hierzu gehören u. a. die Wirkfaktoren Versiegelung bzw. Überbauung, Verdichtung, Vermischung, Abtrag, Auftrag, Entwässerung und Schadstoffeinträge. Naturnahe Böden sind anthropogen nicht wesentlich in ihren natürlichen Bodeneigenschaften und -funktionen beeinflusst (LANUV NRW 2010).

Die Themenkarte 7 A „Schutzwürdige Böden“ des Umweltberichtes zum RFNP (PLANUNGSGEMEINSCHAFT STÄDTEREGION RUHR 2009b) stellt östlich der A 3 und außerhalb der Gewerbegebiete kleinflächige Bereiche mit weitgehend naturbelassenen Bodenprofilen dar. Grundlage dieser Darstellung sind naturnahe Nutzungen im Außenbereich.

Tab. 13: Bewertung der Naturnähe von Böden im Untersuchungsraum

Flächennutzungen	Bewertungskriterien	Stufe Naturnähe
im Kartiergebiet nicht vorkommend	gewachsene Profile ohne Nutzung; sehr geringe Nährstoffzufuhr nur über den Luftpfad	sehr hoch
Laubwald auf natürlich gewachsenem Boden (Eichenwäldchen außerhalb des Bodendenkmals, Gehölzflächen im Umfeld des ehem. Hofes)	gewachsene Profile mit durch Bewirtschaftung gering veränderter Oberbodenstruktur; geringe Nährstoffzufuhr überwiegend über den Luftpfad	hoch
intensiv bewirtschaftetes Acker- und Grünland, Grünflächen (Siedlungsgrün), Hausgärten	gewachsene Profile mit durch Bewirtschaftung mäßig veränderter Oberbodenstruktur; stellenweise infolge unterirdischer Leitungen stärker gestört; mäßige bis regelmäßige Nährstoffzufuhr über den Luftpfad und Produktionsmittel; lokal Beeinflussung des Bodenwasserhaushaltes durch Bergsenkungen	mittel (z.T. gering)
Sportplatz, Tennisplätze, teilversiegelte Plätze und Wege	stark im Bodenaufbau veränderte Böden	gering
bebaute bzw. vollständig versiegelte Flächen, Auffüllungs-, Anschüttungs- und Abtragsböden im Bereich von Industrie- und Gewerbegebieten sowie Verkehrsstrassen	durch Auf- oder Abtrag völlig überformte Böden; vollständig versiegelte Flächen ohne Bodenfunktionen	sehr gering

2.5.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

Baubedingte Auswirkungen (Straße)

Vorübergehende Beeinträchtigungen entstehen durch die Verdichtungen des Bodengefüges im Bereich von Baustelleneinrichtungsflächen.

Anlagebedingte Auswirkungen (Straße, Gewerbegebiet)

Die primär betroffenen Bodeneinheiten (Pseudogley, Podsol-Gley) gelten als „weniger schutzwürdig“. Bei landwirtschaftlicher Nutzung erreichen sie einen mittleren, unter Wald- und Gehölzen z. T. einen hohen Naturnähegrad. Die vorhabenbedingte Versiegelung beträgt, ohne Berücksichtigung der geplanten Entsiegelungsmaßnahmen, rd. 2,8 ha; sie bedingt einen dauerhaften und vollständigen Funktionsverlust. Je nach Bauvorhaben wird der Oberboden komplett und der Unterboden teilweise bis vollständig, z. B. bei einer Unterkellerung von Gebäuden, abgetragen. Die Flächenversiegelung geht mit einem Eintrag bodenfremder Materialien einher

(Einbau von Ober- und Unterbau bei Erschließungen, Errichtung von Fundamentplatten im Gewerbegebiet etc.). Darüber hinaus werden Bodenprofil-Überformungen durch Dammanschüttungen und Bankette sowie Profilstörungen durch Versickerungsmulden auf einer Fläche von ca. 0,75 ha vorgenommen.

Betriebsbedingte Auswirkungen (Kfz-Verkehr)

Die vom Kfz-Verkehr emittierten und von der Fahrbahnoberfläche aufgewirbelten organischen und anorganischen Substanzen gelangen mit dem Wind oder Spritzwasser in Straßenrandbereiche, wo sie sich oberflächennah ablagern bzw. ggf. in tiefere Schichten verlagert werden. Die Menge verkehrsbedingter Schadstoffeinträge in den Boden hängt vor allem vom Verkehrsaufkommen ab. Untersuchungen deuten darauf hin, dass von Straßen mit einem DTV von 2.000 bis 15.000 Kfz im Allgemeinen ein mittleres Gefährdungspotenzial für Böden ausgeht (GOLWER 1991: 274). Nach ROSENKRANZ et al. (1997: 47) werden an Straßen mit mittlerem Verkehrsaufkommen kritische Schwellenwerte (für den Belastungspfad Boden-Pflanze) bereits im Böschungsbereich (1-5 m Distanz zur Fahrbahn) unterschritten. Insofern ist davon auszugehen, dass sich – basierend auf der Prognose von 9.550 Kfz / 24h südlich und 3.250 Kfz / 24h nördlich der Weißensteinstraße – signifikante Schadstoffeinträge auf die Böschungen bzw. einen schmalen Randstreifen beschränken.

2.5.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Verringerung der baubedingten temporären Inanspruchnahme von Böden

Die Baustelle der Erschließungsstraße wird im Bereich des Neubauabschnittes im Vor-Kopf-Baubetrieb durchgeführt, so dass in der Regel auf seitliche Arbeitsstreifen verzichtet werden kann. Für temporäre Baustelleneinrichtungen werden nach Möglichkeit bereits vorbelastete Standorte herangezogen (z. B. befestigte Flächen der ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle).

Verringerung der Neuversiegelung

Im Zusammenhang mit der Durchführung des plangebietsexternen Ausgleichs werden 1,08 ha Fläche entsiegelt. Hinzu kommen 0,18 ha innerhalb des Plangebietes.

Erhalt und Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen

Die DIN 18 915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“ (Norm-Entwurf 2017 - 06) ist bei allen Bodenarbeiten, bei denen die natürlichen Bodenfunktionen zu erhalten oder herzustellen sind, anzuwenden. Sie gilt auch bei Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen, wenn Oberboden oder Unterboden für vegetationstechnische Zwecke abgetragen, gelagert, befahren, aufgetragen, verbessert oder rekultiviert werden soll.

2.5.4 Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Durch die Entsiegelung im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen wird eine deutliche Verringerung der Neuversiegelung erzielt. Allerdings ist bei stärkeren Eingriffen in gewachsene Bodenprofile von nicht reversiblen Beeinträchtigungen auszugehen. Für die Bewertung der Umwelterheblichkeit bezüglich der Flächeninanspruchnahme von Böden liegen keine Schwellenwerte vor. Die Schwere der Beeinträchtigungen

kann vor dem Hintergrund der geringeren Schutzwürdigkeit der betroffenen Böden als mäßig eingestuft werden.

2.6 Wasser

2.6.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

2.6.1.1 Grundwasser

Der Untersuchungsraum gehört zum hydrogeologischen Teilraum 02303 „Terrassenebenen des Rheins und der Maas“ (GD NRW 2007) und befindet sich hier wiederum im Bereich des Grundwasserkörpers 277-01 „Westliche Niederung der Emscher“ (MKUNLV NRW 2015). Im Hinblick auf ihre Nutzung kommt den Porengrundwasserkörpern im Einzugsgebiet der Emscher allenfalls eine lokale Bedeutung zu. Aufgrund der geringen Nutzung der Grundwasservorkommen sind die Grundwasserkörper im Emschergebiet mengenmäßig nicht belastet. Eine Nutzung für die öffentliche Trinkwasserversorgung findet nicht statt. Die Stadt Oberhausen beliefernden Wasserwerke gewinnen ihr Wasser aus der Ruhr sowie insbesondere aus den Halterner Sanden. Der chemische Zustand des o. g. Grundwasserkörpers ist lt. Bewirtschaftungsplan „schlecht“. Als Ursachen werden insbesondere kontaminierte Altablagerungen und Altstandorte der Industrie und des Bergbaus, aber auch Einflüsse aus sonstigen diffusen Quellen, angenommen (MKUNLV NRW 2015: 93).

Die kiesig-sandige, stark bis sehr stark durchlässige „Untere Mittelterrasse“ bildet den Haupt-Aquifer. Die gering durchlässige Basis dieses Porengrundwasserleiters setzt sich aus feinkörnigem Mergel der Verwitterungszone des Bottroper-Mergels zusammen. In den tieferen Schichten des Mergels zirkuliert das Grundwasser dagegen mehrheitlich in offenen Trennflächen (Kluftgrundwassersystem, EMSCHERGENOSSENSCHAFT o. J. a: 5 f.). Sofern im Untersuchungsraum vorhanden, bedingen feinklastische und wasserhemmende Ablagerungen, die als „Sterkrader Schichten“ bezeichnet werden, eine Zweiteilung der „Unteren Mittelterrasse“, wobei zwischen den Stockwerken durch Schichtfenster lokal hydraulische Verbindungen vorliegen können. Großräumig ist die Grundwasserströmung in Richtung Westen auf den Rhein ausgerichtet. Im Untergrund des Untersuchungsraumes dürfte sie in Richtung Südwesten auf die Emscher gerichtet sein. Überbaute bzw. versiegelte Flächen mindern insbesondere dort, wo die Niederschläge nicht versickern können und über die Kanalisation abgeleitet werden, die Grundwasserneubildung.

Durch den ehemaligen Steinkohleabbau und weitere Ursachen sind die hydrologischen Verhältnisse vielerorts massiv gestört. Die mittleren Grundwasserstände in den Sedimenten der „Unteren Mittelterrasse“ im Bereich des Plangebietes sind zwischen 9 bis 10 m unter der Geländeoberfläche anzunehmen (MUTZKE 2009). Westlich der A 3 im noch nicht bebauten Industrie- und Gewerbegebiet „Im Waldteich“ wurden dagegen bereichsweise Grundwasserflurabstände zwischen 2 und 3 m festgestellt. Im Nahbereich des Handbaches steigen die Flurabstände wiederum auf 8 m und mehr an (EMSCHERGENOSSENSCHAFT o.J.: 5). Die geringsten Abstände im Untersuchungsraum sind anzunehmender Weise infolge von Bergsenkungen im Norden des Grünland-Komplexes entstanden.

2.6.1.2 Oberflächengewässer

Der im Nordwesten des Stadtteils Königshardt entspringende „Handbach“ bildet mit dem „Als- und Reinersbach“ sowie dem „Elpenbach“ die Wasserkörpergruppe WKG-EMR-1114 „Handbach-System“ (MKUNLV NRW 2015). Die Bäche mit einem Einzugsgebiet von insgesamt ca. 25,8 km² mündeten früher in den „Holtener Mühlenbach“ (auch Sterkrader Mühlenbach genannt) und heute mit Ausnahme des „Handbaches“ – in den Hauptkanal Sterkrade (EMSCHERGENOSSENSCHAFT & STAATLICHES UMWELTAMT HERTEN 2005: 42). Der „Handbach“ nimmt wiederum den Abfluss des Kanals auf und mündet kurz darauf in die Emscher.

Nach der Beseitigung des „Holtener Mühlenbaches“ wurde der Hauptkanal Sterkrade errichtet, der seit dem den Abfluss von „Als-, Reinersbach“ sowie dem „Elpenbach“ aufnimmt. Das künstliche Gewässer besitzt ebenso wie teilweise der „Handbach“ eingetieftes V-förmiges Regelprofil mit Rasenböschungen und einer mit Betonschalen ausgekleideten Sohle auf. Der Hauptkanal nimmt die Abflüsse von „Alsbach“, „Reinersbach“ und „Elpenbach“ auf.

Während der Oberlauf des „Handbaches“ relativ naturnah ausgeprägt ist, fließt das Gewässer später verrohrt, im Untersuchungsraum westlich der BAB A3 und damit außerhalb des Plangebiets dann weitgehend offen der Emscher zu. Da sich die Gefälleverhältnisse im Umfeld der Weseler Straße infolge von Bergsenkungen veränderten, wurde im Jahr 1980 zur Wiederherstellung der Vorflut die Errichtung des Pumpwerkes Oberhausen-Handbach durch die Emschergenossenschaft erforderlich.

Der „Handbach“ weist im Untersuchungsraum ein, stark in den Untergrund eingetieftes V-förmiges, Regelprofil mit Rasenböschungen und einer mit Betonschalen ausgekleideten Sohle auf. Der Gewässerabschnitt ist Bestandteil des als „erheblich verändert“ eingestuften Wasserkörpers 277296_0. Ökologisches Potenzial und chemischer Zustand sind als „schlecht“ bzw. „nicht gut“ eingestuft (MKUNLV NRW 2015: 80). Zur Verbesserung der Gewässergüte wurden bzw. werden verschiedene Maßnahmen durchgeführt – u. a. der Umbau des Pumpwerkes (Trennung von Schmutz- und Reinwasser) und die Verlegung eines Abwasserkanals parallel zum Bach – damit zukünftig der Abfluss ohne Vermischung mit Schmutzwasser der Emscher zugeführt werden kann (EMSCHERGENOSSENSCHAFT o.J.). Ferner sind Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung der Gewässerstruktur vorgesehen.

Als sonstige Oberflächengewässer sind das ca. 2000 m² große Bergsenkungsgewässer an der Straße Waldteich sowie drei zwischen 50 und 70 m² große temporäre Kleingewässer im Bereich des ehemaligen Gehöftes sowie des nördlich angrenzenden Grünlandes zu nennen.

2.6.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen auf den quantitativen Zustand von Grundwasser und Oberflächengewässer

Die Menge an Sickerwasser, die durch Tiefenversickerung bis zum Grundwasser vordringt, hängt von verschiedenen Faktoren ab, u. a. von der Witterung, der Evapotranspiration und den Bodeneigenschaften. Nach HARLAß (2008) verdunsten ca. 15-20 % der Jahresniederschlagsmengen auf vollständig versiegelten Oberflächen.

Somit gelangen von der Neubaustrecke der Erschließungsstraße ca. 140 mm (bei 800 mm Jahresniederschlag) nicht zur Versickerung.

Insgesamt wird sich die Grundwasserneubildung im Bereich des Grundwasserkörpers 277-01 „Westliche Niederung der Emscher“ nicht wesentlich verringern. HÖKE et al. (2011: 39) geben als Mittelwert bei einem Flächenanteil von 10 % urbaner Böden für Teileinzugsgebiete der Emscher eine Grundwasserneubildung von 235.000 m³/km² pro Jahr an. Übertragen auf eine Neuversiegelung (ohne Berücksichtigung einer nachgeschalteten Versickerung) von rd. 2,8 ha verringert sich theoretisch die örtliche Grundwasserergänzung um etwa 6.580 m³ pro Jahr.

Relativ geringe mittlerer Grundwasserflurabstände sind für das Umfeld des Bergsenkungsgewässers anzunehmen. Begünstigend wirken sich hier auch die als Stauschicht fungierenden Geschiebelehme aus. Der geringste Abstand zwischen dem o. g. Biotop und dem Straßenkörper beträgt ca. 20 m. Da die Straße nicht im Einschnitt verläuft, können Drainageeffekte und eine signifikante Verringerung des Grundwasserzustroms in Richtung Bergsenkungsgewässers ausgeschlossen werden. Das Straßenoberflächenwasser wird auf der westlichen Seite einer Versickerungsmulde zugeführt.

Da verkehrstechnisch eine Verbreiterung der Erlenstraße im Umfeld des Hauptkanals Sterkrade erforderlich wird, muss der Durchlass etwa doppelt so lang werden wie bisher. Der erforderliche Durchlass ist nach § 22 Landeswassergesetz zu regeln und nicht Gegenstand des Planverfahrens.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf den auf den qualitativen Zustand von Grund- und Oberflächenwasser

Weder durch den Betrieb der Straße noch des Gewerbegebiets sind signifikante Auswirkungen auf die Grundwasserqualität zu erwarten. Spritz- und Sickerwasser von der Fahrbahnoberfläche in Straßenrandbereiche sowie die Versickerungsmulden und werden hier infolge der Bodenpassage „gereinigt.“

2.6.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Versickerung von Niederschlagswasser, Beseitigung von Schmutzwasser

Das auf der Neubaustrecke anfallende Niederschlagswasser wird im Sinne der Verringerung einer nachteiligen Auswirkung (Versiegelung) ortsnahe versickert. Auch das im Gewerbegebiet anfallende Niederschlagswasser wird, bei einer voraussichtlich gegebenen Versickerungsfähigkeit des Untergrundes, ebenfalls vor Ort versickert. Schmutzwasser wird ordnungsgemäß beseitigt.

Verringerung der Neuversiegelung

Im Zusammenhang mit der Durchführung plangebietsexterner Ausgleichsmaßnahmen werden 1,08 ha Fläche entsiegelt. Hinzu kommen 0,18 ha plangebietsinterne Fläche.

2.6.4 Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Es liegen keine Anhaltspunkte für erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser oder Oberflächengewässer vor.

2.7 Klima / Luft

2.7.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

2.7.1.1 Regional- und Mikroklima

Regionalklimatisch liegt Oberhausen zwischen den Klimabezirken „Münsterland“ im Norden, „Bergisches Land“ im Süden sowie „Niederrheinisches Tiefland“ im Westen. Laut Gesamtstädtischer Klimaanalyse (RVR 2007) betragen die mittleren jährlichen Niederschlagshöhen für das Stadtgebiet 750-850 mm. Der mittlere Jahresniederschlag (Zeitraum 1980-2004) wird für das Einzugsgebiet des Handbach-Systems mit rund 818 mm angegeben (LANUV NRW 2011b). Die Lufttemperaturen liegen im langjährigen Mittel zwischen 9,5-10,5°C. In der Regel herrschen die für das Ruhrgebiet typischen Windverhältnisse vor: Es dominieren Winde aus südsüdwestlichen bis westlichen Richtungen bei einem sekundären Maximum mit Winden aus ostnordöstlichen bis östlichen Richtungen.

Nach LESER (1984) können die Einflüsse des Klimas mikroklimatisch mit dem Begriff „Klimatop“ charakterisiert werden. Dies ist möglich, sobald einheitliche Gegebenheiten zur Unterscheidung verschiedener Funktionseinheiten beitragen. Die Synthetische Klimafunktionskarte stellt im Bereich des Plangebietes und seines näheren Umfeldes östlich der A 3 folgende Klimatope dar (s. Abb. 11 auf der nächsten Seite):

Landwirtschaftsflächen mit geringem Versiegelungsgrad entsprechen den Bedingungen des Freilandklimas. Kennzeichnend ist ein Temperatur- und Feuchteverlauf, der weitgehend mit dem Tages- und Jahreszyklus der solaren Einstrahlung korreliert; die Flächen weisen daher keine oder nur eine geringe Dämpfung der Tages- und Jahresgänge von Temperatur und Feuchte auf. Aufgrund der nur mäßig veränderten Windströmungsbedingungen ist von einer guten Durchlüftung auszugehen. In wolkenlosen, windschwachen Nächten kühlen sich bodennahe Luftschichten infolge ungehinderter Energieabstrahlung ab, es bildet sich Kaltluft.

Waldklimate sind wegen ihres Flächenzuschnittes oder ihrer geringen Flächengröße nur moderat ausgeprägt. Es herrschen im belaubten Zustand tagsüber durch Beschattung und Verdunstung im Vergleich zum Freiland niedrigere Temperaturen bei erhöhter relativer Luftfeuchtigkeit. Nachts ist es durch die verminderte Ausstrahlung wärmer als im nicht bewaldeten Umland. Charakteristisch für dieses im Stammraum ausgeprägte Bestandsklima ist der ausgeglichene Temperaturgang. Das Parkklima nimmt eine Übergangstellung zwischen Wald- und Freilandklimatopen ein und trifft auf die lockeren Baumbestände im Umfeld der früheren landwirtschaftlichen Hofstelle sowie die Grünflächen im Umfeld des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ zu.

Die größeren im Zusammenhang bebauten Flächen sind entweder dem Gewerbeklimatotyp mit hoher Versiegelung und starker sommerlicher Aufheizung oder dem Stadtrandklima zuzuordnen. In der meist aufgelockerten und durchgrünter Wohnbebauung können sich zwar bereits schwache Wärmeinseln ausprägen; der Luftaustausch ist jedoch noch ausreichend, dass Bioklima ist meist gut.

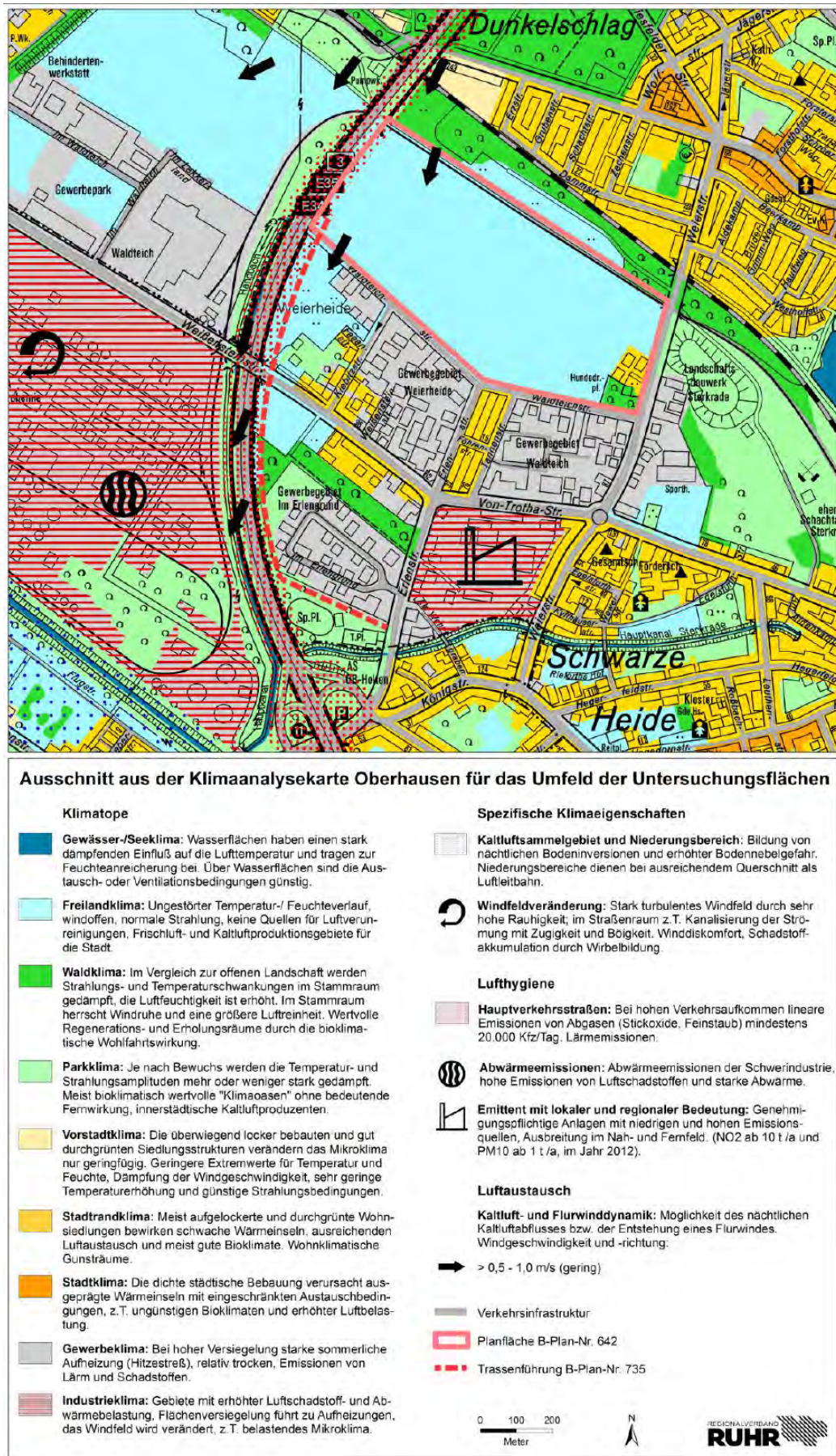


Abb. 11: Ausschnitt aus der Synthetischen Klimafunktionskarte (aus: RVR 2017 c)

2.7.1.2 Klima- und immissionsökologische Funktionen

Von Bedeutung sind aus klimaökologischer Sicht vor allem vegetationsgeprägte, unbebaute Ausgleichsräume, die durch Bildung kühler und frischer Luft über Austauschbeziehungen lufthygienische und bioklimatische Belastungen abbauen können. Belastungsräume sind in der Regel bebaute Flächen, von denen lufthygienische Beeinträchtigungen durch Verkehr, Industrie, usw. sowie bioklimatische Belastungen wie etwa erhöhte Schwüle ausgehen. Grundsätzlich ist ein Ausgleichsraum in der Lage, durch atmosphärische Durchmischung die lufthygienischen und bioklimatischen Belastungen der benachbarten bebauten Flächen zu vermindern bzw. abzubauen.

Weite Teile des Plangebiets sind im vorliegenden Fall dem „regional bedeutsamen Ausgleichsraum Freiland“ zuzuordnen (RVR 2017c). *„Die ausgleichenden Funktionen können sich jedoch erst bei einer ausreichend großen Freilandfläche, einer geringen Emittentenzahl und im Falle von Kaltluftabflüssen durch eine ausreichende Reliefdynamik einstellen.“* (RVR 2007: 90). Die Geländeneigung im Plangebiet beträgt max. 1,5 % (0,86 Grad) und stellt damit einen limitierenden Faktor für den Kaltluftabfluss dar.

Zur Identifizierung und Abgrenzung der Kaltlufteinzugsgebiete wurde eine Reliefanalyse nach dem Wasserscheidenprinzip durchgeführt und somit die Abflussbahnen mit ihren Abflussrichtungen der potenziellen Kaltluftströmungen berechnet (...). Die Kaltlufteinzugsgebiete wurden in drei Kategorien unterteilt und die Höhe des Kaltluftvolumenstroms und/oder der Kaltluftproduktionsrate zur Bewertung der klimaökologischen Bedeutung in vier Klassen von „sehr hoch“ bis „gering“ herangezogen.“ (RVR 2017c: 22).

„Zur klimatischen Bewertung der Luftleitfunktion der Planflächen ist von besonderem Interesse, ob die über diese Flächen transportierten kühleren Luftmassen effektiv in die angrenzenden überwärmten Gewerbegebiete vordringen und dort zu einer lokal-klimatischen Verbesserung beitragen können. Daher ist vor allem auch die Höhe des Kaltluftvolumenstroms in diesen Bereich von großer Relevanz. Die Eindringtiefe von Kaltluft in bebaute Gebiete hängt dabei, neben der Menge und Geschwindigkeit der einströmenden Kaltluft, wesentlich von der Bebauungsdichte, der Gebäudeausrichtung, dem Relief und dem Vorhandensein von Kaltluftbarrieren ab.“

„Im Gewerbegebiet Weierheide werden vorwiegend Werte des Kaltluftvolumenstroms zwischen 600 m³/s und 900 m³/s (mittlere Bedeutung) erreicht, allerdings liegen die Werte entlang der Kiebitzstraße über 1.000 m³/s (hohe Bedeutung). Im Gewerbegebiet Waldteich werden hauptsächlich geringe Kaltluftvolumenströme zwischen etwa 350 m³/s und 500 m³/s simuliert, die insbesondere südlich der Von-Trotha-Straße langsam an Bedeutung verlieren. Für den Bereich der Wohnbebauung zwischen Erlenstraße und Tannenstraße sind bei einem Maximum von 1.363 m³/s hingegen ausschließlich Kaltluftvolumenströme von hoher Bedeutung zu verzeichnen. Im Gewerbegebiet Im Erlengrund weist der Kaltluftvolumenstrom ein breites Wertespektrum zwischen etwa 270 m³/s und 1.400 m³/s auf.“ (RVR 2017c: 11).

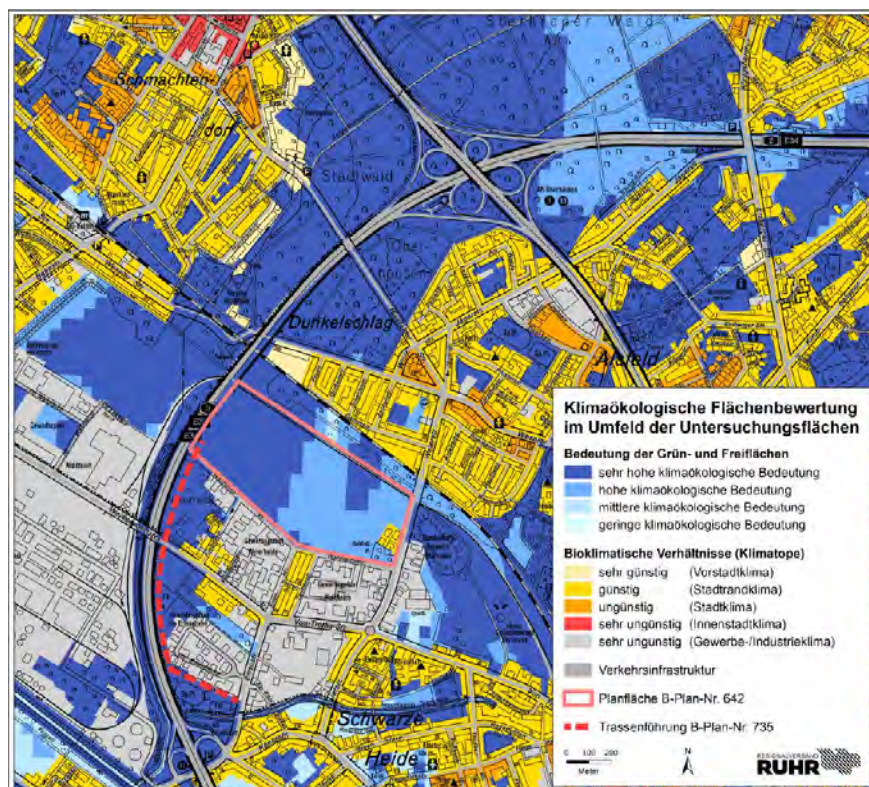
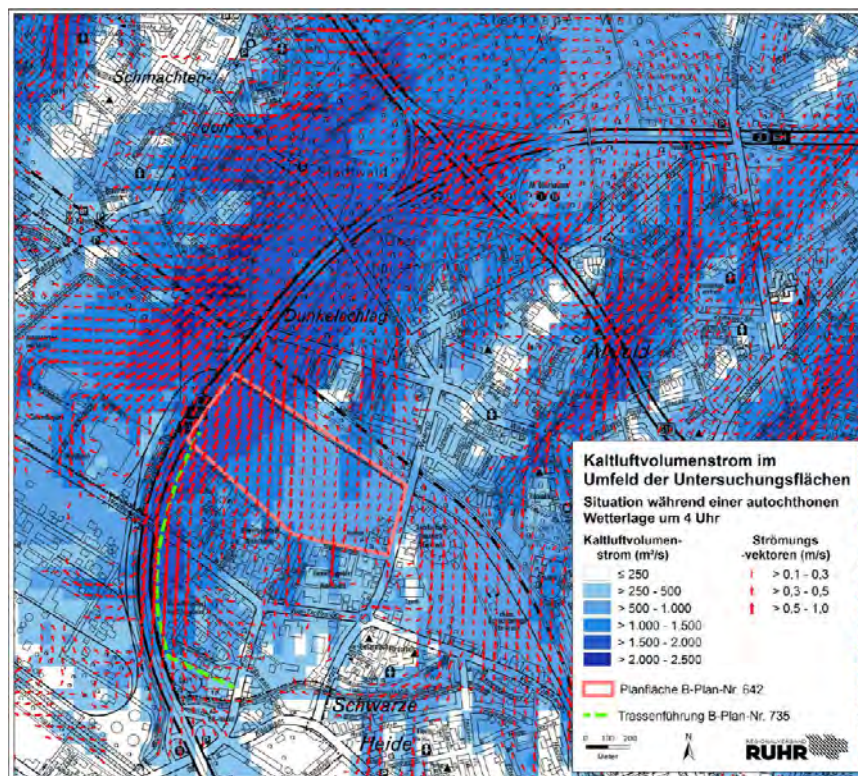


Abb. 12: Kaltluftvolumenstrom um 4 Uhr nachts während einer sommerlichen, autochthonen Wetterlage (oben) und klimaökologische Flächenbewertung (unten) (RVR 2017 c)

Aus klimaökologischer Sicht (RVR 2017 c) wird den Flächen außerhalb der Bebauung aufgrund ihrer Kaltluftproduktivität einerseits und insbesondere der Luftleitfunktion, welche sich in den teils hohen Werten des Kaltluftvolumenstroms widerspiegelt, sowie der direkten Anbindung an die klimatischen Lasträume der angrenzenden

Gewerbe- und Industriegebiete andererseits, eine sehr hohe klimaökologische Bedeutung zugesprochen (vgl. Abb. 12, RVR 2017 c). Als Kaltluftquellgebiet werden die Waldflächen um das Autobahnkreuz Oberhausen genannt, die allerdings ebenso wie das Plangebiet selbst nur mittlere Werte bezüglich der Kaltluftproduktion erreichen. Ferner ist die Reliefenergie mit durchschnittlich etwa 1,03 Grad nur schwach ausgeprägt (Voraussetzung für einen Kaltluftabfluss ist eine Geländeneigung von mindestens einem Grad). Auch potenzielle Kaltluftbarrieren wie die mehrere Meter hohen Gehölzwälle an der Waldteichstraße sowie am westlichen und nordwestlichen Rand des Gewerbeparks Erlengrund scheinen für den Kaltluftabfluss keine limitierende Rolle zu spielen.

Laut der Waldfunktionskarte (MELF NRW 1976) kommt dem ca. 0,8 ha großen Eichenwäldchen eine Immissionsschutzfunktion (Stufe 2) zu. Kleine Waldflächen unter 10 ha entwickeln zwar ein Eigenklima, haben jedoch keine signifikanten Einfluss auf die umliegenden Flächen; sie erfüllen im Stadtgebiet ebenso wie größere Waldgebiete ausgleichende Funktionen, sind jedoch aufgrund ihrer geringen Größe nicht als relevante Filterfläche einzustufen (RVR 2007: 92).

2.7.1.3 Luftgüte

Luftverunreinigende Stoffe treten als Partikel (z. B. Staub), Gase (z. B. Stickstoffdioxid) oder Gerüche auf. Unabhängig von der großräumigen, durch gebietsexterne Emissionsquellen verursachten Hintergrundbelastung eines Raumes kann es durch lokale Emittenten (Verkehr, Industrie, Gewerbe, Kleinf Feuerungsanlagen) zu einer Erhöhung der Grundbelastung kommen.

Die nächstgelegenen Messstellen des Landesumweltamtes zur kontinuierlichen Luftqualitätsüberwachung erlauben aufgrund ihrer räumlichen Entfernung keine konkreten Rückschlüsse zur örtlichen Lufthygiene. Die Umweltzone Ruhrgebiet (Teilgebiet Oberhausen) reicht bis an den östlichen Rand der Weierstraße (STADT OBERHAUSEN 2011) und erstreckt sich somit nur auf den äußersten Südosten des Plangebietes.

„Die Luftqualität in den Ruhrgebietsstätten wird, wie in vielen anderen europäischen Großstädten gleichermaßen, im Wesentlichen durch Feinstaub (PM₁₀) und Stickstoffdioxid (NO₂) erheblich belastet.“ (BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 2011: 1).

Tab. 14: Immissionsgrenzwerte PM-10 und NO₂ gemäß 39. BImSchV

Schadstoff	Beurteilungswert	Grenzwert [$\mu\text{m}/\text{m}^3$]	Kurzzeit [$\mu\text{m}/\text{m}^3$]
PM ₁₀	Grenzwert	40	50 als Tagesmittel (max. 35 Überschreitungen pro Jahr)
PM _{2,5}	Grenzwert	25	
NO ₂	Grenzwert	40	200 als Stundenwert (max. 18 Überschreitungen)

Die Feinstaubbelastung bei PM₁₀ (= Partikelförmige Luftverunreinigungen mit einem Durchmesser von max. 10 μm) ist landesweit zurückgegangen. Die Grenzwerte werden seit 2014 an allen Messstellen des Luftqualitäts-Überwachungssystems eingehalten bzw. unterschritten. Die Belastung mit Stickstoffdioxid liegt an stark befahrenen, eng bebauten Innenstadtstraßen in NRW noch immer teils deutlich über

40 Mikrogramm (μg) pro Kubikmeter Luft, dem EU-Jahresgrenzwert für die Konzentration von Stickstoffdioxid in der Außenluft (MKULNV NRW 2016: 59).

Lastkraftwagen, Busse und Personenkraftwagen mit Dieselantrieb stoßen technisch bedingt mehr Stickoxide aus als Fahrzeuge mit Otto-Motoren. *„Die bodennahen Stickstoffoxidemissionen des motorisierten Straßenverkehrs wirken unmittelbar auf die Anwohnerinnen und Anwohner ein. Die Emissionen aus den hohen Schornsteinen von Industrieanlagen werden dagegen weit verteilt und tragen zur Hintergrundbelastung bei.“* (MKULNV NRW 2016: 59).

Die regionale Hintergrundbelastung stellt sich für das Bezugsjahr 2016 wie folgt dar (Quelle: LANUV NRW, in: BRILON BONZIO WEISER 2017 c):

Tab. 15: Schadstoff-Hintergrundbelastung im Untersuchungsgebiet (Bezugsjahr: 2016)

PM 10 Jahreswertmittelwert [$\mu\text{m}/\text{m}^3$]	PM 2,5 Jahreswertmittelwert [$\mu\text{m}/\text{m}^3$]	NO ₂ Jahreswertmittelwert [$\mu\text{m}/\text{m}^3$]
29	18	29

Zu den Hauptemissionsbändern im Oberhausener Stadtgebiet zählen die Autobahnen sowie einige innerstädtische Hauptverkehrsstraßen. Die A 3 wies laut Verkehrszählung 2015 (BAST 2017) zwischen dem Autobahnkreuz Oberhausen und der Anschlussstelle Oberhausen-Holten 114.900 Kfz / Tag auf, mit einem Schwerververkehrsanteil von 16,5 % (= 19.142 Kfz / Tag). Für den Prognose-Nullfall werden für den o. g. Abschnitt 119.000 Kfz / Tag angegeben (s. BRILON BONZIO WEISER 2017 c: 18 f.)

Den größten Anteil an der Gesamt-Belastung durch Stickstoffoxide (NO_x) in Oberhausen hat laut der BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2011: 73f.) der Straßenverkehr mit bis zu 55 % (Summe aus urbanem und lokalem Anteil) sowie die regionale Hintergrundbelastung mit 27-44%.

Ein größerer industrieller Emittent im näheren Umfeld des Plangebietes ist das „OXEA Werk Ruhrchemie“, das z. B. bei Kohlendioxid (CO₂), Stickoxiden (NO_x) und Staub hohe Anteile am industriellen Gesamtausstoß in Oberhausen erreicht (LANUV NRW 2016b). Kohlendioxid ist neben Methan und Lachgas das wichtigste Treibhausgas. Treibhausgase behindern durch ihre chemisch-physikalischen Eigenschaften die Abstrahlung von Wärme ins Weltall und tragen somit zur Erwärmung der Atmosphäre bei (Treibhauseffekt). In NRW stammen ca. 55 % der CO₂-Emissionen aus der Energiewirtschaft. Auf den Straßenverkehr entfällt ein Anteil von etwa 10 % (MKULNV NRW 2016). Im Lkw-Verkehr sind die spezifischen Emissionen seit 1995 durch bessere Motoren, Abgastechnik und eine bessere Kraftstoffqualität gesunken. Aufgrund des gestiegenen Straßengüter-Verkehrsaufkommens erhöhte sich der CO₂-Ausstoß trotz technischer Verbesserungen zwischen 1995 und 2014 um etwa 16 % (UMWELTBUNDESAMT 2017).

Für die Berücksichtigung der lokalen Hintergrundbelastung aus industriellen Quellen im Rahmen der luftschadstofftechnischen Untersuchung standen zwar Emissionsdaten zur Verfügung, aber keine Informationen zur Art der Emission und inwieweit thermische Prozesse an der Verteilung beteiligt sind. *„Die Beobachtung der Abgasfahnen der Oxea-Anlagen lassen jedoch vermuten, dass die Schadstoffe an der Quelle in große Höhen transportiert werden und sich dort verteilen, sodass die*

lokale Belastung im direkten Umfeld der Anlagen vergleichsweise gering ist.“
(BRILON BONZIO WEISER 2017 c: 12).

2.7.2 Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Die Auswirkungen der Planvorhaben der B-Pläne Nr. 642 und Nr. 735 auf die lokal-klimatische Situation in den Plangebieten sowie die Wechselwirkungen mit dem Umfeld wurden im Rahmen eines stadtklimatischen Gutachtens (RVR 2017 c) untersucht.

Auswirkungen auf Klimatope

Durch die Überbauung und Versiegelung wird es tagsüber im Bereich des geplanten Gewerbegebietes und in abgeschwächter Form auf der Erschließungsstraße vor allem während des Sommers, infolge erhöhter Einstrahlung und Adsorption, zu einer stärkeren Aufheizung als bisher kommen. Baukörper bzw. versiegelte Flächen können Wärme erheblich besser speichern als ein unbebauter Boden oder Vegetation, so dass die über den Tag gespeicherte Sonnenwärme abends und nachts nur langsam an die Umgebungsluft abgegeben wird.

Tagsüber wird die Einstrahlung bzw. Aufheizung im geplanten Gewerbegebiet nur im Wurfshadow von Gebäuden oder unter Gehölzen stärker gemindert. Der hohe Versiegelungsgrad wird eine Reduzierung der Luftfeuchtigkeit bewirken und vermutlich zur Ausprägung von Wärmeinseln führen. Messfahrten haben gezeigt, dass sich Gewerbegebiete mit geringerer Versiegelung nur als leicht überwärmt darstellen, andere wiederum mit dem Innenstadtbereich vergleichbar hohe Temperaturen aufweisen (RVR 2007: 76). Durch die erhöhte Rauigkeit der Oberfläche kommt es zu einer Abnahme der Windgeschwindigkeit und Verringerung der Durchlüftung. Je nach Gebäudeanordnung kann sich diese stärker oder schwächer reduzieren.

Der Blick auf Tab. 16 verdeutlicht, dass sich insbesondere der Anteil von Klimatopen im Bereich des „regional bedeutsamen Ausgleichsraumes Freiland“ zu Gunsten von Gewerbeklimatopen und versiegelten Verkehrsflächen verringert. Die Grundlage für den Ist-Zustand der Klimatopverteilung bildet Abb. 11.

Tab. 16: Klimatopflächenbilanz (unter Berücksichtigung von Ausgleichsflächen)

Raum	Klimatop	Flächengröße Ist-Zustand (ha)	Flächengröße Ziel-Zustand (ha)
Ausgleichsraum	Waldklima (bioklimatischer Ausgleichsraum Wald)	0,21	0,00
	Parkklima (lokal bedeutsamer Ausgleichsraum Park- und Grünanlagen)	1,85	1,25
	Freilandklima (regional bedeutsamer Ausgleichsraum Freiland)	3,20	0,00
	Summen	5,26	1,25
Lastraum	Gewerbeklima	0,00	1,88
Straßen	Verkehrsflächen (inkl. Begleitgrün)	2,32	4,45
	Summen	2,32	6,33

Auswirkungen auf die stadtklimatischen Verhältnisse

Die Planvorhaben bedingen einen Verlust kaltluftproduzierender Fläche. „Im Plangebiet des B-Plan Nr. 735 geht durch die Errichtung der geplanten Erschließungsstraße sowie die in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommene Erschließung eines kleineren Gewerbegebietes südlich der Weißensteinstraße zwar ebenfalls Kaltluftproduzierende Fläche verloren, allerdings werden die klimatischen Veränderungen durch die Bauvorhaben in diesen Bereichen deutlich geringer ausgeprägt und vermutlich auf die Flächen selbst beschränkt sein. Das Verkehrsaufkommen der neu zu errichtenden Erschließungsstraße kann während Wettersituation mit bodennaher Nebelbildung über den landwirtschaftlichen Freiflächen entlang des Trassenverlaufes lokal zu erhöhten Immissionswerten (v. a. Feinstäube und Stickoxide) führen. Dies ist jedoch angesichts der Verkehrsemissionen entlang der in unmittelbarer Entfernung parallel verlaufenden Autobahn A3 als nachrangig zu beurteilen.“ (RVR 2017 c: 28).

2.7.2.2 Auswirkungen auf die Lufthygiene

Als Emissionsquellen sind der Kfz-Verkehr (u. a. Stickstoffdioxid, Feinstaub) sowie die Wärmeversorgung von Gebäuden bei einem möglichen Einsatz fossiler Brennstoffe zu nennen. Die genannten Emissionsquellen erzeugen auch Kohlendioxid (CO₂). Da es sich um eine Angebotsbebauungsplanung handelt und die Bebauungs- und Betriebsstruktur des Gewerbegebietes zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht feststeht, ist zu den gewerblichen Emissionsquellen keine konkrete Prognose möglich.

Im Rahmen der luftschadstofftechnischen Untersuchung (BRILON BONZIO WEISER 2017 c) war zu prüfen, ob die Konzentration von Luftschadstoffen im Untersuchungsbereich kritische Werte annimmt. Dabei wurden die verkehrsbedingten Schadstoffe NO₂, PM₁₀ und PM_{2,5} betrachtet.

Hinsichtlich der Luftschadstoffemissionen von öffentlichen Straßen (Vergleich Prognose-Null- und Prognose-Planfall) kommt die Untersuchung (BRILON BONZIO WEISER 2017 c: 29) zu folgenden Ergebnissen:

- „Die Ergebnisse zeigen, dass lediglich im Fahrbahnbereich der A 3 die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV für NO₂ und PM_{2,5} im Jahresmittel erreicht oder überschritten werden. Hier werden auch mehr als 28 µg/m³ PM₁₀ erreicht, sodass zu erwarten ist, dass häufiger als 35 mal im Jahr ein Tagesmittelwert von 50 µg/m³ erreicht wird.
- Abseits der A 3 liegen die Schadstoffkonzentrationen um teilweise mehr als 10 oder 15 µg/m³ unter den Immissionsgrenzwerten, sodass eine große Reserve vorhanden ist.
- Auch die Kurzzeitbelastungen für NO₂ und PM₁₀ liegen unter den zulässigen Obergrenzen.
- Die Verkehrsverlagerung führt an der Weißensteinstraße zu einer deutlichen Entlastung, die zusätzliche Belastung im Bereich der Königstraße ist sehr gering.“

2.7.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die negativen klimaökologischen Auswirkungen im Bereich des Plangebietes werden in gewissem Maße verringert durch

- Die Entwicklung von Strukturen mit parkklimaartigen Verhältnissen und immissionsökologischen Funktionen (flächige Gehölzanpflanzungen und Sukzessionsflächen im Umfeld der Straße und des Gewerbegebietes),
- die Verschattung versiegelter Verkehrsflächen (private Stellplatzanlagen, Straßenverkehrsflächen) mittels Baumanpflanzungen,
- die Begrünung nicht versiegelter Verkehrs- und nicht überbauter Gewerbeflächen,
- die voraussichtliche Schaffung offener Wasserflächen im Rahmen der Rückhaltung von Niederschlagswasser im Gewerbegebiet.

Dem stadtklimatischen Gutachten (RVR 2017 c) sind darüber hinaus folgende Empfehlungen zur Optimierung der klimatischen Verhältnisse zu entnehmen, die jedoch im B-Plan nicht festgeschrieben werden:

- Errichtung von Dachbegrünungen,
- Errichtung von Fassadenbegrünungen,
- Verwendung geeigneter Baumaterialien und optimierte Farbgestaltung hinsichtlich einer geringer Aufheizung von Gebäuden,
- Anlage von Verkehrsflächen mit geringer Wärmeleit- und -speicherfähigkeit.

Da Gewerbegebiete gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben dienen, sind nur weniger emissionsträchtige stationäre Emissionsquellen zulässig.

2.7.4 Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Die Planung steht im Gegensatz zu den in der Klimaanalyse Oberhausen aus stadtklimatologischer Sicht formulierten Planungshinweisen (vgl. Tabelle 3). Diesen zufolge sollen die Ausgleichsfunktionen des Plangebietes gesichert und eine weitere Bebauung und Versiegelung vermieden werden. Allerdings geht das stadtklimatische Gutachten davon aus, dass die Bauvorhaben im Rahmen des B-Planes Nr. 735 lediglich geringe und lokal begrenzte klimatische Veränderungen hervorrufen. Außerhalb der BAB A3 sind hinsichtlich der Luftschadstoffemissionen von öffentlichen Straßen keine Grenzwert-Überschreitungen zu erwarten. Die berechneten Schadstoffkonzentrationen liegen hier bei den Jahresmittelwerten für PM₁₀, PM_{2,5} und NO₂ deutlich unter den Grenzwerten. Auch die Kurzzeitbelastungen für NO₂ und PM₁₀ liegen unter den zulässigen Obergrenzen.

Aus den genannten Gründen sind weder aus stadtklimatischer noch lufthygienischer Sicht erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu prognostizieren.

2.8 Landschaft (Landschaftsbild)

2.8.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

„Unter dem Schutzgut „Landschaft“ kann einerseits der Landschaftshaushalt, andererseits die äußere, sinnlich wahrnehmbare Erscheinung von Natur und Landschaft – das Landschaftsbild – verstanden werden“. (GASSNER et al. 2005: 228). Nachfolgend wird primär auf das Landschaftsbild eingegangen, da bereits wesentliche Aspekte des Landschaftshaushaltes durch die abiotischen und biotischen Schutzgüter abgedeckt werden.

Der Untersuchungsraum tangiert südlich der Weißsteinstraße den Landschaftsraum LR-I-019 „Ruhr-Emscher-Platte mit Emscherkorridoren“, der in Richtung Norden in den Landschaftsraum LR-I-016 „Heide und Waldlandschaften der rechtsrheinischen Sandplatten“ (LANUV NRW 2016b) übergeht. Die Mitte des 19. Jh. noch weitgehend landwirtschaftlich-dörflich geprägte Landschaft hat sich zu einem urban-industriellen Verdichtungsraum entwickelt, in dem die Bundesautobahn A 3 eine auch akustisch deutlich wahrnehmbare Zäsur bildet.

Basierend auf der Biotoptypenkartierung und räumlich-funktionalen Aspekten lässt sich die in Abb. 13 dargestellte Binnendifferenzierung vornehmen:

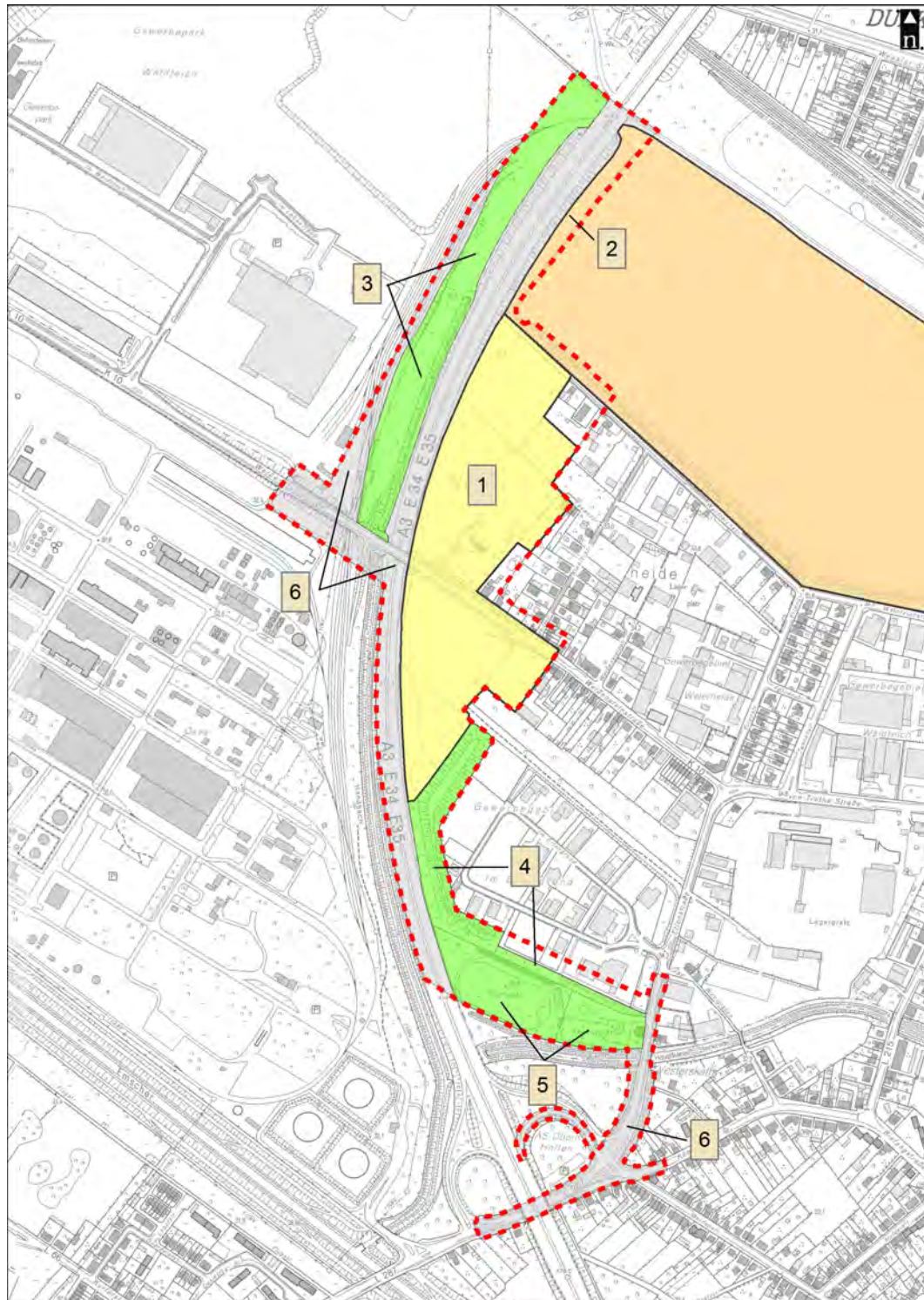


Abb. 13: Visuelle Raumeinheiten bzw. Raumstrukturen

- 1 Relikt der ehemaligen, landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft zwischen Autobahn und Siedlungsrand
- 2 „Industriebrache Waldteich östlich der Autobahn A 3“ (s. auch ÖKOPLAN Essen 2017)
- 3 Industriewald und Gehölze mit stark überprägtem Handbach zwischen Werksbahntrasse des Oxea-Werkes und der Autobahn
- 4 Gehölzbestandener Wall und weitere Gehölz- bzw. Grünflächen am Rand des Gewerbeparks „Im Erlengrund“
- 5 Sportplatz und Tennisplätze südlich des Gewerbeparks „Im Erlengrund“
- 6 Verkehrsflächen

Für die „freie Landschaft“ werden zur Bestimmung der visuellen Erlebnis- bzw. Landschaftsbildqualität häufig die Kriterien Vielfalt, Schönheit (Naturnähe) und Eigenart herangezogen. Naturbetonte Land- und bebaute Stadtlandschaften lassen sich bezüglich ihrer Wahrnehmungsqualitäten nur bedingt vergleichen, da in ersteren mehr die biologische, durch das Bedürfnis nach Übersichtlichkeit wie Rückzugsmöglichkeiten gleichermaßen geprägte Komponente, in letzteren als vom Menschen gestalteten Räumen dagegen die kulturell überformte Komponente ästhetischer Wahrnehmung wirksam ist (BOURASSA 1988, in JESSEL 1998). Vor diesem Hintergrund lassen sich die nachfolgenden Kriterien zur Kennzeichnung des Landschaftsbildes auf die Einheit 1, aber nicht oder nur sehr bedingt auf die übrigen Strukturen anwenden, bei denen daher auf eine Bewertung der Landschaftsbildqualität verzichtet wird. Bei diesen Strukturen stehen zudem Funktionen (z. B. Ausübung von Sport) im Vordergrund, die etwa im Zusammenhang mit dem Schutzgut Menschen gewürdigt werden.

Kennzeichnend für die Vielfalt eines Raumes ist der Wechsel unterschiedlicher Oberflächenformen und Nutzungen sowie die Ausstattung mit Gewässern und Kleinstrukturen. Die erlebbare Vielfalt einer Raumeinheit steigt i. d. R. mit der Zahl an Nutzungsformen, linearen und punktuellen Strukturelementen, an besonders erlebniswirksamen Randstrukturen, aber auch an Blickbezügen und perspektivischen Eindrücken. Je ausgeprägter die Reliefdynamik, desto erlebniswirksamer wird eine Landschaft im Regelfall empfunden. Allerdings kann eine möglichst hohe Vielfalt nicht per se positiv bewertet werden; diese muss den naturräumlichen und standörtlichen Verhältnissen und somit der landschaftlichen Eigenart entsprechen.

Die Schönheit (Naturnähe) eines Raumes wird im Wesentlichen vom Grad der menschlichen Einflussnahme bestimmt. *„Die hier gemeinte phänologische Naturnähe entspricht nicht der Natürlichkeit im naturschutzfachlichen oder ökologischen Sinne, sondern bezieht sich ausschließlich auf das sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsbild der Landschaft. Naturnähe zeigt sich insofern durch die Erlebbarkeit einer sich selbst und frei entwickelnden Natur, insbesondere durch freien Wuchs der Vegetation, durch die Erlebbarkeit landschaftlicher Eigendynamik und das Fehlen solcher Strukturen, die menschliche Einflussnahme und Überprägung sichtbar werden lassen.“* (GASSNER et al. 2005).

Unter der Eigenart einer Landschaft kann ihr übergreifender Gestaltcharakter verstanden werden, womit wiederum die typischen und relativ kontinuierlichen Eigenschaften einer Landschaft angesprochen sind, die ihr Identität und Individualität verleihen. Sie wird durch landschaftstypische Kulturelemente oder sonstige typische Strukturelemente bestimmt, die sich durch einen hohen Wiedererkennungswert (Identifikation/Heimatgefühl) auszeichnen und die Unverwechselbarkeit der Landschaft ausmachen. Kulturlandschaften sind immer auch der Dynamik und Veränderung unterworfen, daher können sich optische Beeinträchtigungen – z. B. hervorgerufen durch baulich-technische Elemente – im Laufe der Zeit als „gewachsen“ manifestieren.

Die Raumeinheit 1 wird mit Hilfe der genannten Kriterien einer verbal-argumentativen Bewertung unterzogen, die wiederum jeweils mittels einer 5-stufigen Skala (sehr gering = 1 bis sehr hoch = 5) in eine relative Rangfolge gebracht wird. Die Gesamtbewertung ergibt sich durch die arithmetische Mittelbildung.

Tab. 17: Visuelle Merkmale und Qualität der Raumeinheit 1

Relikt der ehemaligen, landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft zwischen Autobahn und Siedlungsrand		Wertstufe
Vielfalt		
Quantitatives Nutzungsmuster	<i>Reliefdynamik:</i> nur sehr gering ausgeprägt (ebene, kaum geneigte Flächen) <i>Nutzungen:</i> Wäldchen, Acker, Wiese, Weide, überdachter Lagerplatz und Schuppen im Bereich des ehemaligen Gehöftes <i>Lineare und punktuelle Strukturelemente:</i> Baumgruppen und -reihen, Einzelbäume, Gehölze aus angepflanzten Baumgruppen und sukzessiven Vorwaldgesellschaften, Gebüsche, kleine Brachfläche, Säume, Bergsenkungsgewässer mit Röhrichsaum, temporäre Kleingewässer, Wege Nutzungswechsel und gliedernde Elemente sorgen für ein insgesamt relativ abwechslungsreiches Landschaftsbild.	mittel bis hoch (3,5)
Schönheit		
Naturnähe	Das Eichenwäldchen und einige weitere Biotoptypen (Bergsenkungsgewässer, Flächen mit Gehölzsukzession, ruderaler Wiesenstreifen) vermitteln stellenweise den Eindruck von mehr oder weniger dynamischen und längerfristigen Eigenentwicklungen der Natur. Der visuelle und / oder akustische Einfluss der Infrastruktur (A3, Weißensteinstraße, Hinweisschilder für unterirdische Leitungen, Spundwand am Bergsenkungsgewässers) sowie industrielle Anlagen und eine Hochspannungsfreileitung westlich der A3 ist jedoch so groß, dass insgesamt eine geringe Naturnähe vorherrscht.	gering (2)
Eigenart		
Qualitatives Nutzungsmuster	Der visuelle Eindruck beinhaltet das Bild eines weitgehend gut strukturierten, allerdings verinselten Landwirtschaftsraumes, in dem die A 3, aber auch die Weißensteinstraße, deutliche Zäsuren darstellen. Kulturhistorisch wertvolle und/oder über einen längeren Zeitraum entwickelte Nutzungsformen/-elemente sind nur in relativ geringer Anzahl vorhanden (Eichenwäldchen, ältere Baumgruppen und Einzelbäume). Der nur noch schwach ausgeprägte Wall des Bodendenkmals „Klever Landwehr“ am nördlichen Rand des Eichenwäldchens ist vor Ort kaum wahrnehmbar. Trotz der von außen einwirkenden technischen Elemente des urban-industriellen Umfeldes weist die Einheit selbst noch ein gewisses Maß an Kontinuität auf, so dass die Eigenart als (noch) mittel eingestuft wird.	mittel (3)
Gesamtbewertung	$3,5 + 2 + 3 = 8,5$ (geteilt durch 3) = 2,8 (gerundet 3)	mittel
		

Linkes Foto: Kleingehölze und Lagerhalle im Bereich des ehemaligen Gehöftes (am linken Bildrand temporäres Kleingewässer (April 2017) / Rechtes Foto: Blick von der Weißensteinstraße in Richtung Eichenwäldchen (Juni 2017)

2.8.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

Strukturelle Landschaftsveränderungen und sinnliche Störungen können zu einem spürbaren Verlust der natur- und / oder kulturhistorischen Eigenart bzw. Identität eines Raumes und damit zu einer Minderung des Landschaftserlebens führen. Die folgende Auswirkungsprognose bezieht sich auf das Landschaftsbild als sinnlich-wahrnehmbare Erscheinungsform von Natur und Landschaft.

Von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist auszugehen, sobald ein charakteristisches Merkmal der Landschaft dauerhaft oder mindestens über einen längeren Zeitraum stark verändert und / oder ein Fremdkörper hinzugefügt wird. Der Straßenkörper sowie die Hochbauten und Verkehrsflächen des geplanten Gewerbegebietes bedingen einen grundsätzlichen Gestaltwandel mit einer weiteren Fragmentierung der noch landwirtschaftlich geprägte Raumeinheit 1. Trotz der visuellen Vorbelastungen werden sich die Charakteristik und das optische Beziehungsgefüge verändern und die Planvorhaben eine Minderung der bisherigen, noch mittleren (durchschnittlichen) Landschaftsbildqualität um eine Wertstufe auf „gering“ herbeiführen. Als prägendes Landschaftselement wird das Eichenwäldchen durch die Erschließungsstraße tangiert. Sowohl durch die Straße als auch das Gewerbegebiet kommt es zu einem Verlust von Landwirtschaftsflächen sowie gliedernden und belebenden Elementen in Form von Kleingehölzen und kleineren Brachflächen.

Darüber hinaus sind Sport- und sonstige Grünflächen (Raumeinheit 4) südlich des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ durch Flächeninanspruchnahme und Zerschneidung betroffen. Durch den Bau des Anschlussknotenpunktes Erlenstraße / Erschließungsstraße und die Neubautrasse kommt es hier zu einer weitgehenden Inanspruchnahme eines Gehölzstreifens und einer Grünanlage am Rand des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“.

Visuelle Fernwirkungen, d. h. Sichtbeziehungen zu bereits relativ weit vom Plangebiet entfernten Standorten (> 1.500 m, vgl. hierzu z. B. NOHL 2001), werden von Planvorhaben nicht ausgelöst. Vielmehr ist aufgrund künstlicher oder natürlicher Sichtbarrieren, der Begrenzung der Gebäudehöhe auf maximal 11 bis 13 m sowie der geplanten Gehölzanpflanzungen im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen von einer räumlich eng begrenzten Wirkung auszugehen. Gehölzanpflanzungen sind nördlich der Weißensteinstraße, am Rand des geplanten Gewerbegebietes sowie auf der Tennisanlage, deren Nutzung aufgegeben werden muss, vorgesehen.

2.8.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Dem Ziel (s. Bundesnaturschutzgesetz § 1 Abs. 5), Verkehrswege zu bündeln, um die Zerschneidung und Inanspruchnahme der Landschaft so gering wie möglich zu halten, wird weitgehend Rechnung getragen.

Baumanpflanzungen auf privaten Stellplatzanlagen werden zu einer Gliederung und Belebung der baulichen Anlagen beitragen. Mit der Gebäudehöhen-Beschränkung wird eine visuelle Fernwirkung von Hochbauten vermieden.

Ferner werden die im Plangebiet vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen und Grünflächen die Einbindung der Straße und des Gewerbegebietes in den verbleibenden Freiraum fördern.

2.8.4 Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Der Bauungsplan widerspricht südlich der Weißensteinstraße teilweise dem im Landschaftsplan dargestellten Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Die Planvorhaben stellen im Sinne der Eingriffsregelung eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Im Unterschied zur Umwelterheblichkeit reicht hier bereits eine relativ geringe Schwere des Eingriffs aus.

Für sich genommen lösen die Planvorhaben noch keine Umwelterheblichkeit aus, da sie in einem stark vorbelasteten Umfeld geplant sind und einen Raum betreffen, dessen Charakter bzw. Eigenart u. a. wegen dieser Störungen keine besondere, aus dem Üblichen herausragende Prägung aufweist. Unter kumulativen Aspekten, also bei einer Entwicklung weiterer Gewerbeflächen nördlich der Weißensteinstraße im Zuge des in Aufstellung befindlichen B-Plans Nr. 740 „Weißensteinstraße / Kiebitzstraße“, dürfte sich ein vollständiger (erheblicher) visueller Gestaltwandel der Landschaft einstellen.

2.9 Menschen, Gesundheit und Bevölkerung

2.9.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

2.9.1.1 Begriffsbestimmungen, Bevölkerung und Siedlungsstruktur

Begriffsdefinitionen

„Das Schutzgut „Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung“ umfasst sämtliche Funktionen der Umwelt, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der innerhalb des Plangebiets oder seines Wirkungsbereichs arbeitenden und wohnenden Menschen auswirken können.“ (BUNZEL 2005: 79).

Die folgenden Angaben beziehen sich auf die Siedlungsstruktur und Bevölkerung insgesamt sowie Wohn-, Erholungs- und Freizeitfunktionen. Für die Beschreibung und Bewertung der Wohn- und Wohnumfeldfunktionen einschließlich ihrer Vorbelastungen (Lärm) werden sowohl zusammenhängend bebaute Gebiete als auch Einzelstandorte herangezogen. Als Wohnumfeld werden Freiflächen betrachtet, die einen relativ engen räumlichen und/oder funktionalen Bezug zu Wohnstätten aufweisen. Hierzu gehören u. a. Hausgärten, Spiel- und Bolzplätze sowie öffentlich zugängliche Bereiche des siedlungsnahen Freiraumes mit Bedeutung für die Feierabend- und sonstige Kurzzeiterholung. Als siedlungsnah gilt ein Ziel, das vom Wohnsitz aus fußläufig in max. 15 min erreichbar ist (15 Minuten entsprechen bei einer durchschnittlichen Gehgeschwindigkeit etwa einem Kilometer).

Bevölkerung und Siedlungsstruktur

Oberhausen (212.460 Einwohner, Stand 31.12.2016, STADT OBERHAUSEN 2017c) weist im Vergleich mit den anderen kreisfreien Städten in NRW nach Herne die höchste Bevölkerungsdichte auf. Sterkrade, der flächenmäßig größte von drei Stadtbezirken, liegt mit knapp 82.000 Einwohnern an zweiter Stelle hinter Alt-Oberhausen. Prägend für Sterkrade sind das relativ hoch verdichtete Zentrum mit Wohn-, Gewerbe- und Einzelhandelsnutzungen und eine zu den Rändern hin aufgelockerte Bebauungsstruktur. Das Plangebiet liegt innerhalb des Stadtbezirkes Sterkrade im Stadtteil Schwarze Heide / Weierheide (8.730 Einwohner). Laut STEK 2020 tangiert

es den im Osten an die Autobahn A 3 grenzenden Entwicklungsraum Buschhausen, den einen relativ kleinräumigen Wechsel von Wohn- und gemischten Bauflächen, teils größeren Gewerbe- und Industrieflächen sowie Freiräumen kennzeichnet.

2.9.1.2 Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktionen

Bei dem Siedlungsrand westlich der Kiebitzstraße sowie einigen Wohngebäuden an der Weißensteinstraße handelt es sich um Ein-, Mehrfamilienhäuser oder Reihenhäuser. Die Wohnstätten sind Bestandteil eines im Zusammengang bebauten Ortsteils, der den Charakter eines Mischgebietes, teilweise auch Gewerbegebietes aufweist. Im RFNP wird der Bereich, ebenso wie das Gewerbegebiet „Im Erlengrund“, als gewerbliche Baufläche dargestellt. Eine einzelne Wohnstätte befindet sich im Vereinsheim des Turnvereins (TV) Biefang.



Abb. 14: Wohnstätten, Grünflächen (gemäß RFNP) im Kartiergebiet

Erläuterungen:

Braune Flächen	Wohnstätten (Wohngebäude mit Hausgärten)
Grüne Fläche	Grünflächen, im B-Plan Nr. 437 festgesetzt, Grünflächen (Sportplatz, Tennisplätze) südlich des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 437
Grüne Schraffur	Sonstige Grünflächen gemäß RFNP (Teil des erweiterten Grünzuges A)
Blaue Punklinie	Erholungsrelevanter Weg

Der Schutzanspruch von Wohnstätten gegenüber im Allgemeinen als störend empfundenen Geräuscheinwirkungen (Lärm) wird in Baugebieten anhand der Gebietskategorie laut Baunutzungsverordnung und in sonstigen Bereichen mit Hilfe des örtlichen Gebietscharakters beurteilt. Wohngebiete genießen im Vergleich zu Misch- und Gewerbegebieten, aufgrund der hier angenommenen geringeren Vorbelastung und dem hohen Ruhebedürfnis, einen höheren Schutzanspruch gegenüber Lärmimmissionen. Der geringste Schutzanspruch wird Gewerbegebieten zugemessen, da sowohl von einer kleinen Anzahl betriebsbedingter Wohnnutzungen als auch von der höchsten Geräusch-Vorbelastung ausgegangen wird. Zudem halten sich die Beschäftigten hier zumeist nur tagsüber auf (vgl. hierzu auch Tab. 20).

Tab. 18: Relevante Gebiete/Strukturen des Schutzgutes Menschen im Umfeld des Plangebiets

Gebiet, Struktur	Bedeutung / Empfindlichkeit
Reine Wohngebiete: Bebauung südlich der Königstraße	sehr hoher Schutzanspruch gegenüber Lärm
Allgemeine Wohngebiete: - nördlich der Königstraße - zwischen Erlen- und Tannenstraße ¹⁾ - im Bereich Dammstraße	sehr hoher bis hoher Schutzanspruch gegenüber Lärm
Mischgebiete: - Wohnbebauung mit Mischgebietscharakter nördlich und südlich der Weißensteinstraße - einzelne Wohnstätte am Sportplatz TV Biefang	hoher Schutzanspruch gegenüber Lärm
Gewerbegebiete: - nördlich der Weißenstein- und Von-Trota-Straße	mittlerer Schutzanspruch gegenüber Lärm
Sportplatz TV Biefang	lokale Bedeutung (Vereins- und Schulsport)
Areal Buschhausener-Tennisclub e.V.	Bedeutung für den Vereinssport
Grünflächen am südlichen Rand des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ mit Weg (B-Plan Nr. 437)	Eingrünung des Gewerbegebietes und optische Trennung zwischen unterschiedlichen Nutzungen (Gewerbe / Sport)
Gehölzwall am westlichen Rand des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ (B-Plan Nr. 437)	Eingrünung und zusätzlicher Schallschutz vor Lärmemissionen der A 3

¹⁾ Als Gemengelage zu betrachten, da dort ein zum Wohnen dienendes Gebiet, das immissionsschutzrechtlich als allgemeines Wohngebiet einzustufen ist, sowohl im Westen, Osten und Süden von teilweise erheblich störenden Gewerbenutzungen umgeben ist.

Die Bedeutung der Grünflächen richtet sich ihrer Funktion und / oder Frequenz der Nutzung bzw. dem Nutzerspektrum.

Sowohl der Sportplatz an der Erlenstraße (Naturrasen-Großspielfeld mit Umlaufbahn) als auch das Vereinsheim des TV Biefang wurden Mitte der 1950er Jahre errichtet. Die Sportanlage wird auch von weiteren Vereinen sowie für den Schulsport genutzt. Der Rat der Stadt Oberhausen hat den Umbau der Anlage beschlossen. Ein städtebauliches Konzept zum Umbau liegt vor. Statt des Naturrasenplatzes wird ein Kunstrasenplatz ohne Umlaufbahn, ein Kleinspielfeld sowie ein neues Vereinsheim errichtet.

Im Osten grenzt das Gelände des Buschhausener-Tennisclub e.V. (Erlenstraße 7) mit drei Ascheplätzen (sechs Einzel- bzw. drei Doppelfelder) und einem Clubhaus

an. Der Verein ist hier seit 1990 ansässig. Außer privaten Haus- und Gemeinschaftsgärten sind wohnungsnahe Freiräume für die Kurzzeiterholung (z. B. Ausführen von Hunden, kurze Spaziergänge) dann von Bedeutung, wenn sie zugänglich sind und eine gewisse Aufenthaltsqualität aufweisen. Dies trifft auf eine Grünfläche zwischen der Tennisanlage und der Bebauung am südlichen Rand des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ zu. Die Erschließung dieser Grünfläche setzt sich als Nord-Süd-Verbindung im Gewerbepark fort.

Sowohl der Masterplan Emscher Landschaftspark 2010 und das daran anschließende regional abgestimmte Handlungsprogramm Emscher Landschaftspark 2020+ als auch das STEK 2020 schlagen die Sicherung und den Ausbau eines Grünkorridors im Rahmen des Projektes „Freiraumvernetzung Sterkrader Wald / Neues Emschertal“ vor. Im RFNP als Regionaler Grünzug dargestellt, soll der Korridor auch eine Richtung Norden parallel zur Autobahn geführten Rad- und Gehweg mit begleitenden Grünstrukturen umfassen.

2.9.1.3 Vorbelastungen (Lärm, Flächen mit Bodenbelastungsverdacht, potenzielle Kampfmittelabwürfe)

Im Rahmen der zweiten Stufe der Lärmkartierung (MKULNV NRW 2014) wurde, unter Berücksichtigung des Geländes und der Bebauung, die Geräusch-Einwirkung (Immission) verschiedener Schallquellen berechnet. Die Lärmkarte stellt die berechneten Ergebnisse in Form von Isophonenbändern grafisch dar. Als Lärmquelle ist primär der Kfz-Verkehr, vor allem auf der A 3, zu nennen. Der Tag-Abend-Nacht-Lärmindex (über alle 24-stündigen Tage des Jahres gemittelter Dauerschallpegel) liegt für den Straßenverkehr im Nahbereich der A 3 bei > 75 dB(A) und im übrigen Untersuchungsraum – mit Ausnahme der Tennisplätze und des östlichen Sportplatzes – im Schallpegelbereich > 70 bis ≤ 75 dB(A). Der Nacht-Lärmindex liegt bei > 65 bis ≤ 70 dB(A) oder in höheren Pegelklassen. Als Auslösepegel, bei denen Lärmschutzmaßnahmen in Erwägung gezogen oder eingeführt werden, hat der Rat der Stadt Oberhausen 65 dB(A) bzw. 55 dB(A) als 24-Stundenwert bzw. Nachtwert festgelegt. Nach Untersuchungen der Lärmwirkungsforschung nehmen Gesundheitsrisiken ab einem Beurteilungspegel von 65 dB(A) tagsüber und von 55 dB(A) nachts signifikant zu (LK ARGUS 2016: 7). Nördlich der Weißensteinstraße kommt Schienenverkehrslärm hinzu, der jedoch vom Straßenverkehrslärm überlagert wird.

Hinsichtlich lufthygienischer Vorbelastungen wird auf Abschnitt 2.7.1 des Umweltberichtes verwiesen.

Im „Kataster der Flächen mit Bodenbelastungsverdacht“ (STADT OBERHAUSEN 2017b) sind folgende, im Bereich oder am Rand der geplanten Trasse liegenden Standorte registriert:

Tab. 19: Flächen mit Bodenbelastungen oder Bodenbelastungsverdacht

Nr. der Fläche	Lage und Art der Altablagerung (AA) oder Ablagerung (A)	
C07.001	AA	Verfüllung nördlich der Weißensteinstraße aus Bauschutt, Erdaushub, Asche, Holzreste und Kohle (mittlere Mächtigkeit 1 m).
C08.002	AA	Ehemalige Klärschlammteiche der Kläranlage Handbach (Emschergenossenschaft): Sicherung im Rahmen eines Sanierungsplanes nach Bundesbodenschutzgesetz; belastetes Material wurde kontrolliert in einen Wall eingebaut, der im Zusammenhang mit der Baureifmachung des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ angeschüttet wurde.
C08.003	AA	Ehemaliger Hauptkanal Sterkrade: Abschnitt des ehemaligen Abwasserkanals zwischen dem Eichenwäldchen und der A 3, verfüllt mit Gullischlämmen und Straßenkehricht (mittlere Mächtigkeit 1 m).
C08.006	AA	Aufschüttung im Bereich der Tennisplätze: Bauschutt mit Erdaushub und Asche (mittlere Mächtigkeit 1 m).
C08.016	A	Wall am Sportplatz (Mächtigkeit ca. 1,5 m)

Das Gebiet der Stadt Oberhausen und hier verstärkt Industriebetriebe wie die „Ruhrchemie“, unterlagen während des 2. Weltkrieges zahlreichen Bombenabwürfen. Auf dem geplanten Geltungsbereich des angrenzenden B-Plans Nr. 642 wurden bereits Bomben durch den Kampfmittelräumdienst geborgen.

2.9.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

Zu den B-Plänen Nr. 642 und Nr. 735 wurde sowohl Verkehrsuntersuchung als auch eine schalltechnische Untersuchung erstellt (BRILON BONDZIO WEISER 2017 a, b).

2.9.2.1 Bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf den Freiraum, die Erholungs- und Freizeitinfrastruktur und das Wohnumfeld

Für näher an den Planvorhaben liegende Wohnnutzungen kann es zu einer vorübergehenden Belästigung durch baubedingte Wirkungen, insbesondere von Baulärm, kommen.

Die Umsetzung des Entwicklungsziel laut „Sicherung und der Ausbau eines Grünkorridors entlang der A 3“ (lt. STEK) wird durch die geplante Erschließungsstraße erschwert bzw. eingeschränkt.

Um den Anschlussknotenpunkt Erschließungsstraße / Erlenstraße leistungsfähig auszubilden und eine plausible Straßenführung für die Neubautrasse herstellen zu können, die den Verkehr von bzw. zu den gewerblich genutzten Flächen westlich der A 3 aufnehmen und leistungsfähig abwickeln kann, ist eine Überplanung der bestehenden Tennisanlage an der Erlenstraße erforderlich. Für den hier ansässigen Buschhausener-Tennisclub e.V. wurde bereits ein neuer Standort in Oberhausen an der Dachsstraße gefunden. Das Plankonzept für diesen Standort sieht sieben Tennisplätze, Optionsflächen für zwei weitere Plätze und ein Vereinsheim vor.

Im weiteren Verlauf der Neubautrecke kommt es zur Teilinanspruchnahme der gemeinsamen Stellplatzanlage des Sportplatzes und der Tennisanlage. Im Zuge der Umgestaltung des Sportplatzes erfolgt auch eine Neuordnung der Stellplätze, die auch zukünftig in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen werden. Am südlichen Rand des Gewerbegebiets „Im Erlengrund“ wird ferner ein Gehölzstreifen und eine

schmale Grünanlage mit Wegeverbindung zwischen Erlenstraße und der Ringschließung des Gewerbegebiets weitgehend überplant. Der Bereich ist im B-Plan Nr. 437 „Erlenstraße“ als „private Grünfläche“ festgesetzt.

Lärmschutzwände (s. Umweltbericht, Abschnitt 2.9.3) werden das Ortsbild sowie dort, wo die Wände einen relativ geringen Abstand zu Wohnstätten aufweisen (einzelne Wohnnutzung am Sportplatz an der Erlenstraße, Wohngebäude an der Königstraße nahe der AS Oberhausen-Holten), voraussichtlich auch das Wohnumfeld visuell nachteilig beeinflussen. Für die Wohnstätte auf dem Sportplatz entstehen darüber hinaus durch die Straße und den Verkehrsbetrieb zusätzliche Beeinträchtigungen. Dies gilt auch für die gewerblichen Nutzungen am südlichen Rand des Gewerbegebiets „Im Erlengrund“, die nicht vom Umlagerungsbauwerk abgeschirmt werden.

2.9.2.2 Betriebsbedingte nichtstoffliche Emissionen

Geräuschemissionen von gewerblichen Anlagen innerhalb des Plangebiets

„Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans ist die DIN 18005 anzuwenden. Diese verweist bei gewerblichen Nutzungen jedoch auf die 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Da die Anwendung der TA Lärm im Genehmigungsverfahren zwingend erforderlich ist, sind deren Regelungen bereits im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass der Bebauungsplan vollziehbar ist.“ (BRILON BONDZIO WEISER 2017 b: 11).

Bei der vorgesehenen Ausweisung eines Gewerbegebietes sind konkrete Angaben zu den Nutzungen und den daraus resultierenden Geräuschen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Aus diesem Grund wurde im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung (BRILON BONDZIO WEISER 2017 b) eine Geräusch-Kontingentierung gemäß der DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ zur Festsetzung von Emissionskontingenten für Teilflächen der Baugebiete vorgenommen, um sicherzustellen, dass an den maßgeblichen Immissionsorten innerhalb und im Umfeld des Plangebietes die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten bzw. unterschritten werden. Ein maßgeblicher Immissionsort ist ein Ort in der Nachbarschaft von emittierenden Anlagen, an dem die höchste Gesamtbelastung zu erwarten ist. Die Gesamtbelastung setzt sich aus der Vorbelastung sowie der Zusatzbelastung zusammen.

Tab. 20: Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm und Orientierungswerte nach DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ für Geräusche von technischen und gewerblichen Anlagen

Nutzung	Immissionsricht- / Orientierungswert [dB(A)]	
	Tag	Nacht
Reines Wohngebiet	50	35
Allgemeines Wohngebiet	55	40
Mischgebiet	60	45
Gewerbegebiet	65	50

Das Schutzniveau schutzbedürftiger Nutzungen im Umfeld des Vorhabens ist abhängig von der Art der baulichen Nutzung des jeweiligen Baugebietes. Die Einstu-

fung erfolgte entsprechend der vorhandenen rechtskräftigen Bebauungspläne und für die Bereiche, für die kein rechtskräftiger B-Plan vorliegt, auf Grundlage von § 34 BauGB. Die immissionsrechtliche Einstufung der Art der baulichen Nutzung von Gebieten, die auf Grundlage von § 34 BauGB nicht einzustufen sind, erfolgte in Abstimmung mit der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Oberhausen.

Da im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens grundsätzlich die Gesamtbelastung aus allen technischen Geräuschquellen zu betrachten ist, ist die Vorbelastung bereits bei der Emissionskontingentierung zu berücksichtigen. Diese umfasst gemäß DIN 45691 sowohl die auf einen Immissionsort einwirkenden Geräuschimmissionen von bereits bestehenden Betrieben und Anlagen („vorhandene Vorbelastung“) als auch die Geräuschimmissionen von geplanten, noch nicht bestehenden Betrieben und Anlagen außerhalb des Plangebietes („planerische Vorbelastung“).

„Bei Einhaltung der Emissionskontingente lässt sich gewährleisten, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den umliegenden Immissionsorten eingehalten werden. Die Einhaltung der Emissionskontingente ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.“ (BRILON BONDZIO WEISER 2017 b: 12).

Schallemissionen durch den Bau und die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen

Bei erheblichen baulichen Eingriffen in öffentliche Verkehrswege hat eine Bewertung nach der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) zu erfolgen. *„Diese Bewertung definiert den Anspruch für Schallschutz im Falle einer wesentlichen Änderung der Geräuschbelastung. Sofern eine wesentliche Änderung der Lärmbelastung im Sinne der 16. BImSchV identifiziert ist, sind die dort definierten Immissionsgrenzwerte anzuwenden (...). Dabei erfolgt die Betrachtung ausschließlich für den Abschnitt des baulichen Eingriffs.“* (BRILON BONDZIO WEISER 2017 b: 14).

Tab. 21: Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV

Nutzung	Immissionsgrenzwerte [dB(A)]	
	Tag	Nacht
Reines Wohngebiet	59	49
Allgemeines Wohngebiet	59	49
Mischgebiet	64	54
Gewerbegebiet	69	59

Bei der Ermittlung der Beurteilungspegel ist jeder Verkehrsweg separat zu betrachten. Dabei findet die Vorbelastung durch andere Verkehrswege grundsätzlich keine Berücksichtigung. In der vorliegenden Situation fallen die geplante Neubautrasse sowie die Anschlussknotenpunkte unmittelbar in den Anwendungsbereich der 16. BImSchV. Darüber hinaus fällt auch der Abschnitt zwischen dem Knotenpunkt Königstraße / Anschlussstelle Oberhausen-Holten, westl. Rampe und dem Anschlussknotenpunkt Erlenstraße / Umgehungsstraße in den Anwendungsbereich der 16. BImSchV, da die Planungen in diesem Bereich eine bauliche Erweiterung der Straße um mindestens einen zusätzlichen durchgehenden Fahrstreifen vorsehen, um die Leistungsfähigkeit der Verkehrsanlage zu erhöhen.

Die Berechnung der Beurteilungspegel zeigt folgende Ergebnisse (BRILON BONDZIO WEISER 2017 b: 37 f.):

- Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV im nördlichen Teil der Neubautrasse werden an allen Immissionsorten entlang der Kiebitz- und Waldteichstraße eingehalten.
- Im Gewerbegebiet „Im Erlengrund“ werden an fast allen Immissionsorten die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten. Einzig an den Immissionsorten „Im Erlengrund 1“ und „Im Erlengrund 3a“ werden die Immissionsgrenzwerte im Tageszeitraum überschritten.
- Südlich des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ werden die Immissionsgrenzwerte an mehreren Gebäuden sowohl im Tages- als auch im Nachtzeitraum überschritten. Die höchsten Beurteilungspegel treten an dem Gebäude „Erlenstraße 10“ gegenüber dem Tennisheim auf. Dort werden Werte von bis zu 73/62 dB(A) erreicht.
- An insgesamt 22 Gebäuden werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten (Erlenstraße: 3 Gebäude; Im Erlengrund: 2 Gebäude; Königstraße: 12 Gebäude; Weidenstraße: 5 Gebäude); an diesen Gebäuden ist folglich die Anspruchsvoraussetzung auf Schallschutzmaßnahmen dem Grund nach erfüllt (zur Verringerung der Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte auf 15 Gebäude durch aktiven Schallschutz, s. Umweltbericht, Abschnitt 2.9.3).

„Mit Ausnahme der Gebäude im Bereich zwischen der Erlenstraße und der Königstraße (östl. Arm) befinden sich die Außenwohnbereiche an fast allen Gebäuden an den zur Straße abgewandten Gebäudeseiten. Am Immissionsort Königstraße 18a wird der Immissionsgrenzwert im Tageszeitraum an der westlichen Gebäudeseite im Erdgeschoss marginal (um 0,3 dB(A)) überschritten. Wie Luftbilder zeigen, befindet sich der Außenwohnbereich jedoch auf der östlichen Gebäudeseite, abgewandt von der Erlenstraße, sodass keine Beeinträchtigung des Außenwohnbereichs auftritt.“ (BRILON BONDZIO WEISER 2017 b: 46):

Veränderung der Geräusch-Gesamtbelastung im Straßennetz

Neben den Geräuschen, die vom Planbereich ausgehen, ist zu prüfen, ob durch die Planvorhaben im umliegenden Straßennetz unzumutbare Geräuschbelastungen durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen hervorgerufen werden und städtebauliche Missstände zu befürchten sind. Für die Bewertung der Verkehrsgерäusche von öffentlichen Verkehrswegen sind die Orientierungswerte der DIN 18005 (s. Tab. 20) anzuwenden.

„Da im vorliegenden Fall eine Vorbelastung vorhanden ist, ist zu prüfen, ob städtebauliche Missstände auftreten können. Das ist zu erwarten, wenn der Beurteilungspegel der Verkehrsgерäusche tagsüber 70 dB(A) und nachts 60 dB(A) überschreitet. Die Orientierungswerte der DIN 18005 sind nicht als rechtlich verbindliche Obergrenze anzusehen. Überschreitungen in einem gewissen Rahmen können in Ausnahmefällen abgewogen werden. Allerdings sieht die Rechtsprechung die Grenze für ein dauerhaft gesundes Wohnumfeld bei einem Geräuschniveau von 75/65 dB(A) erreicht.“ (BRILON BONDZIO WEISER 2017 b: 14).

„Grundlage für die Berechnung der Verkehrsgeräusche stellt das Verkehrsaufkommen dar. Dieses wurde im Rahmen der begleitenden Verkehrsuntersuchung sowohl für den Prognose-Planfall als auch für den Prognose-Nullfall ermittelt (vgl. BRILON BONDZIO WEISER 2017 a). Der Prognose-Nullfall berücksichtigt dabei alle angestrebten gewerblichen Entwicklungen im Umfeld des Bebauungsplangebietes Nr. 642. Für den Prognose-Planfall wurde neben dem zusätzlichen Verkehrsaufkommen durch die angestrebte Entwicklung des Bebauungsplangebietes Nr. 642 auch der vorgesehene Straßenneubau zur Erschließung dieser Entwicklungsfläche berücksichtigt. Hierzu wurde das im Rahmen der Verkehrsuntersuchung ermittelte projektbezogene Verkehrsaufkommen in Ansatz gebracht.“

(BRILON BONDZIO WEISER 2017 b: 30).

Die schalltechnische Untersuchung kommt bezüglich des Gesamtverkehrslärms – unter Berücksichtigung von Schallschutzmaßnahmen (s. Umweltbericht, Abschnitt 2.9.3) – zusammenfassend zu diesen Ergebnissen (BRILON BONDZIO WEISER 2017 b: 50 f.):

Bereits im Prognose-Nullfall (also ohne das planbedingte Verkehrsaufkommen) werden die Orientierungswerte der DIN 18005 an nahezu allen Immissionsorten überschritten. Entlang der Weißensteinstraße und der Königstraße im Bereich der Anschlussstelle Oberhausen-Holten liegen die Beurteilungspegel bei Werten von über 70/60 dB(A) tags/nachts. Dies ist die Schwelle, ab der ungesunde Lebensverhältnisse nicht mehr ausgeschlossen werden können. Die höchsten Beurteilungspegel treten dort mit 75/64 dB(A) bzw. 72/65 dB(A) tags/nachts auf.

Auf den betreffenden Abschnitten des Straßenzuges Erlenstraße / Weißensteinstraße kommt es infolge der Erschließungsstraße zu verkehrlichen Entlastungen. Im Prognose-Planfall reduziert sich die Verkehrsbelastung auf der Erlenstraße um 6.950 Kfz täglich (– 42 %), der Schwerlastverkehr reduziert sich sogar um 79 % gegenüber den Prognose-Nullfall. Auf der Weißensteinstraße kommt es zu einer Entlastung von täglich 7.000 Kfz (– 53 %), beim Schwerlastverkehr von 1.780 Lkw (– 85 %).

Die Beurteilungspegel an den Gebäuden entlang der Weißensteinstraße, zwischen der Erlenstraße und der Kiebitzstraße, verringern sich deutlich wahrnehmbar um teilweise mehr als 6 dB(A).

Im Prognose-Planfall betragen die Beurteilungspegel in diesem Bereich maximal 69/59 dB(A) tags/nachts, sodass die Grenze von 70/60 dB(A) tags/nachts unterschritten wird. An weiteren Gebäuden verringern sich ebenfalls die planbedingten Schallimmissionen, allerdings in geringerem Maße.

An zwei Gebäuden an der Königstraße sowie an einem Gebäude an der Weidenstraße werden bereits im Prognose-Nullfall Beurteilungspegel von mindestens 60 dB(A) im Nachtzeitraum erreicht, die im Prognose-Planfall geringfügig weiter erhöht werden (0,1 bis 0,3 dB(A)). Für diese Gebäude besteht bereits ein Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen auf Grundlage der 16. BImSchV, da es dort allein durch die geplanten Straßenbaumaßnahmen trotz der festgesetzten aktiven Schallschutzmaßnahmen bereits zu einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV kommt.

An einem Gebäude an der Königstraße 79, an dem im Prognose-Nullfall Beurteilungspegel von bis zu 72/65 dB(A) tags/nachts auftreten, erhöhen sich die Schallimmissionen sowohl tags (maximal 0,4 dB(A)) als auch nachts (maximal 0,5 dB(A)) geringfügig. Des Weiteren kommt es an einem gewerblich genutzten Gebäude Im Erlengrund 3a sowie an einem Gebäude an der Waldteichstraße aufgrund der planbedingten Erhöhung der Verkehrslärmimmissionen zu einem erstmaligen Erreichen der Schwelle von 70 dB(A) tags.

Erschütterungs- und Lichtemissionen

Aufgrund der geringen Neigung der Straßenverkehrsflächen und unter der Voraussetzung eines technisch einwandfreien Unterbaus sind nur gering ausgeprägte mechanische Schwingungen bzw. Erschütterungen durch schwere Nutzfahrzeuge zu erwarten.

Zu unterscheiden sind mobile Lichtquellen des Kfz-Verkehrs und stationäre Lichtquellen. Zum jetzigen Planungsstand steht nicht fest, ob die Erschließungsstraße mit einer Straßenbeleuchtung ausgestattet werden soll. Zur Lage, Anzahl und Ausrichtung möglicher Außenleuchten im Bereich des geplanten Gewerbegebietes liegen frühestens auf der Baugenehmigungsebene entsprechende Angaben vor.

2.9.2.3 Betriebsbedingte stoffliche Emissionen (Luftschadstoffe)

Im Rahmen der luftschadstofftechnischen Untersuchung (BRILON BONZIO WEISER 2017 c) wurde geprüft, ob die Konzentration von Luftschadstoffen im Untersuchungsbereich vorhabenbedingt kritische Werte annimmt. Dabei wurden die verkehrsbedingten Schadstoffe NO₂, PM₁₀ und PM_{2,5} betrachtet (vgl. hierzu auch Umweltbericht, Abschnitt 2.7.2.2). Die prognostizierten Schadstoffkonzentrationen liegen abseits der A3 deutlich unter den Immissionsgrenzwerten. Auch die Kurzzeitbelastungen für NO₂ und PM₁₀ liegen unter den zulässigen Obergrenzen. Die Verkehrsverlagerung führt an der Weißensteinstraße zu einer deutlichen Entlastung, die zusätzliche Belastung im Bereich der Königstraße ist sehr gering.

Hinsichtlich der Auswirkungen durch Emissionsquellen des geplanten Gewerbegebietes ist aufgrund des Angebotscharakters der Planung keine konkrete Prognose möglich. Da Gewerbegebiete gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben dienen, sind nur weniger emissionsträchtige stationäre Emissionsquellen zulässig.

2.9.2.4 Auswirkungen auf die stadtklimatischen Verhältnisse

Laut dem stadtklimatischem Gutachten (RVR 2017 c: 28) werden die Planvorhaben den Kaltluftmassentransport in die südlich der Waldteichstraße angrenzenden Gewerbe- und Industriegebiete sowie die dort angesiedelten wohnlich genutzten Bereiche an der Erlen-, Tannen-, Kiebitz- und Weißensteinstraße nicht wesentlich einschränken. *„Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass durch die Bauvorhaben im Rahmen des B-Plan Nr. 735 lediglich geringe und lokal begrenzte klimatische Veränderungen hervorgerufen werden (...).“* (RVR 2017 c).

2.9.2.5 Risiken für die menschliche Gesundheit (Unfälle, Katastrophen)

Nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und Abs. 2 BauGB sind auch Auswirkungen bzw. Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch schwere Unfälle und Katastrophen, zu betrachten. Gemeint sind hier einerseits Risiken, die aufgrund der Anfälligkeit (Gefährdung, Widerstandsfähigkeit) des Planvorhabens eine Rolle spielen können, etwa im Zusammenhang mit Naturkatastrophen (Überschwemmungen, Erdbeben etc.). Da diese Risiken im vorliegenden Fall nicht relevant sind, wird nachfolgend auf das mögliche planungsimmanente Störfallpotenzial eingegangen.

„Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung u. a. die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. „Dennoch-Störfälle“, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Art. 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU – Seveso-III-Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden.“ (Auszug aus der Stellungnahmen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 53.1 LUP v. 25.10.2017 im Rahmen der frühzeitigen Stellungnahme zum B-Plan Nr. 735).

Die o. g. Störfall-Risiken werden durch den planungsrechtlichen Ausschluss störfallrelevanter Betriebsbereiche im geplanten Gewerbegebiet vermieden (s. Umweltbericht, Abschnitt 2.9.3).

Die geplante Neubautrasse der Erschließungsstraße liegt zwar innerhalb des 200 m breiten angemessenen Sicherheitsabstandes des Oxea-Werkes „Ruhrchemie“ mit seine störfallrelevanten Betriebseinrichtungen, ist aber nicht als „wichtiger Verkehrsweg“ zu betrachten, da sie auf Grundlage des vorliegenden Verkehrsgutachtens im Prognose-Planfall eine Verkehrsbelastung von weniger als 10.000 Kfz in 24 Stunden (DTV-Wert) aufweist.

2.9.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Grünflächen und Wegeverbindungen

Durch die Neubautrasse kommt es am Rand des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ zur Inanspruchnahme einer Grünanlage (mit Weg) und von Gehölzen, die der B-Plan Nr. 437 „Erlenstraße“ als „private Grünfläche“ festgesetzt hat.

Am Rand des geplanten Gewerbegebietes südlich der Weißensteinstraße werden Grünflächen einschließlich eines Fuß- und Radweges festgesetzt. Dieser Weg wird soll östlich des Gewerbegebietes und damit außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 735 als Fuß- und Radwegeverbindung innerhalb des Waldstreifens am nördlichen Rand des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ in östliche Richtung bis zur Erlenstraße weitergeführt werden. In Richtung Süden quert die Verbindung auf vorhandenen Wegen das Gewerbegebiet „Im Erlengrund“, um dann an den straßenbegleitenden Rad- und Fußweg der Erschließungsstraße anzuknüpfen. In nördlicher

Richtung wird die Wegeverbindung auf der nördlichen Seite der Weißensteinstraße bis zur neuen Erschließungsstraße und entlang dieser als straßenbegleitender Rad- / Fußweg bis zur Waldteichstraße geführt.

Aktive und passive Schallschutzmaßnahmen

Zur Bewältigung der Konflikte wurden im Rahmen der Schalltechnischen Untersuchung Schallminderungsmaßnahmen entwickelt (BRILON BONDZIO WEISER 2017 b: 40 ff.) und einem Variantenvergleich unterzogen (s. Umweltbericht, Abschnitt 2.15). Die empfohlene Variante ermöglicht an vielen Gebäuden die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte im Erdgeschoss durch

- lärmoptimiertem Asphalt auf den herzustellenden bzw. baulich anzupassenden vom Beginn des Baubereichs bis südlich des Gewerbegebiets „Im Erlengrund“ (ohne zu und Auffahrtsrampen der AS Oberhausen-Holten);
- Schallschutzwände südlich des Knotenpunktes Königstraße / Erlenstraße / AS Oberhausen-Holten (östl. Rampe), östlich der Erlenstraße auf einem vorhandenen Wall und nördlich des Gebäudes Erlenstraße 9 am Sportplatz mit Höhen zwischen 2 und 4 m und einer Länge von insgesamt etwa 290 m.

Unter Berücksichtigung der genannten Schallschutzmaßnahmen verbleiben Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an 15 Gebäuden, sodass dort Anspruch auf passiven Schallschutz besteht.

Vermeidung von Risiken für die menschliche Gesundheit durch Unfälle und Katastrophen

Für das Gewerbegebiet wird durch Aufnahme einer textlichen Festsetzung die Zulässigkeit von Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, grundsätzlich ausgeschlossen. *„Dies sind Betriebsbereiche, in denen mit gefährlichen Stoffen im Sinne der Seveso-III-Richtlinie umgegangen wird und die unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) fallen (z. B. Gefahrstofflagerung). Der Ausschluss von störfallrelevanten Betriebsbereichen erfolgt aus städtebaulichen Gründen. Mit dem Ausschluss störfallrelevanter Betriebsbereiche in dem Gewerbegebiet werden Risiken für die menschliche Gesundheit, die bei Unfällen und Katastrophen von solchen Betriebsbereichen ausgehen können, sowohl für die Wohnnutzungen in der Nachbarschaft des Gewerbegebietes als auch für die stark frequentierte Autobahn A 3 planungsrechtlich ausgeschlossen.“* (Begründung zum B-Plan 735 -Teil 1, PLANQUADRAT DORTMUND 2018).

2.9.4 Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Aufgrund ihres temporären Charakters werden baubedingte Belästigungen als nicht erheblich bewertet.

Mit dem Bau der Erschließungsstraße ist die Inanspruchnahmen von Sport- und Grünflächen verbunden, die durch die Bereitstellung von Ersatzstandorten kompensiert oder zumindest gemindert wird. Die Entwicklung eines Grünkorridors entlang der A 3 wird zwar eingeschränkt, aber nicht unmöglich gemacht. Die visuellen Auswirkungen auf das Umfeld von Wohn- oder gewerblichen Nutzungen

betreffen eine relativ geringe Anzahl von Standorten. Aufgrund der mäßigen Schwere wird von nicht erheblich nachteiligen Auswirkungen ausgegangen.

Für die Bewertung der den Immissionsschutz betreffenden Auswirkungen werden die Normen der einschlägigen Fachgesetze einschließlich ihrer untergesetzlichen Konkretisierungen herangezogen. Außerhalb der BAB A 3 sind hinsichtlich der Luftschadstoffemissionen von öffentlichen Straßen keine Grenzwert-Überschreitungen zu erwarten.

Durch die verkehrliche Entlastung des Straßenzuges Erlenstraße / Weißensteinstraße kommt es an den Gebäuden entlang der Weißensteinstraße (zwischen Erlen- und Kiebitzstraße) zu einer deutlich wahrnehmbaren Minderung der Verkehrslärmpegel. Die durch den vorhabenbedingten Verkehr ausgelösten Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden durch aktive und passive Schallschutzmaßnahmen gemindert. Mit Ausnahme der Gebäude im Bereich zwischen der Erlenstraße und der Königstraße (östlicher Arm) befinden sich die Außenwohnbereiche an fast allen Gebäuden an den zur Straße abgewandten Gebäudeseiten.

An drei Gebäuden wird die Grenze von 70/60 dB(A) tags/nachts und damit die Schwelle, ab der ungesunde Lebensverhältnisse nicht mehr ausgeschlossen werden können, durch die Gesamtverkehrslärmbelastung planbedingt erstmalig erreicht. Ein Anspruch auf passiven Schallschutz besteht nicht, da die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung eingehalten werden. Unter der Voraussetzung, dass auch für die drei Gebäude im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages dem Grunde nach ein Anspruch auf passiven Lärmschutz gewährt wird, ist nicht von erheblich nachteiligen Auswirkungen auszugehen.

2.10 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

2.10.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

2.10.1.1 Kulturhistorische Entwicklung und Kulturgüter

Kulturhistorische Entwicklung und Kulturlandschaftsbereiche

„Kulturgüter im Sinne der Umweltprüfungen sind Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen.“ (UVP-GESELLSCHAFT 2014b: 18). Der Begriff „Kulturgut“ umfasst demnach sowohl Einzelobjekte oder Mehrheiten von Objekten einschließlich ihres notwendigen Umgebungsbezuges als auch flächenhafte Ausprägungen sowie räumliche Beziehungen bis hin zu kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteilen und Landschaften.

Der Untersuchungsraum befindet sich innerhalb der Kulturlandschaft 14 „Ruhrgebiet“. Laut kulturlandschaftlichem Fachbeitrag zur Landesplanung (LVR/LWL 2007) ist er nicht Bestandteil eines landesweit bedeutsamen oder bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs (KLB). Als bedeutsam in Oberhausen gelten im Sinne des o. g. Fachbeitrages u. a. die „Gute-Hoffnungs-Hütte“ sowie mehrere Hüttenstandorte, der Gasometer als Landmarke, Eisenheim als die älteste Arbeitersiedlung des Ruhrgebietes (KLB 14.13 „Gute-Hoffnungshütte“) sowie ein Teil des Innenstadtkerns von

Alt-Oberhausen (KLB 14.15 „Oberhausen“). Dem „Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr“ (LVR/LWL 2014) ist der im Norden an das Plangebiet grenzende KLB 87 „Zeche Sterkrade / Siedlung Dunkelschlag“ zu entnehmen, dessen westlicher Abschnitt als Gewerbefläche entwickelt werden soll (Verfahrensgebiet B-Plan Nr. 642 Weierstraße/Waldteichstraße).

Das heutige Oberhausener Stadtgebiet war zu Beginn des 19. Jahrhunderts relativ locker mit kleineren dörflichen Siedlungen, wie z. B. Sterkrade, besiedelt und stellte sich als waldarme, zumeist ackerbaulich, in den Bachniederungen als Grünland genutzte Kulturlandschaft dar, in der auch gemeinschaftlich genutzte Heide- und Bruchflächen vorkamen. Zu dieser Zeit etablierten sich erste Eisenhütten. Ferner wurde mit der Aufforstung der Heideflächen, zumeist mit Kiefer, begonnen. Mitte des 19. Jh. drang der Steinkohlebergbau in den Raum Oberhausen ein, der die Expansion der Stadt mit Industrie- und Wohnansiedlungen forcierte (LANUV NRW 2016b). Mit der Gebietsreform 1929 erlangte Oberhausen seine heutigen Gebietsgrenzen.

Die industrielle Nutzung im nördlich angrenzenden Umfeld des Untersuchungsraumes begann 1895, als die Tagesanlagen des Schachtes Hugo Haniel nebst Werkstätten errichtet wurden. Der erste Schacht der zur Gute-Hoffnungs-Hütte (GHH) gehörenden Zeche Sterkrade wurde 1897 östlich des Plangebiets angesetzt und 1903 in Betrieb genommen. Seit 1976 diente das Areal, an dem die geplante Erschließungsstraße endet, als Lager für Koks und Kohle (nationalen Kohlereserve). Der Lagerbetrieb wurde 2002 endgültig eingestellt.

Ehemals befand sich die Kläranlage Oberhausen-Handbach der Emschergenossenschaft auf einem Teil des gegenwärtigen Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ und wurde nach ihrer Aufgabe und Sanierung zunächst als Grabeland genutzt. Ursprünglich mündeten der „Handbach“ und weitere Bachläufe in den nicht mehr existierenden „Holtener Mühlenbach“. Westlich der Autobahn besaßen der Mühlenbach und eine spätmittelalterliche Territoriallandwehr (1394-1148) einen gemeinsamen Verlauf.

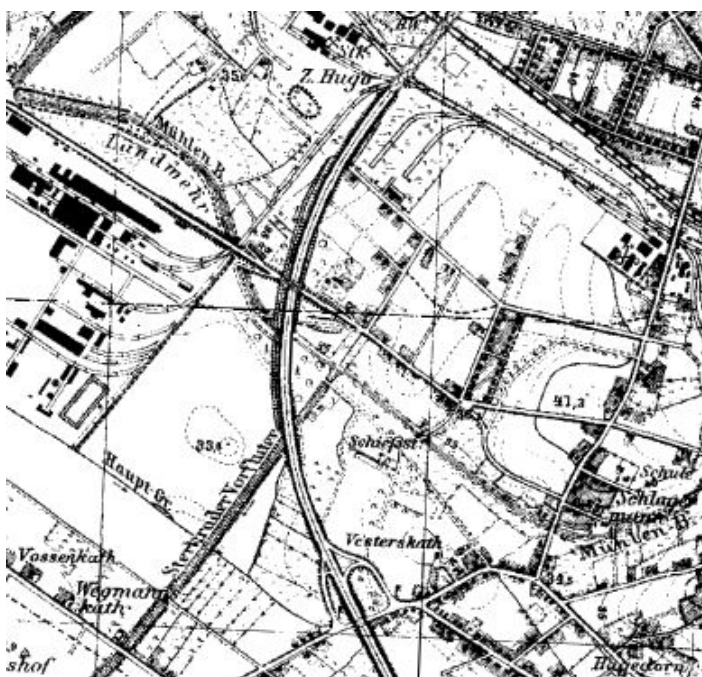


Abb. 15: Ausschnitt aus der TK 25 (1936-1945; Quelle: Tim-Online)

„Landwehren wurden im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit im unmittelbaren Bereich von Stadt-, Kirchspiel-, Gerichts- oder Territorialgrenzen errichtet und bis in das 18. Jahrhundert hinein genutzt.“ (STADT OBERHAUSEN 2016b). Sie wurden zur Umgrenzung größerer Landschaftsteile angelegt und waren ursprünglich viele Kilometer lang waren. Die dammartigen Aufschüttungen erreichten eine Höhe von 2-3 m, während die Tiefe der Gräben ca. 1-1,5 m betrug. „Mit solchen Sperrwerken, die durch undurchdringliche Hainbuchen- und Weißdornhecken auf den Wallkronen zusätzlich gesichert waren, wurde der Verkehr gezwungen, die an den Durchlässen liegenden Zollstellen zu passieren. Neben diesen dominierenden fiskalischen Gründen bestand ihre Aufgabe auch darin, die Beweglichkeit feindlicher Verbände einzuschränken. Sie dürfen in erster Linie als Denkmäler der Friedewahrung gelten, deren Intensivierung einen der Hauptzüge des spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Territorialstaates darstellt.“ (STADT OBERHAUSEN 2016 b).

Denkmäler gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz NRW

Laut Denkmalliste NRW für die Stadt Oberhausen (STADT OBERHAUSEN 2016 c) tangiert die Planung das Bodendenkmal B4 „Reste der mittelalterlichen Klever Landwehr“, welches ursprünglich aus zwei parallel verlaufenden Wällen bestand, die innen und außen von Gräben begleitet wurden:



Abb. 16: Schutzbereich des Bodendenkmals (STADT OBERHAUSEN 2016 b)

„Die zwei Wälle sind verschliffen und die Grabenbereiche verflacht. Die Höhendifferenz zwischen den Wällen und dem mittleren Graben beträgt ca. 0,9 m. Der Wall an der Südseite hat noch eine Breite von 5 m. Das gesamte Landwehrteilstück ist mit Büschen und Sträuchern bewachsen. Dieses Landwehrteilstück ist der einzige noch erhaltene Abschnitt der spätmittelalterlichen klevischen Landwehr, die von Dinslaken kommend bis zur Herrschaft Holten und dann nördlich am Holtener Bruch vorbei weiter auf Sterkrade zulief.“ (...)

„Der erhaltene Landwehrabschnitt der klevischen Landwehr in Oberhausen-Sterkrade dokumentiert die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse im ausgehenden Mittelalter und der Frühneuzeit. Sie ist ein unverzichtbares Zeugnis der Territorial- und Siedlungsgeschichte im Rheinland und der Stadt Oberhausen.“

Sie stellt somit eine wichtige landesgeschichtliche Bodenuurkunde dar, denn ihre Erforschung dient der Ergänzung und Präzisierung archivarischer Urkunden und historischer Zeugnisse; an ihrem Schutz und Erhalt besteht nach § 2 DSchG ein öffentliches Interesse.“ (STADT OBERHAUSEN 2016 b).

2.10.1.2 Sonstige Sachgüter

Der Begriff des Sachgutes umfasst alle körperlichen Gegenstände. Im Rahmen der Umweltprüfung sind jedoch nur planungsrelevante Sachgüter, die nicht bereits im Zusammenhang mit anderen Schutzgütern (z. B. Menschen, Luft) abgehandelt wurden, zu thematisieren (GASSNER et al. 2005). Zu den sonstigen Sachgütern i. e. S. zählen Werte, die eine hohe funktionale Bedeutung hatten oder noch haben, wie z. B. bestimmte Gebäude, Hauptver- und Entsorgungsleitungen sowie klassifizierte Verkehrsanlagen. Ferner können auch Nutzungen unter dem Aspekt spezifischer Funktionen, wie z. B. Wald mit seinen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen (s. § 1 Bundeswaldgesetz) oder landwirtschaftlich genutzte Flächen mit ihren wertbestimmenden Merkmalen (s. § 201 BauGB), hinzugezogen werden.

Als Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes (BWaldG § 2 Abs. 1 gilt „(...) jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsuungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.“ Darüber hinaus gelten nach § 1 Abs. 1 Landesforstgesetz (LFoG) auch Wallhecken und mit Forstpflanzen bestandene Windschutzstreifen und -anlagen als Wald. Gemäß § 39 Abs. 1 LFoG bedarf jede Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart der Genehmigung durch die zuständige Forstbehörde. Die Waldfunktionskarte (MELF NRW 1976) stellt u. a. das Eichenwäldchen als Bestand mit besonderen Schutzfunktionen dar.

Die von der Planung tangierten Landwirtschaftsflächen sind Pachtflächen eines Vollerwerbsbetriebes.

Tab. 22: Planungsrelevante Sachgüter im oder im Nahbereich des Verfahrensgebietes

Sachgut	Schutzfunktion, Restriktion
Eichenwäldchen nordwestlich des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“	Wald mit Sicht-, Immissions- und Lärmschutzfunktion (Stufe 2) lt. Waldfunktionskarte
Sonstige kleinere Waldflächen bzw. Feldgehölze	Wald mit Immissions- und Lärmschutzfunktion (Stufe 2) lt. Waldfunktionskarte
Landwirtschaftsflächen	Kein Schutzstatus
Bundesautobahn BAB A 3	Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr: Anbauverbot bzw. -beschränkungen im Bereich des Schutzstreifens gemäß Bundesfernstraßengesetz
Landesstraße L 287 (Abschnitt Erlenstraße)	Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
Kreisstraße K 10 (Weißensteinstraße)	Straße mit überörtlicher Verkehrsbedeutung
Propylen-Ferngasleitungen, z.T. im Plangebiet verlaufend	Restriktionen im Bereich der Schutzstreifen
Sonstige Fernleitungen (Öl, Gas, Ethylen, Stickstoff) westlich des Plangebiets zwischen Erschließungsstraße und A 3	Restriktionen im Bereich der Schutzstreifen

Der Bundesautobahn BAB A 3 mit ihrer großräumigen Verbindungsfunktion kommt eine besondere Relevanz zu. Gemäß Abs. 1 Nr. 1 § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen bei Bundesautobahnen Hochbauten in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. In einer Entfernung bis zu 100 m dürfen nur solche Bau-, Beleuchtungs- und Werbeanlagen errichtet werden, die den Verkehr nicht gefährden oder beeinträchtigen (Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 FStrG).

Östlich der Autobahn verlaufen zwei Propylenpipelines. Die Gasleitungen sind Bestandteil des Leitungsnetzes der PRG (Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co. KG) im Ruhrgebiet. Innerhalb der Schutzstreifen dieser und weiterer Leitungen sind – abhängig von den jeweiligen Anforderungen der Leitungsbetreiber – Restriktionen bei bestimmten Nutzungsveränderungen zu beachten. Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Schutzstreifens der 110-/220-KV-Hochspannungsfreileitung westlich der A 3.

2.10.2 Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Partielle Überplanung eines Bodendenkmals

Etwa 10 % der Gesamtfläche (4.800 m²) des Bodendenkmals B 4 „Reste der mittelalterlichen Klever Landwehr“ werden durch die Erschließungsstraße überplant. Aufgrund der Dammlage der neuen Straße kommt es zu keinem direkten Eingriff in den verflachten Wall des Bodendenkmals. Vor diesem Hintergrund wird seitens des Landschaftsverbandes Rheinland - Amt für Bodendenkmalpflege kein grundsätzlicher Konflikt hinsichtlich der Belange des Denkmalschutzes gesehen.

Dauerhafte Umwandlung von Wald

Mit dem Bau der Erschließungsstraße geht die dauerhafte Umwandlung von rund 0,6 ha Wald im Sinne des Bundeswald- und Landesforstgesetzes einher (s. Umweltbericht, Abschnitt 3.3.4.2).

Dauerhafte Umwandlung von Landwirtschaftsflächen

Die Realisierung der Planvorhaben „Erschließungsstraße“ und „Gewerbegebiet“ bedingt einen Verlust von ca. 1,61 ha Acker und 1,59 ha Grünland. Hinzu kommen Flächen, die soweit zerkleinert und zerteilt werden, dass eine effiziente landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich sein wird. Diese Bereiche werden innerhalb des Plangebietes für die Anlage von Grünflächen und die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen genutzt, so dass sich der Verlust um ca. 0,86 ha auf rund 4 ha Landwirtschaftsfläche erhöht.

Inanspruchnahme von Flächen im potenziellen Ausbaukorridor der A 3

Zwischen dem Umlagerungsbauwerk am westlich Rand des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ und der A 3 besteht eine Engstelle. Im Rahmen der Trassenplanung wurde untersucht, ob es in diesem Bereich zu einer Einschränkung der Ausbaumöglichkeiten für den im Bundesverkehrswegeplan vorgesehenen 8-streifigen Ausbau der A 3 kommen könnte.

Für einen symmetrischen beidseitigen Ausbau der Autobahn steht für jeweils einen weiteren Fahrstreifen ausreichend Platz zur Verfügung. Bei vorhandenen Zwangspunkten, wie z. B. bedeutsamen Natur-, Kultur- und Sachgütern oder relevanten

artenschutzrechtlichen Belange könnte eine Verschiebung der Straßenachse der A 3 erforderlich werden. Derartige Zwangspunkte sind weder westlich noch östlich der Autobahn erkennbar.

Anlage- und betriebsbedingte Tangierung des Straßennetzes

Die verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Erschließungsstraße wurden im Rahmen eines Verkehrsgutachtens (BRILON BONDZIO WEISER 2017 a) untersucht. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass das im Prognose-Planfall zu erwartende Verkehrsaufkommen mit der geplanten Erschließungsstraße leistungsfähig abgewickelt werden kann. Dies betrifft sowohl die Anschlusspunkte der neuen Straße an das vorhandene Straßennetz als auch die übrigen untersuchten Knotenpunkte. Die Bewertung der Verkehrsqualität an den Knotenpunkten für den Prognose-Planfall reicht von gut (Qualitätsstufe B) bis ausreichend (Qualitätsstufe D), wobei überwiegend eine befriedigende Verkehrsqualität (Qualitätsstufe C) erreicht wird. Nur an einem Knotenpunkt, für den bereits im Prognose-Nullfall eine ungenügende Qualität des Verkehrsablaufes zu erwarten ist, verschlechtert sich diese durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen unwesentlich.

Tangierung der Schutzstreifen einer Ferngasleitung

Bei einer Propylenpipeline kommt es südlich der Weißensteinstraße auf zwei Abschnitten der Leitung zu einer Überlagerung des Schutzstreifens mit nicht versiegelten Flächen (z. B. Böschungen) der geplanten Erschließungsstraße. Ein Zugriff auf die Leitungen im Bedarfsfall wird dadurch nicht eingeschränkt.

2.10.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Bodendenkmal

In Abstimmung mit dem Landschaftsverband Rheinland - Amt für Bodendenkmalpflege sind im Rahmen der Ausführungsplanung (nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens) Maßnahmen zum Schutz des Bodendenkmals zu ergreifen.

Abwendung nachteiliger Wirkungen der Waldumwandlung

Die nachteiligen Wirkungen der dauerhaften Waldumwandlungen sind nach § 39 Abs. 3 Landesforstgesetz (LFoG) insbesondere durch die Verpflichtung, Ersatzaufforstungen durch Saat oder Pflanzung vorzunehmen, ganz oder zum wesentlichen Teil abzuwenden.

Vor diesem Hintergrund werden Ersatzaufforstungen durch Pflanzung im Rahmen der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen (Anlage von Feldgehölzen und eines Waldmantels) in einer Größenordnung von 1,7 ha vorgenommen.

Landwirtschaftsflächen

Durch die Bereitstellung von Ersatzflächen könnte der Verlust an Produktionsfläche gemindert oder kompensiert werden; derartige Flächen sind jedoch nicht verfügbar.

2.10.4 Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Unter der Voraussetzung, dass im Rahmen der Ausführung Maßnahmen zum Schutz des Bodendenkmals ergriffen werden, sind erheblich nachteilige Umwelt-

auswirkungen auf Kulturgüter nicht zu prognostizieren. Dies trifft auch auf die betroffenen Sachgüter zu. Der Verlust von landwirtschaftlicher Produktionsfläche entzieht sich in Ermangelung eines Schwellenwertes einer fachlichen Bewertung. Zu dem ist unklar, ob der Verlust von Produktionsfläche und die damit ggf. einhergehende Existenzgefährdung überhaupt Gegenstand einer Umweltprüfung ist.

2.11 Wechselwirkungen

Der Erfassung von Wechselwirkungen, d. h. funktionaler und struktureller Beziehungen zwischen und innerhalb von Schutzgütern bzw. Ökosystemen, wird bereits im Rahmen der Bestandsdarstellung Rechnung getragen. Da auch schutzgutbezogene Erfassungskriterien im Sinne des Indikatorprinzips bereits Informationen über die funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern und Schutzgutfunktionen beinhalten und somit indirekt ökosystemare Wechselwirkungen erfasst werden (RASSMUS et al. 2001: 44). Mittelbare Auswirkungen auf ökosystemare Wechselwirkungen werden über die Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst und dort beschrieben. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die in Abschnitt 2.1.3 zusammengestellten Wirkfaktoren und die sich daran anschließende schutzgutbezogene Auswirkungsprognose.

Ferner sind gemäß der UVP-Verwaltungsvorschrift (UVPVwV 1995) Wirkungsverlagerungen, die aufgrund von Vermeidungs-, Minderungs- oder Schutzmaßnahmen zu Problemverschiebungen führen können, zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall trifft dies auf die Dimensionierung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen zu. Es wurden zwei Varianten untersucht, wobei bei Variante 1 die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an allen Immissionsorten angestrebt wurde, was aber zu außergewöhnlich hohen Lärmschutzwänden und damit zu städtebaulichen Konflikten führen würde (s. hierzu Umweltbericht, Abschnitt 2.15).

2.12 Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Während der Bau- bzw. Errichtungsphase können Abfälle anfallen, die ordnungsgemäß entsorgt oder, sofern geeignet, einer Wertstoffsammelstelle zugeführt werden.

Betriebsbedingt fallen keine produktionsspezifischen Abfälle an, sondern vielmehr Abfälle, die denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind. Unter Berücksichtigung einer getrennten Sammlung von Wertstoffen und Abfällen werden letztere im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung entsorgt.

Im Bereich der Ausbaustrecke wird auf das vorhandene Entwässerungssystem zurückgegriffen. Am Beginn der Neubaustrecke wird eine am südlichen Rand des Gewerbegebiets vorhandene Mulde genutzt. An diese Mulde wird eine am nördlichen Rand der Erschließungsstraße geplante Mulde angeschlossen. Auf Höhe des Eichenwäldchens in Richtung Norden bis zur Waldteichstraße wird die Straße dann auf der westlichen Seite mit einer Versickerungsmulde ausgestattet.

2.13 Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Zum Energiebedarf während der Bauphase, insbesondere für den Fahrzeug- und Maschineneinsatz, liegen keine Angaben vor.

Die Anforderungen an den Klimaschutz bei Gebäuden werden wesentlich durch die heutigen und künftigen gesetzlichen Vorgaben bestimmt. Die darin verankerten technischen Anforderungen zur Reduzierung des Energiebedarfes eines Gebäudes sowie die Verwendung erneuerbarer Energien leisten den entscheidenden Beitrag zur Verbesserung der CO₂ Bilanz. In der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (EnEV) werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergieverbrauch eines Gebäudes vorgeschrieben. Welche Maßnahmen ergriffen werden, die über technische Standards oder bestehende verpflichtende Regelungen hinausgehen, bleibt den Vorhabenträgern vorbehalten.

2.14 Auswirkungen auf Darstellungen des Landschaftsplanes

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich nicht auf das gesamte Plangebiet, sondern nur auf den Abschnitt westlich der Erlenstraße bis zur Weißensteinstraße.

Für diesen Bereich stellt der Landschaftsplan die Entwicklungsziele 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ und 7 „Erhaltung der natürlichen Funktionen von Landschaftsteilen, die gemäß Bauleitplanung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen“ dar. Das Entwicklungsziel 7 bezieht sich auf die Grünflächen südlich des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“.

Ferner ist dem Landschaftsplan entlang der Südwestseite der Weißensteinstraße die Festsetzung 4.2.61 „Anpflanzung eines dreireihigen Gehölzstreifens“ (Länge ca. 70m) getroffen, die sich zwar im Anschlussknotenpunkt Weißensteinstraße / Erschließungsstraße befindet, aber anscheinend nicht oder höchstens unvollständig umgesetzt wurde.

Mit Beschluss und Rechtskraft des B-Planes Nr. 735 tritt der Landschaftsplan auf den Flächen des Bebauungsplangeltungsbereichs gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG außer Kraft.

2.15 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Umweltbericht sind gemäß Nr. 2 Buchstabe d der Anlage 1 zu §§ 2 und 2a Baugesetzbuch (BauGB) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und die wesentliche Gründe der getroffenen Wahl darzustellen, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind. *„Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans beziehen sich die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten grundsätzlich auf das Bebauungsplangebiet.“* (BUNZEL 2005: 123). Alternative Planungsziele sind nicht in Betracht zu ziehen. Die von der Stadt Oberhausen nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 BauGB verfolgten

Planungsziele (s. Umweltbericht, Abschnitt 1.5) bilden die Grundlage der Alternativenprüfung.

Gewerbegebiet

Im Rahmen der Umweltprüfung zum Regionalen Flächennutzungsplan wurden die schutzgutbezogenen Umweltauswirkungen der Planung überschlägig mittels einer Einzelflächenprüfung betrachtet (Ergebnisse s. Steckbrief Nr. OB 08). Laut Gesamtbeurteilung des Steckbriefes kann es für alle Schutzgüter – ausgenommen für das Schutzgut Luft – zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen kommen (PLANUNGSGEMEINSCHAFT STÄDTEREGION RUHR (2009b)).

Erschließungsstraße

Durch die Nähe des Plangebietes zur Autobahn A 3 stellte sich bereits vor einigen Jahren die Frage, ob ein direkter Anschluss an das Fernstraßennetz zur Erschließung der Entwicklungsfläche möglich wäre, um damit zusätzliche Lärmbelastungen für Wohnnutzungen zu vermeiden. Die aus Gründen der Orientierung und Verkehrssicherheit erforderlichen Mindestabstände zur AS Oberhausen-Holten und zum Autobahnkreuz Oberhausen könnten jedoch nicht eingehalten werden. Die deswegen notwendigen Parallelfahrbahnen würden den ohnehin hohen konstruktiven Aufwand (Brückenbauwerke durch bestehende kreuzende Verkehrswege) nochmals deutlich erhöhen. Die verkehrs- und schalltechnische Untersuchung geht davon aus, dass eine zusätzliche Anschlussstelle wegen des finanziellen Aufwand und ihrer voraussichtlichen zu geringen Bedeutung für den überregionalen Fernverkehr als eine sehr unwahrscheinliche und nicht genehmigungsfähige Option anzusehen ist (BRILON BONZIO WEISER 2012: 45 f.).

„Um eine leistungsfähige Abwicklung der zukünftige Verkehrsnachfrage zu gewährleisten und die Schallimmissionen im Bereich der Weißensteinstraße nicht weiter zu erhöhen, wurde nach einer Lösung gesucht, mit der sich das Plangebiet möglichst direkt an die Anschlussstelle Oberhausen-Holten anbinden lässt. Hierzu wurden u.a. verschiedene Varianten einer neuen Straße hinsichtlich ihrer verkehrs- und schalltechnischen Realisierbarkeit geprüft.“ (BRILON BONZIO WEISER 2017 a: 67).

Die durchgeführte Variantenuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass nur die dem B-Plan zugrunde liegende Variante realisierbar ist (BRILON BONZIO WEISER 2017: 67).

Varianten westlich der A 3

Als entscheidende Gründe für die getroffene Wahl (östlich der A 3) sind die nachstehenden Restriktionen westlich der A 3 zu nennen (s. hierzu auch BRILON BONZIO WEISER 2017 a und städtebauliche Begründung):

- Die Trasse nördlich der Weißensteinstraße verläuft westlich der Autobahn über Grundstücke der Emschergenossenschaft (EG) und des Oxea-Chemiewerks. Sie konkurriert hier mit Absichten der EG, im Rahmen der Renaturierung des Handbachs ein Regenrückhaltebecken zu errichten. Ein Grundstück von Oxea steht aus Sicherheitsgründen nicht zur Verfügung, da im unmittelbaren Umfeld der Trasse chemische Güter verladen werden und damit ein Betriebsbereich i. S. d. § 3 Abs. 5a BImSchG vorliegt, in dem mit gefährlichen

Stoffen im Sinne der Seveso-III-Richtlinie umgegangen wird und der unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) fällt.

- Die Trasse südlich der Weißensteinstraße ist nur mit Zustimmung von Oxea möglich ist. Diese Zustimmung wird von dem Chemiewerk an die Bedingung geknüpft, dass die neue Trasse ausschließlich von den Lkws befahren wird, die das Plangebiet des B-Plans Nr. 642 bedienen. Diese Bedingung lässt sich zum einen nur durch eine Unterquerung der Weißensteinstraße ohne Verknüpfung mit der neuen Trasse gewährleisten. Zum anderen ist diese Bedingung nur zu erfüllen, wenn die Trasse als Privatstraße realisiert wird.
- Es bestehen keine ausreichenden Flächen zur Ausbildung eines leistungsfähigen Knotens Weißensteinstraße / Erschließungsstraße aufgrund der bestehenden Zwangspunkte durch die Gleistrasse im Westen und die Autobahn im Osten. Hinzu kommen eingeschränkte Sichtverhältnisse aufgrund der vorhandenen Schutzeinrichtung auf dem Brückenbauwerk über die A 3.

Auf der östlichen Seite der A 3 wurden drei Varianten untersucht, von denen sich zwei Trassenführungen von der räumlichen Lage grundsätzlich unterscheiden. Von der nördlich des Gewerbegebiets innerhalb eines Waldstreifens verlaufenden Trasse wird aus folgenden Gründen Abstand genommen:

Die Trasse verläuft nördlich des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ innerhalb eines Waldstreifens, was die Beseitigung eines Teilbereichs dieses Waldstreifens nach sich ziehen würde. Parallel zu diesem Trassenabschnitt verlaufen unmittelbar nördlich des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ Ferngasleitungen, die nicht mit einer Straße überbaut werden können. Die Straßentrasse müsste hier nördlich des Schutzstreifenbereichs der Ferngasleitungen gelegt werden, wodurch sie näher an die schutzwürdige Wohnbebauung südlich der Weißensteinstraße heranrücken würde. Dies würde die Schallimmissionen an den südlichen Gebäudefassaden erhöhen und möglicherweise zu visuellen Beeinträchtigungen der Anwohner führen.

Aktive Lärmschutzmaßnahmen

„Es wurden 2 verschiedene Varianten des aktiven Schallschutzes geprüft: Bei Variante 1 wurde die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an allen Immissionsorten angestrebt (sogenannter Vollschutz). Da dies in der Regel zu außergewöhnlich großen Lärmschutzwänden führt, die aus wirtschaftlicher und städtebaulicher Sicht problematisch sind, wurde eine Variante 2 mit einer Kombination von aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen entwickelt. Die Schallschutzmaßnahmen wurden bei dieser Variante so dimensioniert, dass an den Gebäuden, die sich durch aktive Maßnahmen schützen lassen, die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV zumindest im Erdgeschoss eingehalten werden.“
(BRILON BONZIO WEISER 2017 b: 42).

Aufgrund der städtebaulichen bzw. gestalterischen Konflikte und den hohen Kosten werden die bei Variante 2 angesetzten Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt (15 statt 11 Gebäude), an denen Grenzwertüberschreitungen auftreten.

3 Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes

3.1 Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

Die folgenden Maßnahmen (s. hierzu auch ÖKOPLAN-KORDGES 2017) dienen nach § 1a Abs. 3 BauGB der Vermeidung möglicher voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des biotischen Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes (nur Maßnahme V 1). Sie dienen in aller Regel auch der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3.

s. Karten 2.1 bis 2.4

V1 Schutz von Bäumen und Vegetationsflächen während der Bauphase

Im Zuge der Bauvorbereitung und -ausführung wird die DIN 18 920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen“, sofern die Wahrscheinlichkeit der Gefährdung entsprechend hoch ist, berücksichtigt. Durch den Baubetrieb gefährdete Einzelgehölze und Gehölzränder werden insbesondere vor mechanischen Verletzungen, durch Stammpolsterungen (Einzelbäume) bzw. durch Abzäunung (Gehölzränder) geschützt. Gefährdete Äste sind durch Hochbinden zu schützen oder, wenn dies nicht möglich ist, fachgerecht vor Beginn der Baumaßnahme zurückzuschneiden.

Die Lage und Größe der Baustelleneinrichtungsflächen für die Erschließungsstraße sind noch nicht bekannt. Derartige Flächen sind, sofern im Abschnitt – nördlich Sportplatz Erlenstraße bis südlich Weißensteinstraße – erforderlich, nur innerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches vorzusehen. Nördlich der Weißensteinstraße sind Gehölzflächen sowie der gesetzlich geschützte Biotop (Bergsenkungsgewässer) und sein näheres Umfeld (bis zur geplanten Trasse) von Baustelleneinrichtungsflächen auszunehmen. Außerhalb des Areals, wo das Gewerbegebiet entwickelt werden soll, werden keine Baustelleneinrichtungsflächen benötigt.

V2 Bauzeitfenster für Baufeldräumung und Baustelleinrichtungen

Brutvögel und Fledermäuse

Falls die Baustelleneinrichtung, das Abschieben von Vegetationsbeständen und Gehölzrodungen in die Brutzeit von Vögeln fallen, können daraus ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände resultieren, sofern es dabei zu Verlusten von Nestern, Gelegen oder Tieren (z. B. noch nicht flugfähige Jungvögel) käme.

Eine gleiche Betroffenheit ist für Fledermäuse denkbar, sofern bei der Gehölzrodung besetzte Baumhöhlen verloren gehen sollten, in denen sich noch nicht flugfähige Jungtiere befinden, die sich den mit der Rodung verbundenen Störungen nicht aktiv entziehen können.

Um den Vorschriften des § 39 Abs. 5 Nr. 2 und § 44 Abs.1 und BNatSchG Rechnung zu tragen und Tierverluste, insbesondere eine Tötung europäischer Vogelarten oder noch nicht flugfähiger Fledermäuse grundsätzlich auszuschließen, dürfen Gehölzrodungen und -rückschnitte nur außerhalb des nachstehenden Zeitraumes durchgeführt werden. Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es in der Zeit vom 1.

März bis zum 30. September verboten, Bäume, außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen, sowie Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder der Gesunderhaltung von Bäumen.

Eine weitere zeitliche Einschränkung für Gehölzrodungen ergibt sich aus dem präventiven Schutz überwinternder Baumfledermäuse. Zwecks Vermeidung von Verlusten überwinternder Baumfledermäuse infolge von Baumfällungen sind die Rodungen so zu terminieren, dass diese nicht in die Überwinterungszeit der entsprechenden Arten (Anfang November bis Ende März / Anfang April) fallen.

Unter Berücksichtigung der oben skizzierten Vermeidungsmaßnahmen ergibt sich für Gehölzrodungen somit ein relativ enges konfliktfreies Bauzeitenfenster von Anfang bis Ende Oktober.

Sofern diese zeitliche Beschränkung nicht eingehalten werden kann, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Oberhausen, zu rodende Gehölze zuvor zwingend auf Baumhöhlen und diese auf einem möglichen Besatz durch Fledermäuse oder andere Arten (z. B. Eulen, Spechte) hin zu untersuchen.

V3 Gebäudekontrolle vor Abbruch des Tennisheimes

Am Knotenpunkt Erschließungsstrasse / Erlenstraße wird der Abriss eines als Tennisheim genutzten eingeschossigen Gebäudes notwendig, um hinreichend Platz für die verkehrliche Anbindung zu erzielen. Das Gebäude bietet äußerlich keine Hinweise auf eine mögliche Quartiersfunktion für Fledermäuse, eine solche kann aber auch nicht ausgeschlossen werden.

Zwecks Vermeidung potenzielle Verbotstatbestände i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Tötungsverbot“) ist das Gebäude vor dem Abriss einer Gebäudekontrolle zu unterziehen, um einen möglichen Besatz mit Fledermäusen ausschließen zu können. Weiterhin sollte der Abrisstermin möglichst nicht in der Wochenstubenzeit (Mai - August) bzw. während der Überwinterungszeit (November - März) erfolgen, um potenziell konfliktträchtige Zeitfenster gezielt zu vermeiden.

V4 Installierung temporärer und dauerhafter Wanderbarrieren für Amphibien

Temporäre Wanderbarriere

Im engeren Untersuchungsraum wurden mehrere Amphibienarten (Teichmolch, Teichfrosch, Grasfrosch, Erdkröte), aber weder Kreuzkröten noch andere planungsrelevante Amphibienarten angetroffen. Ein mögliches Vorkommen der hochmobilen Kreuzkröte kann aber für das Senkungsgewässer nicht sicher ausgeschlossen werden. Insbesondere ist damit zu rechnen, dass die Art auf das beim Bau der Erschließungsstraße entstehende Angebot an Rohbodenflächen reagiert, aktiv in die nördlichen Baufelder des Vorhabens einwandert und hier dann einer erhöhten baustellenbedingten Gefährdung ausgesetzt ist.

Zwecks Vermeidung von Tierverlusten ist das Einwandern von Amphibien in den nördlichen Baustellenbereich durch geeignete Maßnahmen (Errichtung temporärer Amphibienfangzäune, frühzeitige Umsiedlung entsprechender Teilpopulationen) wirkungsvoll zu verhindern. Dabei sind einerseits die bekannten Populationen der

Kreuzkröte, andererseits aber auch ggf. in östliche oder südöstliche Richtung abwandernde Tiere aus dem Senkungsgewässer zu berücksichtigen, sodass nicht nur die Kreuzkröte als planungsrelevante Art, sondern auch andere (s. o.), aber gemäß BNatSchG „nur“ besonders geschützte Arten von dieser Maßnahme profitieren würden.

Dauerhafte Wanderbarriere

Im Südwesten des Verfahrensgebietes des B-Plan 642 wurden im Rahmen jüngerer Absammlungen der Kreuzkröten eine relativ hohe Anzahl adulter Teichmolche gesichtet, denen sehr wahrscheinlich schwerpunktmäßig das Senkungsgewässer als Laichhabitat dient. Um zu verhindern, dass vom Laichgewässer abwandernde Tiere infolge des Kfz-Verkehrs zu Schaden kommen, ist – ausgehenden von der Waldteichstraße, die Errichtung einer ca. 200 m langen Amphibien-Leitanlage in Richtung Süden entlang der Westseite der Erschließungsstraße erforderlich. Diesbezüglich wird auf das Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MAMs) verwiesen (BMVBW 2000).

Auf weitere denkbare Maßnahmen (beidseitige Leitanlage, Durchlässe) wird verzichtet, da nördlich der Erschließungsstraße relativ zeitnah im Verfahrensgebiet des B-Planes 740 „Weißensteinstraße / Kiebitzstraße“ ein Gewerbegebiet entwickelt werden soll.

V5 Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel für eine potenzielle Straßenbeleuchtung

„Die Wahl des Leuchtmittels bestimmt das emittierende Lichtspektrum und damit in besonderem Maße die Anziehungskraft der Lichtquelle auf Insekten“ (NABU 2009: 2). Die spektrale Empfindlichkeit von Tieren variiert von Art zu Art, liegt jedoch zu meist im blauen und ultravioletten Spektralbereich. Studien haben gezeigt, dass vor allem Natriumhochdrucklampen und LED-Lampen die geringste Anlockwirkung auf Insekten ausüben. Vor diesem Hintergrund sind potenzielle Straßenleuchten an der Erschließungsstraße mit LED-Lampen auszustatten.

3.2 Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen

Als Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG *„(...) Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“*

Von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist auszugehen, sobald ein charakteristisches Merkmal der Landschaft stark verändert und / oder ein Fremdkörper hinzugefügt wird. Als erheblich gilt eine optische Beeinträchtigung zudem, sobald sie dauerhaft oder mindestens über einen längeren Zeitraum (mehr als fünf Jahre) in der Form (s. o.) anhält (JESSEL et al. 2003).

Die Quantifizierung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Biotopfunktion orientiert sich an den Arbeitshilfen zum „Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES) in der Baulast des Bundes oder des Landes NRW“ (BOSCH & PARTNER 2012).

Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung

Beeinträchtigungen von Wert- / Funktionselementen, die eine besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und / oder das Landschaftsbild aufweisen, sind separat zu betrachten:

Tab. 23: Wert- und Funktionselemente im Plangebiet mit besonderer Bedeutung

Funktionsbereich	Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung	Konsequenz für die Eingriffsbewältigung
Biotopfunktion	Biotopverbundfläche Stufe 2: Fläche mit besonderer Bedeutung für das Biotopverbundsystem (im Bereich des geplanten Gewerbegebietes und der Neubastrecke der Erschließung, aber außerhalb des Sportplatzes und der Tennisplätze)	Heranziehung der 50 m-Belastungszone
Boden	nicht vorhanden	Keine
Wasser	nicht vorhanden	Keine
Klima	Flächen mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (Neubastrecke der Erschließung, Gewerbegebiet)	s. Biotopfunktion
Landschaftsbild	Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung - BSLE (Neubastrecke der Erschließung und geplantes Gewerbegebiet)	erhöhte Anforderungen an die Neugestaltung des Landschaftsbildes

Anlagebedingte Beeinträchtigungen (Biotopfunktion)

s. Karten 1.1 und 1.2

Gemäß Abschnitt 3.2.3.1 des Einführungserlasses (MBV NRW & MUNLV NRW 2009) stellt jede anlagebedingte Flächeninanspruchnahme eine erhebliche Beeinträchtigung dar, die im Regelfall zu betrachten ist. Bei den von der Planung überdeckten Biotoptypen werden die jeweiligen Flächenanteile ermittelt und mit dem zugehörigen Biotopwert (BW) multipliziert (s. Umweltbericht, Abschnitt 3.3.4).

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen Erschließungsstraße (Biotopfunktion)

s. Karten 1.1 und 1.2

Die Belastungszone hat eine Ausdehnung von jeweils 50 m beidseitig des Fahrbahnrandes, sofern hier besondere Ausprägungen des Naturhaushaltes vorliegen. Das Plangebiet erfüllt diese Voraussetzungen als Biotopverbundfläche Stufe 2 zwischen dem Hauptkanal Sterkrade und der Waldteichstraße.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Belastungszone durchgehend oder abschnittsweise auf 25 m oder 0 m reduziert werden. Dies ist u. a. bei geplanten Schutzanlagen und deutlichen Vorbelastungen der Fall, z. B. wenn die geplante Straße in enger Bündelung mit einer vorhandenen Straße verläuft, wobei das Vorhaben die bestehende Belastung nicht signifikant verstärken darf.

Zur Berücksichtigung von Vorbelastungen ist an diese, genau wie die geplante Straße, eine Vorbelastungszone in der Breite der Belastungszone (50 m im Regelfall) anzulegen.

Tab. 24: Berücksichtigung der Belastungszone (Vor-, Neubelastung)

Abschnitt	Belastungszone (50 m ab Fahrbahnrand)
Erschließungsstraße - Ausbaustrecke	Belastungszone entfällt aufgrund der starken Vorbelastung der A 3, Königstraße und Erlenstraße
Erschließungsstraße - Neubaustrecke: Südlich Gewerbegebiet „Im Erlengrund“	Belastungszone entfällt aufgrund der Nutzung mit Ausnahme für den Gehölzstreifen
Erschließungsstraße - Neubaustrecke: Westlich der Erschließungsstraße	Belastungszone entfällt weitgehend aufgrund der starken Vorbelastung der A 3
Erschließungsstraße - Neubaustrecke: Östlich der Erschließungsstraße	durchgehende Berücksichtigung der Belastungszone außerhalb des geplanten Gewerbegebietes und der Vorbelastungszone der A 3

Innerhalb der Belastungszone verringert sich der Biotopwert bzw. die Anzahl der Biotopwerteinheiten gemäß Arbeitshilfe (BOSCH & PARTNER (2012) um 25 %

Tab. 25: Biotopwertminderung innerhalb der Belastungszone der Erschließungsstraße

Biototyp		Fläche [m ²]	Biotop wert	Minde- rung
Code	Beschreibung	(F)	(BW)	F x BW x 0,25
1.3	Teilversiegelte Fläche	27	1	7
3.4	Intensivwiese, -weide, artenarm	17.610	3	13.207
3.7b/ 9.3	Röhricht, Anteil Neo-, Nitrophyten 5 - 25 %/ Senkungsgewässer	309	7	541
5.1a	Pionierflur, trockene Standorte (z.T. einzelne Gehölze)	414	4	414
6.1a	Wald, lebensraumtypische Arten 0 < 50 %, Jungwuchs - Stangenholz	2.856	3	2.142
6.2b	Wald, lebensraumtypische Arten 50 < 70 %, geringes bis mittleres Baumholz	2.015	5	2.519
6.3b	Wald, lebensraumtypische Arten 70 < 90 %, geringes bis mittleres Baumholz	4.590	6	6.885
7.2	Gehölzstreifen, lebensraumtypische Arten > 50 %	1.646	5	2.058
7.3b	Baumgruppe, lebensraumtypische Arten < 50 %; Einzelbaum nicht lebensraumtypisch, starkes bis sehr starkes Baumholz oder mehrstämmig	332	4	332
7.4a	Baumgruppe/ Einzelbaum, lebensraumtypisch > 50 %, Einzelbaum lebensraumtypisch, Jungwuchs- Stangenholz	15	5	19
7.4b	Baumgruppe, lebensraumtypische Arten > 50 %, Einzelbaum lebensraumtypisch, geringes-mittleres Baumholz	1.086	6	1.629
7.4b/ 9.3	Baumgruppe/Einzelbaum, lebensraumtypisch > 50 %, starkes bis sehr starkes Baumholz/Kleingewässer	430	6	644
9.2	Graben, bedingt naturfern	132	4	132
9.3	Kleingewässer, bedingt naturnah	198	6	298
Summen		31.660		30.827

Landschaftsbild

Von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist auszugehen, sobald ein charakteristisches Merkmal der Landschaft stark verändert und / oder ein Fremdkörper hinzugefügt wird. Als erheblich gilt eine optische Beeinträchtigung zudem, sobald sie dauerhaft oder mindestens über einen längeren Zeitraum (mehr als fünf Jahre) in der Form (s. o.) anhält (JESSEL et al. 2003). Vor dem Hintergrund der Betroffenheit eines BSLE ergeben sich erhöhte Anforderungen an die Neugestaltung des Landschaftsbildes.

3.3 Ausgleichsmaßnahmen

3.3.1 Kompensationskonzept

Die Realisierung des B-Plans Nr. 735 bedingt einen Eingriff in Natur und Landschaft. Das BauGB verlangt, die Vermeidung und den Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen zu berücksichtigen (§1a Abs. 3 Satz 1 BauGB). Unter dem Oberbegriff „Ausgleich“ subsumiert das BauGB auch den „Ersatz“. Das geht aus § 200 a Ersatzmaßnahmen hervor: *„Darstellungen für Flächen zum Ausgleich und Festsetzungen für Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 umfassen auch Ersatzmaßnahmen. Ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.“*

Die grundsätzlichen Zielsetzungen bezüglich der Kompensation werden unter Berücksichtigung der fachgesetzlichen und – sofern diese vorliegen – fachplanerischen Vorgaben des Landschaftsplanes einerseits und den eingriffsbedingt nachgefragten Kompensationsleistungen andererseits abgeleitet:

- Lage und Ausgangszustand der Maßnahmenstandorte: Es sind Flächen in räumlicher Nähe zum Eingriffsort, zumindest aber im Oberhausener Stadtgebiet zu bevorzugen, die für die eingriffsbedingt nachgefragten Kompensationsleistungen standörtlich geeignet und im Hinblick auf das Entwicklungsziel aufwertungsfähig sind.
- Funktionale und zeitliche Aspekte: Es werden, sofern naturschutzfachlich sinnvoll, möglichst gleichartige Strukturen / Funktionen angestrebt. Die Entwicklungsziele sollen kurz- bis mittelfristig erreichbar sein (innerhalb einer Zeitspanne von höchstens 30 Jahren); die Maßnahmen sollen nach Möglichkeit multifunktional ausgerichtet sein und außer Funktionen des Biotop- und Artenschutzes sind abiotische und visuelle Aspekte der Kompensation abdecken.

Für die Heranziehung von Flächen im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes existieren folgende Restriktionen: Weitere als die bereits einbezogenen Standorte westlich der Erschließungsstraße scheiden aufgrund von Schutzstreifen der hier verlaufenden Fernleitungen aus. Das Grünland nördlich der Weißensteinstraße steht aufgrund der beabsichtigten Gewerbeflächenentwicklung und dem diezbezüglich

erfolgten Ratsbeschluss zur Aufstellung des B-Planes Nr. 740 „Weißensteinstraße / Kiebitzstraße“ nicht zur Verfügung.

Basierend auf dem herangezogenen Verfahren zur Bewältigung der Eingriffsregelung (BOSCH & PARTNER 2012; LANUV NRW 2008) gleichen die plangebietsinternen Kompensations- und Begrünungsmaßnahmen (rd. 1,1 ha) ca. 31 % der Beeinträchtigungen aus. Zu den Maßnahmen gehören insbesondere Gehölzanpflanzungen zur Entwicklung von Feldgehölzen (z. T. mit vorheriger Entsiegelung), Gehölzstreifen und einem Waldmantel, die Anlage einer Baumreihe sowie eine Fläche, die der eigendynamischen Vegetationsentwicklung überlassen wird. Insgesamt werden folgende Ziele verfolgt:

- Teilausgleich für beanspruchte Wald- und Gehölzflächen,
- Schaffung von Rückzugs- und Nahrungshabitaten für Arten der Gehölze und Gehölzränder (z. B. als Jagdstruktur für Gebäudefledermäuse),
- Wiederherstellung von Bodenfunktionen (Entsiegelung, Oberbodenauftrag),
- Förderung des Biotopverbundes,
- Ermöglichung eigendynamischer Entwicklungen der Natur,
- Aufwertung des Landschafts- bzw. Ortsbildes durch Entwicklung gestufter Gehölzränder.

Das verbleibende Biotopwertdefizit (69 %) wird durch plangebietsexterne Maßnahmen kompensiert. Dabei handelt es sich um ein brachgefallenes Gärtneriegelände (0,36 ha) und einen Sportplatz (1,49 ha), dessen Nutzung aufgegeben wird. Während auf dem Gärtneriegelände nach erfolgter Entsiegelung eine Aufforstung mit lebensraumtypischen Laubgehölzen vorgesehen ist, erfolgt auf dem zuvor entsiegelten Sportplatzgelände die Entwicklung einer naturnahen strukturreichen Grünfläche mit Gehölzanpflanzungen und Extensivrasenbereichen. Beide Maßnahmen dienen auch der Aufwertung des Landschafts- bzw. Ortsbildes.

Ein relevantes Ziel des Maßnahmenkonzeptes ist es, die Zunahme der Versiegelung so gering wie möglich zu halten. Durch die Entsiegelung plangebietsinterner und -externer Flächen reduziert sich die Neuversiegelung von 2,79 ha auf 1,53 ha.

Die plangebietsinternen und -externen Maßnahmen beinhalten Gehölzanpflanzungen (ohne Gehölzstreifen) in einem Umfang von rund 1,7 ha, die als Ersatzaufforstungen und damit als forstrechtlicher Ausgleich für die dauerhafte Umwandlung von rund 0,6 ha Wald angerechnet werden können.

3.3.2 Plangebietsinterne Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen

3.3.2.1 Straßenbegleitgrün (G 1, G 2, G 3)

s. Karten 2.1 bis 2.4

Begrünung von Verkehrsinseln und Banketten (G 1)

Nicht versiegelte Verkehrsinseln und Bankette (ca. 0,33 ha) werden mit einer standortgerechten Regelsaatgutmischung (RSM) eingesät und turnusmäßig im Rahmen der Unterhaltungspflege durch den Baulastträger gemäht. Die Innenflächen des Kreisverkehrsplatzes Weißensteinstraße / Erschließungsstraße kann alternativ mit

einer Verkehrsinselmischung aus Gräsern und Kräutern eingesät werden. Für die Ansaat ist ein mageres Substrat (z. B. Kalksplitt) mit sehr geringer Humusaufgabe als Keimlingsbett erforderlich.

Einsaat von Böschungsflächen und Versickerungsmulden (G 2), Anpflanzung von Bäumen

Die Böschungsflächen und Versickerungsmulden (ca. 0,51 ha) werden mit einer standortgerechten Regelsaatgutmischung (RSM) eingesät und turnusmäßig im Rahmen der Unterhaltungspflege durch den Baulastträger gemäht.

Parallel zur geplanten Straße sind schmalkronige Bäume als Hochstamm in der Pflanzgüte von mindestens Stammumfang 18 - 20 cm zu pflanzen, in den ersten Jahren nach der Pflanzung standsicher zu verankern und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzabstand und die Anzahl der zu pflanzenden Bäume sind abhängig von der gewählten Baumart und der Breite des Geländestreifens neben dem Fuß- und Radweg.

Gehölzanpflanzung (G 3)

Auf einem vorhandenen Gehölzwall an der Erlenstraße wird die Errichtung einer Schallschutzwand erforderlich. Es wird davon ausgegangen, dass der Gehölzbestand hierfür weitgehend geräumt werden muss. Nach der Baumaßnahme können die Böschungsflächen (ca. 0,17 ha) voraussichtlich wieder mit Gehölzen, insbesondere Sträuchern, bepflanzt werden.

3.3.2.2 Begrünung nicht überbauter privater Grundstücksflächen im Gewerbegebiet (G 4)

Für das Gewerbegebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt. Im Gewerbegebiet verbleiben rd. 3.760 m² Fläche, die nicht versiegelt werden dürfen.

Die nicht überbauten Flächen im festgesetzten Gewerbegebiet dürfen nicht in einer die Wasserdurchlässigkeit des Bodens mindernden Weise befestigt werden und sind mit Anpflanzungen aus Gehölzen, Stauden und Gräsern zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Auf mageren Substraten (z.B. Schotter oder Kies) sind „Blumenwiesen“ anzulegen.

3.3.2.3 Begrünung privater Pkw-Stellplatzanlagen im Gewerbegebiet (G 5)

Auf privaten Pkw-Stellplatzanlagen ist pro fünf Stellplätze ein Laubbaum (s. Vorschlagsliste Tab. 26) in der Pflanzgüte von mindestens Stammumfang 18-20 cm, anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Sie sind mit einem Anfahrerschutz zu versehen. Zum Schutz der Bäume sind mindestens 2 m breite und mindestens 6 m² große Baumscheiben mit einem Volumen an durchwurzelbarem Boden von mind. 12 m³ anzulegen. Die Baumscheiben sind durch geeignete Maßnahmen wie z.B. die Bepflanzung mit bodendeckendem Kleingehölz oder Stauden vor Oberflächenverdichtung zu schützen. Ausfälle sind mit Laubbaumhochstämmen der nachfolgend genannten Baumarten in der Pflanzgüte von mindestens Stammumfang 18 - 20 cm, wenn möglich an Ort und Stelle, zu ersetzen.

Die Festsetzung einer Stellplatzbegrünung dient der Gliederung und Belebung der Stellplätze durch Grünelemente. Die Bäume tragen im Sommer gleichzeitig durch die Verschattung zur Verbesserung des Mikroklimas bei.

Laut GALK-Straßenbaumliste sind für die Verwendung im städtischen Straßenraum und für Stellplatzanlagen u. a. folgenden Arten geeignet:

Tab. 26: Für Stellplatzanlagen geeignete Baumarten (Auswahl)

Botanischer Name	Deutscher Name
Große Bäume	
<i>Fraxinus exelsior</i> 'Atlas'	Gemeine Esche 'Atlas'
<i>Fraxinus exelsior</i> 'Westhofs Glories'	Nichtfruchtende Straßenesche
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Sorbus aria</i> 'Magnifica'	Großlaubige Mehlsbeere
Mittelgroße bis kleine Bäume	
<i>Acer campestre</i> 'Esrijk'	Feldahorn 'Esrijk'
<i>Corylus colurna</i>	Baumhasel
<i>Crataegus lavalleyi</i> 'Carrierei'	Apfeldorn
<i>Ostrya carpinifolia</i>	Hopfenbuche
<i>Prunus avium</i> 'Plena'	Gefülltblühende Vogelkirsche

3.3.2.4 Gehölzauswahl für flächige Anpflanzungen

Die im Bereich der Maßnahmenstandorte potenziell vorkommenden Waldgesellschaften bilden die Basis der Gehölzartenauswahl für flächige Gehölzanpflanzungen. Für Baum- und Straucharten, die dem Forstvermehrungsgesetz (FoVG) unterliegen, ist auf herkunftssicheres Pflanzgut zurückzugreifen.

Tab. 27: Gehölzarten der pot. natürlichen Vegetation (TRAUTMANN 1972; LANUV NRW 2009)

Ordnung	Deutscher Name	Botanischer Name	1	2	3
I	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	x	x	x
	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	x	x	x
	Zitterpappel	<i>Populus tremula</i>	x	x	x
	Moorbirke	<i>Betula pubescens</i> ¹⁾	x	x	
II	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	x	x	x
	Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>	x	x	
	Salweide	<i>Salix caprea</i>	x	x	x
III	Hasel	<i>Corylus avellana</i>	x	x	x
	Faulbaum	<i>Rhamnus frangula</i>	x	x	
	Weißdorn, Ein-/Zweiggriffeliger	<i>Crataegus monogyna / laevigata</i>	x	x	x
	Hundsrose	<i>Rosa canina</i>	x	x	x
	Grauweide	<i>Salix cinerea</i> ²⁾	x		
	Wasserschneeball	<i>Viburnum opulus</i>	x		

Erläuterungen s. nächste Seite

- 1 = Artenarmer Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald, stellenweise mit Stieleichen-Birkenwald
2 = Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald und Eichen-Buchenwald im Wechsel
3 = Flattergras-Buchenwald

- ¹⁾ Aufgrund des überprägten Bodenwasserhaushaltes im Bereich der Maßnahmenstandorte für Gehölzpflanzungen nicht geeignet
²⁾ Nur verwenden, wenn Gewinnung von Stecklingen aus lokalen Beständen möglich ist

3.3.2.5 Anlage von Feldgehölzen (A 1.1, A 1.2, A 1.3, A 1.4)

Maßnahme A 1.1 (s. Karte 2.1)

Katasterangaben:

Stadtgebiet Oberhausen, Gemarkung Sterkrade, Flur 1, Flurstücke 560, 590 und 632 (alle anteilig)

Landschaftsplan Oberhausen:

Die Flächen befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches.

Flächengröße: 1.795 m² Gehölzanpflanzung, 826 m² zu erhaltender Bestand

Ausgangszustand des Standortes:

Die Maßnahme erstreckt sich auf einen Teil der Anlage des Buschhausener-Tennisclubs e.V., deren Nutzung aufgegeben wird. Nördlich der Maßnahmenfläche ist die Zufahrt zur im Rahmen der Neuordnung des Sportplatzes Erlenstraße überplanten Stellplatzanlage vorgesehen. Am südlichen Rand markiert eine zu erhaltende Baumreihe (Baumhecke) die Grenze zum Hauptkanal Sterkrade.

Durchführung der Maßnahme:

Der Oberbau der Aschenplätze einschließlich der Drainagen ist zu entfernen. Der Untergrund ist mechanisch zu lockern, mit Oberboden anzufüllen und ein bepflanzungsfähiges Planum herzustellen. Der westliche Teil der Fläche ist im Bodenbelastungskataster als Altablagerung registriert. Ggf. ist hier abgelagerte Bauschutt (bis in 1 m Tiefe) ebenfalls zu entfernen und bei Bedarf zusätzlich Unterboden anzufüllen.

Anordnung und Mengenanteile von Bäumen 1. und 2. Ordnung sowie Sträuchern (Gehölzarten s. Tab. 27, Gesellschaft 2) werden an einem stufigen Aufbau der Pflanzung mit einer Abstufung zum Gehölzrand ausgerichtet. Die Außenreihe bleibt ausschließlich Straucharten vorbehalten. Der Pflanz- und Reihenabstand bei Sträuchern, deren Pflanzung in Gruppen von 5-9 Gehölzen einer Art erfolgt, beträgt ca. 1,5 m. Zwischen Bäumen sind entsprechend größere Abstände zu wählen.

Pflege:

Bei Bedarf, d. h. bei drohenden Gehölzausfällen durch zu starke Konkurrenz des Gras- und Krautaufwuchses, wird die Fläche in den ersten zwei Jahren nach der Gehölzpflanzung jährlich einmal gemäht. Bei einem zu engen Stand der Gehölze kann später ggf. eine Durchforstung erforderlich werden.

Begründung der Maßnahme:

- Teilausgleich für im Bereich der Erschließungsstraße beanspruchte Wald- und Gehölzflächen,
- Schaffung von Rückzugs- und Nahrungshabitaten für Arten der Gehölze und Gehölzränder (z. B. als Jagdstruktur für Gebäudefledermäuse),

- Förderung des Biotopverbundes entlang BAB A 3 zwischen der AS Oberhausen-Holten und der Waldteichstraße,
- Aufwertung des Landschafts- bzw. Ortsbildes durch Entwicklung gestufter Gehölzränder,
- Wiederherstellung von Bodenfunktionen (Entsiegelung, Oberbodenauftrag).

Maßnahme A 1.2, A 1.3 und A 1.4 (s. Karten 2.3 und 2.4)Katasterangaben:

Stadtgebiet Oberhausen, Gemarkung Sterkrade, Flur 1, Flurstücke 560, 590 und 632 (alle anteilig)

Landschaftsplan Oberhausen:

Die Flächen befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches.

Flächengrößen:

A 1.2 = 378 m² / A 1.3 = 2.152 m² / A 1.4 = 1.990 m²

Ausgangszustand der Standorte:

Die Maßnahmen erstrecken sich auf bisher als Intensiv-Grünland genutzten Flächen zwischen der Erschließungsstraße und der BAB A 3. Aufgrund ihres Flächenzuschnittes und der verinselten Lage sind sie für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr geeignet. Die vorhandene Baumgruppe auf Standort A 1.3 ist in die Gehölz-anpflanzung zu integrieren.

Durchführung der Maßnahmen:

Vor der Anpflanzung sind die Flächen umzubereiten und ein bepflanzungsfähiges Planum herzustellen. Anordnung und Mengenanteile von Bäumen 1. und 2. Ordnung sowie Sträuchern (Gehölzarten s. Tab. 27, Gesellschaft 2) werden an einem stufigen Aufbau der Pflanzung mit einer Abstufung zum Gehölzrand ausgerichtet. Die Außenreihe bleibt jeweils ausschließlich Straucharten vorbehalten. Der Pflanz- und Reihenabstand bei Sträuchern, deren Pflanzung in Gruppen von 5-9 Gehölzen einer Art erfolgt, beträgt ca. 1,5 m. Zwischen Bäumen sind größere Abstände zu wählen. Zum von der Anpflanzung auszusparenden Leitungs-Schutzstreifen werden Pflanzabstände gewählt, die ein Überwachsen des Streifens vermeiden.

Pflege:

Bei Bedarf, d. h. bei drohenden Gehölzausfällen durch zu starke Konkurrenz des Gras- und Krautaufwuchses, wird die Fläche in den ersten zwei Jahren nach der Gehölzpflanzung j einmal jährlich gemäht. Bei einem zu engen Stand der Gehölze kann später ggf. eine Durchforstung erforderlich werden.

Begründung der Maßnahmen:

- Teilausgleich für im Bereich der Erschließungsstraße beanspruchten Wald- und Gehölzflächen,
- Schaffung von Rückzugs- und Nahrungshabitaten für Arten der Gehölze und Gehölzränder (z. B. als Jagdstruktur für Gebäudefledermäuse),
- Abschirmung des Bergsenkungsgewässers (gesetzlich geschützter Biotop GB-4406-406) vor visuellen Störeffekten des Verkehrsbetriebes,

- Förderung des Biotopverbundes zwischen der AS Oberhausen-Holten und der Waldteichstraße,
- Aufwertung des Landschafts- bzw. Ortsbildes durch Entwicklung gestufter Gehölzränder,
- Ausbau eines Geländestreifens entlang der BAB A 3 mit Parkklima und Entwicklung von Elementen mit Luftregeneration, Filter- und Pufferwirkung,
- Aufwertung eines Grünkorridors entlang der BAB A 3 gemäß RFNP und STEK 2020.

3.3.2.6 Anlage eines Waldmantels (A 2)

s. Karte 2.3

Katasterangaben:

Stadtgebiet Oberhausen, Gemarkung Sterkrade, Flur 1, Flurstück 704 (anteilig)

Landschaftsplan Oberhausen:

Die Fläche befindet sich im Geltungsbereich und ist Bestandteil des Entwicklungsraumes 1.21 „Gehölz östlich des Werkes Ruhrchemie zwischen der A 2 / A 3 und der ehemaligen Kläranlage“. Ziel ist die Beibehaltung der Laubholzbestockung (Anmerkung: gemeint ist das im Süden an das geplante Gewerbegebiet grenzende Eichenwäldchen).

Flächengröße: 956 m²

Ausgangszustand des Standortes:

Die bisherige ackerbauliche Nutzung wird aufgrund der geringen Flächengröße aufgegeben. Das östliche Ende der Fläche wird von einem Schotterweg eingenommen.

Durchführung der Maßnahmen:

Die Maßnahmenfläche ist im Mittel 90 m lang und 10,5 m breit. Vor der Gehölzanpflanzung ist die Fläche umzubrechen und ein bepflanzungsfähiges Planum herzustellen. Der Schotterweg (ca. 60 m²) ist zurückzubauen und anschließend mit Oberboden anzudecken.

Zwischen der südlichen Grenze des geplanten Gewerbegebietes und dem nördlichen Rand des Eichenwäldchens, das keinen Waldmantel besitzt, erfolgt die Anlage eines maximal fünfreiheigen Waldmantels im Dreieckverband (Reihenabstand x Pflanzabstand: 1,5 m x 1,5 m). Die Außenreihe setzt sich ausschließlich aus Straucharten zusammen. Die Pflanzung der Sträucher wird gruppenweise durchgeführt. Die Gruppen erstrecken sich über mindestens zwei Reihen und bestehen aus 5-9 Gehölzen einer Art. Die übrigen Reihen setzen sich aus Sträuchern sowie Bäumen 2. Ordnung (Mengenanteil ca. 15 %) zusammen (Gehölzarten s. Tab. 27, Gesellschaft 2)

Die Pflanzfläche oder die einzelnen Gehölze werden, sofern erforderlich, vor Wildverbiss- und Fegeschäden mit geeigneten Maßnahmen (Zaun, Manschetten) geschützt.

Pflege:

Bei Bedarf, d. h. bei drohenden Gehölzausfällen durch zu starke Konkurrenz des Gras- und Krautaufwuchses, wird die Fläche in den ersten zwei Jahren nach der Gehölzpflanzung einmal jährlich gemäht. Bei einem zu engen Stand der Gehölze kann später eine Durchforstung erforderlich werden.

Begründung der Maßnahme:

- Teilausgleich für im Bereich der Erschließungsstraße beanspruchte Wald- und Gehölzflächen, insbesondere im Bereich des Eichenwäldchens,
- Schaffung von Rückzugs- und Nahrungshabitaten für Arten der Gehölze und Gehölzränder (z. B. als Jagdstruktur für Gebäudefledermäuse),
- Förderung des Biotopverbundes BAB A 3 zwischen der AS Oberhausen-Holten und der Waldteichstraße,
- Aufwertung des Landschafts- bzw. Ortsbildes durch Entwicklung eine strukturreichen und gestuften Waldrandes.

3.3.2.7 Anlage von Gehölzstreifen (A 3.1, A 3.2)**Maßnahme A 3.1 (s. Karte 2.3)**Katasterangaben:

Stadtgebiet Oberhausen, Gemarkung Sterkrade, Flur 1, Flurstücke 701, 702 und 703 (alle anteilig)

Landschaftsplan Oberhausen:

Die Fläche befindet sich im Geltungsbereich und ist Bestandteil des Entwicklungsraumes 1.21 „Gehölz östlich des Werkes Ruhrchemie zwischen der A 2 / A 3 und der ehemaligen Kläranlage“. Ziel ist die Beibehaltung der Laubholzbestockung (Anmerkung: gemeint ist das im Süden an das geplante Gewerbegebiet grenzende Eichenwäldchen).

Flächengröße: 1.240 m²

Ausgangszustand des Standortes:

Die bisherige ackerbauliche Nutzung wird aufgrund der geringen Flächengröße aufgegeben.

Durchführung der Maßnahme:

Die Maßnahmenfläche ist 124 m lang und im Mittel 10 m breit. Vor der Gehölzpflanzung ist die Fläche umzubereiten und ein bepflanzungsfähiges Planum herzustellen.

Auf dem Geländestreifen erfolgt die Anlage eines maximal sechsstufigen Gehölzstreifens im Dreieckverband (Reihenabstand x Pflanzabstand: 1,5 m x 1,5 m). Die Außenreihen setzen sich ausschließlich aus Straucharten zusammen. Die Pflanzung der Sträucher wird gruppenweise durchgeführt. Die Gruppen erstrecken sich über mindestens zwei Reihen und bestehen aus 5-9 Gehölzen einer Art. Die übrigen Reihen setzen sich aus Sträuchern sowie Bäumen 2. Ordnung (Mengenanteil ca. 15 %) und Bäumen 1. Ordnung zusammen (Gehölzarten s. Tab. 27, Gesellschaft 2). Letztere weisen einen Pflanzabstand von ca. 30 m auf (= 5-6 Überhälter pro Gehölz-

streifen). Die Pflanzfläche oder die einzelnen Gehölze werden, sofern erforderlich, vor Wildverbiss- und Fegeschäden mit geeigneten Maßnahmen (Zaun, Manschetten) geschützt.

Pflege:

Bei Bedarf, d. h. bei drohenden Gehölzausfällen durch zu starke Konkurrenz des Gras- und Krautaufwuchses, wird die Fläche in den ersten zwei Jahren nach der Gehölzpflanzung einmal jährlich gemäht. Bei einem zu engen Stand der Gehölze kann später eine Durchforstung erforderlich werden.

Begründung der Maßnahme:

- Teilausgleich für im Bereich der Erschließungsstraße beanspruchter Gehölzflächen,
- Schaffung von Rückzugs- und Nahrungshabitaten für Pflanzen- und Tierarten der Feldhecken und Gehölzränder (z. B. als Jagdstruktur für Gebäudefledermäuse),
- Aufwertung des Landschafts- bzw. Ortsbildes durch Entwicklung eines stufig aufgebauten Gehölzsteifens und landschaftliche Einbindung der Randbebauung des Gewerbegebietes,
- Ausbau eines Geländestreifens entlang der BAB A 3 mit Parkklima und Entwicklung von Elementen mit Luftregeneration, Filter- und Pufferwirkung,
- Förderung des Biotopverbundes entlang der BAB A 3 zwischen der AS Oberhausen-Holten und der Waldteichstraße,
- Aufwertung eines Grünkorridors entlang der BAB A 3 gemäß RFNP und STEK 2020.

Maßnahme A 3.2 (s. Karte 2.3)

Katasterangaben:

Stadtgebiet Oberhausen, Gemarkung Sterkrade, Flur 1, Flurstück 440 (anteilig)

Landschaftsplan Oberhausen:

Die Fläche befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches.

Flächengröße: 487 m²

Ausgangszustand des Standortes:

Die bisherige Nutzung als Intensiv-Grünland wird aufgrund der geringen Flächengröße aufgegeben.

Durchführung der Maßnahme:

Die Maßnahmenfläche ist ca. 98 m lang und 5 m breit. Vor der Gehölzanpflanzung ist die Fläche umzubrechen und ein bepflanzungsfähiges Planum herzustellen.

Auf dem Geländestreifen erfolgt die Anlage eines dreireihigen Gehölzstreifens im Dreieckverband (Reihenabstand x Pflanzabstand: 1,5 m x 1,5 m). Die Außenreihen setzen sich ausschließlich aus Straucharten zusammen. Die Pflanzung der Sträucher wird gruppenweise durchgeführt. Die Gruppen erstrecken sich über mindestens zwei Reihen und bestehen aus 5-9 Gehölzen einer Art. Die übrigen Reihen setzen sich aus Sträuchern sowie Bäumen 2. Ordnung (Mengenanteil ca. 15 %) und Bäu-

men 1. Ordnung zusammen (Gehölzarten s. Tab. 27, Gesellschaft 2). Letztere weisen einen Pflanzabstand von ca. 30 m auf (= 3 Überhälter im Gehölzstreifen).

Die Pflanzfläche oder die einzelnen Gehölze werden, sofern erforderlich, vor Wildverbiss- und Fegeschäden mit geeigneten Maßnahmen (Zaun oder Manschetten) geschützt.

Pflege:

Bei Bedarf, d. h. bei drohenden Gehölzausfällen durch zu starke Konkurrenz des Gras- und Krautaufwuchses, wird die Fläche in den ersten zwei Jahren nach der Gehölzpflanzung einmal jährlich gemäht. Bei einem zu engen Stand der Gehölze kann später eine Durchforstung erforderlich werden.

Begründung der Maßnahme:

- Teilausgleich für im Bereich der Erschließungsstraße beanspruchte Gehölzflächen,
- Schaffung von Rückzugs- und Nahrungshabitaten für Arten der Feldhecken und Gehölzränder (z. B. als Jagdstruktur für Gebäudefleddermäuse),
- Schaffung einer den geplanten Fuß- und Radweg begleitenden Grünstruktur und einer Grünstreife zwischen Gewerbegebiet und östlich angrenzenden Wohnnutzungen.

3.3.2.8 Anlage einer Baumreihe (A 4)

s. Karte 2.3

Katasterangaben:

Stadtgebiet Oberhausen, Gemarkung Sterkrade, Flur 1, Flurstück 440 (anteilig)

Landschaftsplan Oberhausen:

Die Fläche befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches.

Flächengröße: 193 m²

Ausgangszustand des Standortes:

Die bisherige Nutzung als Intensiv-Grünland wird aufgrund der geringen Flächengröße aufgegeben.

Durchführung der Maßnahme:

Die Maßnahmenfläche ist ca. 98 m lang und 2 m breit. Vor der Gehölzanpflanzung ist die Fläche umzubereiten und ein bepflanzungsfähiges Planum herzustellen. Parallel des geplanten Fuß- und Radweges sind auf der Längsachse des Geländestreifens zehn Ebereschen (*Sorbus aucuparia*) als Hochstamm in der Pflanzgüte von mindestens Stammumfang 18-20 cm zu pflanzen, in den ersten Jahren nach der Pflanzung standsicher zu verankern und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzabstand beträgt 10 m. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.

Der Geländestreifen ist im Anschluss an die Baumpflanzung mit einer standortgerechten Saatgutmischung aus Gräsern und Kräutern einzusäen.

Pflege:

Die Rasen wird maximal dreimal im Jahr gemäht.

Begründung der Maßnahme:

- Schaffung von Habitatstrukturen für ubiquitäre Arten,
- visuelle Belebung und Gliederung einer Grünfläche am Rand des geplanten Gewerbegebiets.

3.3.2.9 Überlassung von Intensivgrünland der Sukzession (A 5)

s. Karte 2.4

Katasterangaben:

Stadtgebiet Oberhausen, Gemarkung Sterkrade, Flur 1, Flurstück 697 (anteilig)

Landschaftsplan Oberhausen:

Die Fläche befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches.

Flächengröße: 934 m²

Ausgangszustand des Standortes:

Die bisherige Nutzung als Intensiv-Grünland wird aufgrund der geringen Flächengröße aufgegeben. Die Fläche befindet sich außerhalb von Leitungsschutzstreifen.

Durchführung der Maßnahme:

Die Maßnahmenfläche ist ca. 132 m lang und im Mittel 7 m breit. Sie ist nach Abschluss der Baumaßnahme der un gelenkten Sukzession überlassen.

Pflege:

Alternativ zur un gelenkten Sukzession ist ein Offenhalten der Fläche durch eine Mahd (alle 2-3 Jahre) zulässig.

Begründung der Maßnahme:

- Schaffung von Rückzugsräumen und / oder Nahrungshabitaten für Kleinsäuger, Vögel und Gebäudefledermäuse,
- Ermöglichung eigendynamischer Entwicklungen der Natur.

3.3.3 Plangebietsexterne Ausgleichsmaßnahmen



Abb. 17: Lageplan - Übersicht plangebietsexterne Maßnahmen (Kartengrundlage: Geobasis NRW 2017)

3.3.3.1 Umbau des Sportplatzes Biefangstraße zu einer naturnahen Grünfläche (Maßnahme A 6)

s. Karte 3.1

Katasterangaben:

Stadtgebiet Oberhausen, Gemarkung Sterkrade, Flur 23, Flurstück 8 (anteilig)

Landschaftsplan Oberhausen:

Die Fläche befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches.

Flächengröße: 14.900 m² (davon zu erhaltender Bestand: 2.739)

Ausgangszustand des Standortes:

Die bisherige Nutzung als Sportplatz wird aufgegeben. Bis auf die östliche Seite begrenzen teils mit Rasen, teils mit Gehölzen bewachsene Böschungen den Platz, die bestehen bleiben und partiell mit Gehölzen zu bepflanzen sind. Im Süden befindet sich ein zur Sportanlage gehörendes Gebäude.

Durchführung der Maßnahme (s. Karte 3.1):

Der komplette Oberbau des Sportplatzes einschließlich der Drainagen ist zu entfernen. Das Gebäude einschließlich seines Fundamentes ist abzubrechen. Der Untergrund ist mechanisch zu lockern, mit Oberboden anzufüllen und ein bepflanzungsfähiges Planum herzustellen. Die Fläche gliedert sich in drei Bereiche:

Flächige Gehölzanpflanzung (6.244 m²):

Der nördliche und südliche Abschnitt wird weitgehend mit Gehölzen bepflanzt. Anordnung und Mengenanteile von Bäumen 1. und 2. Ordnung sowie Sträuchern (Gehölzarten s. Tab. 27, Gesellschaft 1) werden an einem stufigen Aufbau der Pflanzung mit einer Abstufung zum Gehölzrand ausgerichtet. Die an die zukünftigen Wiesenstreifen grenzenden Außenreihen bleiben ausschließlich Straucharten vorbehalten. Der Pflanz- und Reihenabstand bei Sträuchern, deren Pflanzung in Gruppen von 5-9 Gehölzen einer Art erfolgt, beträgt ca. 1,5 m. Zwischen Bäumen sind entsprechend größere Abstände zu wählen.

Anlage von Wiesenstreifen (3.440 m²):

Den Gehölzflächen vorgelagert werden 10-15 m breite Wiesenstreifen. Verwendet wird eine Saatgut-Mischung aus jeweils ca. 50 % Kräutern und Gräsern zur Herstellung bunt blühender Wiesenflächen. Der aufzutragende Oberboden ist mit Sand abzumagern.

Anlage von Extensivrasen mit Anpflanzung (2.103 m²):

Auf der übrigen Fläche erfolgt die Ansaat von Extensivrasen. Verwendet wird eine Mischung aus 20 % Kräutern und 80 % Gräsern zur Herstellung eines mäßig trittfesten Rasens (für Spielbereiche und zum Lagern). Auf der Fläche sind bis zu zehn Laubbaum-Hochstämme (mittelgroße heimische Laubbäume wie z. B. Eberesche, Sandbirke und Hainbuche) als gliedernde und schattenspendende Elemente zu pflanzen.

Wege (374 m²):

Die dargestellten Wege knüpfen zum einen an den im B-Plan Nr. 25 „Biefangstraße“ berücksichtigten Fuß- und Radweg sowie die an Biefang- und Markgrafenstraße. Die maximal zulässige Befestigung ist eine wassergebunden Decke.

Pflege:

Bei Bedarf, d. h. bei drohenden Gehölzausfällen durch zu starke Konkurrenz des Gras- und Krautaufluchses, wird die Fläche in den ersten zwei Jahren nach der Gehölzpflanzung einmal jährlich gemäht. Bei einem zu engen Stand der Gehölze kann später eine Durchforstung erforderlich werden.

Die Wiesenstreifen sind zweimal im Jahr zu mähen. Das Mahdgut wird abgeräumt. Der Extensivrasen kann je nach Bedarf 4-6-mal im Jahr gemäht werden.

Begründung der Maßnahme:

- Wiederherstellung von Bodenfunktionen (Entsiegelung, Oberbodenauftrag),
- Teilausgleich für im Bereich der Erschließungsstraße beanspruchter Wald- und Gehölzflächen,
- Schaffung von Rückzugs- und Nahrungshabitaten für Arten der Gehölze und Gehölzränder sowie des Offenlandes,
- Aufwertung des Landschafts- bzw. Ortsbildes durch Entwicklung einer naturnahen strukturreichen Grünfläche.

3.3.3.2 Rückbau und Aufforstung einer brachgefallenen Gärtnerei an der Hamborner Alle (Maßnahme A 7)

s. Karte 3.2

Katasterangaben:

Stadtgebiet Oberhausen, Gemarkung Buschhausen, Flur 20, Flurstück 560 (anteilig), 561 und 642

Landschaftsplan Oberhausen:

Die Fläche befindet sich außerhalb des im Geltungsbereiches.

Flächengröße: 3.617 m²

Ausgangszustand des Standortes:

Auf dem Gelände stehen nicht mehr genutzte Gewächshäuser (1.617 m²). Das Umfeld der Gewächshäuser besteht überwiegend aus brachgefallenen Scherrasen (1.703 m²) mit wenigen kleineren Bäumen und Sträuchern sowie einer Randbepflanzung aus Lebensbäumen. An die Gewächshäuser schließen sich teilweise mit Gehwegplatten und Kantensteinen teilversiegelt Flächen an (266 m²).

Durchführung der Maßnahme (s. Anlage 3.2):

Zwecks Vermeidung potenzieller Verbotstatbestände i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Tötungsverbot“) sind die Gewächshäuser vor ihrem Abriss einer Gebäudekontrolle zu unterziehen, um einen möglichen Besatz mit Fledermäusen ausschließen zu können. Die Betonplatten außerhalb der Häuser werden aufgenommen. Anschließend ist die Vegetation, mit Ausnahme einiger weniger lebensraumtypischer Gehölze, außerhalb der Vogelbrutzeit zu räumen. Der Untergrund ist

mechanisch zu lockern. Wo erforderlich, ist Oberboden aufzufüllen. Anschließend erfolgt die Herstellung eines bepflanzungsfähigen Planums. Anordnung und Mengenanteile von Bäumen 1. und 2. Ordnung sowie Sträuchern (Gehölzarten s. Tab. 27, Gesellschaft 1) werden an einem stufigen Aufbau der Pflanzung mit einer Abstufung zum Gehölzrand ausgerichtet. Der Pflanz- und Reihenabstand bei Sträuchern, deren Pflanzung in Gruppen von 5-9 Gehölzen einer Art erfolgt, beträgt ca. 1,5 m. Zwischen Bäumen sind entsprechend größere Abstände zu wählen.

Pflege:

Bei Bedarf, d. h. bei drohenden Gehölzausfällen durch zu starke Konkurrenz des Gras- und Krautaufwuchses, wird die Fläche in den ersten zwei Jahren nach der Gehölzpflanzung jährlich einmal gemäht. Bei einem zu engen Stand der Gehölze wird später ggf. eine Durchforstung erforderlich.

Begründung der Maßnahme:

- Wiederherstellung von Bodenfunktionen (Entsiegelung, Oberbodenauftrag),
- Teilausgleich für im Bereich der Erschließungsstraße beanspruchter Wald- und Gehölzflächen,
- Schaffung von Rückzugs- und Nahrungshabitaten für Arten der Gehölze, Gehölzränder,
- Aufwertung des Landschafts- bzw. Ortsbildes.

3.3.4 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

3.3.4.1 Naturschutzfachliche Bilanzierung

Es werden insgesamt sechs Bilanzierungsbereiche gebildet:

- Überschneidungsbereich B-Plan 437 mit B-Plan 735,
- Überschneidungsbereich B-Plan 337 mit B-Plan 735,
- Erschließungsstraße, Ausgleichsflächen, Grünflächen ohne Ausgleichsfunktion (Bestandssicherung),
- Gewerbegebiet und Grünflächen mit Ausgleichsfunktion,
- plangebietsexterne Ausgleichsflächen (zwei Standorte).

Die Eingriffsregelung nach Baugesetzbuch ist auf Eingriffe, die u.a. aufgrund der Aufstellung eines Bauleitplanes hervorgerufen werden, anzuwenden (§ 1a Abs. 3 BauGB und § 18 BNatSchG). Auch bei der Überplanung bestehenden Baurechts muss geprüft werden, ob ein Eingriff vorliegt. Allerdings ist ein Ausgleich nicht erforderlich, sofern die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung zulässig sind (§ 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB). Wenn für das Planungsgebiet bereits Baurecht besteht, ist bei der Kompensationsermittlung nicht auf den Bestand, sondern auf das zulässige Maß des bestehenden Baurechts abzuheben. Nur die Differenz zwischen dem bestehenden und dem darüber hinausgehenden, neu zu schaffenden Planungsrecht ist auszugleichen (§ 1a Abs. 3 BauGB). Dies trifft auf die Überlappungsbereiche des Plangebietes mit den B-Plänen Nr. 437 „Gewerbegebiet Erlenstraße“ sowie Nr. 337 „Weißensteinstraße“ zu.

Bilanzierungsbereich – Überschneidungsbereich B-Plan 437 mit B-Plan 735**Tab. 28: Biotopwert Ausgangszustand (B-Plan 437 „Gewerbegebiet Erlenstraße“)**

Festsetzung „Private Grünfläche“		Fläche [m ²]	Biotop- wert	F x BW
Code	Beschreibung	(F)	(BW)	
4.7	Grünanlage, parkartiger Garten, strukturreich mit Baumbestand	7.757	5	38.785

Tab. 29: Biotopwert Zielzustand (B-Plan 735)

Festsetzung „Straßenverkehrsfläche“		Fläche [m ²]	Biotop- wert	F x BW
Code	Beschreibung	(F)	(BW)	
1.1	Versiegelte Fläche	4.486	0	0
2.1	Bankette, Verkehrsinseln (G 1)	885	1	885
2.2	Straßenböschungen ohne Gehölzbestand (G 2)	1.328	2	2.656
6.1a	Arrondierungsfläche (verbleibendes Gehölz)	313	3	939
6.2b	Arrondierungsfläche (verbleibender Gehölz)	400	5	2.000
7.2	Arrondierungsfläche (verbleibender Gehölzstreifen)	345	6	2.070
		7.757		8.550

Biotopwert Zielzustand (8.550) minus Biotopwert Ausgangszustand (38.785) = - 30.235

Bilanzierungsbereich - Überschneidungsbereich B-Plan 337 mit B-Plan 735**Tab. 30: Biotopwert Ausgangszustand (B-Plan 337 „Weissensteinstraße“)**

Festsetzungen „Straßenverkehrsfläche“, „Baumanpflanzung in bes. gekennzeichneten Bereichen“		Fläche [m ²]	Biotop- wert	F x BW
Code	Beschreibung	(F)	(BW)	
1.1	Versiegelte Fläche	1.887	0	0
2.2	Straßenböschungen ohne Gehölzbestand	958	2	1.916
2.3	Anpflanzung von Bäumen (ca. 4 Stück)	160	5	800
Summen		3.005		2.716

Tab. 31: Biotopwert Zielzustand (B-Plan 735)

Festsetzung „Straßenverkehrsfläche“, am nördlichen Rand „Grünfläche“		Fläche [m ²]	Biotop- wert	F x BW
Code	Beschreibung	(F)	(BW)	
1.1	Versiegelte Fläche	1.802	0	0
2.1	Bankette, Kreisverkehrsinnenfläche (G 1)	531	1	531
2.2	Straßenböschungen ohne Gehölzbestand (G 2)	270	2	540
2.3	Straßenböschungen mit Gehölzbestand (Bestand)	402	4	0
Summen		3.005		1.071

Biotopwert Zielzustand (1.071) minus Biotopwert Ausgangszustand (2.716) = - 1.645

Bilanzierungsbereich Erschließungsstraße, Ausgleichsflächen, Grünflächen ohne Ausgleichsfunktion

Tab. 32: Biotopwert Ausgangszustand

Biotoptyp		Fläche [m ²]	Biotop- wert	F x BW
Code	Beschreibung	(F)	(BW)	
1.1	versiegelte Fläche	16.589	0	0
1.3	teilversiegelte Fläche	1.248	1	1.248
1.4	Feldweg, unversiegelt mit Vegetationsentwicklung	22	3	66
2.1a	Bankette, ohne Gehölze	868	1	868
2.1b	Bankette mit jungen Bäumen (Kronendurchmesser ≤ 6 m)	490	1,5	735
2.2	Straßenbegleitgrün ohne Gehölzbestand	29	2	58
2.3	Straßenbegleitgrün mit Gehölzbestand	2.418	4	9.671
3.1	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	2.943	2	5.886
3.4	Intensivwiese, -weide, artenarm	11.894	3	35.681
4.3	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen; Abstands-, Trenngrün mit Gehölzanteil (Ziergehölze) > 75 %	454	2	908
4.5	Intensivrasen (in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen, größere Flächen im Umfeld von Stellplatzanlagen, auf Uferböschungen)	374	2	748
5.1a	Pionierflur, trockene Standorte (z.T. einzelne Gehölze)	130	4	519
5.1c	Halbruderaler Gras- und Staudenflur, Standort frisch/feucht	115	4	458
5.1d	Schlagflur	145	4	580
6.1a	Wald, Waldrand, Feldgehölz, mit lebensraumtyp. Baumarten-Anteilen 0 < 50 %, Jungwuchs-Stangenholz	164	3	493
6.2a	Wald, Waldrand, Feldgehölz, mit lebensraumtyp. Baumarten-Anteilen 50 < 70 %, Jungwuchs-Stangenholz	512	4	2.049
6.2b	Wald, Waldrand, Feldgehölz, mit lebensraumtyp. Baumarten 50 < 70%, geringes-mittleres Baumholz	463	5	2.313
6.3b	Wald, Waldrand, Feldgehölz, mit lebensraumtyp. Baumarten-Anteilen 70 < 90 %, geringes-mittleres Baumholz	2.098	6	12.590
7.1	Gehölzstreifen, lebensraumtypisch < 50 %	146	3	438
7.2	Gehölzstreifen (mehrrichtig) mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50 %	225	6	1.125
7.3b	Baumgruppe, lebensraumtypische Arten < 50 %; Einzelbaum nicht lebensraumtypisch, starkes bis sehr starkes Baumholz oder mehrstämmig	19	4	75
7.4a	Baumgruppe, lebensraumtypische Arten > 50 %; Einzelbaum lebensraumtypisch, Jungwuchs bis Stangenholz	173	5	865
7.4b	Baumgruppe, lebensraumtypische Arten > 50 %; Einzelbaum, lebensraumtypisch, geringes bis mittleres Baumholz	1.368	6	8.206
7.4b/c	Baumreihe, Baumgruppe, mit lebensraumtypen Baumartenanteilen > 50 %; Einzelbaum lebensraumtypisch, starkes bis sehr starkes Baumholz	846	7	5.923
9.1	Kanal, naturfern	36	2	72
9.2	Graben, bedingt naturfern	50	4	200
Summen		43.819		91.775

Tab. 33: Biotopwert Zielzustand – Erschießungsstraße, Ausgleichsflächen, Grünflächen ohne Ausgleichsfunktion

Biototyp		Fläche [m ²]	Biotop- wert	F x BW
Code	Beschreibung	(F)	(BW)	
A Straßenkörper (Neu- und Ausbaustrecke), Verkehrsgrünfläche				
1.1	Versiegelte Flächen (Fahrbahnen, Geh-/Radweg)	19.343	0	0
2.1	Bankette, Verkehrsinseln (G 1)	2.079	1	2.079
2.2	Straßenbegleitgrün ohne Gehölzbestand, hier: Böschungen und Versickerungsmulden (G 2)	3.760	2	7.520
2.3	Straßenbegleitgrün mit Gehölzbestand (G 3)	1.705	4	6.820
Summen		26.887		16.419
			Anrechenbar ¹⁾	
				9.340
B Ausgleichsflächen (ohne Bestandserhalt innerhalb der Fläche A 1.1)				
6.4a	Gehölzanpflanzung mit vorheriger Entsiegelung (Verdoppelung des Biotopwertes von 6 auf 12) Feldgehölz, Jungwuchs - Stangenholz (A 1.1)	1.795	12	21.540
6.4a	Gehölzanpflanzung ohne vorherige Entsiegelung Feldgehölz, Jungwuchs - Stangenholz (A 1.2 bis A 1.4)	4.520	6	27.120
6.4a	Waldmantelanlage, Waldrand, Jungwuchs - Stangenholz (A 2)	956	6	5.736
5.1	Grünlandbrache (A 5)	934	4	3.736
Summen		8.205		58.132
			Anrechenbar ²⁾	
				49.346
C Grünflächen ohne Ausgleichsfunktion (Bestandssicherung), Bestand in Fläche A 1.1				
3.4	Grünland (Leitungstrasse)	976	3	2.928
7.4b/c	Baumgruppe (nördlich Weißensteinstraße)	506	7	3.544
1.3	Teilversiegelte Fläche (nördlich Weißensteinstraße)	24	1	24
7.4b	Bestand innerhalb der Ausgleichsfläche A 1.1	770	6	4.620
Summen		2.276		11.116
D Nicht überplanter Bestand im Bereich der Ausbaustrecke				
1.1	Versiegelte Fläche	5.408	0	0
2.1a	Bankette	386	1	386
2.1b	Bankette mit jungen Bäumen	470	1,5	705
2.3	Straßenbegleitgrün mit Gehölzbestand	8	4	32
4.3	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze	120	2	240
4.5	Intensivrasen	59	2	118
Summen		6.451		1.481
Gesamtsummen (A + B + C +D)		43.819		71.283

Erläuterungen Tab. 33:

- ¹⁾ Eine Aufwertung wird nur für funktional ähnliche und geringwertige bzw. stark vorbelastete Biotop-typen berücksichtigt, hier für die Inanspruchnahme teilversiegelter Flächen und Straßenbegleitgrün.
- ²⁾ Wenn Maßnahmen innerhalb der Belastungszone (Neu- oder Vorbelastung) liegen, wird das Aufwertungspotenzial auf der Maßnahmenfläche um den Beeinträchtigungsfaktor 0,25 reduziert. Bei Entsiegelungsmaßnahmen im Bereich der Belastungszone / des Vorbelastungsbereich werden die rekultivierten Flächen nicht abgewertet. Stattdessen gelten die Regeln des LANUV-Modells (Verdoppelung des Biotopwertes).

Biotopwert Zielzustand (71.283) minus Biotopwert Ausgangszustand (91.755) = - 20.472
--

Bilanzierungsbereich Gewerbegebiet und Grünflächen mit Ausgleichsfunktion**Tab. 34: Biotopwert Ausgangszustand - Gewerbegebiet und Grünflächen**

Biototyp		Fläche [m ²]	Biotop- wert	F x BW
Code	Beschreibung	(F)	(BW)	
1.1	versiegelte Fläche	40	0	0
1.3	teilversiegelte Fläche	599	1	599
1.4	Feldweg, unversiegelt mit Vegetationsentwicklung	97	3	291
2.3	Straßenbegleitgrün mit Gehölzbestand	226	4	904
3.1	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	13.198	2	26.396
3.4	Intensivwiese, -weide, artenarm	4.980	3	14.940
5.1c	Halbruderaler Gras- und Staudenflur frischer bis feuchter Standorte	363	4	1.452
7.2	Gehölzstreifen, lebensraumtypische Arten > 50%	1.497	5	7.485
Summen		21.000		52.067

Tab. 35: Biotopwert Zielzustand - Gewerbegebiet und Grünflächen

Biototyp		Fläche [m ²]	Biotop- wert	F x BW
Code	Beschreibung	(F)	(BW)	
	<i>Gewerbegebiet (GRZ 0,8)</i>			
1.1	maximal versiegelte Fläche	15.031	0	0
4.5	Intensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker (G 4)	3.758	2	7.516
	<i>Grünflächen</i>			
7.2	mehrreihiger Gehölzstreifen, Anteil lebensraumtypischer Gehölzarten > 50% (A 3.1); Abwertung von 6 auf 4,5, da innerhalb der Belastungszone	1.240	4,5	5.580
7.2	mehrreihiger Gehölzstreifen, Anteil lebensraumtypischer Gehölzarten > 50% (A 3.2)	487	6	2.922
7.4a	Baumreihe, lebensraumtypisch, Jungwuchs bis Stangenholz (A 4)	193	5	965
1.1	Verkehrsfläche Fuß- und Radweg	291	0	291
Summen		21.000		17.274

Biotopwert Zielzustand (17.274 minus Biotopwert Ausgangszustand (52.067) = - **34.793**

Bilanzierungsbereich - Plangebietsexterne Ausgleichsmaßnahmen**Tab. 36: Bilanzbereich Ausgleichsmaßnahme A 6 „Sportplatz Biefangstraße“**

Biototyp		Fläche [m²]	Biotop- wert	F x BW
Code	Beschreibung	(F)	(BW)	
Biotopwert Ausgangszustand				
1.1	versiegelte Fläche	10.924	0	0
4.5	Intensivrasen	2.612	2	5.224
7.3c	Einzelbaum, nicht lebensraumtypisch (hier: Platane), starkes bis sehr starkes Baumholz	138	5	690
7.4b	Baumreihe (Baumhecke), Anteil lebensraumtypischer Arten ≥ 50%, geringes - mittleres Baumholz	1.226	6	7.356
Summen		14.900		13.270
Biotopwert Zielzustand				
1.3	Teilversiegelte Fläche (Weg)	374	1	374
4.6	Extensivrasen mit einzelnen Laubbäumen nach vorheriger Entsiegelung (Verdoppelung von 4 auf 8)	2.103	8	16.824
4.6	Extensivrasen (Mähwiese) nach vorheriger Entsiegelung (Verdoppelung von 4 auf 8)	3.440	8	27.520
6.4a	Gehölzanpflanzung ohne vorherige Entsiegelung Feldgehölz, Jungwuchs - Stangenholz	2.689	6	16.134
6.4a	Gehölzanpflanzung mit vorherige Entsiegelung, Feldgehölz, Jungwuchs - Stangenholz (Verdoppelung von 6 auf 12)	3.555	12	42.660
	Bestand			
1.1	versiegelte Fläche	346	0	346
4.5	Intensivrasen	1.038	2	2.076
7.3c	Einzelbaum, nicht lebensraumtypisch (hier: Platane), starkes bis sehr starkes Baumholz	138	5	690
7.4b	Baumreihe (Baumhecke), Anteil lebensraumtypischer Arten ≥ 50%, geringes - mittleres Baumholz	1.217	6	7.626
Summen		14.900		114.250

Biotopwert Zielzustand (114.250) minus Biotopwert Ausgangszustand (13.270) =
+ 100.980

Tab. 37: Bilanzbereich Ausgleichsmaßnahme A 7 „Gärtneriebrache Hamborner Allee“

Biotoptyp		Fläche [m ²]	Biotop- wert	F x BW
Code	Beschreibung	(F)	(BW)	
Biotopwert Ausgangszustand				
1.1	versiegelte Fläche	1.648	0	0
1.3	Teilversiegelte Fläche	266	1	266
5.1	Siedlungsbrache, hier: überwiegend brachgefallene gehölzarme Zierrasenflächen	1.703	4	6.812
Summen		3.617		7.078
Biotopwert Zielzustand				
6.4a	Gehölzanpflanzung mit vorheriger Entsiegelung (Verdoppelung von 6 auf 12) Feldgehölz, Jungwuchs - Stangenholz	1.648	12	19.776
6.4a	Gehölzanpflanzung ohne vorherige Entsiegelung Feldgehölz, Jungwuchs - Stangenholz	1.969	6	11.814
Summen		3.617		31.590

Biotopwert Zielzustand (31.590) minus Biotopwert Ausgangszustand (7.078) = **+ 24.512**

Gesamtbilanz

Tab. 38: Gesamtbilanz

Bilanzierungsbereich	Defizit	Überschuss
B-Plan 437 „Gewerbegebiet Erlenstraße“ (lt. Tab. 28 u. 29)	- 30.235	
B-Plan 337 „Weißensteinstraße“ (lt. Tab. 30 u. 31)	- 1.645	
Erschließungsstraße, Ausgleichsflächen und Grünflächen ohne Ausgleichsfunktion (lt. Tab. 32 u. 33)	- 20.472	0
Biotopwert-Minderung Belastungszone Erschließung (lt. Tab. 24)	- 30.827	0
Plangebiet - Gewerbegebiet und Grünflächen mit Ausgleichsfunktion (lt. Tab. 34 u. 35)	- 34.793	0
Plangebietsexterne Ausgleichsmaßnahme A 6 (lt. Tab. 36)	0	+ 100.980
Plangebietsexterne Ausgleichsmaßnahme A 7 (lt. Tab. 37)	0	+ 24.512
Summen	-117.972	125.492
Defizit minus Überschuss	+ 7.520	

3.3.4.2 Forstrechtliche Bilanzierung

Wald im Sinne der Gesetze

Wald im Sinne von § 2 Abs. Bundeswaldgesetz „(...) *ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche*“. „*In der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind oder als Baumschulen verwendet werden, sind nicht Wald im Sinne dieses Gesetzes.*“ (§ 2 Abs. 2 BWaldG). Gemäß § 1 Landesforstgesetz (LFoG) gelten als Wald „(...) *auch Wallhecken und mit Forstpflanzen bestandene Windschutzstreifen und -anlagen.*“ Im Sinne dieser Legaldefinitionen werden die folgenden Biotoptypen als Wald eingestuft (zur räumliche Lage s. Karten 1.1 und 1.2):

Tab. 39: Dauerhafte Umwandlung von Wald (Realverlust)

Biotoptyp		[m ²] ¹⁾
5.1d	Schlagflur	145
6.1a	Feldgehölze am Umlagerungsbauwerk: mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 0 < 50 %, Jungwuchs - Stangenholz; BHD bis 13 cm	1.519
6.2a	Wald zwischen der AS OB-Holten und Hauptkanal Sterkrade mit lebensraumtyp. Baumarten-Anteilen 50 < 70 %, Jungwuchs - Stangenholz; BHD bis 13 cm	512
6.2b	Feldgehölze am Umlagerungsbauwerk: mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 50 < 70%, geringes bis mittleres Baumholz, BHD ≥ 14 - 49 cm	1.545
6.3b	Eichenwäldchen mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 70 < 90 %, geringes bis mittleres Baumholz; BHD ≥ 14 - 49 cm	2.098
7.4b/c	Baumgruppe (Restwaldfläche nördlich Weißensteintstr.) mit lebensraumtyp. Baumarten-Anteilen ≥ 50 %; starkes bis sehr starkes Baumholz; BHD ≥ 50 cm	340
Summe		6.159

1) Fläche Ist-Zustand lt. Tab. 28 minus Fläche verbleibender Bestand lt. Tab. 29

Die nachteiligen Wirkungen der dauerhaften Waldumwandlungen sind nach § 39 Abs. 3 LFoG insbesondere durch die Verpflichtung, Ersatzaufforstungen durch Saat oder Pflanzung vorzunehmen, ganz oder zum wesentlichen Teil abzuwenden.

Laut Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Gelsenkirchen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung, löst eine ersatzpflichtige Umwandlung von Wald im vorliegenden Fall keine Bedenken aus, wenn eine Ersatzaufforstung im Flächen- / Funktionsverhältnis von 2 : 1 im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt wird. Dies erfolgt im Zusammenhang mit der Festsetzung plangebietsinterner Ausgleichsmaßnahmen und darüber hinaus im Zuge der Durchführung plangebietsexterner Kompensation. Die folgende Tabelle zeigt, dass die Waldumwandlungen in einem Verhältnis von 1 : 2,8 durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden (zur räumliche Lage s. Karten 2.1, 2.3, 2.4, 3.1 und 3.2):

Tab. 40: Ersatzaufforstungen

Nr.	Art der Maßnahme	[m ²]
A 1.1 bis A 1.4	Vier Feldgehölze	6.315
A 2	Waldmantel	956
A 6	zwei Feldgehölze	6.244
A 7	Feldgehölz	3.617
Summe		17.132

4 Zusätzliche Angaben

4.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Nachfolgend werden zunächst Angaben zu den im Rahmen der fachlichen Prognosen angewandten Regelwerken bzw. Bewertungsverfahren gemacht. Weitergehende Angaben sind den entsprechenden Fachgutachten zu entnehmen, Ferner wird thematisiert, ob und welche Schwierigkeiten (z. B. technische Lücken) bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.

Umweltbericht

„Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW 2008):

Codierung und Bewertung der Biotoptypen des Kartiergebietes

Wirkungsprognose:

Ermittlung und Beschreibung bau-, anlage- und betriebsbedingter Primärwirkungen (Wirkfaktoren) und durch sie verursachte Folgewirkungen (Wirkungsketten)

Fachliche Bewertung der Auswirkungen bezüglich ihrer Umwelterheblichkeit:

Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden; Bewertungsmaßstäbe: planungsrelevante fachgesetzliche / fachplanerische Vorgaben und Ziele des Umweltschutzes; bei Fehlen hinreichend konkreter Maßstäbe: verbal-argumentativ Einschätzung mit Hilfe von gutachterlichen Erfahrungsrundsätzen und Analogieschlüssen, ggf. unter Hinzuziehung ordinaler Skalen

Bewertung Flächenverbrauch:

Statistisch unsichere Datenlage, keine einheitliche Zuordnung von Nutzungskategorien

Örtliche Erfassung faunistischer Daten (artenschutzrechtlicher Fachbeitrag):

Keine Angaben zur Methodik

Stadtklimatisches Gutachten (RVR 2017 c)

FITNAH-3D:

Meteorologisches Mesoskala-Modell zur Simulation meteorologischer Größen auf einem dreidimensionalen Gitternetz; Auswertung der Ergebnisse für verschiedene Fragestellungen des Gutachten

Bestimmung der Kaltluftproduktionsrate:

Die Bestimmung der Kaltluftproduktionsrate mit dem o. g. Modell kann mit Ungenauigkeiten behaftet sein, was sowohl für die modellhafte Berechnung als auch für Geländemessungen gilt. Für die Modellierung größerer Untersuchungsgebiete liegen i. d. R. nicht alle relevanten, zum Teil sehr heterogenen Variablen vor oder können aus den Eingangsdaten in hinreichender Differenziertheit parametrisiert

werden. Daher ist bei der Angabe von Kaltluftproduktionsraten mit entsprechenden Unsicherheiten zu rechnen.

Schalltechnische Untersuchung (BRILON BONZIO WEISER 2017 b)

Berechnung der Schallausbreitung und Geräuschkontingentierung:

Programmsystems SoundPlan 7.4 unter Anwendung der Ausbreitungsberechnungen nach *DIN ISO 9613-2*

DIN 45691 - Geräuschkontingentierung: Kontingentierung der gewerblichen Geräuschemissionen: Ermittlung der Immissionsanteile von Teilflächen auf der Basis eines vereinfachten Berechnungsverfahrens nach der für gewerbliche Nutzungen maßgebenden TA Lärm

DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Schallschutz im Städtebau, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung. Berlin, 2002

Berechnung der Geräusche von öffentlichen Verkehrswegen:

DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Schallschutz im Städtebau, Teil 1 mit Verweis auf das anzuwendende Rechenverfahren der *Richtlinien für Lärmschutz an Straße (RLS-90)* bzw. der *Schall 03*

Luftschadstofftechnische Untersuchung (BRILON BONZIO WEISER 2017 c)

„Handbuch der Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs“ (HBEFA) in der aktuellen Version 3.3 von April 2017:

Entnahme von Angaben u. a. zu den Schadstoffemissionen des Kfz-Verkehrs unter Berücksichtigung der jüngsten Erkenntnisse zur Schadstoffemission von Dieselfahrzeugen

MISKAM-Modell:

Berechnung der Schadstoffausbreitung; aus Gründen der Rechenökonomie und der Modelvorgaben: Unterteilung des Untersuchungsgebietes in vier dreidimensionale Raster

Lokale Vorbelastung:

Eine abschließende vollständige Bewertung der Schadstoffbelastung war nicht möglich, da bezüglich der der lokalen Hintergrundbelastung aus industriellen Quellen zwar Emissionsdaten zur Verfügung standen, aber keine Informationen zur Art der Emission und inwieweit thermische Prozesse an der Verteilung beteiligt sind; daher nur ein Vergleich der verkehrsbedingten Immissionen des Prognose-Nullfalls zum Prognose-Planfall möglich.

4.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden „(...) *die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; (...)*“. Wird die Überwachung auch als ein Beitrag zur Erfolgs- und Wirkungskontrolle verstanden, so dürfte sie auch den Zweck haben zu untersuchen, ob und wieweit vorhergeseh-

ene Umweltauswirkungen eingetreten sind. Zu diesem Zweck sind die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB zu nutzen. Vor diesem Hintergrund kann sich das Monitoring auch auf Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verhinderung und zur Verringerung von Umweltbeeinträchtigungen beziehen. Ferner erstreckt sich die Überwachung auch auf die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, darf in diesem Zusammenhang aber nicht als Instrument einer generellen Vollzugskontrolle missverstanden werden.

Die Durchführung der Geräuschkontingentierung gemäß der schalltechnischen Untersuchung ermöglicht die Einhaltung bzw. Unterschreitung der Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA Lärm) an den umliegenden Wohnnutzungen. Die Untere Wasserbehörde, fallweise unter Hinzuziehung der Emschergenossenschaft, begleiten die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Vorgaben und Auflagen (u. a. bezüglich der Abwasserbeseitigung und der Verlängerung der Brücke über den Hauptkanal Sterkrade). Die frist- und sachgerechte Durchführung der artenschutzrelevanten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist zu kontrollieren sowie die Umsetzung des sonstigen Ausgleichs gemäß der Eingriffsregelung des Baugesetzbuches sicherzustellen. Hierzu kann die im Planverfahren beteiligte Untere Naturschutzbehörde im Rahmen der Amtshilfe um Unterstützung gebeten werden.

4.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Planungsanlass und Planverfahren

Mit dem Bau einer neuen Verkehrsführung im Oberhausener Stadtbezirk Sterkrade, von der Erlenstraße – nahe der Bundesautobahn (A 3), Anschlussstelle (AS) Oberhausen-Holten – bis zur Waldteichstraße, soll die verkehrliche Erschließung des Bebauungsplans (B-Plans) Nr. 642 „Weierstraße / Waldteichstraße“ sichergestellt werden. Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des B-Plans Nr. 642 wurde bereits im Jahr 2012 eine verkehrs- und schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Sie kam zu dem Ergebnis, dass das zu erwartende zusätzliche Verkehrsaufkommen der vorgesehenen Entwicklung einer gewerblich-industriellen Nutzung im Bereich des Verfahrensgebiets des B-Plans Nr. 642 mit den damaligen Lösungen zu punktuellen Überlastungen im vorhandenen Verkehrsnetz und zu einer Erhöhung bereits vorhandener kritischer Verkehrslärmpegel führen würde. Ziel der neuen Straße ist es daher, außer der Erschließung des o. g. Areals, die an der Erlen-, Weißenstein- und von-Trotha-Straße vorhandene Wohnbebauung durch die Verlagerung von bestehendem Verkehr zu entlasten und sowohl die Überlastung von Knotenpunkten im vorhandenen Straßennetz als auch die Erhöhung der Verkehrslärmpegel in bereits kritisch belasteten Bereiche zu verhindern.

Der Rat der Stadt Oberhausen hat am 19.12.2016 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 735 „Waldteich / Weierheide“ gefasst. Mit dem Bebauungsplan sollen sowohl das Baurecht für die geplante Straße erlangt als auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Gewerbegebietes südlich der Weißensteinstraße geschaffen werden. Der räumliche Geltungsbereich des B-Plans erstreckt sich auf eine Fläche von rund 7,6 ha.

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung (UP) verbindlich vorgeschrieben. Im Rahmen dieser Prüfung werden die infolge der Plandurchführung zu erwartenden (erheblichen) Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse werden im vorliegenden Umweltbericht zum jeweiligen Verfahrensstand dokumentiert. Die relevanten Umweltaspekte der Planung müssen für eine ordnungsgemäße und sachgerechte Abwägung so aufbereitet sein, dass die Kommune sie mit dem ihnen nach der Rechtsordnung zukommenden Gewicht in die Abwägung einstellen kann. Im Zuge des Aufstellungsverfahrens ist außer der o. g. Umweltprüfung die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) und einer Eingriffsprüfung erforderlich.

Lage und Art der Planvorhaben

Die Länge der Neubaustrecke der geplanten Erschließungsstraße beträgt ca. 1.350 m. Von der AS Oberhausen-Holten bis zum Hauptkanal Sterkrade erfolgen zunächst auf einer Länge von ca. 380 m Ausbaumaßnahmen am Bestand, einschließlich an der Brücke über den Hauptkanal, die verlängert werden muss. Die Neubaustrecke beginnt am neu zu errichtenden Anschlussknotenpunkt Erlenstraße / Erschließungsstraße. Hier schwenkt die geplante Trasse nach Westen auf die Tennisanlage des Buschhausener-Tennisclub e.V., deren Nutzung aufgegeben wird, um dann auf Grünflächen zwischen dem Sportplatz an der Erlenstraße und der Randbebauung des Gewerbeparks „Im Erlengrund“ zu verlaufen. Vor der A3 schwenkt die Trasse nach Norden und erstreckt sich nun zwischen Autobahn und einem Gehölzwall (Umlagerungsbauwerk). Nachdem der Wall nach Nordosten abknickt, quert die geplante Straße ein Eichenwäldchen, führt anschließend über eine Ackerfläche, um dann nach Querung der Weißensteinstraße, wo ein als Kreisverkehr ausgebildeter Anschlussknotenpunkt entsteht, durch teils von Kleingehölzen strukturiertes Grünland zu verlaufen. Etwa mittig einer Grünlandparzelle, die von einem geschützten Biotop (Bergsenkungsgewässer) und einem Wohngrundstück begrenzt wird, erreicht die Trasse nach Querung der Waldteichstraße das Verfahrensgebiet des Plans Nr. 642 „Weierstraße / Waldteichstraße“.

Das südlich der Weißensteinstraße geplante Gewerbegebiet weist eine Flächengröße von 1,88 ha. Die Erschließung des Baugebiets ist ausschließlich von der Weißensteinstraße vorgesehen. Die Gebäudehöhe wird auf maximal 11 bis 13 m über dem derzeitigen Geländeniveau begrenzt.

Beschreibung und fachliche Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Rahmen einer Wirkungsprognose wird eingeschätzt, ob bei einer Realisierung der Planung insbesondere erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umweltbelange bzw. Umweltschutzgüter – unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen – ausgelöst werden können. Dabei werden die planungsrelevanten Ziele des Umweltschutzes und weitere Bewertungsmaßstäbe, wie z. B. fachliche Schwellen- oder gesetzliche Grenzwerte zugrunde gelegt. Relevante Vorbelastungen sind ebenso wie mögliche kumulative Wirkungen mit anderen Plänen und Vorhaben, einzubeziehen.

Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt

Die Neubaustrecke der Erschließungsstraße und teilweise das geplante Gewerbegebiet erstrecken sich auf einen Grünland-Acker-Gehölzkomplex, einer bereits

zergliederten und insbesondere den Verkehrslärm der A 3 stark vorbelasteten Freiraum. Der Hauptanteil der beanspruchten Biotoptypen im Bereich der neuen Straße und des geplanten Gewerbegebietes weist eine geringe bis maximal durchschnittliche naturschutzfachliche Wertigkeit auf.

Ein Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist laut Bundesnaturschutzgesetz, Verkehrswege so zu bündeln, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Dem Bündelungsgebot trägt die Planung weitgehend Rechnung. Zur Vermeidung der Inanspruchnahme des an die Autobahnböschung grenzenden Bergsenkungsgewässers (gesetzlich geschützter Biotop) muss die Erschließungsstraße hier einen etwas größeren Abstand zur A 3 einhalten. Dennoch werden Anlage und Betrieb von Straße und Gewerbegebiet zu einer weiteren Fragmentierung und Zerschneidung der Landschaft in immer kleinere Restflächen mit nachteiligen Auswirkungen auf den Biotopverbund und einzelne Habitate führen.

Aufgrund der insgesamt mäßigen Schwere der Beeinträchtigungen wird von nicht erheblich nachteiligen Auswirkungen ausgegangen.

Für die im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages im Plangebiet nachgewiesenen planungsrelevanten Fledermaus- und Vogelarten sind vorhabenbedingte Auswirkungen zu prognostizieren, die vorrangig aus dem direkten Verlust von Teilhabensräumen sowie aus der zusätzlichen Fragmentierung der Freifläche zwischen dem Siedlungsrand und der BAB 3 resultiert. Unter Berücksichtigung der durchzuführenden Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sind aber keine Vorhabenwirkungen erkennbar, die für planungsrelevante Arten Verbotstatbestände im Sinne erheblich nachteiliger Beeinträchtigungen (§§ 44 Abs. 1 Nr.1-3 BNatSchG) erwarten lassen und einer Realisierung der Planung entgegen stehen würden.

Die Realisierung des B-Plans Nr. 735 bedingt einen Eingriff in Natur und Landschaft. Die vorgesehenen plangebietsinternen Ausgleichs- und Begrünungsmaßnahmen gleichen ca. 31 % der Beeinträchtigungen aus. Zu den Maßnahmen gehören insbesondere Gehölzanpflanzungen zur Entwicklung von Feldgehölzen (z. T. mit vorheriger Entsiegelung), Gehölzstreifen und einem Waldmantel, die Anlage einer Baumreihe sowie eine Fläche, die der eigendynamischen Vegetationsentwicklung überlassen wird. Das verbleibende Biotopwertdefizit (69 %) wird durch plangebietsexterne Maßnahmen ausgeglichen. Dabei handelt es sich um ein brachgefallenes Gärtneriegelände (0,36 ha) und einen Sportplatz (1,49 ha), dessen Nutzung aufgegeben wird. Während auf dem Gärtneriegelände nach erfolgter Entsiegelung eine Aufforstung mit Laubgehölzen vorgesehen ist, erfolgt auf dem zuvor entsiegelten Sportplatzgelände die Entwicklung einer naturnahen strukturreichen Grünfläche mit Gehölzanpflanzungen und Extensivrasenbereichen.

Fläche, Flächenverbrauch

Der Vergleich zwischen der bestehenden und der geplanten Nutzungsverteilung zeigt eine Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche um knapp 3,5 ha zu Ungunsten des bisherigen Freiraumanteils. Eine Bewertung gestaltet sich aufgrund statistischer Unsicherheiten und nicht klar ableitbarer Zielwerte zur Begrenzung des Flächenverbrauchs als schwierig. Die Planvorhaben führen, für sich genommen,

nicht zu einer Überschreitung des für Oberhausen abgeleiteten Nachhaltigkeitswertes. Unter Einbeziehung des Flächenverbrauchs infolge des B-Plans 642 wird dieser Wert, je nach Berücksichtigung der statistischen Kategorie oder des realen Ist-Zustandes, unter- oder überschritten.

Auswirkungen auf Boden, Wasser und Klima

Die primär betroffenen Böden gelten als „weniger schutzwürdig“ und weisen einen mittleren Naturnähegrad auf. Die Realisierung der Planvorhaben bedingt eine Versiegelung von ca. 2,8 ha Fläche mit einem dauerhaften und vollständigen Verlust der Bodenfunktionen. Im Zusammenhang mit der Durchführung plangebietsinterner und -externer Ausgleichsmaßnahmen werden rund 1,3 ha Fläche entsiegelt, sodass die Neuversiegelung 1,5 ha beträgt. Für die Bewertung der Umwelterheblichkeit bezüglich der Flächeninanspruchnahme von Böden liegen keine Schwellenwerte vor. Die Schwere der Beeinträchtigungen kann vor dem Hintergrund der geringeren Schutzwürdigkeit der betroffenen Böden als mäßig eingestuft werden.

Die Grundwasserneubildung wird sich infolge der Versiegelung nicht erheblich verringern, da das Niederschlagswasser von den befestigten Flächen zumeist ortsnahe versickert wird. Weder durch den Betrieb der Straße noch des Gewerbegebiets sind nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserqualität oder die Qualität des Bergsenkungsgewässers zu erwarten.

Laut dem zu den B-Plänen Nr. 642 und 735 erstellten stadtklimatischen Gutachten werden die Bauvorhaben im Rahmen des B-Planes Nr. 735 lediglich geringe und lokal begrenzte klimatische Veränderungen hervorrufen.

Auswirkungen auf die Landschaft (das Landschaftsbild)

Die Planvorhaben werden die Charakteristik und das optische Beziehungsgefüge verändern und eine Minderung der bisherigen, noch mittleren (durchschnittlichen) Landschaftsbildqualität um eine Wertstufe auf „gering“ herbeiführen. Als prägendes Landschaftselement wird das Eichenwäldchen durch die Erschließungsstraße tangiert. Sowohl durch die Straße als auch das Gewerbegebiet kommt es u. a. zu einem Verlust gliedernder und belebender Elemente (Kleingehölze, kleine Brachflächen). Die im Plangebiet vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen und Grünflächen werden die Einbindung der Straße und des Gewerbegebietes in den verbleibenden Freiraum fördern. Auch die plangebietsexternen Ausgleichsmaßnahmen dienen der Aufwertung des Landschafts- bzw. Ortsbildes.

Für sich genommen lösen die Planvorhaben noch keine Umwelterheblichkeit aus, da sie in einem stark vorbelasteten Umfeld geplant sind und einen Raum betreffen, dessen Charakter bzw. Eigenart u. a. wegen dieser Störungen keine besondere, aus dem Üblichen herausragende Prägung aufweist. Unter kumulativen Aspekten, also bei einer Entwicklung weiterer Gewerbeflächen nördlich der Weißensteinstraße im Zuge des in Aufstellung befindlichen B-Plans Nr. 740 „Weißensteinstraße / Kiebitzstraße“, dürfte sich ein vollständiger (erheblicher) visueller Gestaltwandel der Landschaft einstellen.

Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

Mit dem Bau der Erschließungsstraße ist die Inanspruchnahme von Sport- und Grünflächen verbunden, die durch die Bereitstellung von Ersatzstandorten kom-

pensiert oder zumindest gemindert wird. Die Entwicklung eines Grünkorridders entlang der A 3 wird zwar eingeschränkt, aber nicht unmöglich gemacht. Die visuellen Auswirkungen auf das Umfeld von Wohn- oder gewerblichen Nutzungen betreffen eine relativ geringe Anzahl von Standorten. Aufgrund der mäßigen Schwere wird von nicht erheblich nachteiligen Auswirkungen ausgegangen.

Für die Bewertung der Auswirkungen, die den Immissionsschutz betreffen, werden die Normen der einschlägigen Fachgesetze einschließlich ihrer untergesetzlichen Konkretisierungen herangezogen. Außerhalb der BAB A 3 sind hinsichtlich der Luftschadstoffemissionen von öffentlichen Straßen keine Grenzwert-Überschreitungen zu erwarten. Durch die verkehrliche Entlastung des Straßenzuges Erlenstraße / Weißensteinstraße kommt es an den Gebäuden entlang der Weißensteinstraße (zwischen Erlen- und Kiebitzstraße) zu einer deutlich wahrnehmbaren Minderung der Verkehrslärmpegel. Die durch den vorhabenbedingten Verkehr an anderen Stellen ausgelösten Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung werden durch aktive und passive Schallschutzmaßnahmen gemindert. Mit Ausnahme der Gebäude im Bereich zwischen der Erlenstraße und der Königstraße (östlicher Arm) befinden sich die Außenwohnbereiche an fast allen Gebäuden an den zur Straße abgewandten Gebäudeseiten.

An drei Gebäuden wird die Schwelle, ab der ungesunde Lebensverhältnisse nicht mehr ausgeschlossen werden können, durch die Gesamtverkehrslärmbelastung planbedingt erstmalig erreicht. Ein Anspruch auf passiven Schallschutz besteht nicht, da die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung eingehalten werden. Unter der Voraussetzung, dass für o. g. Gebäude im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages dem Grunde nach ein Anspruch auf passiven Lärmschutz gewährt wird, ist nicht von erheblich nachteiligen Auswirkungen auszugehen.

Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Etwa 10 % der Gesamtfläche des Bodendenkmals „Reste der mittelalterlichen Klever Landwehr“ werden durch die Erschließungsstraße überplant. Aufgrund der Dammlage der neuen Straße kommt es zu keinem direkten Eingriff in den nur noch gering ausgeprägten Wall der ehemaligen Landwehr. Unter der Voraussetzung, dass im Rahmen der Ausführungsplanung Maßnahmen zum Schutz des Bodendenkmals berücksichtigt werden, sind erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf Kulturgüter nicht zu prognostizieren. Mit dem Bau der Erschließungsstraße geht die dauerhafte Umwandlung von rund 0,6 ha Wald im Sinne des Bundeswald- und Landesforstgesetzes einher. Die nachteiligen Wirkungen werden durch die Aufforstung von rund 1,7 ha Fläche abgewendet. Die Realisierung der Planvorhaben bedingt den Verlust von rund 4 ha Landwirtschaftsfläche.

Resümee

Vor dem Hintergrund des wahrscheinlichen Zusammenwirkens mit anderen Plänen (Entwicklung weiterer Gewerbeflächen nördlich der Weißensteinstraße) ist ein vollständiger (erheblicher) visueller Gestaltwandel der Landschaft zu erwarten. Sonstige erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes sind nicht zu prognostizieren.

5 Literatur- und Quellenverzeichnis

- AG BODENKUNDE - ARBEITSGRUPPE BODENKUNDE (2005): Bodenkundliche Kartieranleitung, KA5. - 5. Aufl., 438 S., Hannover.
- BALLA, S. & GÜNNIEWIG, D. (2014): Neue Inhalte für die Umweltverträglichkeitsprüfung, Konsequenzen aus der UVP-Richtlinie 2014. – In: Naturschutz und Landschaftsplanung 48 (8), 248-257, Stuttgart.
- BALLA, S., HARTLIK, J. & PETERS, H.-J. (2011): Die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG. - In: Bunge, T. & Storm, P.-C. (Hrsg.): Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung (HdUVP). - 4. Lieferung 2011, Bd. 2 Nr. 2050, 1-52, Berlin.
- BAST - BUNDESANSTALT FÜR STRAßENWESEN (2017): Statistik → Verkehrs- und Unfalldaten → Automatische Zählstellen 2015, Dauerzählstelle Oberhausen-Holten. http://www.bast.de/DE/Verkehrstechnik/Fachthemen/v2-verkehrszaehlung/Daten/2015_1/Jawe2015.html?nn=626916&cms_detail=5070&cms_map=0 [04.07.2017]
- BATTIS, U., MOENCH, C., UECHTRITZ, M., MATTES, C. & VON DER GROEBEN, C. (2015): Gutachterliche Stellungnahme zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im Baugesetzbuch. - Gutachten im Auftrag des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt-, und Raumforschung (BBSR), Endbericht, 79 S.
- BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (Hrsg.) (2011): Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 - Teilplan West in der Fassung v. 30.09.2011 als Pdf-Dowload. <http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/umweltzone-luftreinhaltung/index.jsp>. [26.01.2012]
- BOSCH & PARTNER (2012): Arbeitshilfen zum „Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES) in der Baulast des Bundes oder des Landes NRW“. - Arbeitshilfe im Auftrag des Landesbetriebs Straßenbau, Regionalniederlassung Münster. Überarbeitete Fassung v. Oktober 2012 als Pdf-Download. <https://www.strassen.nrw.de/umwelt/publikationen.html> [15.11.2017]
- BOURASSA, S.C. (1998): Toward a Theory of Landscape Aesthetics. - Landscape and Urban Planning 15, 241-252.
- BRILON BONZIO WEISER - INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR VERKEHRSWESEN MBH. (2017 a): Verkehrsuntersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der logport ruhr GmbH. - Schlussbericht, 78 S. + 108 Anlagen.
- BRILON BONZIO WEISER - INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR VERKEHRSWESEN MBH. (2017 b): Schalltechnische Untersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der logport ruhr GmbH. - Schlussbericht, 26 S. + Anlagen.
- BRILON BONZIO WEISER - INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR VERKEHRSWESEN MBH. (2017 c): Luftschadstofftechnische Untersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der logport ruhr GmbH. - Schlussbericht, 32 S. + Anlagen.

- BRILON BONZIO WEISER (2012): Verkehrs- und schalltechnische Untersuchung zum B-Plan Nr. 642 „Weierstraße / Waldteichstraße der Stadt Oberhausen. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der logport ruhr GmbH. Entwurf des Schlussberichtes, Arbeitsstand Mai 2012.
- BUNZEL, A. (2005): Umweltprüfung in der Bauleitplanung. Deutsches Institut für Urbanistik, 156 S., Berlin.
- EMSCHERGENOSSENSCHAFT (2006): Masterplan Emscher Zukunft - Das neue Emschertal. <http://www.eglv.wasserportal/emischer-umbau/das-neue-emschertal/masterplan-emischer-zukunft.html> [26.01.2012]
- EMSCHERGENOSSENSCHAFT (o.J.): Handbach. Bau der Abwasserkanäle einschließlich Regenwasserbehandlung von km 0,00 bis km 2,10 in Oberhausen, Heft 4: Landschaftspflegerischer Begleitplan. - Unveröffentlichtes Gutachten der Emschergenossenschaft, Essen.
- EMSCHERGENOSSENSCHAFT & STAATLICHES UMWELTAMT HERTEN (Hrsg.) (2005): Fließgewässer im Emscherraum. Biologie - Beschaffenheit - Bachsysteme. - 52 S., Essen, Herten.
- GARNIEL, A. & MIERWALD, D. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010. Ergebnisse des F & E-Vorhaben 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. Auftraggeber: Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, 115 S., Bonn.
[http://www.mil.brandenburg.de/media_fast/4055/Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Juli 2010.pdf](http://www.mil.brandenburg.de/media_fast/4055/Arbeitshilfe_Voegel_und_Straßenverkehr_Juli_2010.pdf) [04.07.2014]
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2005): UVP - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. - 5. Aufl. 476 S., Heidelberg.
- GD NRW - GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2007): Hydrogeologische Raumgliederung von Nordrhein-Westfalen. - Scriptum 16, Arbeitsergebnisse aus dem Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalen, 50 S., Krefeld.
- GD NRW - GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2004): Auskunftssystem BK 50 (CD-ROM) - Karte der schutzwürdigen Böden, Krefeld.
- GESELLSCHAFT INTERNATIONALE BAUAUSSTELLUNG EMSCHER PARK (Hrsg.) (1991): Industriebrachen - Vergiftete Wüsten oder lebendige Oasen. Ein floristisch-vegetationskundlicher Führer für Industriebrachen im Ruhrgebiet. - 55 S., Gelsenkirchen.
- GLA NRW - GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (1995): Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1 : 25.000, Blatt 4406 Dinslaken, und Erläuterungen (2. Aufl.), Krefeld.
- GLA NRW - GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (1980): Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1 : 100.000, Blatt C 4706 Düsseldorf-Essen inkl. Erläuterung, Krefeld.
- GLA NRW - GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (1978): Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 50.000, Blatt L 4506 Duisburg, Krefeld.

- GOLWER, A. (1991): Belastung von Böden und Grundwasser durch Verkehrswege. - Sonderdruck Forum Städte-Hygiene 42: 266-275.
- HARLAß, R. (2008) Verdunstung in bebauten Gebieten.
<http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:14-ds-1223146119806-27644> [7.12.2017]
- IÖR- LEIBNIZ-INSTITUT FÜR ÖKOLOGISCHE RAUMENTWICKLUNG (o. J.): Analyse der Flächenumwidmungen. <http://ioer-monitor.de/analysen/> [17.11.2017]
- JESSEL, B., FISCHER-HÜFTLE, P., JENNY, D. & ZSCHALICH, A. (2003): Erarbeitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. - Angewandte Landschaftsökologie, H. 53, 294 S., Bonn-Bad Godesberg.
- JESSEL, B. (1998): Das Landschaftsbild erfassen und bewerten. Vorschläge für ein praktisches Vorgehen. - Naturschutz und Landschaftsplanung 30 (11), 356-361, Stuttgart.
- KAISER, T. (2013): Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen. Operationalisierung des Vergleiches von Äpfeln mit Birnen. - Naturschutz und Landschaftsplanung, 45 (3), 89-94, Stuttgart.
- KEIL, P, BROSCHE, B. & BRUCH, C. (2013): Naturschutzfachlich wertvolle Offenlandbiotope auf Industrieflächen. Ein methodischer Ansatz zur Flächenauswahl in der Metropole Ruhr. - Natur und Landschaft 88 (5), 213-219, Stuttgart.
- KEIL, P, FUCHS, R. & LOOS, G.H. (2007): Auf lebendigen Brachen unter extremen Bedingungen. Industrietypische Flora und Vegetation des Ruhrgebietes. - Praxis der Naturwissenschaften - Biologie in der Schule 56 (2), 20-26.
- KIEFER, A. & SANDER, U. (1993): Auswirkungen von Straßenbau und Verkehr auf Fledermäuse. - Naturschutz und Landschaftsplanung 25 (6), 211-216, Stuttgart.
- KOCH, M., RECK, H. & SCHOLLES, F. (2011): Thesenpapier Biologische Vielfalt in Umweltprüfungen. - UVP-Report 25 (2+3), 112-121, Hamm.
- LANDESDATENBANK NRW (o. J.): Kommunalprofil Oberhausen, krfr. Stadt. Stand: Mai 2017 <https://www.it.nrw.de/kommunalprofil/105119.pdf> [05.12.2017]
- LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORD-RHEIN-WESTFALEN (2016a): Online-Emissionskataster Luft NRW. Erhebungsjahr Industrie: 2012; Erhebungsjahr Verkehr: 2013.
<http://www.ekl.nrw.de/ekat/#> [04.07.2017]
- LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORD-RHEIN-WESTFALEN (2016b): Sach- und Grafikdaten (Stand: Juni 2016) der
- Alleen in NRW
 - Schutzwürdigen Biotope in NRW
 - Landschaftsräume in NRW
- <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/downloads> [04.10.2017]
- LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORD-RHEIN-WESTFALEN (2013a): Gesetzlich geschützte Biotope in Nordrhein-Westfalen. <http://p62.naturschutzinformationen.nrw.de/p62/de/karten/nrw> [04.07.2017]
- LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORD-RHEIN-WESTFALEN (2013b): Fachinformationen zum FFH-Gebiet DE-4407-301:

Kurzcharakterisierung mit Standard-Datenbogen, Schutzzieldokument und Gebietsabgrenzung als Pdf-Downloads

<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4407-301> [04.07.2017]

LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORD-RHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2011a): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. - LANUV-Fachbericht 36 (2 Bände), 4. Fassung.

LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORD-RHEIN-WESTFALEN (2011b): Gebietsniederschläge. Oberflächengewässer → Niederschläge → Gebietsniederschläge. <http://www.elwasims.nrw.de/cgi-bin/WebObjekts.exe/ElwasWO.woa/wa/.htm> [17.04.2012]

LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORD-RHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2010): Berücksichtigung der Naturnähe von Böden bei der Bewertung ihrer Schutzwürdigkeit. LANUV-Arbeitsblatt 15, Recklinghausen.

LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORD-RHEIN-WESTFALEN (2009): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Regionalen Flächennutzungsplan für die Städteregion Ruhr (Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen). - 164 S. + Anhang, Recklinghausen.

LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORD-RHEIN-WESTFALEN (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Stand: September 2008, Recklinghausen.

LEDERER, W. (Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie) (2008): Artenschutzrechtliche Prüfung zum B-Plan Nr. 605 „Im Waldteich“ der Stadt Oberhausen.

LESER, H. (1984): Zum Ökologie-Ökosystem und Ökotopbegriff. - Natur und Landschaft 59, 351-357, Stuttgart.

LK ARGUS KASSEL GMBH (2016): Lärmaktionsplan der zweiten Stufe für die Stadt Oberhausen. - Gutachten i. A. d. Stadt Oberhausen, B. 2-2 Umweltschutz, 131 S. http://www.oberhausen.de/de/index/rathaus/verwaltung/umwelt-gesundheit-oekologische-stadtentwicklung/umwelt/laerm/laerm-material/170413_bericht-lap-oberhausen_endfassung.pdf [06.07.2017]

LVR - LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND; LWL - LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE (Hrsg.) (2014): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung. - 384 S., Köln, Münster.

LVR - LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND; LWL - LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE (Hrsg.) (2007): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. - Korrekturfassung 2009, Münster, Köln. <http://www.lwl.org/LWL/Kultur/WALB/Projekte/Landschaftskultur/KuLEP> [27.09.2011]

MADER, H.-J., SCHELL, CH. & KORNACKER, P. (1988): Feldwege - Lebensraum und Barriere. – Natur und Landschaft 63 (6), 251-256, Stuttgart.

- MBV NRW - MINISTERIUM FÜR BAUEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN & MUNLV NRW - MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2009): Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES) in der Baulast des Bundes oder des Landes NRW. - Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr – III.1-13-16/24 – und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – III-5605.0100.29 – v. 6 März 2009 (MBI. NR. S. 138).
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & HUTTERER, R. (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen, 4. Fass. - In: LANUV NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. - LANUV-Fachbericht 36, Band 2, 51-78.
- MELF NRW - MINISTER FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (1976): Waldfunktionskarte Nordrhein-Westfalen, Blatt L ?. Bearbeitung: LÖLF, Recklinghausen.
<http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/initParams.do> [29.02.2012]
- MKULNV NRW - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2016): Umweltbericht Nordrhein-Westfalen 2016. - 136 S., Düsseldorf.
https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/umwelt/umweltbericht/umweltbericht_nrw_2016.pdf [04.07.2017]
- MKULNV NRW - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2015): Steckbriefe der Planungseinheiten in den nordrhein-westfälischen Anteilen von Rhein, Weser, Ems und Maas. Bewirtschaftungsplan 2016-2021. Oberflächengewässer und Grundwasser, Teileinzugsgebiet Rhein/Emscher.
http://www.flussgebiete.nrw.de/img_auth.php/8/81/PE-Stb_2016-2021_Emscher_final.pdf [18.02.2016]
- MKULNV NRW - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2014): Umgebungslärm in NRW. Lärmkarten Viewer. Bericht über die Lärmkartierung für die Stadt Oberhausen.
<http://www.umgebungs-laerm-kartierung.nrw.de> [04.07.2017]
- MÜLLER, N., KUTTLER, W., DÜTEMAYER, D. & BARLAG, A.-B. (2011): Messung und Modellierung zur Verbesserung des Stadtklimas (A 4.3.2) - Untersuchungen in der Modellstadt Oberhausen. Poster (Stand 06/2011) als pdf-download.
<http://www.uni-due.de> und ff.
- MUNLV NRW & MWEBWV NRW - MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN NRW & MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. <http://www.naturschutz-fachinformationssystemen-nrw.de/artenschutz/de/downloads> [09.09.2011]

- MUTZKE, D. - BÜRO FÜR ING. GEOLOGIE D. MUTZKE (2009): Konzept zur Entlassung des ehem. Kohlenlagers Waldteich in Oberhausen aus der Bergaufsicht: - Unveröffentlichter Bericht im Auftrag der RAG Montan-Immobilien GmbH.
- NOHL, W. (2001): Landschaftsplanung. Ästhetische und rekreative Aspekte. - 248. S., Berlin, Hannover.
- ÖKOPLAN ESSEN (2017): Umweltbericht (inkl. UVS / LBP) zum B-Plan Nr. 642 „Weierstraße / Waldteichstraße“. - Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der logport ruhr GmbH (Duisburg).
- ÖKOPLAN KORDGES (2017): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 735. - Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der logport ruhr GmbH (Duisburg).
- PLANUNGSGEMEINSCHAFT STÄDTEREGION RUHR (2009a): Textteil und Begründung zum Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr. Stand: Dez. 2009. - 173 S. + Anhang.
<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/downloads1.html> [18.01.2012]
- PLANUNGSGEMEINSCHAFT STÄDTEREGION RUHR (2009b): Umweltbericht zum Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr (Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen). Stand: Dez. 2009. - 130 S. + Anhang.
<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/downloads1.html> [18.01.2012]
- RASSMUS, J., BRÜNING, H., KLEINSCHMIDT, V., RECK, H. & DIERßEN, K. (2001): Entwicklung einer Arbeitsanleitung zur Berücksichtigung der Wechselwirkungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung. Auftraggeber: Umweltbundesamt (UBA). - Forschungsbericht 29713180, UBA-FB 000068, Berlin.
- REEP, A., DICKHAUT, W. (2017) „Fläche“ als komplexer Umweltfaktor in der Strategischen Umweltprüfung? Begriffliche Komponenten, gegenwärtige Bewertungspraxis und Optionen einer Ausgestaltung als Schutzgut. UVP-report 31 (2) S. 126-144.
- REITER, S. (1999): Lärmbewertungskriterien und Mindestgrößen zur Berücksichtigung von Ruhezeiten für die Erholung. - UVP-Report 13 (3), 141-144, Hamm.
- RIEDEL, C., BAHNE, H., RIEDEL, H. & KEIL, P. (2005): Neue und bemerkenswerte Funde in der Flora von Oberhausen (westliches Ruhrgebiet, Nordrhein-Westfalen). - Natur am Niederrhein 20 (2), 62-76, Krefeld.
- ROSENKRANZ et al. (Hrsg.) (1997): Bodenschutz. Ergänzbare Handbuch der Maßnahmen und Empfehlungen für Schutz, Pflege und Sanierung von Böden, Landschaft und Grundwasser. - 23. Lieferung: 1-65.
- RVR - REGIONALVERBAND RUHR (Hrsg.) (2017 a): Klimaanalyse Stadt Oberhausen. - Gutachten im Auftrag der Stadt Oberhausen, 200 S. + Karten, Essen.
- RVR - REGIONALVERBAND RUHR (Hrsg.) (2017 b): Bericht zur Lage der Umwelt in der Metropole Ruhr 2017. - 145 S, Essen.
- RVR - REGIONALVERBAND RUHR (Hrsg.) (2017 c): Stadtklimatisches Gutachten zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und 735 der Stadt Oberhausen. - Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Stadt Oberhausen, 36 S.

- RVR - REGIONALVERBAND RUHR (2009): Das Klima im Ruhrgebiet.
http://www.metropoleruhr.de/fileadmin/user_upload/metropoleruhr.de/Bilder/Klima/Klima_PDF/Klima_im_Ruhrgebiet.pdf [09.11.2011]
- RVR - REGIONALVERBAND RUHR (2007): Gesamtstädtische Klimaanalyse Stadt Oberhausen. 118 S. + Synthetische Klimafunktionskarte sowie Planungshinweise. - Überarbeitete Version 2007, Essen.
- RVR - REGIONALVERBAND RUHR (2005): Masterplan Emscher Landschaftspark 2010. Projektdatenbank Emscher Landschaftspark.
http://www.metropoleruhr.de/no_cache/regionalverband-ruhr/emscher-landschaftspark/projektdatenbank.html [26.01.2012]
- RVR - REGIONALVERBAND RUHR; BIOLOGISCHE STATIONEN ÖSTLICHES UND WESTLICHES RUHRGEBIET (Projektträger) (o. J.): Sicherung der Biodiversität im Ballungsraum - Integratives Naturschutzkonzept in urban-industriellen Lebensräumen des Ruhrgebiets. - Ausgewählte und prämierte Ideenskizze der Projektträger im Bundeswettbewerb „Naturschutzprojekte und ländliche Entwicklung, Themenschwerpunkt: urban/industrielle Landschaften, 19. S. + Anhang.
- SCHLÜPMANN, M., MUTZ, Th., KRONSHAGE, A., GEIGER, A. & Hachtel, M. (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere und Lurche - Reptilia et Amphibia -in Nordrhein-Westfalen, Stand September 2011. - In: LANUV NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. - LANUV-Fachbericht 36, Band 2, 159-222.
- STADT OBERHAUSEN (2017a): Begrünung zum B-Plan Nr. 437 „Erlenstraße“ sowie Plandarstellung als Pdf-Downloads.
<http://www.o-sp.de/oberhausen/plan/uebersicht.php?pid=334&art=LINK3> [20.07.2017]
- STADT OBERHAUSEN (2017b): E-Mail des Fachbereiches Untere Umweltschutzbehörde - Bodenschutz und Altlasten .v. 04.04.2017 an den Gutachter mit Dateianhängen (Dossiers und kartografischer Auszug aus dem Kataster „Flächen mit Bodenbelastungsverdacht“ für den Bereich des B-Planes 745 und seines Umfeldes.
- STADT OBERHAUSEN (2017c): Einwohnerbestand mit Gebietsgliederung 2016, Stand: 31. 12. 2016.
https://www.oberhausen.de/de/index/rathaus/verwaltung/familie-bildung-soziales/statistik-und-wahlen/statistik/zahlenmaterial/material_zahlenmaterial/bevoelkerung_dezember_2016.pdf [20.07.2017]
- STADT OBERHAUSEN (Hrsg.) (2016a): Radplan. Fahrrad-Stadtplan Oberhausen im Maßstab 1 : 20.000.
- STADT OBERHAUSEN (2016b): Denkmalblatt B 4 „Klever Landwehr“, 4 S.
- STADT OBERHAUSEN (2016c): Denkmalliste NRW für die Stadt Oberhausen.
<https://www.oberhausen.de/de/index/rathaus/verwaltung/umwelt-gesundheit-oekologische-stadtentwicklung/bauleitplaene-wohnungswesen-denkmalschutz/>

material_bauleitplaene_wohnungswesen_denkmalschutz/
denkmalliste_17.pdf [19.07.2017]

STADT OBERHAUSEN (Hrsg.) (2013): Stadtentwicklungskonzept Oberhausen 2020 (STEK 2020), Beiträge zur Stadtentwicklung Nr. 94. Begründungstext und Plan Maßnahmen als Pdf-Downloads.

<https://www.oberhausen.de/de/index/stadtentwicklung-umwelt/stadtentwicklung/stadtentwicklungskonzept2020.php> [20.07.2017]

STADT OBERHAUSEN (2012): Auszüge aus den Belastungskarten (Jahr 2009) für Feinstaub (PM10) und Stickstoffdioxid (NO₂) für das Umfeld des Plangebietes. - Umweltamt der Stadt Oberhausen.

STADT OBERHAUSEN (2010): Lärmaktionsplanung. Lärmaktionsplan, Maßnahmen bis 2013. <http://www.oberhausen.de/laermaktionsplan.php> [29.02.2012]

STADT OBERHAUSEN (Hrsg.) (2008): Stadtentwicklungskonzept Oberhausen 2020 (STEK 2020), Beiträge zur Stadtentwicklung Nr. 94. STEK 2020 Begründungstext und STEK Plan Maßnahmen als pdf-downloads

Bürgerservice → Aus den Dezernaten → Planen, Bauen, Wohnen → Stadtplanung → Stadtentwicklung. <http://www.oberhausen.de> und ff. [26.1.2012]

STADT OBERHAUSEN (1996): Landschaftsplan Oberhausen. Textliche Darstellungen, Erläuterungen und Festsetzungen nebst Übersichtskarten „Entwicklungsziele“ und „Festsetzungen“. Planentwurf: Kommunalverband Ruhrgebiet. Planbearbeitung: Stadt Oberhausen, Amt für Umweltschutz.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands, 4. Fassung, Stand. 30.11. 2007- In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt, 70 (1), 159-227, Bonn - Bad Godesberg.

SUDMANN, St. R., GRÜNEBERG, Ch., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMEYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., von DEWITZ, W., JÖBGES M. & WEISS, J. (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvogelarten - Aves - in Nordrhein-Westfalen, Stand Dezember 2008. - In: LANUV NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung 2011. - LANUV-Fachbericht 36 (2), 79-158, Recklinghausen.

TRAUTMANN, W. (1972): Vegetation (Potentielle natürliche Vegetation). Deutscher Planungsatlas Bd. 1: Nordrhein-Westfalen, Lieferung 3. Hrsg.: Akademie für Raumforschung und Landesplanung in Zusammenarbeit mit dem Ministerpräsidenten des Landes NW - Landesplanungsbehörde, Hannover.

TREIN, L., KEIL, P. & SCHUMACHER, W. (2011): Floristische und vegetationskundliche Untersuchungen der ehemaligen Kohlelagerfläche „Waldteichgelände“ in Oberhausen (westliches Ruhrgebiet). - Decheniana, Bd. 164, 69-70, 2011.

UMWELTBUNDESAMT (o. J.) Emissionen des Verkehrs.

<http://www.umweltbundesamt.de/daten/verkehr/emissionen-des-verkehrs> [17.11.17]

UVP-GESELLSCHAFT E.V. (2016) (Hrsg.): Stellungnahme der UVP-Gesellschaft e.V. zum Entwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit für ein Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung. - UVP-Report 30 (4), 222-233.

UVP-GESELLSCHAFT E.V. - AG MENSCHLICHE GESUNDHEIT (2014a) (Hrsg.): Leitlinien Schutzgut Menschliche Gesundheit. Für eine wirksame Gesundheitsfolgenabschätzung in Planungsprozesse und Zulassungsverfahren. - 228 S., Hamm.

UVP-GESELLSCHAFT (Hrsg.) (2014b): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen. - 2. Aufl., 48. S., Hamm.

VOGT, M. (2009): Umweltbericht in der Bauleitplanung - eine empirische Untersuchung ausgewählter Bebauungspläne zur Überprüfung der Einhaltung rechtlicher Mindestanforderungen an die Berichterstattung. - UVP-Report 23 (15), 252-261, Hamm.



Biotoptypen

Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden

- 1.1 Versiegelte Fläche
- 1.2 Gleisbereich ohne Vegetation
- 1.3 Teilversiegelte oder unversiegelte Betriebsflächen
- 1.4 Feld- und sonstiger Weg, unversiegelt mit Vegetationsentwicklung

Begleitvegetation

- 2.1 Bankette, Mittelstreifen (regelmäßige Mahd)
- 2.2 Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölzbestand
- 2.3 Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen mit Gehölzbestand

Landwirtschaftliche Flächen, Halbnatürliche Kulturlandschaften

- 3.1 Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend
- 3.4 Intensivwiese, -weide, artenarm
- 3.7a Rohricht, Anteil Neo-, Nitrophyten > 25%
- 3.7b Rohricht, Anteil Neo-, Nitrophyten 5-25%

Grünflächen, Gärten

- 4.3 Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze o. mit < 50% heimischen Gehölzen
- 4.4 Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze o. mit > 50% heimischen Gehölzen
- 4.5 Intensivrasen (z.B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen)
- 4.7 Grünanlage, strukturreich mit Baumbestand

Brachen (Pionier-, Ruderal- und Grasfluren)

- 5.1a Pionier-, Ruderalflur trockener Standorte (z.T. einzelne Gehölze)
- 5.1b Halbruderal- Gras- und Staudenflur trockener Standorte
- 5.1c Halbruderal- Gras- und Staudenflur feuchter bis feuchter Standorte

Wald, Waldrand, Feldgehölz

- 6.1a Wald mit Lebensraumtyp: Anteile < 50%, Jungwuchs - Stangenholz
- 6.1b Wald mit Lebensraumtyp: Anteile < 50%, geringes-mittleres Baumholz
- 6.2a Wald mit Lebensraumtyp: Anteile 50-70%, Jungwuchs - Stangenholz
- 6.2b Wald mit Lebensraumtyp: Anteile 50-70%, geringes-mittleres Baumholz
- 6.3b Wald mit Lebensraumtyp: Anteile 70-90%, geringes-mittleres Baumholz

Gehölze

- 7.1 Gehölzstreifen, Gebüsch, Einzelstrauch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50%
- 7.2 Gehölzstreifen, Gebüsch, Einzelstrauch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50%
- 7.3a Baumreihe o. -gruppe, lebensraumtypischer Anteil < 50%; Einzelbaum nicht lebensraumtypisch, Jungwuchs bis Stangenholz
- 7.3b Baumreihe o. -gruppe, lebensraumtypischer Anteil < 50%; Einzelbaum nicht lebensraumtypisch, geringes bis mittleres Baumholz
- 7.3c Baumreihe o. -gruppe, lebensraumtypischer Anteil < 50%; Einzelbaum nicht lebensraumtypisch, starkes bis sehr starkes Baumholz
- 7.4a Baumreihe o. -gruppe, lebensraumtypischer Anteil > 50%; Einzelbaum lebensraumtypisch, Jungwuchs bis Stangenholz
- 7.4b Baumreihe o. -gruppe, lebensraumtypischer Anteil > 50%; Einzelbaum lebensraumtypisch, geringes bis mittleres Baumholz
- 7.4c Baumreihe o. -gruppe, lebensraumtypischer Anteil > 50%; Einzelbaum lebensraumtypisch, starkes bis sehr starkes Baumholz

Bach

- 8.1 Naturferner Bach (Handbach)

Graben, Kanal, Senkungs-, Kleingewässer

- 9.1 Naturnah
- 9.2 Bedingt naturnah
- 9.3 Bedingt naturnah

Strassenverkehrsfläche

- Gewerbegebiet
- Biotopeverminderung innerhalb der Neubelastungszone der Erschließungsstraße

Räumlicher Geltungsbereich B-Plan

Stadt Oberhausen
Bebauungsplan Nr. 735
Erschließungsstraße Weierheide
- Umweltbericht/LBP -

Projekt

Ausgangszustand - Biotoptypen - Planvorhaben
Südlicher Bereich

Thema

ökoplan.
Bredemann und Fehrmann

Savignystraße 59
45147 Essen
Telefon 0201.62 30 37
Telefax 0201.64 30 11
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

RAG Montan Immobilien GmbH
Im Welterbe 1-8
45141 Essen

Auftraggeber

Maßstab **1 : 3.500**

Projekt-Nr. **1271**

Karten-Nr. **1.1**

Bearbeiter **ff**

Datum **Januar 2019**

Unterschrift



Biotoptypen

Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden

1.1 Versiegelte Fläche

1.2 Gleisbereich ohne Vegetation

1.3 Teilversiegelte oder unversiegelte Betriebsflächen

1.4 Feld- und sonstiger Weg, unversiegelt mit Vegetationsentwicklung

Begleitvegetation

2.1 Bankette, Mittelstreifen (regelmäßige Mahd)

2.2 Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölzbestand

2.3 Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen mit Gehölzbestand

Landwirtschaftliche Flächen, Halbnatürliche Kulturbiotopie

3.1 Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend

3.4 Intensivwiese, -weide, artenarm

3.7a Rohricht, Anteil Neo-, Nitrophyten > 25%

3.7b Rohricht, Anteil Neo-, Nitrophyten 5-25%

Grünflächen, Gärten

4.3 Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze o. mit < 50% heimischen Gehölzen

4.4 Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze o. mit > 50% heimischen Gehölzen

4.5 Intensivrasen (z.B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen)

4.7 Grünanlage, strukturreich mit Baumbestand

Brachen (Pionier-, Ruderal- und Grasfluren)

5.1a Pionier-, Ruderalflur trockener Standorte (z.T. einzelne Gehölze)

5.1b Halbruderal- Gras- und Staudenflur trockener Standorte

5.1c Halbruderal- Gras- und Staudenflur feuchter bis feuchter Standorte

Wald, Waldrand, Feldgehölz

6.1a Wald mit Lebensraumtyp-Anteilen < 50%, Jungwuchs - Stangenholz

6.1b Wald mit Lebensraumtyp-Anteilen < 50%, geringes-mittleres Baumholz

6.2a Wald mit Lebensraumtyp-Anteilen 50-70%, Jungwuchs - Stangenholz

6.2b Wald mit Lebensraumtyp-Anteilen 50-70%, geringes-mittleres Baumholz

6.3b Wald mit Lebensraumtyp-Anteilen 70-90%, geringes-mittleres Baumholz

Gehölze

7.1 Gehölzstreifen, Gebüsch, Einzelstrauch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50%

7.2 Gehölzstreifen, Gebüsch, Einzelstrauch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50%

7.3a Baumreihe o. -gruppe, lebensraumtypischer Anteil < 50%; Einzelbaum nicht lebensraumtypisch, Jungwuchs bis Stangenholz

7.3b Baumreihe o. -gruppe, lebensraumtypischer Anteil < 50%; Einzelbaum nicht lebensraumtypisch, geringes bis mittleres Baumholz

7.3c Baumreihe o. -gruppe, lebensraumtypischer Anteil < 50%; Einzelbaum nicht lebensraumtypisch, starkes bis sehr starkes Baumholz

7.4a Baumreihe o. -gruppe, lebensraumtypischer Anteil > 50%; Einzelbaum lebensraumtypisch, Jungwuchs bis Stangenholz

7.4b Baumreihe o. -gruppe, lebensraumtypischer Anteil > 50%; Einzelbaum lebensraumtypisch, geringes bis mittleres Baumholz

7.4c Baumreihe o. -gruppe, lebensraumtypischer Anteil > 50%; Einzelbaum lebensraumtypisch, starkes bis sehr starkes Baumholz

Bach

8.1 Naturferner Bach (Handbach)

Graben, Kanal, Senkungs-, Kleingewässer

9.1 Naturnah

9.2 Bedingt naturnah

9.3 Bedingt naturnah

Gesetzlich geschützte Biotope

Straßenverkehrsfläche

Gewerbegebiet

Biotopewertminderung innerhalb der Neubelastungszone der Erschließungsstraße

Räumlicher Geltungsbereich B-Plan

Stadt Oberhausen
Bebauungsplan Nr. 735
Erschließungsstraße Weierheide
- Umweltbericht/LBP -

Projekt

Ausgangszustand - Biotoptypen - Planvorhaben
Nördlicher Bereich

Thema

ökoplan.
Bredemann und Fehrmann

Savignystraße 59
45147 Essen
Telefon 0201.62.30.37
Telefax 0201.64.30.11
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

RAG
Montan Immobilien

RAG
Montan Immobilien

RAG Montan Immobilien GmbH
Im Welterbe 1-8
45141 Essen

Auftraggeber

Maßstab 1 : 3.500

Projekt-Nr. 1271

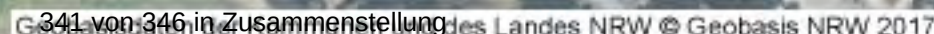
Karten-Nr. 1.2

Bearbeiter ff

Datum Januar 2019

Unterschrift

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2017 340 von 346 in Zusammenstellung





Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Vermeidungsmaßnahmen (V)

- V 1 Schutz von Einzelbäumen und Gehölzflächen
- V 2 Zeitfenster für Baufeldräumung/Baustelleneinrichtung
- V 3 Gebäudekontrolle vor Abbruch
- V 4 Errichtung einer Amphibien-Schutzanlage

Ausgleichsmaßnahmen (A)

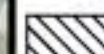
- Anlage von Feldgehölzen (A 1.1 - 1.4)
- Anlage eines Waldmantels (A 2)
- Anlage von Gehölzstreifen (A 3.1, A 3.2)
- Anlage einer Baumreihe (A 4)
- Überlassung v. Intensiv-Grünland der Sukzession (A 5)

Straßenbegleitgrün (G)

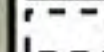
- Bankette, Kreisverkehrinnenfläche, Verkehrsinsel (G 1)
- Böschung, Versickerungsmulde (G 2)
- Gehölzanpflanzung auf Wall (G 3)

Bestand

- Bestand (Biotoptypen siehe Karten 1.1/1.2)



Geplantes Gewerbegebiet



Räumlicher Geltungsbereich B-Plan



Stadt Oberhausen
Bebauungsplan Nr. 735
Erschließung Waldteich/Weierheide
 - Umweltbericht/LBP -
 Projekt

Zielzustand - Maßnahmen

Thema

ökoplan.

Bredemann und Fehrmann

Savignystraße 59
 45147 Essen
 Telefon 0201.623037
 Telefax 0201.643011
 info@oekoplan-essen.de
 www.oekoplan-essen.de

RAG Montan Immobilien GmbH
Im Welterbe 1-8
45141 Essen



Auftraggeber

Maßstab 1 : 1.500

Projekt-Nr. 1271

Karten-Nr. 2.2

Bearbeiter ff

Datum Januar 2018

Unterschrift



Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Vermeidungsmaßnahmen (V)

- V 1 Schutz von Einzelbäumen und Gehölzflächen
- V 2 Zeitfenster für Baufeldräumung/Baustelleneinrichtung
- V 3 Gebäudekontrolle vor Abbruch
- V 4 Errichtung einer Amphibien-Schutzanlage

Ausgleichsmaßnahmen (A)

- Anlage von Feldgehölzen (A 1.1 - 1.4)
- Anlage eines Waldmantels (A 2)
- Anlage von Gehölzstreifen (A 3.1, A 3.2)
- Anlage einer Baumreihe (A 4)
- Überlassung v. Intensiv-Grünland der Sukzession (A 5)

Straßenbegleitgrün (G)

- Bankette, Kreisverkehrinnenfläche, Verkehrsinsel (G 1)
- Böschung, Versickerungsmulde (G 2)
- Gehölzanpflanzung auf Wall (G 3)

Bestand

- Bestand (Biotoptypen siehe Karten 1.1/1.2)

Geplantes Gewerbegebiet

Räumlicher Geltungsbereich B-Plan



Stadt Oberhausen
Bebauungsplan Nr. 735
Erschließung Waldteich/Weierheide
- Umweltbericht/LBP -
 Projekt

Zielzustand - Maßnahmen

Thema

ökoplan.

Bredemann und Fehrmann

Savignystraße 59
 45147 Essen
 Telefon 0201.623037
 Telefax 0201.643011
 info@oekoplan-essen.de
 www.oekoplan-essen.de

RAG Montan Immobilien GmbH
Im Welterbe 1-8
45141 Essen

Auftraggeber

RAG
 Montan Immobilien

Maßstab 1 : 1.500

Projekt-Nr. 1271

Karten-Nr. 2.3

Bearbeiter ff

Datum Januar 2018

Unterschrift



Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Vermeidungsmaßnahmen (V)

- V 1 Schutz von Einzelbäumen und Gehölzflächen
- V 2 Zeitfenster für Baufeldräumung/Baustelleneinrichtung
- V 3 Gebäudekontrolle vor Abbruch
- V 4 Errichtung einer Amphibien-Schutzanlage

Ausgleichsmaßnahmen (A)

- Anlage von Feldgehölzen (A 1.1 - 1.4)
- Anlage eines Waldmantels (A 2)
- Anlage von Gehölzstreifen (A 3.1, A 3.2)
- Anlage einer Baumreihe (A 4)
- Überlassung v. Intensiv-Grünland der Sukzession (A 5)

Straßenbegleitgrün (G)

- Bankette, Kreisverkehrinnenfläche, Verkehrsinsel (G 1)
- Böschung, Versickerungsmulde (G 2)
- Gehölzanpflanzung auf Wall (G 3)

Bestand

- Bestand (Biotoptypen siehe Karten 1.1/1.2)

Geplantes Gewerbegebiet

Räumlicher Geltungsbereich B-Plan



Stadt Oberhausen
Bebauungsplan Nr. 735
Erschließung Waldteich/Weierheide
- Umweltbericht/LBP -
 Projekt

Zielzustand - Maßnahmen

Thema

ökoplan.

Bredemann und Fehrmann

Savignystraße 59
 45147 Essen
 Telefon 0201.623037
 Telefax 0201.643011
 info@oekoplan-essen.de
 www.oekoplan-essen.de

RAG Montan Immobilien GmbH
Im Welterbe 1-8
45141 Essen

RAG
 Montan Immobilien

Auftraggeber

Maßstab 1 : 1.500

Projekt-Nr. 1271

Karten-Nr. 2.4

Bearbeiter ff

Datum Januar 2018

Unterschrift



Maßnahmen

- Flächige Gehölzanpflanzung (stufiger Ausbau)
- Mähwiese (zweischürig)
- Extensivrasen (mäßig trittfest)
- Pflanzung von Laub-Hochstämmen
- Weg
- Bilanzierungsbereich
- Flurstücksgrenze

Bestand

- nicht überplanter Bestand
- 1.1 Versiegelte Flächen
- 4.5 Intensivrasen
- 7.3c Einzelbaum, nicht lebensraumtypisch, starkes bis sehr starkes Baumholz
- 7.4b Baumreihe(Baumhecke) Baumgruppe, Einzelbaum, überwiegend lebensraumtypisch, geringes bis mittleres Baumholz



Stadt Oberhausen B-Plan Nr. 735 " Erschließung Waldteich / Weierstraße

Projekt

Ausgleichsmaßnahme A6
"Rückbau Sportplatz Biefangstraße"

Thema

ökoplan.

Bredemann und Fehrmann

Savignystraße 39
45147 Essen
Telefon 0201.623037
Telefax 0201.643011
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

RAG

Montan Immobilien

Auftraggeber

Maßstab 1 : 1.500

Projekt-Nr. 1271

Karten-Nr. 3.1

Bearbeiter ff

Datum Dezember 2017

Unterschrift



Maßnahmen

- Flächige Gehölzanpflanzung (stufiger Ausbau)
- Bilanzierungsbereich
- Flurstücksgrenze

Bestand

- 1.1 Versiegelte Fläche
- 1.3 Teilversiegelte Fläche
- 5.1 Brachgefallener Ziergarten



Stadt Oberhausen B-Plan Nr. 735 " Erschließung Waldteich / Weierstraße

Projekt

Ausgleichsmaßnahme A7
"Ehemalige Gärtnerei an der Hamborner Allee"

Thema

ökoplan.

Bredemann und Fehrmann

Savignystraße 59
45147 Essen
Telefon 0201.623037
Telefax 0201.643011
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

RAG

Montan Immobilien

Auftraggeber

Maßstab 1 : 1.000

Projekt-Nr. 1271

Karten-Nr. 3.2

Bearbeiter ff

Datum Dezember 2017

Unterschrift